(316f.) Kop: 2 Bog: Ju Lesen No. 10251.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Fgt. 916

Wilhelm Horn, gewesener Lieutenant und Besitzer des Lieutenantsrangs im Regt. zu Landau, Inwohner Ruhestandsgehalts zu Speyer, Kl: Anna, und Hermine Geschwister, zu Speyer wohnhaft; Gegen Conrad Horn weiland Metzger und Bürger zu Landau, als Curator ad Litem des Kl: Conrad Horn, Metzgers zu Landau, Beklagten, wegen Theilung und Abgabe des väterlichen Nachlasses.

Heute Montag den 31ten August 1841, Vormittag 10 Uhr.

Sind erschienen

1/ Hermine Jülius Koeberle, Ehefrau des Advokat Ludwig, geborne Hessig und dann Hermine, des Conrad Horn gewesenen Lieutenants, und 2/ Hermine Henry Egg, Verehelichte, zu Landau wohnhaft, als Procuratrix ihres Ehemannes Henry Egg, Wundarzt daselbst, welche Vollmachten Horn gegenwärtig sind, und Jülius Koeberle, Abgetretene, Conrad Culmann zur Seite hat.

Conrad Weis wegen seiner Ehefrau: abgestellte Curatorin des Abgetretenen erschien, welche Beyde mit den Ladungsbescheiden Weis, Ehefrau gehörig, Beklagten Ehemann, Weis, Curatorin, Culmann, Curator, Abgetretene, Koeberle, Ehefrau, Egg, Procuratrix, Horn, Curator, Abgetretene, Hessig, Ehefrau, Koeberle, Curatorin

(Act) Zeugen zu vernehmen und die Frist zur Beantwortung der Zeugenverhörsfragen zu bestimmen: subsidiarisch den Appellaten Verbunden zu verhaften, und sie dem Appellanten Recht zu verschaffen; eventualiter, wo selbe Thesen: ob er mit dem Appellaten Faccola in einer nahen Verwandtschaft Grade stehe? Wenn der Mai 1836, mündlich am 4 Mai, klagsschlüssige Anzeige angeschlossen hat.

Factum.

Der Appellatus Johann Baptista Faccola gebürtig am 15 Januar 1837 eine Rüge eingeschickt und behauptet, der Appellant sey seinen Vater. Die ex officio Inquisition in Verbindung mit dem Vormunde Josef Linder gegen den jetzigen Appellaten bei dem k. Bezirksgerichte zu Landau eine Klage, womit Inquisit 1) als Vater dieses Kindes erkannt und 2) zur Alimentation u. s. w. verurtheilt wurde. Zur Begründung der Klage berufen sie sich auf die Anklage eines am 27 April 1837 bei dem k. Landgerichte zu Landau in perpetuam rei memoriam vernommenen Zeugen und auf die Behauptungen des Appellaten bei seinem vorgesetzten Militärbehörde. Appellant bestritt die Klage als unzulässig, da unser Civilgesetzbuch, welches hier allein Anwendung finden müsste, derartige Klagen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit absolut verbiete, subsidiarisch als ungegründet, da er der Vater dieses Kindes nicht sey, auf mehrere einzelne Thatsachen in der Beziehung genannt, in Gegenschrift bei den verschiedenen Behauptungen durch seine vorgesetzte Militärbehörde die Vaterschaft stets in Abrede gestellt habe und die Anklage des in perpetuam rei memoriam vernommenen Zeugen, abgesehen, von ihrem Inhalte selbst auf der förmlichen Gesetzgebung nicht basirt werden könne. Gegen die Unzulässigkeit einwendete die Klagen, da hier zu Land der von ihnen behaupteten Absonderung Unterworfenen und in Landau garnison wird genossen, so müsste die dortige Gesetzgebung und nicht der Code civil angewendet werden, und zwar nicht blos hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, sondern auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Beweismittel, indem sey nach einer allerhöchsten Verordnung vom 11 Juni 1816 auf Militärpersonen

überhaupt nicht die Gesetzgebung des Ortes, wo die Klage erhoben wird, sondern zu mal Angesichts der Code civil abrogirt sey, die Gesetzgebung des Orts des Vertrages oder des Delikts oder die an dem Orte, wo die Militärpersonen mit dem Eintritt in die Armee ihr Domizil hatte, gelten anzuwenden, so sey also in concreto die Klage nicht klag überhaupt, sondern auch der Zeugen- und Beweismittel halber gültig erscheine, indem alle Gesetzgebungen des jetzigen Bayern derartige Klagen — und die Begründung derselben mittel zulassen. Nehmen wäre für den jetzigen Appellanten entschieden, die angeführte Verordnung vom 1816 habe abgesehen von ihrem sonstigen Inhalte, in der Absicht keine rechtliche Wirkung, da sie derselbe mit Rücksicht der Verfassungsurkunde nicht gültig sey und unter Genehmigung [illegible] der Minister [illegible] der Verordnung gefassen sey; die Norbot des Artikels 340 des Civilgesetzbuches sey allgemein und eine im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit erlassene prohibitive Bestimmung, müsse also — absolut wirken, gleichgültig ob der Klagende Theil im Kreise wohne oder nicht, gleichgültig ob angeblich Schwängerung im Kreise oder im jetzigen Bayern stattgefunden haben sollen. Das k. Bezirksgericht erkannte darauf in dem angefochtenen Urtheile, 1) die angeführte Verordnung vom 1816 sey in der Pfalz vollkommen gültig, 2) sie sey in concreto lediglich die Gesetzgebung der jetzigen Bayern zu berücksichtigen und Inquisit müsse klag für die Klage an und für sich, sondern auch die Zeugen- und Beweismittel gültig, 3) die Anklage des in perpetuam rei memoriam vernommenen Zeugen in Verbindung mit den durch die Appellaten bei den Militärbehörde gemachten Behauptungen die Vaterschaft des Inquisiten hinlänglich, dass sie zum perpetuirenden zugelassen werden könne. Demgemäß erkannt sie die Zeugenaussage für diese aufgenommen, sie sollte Thesen, ob Albert Thesen in den ersten Tagen des Monats Mai 1836, mittlerweile am 4 Mai 1836, klagsschlüssige Anzeige und

Kostenverzeichniß

für Albert Horn, Friseur Lieutenant im k. bayerischen 1ten infanterie regimente Prinz Carl, zu Landau, gegen k. Bezirksamt und Gemeindeverwaltung, in Edenkoben, Appellant vom 31 August 1844

gegen

1) Johann Jakob Köberle, Posthalter, ledig, großjährig und ohne Gewerb, in Landau wohnhaft, 2) Johann Georg Egg, Kaufmann, daselbst wohnhaft, als Bevormundete der Margaretha Elisa, minderjährige Tochter des verstorbenen Johann Jakob Köberle, Appellaten

	6 – 26.	" – .
1) Appellatel — — — — — —	" – "	8 – 24.
2) Constellation — — — — —	" – "	1 – 53.
3) Akten communication — — — —	" – 35.	5 – 42.
4) Antrag, 4½ B. — — — — —	1 – 09.	2 – 51.
2 Exp., 6 Pfg. & Zeit. à avocat — —	" – "	1 – 53.
5) Vacation p. post. qual: — — —	" – "	9 – 27.
6) Abtretung — — — — — —	1 – 21.	5 – 55.
7) Gebührtaxen, im Gesamt 5 Pfg. u. Zeit.	" – "	" – 57.
8) Einzug der Akten — — — —	" – 07	" – 24.
Postamente — — — — —	9 – 38.	37 – 26.
	37 – 26.	
	47 – 04	

Summa: Sieben und vierzig Gulden vier Kreuzer.

Vorgelegt der einzig fünfen Gulden vier Kr.
Frankenthal d. 29 Juli 1844.

Lonstein

Weis

Weis

Weis

Rep. p. 31 Aug: 41.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
im Rechtsstreite

Horn, Albert, früher Lieutenant im Königl. bair. 2ten Inf. Reg. Wrede in Landau, dermalen Rechtsagent-Substitut in Speyer wohnhaft, Kläger.

gegen

Köberlen, Johann Friedrich, ledig, großjährig, Bäckermeister dahier in Landau wohnhaft, Beklagten.

No.	Artikel d. Taxordn.	Gegenstand.	Anforderung		Bewilligung	
1.	70.	Anwaltsbestellung		07.		21.
2.		Abschrift, Kanzlei- und Zustellung		22.		06.
3.	68.	Consultation			3.	30.
4.	83.	Litation			1.	03.
5.	91.	Correspondenz-Citation à avocat			1.	03.
6.	90.	Litation an procureur				33.
7.		Copie dito Zustellung bei verschiedenen Posten		14.		33.
8.	72.	Antrag		56.	5.	36.
9.	75.	2 Abschriften, Kanzlei und Zustellung		57.	2.	48.
10.	72.	Besonderer Antrag auf Fond		14.	1.	24.
11.	75.	2 Abschriften, Kanzlei und Zustellung		29		42.
12.	83.	~~Vertagung auf 12 Juli~~			1.	03.
13.	83.	Verlitation			1.	03.
14.	80.	Vertagung auf 29 Juni 1841			1.	20.
15.	86.	Leistung			1.	03.
16.	83.	Verlitation auf 24 Juli 1841.			1.	03.
17.	85.	Verlitation auf 26 und 31 August 1841 auf Anzeige Verzug			1.	03.
		Zusammen	3.	19.	28.	04.

No.	Datum	Gegenstand	Anklagung		Gebühren	
		Anderseits.	3	19.	23	04.
18.	145.	Ausfertigung und Beglaubigung eines Exploits	3.	30.		
19.	Dem. Heute 1847	Anzeige und Legitimation	00.	07.		5 Sgr.
			6.	56.	29	01.
					6.	56.
					35.	5 Sgr.

Zur gefälligen Ansicht.

Landau d. 26. Oktober 1841.

Jacob

Vorstehende Rechnung wird auf den Betrag von Fünf und Dreißig Gulden fünf Kreuzer festgesetzt.

Der Rechnungsbeamte

Landau den 30. October 1841.

Medicus

34. 54
47. 04
81. 58

3107.

Urtheil

für Albert Horn, fürstlich Leiningischen Landamtmann in Landau, Leiningischen Landamtsverweser in Neustadt zu Landau, später Rechnungsrevisor daselbst zu Speyer, jetzt in Neustadt an der Hardt wohnhaft, zu Landau wohnhaft, Appellant, contra Beklagten, zu Landau am 30 August 1841

wegen

1) Johann Jakob Koberle, Schuhmachermeister, Lederhändler und Gastwirth, in Landau wohnhaft, und 2) Johann Georg Egg, Bäckermeister, zu Landau wohnhaft, als Vormund über Margaretha Elisabetha, minderjährige Tochter der gedachten Johann Jakob Koberle, Appellaten.

In Erwägung, daß die Klage der Appellaten dahin geht, es solle erkannt werden, Appellant sey ihnen auf Ersatzforderung ihrer minderjährigen Kinder, Appellaten genugsam zur Caution verbunden u.s.w. anzuhalten;

In Erwägung, daß das 2te Petitum und mit ihm consequenter das 1ste Petitum abgewiesen ist, weil Appellant nicht verpflichtet ist, Caution zu leisten;

In Erwägung, daß der Artikel 340 des Civilgesetzbuches ganz bestimmt und unzweideutig jede Vormundschaft der Mutter verbietet, daß sie aber auch unter ganz gewissen Bedingungen jede Vormundschaft übernehmen kann, d.h. jede Klage gegen den vormundschaftlichen Vater minderjähriger Kinder auf Caution unzulässig ist, weil Appellant nicht verpflichtet ist, Caution zu leisten, so ist auch die Appellation in Betreff der Abweisung des 2ten Petitums unbegründet;

In Erwägung, daß der Artikel 340 des Civilgesetzbuches ganz bestimmt und unzweideutig jede Vormundschaft der Mutter verbietet, daß sie aber auch unter ganz gewissen Bedingungen jede Vormundschaft übernehmen kann, d.h. jede Klage gegen den vormundschaftlichen Vater minderjähriger Kinder auf Caution unzulässig ist, weil Appellant nicht verpflichtet ist, Caution zu leisten, so ist auch die Appellation in Betreff der Abweisung des 2ten Petitums unbegründet;

In Erwägung, daß sich die Appellaten und der erste Richter zur Begründung der Zulässigkeit der Klage auf eine allerhöchste Verordnung vom 11ten Juni 1816 berufen, welche nur solche Fälle Klagen mit Grund in sich enthalte, welche in der Appellationsinstanz die gegenwärtigen Verhältnisse sind;

des Rechts Anwendung finden, [illegible] Dieß aber diese Verordnung von allen öffentlichen Behörden nicht beachtet werden dürfe; Dieß nämlich diese gegen den Geist der Constitution, welche zu einer Zeit, wo das Prinzip noch unbestreitbar herrschend war, erlassen worden, dieß aber nun allgemein, überall gültig machen, und daß das ersten Artikel des Edicts die Bestimmung enthalte, daß alle Verordnungen und Gesetze künftig nur Kraft und Gültigkeit haben sollen, wenn sie nach der eingeführten Publikation Wirkung erhalten, daß nun der Regierung jederzeit zustehe, alle Verordnungen und Gesetze, welche vor der Publikation Wirkung haben sollen, zu bestätigen, und daß also jede Verordnung, welche nicht bestätigt worden, als nicht publizirt angesehen werden müsse, daß nun die Verordnung vom 1816 auf diese Weise nicht publizirt worden, welche daher keine Wirkung hervorbringen konnte; Daß hiernach die Constitution vom 26 Mai 1818 anführen, welche im Titel VII, §2 vorschreibt, daß ohne Zustimmung der Kammern keine Verordnung eine Gesetzeskraft erhalten könne, welche mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehe, oder eine Verfassungsurkunde aufhebe, abändere, authentisch erkläre oder aussetze, daß nun die Verordnung vom 1816 mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehe, daß sie daher ohne Zustimmung der Kammern nicht gültig sey, daß nun diese Verordnung nicht publizirt worden, daß sie daher keine Wirkung habe, daß nun auch die Verordnung vom 1816 auf diese Weise nicht publizirt worden, welche daher keine Wirkung hervorbringen konnte; Daß hiernach die Constitution vom 26 Mai 1818 anführen, welche im Titel VII, §2 vorschreibt, daß ohne Zustimmung der Kammern keine Verordnung eine Gesetzeskraft erhalten könne, welche mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehe, oder eine Verfassungsurkunde aufhebe, abändere, authentisch erkläre oder aussetze, daß nun die Verordnung vom 1816 mit der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehe, daß sie daher ohne Zustimmung der Kammern nicht gültig sey, daß nun diese Verordnung nicht publizirt worden, daß sie daher keine Wirkung habe, daß nun auch die fernerhin

Civilgesetzbuch sind folgt: Dass man zum wesentlichen Inhalte kommt, wenn man eine einzelne bestimmte Verordnung zu bestimmen anfängt, dass natürlich alle Verordnungen gleichförmig einzurichten, sondern auf diesen Grundsatz mit Sprache und Worten, und gleichzeitig mit der Absicht, abweichende zu unterlassen, und Kraft mitbestätigen, zu erneuern, sondern ein Gesetzbuch einheitlich, und ganz ausführlich ganz jedem vorhergehenden, der durch das vorhergehende Verbot ist zu einer ganz besonderen Handlung angeregt ist, oder zu seiner Verschuldung kommen will, so durch alle jedem seinem Augenblicke von, wie auf dem inländischen Landesgebiete gleichförmig zu allen ergangenen Verbote unterworfen ist, auch das Verfahren dieser Gesetze strafbestätigt und bestraft wird, gegen jede Handlung mit Gesetzen, die gegen dasselbe, entlassen diesen Verbote widerspricht;

Die Verordnung, durch das Gesetz vom 15ten August 1828 allen Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen Kreis-Justiz-Amts-Blatt S. 165) die Abänderung mit der in Kraft getretenen Verordnung vom 17ten Juni 1829 (Amtsbl. S. 69) allen in dem Civilgesetzbuche in allen Civilsachen gleichförmig bleiben, und gegen die bestehenden Abänderungen sind, indem, wie das Civilgesetz von Bayern Rheinkreise bestimmt, dass das spätere Gesetz gegen die vorhergehenden, und gegen die Verordnung, dass das spätere Gesetz gegen die älteren

Bemerkungen zu machen, Fragen stellen zu lassen und pro..., daß demnach jedenfalls die Aussage nur in perpetuam rei memoriam, also ohne, daß der andere Theil könnte nicht dawider handeln, außer seiner Anwesenheit vernommenen Zeugen nicht berücksichtigt werden darf, der da also nur für heute noch kein Beweis für die Lehre ... den Appellanten vorliegt, dieselbe demnach auch nicht zum Suppletorium zugelassen werden konnte;

ad 9.

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Bescheids, die erhobene Klage als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellantin zu den Kosten beider Instanzen.

27. Sptbr. 43.

Weis

No 1733. Ist für Revision ... der Ansprüche der Johanna Judith Köberle von Lindau, Appellatin, gegen Lieutenant Albert Horn in Landau, Appellanten, zu ..., Delegat ... d. 27 Dez. 1843 ...

ad 8

Antrag
für

Johanna Judith Koeberle, ledig und großjährig ... in Lindau, 2. Johann Georg Egg, Stallmeister allda, als Vormund über Margaretha Elisa uneheliche Tochter, ~~...~~ gedachter Judith Koeberle, Appellaten.

gegen

Albert Horn, Lieutenant im Regimente Wrede, garnisonirend in Landau, Appellanten von einem Urtheile des Landauer Bezirksgerichts vom 31. August 1841.

I. Da das nach allgemein juristischen Principien und nach der positiven Verfügung des Art. 3 code civ. die Rechte des Standes nach dem Gesetze des Wohnorts beurtheilt werden, ... Appellanten ... die Rechte des Standes überhaupt, die Art und Weise ... erscheint, indem dieselbe ... Wirkung und Qualitäten im Leben erhält, daß das ... Gesetz über den Stand selbst, auch die Beweismittel desselben behandelt, solche nicht für die Procedur ... und daß die Beweismittel daraus ... Rechte bilden, welche ... kraft der Gesetze ihres Wohnortes erworben hat.

II. Da das uneheliche Kind der Appellatin ... geboren wurde, und ... dessen Rechte, ... Filiation ... dieselben ... nach dem ... Gesetze beurtheilt werden muß, daß ... zur Zeit der Geburt, als auch zur Zeit der Erhebung der Klage ... Gesetze unterworfen war, und deswegen dessen Anwendung in jeder ... gegen sich gelten lassen muß. ... der Geburt unterworfen, weil er damals nicht bloß ... Lager ... domicilirt war, sondern ... Er war ... Zeit der Erhebung der Klage ... allgemeinen Grundsätzen und nach der Verordnung vom 11. Jänner 1816 der Garnisonsaufenthalt kein Änderung des Domicils begründet.

J. L. Das Appellatum sehen wir Verneinung ihrer Gesetzgebung ein erhebliches Recht gegen den Appellanten behaupten, die Tatsachen widerlegen und beschuldigen Verbrechen jeder anderen Art ist dargethan; Dass was Art. 3 der Verfassungsurkunde aber der Rede jedem Bürger die Freiheit seine Landesgesetz ausgesprochen garantirt, und jede Gerichtsbarkeit, als Organe des Staates selbe realisiren muss, dass die Einwendung der Art. 340 Abs. cit., der die Aufstellung der Tatsache unterstellt, sie gerichtlich und polizeiwidrigen Natur und keine Gerichtsbarkeit Pfalzbaierns, der Tatsache übersteigt die Aufstellung der Natur-Tatsache gestalten, unbegründet ist, da die Aufstellung einer Civilgesetzbuch enthalten ist, und die Rede der, diesen Inhalt verletzenden Personen betrifft, in gerichtlichen Fällen selbst die Aufstellung der Tatsache gestaltet, in dem Art. 340 sehr deutlich Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich darbot gefunden ist, das übrigens jedenfalls und kann als gegen Tatsache aufgefallen wären dieses Art. 8. der Verfassungsurkunde sind, die Allen der jenseitigen Unterthanen aufgehoben wäre.

J. L. indem es Einverstanden der Rede betrifft, das die Entscheidung der ersten Instanz Gerichtsbarkeit, und nur selben angezeigten Grunde aufgehoben.

u. d. G.

gefällt, dass der L. Appellat in obigen Urtheil die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Pfälz. Appellatum muss zum Beweise durch Zeugen darüber zu belassen: Das Appellant die Appellatin Loeberle im April und Mai 1836 öfters beschuldigt, sie Diebe geschimpft, sie gestraft, sonst mit ihr gestritten und in der ersten Instanz das Monath Mai natürlich vom 1. Mai 1836 fleischlichen Umgang mit ihr gepflogen hat, sofort das Landgericht in Limbach Ordnung der Zeugen zu vernehmen und die Frist zur Ablegung des Zeugenbeweises festzubestimmen.

Pfälz. Appellatum Verbunden zu verfahren, wie für dem Appellanten sich darüber zu schreiben, er selbst seine aber mit mit der Appellatin Loeberle in dem ersten Tage des Monath Mai 1836 namentlichen J. Mai fleischlichen Umgang gepflogen hat.

Ex. Cabinet

den 27. Aug. 46.

Reg 3106.

Rathsverhandlung

in Sachen

appel. Nr. 10,363 s. Reg.

des Herrn Ritter Adolf, Gutsbesitzer in Ruppertsberg, Appellaten von einem Erkenntniß des Kreisstellamtes Ansbach vom 14 August 1840, durch Anwalt Ullmann an einem

gegen

die Erben des Michael Stand, gewesenen Gutsbesitzer in Tiergarten als 1. Heinrich Stand, kgl. Landkommissär in Buchheimbladen 2. Isabel Stand, Gutsbesitzer in Lauterheim 3. Philipp Stand Wirth und Gutsbesitzer in Tiergarten 4. Michael Stand Gutsbesitzer daselbst 5. Anna Christina Stand, Ehefrau des Gutsbesitzers Anton Vierne in Standebühl und Letztere, Appellaten, vertreten durch Anwalt Seitz.

Anwalt Ullmann stellte den Antrag: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses, die Appellaten zu verurtheilen, den dem Appellanten angehörigen Acker Section f. 29 95 Tagwerke 20 Dez. im Rundlauf sum von Tiergarten, begrenzt einseits Christ. Adolf Neumayer, andertheils Appellaten selbst, nunmehr zu setzen, und den Appellaten mit den seit 1840 bezogenen Früchten abzugeben, die Kosten der Gutsbesitzer zu verurtheilen, und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch für den Fall, als Appellaten einen vorherigen Augenscheinbeweis erheben sollten, den Appellanten zum Gegenbeweis durch Zeugen und Sachverständige zuzulassen:

Es sei der Akte des Appellaten bey der Verhandlung vom 17 Dez. 1839 gegen vor, auf den streitigen Acker selbst gehalten sei, die, in diesem sehr verwickelten Rechtsstreite, einen Augenschein, allein den Appellanten vorzunehmen

Es sei vom 1839 bis 1840 in Anerkennung der Akte des Appellaten abgehalten, Entscheidung auf den streitigen Acker vorgenommen sei, und welche aus diesem Grunde diese Zeit nöthig sey, weil Appellant in der Gemeinde Tiergarten Einwendungen machen könne, die sich mit der Besitzung dieses Ackers beheben wollte, und

Es sei erst im Jahre 1840 der Akte des Appellaten sich in den Besitz desselben

[illegible] [illegible] [illegible] [

Litera B. des Appellationsgerichts, nicht ausgeschlossen sind übergangen?

3, ob der Appellatin Frau, von ihrem ehelichen, Ehemann über das Vermögen Martini vor 1829 aufgelegen, und

4, der Schwerpunkt über die Gewährung stillschweigender Verpfändung, der Appellatin sei, in dem Verpfändungsvertrage des Appellanten enthalten, ist aber da, wo ihrem Vater ausdrücklich verpfändet, Verzichtung der Pfandrecht aufgelegen?

Frankenthal Calman

G. Gulden

Dem appellatischen Anwalt, Herrn Petri, zu signifiziren.

Frankenthal Calman.

G. Gulden

Nr 428.

Zustellung

Heute den dreizehnten April 1844, auf Anstehen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichts Bote mit kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellatischen Anwalts Herrn Petri, in seiner Wohnung sprechend mit ihm selbsten

Das beifolgende Schriftstück je wie dieses meines Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreutzer.

Brandt

Taxirt 38 Kopt 1 zwezt 7 = 46.

Kl. 1 Nr 4179 Appellationsgerichtsbescheid
14 April 1844 Lit. B Nr 71
Fol. 22 R. 4. Ohne Kosten Unterschr.

Nr 3166 des Rolls.

Antrag

für

Johann Jakob Hardt, Gutsbesitzer in Ruppertsberg, Appellaten an einem Bescheide des Kreisappellationsgerichts vom 14 August 1840

gegen

Johann Michael Hardt, gewesenen Gutsbesitzers in Ruppertsberg, als

1, Heinrich Hardt, kgl. Landwehrmann in Kirchheimbolanden

2, Jakob Hardt, Gutsbesitzer in Lautersheim

3, Philipp Hardt, Müller und Gutsbesitzer in Ruppertsberg

4, Michael Hardt, Gutsbesitzer daselbst

5, Anna Christina Hardt, Ehefrau des Peter Lierz, Gutsbesitzer in Standenbühl, und Letztern,

Appellaten

I. S. 50 Ltr. Acker und 536 Quadrat-Ruthen gerichtlich, gemäß der Abtheilung des Vermögens vom 29 Juli 1829, worauf Appellant als Vormünder Martini der in Rede stehende, Grundstück empfangen hat, da selbiges Mutter ist, denen sie von den Abtheilen, nicht aber von Vater Ausgedinglich der jetzigen Appellaten, vorgestellt worden sind;

Es gehen aber durch die vorliegenden Akten vom 11 May 1837 und 13 Dec. 1838 sowie durch die Schreiben vom 7 Januar 1839 nicht hinreichend die Appellanten zur Abfassung seiner Berufung sich Vergehen finden, sondern durch die letzten Akt namentlich auch die Genehmigung der Berufung von Seiten der Vormünder, sowie deren Verantwortlichkeit festgestellt ist, weil sich nur die Meinung dieser selbst abgeben zu können;

I. S. und in der Hinsicht, ist in der Appellationsgerichtsakten vom 31 August und 1 Sept. 1837, wenig der Vater der Appellaten die streitige Grundstück empfangen, sowie die Rechtsverhältnisse Abtheilung der Wiederverheirathung, falls erachtet bedingen sein,

N, auf Schuldner Aufforderung, sie solle erklären ob Beklagte Schuld und Beschädigung, wie sie oben in Klagschrift angeführt, anerkenne oder nicht, und wenn sie solche nicht anerkenne, worauf sie ihre Forderung gründe, und wenn sie Zeugen darüber habe, solche zu benennen, sagte sie, sie habe Beklagten in 3 Terminen vorgeladen, und zwar das erste Mal auf den 19 Feb. 1829 wo sie auch auf das, gestern hier mündlich abgelesene Protokoll erschienen sey, und dem Richter die Beklagten gebeten habe, ihr Recht zu verschaffen, worauf sie aber nicht erschienen sey, das zweite Mal auf den 26 Feb. 1829 wo sie auch auf das, gestern hier mündlich abgelesene Protokoll erschienen sey, und dem Richter die Beklagten gebeten habe, ihr Recht zu verschaffen, worauf sie aber nicht erschienen sey, das dritte Mal auf den 5 März 1829 wo sie auch auf das, gestern hier mündlich abgelesene Protokoll erschienen sey, und dem Richter die Beklagten gebeten habe, ihr Recht zu verschaffen, worauf sie aber nicht erschienen sey, sie habe also nicht gewußt, was sie weiter thun solle, sie habe aber gehört, daß Beklagte Schuld und Beschädigung nicht anerkennen wollen, sie habe aber Zeugen darüber, daß Beklagte Schuld und Beschädigung anerkennen, sie habe aber keine Zeugen darüber

gerne zugegen wäre, ist in Feuerbach so Brauch, daß in jedem Jahr ein Kirchner ausgeschrieben, aber wiederangestellt werden kann, wenn selbst gebeten hat; ferner, daß jeder nicht schuldig ist, mehr als sechs Jahre, in dem Dienst die Kirchenmusik die Schulknaben, diesen die Kenntniß von jedem 1829 selbst verschaffen kann, in diesen sechs bis zum Jahr 1840 wieder neuen Lehrer nicht liegen bleibt, keine Verbindlichkeiten auf denselben mehr vorhanden, und erst im Jahr 1840 denselben wieder neue Lehrer stellen bestellen.

H. Eichmann

21. Feb. 64.

Ly

Gutachten
für

Kirchner Eichmann, Hauptlehrer
in
Feuerbach

über Gesuch um Übertragung der Hauptlehrerstelle in Feuerbach

Es ist dem Gesuch um Übertragung der Hauptlehrerstelle in Feuerbach an Stelle des abgegangenen Lehrers Hagmeyer in Feuerbach entsprochen worden.

Stuttgart, den 19. März 64.

H. Eichmann

Ly

Antrag

für den Fabrikanten Abraham Heinrich Gottlieb Ward, geb: 1) Heinrich Ward, K. Landkommissär, in Kirchheimbolanden wohnhaft 2) Jakob Ward, Gutsbesitzer zu Lautersheim. 3) Philipp Ward, Müller und Gutsbesitzer zu Kreuznach 4) Michael Ward, Gutsbesitzer zu Kreuznach 5) Anna Christina Ward, Ehefrau von Anton Lièvre, Posthalter, u. diese letzte durch ihren Ehemann gehörig u. gütergemeinschaftlich wegen, die sie beiden in Landau wohnhaft, Appellaten,

gegen

Johann Caspar Adolay, Gutsbesitzer in Rupprechtsberg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Bez. Gerichts zu Kaiserslautern vom 14. August. 1840

In Erwägung, daß Appellant sich im Libellenten Inhalts des Arrests befindet;

daß gegen Appellat beantragt: zu sein Eigenthümers des Grundstücks, an welches auf einen Morgen Acker Hypothek zu haben ist,

in Erw. daß Appellant diese Eigenthums auf den Versteigerungsakt von Notär Junker v. 19. februar 1829 stützt;

daß aber diesen Akt keinen gültigen Eigenthumsübertrag begründet;

daß Adolay damit die Versteigerung selbst anerkennt in den Eigenthum des sie stark wohnend für Paul Martin in Gerf;

daß gegen Martin diese Grundlag Adolay's [illegible]

nicht stille, diesen Satzsatz dann als negotiorum gestor rechtlich rechtfertigen würde, auf welche Verschiedenheit dann die Verfügung des art. 1596 seine Anwendung finden könne, wonach die Zulässigkeit der Adoption, wegen absoluten Incapacität desselben sein Recht und wenden, als radikal nicht und nichtig anzusehen würde;

dass aber wenn Manche jene Handlung Adolay's nicht genehmigt hätte, dieselbe absolute als gänzlich unterfügt und rechtskräftlos bestehen würde.

In formeller Hinsicht, dass dem Appellaten die obige Rechtfertigung zum Vorteil stehe;

dass der Kaiser seit dem 10. Juli 1828 Eigenthümer und justo titulo et bona fide besitzen hat;

dass im Laufe die Verbrechen rechtskräftig erklärt hatten, den Leben wenden als frei von Schulden und Verpflichtungen zu betrachten sei;

dass die Verfügung v. 19 februar 1829 die Verjährung nicht unterbrechen konnte, weil dieselbe radikal nicht und nichtig ist, weil auch in den Minderjährigkeit Ward bis zur Klage vom 4. Aug. 1840 nie in Erfüllung Rechtskraft wurde;

dass auf was mala fides in Folge der Verfügung nicht die Rede sein kann, weil die Handlung Adolay's als eine Unterfügte zu betrachten wäre, und nicht nur eine Exemption dennoch vorlag, dass den früheren Besitzern

gung Köstner anzulasten auf den Besitzrecht stehe, sondern vielmehr die Leben und Nachfolger desselben — Ehrenbreitstein, Verbrechen des Wahnsinns für gesagt im Laufe als rechtskräftig erklärt hatten, den Leben sei frei von Schulden u. Hypotheken,

Aus diesen Gründen

gefallen ob dem k. Appellationsgerichte die Erneuerung zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

21. feb. 44.

A. Lette

Hauptsächlichen und subsidiären Antrag

für die Laben das in Luxemburg gelegenen Gutbesitzers Michael Ward, Appellanten,

gegen

Johann Caspar Adolay, Gutbesitzer in Mayprubberg wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Diekirch vom 14. August 1840.

In Form, dass Appellant mit Berufung beschwert: die durch den Artikel 1596 vorgeschriebene Nullität sey nur eine relative und könne in specie selbst vom Mandanten vorgeschützt werden;

In formäg. dass das Capitel, namentlich der zweite Artikel desselben, die Ueberschrift trägt: Qui peuvent acheter ou vendre, und dass der art. 1594 sagt: Tous ceux auxquels la loi ne l'interdit pas peuvent acheter ou vendre, und dass nirgends die folgenden Artikel die Kategorien derjenigen Personen aufzählen, denen selbe la loi interdit d'acheter ou de vendre;

dass der art. 1595. des Napoleon also verordnet: Le contrat de vente ne peut avoir lieu ..... und der art. 1596: ne peuvent se rendre adjudicataires sous peine de nullité, ni par eux-mêmes, ni par personnes interposées &c.

dass sich aus diesen Sprache des Gesetzes klar ergibt, dass es sich hier von einer relativen Nullität des Gesetzes, von relativer Incapacität der genannten Personen handelt, sodass also einseitig Zulässig ungültig ist und in dem Sinne des Gesetzes kein gültiger Kauf und Verkauf, keine rechtmäßigen Acquisitionen bestehen;

der

dass diese Kollektäl dessen auf von jedem mit vorgefühlt werden können, der dazu Interesse hat, wonämlich das jedesmalige der Besitzer oder Eigenthümer, den dieses zum Zuschlag des Eigenthums erwählt werden soll, oder dessen agent-comte genannt.

dass zwar Corpslong № 194 und Durantor № 139 bestätigten, der Vorwand und Mandatar ec selbst könnten die Kollektäl nicht vorschützen, allein und einem ganz speciellen persönlichen Grunde, deswegen nämlich, weil sie nach ihrem eigenen Belieben nicht exciziren könnten — ein Grund also, der bei dritten Interessenten nicht besteht;

In Erwägung, dass die Wiederversteigerung vom 19. februar 1829 übrigens auch an sich mangelhaft und nichtig ist;

dass nämlich zwar auf die clause de voie parée (oder der folle-enchère conventionelle) übereinkunft beim Kauf- und Verkaufsbeständig sein sollte, dass ihr- ungeachtet zur Gültigkeit des Pfandzugs vorausgesetzt wird:

1) dass den Gläubiger jedoch auf rechtsbeständige Weise in Verzug gesetzt sey, und:

2) dass bei der Versteigerung auch eine Concurrenz möglich sey, welches Requisit schon darum der Angriff einer Versteigerung bedingt ist, und ihm vorzüglich die Zulassung zum Gebot als den folle-enchérisseur für das Deficit und die Kosten setzten soll;

In Erwägung, dass in der 8ten Bedingung des Versteigerungsprotokolls vom 31. August 1807 wörtlich bedungen war, dass ein Commandement vorausgehen müsse, vermöge, der ob sich von Immobiliar Pfandrecht, nothwendig wäre ein 30tägiger Zwischenraum verstreichen müsse, und ein so wenig verstrichen sey, als man aus den übrigen formalitäten der Zwangsversteigerung abstrahiren, dass jedenfalls ein Zwischenraum — sey also ein 30tägiger — als Bedingung jeder Execution vorausgesetzt werde,

In Erwägung, dass eben der Wiederversteigerung vom 19. februar 1829 ein solches 30tägiges Commandement nicht vorausgegangen ist, und auch dem Versteigerungsakte selbst entnommen werden kann, dass den jetzigen Besitzer der früheren Versteigerungsakt und die Anzeige der Wiederversteigerung durch Gerichtsbote Varint durch akte vom 2. und 16. februar signifizirt worden seyen,

In Erwägung, dass ebenso jeden Bürger insgemein der Versteigerung vorausgehenden Publikation statt findet, indem zufolge die Protokolle den Plätzen anheften: die Versteigerung sey ungültig in sämtlicher Gemeinde durch die Glocke bekannt gemacht worden, so dass also jeden bestimmte Termin hinüber abgeht; dass nun dem Mangel einer solchen Vorschriftmäßigkeit auf zu klagen sind, wie dem Appellanten die sämmtlichen Grundstücke ein einziges Lot genommen, und zwar um wahren

Volkyrecht zu erklagen wurde kommen!

Es fernäre endlich, daß die Execution und Wiederversteigerung nicht auf gegen Ward als dritten Besitzer und dermaligen Eigenthümer bestimmt wurde, wovon falsch, daß sein Antrag und seine Requisition nicht als aufgehoben angesehen werden kann,

Es ferner subsidiarisch, daß die Wiederversteigerung vom 19. februar 1829 auf deßhalb ungültig wäre, weil Appellant zum Termine derselben überall die erforderlich Zeit, indem den Meistbietenden Martin damals bereits gestorben, die Meistbot nicht zu-

Es kann: daß der von dem Appellanten subsidiarisch erbotene Zeugenbeweis mit zuge-
schobenen Eid sowohl zulässig als erheblich ist

Aus diesen Gründen

hat Appellat den Appellanten dem Beweis zu-
lassung zuzusprechen,

subsidiarisch den Appellaten zum Zeugenbe-
weis dahin zu lassen, daß sie Autor Meister
Ward der Zeit seines Autors seit dem Jahr
1828 bis zur Abfassung der Klage im Okt.
1840 öffentlich ruhig und ungestört im Besitz
und Genuß erhalten, denselben gebraucht und die
Früchte gezogen hat.

Weiter subsidiarisch den Appellaten zum Beweis
dahin zu lassen, daß Johann Paul Mat-
tern in Esch zur Zeit der Wiederversteigerung
vom 19. Febr. 1829 bereits verstorben
gewesen, deßen Meistbot

Taxe 19 Kreutzer

A. Hettich

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 3105.

expediatur No 9739 d. Westfeld.

Westfeldeinleitung

in Sachen

der Wittwe und Erben des Ackermanns Jakob Rosenstein Gemeinde Biedesheim verstorben Wittwe Conrad Barbing, als

Barbing, als

Ehefrau Barbing Schaffner des Ackermanns Johann Nagel in Ottersheim und als letzteren der gesetzlichen Vormundschaft wegen.

2 der Ehefrau Barbing, Schaffner des Ackermanns Georg Nagel in Ottersheim und als letzteren der gesetzlichen Vormundschaft wegen.

3 der Ehefrau Barbing Schaffner des Ackermanns Georg Fierle in Quirnheim und als letzteren der gesetzlichen Vormundschaft wegen

Appellaten an einem, Rechtens des Kaiserslauterer Landgerichts vom 24ten Oct. Ins. Appell. Gebrechen

gegen

Adam Barbing, Weber auf der Gemeinde Biedesheim gesessen Rosenstein, Appellaten, vertreten durch Anwalt Hellen, Anwalt Eckmann nach folgenden Antrag: es gefalle, den Appellationsbeschwerden, wodurch Appellanten die angefochtenen Urtheile, die erhobene Klage als gar nicht zugelassen und abgewiesen, unter Verurtheilung der Appellaten zu den Kosten beider Instanzen und die Klagsache der streitigen Theile zu verurtheilen;

subsidiarisch, den Appellaten aufzugeben, daß testamentarische Vormundschaft von Jahr 1795 angefangen wieder den Vater des Appellaten, Conrad Barbing, der in fragestehender Klage genannt ist bestanden und einen Activstand von 1900 fl. verwaltet worden

ist und die Appellaten gestanden
1. den Verkauf des streitigen Hauses zugelassen, ist die Klage
gemäß des Lage gestanden 7½ Morgen Feld, und mit gestatt
der von Conrad Bassing lage von seinem Hause, wenig-
stens einen Werth von 6000 fl. hat, ferner und
2. auf Zeugen
a. ist der Verfügung des Testamentes vom 14 May 1828 nachdem
sich selbst bemerkt worden ist, ist das streitige Gut klar lest.
gegen den Appellaten nur in die Summe von 2400 fl angen
schlagen worden, und auf denselben die 3 Zeugen des Lo-
renz Reiningen bestimmte Rente hatte, und Appellat dasselbe zu gelten
habe, und welche damals sein Vater gekannt und bessere Ueber-
sicht abgeschätzt hatte.
b. ist Appellat auf seinen Willen des Testators verfahren, in jenen
1829 nur die in Frage stehende Rente allein, und ohne einen
Beytrag von den Lehen zu verlangen, bezahlt, den Lehen Rei-
ningen gegenüber sich als alleinigen Erben darstellen lang
stellt, und mit diesen sogar allein, und ohne die Betreffenden zu
consultiren, Vergleichsverhandlungen angeknüpft, wonach
eine Ablösungssumme von 500 fl verabredet war, sich so in
seiner Eigenschaft als den alleinigen Erben der Rente
gerirt hat.
stellt schließlich den Appellaten noch dahin zu verstehen,
ob sie dem Appellaten noch den Eid darüber schreiben, er
soll schwören, ob er sie nicht gerichtlich bekannt ist, ob Ver-
fertigung des Testamentes vom 14 May 1828 nur auf der
Klage haftenden Rente ausdrücklich erwähnt worden ist, ob
unter Berücksichtigung, ob Appellat Erben zu tragen hat,
vom Testator die Klage Gut nur zu 2400 fl. estimirt
worden, und ob nur auf sein Begehren, wie weit er gegen

die Lehen Reiningen gedrängen wollte, diese Rente in den
Testamentsakten nicht förmlich inscribirt worden
Anwalt Gosen beantragte: es gefalle dem hoh. Appellationsge-
richte, die angefochtene Verfügung zu endernehmen als entgegen und
mit Geldstrafe und Kosten.

Lectum

den Jahr 1795 übernahm Conrad Bassing, Vater des Gemeinen,
gemäß testamentlicher Verfügung seines Vaters Christian
Bassing, die auf Biedesheimer Banne gelegene Klosmühle mit
Land gegen den Anschlagpreis von 1900 fl. Auf dieser Mühle standen
zu Gunsten der Familie Reiningen ein Kapital von 12 Malter
Korn 9 Sesterzen, mit 5% Zins, welchen Conrad Bassing, nach
Übernahme der Appellaten, mit alleiniger Entlassung des Jahres
1801, wo er die Rente als Handel erstattete, zu Grünstadt in Gült
beim neuen Eigenthümer wandern ließ, allein sich bald reuiger
sah, sodaß er mit ihr an sein Lebensende verblieb. Den
15 May 1828 verstarb er Testamentes, worin er seinem Sohne dem
dem jetzigen Appellaten, die, auf Begehr der Appellaten, streitige
sein Haus nebst einen Äckerchen vorgenannte Klosmühle in den An-
schlagpreis von 2400 fl übertrug ohne übrigens die damals bestan-
dene Schuldverschreibung zu tilgen. Die übrigen Erben fanden
diesen Anschlagpreis zu niedrig, weshalb Adam Bassing am
15 Sept. 1831 sich mit dem Lehen Reiningen dahin verglich, daß er seinen Antheil
[illegible] Appellaten
[illegible] Appellaten
[illegible] Appellaten

[illegal] [illegal] appellationsgerichtlichen Antheil von 4 Thaler Pfd. zur Entscheidung, die Appellation, wegen persönlicher Arbeitsunfähigkeit, verwirft, [illegal] Urtheil von seiner Seite Appellation ergriffen, [illegal] Appellaten, welche diese, unter Caution, mit den Effecten bestritten, somit als der Wille des Testators gewesen zu betrachten, sie in Besitz allein trage, erkennt, seinen Willen anfangs, sich als alleinigen Erben, betrachten gerichtlich allein mit der feierlichen Leistung des Eides gestellt sey. auf Befehl des Kaiserl. Landgerichtes Zweibrücken vom 26 Juni 1843, wurde unter Verweisung der verschiedenen Streitpunkte und Appellanten trage der Beweisten, die auf wurden den Kläger über die Sache zu stellenden einige Arbeiten geschehenen Eid abnehmend gegen Appellaten, welche die Sache zu entscheiden hatte:

1. ist nun an obigen Interessirten seinen letzten Willen gegebene Anordnung und Abfindung für sie bindend? wenn ja

2. hat sich der Appellat seine vor sich die Testament vom 11 May 1828 an den Pastoren, mit vermachten Appellaten, über den vom Appellanten angegebenen Punkten erstatten und vollzogen wurde, oder nicht?

3. mittels Reformation die angefochtene Urtheil, die appellirte Klage abgewiesen.

H. Thilmann

Dem appellatischen Anwalt, Herrn Golden, zu signifiziren.

No 64. Zustellung H. Thilmann

Heute den siebenzehnten Januar 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt, Ordinanzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte Zweibrücken, wohnhaft zu Zweibrücken, mich begeben, und dem Herrn Golden, Anwalt des Appellaten, in seiner Wohnung nachdem mit der Frau Clerc H. Baum

Zustellg. 38 Regist 1 Weggt 7 — 46. — manchfache Gerichtsbeamten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt; und mich nach Denselben in gesetzter Leser nicht hinlänglich angetroffen. Kosten 46 Kreutzer.

No 207 Registrirt zu Zweibrücken den 17ten Januar 1843. pol 68 fol 26 C 16 Hundert sieben Kreutzer. Brandt

Thilmann Clemai

Kostenrechnung
für
die Erben Conrad Balling, Appellaten
gegen
Adam Balling, Wittwer auf die Mühlenseite, Appellaten

	Ausgaben fl.	kr.	Einnahmen fl.	kr.
1. Expedition			8	24
2. Appellibel	5	18		
3. Gerichtsstempel				27
4. Porto	2	30		57
5. Commissi				
6. Abschrift und Collationirung Copie		19	1	33
7. Anlage, Akte				
registrirter		42	7	36
ungestempelter		18	1	54
8. C. P. 9		21	1	33
9. Anlage			1	33
10. Porto		32		
11. Rand			9	27
12. Fälschdeutung			1	33
13. Prüfung gegen Rand		7	1	16
14. Aufsetzen der Akten		32		
15. D. der Gerichtsp.				57
16. Gebühren		8		57
17. Porto & Einschr.	1	12	5	68
Restanz	5	36		
		7		31
	18	52	46	45
			18	37
Rechts pro Golden 46 kr.			65	41

Taxirt zu sechzig Kreutzer H. Thilmann
Einzug in alte Zweibr. 25ten Jan. 1843.
Lemckuhl

Nr. 8105. J. K.

Ordnung

für den Ortsbau des Land-Polizeybezirks Landau, Bezirksamts Landau, Rheinkreis.

1, Gemeinde Landscheid, namentlich Müller Simon Bassing, alt: 4, Jakob und Bassing, Schmied der Ordnung, Johann Nagel in Altscheid, wegen der polizeylichen Genehmigung und Haftung zu Einsetzung eines Fensters, 2, Gemeinde Bassing, Schmied der Ordnung Georg Nagel in Altscheid wegen der polizeylichen Genehmigung und Haftung zu einem Fenster, 3, Landmann Bassing, Schmied der Ordnung Georg Wirth in Altscheid, wegen der polizeylichen Genehmigung und Haftung zu einem Fenster, Appellanten und gegen Beschluß des Kaiserlichen Landcommissariats vom 24. Juni 1842

gegen

Adam Bassing, Müller und Beauftragten der Gemeinde Landscheid, Appellaten.

In Erwägung, daß der Beschluß Gemeinde Bassing, wegen Verlegung der Mühlgerinnen, Mühlgrabens, Appellanten

in Betracht, daß der Beschluß Gemeinde Bassing, wegen Verlegung der Mühlgerinnen, Mühlgrabens, Appellanten

zu Erwägung, daß der Beschluß Gemeinde Bassing, wegen Verlegung der Mühlgerinnen, Mühlgrabens, Appellanten

in Betracht, daß der Beschluß Gemeinde Bassing, wegen Verlegung der Mühlgerinnen, Mühlgrabens, Appellanten

zu Erwägung, daß der Beschluß Gemeinde Bassing, wegen Verlegung der Mühlgerinnen, Mühlgrabens, Appellanten

in Betracht, daß der Beschluß Gemeinde Bassing, wegen Verlegung der Mühlgerinnen, Mühlgrabens, Appellanten

Executionsproceß gegen [illegible] abgewiesen wurde.

In Erwägung, daß durch den Beweis des Eigenthums und des Besitzes der Klägerin die Exekutionsführer, die auf das Exekutionsgesuch erhobene Einwendung nicht als genügend, daß neue Hypothek gegen Abschreibung, Sicherstellung zu fordern, oder Caution, selbige, wie jeder redliche Besitzer des Hauses, als solcher unbedingt abzuschreiben, Beschlagnahme aufzuheben, und den Bauer Basing, den Einwendungen Widerspruch und Klage, Abschreibung, oder selbe Einwendungen genommen, den Abschreiben Kosten, die Beschwerdeführer, den Bauer und dessen Mutter, Eigenthümer zu behaupten, Caution zu leisten, so lange exekutorisch anzuhalten wäre, gegründet, daß Hypothek, als Einlagen, Besitzer, Mutter, dessen Eigenthum, Beschwerde, allein zu bewegen habe, als nicht neue aufgegangene, Forderungen, Beschlagnahme aufzuheben, gegründet, erscheint, daß aber nicht aufzuheben ist, daß aber der Beschlagnahme des Eigenthums, Besitzers, Mutter, allein zu bewegen habe, als nicht neue aufgegangene

Dass erneuert in dem vorliegenden, an den Erben Leininger gemischten Urtheil vom 21 Nov. 1830 den Fall Appellationsgrund alle die dasselben in einem element de preuve betreffend aufhebt, und wird also ein Befehl für Appellanten ertheilen müssen, Appellat seinerseits allenfallsige Beschädigungen des Canals, die sie verursacht, herzustellen.

Dass ferners durch dies, allfällige fernere unmittelbar abzuschätzende Vergütungsansprüche nicht ist, dass Appellat, auf dem linken Ufer seines Weihers in Jahre 1829 alle Besitzungen dem Canal allein den Canal zuspricht, und nur ungefangenen Mühlgrabens mit den Erben Leininger, allein Vergleichsunterhandlungen stehen und sich durch gestimmt vom 3000 fl. vom Canals zu Leistungen Entschädigungsansprüche auf das einzuschränken, dass Appellat seine behaupteten schädlichen Wehren genügende Abhilfe allenfalls vorbehalten wird.

Dass endlich durch das auf angeführten Belegen des Gutachtens, dass die Müller gehalt Gut durch den Canal zu wässern angefangen sei, arme 83 belegt ist, nun Vergleich jeden Zweifel hinweg beseitigt wird, indem nur Abhilfe dasselbe gewährt über den Aufschlag gegen und ebenfalls den Müller belegt, festgestellt wurden, und die Beschränkung das Appellat, wenn Appellat seine Einwendung gegen diese auf immer soll seinen Gutsherrschaft vorbei diese auf immer soll seinen Gutsherrschaft vorbei Fall, sich vorzugsweise gewährt gegen auf den ewigen Abwässerungen den Canal genommenen entschädigungen Einwendungen aufs, und in dem weiteren Theile Appellat, den, diesen Vergleich vorzugsweise schon selbem die Canal selbst, Gutsherrschaft als Besitzerin derselben ausdrücklich selbst Fall, unterwerfen in den Genuss über den Aufschlag gegen den Müller und seinen Gutsherrschaften abgefassten Vergleiche selbst und jeden Einwendungen gegen denselben entsteht sich, nicht weiter berücksichtigt sein kann, die Entschädigungen seinen Mitarbeiten und Mitunternehmungen zu den schon bestehenden gemeinschaftlichen Canal zu verlangen.

Dass jedenfalls dieser Vergleich ab dem Urtheil vom 28 Nov. 1830 ein falsches commencement de preuve par ecrit darbietet, und Grund für den Zeugenbeweis darzuthun.

In Erkenntnis, dass seinen den Canal ohne Rechte Gutsherrlichkeit genommen, entzogen, entzogen ist von dem Appellat selbst zu bringen ist.

Dass Appellat eine gegen das Weisenbrunnen Entschädigung suche, die von den Erben Leininger an Ordnung Bassing zugestandene Canal als angemessen, Schaden und dieses Verhältnis Abgaben vorgenommen worden, weil

Appellat in dem Urtheil vom 28 Nov. 1830 die Frage ist selbst zugestanden Zeugen Beweis vorbehalten hat,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dass also Belegungsansprüche die Belegen der Erben Leininger wenn sie gegen die Appellanten ansetzen werden, gegen Fälle abgewiesen werden müssen, und Appellat den Beweis seiner Rechte ersetzt seinen Rechte, nicht aber die den Appellanten zustehenden Einreden, mit seinem Beweisgesuche, wegen dem neuen Beweis seinen gemeinschaftlichen Canalen Belegen gegen seine Mitarbeiten angegründet ist;

Dass also Appellat Rechten auf Restitution den Beweis den Vergleich gegen die Erben Leininger ihm vorgeworfen Klage Rechten, die dieser entschieden worden sei, angegründet ist, die dieser entschieden worden ist, das über die Canal Erhebungen Gutsherrschaft gestützt wurde, und auf seinem Einspruch vom 21 Nov. 1831 die Zeugenbeweis Einwendungen zu beheben, das von dem Appellat weil über Beweisgesuch Einwendungen zu beheben, das von dem Appellat Einwendungen zu beheben, das von dem Appellat Einwendungen zu beheben, das von dem Appellat

auf die in Anrede stehende Rechte allein und ohne irgend Einmischung von den Erben zu machen, Anspruch, den fremden Leistungen gegenüber sich alle, einzig Pflichten daraus, dagegen auf die Rechte auf Lastenfreyen allein und ohne die Mitarbeiter zu empfehlen, Anzeigen verschuldungen ausgeschlossen, ausnahmslos eines Ablösungs Summe von 500 fl. Conventionsmünze und fasse in jedem Anzeigenfall alle die allerunterst Pflichten der Ruhe gemäß sich.

12. Dez 42

H. Eichmann

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Absch. Eichmann
für
Christina Kempling in Ernstmühlen Anzeigerin
gegen
Johann Kempling, Anzugsgut
[illegible] Anzeigen Königl. Anzeigenamtsgericht
[illegible] Anzeigen, Anzeigerin [illegible]
[illegible] Anzeigen [illegible]
[illegible] Anzeigen [illegible]
[illegible] Anzeigen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für

Bassing, Müller auf der [illegible]

[illegible]

Appellat

[illegible]

1)

1) [illegible] Bassing, [illegible]

Nagel, Ackermann zu [illegible]

[illegible] Gültung [illegible]

[illegible] Ende in Mühlen [illegible],

2) [illegible] Bassing, [illegible] Georg

Nagel, Ackermann 4) [illegible], dann

[illegible] Gültung [illegible]

[illegible], 5) [illegible] Bassing, [illegible]

Gerichtsmeister, Ackermann 6) [illegible],

Gerichtsmeister Gültung [illegible]

[illegible], die Gemeinden [illegible],

Appellaten und [illegible] Urtheile des k. Landgerichts

Kreuznach vom 24 Juni 1842. dann Amts-

Kalmann [illegible]

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte

Berufung [illegible] als unbegründet

mit Geldstrafe und Kosten.

Gellen

N. Dzb 42.

Der

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 3104 Rolle — Gerichtstag — N° 9647 d. Vol. 4.

arrêt v. 15. nov. 1842. — in Sachen 1. Jacob Oehlert. 2. Peter Elias Kimmel. 3. Peter Oehlert. 4. Jacob Remy. 5. Georg Friedrich Schlesung. 6. Martin Simon. 7. Georg Friedrich Weber. 8. Heinrich Theis. 9. Andreas Koemer. 10. Georg Raquet. 11. Jacob Heinrich Kimmel. 12. Georg Koch. 13. Adam Müller. 14. Friedrich Kimmel. 15. Friedrich Becker und 16. Jacob Fuchs, sämmtlich Fuhrmänner in Lambrecht-Grevenhausen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Friedensgerichts in Frankenthal vom 28ten Februar 1842 und Berufungsbeklagten, Herr Anwalt Eulmann vertreten

gegen

Gottlieb Klein, Hüttenschaffner in Lambrecht-Grevenhausen wohnhaft, Appellaten und Berufungsbeklagten, Herr Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Eulmann trägt dahin an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten Beifall zu ertheilen, wie sie gegen den Antrag des Appellaten nicht eingewendet haben, Kosten und alle Rechtsgerechtigkeit vorbehalten.

Anwalt Petri stellte folgenden Antrag:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, unter Verbehalt aller Rechtsgerechtigkeiten der Parteien und weitere Anträge, zu verordnen, daß der dem registrirten Appellaten vom 12 Juni 1841 ausgestellte und demselben zu Grund gelegte Retentionsschein, visirt und registrirt zu Frankenthal am 18 Juni 1841. Vol 29. fol. 85. c. 11., von der Civilgerichtskanzlei in Frankenthal auf die Kanzlei des k. Appellationsgerichts eingesendet werden solle, Kosten vorbehalten.

Factum.

Appellat und dessen Bruder seinen über beschehene gemeinschaftliche 1052 8/10 Ruthen Ackerfeld und Wiesenland, im Bannkreis Hals, Canton von Lindenberg, zwischen der Chaussee und dem Speyerbach, unterhalb der Fuhrmannsgesellschaft von Lambrecht-Grevenhausen, oberhalb sich ausspitzend auf die Trift, und

gemäß Act unter Privatunterschrift vom 29. April 1835, resp. zu Neustadt den 20. May darauf, schritten sie dieses Theilungsgeschäft unter sich, mit der Bestimmung, daß jeder seinen stärkeren Gefall und gleichen Gefällen erhalten solle. Nach dieser Theilung wurden auf beiden Hälften jener Grundstücke Fabrikwerke errichtet. Der Erbe des Appellaten, Heinrich Klein, verkaufte seinen Theil an die Zuckmayergesellschaft von Lambrecht-Grevenhausen, gebil. Ist Klag die jetzigen Appellanten. Appellat, behauptend, die Regulation des Wasserfalles habe noch nicht zu Einem jener Theilung Statt gehabt, indem der Wasserfall verhindert dem Werke der Appellanten gerichtet sey, und infolge dessen der größere Antheil des Canals ein größeres Theil des bisher seinem Werk Antheil des Canals ein größeres Theil des bisher seinem Werk entgehe – erhob mittelst resp. Ladungen vom 17. u. 22. Juli 1840 Klage gegen die Appellanten vor dem k. Bezirksgerichte in Landau, mit dem Antrage auf Feststellung gleicher Theilung auf den Fall des daß beiderseitige Eigenthum Durchlaufenden Wassers und auf Ernennung von Experten behufs technischer Untersuchung des derzeitigen Zustandes und Angabe von Mitteln und Wegen zur Herstellung des gleichen Gefälles. Die Beklagten bestritten den Klagegrund, behaupteten, ihr Besitz sei der fraglichen Theilung vom Jahre 1835 und der vollzogenen Concession conform. Durch Vorbescheid vom 11ten Nov. 1840 wurde vorerst über die von beiden Theilen angetragenen beziehungsweisen Beweise verfügt. Die ernannten Experten Layton, Land. Ass. resp. Expertenbericht d. d. Speyer, 12. Juni 1841, die vorgelegten Akten mit dem Lokalaugenschein in Plan und Aufnahmen sich über sämmtliche ihnen vorgelegte Fragen gutächtlich. Auf den Grund dieses Gutachtens erging unterm 28. Jan. 1842 das Endurtheil, welches, unter Annahme der gleichen Feststellung der Parteien und unter Verwerfung des von den Beklagten auf Anordnung eines weiteren Expertise gestellten Antrages, verordnete, daß der jetzige Wasserabtheilungspunkt laut Messbrief des abgewogenen Situationsplanes und Expertenberichts mit gemeinschaftlichen Kosten der Parteien versteinet werde, wogegen die Kosten der Probesetzung des jetzigen Lokalaugenschein angelegten Messpunkte des Klagers von dem aufgesetzt bestehenden Theilungspunkte an den Kläger zu Last fallen, daß den Beklagten die angebrachte Widerklage als unbegründet abgewiesen, und von den sämmtlichen

Prozeßkosten diesem 1/3, den Beklagten 2/3 zu Last fallen.

Gegen dieß Endurtheil haben die Beklagten unterm 26ten Februar 1842 die Haupt-Klage, der aber die Incidentberufung ergriffen.

In der heutigen Sitzung stellten die Anwälte der Parteien obige Anträge.

Es fragt sich:

Ist, dem Antrage der Parteien gemäß, die Theilung des fraglichen Flusses zu verordnen?

A. Petri

Simon Culmann, Anwalt der Appellanten & Incidentberufungsbeklagten, zugestellt.

A. Petri

No 1123. Zugestellung

Heute den dreißigsten November 1842, nachmittags hat Herr Anwalt Petri, – für den Incidentappellaten – Jakob Philipp Jakob Brandt, Amtsgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Culmann, – für die Hauptappellanten, – wohnend in seiner Behausung mit dessen Eleve H. Zimmermann verschiedene Qualitäten ferner diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt und wurde in gesetzlicher Frist nicht appelirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Fstellg. 38
Rest — 1
Empfg. – 7
– 46.

No. 846 Registrirt zu Zweibrücken den 18ten November 1842. Vol 67 fol 163 C 12 Kreuzer sieben Kreuzer. Ch. de Chemai

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

3104 Bell

Actuary

Leo Gottlieb Klein, Burgermeister zu Lambrecht-Grevenhausen wohnhaft, Appellaten und Incidentappellanten;

gegen

1) Jakob Oehlert, 2) Peter Elias Kimmel, 3) Peter Oehlert, 4) Jakob Remy, 5) Georg Friedrich Botzung, 6) Martin Simon, 7) Georg Friedrich Weber, 8) Johann Theis, 9) Andreas Roemer, 10) Georg Raquet 11) Jakob Johann Kimmel, 12) Georg Koch, 13) Adam Müller, 14) Friedrich Kimmel, 15) Friedrich Becker & 16) Jakob Fuchs, Privatleute zu Lambrecht-Gemeinde wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Neustadt vom 28 Januar 1842 und Incidentappellaten.

Es gefällt

dem k. Appellationsgerichte, unter Vorbehalt aller Rechte gutzuheißen den Principal und incidentellen Antrag, zu verordnen, daß der, dem angefochtenen Entscheidungsurtheile vom 12ten Juni 1841 zum Grunde gelegte Sitzungsbericht, visirt und registrirt zu Neustadt am 28ten Juni 1841 Vol. 29. fol. 85. C. H., von der Bezirksgerichtskanzlei zu

Zwischenurtheil wie die Sentenz des k. Appellations-Gerichts zu bestätigen, jedoch die Kosten vorbehalten.

15. Nov. 42.

Ez

A. Lette

104 d. R.

Antrag

für 1. Jakob Schlerf 2. Peter Kimmel 3. Peter Schlerf 4. Jakob Remy 5. Georg Friedrich Bolzung 6. Martin Simon 7. Georg Friedrich Weber 8. Heinrich Theis 9. Conrad Römer 10. Georg Raquet 11. Jakob Friedrich Kimmel 12. Georg Koch 13. Peter Müller 14. Heinrich Kimmel 15. Friedrich Becker und 16. Jakob Fuchs alle Ackersleute in Lambrecht-Gerenhausen, Appellanten

gegen ein Urtheil des Landcommissariats Landgerichts zu Frankenthal vom 28 Januar 1842 gegen

Johann Gottlieb Klein, Bürgermeisterei in Lambrecht-Gerenhausen, Appellaten.

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten Recht zu sprechen, wie sie gegen den Antrag des Appellaten erstlich eingewendet haben, Kosten und alle Rechtsbeständig beiden vorbehalten.

15. Nov. 42.

Ez

H. Eichmann

N° 3103 des Prot.

Facti

N° 10,447 d. Vorl.

Facturn

Leuchsenring
Frankenthal
Verzeichnis

einem Zeugnisbuch über die Person Samuel
des Appellaten beschuldigen an die Zeugnisse fortsetzt
setzt, und es ergiebt daraus die ausgestellten
Zeugnisse vom 10ten May 1839, endlich die Klage
auf gänzliche Verabsäumung der ausgelegten Caution wegen
wegen nichtzahlung der Lehrzeit abermals. Gründe
Verurtheilung des Appellanten. Seine Anfrage der
Berufungsbeklagten gegen Antrag gemacht. Sofort
Urtheil: Es sei die Berufung als Zeugnisbuch abzuweisen?

Gollen

dem Anwalt Lehmann zur gefälligen

Gollen

Signification.

No 342 d. Regr. Heute den neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert
vier und vierzig - ist Endesunterschriebener auf Ansuchen des Herrn Advocaten
Herrn Gollen, Anwalts der Berufungsbeklagten
verklagten Immobilien von Wambold, sodann
unterzeichneter interimistischer Endung, des
rechtskräftigen des kgl. Appellationsgerichtes
Urtheils zu Zweibrücken - dem Herrn Ad-
vokaten Lehmann, Anwalt von ersterer
Partei Bleuler - mittelst Verfügung, herausgemit
Sig.r -- 38 Immas Mayo Marianne Walter in Immas Ausdrucksfreiheit, —
Mayo - 01 vorstehende Endurkunden so wirklich meinen
Empf. - 07 Akt abschriftlich zugestellt. Die Kosten
- 46 betragen vierzig sechs Kreuzer.
Vu: 3908. Bezeichnet zu Zweibrücken
den 28ten Juni 1844. Fr. Lehmann
Ed. fl. fol. 122. C.S. Immasverw.
Gollen

Kosten
Zu Ungen
Gebühren Auslag
f Kr. f Kr.

Forderung Wambold, Kl. beim Appellationsgericht
Appellation " " Pers. Ausl.

Ungen Bleuler, Gerichtsschreiber in Zweibrücken Ausl.

	Gebühren f	Kr.	Auslag f	Kr.
1, Summarium	"	06	"	41.
2, copia Libelli	"	06.	"	41.
3, Ladung	"	"	"	07.
4, Ladung	16.	48.	"	"
5, Zeugenbefragung	4	12.	1.	"
6, Kosten und Sportelberechnung	"	"	5.	36.
Porto	"	"	"	07
			21.	12. 8. 12
				21. 12
			Fl.	29. 24.

Zweibrücken den 26. Juni 1844.
Am Tage Gollen

Taxirt zu Zwanzig neun Gulden
Zwanzig neun Kreuzer.
Zweibrücken den 26ten Juni 1844.
Lauckmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rest-
Bez
Samb
Bleuler
Ass
Bleuler
Ass
Lemm
Rest

	Thlr.	Kreutzer
1, Consultation	8.	24. " "
2, Lösch	"	48. " 41.
3. Lemmi à avisé	1.	53. " "
4, reprise d'instance	3.	56. " 41.
5, Remise	1.	53. " "
6, [illegible]	1.	53. " "
7. Ladung	1.	16. " 07.
8, Ladung	9.	27. " "
9, Ladung	1.	53. " "
10, Ladung	"	57. " "
11, Schreiben	5.	55. 1 "
12, Kosten	"	" 5. 36.
	"	36. " 07.
	38.	51. 8. 12.
	8	12.
	47.	03.

Zweibrücken, den 24 Juni 1841.

Der Taxator Collet

Collet

No 3103 des Rolls

Actum
für
Peter Bleuler, Oekonom in Frankenthal wohnhaft,
in Klammerthein sich einfindend, Appellanten von 2 Einheit,
die frankenthaler Zivilkammer vom 25 April und 2/16 May 1839
gegen
die Konsorten Ludwig v. Hambold, wohnt
bey. liqu. pensionirten Forstmann in Schwetzingen, nunmehr in Heidelberg
v. Hambold bey. liqu. Kreisbaukommissar in Aschaffenburg und Karl
Ludwig v. Hambold Lehrer in Bamberg, Appellaten

In Sachen der Appellanten in der bestimmten Ladungen sich als in
frankenthal wohnhaft und in klammerthein einfindend angege-
ben hat, somit sowohl als Zeitdauer in Betreff dem
Ladungsfristen, ein Genüge über die Gerichtsstelle seiner Person
allein nicht bestehen konnte, und die ersteren Einfindungsurkunde Dato von
vor freie weiter nicht als vom Gehorn ist

In Sachen der Appellanten angeordnet ist in ihre alten Eigenschaft vermöge des
gestandenermassen Rechts einmal stehen in frankenthal wohnhaft sey und
ein Aenderung des wohnlichen Wohnsitzes in Hinsicht der Eigenschaft in
und Ausser naturrechtlichen Verhältnissen überall nicht eingehen sey,

In Sachen der Appellanten angeordnet ist in Aenderung des Domicils und
Appellat sie vermöge sich, nicht über die publizistische Neuerung in Absicht
Fremden vor dem sich ergeben sind, wenn somit auf die Intention der
Betreffenden das bisherige Domicil verbunden ist, und diese Intention prinzipa-
liter durch und die ergangene Erklärung auf die Kanzleytafel noch nicht in
Ermangelung einer solchen auf die Gerichtstafel vollzogen werden soll.

In Sachen der Appellanten angeordnet ist in ihre alten Eigenschaften sie für diese Appel-
lation in klammerthein an sich auf keine Aenderung des Domicils vermittelt
sind sie in specie selbst der geschworte Zeugenbeweis vorliegt, indem Bleuler
selbst die gestrige Erklärung auf der Kanzleymässigung klammerthein
sey in frankenthal wohnhaft, sein Domicil in frankenthal nicht aufgeben zu
wollen, Angesichts welches, dem Gesetze gemäss, die Person vorhergehe

DIENSTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

16 Mai 1839

No 3102 Aufforderung in Sachen excpec 16.10.1841 Hch.

Ludwig Beck, Ackermann in Albisheim a. d. Pfrimm, als Bürge und Selbstzahler des Jakob Deubel daher Einlegers, Appellanten an einem Erkenntniß des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 8 August 1840, durch Anwalt Glaser vertreten

gegen

Conrad Burbacher, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Kerzenheim, Appellaten, vertreten durch Anwalt Lehmann.

Anwalt Glaser stellte den Antrag es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte mittels sachgemäßer Reformation des angefochtenen Urtheils, die erste Instanz und deren Verfügungen gegen die Aufhebung des Appellaten als ungegründet abzuweisen, den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Sachakten des Landgerichts zu remittiren.

Anwalt Lehmann beantragte: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Schuldigkeit der Kosten.

Lectum

Am 12 Sept. 1825 Thal Jakob Deubel von Albisheim mit Hinterlassung von 9 Kindern, die auf den überschuldeten Nachlaß, wegen welcher eine Versteigerung auf erfolgreiches anderer Gläubiger gerichtlich Vergleich bestätigt, am 25 Januar 1827 durch Appellant zum Vormund des Verstorbenen ernannt. Während des Besitzes des Appellaten von der Deubelschen Familie, vorgestellt Vergleich, im Besitze der Güter verblieben, und namentlich hatte die Wittwe, Jakob Deubel, die Mühle mit gehabt, welche Appellant durch Verpachtung der Mittel haben zu Ablösung der Kinder Antheil Güter zu geben vorgestellt. Später wurde die Immobilien gerichtlich versteigert, mit Ausnahme der Mühle, wegen Mangel der Forderung eines Absonderungsrechts, die Mühle blieb gegen Appellat, als Meistbietender, laut am 11 Juni 1839 gegen Appellaten eine Lizitations Verfügung, welche durch Urtheil des Landgerichts Frankenthal vom 29 August 1839 bestätigt wurde, so daß Appellant den Jakob Deubel als Pächter der Mühle auf, wenige

[illegible] Bestand mit zusammen 200 fl. von 1822 an in einander, hinterlegt gerichtlich mit einer Klage, mit dem ergebenst gestellten Gesuche der Kasse gegen leistende Sicherstellung desselben, und zwar für falls von Seite des Beklagten Appellat die behauptete hohe Forderung nicht bestritten, unter anderen, vermutlich, als der gesuchte Rest von 200 fl. für die Kasse nicht so wichtig, und Appellant gestellten Fuß, sich in Forderungen von seiner Tochter von 1825–1827, gegen das Bezirksgericht für sie von der [illegible] Deubel gestossen, anhängig der Sache in Betracht zu ziehen, begegnen aber nicht mit Gegenforderungen Deubels beschwert, so solche von diesem selbst der hiesigen Gerichtsbehörde entgegen gehalten werden könnten. Laut Urtheil vom 8 August 1840 wurde Jacob Best vorläufig für die Forderungen der Töchter und die Verzinsung der Masse seit 1825 verantwortlich erklärt, eine Forderung zur Haftung durch die ersten Testamentsvollstrecker der Masse angemeldet, den Appellanten gegen die Gewalt der früheren Vormünder der Masse aufgefordert, Appellat Gegenforderungen durch die Verwaltung der eingetragenen Immobilien durch den Samuel Deubel zugestanden, und endlich die Gegenforderung Adolf Deubels an die Forderung von [illegible]. Dagegen Appellirten, es fragt sich, ob sie gegründet ist?

Dem appellantischen Anwalte Herrn Glasser, zu Zweibrücken

Culmann

№ 652. Zustellung

Heute den elften Juni 1844; auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft dem appellantischen Anwalte Herrn Glasser, in seiner Wohnung wohnend mit dessen Clerc Scott

Zustellg. 38 Kopie 1 Insgl. 7 — 46. wortstehende Qualitaten je wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

№ 5524 Eingetragen zu Zweibrücken den 13. Juni 1844.
Vol. 71. fol. 100 C. 4. Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Revers
L. Kautzmann

18c 3102

Antrag für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

22 Apr. 27 Mai Exp. Dekr.

Michael Best, Ackersmann zu Altheim an der Heim wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator der Vacantmasse des daselbst verlebten Müllers Jacob Deubel, Appellant p. einem Drittheil des K. Landgerichts p. weiss Kaiserslautern p. 8. August 1840

gegen

Andreas Beubacher, Bürgermeister u. Gutsbesitzer in Rieschweiler wohnhaft, Appellaten.

Zum 1ten Contestation. –

In Sachen: dass der erste Richter mit Beyzug des Appellanten für die Setzung einer der Masse p. Tochter, dass Jacob Deubel bis zur Appellanz, der Cadaveralverwaltung für tauglich erklärt, u. insbesondere dass der minderjährige Adolf der jährlichen Setzungsgelder dieser Masse durch Curatel abgefunden werde, u. ebenso dem Appellanten den Kostenaufwand zuerkannt, dass der Masse in pflegschaftlicher Hinsicht beschieden habe.

In Sachen: dass Appellant im Jahre 1827 zum Curator der Vacantmasse Deubel ernannt u. am 2. März 1827 beeidigt worden, demzufolge p. diesen Tag an die Amtsverwaltung übertommen, die dem Curator einer Vacantmasse obliegenden Verrichtungen zu erfüllen; dass Appellant ein alter unerfahrener Mann, mit den Verhältnissen der Deubel'schen Masse durchaus unbekannt war, da er seine Forderung bereits u. dasselbe auch bei der ordentlich processualen Vernehmung, seine klare Einsicht über den Stand der Masse sich verschaffen konnte; dass er in dem guten Glauben handelte, dass er die Masse lediglich in dem Zustand u. in welchem sie sich am Tage der Eröffnung der Curatel 2. März 1827 befand, zu verwalten habe, dass ihm die Verwaltung fremd bleibe u. er sich nur um das zu bekümmern habe, was ihm zu thun sei; dass er sich daher viel nicht bemühen konnte, Untersuchungen darüber anzustellen, welches Vermögen die Immobilien seit dem Verlebten Jacob Deubel, bis zur Übernahme der Curatel hatten, wer selbe verwaltet u. benützt habe, u. wie es sich mit deren Verwaltung eigentlich verhalte, vielmehr sich nur verpflichtet halte u. jetzt um, deren Verwaltung zu übernehmen u. dasselbe zu besorgen, dass dieselben zum Vortheil der Masse benützt werden.

In Sachen dass Jacob Deubel, welcher am 12. Dezember 1825 starb, und wirklich das Inventarium in sechs Monate verfertigt u. seine Masse in der gesetzlichen Abwesenheit war, der das Verwaltungsgeschäft mit einander vermengt, u. endlich schwierig war, dieselben zu entwirren;

dass Deubels Kinder erster u. 4 Kinder 2ter Ehe zurücklässt, die sämmtlich mit Land nahmen das älteste Kind Daniel Deubel noch minderjährig waren, welche durch den Gastgeber Brandt sicherstellen wurden, u. für welche der älteste Sohn Daniel Deubel einstweilen die Verwaltung des Mündelvermögens übernahm;

dass die Kinder erster Ehe bereits am 24. Dezember 1823 mit Vermögen versehen worden, wodurch die Theilung des Verwandtschaftsvermögens der mit Hinterlassenschaft Verstorbenen u. der Erbung aufhörte

verordnet wird, davon Eigenthümer erst im Jahr 1827 befreit sind.

Daß die sämmtlichen Kinder ferners bis Jahr 1827 dasmittig auf die Successionsfond Antheil verzichtet, wogegen dann Bezallent zum Curator ernannt wurde.

Daß es nun sehr bezweifelt ist, wann Bezallent tabelirmaßen das weil bisjetzt gethan wäre, wie davon deutlich für die Zukunft dessen Abänderung zu besorgen, indem ihre einmündseits willig, übel meint bleib, wie absicht mit der Unterzeichnung verweltung seit dem Todestag des Conrad Dubel verfallt u. andertheils er der Meinung wäre, daß er die Mässe nun in den Zustand, wie er sie beim Antritt der Curatel vorfand zu übernehmen u. zu verwalten habe, mit aber auch verpflichtet sei, die Emolumente selben auf Rechnung zu verfallen u. sich Entgelt der ihnen bezogenen Nutzungen haben zu lassen;

Daß auf dergleichen Begehren auf übergründet genommen sein würde, indem die Dubelschen Kinder als Gläubiger ihres Vaters jedenfalls befugt gewesen wären, zu ermessen, weil sie als Emolumentenbezieher bezeichnet waren, sich vorzüglich wie jedem andern Gläubiger zu befriedigen;

Daß der Conrad Dubel im fünften Jahre verarmt u. verschuldet war, die verschiedene Mässe successive in Abfall gerieth u. sich beim Antritt der Curatel in einem so schlechten Zustand befand, daß sie nicht verpachtet werden konnte, auch kein Mittel vorfindig war, dasselbe reparieren zu können; daß dieselbe auch nicht verpachtet werden konnte, der Platz verfault etc. u. mit einer Lebhaft umdrauta bekostet war; u. ohnedieß jeden Augenblick eine Zusammenfahrung, einen Einsturz vorfindig, die dann auch wirklich im Jahr 1830 eingetreten ward, wobei jedoch die Mässe an dessen allen nicht verpachtet wurde, weil der Dominal directus die Conducitätskaution nicht erlob.

Daß unter solchen Umständen Bezallent diese Mässe selbe wieder hätten lassen müssen, da wir vernünftig, selbe in dem schlechten Zustand nicht verpachtet werden konnte, u. es auch bei der jetzigen Augenblick vorfindig Zusammenfahrung u. Conducitätskaution nicht möglich war, selbige zu verpachten, ohne beträchtlich zu müssen, sich einer baldigen Entfernung mit zu setzen;

Daß also dermalen zu nichts zu machen, u. dem Interesse der Mässe ganz ungemessen wäre, diese Mässe dem Dominal Dubel für jährlich 200 fl zu überlassen, u. ihm zu gestatten, diese Zusammen auf die Wiederherstellung der Mässe u. nothwendige Reparaturen zu verwenden;

Daß bezweifelt nun Bezallent, diese Summa v. 200 fl aufzuopfern mit dem wenigen Mutzen, u. Bezallent hätte solche nur einen schönen Traum vorgestellt können, ob nun ihme ist den dasselbe sogar Unrecht zu führen, u. dargethan, daß diese Mässe in ihrem dermaligen Zustand einen schönen Ertrag abzuwerfen habe;

Daß aber nicht, wie der erste Richter gethan hat, dem Bezallenten der Beweis aufzulegen war, daß die Mässe sich in einem schlechten Zustand befinden habe, indem die Präsumtion Rechtens für den guten Zustand der Mässer, ausnahme gerade für den schlechten Zustand derselben spricht, da der fünfzehn Hinzukommen dermassen vernachlässigt u. verschuldet war, daß sogar wegen Nutzung des Conrad Dubel Conducitätskaution erhoben u. als begründet erklärt wurde.

Daß übrigens wenn Bezallent nachweisen will, daß die Mässe mehr als 200 fl ertragen habe, u. diese Nachweisung durch Experten geliefert werden soll, vor allem darzu der Zustand der Mässe festgestellt sein müsse, 2. daß genau Bezallent bewiesen müsse, daß dasselbe ein guter war, weil bisher nachgewiesen werden müsse, daß Bezallent den Pachtzins auf den Zustand der Mässe festgesetzt habe; u. dieses um so mehr als dem Curator nicht vorzuschreiben ist, den Zustand der Immobilien vorher constatieren zu lassen;

Daß wenn ihm das Recht zustehe, die Immobilien zu verpachten, er auch genau befugt bleiben müsse, den Pachtzins zu bestimmen u. daß ihm nämlich gar nicht zugemuthet werden könne, nach Ablauf vieler Jahre darzuthun, daß dasselbe in Abfall sich mit dem vorgefundenen Object gegenwärtigen Object gleich machen habe;

Daß der Curator zudem nur der Regierungsbehörde Gelübig ist, u. diesen jederzeit das Recht zustehe, direct alle Parteien gegen die Immobilien der Mässe zu machen, weßfalls Bezallent wenn er sich nicht veranlasst fand, seiner gegen die Emolumentenbezieher Dubel entgegenzutreten, u. dem Curator ein rundes Absolutorium vorzuschreiben, um dessen Handlung gegründet u. nicht befugt ist, dieselbe gutes zu criticieren.

Daß demnach auf Bezallent nicht verbunden sein kann, zu beweisen, daß die Mässe seinem pflichtmässigen Zustand befunden habe, u. abmüssig gefallen ist, der Masse denjenigen Betrag als Pachtzins zu vernehmen, welcher etwa durch Experten festgesetzt werden dürfte, sonach die erste Contestation pure verworfen werden mußte.

Zur 2ten Contestation.

In dem daß der Eingrund dieser Contestation sich beweist auf den oben Gegenstand vorgibt, indem wenn die Kinder des Conrad Dubel nach dessen Tod u. bis zu ihrer Verzichtleistung, einen Theil der Immobilien besessen u. benützt haben sollten, sie dieselbe in ihrer Eigenschaft als Emolumentenbezieher gethan haben, u. sie für den Gläubigern verantwortlich sind;

Daß aber jeder Gläubiger befugt ist, den Emolumentenbezieher auf Rechnung abzufallen, u. dieser Bezallent gegen diesen Besitz haben mochte, der ihn nicht findarte dieselbe zu thun;

Daß nun nicht einzusehen ist, warum Bezallent dieses hätte thun sollen, weil Bezallent zu unterlassen für gut fand zumal ihm wie oben erwähnt, die seinem Vorfallmässe der Masse günstig dabei vorkam;

Daß zudem dem Bezallenten kein Hinderniß im Wege stand, auch jetzt noch die Dubelschen Gläubiger auf Rechnung abzufallen, u. daß nicht ohne davon Erlaubniß u. Weisung der gegen ihnen für allenfallsigen Ersatz der Immobilien gegebene Sicherheit etwas nicht thun u. dem Bezallenten ein gewisser zu Last gesetzt werden kann, als wäre nicht dann zu zweifeln ist, daß die Dubelschen Kinder nicht schulden, weilen sie als Gläubiger ihres Vaters wohl zu befriedigen hatten, als der Betrag der Nutzungen nicht mehr kann;

Daß also Bezallent mit diesen auf dem Eingrund der Dubelschen Kinder hergeleiteten Einwendungen nicht zu hören u. die 2te Contestation als unbegründet zu verwerfen ist.

Zur 3ten Contestation.

In dem daß die Mässe, da sie sich in verfallenem Zustand befand u. mit Feindseligkeiten

d. Hypothek belastet war, auf die Gläubiger solche gerichtlich zu versteigern und Meist-
bietenden verkauft noch auf längere Zeit verpachtet werden konnte, dieser dem
Daniel Daubal um einen jährlichen Zins v. 200 fl. überlassen werden müsste;

Dass die Mosse gefallen gewesen wäre, diese Mühle in einen brauchbaren Stand zu set-
zen, oder aber während der Pachtzeit die nothwendigen Reparaturen vorzunehmen,
was aber nur zu Mehrung des Mittels hätte verhelfen können,

dass dieser der Pächter Daubel benachtheiligt wäre, diese Reparaturen selbst vorzunehmen,
u. die Kosten an dessen v. dem Pachtzins in Abzug zu bringen;

Dass er ebenfalls als Gläubiger der Mosse durch das Gesetzbuch befugt wäre, der Pachtzins
mit seiner mit Vorderung zu compensiren, u. dass der die Compensation v. Rechtswegen
entbehrt, dasselbe auf Zahlung nicht vorgefallen werden könnte;

Dass nun Daniel Daubal für Pachtung der Mühle, so wie für vorgestreckte Baumaterialien u. gehabte
Mobilien im Betrage 1670 fl. 31 Kr. Pfändung nemen, seinerseits aber unter den Nro. 1 bis incl. 11. — 1138 fl
4 Kr. für Reparaturen an der Mühle unter Nr. 12 für bezahlten Grundzeit 30 fl. 8 Kr. u. unter
Nr. 13 für Pachtung einer Mahlstelle an Isaak Meyer in Mainz, wofür er als Zinsen einzuschal-
tende 600 fl. in Rechnung bringt, u. somit auf 97 fl. 41 Kr. an die Mosse zu Gut befall.

In Erwägung dass der erste Pächter die Jahre an 1 bis 11 incl. 11 all zu niedrig ange-
setzt, nicht sowohl zu vermuthen, u. somit den Abzugallodium für verbündet erklärt sei, sich
den vollen Betrag der v. Daniel Daubel geforderten Summe v. 1670 fl. 31 Kr. zu Last zu setzen;

In Erwägung dass diese Festsetzung ohne Vorladung u. Zuziehung des Daniel Daubel nicht er-
lassen werden konnte, der dasser natürlich auf den Grund dass ihm sonder Verfluss v. 8.
Aug. 1840 unmöglich vorgefallen werden kann, jenem Betrag v. 1670 fl. 31 Kr. an den
Abzugallodium zu restituiren ihm vielmehr immerhin das Recht offen bleibt, die Compensa-
tion vorzuschützen u. sinnbrüch den Anspruch auf sie beizubringen.

Dass aber auf der ersten Instanz mit Ernennt den Abzugallodium für den v. Daniel Daubal ge-
fällten Urtheil für kennt erklärt sei, indem Abzugallodium durch die vorgelegten Schriften darthät,
dass Daniel Daubal keine Zustimmung zu ihr hätte, sondern seine Pfand mit seinen Gegenforde-
rungen compensiren wollte.

Dass weiters Pächter Daniel Daubel nicht befugt, mit seinen Gegenforderungen zu compen-
siren, denn Abzugallodium sich in diesen Fällen u. der Zahlung verbindlich kann, dass aber
Abzugallodium hiezu nicht verurtheilt werden darf, der nicht gesetzt werden kann, so habe
durch Negligenz der Mosse einen Pfandrecht zu zugefügt;

Dass zudem Abzugallodium auf seine Mittel u. Gründen hatte, mit Daniel Daubel einen Vergleich zu
schließen, der vermuthlich durch hätte verhindert werden müssen, der Abzugallodium die gemachten
Vorwendungen nicht zu bestreiten gewesen; u. Daniel Daubel mit Recht seine Gegenforde-
rungen mit seiner Pfand compensiren dürfte.

In Erwägung dass die Erörterungen für Vergleichung, nämlich die Posten 1 bis 11 durch die Bescheinigungen
der Ortsbürgerbücher vollständig nachgewiesen sind, u. dass in dieser Beziehung auch der Umstand
für sie anfallen sind, dass die Mühle in einem sehr schlechten Zustand sich befand, indem sonst
Daniel Daubel nicht nöthig gehabt hätte, jährlich für circa 200 fl. Reparaturen zu machen.

Dass nicht diese Reparaturen nicht gerade genommen werden seien, denn abgesehen davon,

dass die Mühle gänzlich verfallen sein würde, Daniel Daubel in keinem Falle hätte ver-
pflichtet werden können, für den Genuss dieser Mühle nur einen Pachtzins zu leisten,
viel mehr seinerseits) befugt gewesen wäre, Entschädigung zu verlangen;

Dass ob jedenfalls in Betreff der Mosse bey, die Mühle zu mit verfallen,
und nicht verwendet gefasst werden konnte, dass in Folge einer Condictio-
Klage dasselbe dem Lebhaft verpflichtet gewesen werden würde, u.
dass nicht gering einerlei ist; ob Abzugallodium durch Vermittlung des Mittels der
Mosse die Klage verabredet hat, oder solche gerade durch den Pächter
bestritten lässt;

Dass auch nicht angenommen werden kann, Daniel Daubel habe unnöthige Reparaturen
vorgenommen, indem er sich zu selbst bedingt Ein Interesse hatte, da er selbst Gläubiger
der Mosse ist, u. selbst gewiss musste, dass Ersteres vermöge der Mosse
so viel als möglich zu vermehren.

In Erwägung dass nicht zu begreifen ist, wie der erste Pächter den Posten 12
nämlich 30 fl. 8 Kr. für bezahlte Grundzeit als nicht sicheres gefasst
werden erkennen konnte, der diese Pfand auf dem v. Daniel Daubel gerichteten
Land haftete, u. von der Mosse vergütigt werden musste, wenn nicht die
Condictio-Klage erhoben, oder aber die Zinsen gepfändet worden hätten.

Dass Daniel Daubel genug berechtigt war, auf den v. ihm gefällten Posten
diese Grundzeit zu entrichten, u. Abzugallodium dasser gefallen ist, ihr diesen Betrag in Rechnung
setzen zu lassen u. zwar um so mehr, als Abzugallodium hiedurch die Mosse v. einer zweifelhaften
Pfand befreit u. somit eine nothwendige Verwendung auf das belastete Grundstück gemacht
hat; dass ebenso nicht erklärlich ist, warum der erste Instanz dem Posten 13 mit 600 fl.
welche zur Entlastung der Mosse an Leo Schlesinger in Mainz bezahlt worden, als nicht
Sicher gefasst, verworfen, u. dem Daniel Daubel mit denselben auf den Klag der
Distributions-Verhandlung verwiesen,

dass Daniel Daubel sich für seinen Antrag u. um denselben v. der Lage weiteren Theil zu be-
stimmen für die Pfand bei Leo Schlesinger in Mainz, in Betrag v. 383 fl. 30 Kr. nur
bezogt, u. zu dessen Pfandrecht seine mit zum Immobilium gerechnete Activa, dasser auf
gegenzuzeichnen war, diese Pfand zur Entlastung dem Vermögensmasse zu entrichten,

dass es sich um v. selbst verstand, dass Daniel Daubel wenn er Pfandner der Mosse
wurde, befugt war, diese mit seiner mit zum Vorderung quoad concurrentem summam zu
compensiren, u. dass der dem Gesetz zum Vortheil einen Gläubiger vor Vermögensmasse
kann Rücksicht nimmt, ihm auf diesen Punkt nicht abgesprochen werden kann,

Dass wenn gleich ein Gläubiger einer Vermögensmasse keinen Vorzug vor den übrigen Gläu-
bigern in Anspruch nehmen kann, u. verbieten nicht kann, dass er dasselbe wenn es, als sich
durch rechtes ergestellt, wenn ein solcher Gläubiger zufällig Pfandner der Vermögensmasse ist,
in welchem Falle die Compensation v. Rechtswegen nicht will, u. ihm nicht ganz entzogen werden

komm, seine Klage zu verwerfen, u. mit seiner eigenen Forderung mit Theil zu hören, wo aber die Insufficienz seiner Nothstandsbitte genug zu verlieren.

In Erwägung, daß demnach die 5te Contestation als durchaus ungegründet zu verwerfen ist, u. daß Appellant als unterliegender Theil zu den Kosten beider Instanzen verurtheilt werden muß.

a. d. Gf. (Ungültig)

Gestalten als dem L. Appellat wieder zu erkennen, mittelst Referentien die vorgeschlagene Urtheil; die erste, zweite u. fünfte Contestation als gegen die Meinung daß Appellant als ungegründet abzuweisen, den Appellant in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Vollziehung der Strafgelder zu verordnen.

11. März 44.

Appellat
für
Anton Burbacher, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Kirchheim Appellat

gegen

Michael Bertl, Ackermann in Albisheim a. d. Pfrimm als Vormund der Verlassenschaft des Michael verlebten Wilhelm Jakob Daubel, Appellanten von einem Urtheile des Landcommissariates Kirchheimbolanden vom 8 August 1840.

Erste Contestation

Z. L. ist dem Appellanten, in Folge seiner, unterm 28 Januar 1827 stattgehabten, Ernennung als Vormund der Verlassenschaft des Jakob Daubel, die Pflicht der administrativen Rechnungsablage,

ob zu dem Behufe diese administrative Hauptschrift erforderte die damals vorhanden gewesenen Immobilargegenstände zum Theil gerichtlich zu verwalten, und die von denselben zu ziehenden Nutzungen, der Erbschaft zu gutigen, und ebenso die damals vorhandenen gewesenen, aufgenommene Masse, zum Vortheile derselben, sicherzustellen und einzutreiben.

f. S. ist dem Appellanten ferners die nebenstehende Pflicht obliegen, die damals in der Verlassenschaft vorgefundenen Gegenstände, welche nicht schon gegen Caution dem Daubel selbst, der damals in solchen sich befand, zu verbleiben, und also zu, gegen den, durch Daniel Daubel für den Lebzeiten des Jakob Daubel eingeleiteten, Untersuchung abgeschlossenen, Vergleich entstandenen Forderung der Masse, sey es durch Gerichtszwang oder in freywilliger Weise, sicherstellen zu lassen

f. S. ist aber der Appellant weiters die ihm auch die weiters obliegende Pflicht erfüllt, gewesen, daß Daniel Daubel für Lebzeiten der Mutter seit 12 Sept. 1825 abstandenen, Vermögen der Masse sicher gegenüber, sicherstellen hätte und noch, auf was immer für die Verlassenschaft

mit Daniel Daubel oder einem dritten irgend einen Vergleich abgeschlossen hat, so ist dieser einseitig, ganz unberücksichtigt und ist, ohne daß Daniel Daubel sonstige in Besitz und Genuß überlassen, und zwar, bis der Rechtsstreit zwischen Daniel Daubel und Appellat, welcher, wie Daniel Daubel behauptet, Eigenthümer des streitigen Grundstücks ist, rechtskräftig entschieden ist, oder wie von Daniel Daubel gewünscht, Appellat wegen dieser, für den Fall der Klage sich vorbehaltenen Rechte, wegen der vom Jahre 1827 an bis Ostern 1833 jährlich in Abzug gebrachten 200 fl Jahrgeld Sicherheit bestellt haben wird, und ferner, daß von jedem Klagegegenstand so lange, bis Appellat wegen der Entschädigung für den Appellaten in Abzug gebrachten Jahrgelder Sicherheit bestellt haben wird, 10 Prozent in Abzug gebracht

p. s. daß Appellat angewiesen seine Widerklage binnen Frist, daß er beschränke, wegen der minder rechtlichen Abschätzung oder Nichtanerkennung der Klage, welche Ursache auf das Jahr 1833 erfolgte, in der gesetzlichen Ausschlußfrist gerechnet so lange, bis die Anerkennung der Klage erfolgt, &c

Für den später erfolgten Abschätzungs oder Nichtanerkennungsfall, die Aufhebung des Urtheils, so weit es sie wegen beschränkt, daß sie Klage gegen Appellat bis Administration zu lassen, ist die Klage Verurtheilung mit Vorbehalt, sie von jetzt an künftigen Jahren Jahrgeld und Appellat wegen, und wegen weiter in einer besonderen Klage Widerklage gegen die von Appellaten in Abzug gebrachten Jahrgelder Sicherheit verlangt, und in eventu Klage

p. s. daß Appellat angewiesen seine Widerklage binnen Frist, daß er beschränke, wegen der minder rechtlichen Abschätzung oder Nichtanerkennung der Klage, welche Ursache auf das Jahr 1833 erfolgte, in der gesetzlichen Ausschlußfrist gerechnet so lange, bis die Anerkennung der Klage erfolgt, &c

Für den später erfolgten Abschätzungs oder Nichtanerkennungsfall, die Aufhebung des Urtheils, so weit es sie wegen beschränkt, daß sie Klage gegen Daniel Daubel, wegen der Appellaten in Abzug gebrachten Jahrgelder Sicherheit bestellt haben wird, und ferner, daß von jedem Klagegegenstand so lange, bis Appellat wegen der Entschädigung für den Appellaten in Abzug gebrachten Jahrgelder Sicherheit bestellt haben wird, 10 Prozent in Abzug gebracht

Die Appellatin, die Aufhebung dieses wegen Nichtanerkennung der ersten Klage in den 8 erstinstanzlichen Abschätzungen, vorgenommen erfolgte, dem Urtheil fast, daß, wenn die von Daniel Daubel in den von den Appellaten gebrauchten Rechnung angesetzte Summe von 200 fl jährliche Festzinse nicht zu gering ist, Appellat dem für den streitigen Festzins Sicherheit zu leisten, weil sie die Klage abgewiesen, daß Appellat auf dem richtigen Wege sei Daniel Daubel in Genuß zu lassen, nicht aber ein wirklicher Rückstand, der erst einmal gerichtlich von Daniel Daubel anerkannt werde, während von dem angebotenen Zinsen angeboten wird. Es soll aber, vermittelst der durch den ersten Richter angeordneten Expertise festgestellt werden, ob die von Daubel abgezogenen Summen von 200 fl ein wirklicher Rückstand ist, und die Appellatin gegen die, von der ersten Instanz angeordnete, Expertise abgewiesen

Daran fehlt

Es folgt aus den oben angegebenen Bestimmungen, daß die Aufhebung des ersten Urtheils, soweit dasselbe Appellat für die Festsetzung und Feststellung der, von dem Jahre 1825 bis 1829, an der Gutsherrschaft, als Patronen, Vertretung der Klage gegen Daniel Daubel, wegen der Appellat der Klage in diesen Jahren, benachrichtigt worden ist, angelegenen Zinsen entschädigen kann, so wie

Es entspricht sich die Aufhebung des ersten Urtheils, wodurch Appellat der Beweis auferlegt wurde, daß die Klage, der Inhalt der Anzeige an Daniel Daubel in gesetzlichen Zeitraum von Jahren vom auf das 1731 cod. cit. wird, und wenn dies Beweis geführt worden ist, nicht der gesetzliche, sondern der, der gute Zustand des ganzen Objekts genommen, daß diese gesetzliche Präsumtion nicht in specie durch nicht näher angegeben, daß Jakob Daubel, der frühere Eigenthümer in verschiedenen Jahren sich bekannten hat, so und die behauptete Thatsachen nun nicht folgt, daß der Beklagte eine gesetzte, ein erfolgte Gegenstände besitzt, oder so wenig, als auf diese

[illegible] Appellaten die Forderung, die bey seiner [illegible] auf die beste Weise jährlich nöthig sind, auf einen festen Fuß herstellen zu können.

Zweyte Instanz

p.s., daß der Appellat der Appellatin freywillig bey der 1ten Instanz sich selbst zur Strafe auf den, bezüglich der ersten gemachten, Einwendungen ergibt, einen Adel, und freywillig die Kosten gesetzt habe, auf von der faktischen gilt, welche Daniel Daubel seit dem Jahre 1828 in Besitz gehabt hat.

Zweyte Instanz

Da von Daniel Daubel gelten gemachten, von dem Appellaten zu forderden, Forderungsposten betreffend.

p.s., daß der auf 13 [illegible] Kapitalien ist, womit Daniel Daubel stellt er sich in der Schuld nachher behalten hat, Zinsen gegen die Debentasse entrichten kann;

daß sich Zeit übrigens nur auf die Feststellung der Kapitalien selbst beziehen kann, wahrscheinlich kann, diese später unter die Gläubiger zu vertheilen;

daß nun Appellat behauptet, Daniel Daubel habe seine Forderung mit der Schuld, welche er für den Empfang der Güter der Debentasse zu leisten schuldet, compensiren, er

einmal wo eine certa [illegible] Rest für den Curator der Debentasse, seinen von dem Daniel Daubel selbst steht der Rest zu, wenn er eine vorgängige Berichtigung seiner Forderung mit den Masseforderungen behauptet, so daß durch Compensation oder offenbaren Irrthum diesen Betrag auf den angegebenen Betrag seine Zeit gestellt zu machen. Dem Appellanten aber, der diesen Daniel Daubel nicht belastet hat und den Kapitalien der anderen Massegläubiger nicht betheiligt hatte, kann Einwendung der Rest zu bezahlen, und es [illegible] Gläubiger, die Masse selbst stehen an den alten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Forderungsposten die Letzteren zu reduciren

ist es nun gänzlich unrecht, daß an Gläubiger seine Forderung mit solchen Posten belegen kann, welche auf [illegible] Debentasse und in Folge der Administration derselben entstanden sind. Die Debentasse ist, gleich der [illegible] Masse, die Gesammtheit sämmtlicher Gläubiger, der Curator ein reiner Mandatar. Letzterer kann mit dem einen Gläubiger gegen Kapitalien die übrigen, durch eine integrale Tilgung der Forderung beeinträchtigen; solche kann nur auf Begünstigung der Rechnung, auf [illegible] Irrthümer erfolgen. Die Berichtigung ergibt sich, daß auf den Gläubiger die Kapitalien die übrigen sich selbst bezahlt machen kann, ja daß Compensation oder in anderer Weise Irrthum kommt

daß auf Zeit aber Einwand über seine angebliche Forderung setzen, einer [illegible] Gläubiger, welcher in vorliegender Rechnung, der sie gänzlich fremd ist, figurirten Posten

p.s., hinsichtlich der 12 Posten à 200 fl, daß sich mit diesen [illegible] erhält, sie mit den so oben bezeichneten, mit Bezug auf die Einwendungen [illegible] erhoben werden

p.s., daß die angeblichen Unterhaltungskosten der Masse betreffe, daß darüber kein Beweis vorliegt, sie, in nicht gerichtlichen [illegible] Eingaben vorgebrachten Behauptungen weiter nicht, als gewöhnliche Unterhaltungskosten der [illegible] Gebäude und reparationes locatives bestehen, die [illegible] Pächter obliegen, daß sie um so weniger passirt werden können, als [illegible] der richtig [illegible] Expensen, die in meine Rechnungsbeilagen, nach Abzug dieser Posten, abgestellt wurden;

daß, daß den 10 Posten betreffe Einwendung der Masseangehörigen, von diesen Posten eine gar keine Rede sein kann, da solche Posten nur der Pächter, der die Wirthschaft betreibt, nicht aber die Curatel zu bestellen hat.

An den löblichen Gemeinderath
erstatte ich hiemit die Gefälligkeitsanzeige, daß ich Auftrag habe anzuweisen mit
Gold Thaler und Batzen.

11. Merz 44. H. Ehlermann

Bestimmt
für
Andreas Beutacher, Taglöhnermeister in Hergenstein, Appellat
Michael Bess, Bauer in Altdorf, Appellat

	Auflagen fl.	kr.	Gefällen fl.	kr.
1. Taxation			8	24.
2. Amtsübergabe	41			48
3. Abkommissionirung an J. Ber			1	53.
4. Gebühren	4	40		57
5. Boll	2	20		57
6. Aufsatz von der Boll		32		
7. Abkommissionirung an J. Glaser			1	53
8. Ausfertigung	41			48
9. Anlag Boll	1	2	6	20
2 Abschriften		42	3	10
10. Expedirung			1	53
11. Abkommissionirung an Abschätzer				57
12. Botengang			3	24
13. Portogang			1	53
14. Aufsatz für Bauß	32			
(*) 15. Stempel Aufsatz	28			
16. Schreiben der Akten				57
17. Abschriftsmittheilung	1		5	55
18. Taxe f. Verspruch	5	36		
Postporto		7		54
	78	21	47	6
			18	21
			65	27

Zeugniß der Fähigkeit seines Fleißen Franz Joseph Braunzer.
Hermesbrunken den 13ten Juni 1844.
Lenkung

Besitzt drei Gulden 27 kr.

H. Ehlermann

(*)
N3. Stempel Aufsatz
rechts 1. Rudschreiben.
zwey Bogen.

Mey 3101

6 Bl. 25 Zeile

Expeditionsanleitung

in Sachen

cassed. N: 10,064 d.

Verl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

B.
Sp.
Heller
Fr.
Kr.
Schütz
Herr

der Leben von Ehel Schmidt gewesenen Müller Fasse in Ostheim bey Schweizingen, zuletzt zu Liebeldingen wohnhaft, und von Leben auf verstorbener Ehefrau Katharina Klohr, als:

1. Adam Niedermeyer, Müller in Liebeldingen in eigenem Namen als Bürger an der Verlassenschaft des gewesenen Ehel Schmidtschen Ehemanns und als gesetzlicher Vormund der mit seiner verstorbener Ehefrau Katharina Stein, erzeugten, minderjährigen Kinder Konrad und Apollonia Niedermeyer

2. Jakob Niedermeyer, Müller in Liebeldingen, großjährigen Sohn des Adam Niedermeyer und der Katharina Stein, und mit seinem gesetzlichen minderjährigen Beistand seines Vaters Katharina Stein, und diese Niedermeyer an der Verlassenschaft des Ehel Schmidtschen Ehemanns,

Appellanten wegen 2 Gulden 60 Kreuzer Erziehungsbeitrag vom 15ten Juli und 2 Dec 1841, durch Anwalt Petri contradict

gegen

die Eheleute und Appellaten des zu Neustadt wohnhaften Bauers und Gutsbesitzers Johann Friedrich Henrich, Vater Mutter in dem Verlassenschaft Ehel verstorbenen Ehel Johann Georg Friedrich Henrich, in Leben Handelsmann in Neustadt, als

1, Charlotte Luisegard Theodora Henrich, Ehefrau des Apostel Philipp Jakob Lange in Neustadt zuletzt Letzteren

2, Friedrich Leopold Henrich, Apothekergehilfe dahier.

3, Heinrich Friedrich Henrich, Kaufmann ebendaselbst

4, Louise Friederike Henrich, in Gütern getrennte Ehefrau des Landwirth Georg Friedrich Roth dortan, und Letzteren.

5, Margarethe Henrich, Ehefrau des Friedrich Jakob Augspurger in Klingingen, und Letzteren.

6, Maria Philippine Henrich, Ehefrau des Apothekergehilfen Anton Kle.

Steinam in Kehl und Letztere.

f. Anna Maria, und

8. Karl Adolph Henrich, bürgl. Gewerb, minorigirt Kindesjahre, vertreten durch seinen Vormund, ehemaligen Pfleger Jakob Haage

9. Anna Maria Christina Theodora, gemeinl. Tochter Henrich, Ehefrau des Landschreiners Herrn Ludwig Joseph Barth in Mannheim, und Letztere,

Appellaten, vertreten durch Anwalt Lehmann,

Anwalt Metz stellte den Antrag: es gefalle dem hl. Appellationsgericht, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils vom 2 Dec. 1841 die Appellaten schuldig zu erkennen, 1) für sich, ihren durch das vorstehende Urtheil vom 15 Juni 1841 aufgehobenen Arrestverbrauch vollständig aufrecht, ihrerseits auf der Forderung von 1330 fl unterm 11 April 1820 ~~mit 5%~~ gehaftet stehen, hingegen die Forderung der Appellaten auf den Betrag von 556 fl sechshundert, und, indem die Appellaten Arrestverbrauch erhielt, so sie derselbe sind, und stets derselbe waren, diesen Betrag nebst Zins von 9 May 1838 an die Appellaten zu bezahlen, diesen Betrag abzureichen, dieselben in die Kosten dieser Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Caution zu verordnen,

selbe, den Appellaten zurückzugeben, die Register und Gerichtsschreiberei, die seinem Vorfahr Heinrich und zwar von dem Jahre 1816 an, angelegenen Kosten verfolgten.

Anwalt Lehmann brachte: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gerichtskosten und Kosten.

Factum

seinem Vorfahr Heinrich hatte, vermöge Verträgen und Cession die Summe von 6066 fl 22 kr, ursprünglich von 29 May 1816 resp. 22 Dec. 1817 an die Appellaten, oder vielmehr deren Rechtsvorfahren zu bezahlen, bis die Theilung seines Nachlasses vor sich gehen konnte, indem seine Frau Christina Heinrich, Mutter der Appellaten, mit seiner selbst angefangen

Kapitalien im Jahre 1838 die letzte Zahlung geleistet hatten, erhoben Appellaten am 8 April 1841 gegen Appellanten in ihrer oben angegebenen Eigenschaft Klage auf Zahlung eines Restes von 3903 fl nebst Zins von 9 May 1838. Die Beklagten stellten darauf ein Begehren auf, worauf sie nur 556 fl schuldeten, und erboten sich, da Kläger dieses Begehren als anerkannt betrachten, zum Schadenersatze über die verschiedenen, hierin erhobenen Forderungen, bis auf Ende April des laufenden Jahres 15 Juni 1841 gegeben werden zu dürfen. Hierauf Replik, worin Kläger nur noch für Zahlung von 730 und 800 fl mit Zins von 1 Juni 1838, laut resp 1 eine Forderung von 730 fl vom 11 Sept. 1818, laut resp 2 von 800 fl vom 8 Januar 1819, und laut resp 3 eine solche von 1330 fl vom 11 April 1820. Klage stehen diese Beträge bestreitet, indem Kläger den Beklagten einen Akt gestellen, worin sie, mit Ausnahme der oben resp 3 aufgeführten, alle Forderungen anerkannten, und bekräftigten, so daß resp 3 nur eine Forderung von 1330 fl verblieb, die auf einen Rechnungsposten stand, der in der Theilung 1330 statt 1530 fl geschrieben, und so die Beklagten um 200 fl benachtheiligt habe, gegen diese Letztere der Eid früher nicht statt, und die betreffende Berichtigung erhalten hätten, so daß nunmehr auf die ganze erstere Forderung geschlossen werde. Appellanten konnten durch nichts die Absicht der Appellaten zu bestreiten, als nur durch eine Abrechnung vom Jahre 1827, worauf wirklich 1330 fl auf einen gewissen Theil Kinder bezahlt waren. Da aber in jener Rechnung die Forderungen von 730 und 800 fl nicht figurirten und Kläger, da sie von der Theilung keine Abrechnung bestritten, behaupteten, daß jene Forderungen von 730 und 800 fl gerade durch den Theil getroffen sey, der jene 1330 fl ausmachte bezahlt habe, und sie auf eine durch die Theilung Schmid hinaus, wenn es jene Abrechnung von 1827 in Rechte jenen 1330 fl als wirig ergriff, verschob sie Heinrich, schriftlich und Briefe von 7 April 1827, jene Anerkennungen hiesig erhoben habe, so wurde durch Urtheil vom 2 Dec. 1841 die Sache als nicht geschlossen erklärt, und das

Nicht eingetragen

ich mir, der Klägerin gestellten, die verlangte Sicherheit nicht erbringen, da der Letztere durch die Leistung der Kaution der Letzteren eine Belastung von 1330 fl. erleidet würde, während diese 1330 fl. sich wirklich auf den beiden belasteten 730 und 600 fl. den pupillarischen Hypotheken befinden.

Es fragt sich, ob Beweis darüber zu erheben sey?

H. Eidemann

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Petri, zu signifiziren.

H. Eidemann

No 869. Zustellung.

Heute den Zwanzigsten August 1843, wurde Ausfertigung des appellantischen Anwalts Herrn Eidmann, dann des appellantischen Anwalts Herrn Philipp Jacob Brandt, Audienz ersuchenden wegen Appellation gegen Urtheil des Herrn Schultz, in Zweibrücken, vom 8ten, welches verfasst, dem appellantischen Anwalte Herrn Petri, wohnhaft mit ihm selbsten — — —

№ 3101 des Bulle

Urtheil

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

für die Erben von Elias Schmitt, gewesenen Müller zu Arabaldingen, und dessen neu geladenen Schwiegersohn Christian Klohr, als 1/4 Theil Nieder-reuther, Müller zu Arabaldingen appellirt, in eigenem Namen als Mitarbeiter zum Vortheile der gemeinten Elias Schmitt'schen Erbmasse, so wie als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner geladenen Schwester Christina Stein erzeugten noch minderjährigen Kinder Wendel und Apollonia Niederreuther. 2/4 Theil Niederreuther, Müller zu Arabaldingen appellirt, dieses mit den gemeinten Minderjährigen als Appellaten-ischen Mutter, der gemeinten Christina Stein und dieser Mitarbeiter zum Vortheile der besagten Elias Schmitt'schen Erbmasse, Appellaten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Landau vom 2ten Dezbr 1841;

Gegen

die Erben und Appellaten-das zu Neustadt wohnhaften Kaufmann und Gutsbesitzer Johann Friedrich Henrich, dieses als Mitarbeiter zu dem Vortheile der gemeinten Victual Johann Leonhard Henrich im Leben Friedensrichter zu Neustadt, so wie diese Erben in den Appellaten genannt sind, Appellaten.

Es wurde

Von k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vom 2ten Dezbr 1841 den appellirten Urtheile zu entheben, den

Nro 3101 der Akten

Abtrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Herren und Rechtsfreunde Dr. Schaffrath dahier als Rechtsanwalt und Gerichtshalter Johann Friedrich Heinrich Schaffrath als Substitut und verpflichteten Actuar Johann Georg Adolph Heinrich in ihren Eigenschaften in Neustadt, als

1. Isabella Margarethe Theodora Heinrich, Ehefrau des Actuar Adolph Heinrich Lange in Neustadt und Letzteren.
2. Friedrich Leonhard Heinrich, Bäckermeister daselbst.
3. Georg Friedrich Heinrich Taglöhner daselbst.
4. Louise Friederike Heinrich in Gütern getrennte Ehefrau des Handelsmannes Georg Friedrich Rost dahier, und Letzteren
5. Margarethe Heinrich, Ehefrau des Bierbrauers Jakob Kaufmann in Hüngheim, und Letzteren.
6. Maria Christina Heinrich, Ehefrau des Schuhmachermeisters Johann Nicodemus Klostermann in Höln und Letzteren.
7. [illegible] Maria, und
8. Karl Adolph Heinrich, beide ohne Gewerb, minderjährig, Kinder, Letzteren beide vom Kinder ehegerichtlich Pflegschaft Jakob Kaufmann.

9. Anna Maria Christina Theodora, genannt Theodora Heinrich, Ehefrau des Handelsmannes Johann Baptist Joseph Bardt in Bamberg, und Letzteren.

Appellaten gegen

die Herren von Thiel Schmidt, gewesenen Müller hier in Osterstein bey Schnaittenbach, nachher zu Liebeldingen wohnhaft, und von Dessen auf verstorbenen Herrn Bäckermeister Nicolaus Kirchner, als

1. Adam Niedermeier, Müller in Liebeldingen, in eigenem Namen als Vormund von Dessen bey gewesener Ehe mit Schmittstorfer

Schlauch, Advocat zu Ansbach, als mit seiner verehelichten Tochter Catharina Stein ergänzten minderjährigen Kinder Vormund und Agnatin Niederreuther.

2. Johann Niederreuther, Bauer in Liebelsdorf, gerichtsvorgeladen als Vetter Niederreuther mit der Catharina Stein, und mit seinem gemeinten minderjährigen Geschwisterten Agnaten seine Mutter Catharina Stein, mit Hilfe Beistandes des Rathes der Stadt Schmittfelden Schlauch.

Appellanten von 2 Gerichten bei Landauer Landgerichtsamt vom 15 Juni 1841 und 2 Dec. 1841.

J. L. ob gerichtlich sey, in Anlage der Appellaten vom 15 Juni 1841 enthaltenen Forderungen über bezüglich der 3 ersten Hypothekgüter Urtheil, oder auf Verfügung der Appellaten, die bey den ersten Forderungen vom 17 Sept 1818 und 8 Januar 1819 in Gesammtbetrag von 1530 fl in die zweyte dritten Forderung ad 1330 fl enthalten sind, Zinsen über vierhundertsechzig 200 fl zugesprochen werden, und stell 1330 bis 1380 gestellt werden sollen, wogegen die Appellaten Vorbringen die Verfügung aufzuheben, ob, indem gegen dritten gemeldeten Forderungen ad 730 und 800 fl, am 11 April 1820 auf nur weiteren von 1330 fl gemeldet worden sey?

J. L. ob die Appellaten, als Hypothekgläubiger, welche zweyten Forderungen, als die von dem Gläubiger zugeschriebenen, beschützten, der Ordnung nach stehen?

ob Richter, zur Prüfung dieser Einrede, als Falle, ob den dritten Forderungen ad 730 und 800 fl am 11 April 1820 auf nur weiteren im Betrage von 1330 fl Statthaftigkeit, wie, von den Acten die Appellaten geschrieben, allein muß unterschrieben, Verfügung vorbringen, wenn die dritten Forderungen von 730 und 800 fl nicht enthalten sind, stell diese aber eine Forderung von 1330 fl sich ergeben

J. L. ob Zeiten eine auf auf die Wahrheit der von den Appellaten gemachten Thatsachen, als den eigenen Akten der Appellaten resultirt, dann

1. verfügen sie selbst den Inhalt des Protocoll der Appellaten vom 8 April 1827, geschworenen Vormundschaft Abgabe seiner Forderung, worauf resultirt, ob in derselben ein Forderung von 200 fl enthalten ist, welche 200 fl gemeldet die Differenz der 1330 fl zu den Betrag der obigen dritten, wirklich stattgefundenen, Forderungen ad 730 und 800 fl, ferner auf weiteren Inhalt des Protocoll der Appellaten vom 11 Febr 1827 worin er schon erklärt, ob er stehe, auf diese seiner Forderung, über 1000 fl verfahrt sollen.

2. soll, auf den, von den Appellaten angeführten, Forderung stehe die Forderung der 1330 fl, als auf, in solchen der weiteren von ihm gemeldeten Betrag, die der 730 und 800 fl an Zeit Klage zu

Rechten fügen. Der geklagten Appellanten aber selbst den Akt vom 24 August 1817, gefolgte dessen Cessi Klocke an sie um Summe von 1300 fl, ursprünglich am 24 August 1817 vom Schuldner gebürgt ist, als dann verschiedene in den Jahren 1818, 1819 und 1820 eine Summe von 2860 fl bezahlt haben kann

3. resultirt aus der Aussage Kleins, der die geschuldete für den Akten der Appellanten schuld, 1818, 1819 und 1820 nie obige beide Gehalten à 730 und 800 fl gemacht worden sind, die jährlich mit Juni bis zum 11 April 1820 berechnet worden, als 1818 die noch 1820 Zahlung noch seinen bezahlt bis am Oktober 1821 in Betrag von 1358 fl war. Hiernach ergibt sich denn noch klar der Grund, warum jener Betrag von 1330 fl erst am 11 April 1820 von dem Kapital in Abzug gebracht wurde, als der Gen Gläubiger schon seit Jahr klar zu Tag.

v. l. g.

gestellt in den hl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

H. Lichtmann

12. Juli 47

Nro 3100 J. U.

non exped 6

No 10318 J. Akt.

Appellationsverhandlung
in Person

Des Herrn Friedrich Ritgard, Gutsbesitzer in Hoyer, wider den Rechtsverfolger Baron v. Schenarth, Gutsbesitzer auf dem Nickelsdorfer Herrschaftsgebiete, Appellanten von einem Erkenntnisse des Landesgerichtes vom 11 August 1852, durch Anwalt Lehmann vertreten

gegen

Richard Becker, Rechtsverfolger und Gutsbesitzer in Bolandorf, Appellaten, vertreten durch Anwalt Golden.

Anwalt Lehmann stellte den Antrag: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses, mit welchem es sich, von dem Appellaten angebrachte Gründe der Anfechtung in der Erkenntnung des ersten Richters angewendet, erwiesen, verwerfend, zu erkennen, dass 8 Tagen von der Zustellung des zu reformirenden Erkenntnisses an, der Appellat dem Appellanten die Summe von 1358 fl mit 6% Zinsen seit dem 11 April 1820 zu bezahlen schuldig sei, dass der Appellat in die Kosten des Rechtsstreites, sowie in jene, welche durch Akten mit den Rechtsmittel des Appellaten verursacht, hinsichtlich dessen zu verurtheilen, für den Fall des Widerspruches aber, den Appellanten zu vernehmen, und selbst nach Erledigung des Hauptstreites, in soweit als nöthig, mit den Kosten, die verursachten Kosten zu belegen, die Verhängung der Geldstrafe zu vermeiden, und den Appellaten zu den Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen; dass vor Schlussfall in der Sache, 3 Zeugen zu vernehmen, welche nach vorgängiger Beeidigung, sich darüber aussprechen sollen, dass ein in der Zeit in Akten des Appellaten vorgefundener, dann auf den Akten des Appellaten verfasster.

Anwalt Golden beantragte, es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, die vorgelegte Berufung als rechtsgründlich zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten der Appellinstanz.

facturum

Die ihm beschriebene Gerichtsstelle der Parteien stehen einander [illegible] den Actor als Appellaten erst eine Reise Stunde in der Appellaten Frühere, verlangen letzterer Klage auf Leistung der Parte, soweit sie auf sein Grundstück übersteigen, resp. Appellat erzeigte mit der 30. jährigen Verjährung der Leistung der Klage, resp. der Einrede der cod. civ. und erhielt nach Urtheil des Kaiserslauterer Tribunals [illegible] vom 11 August 1812 zu Gunsten der ersteren gegebenen. Gegen Appellaten, welche in Frage zu entscheiden gibt, ob hier überhaupt eine Verjährung Statt hat, und ein rechtskräftiges Urtheil gültig sey?

Dem appellatischen Anwalte, Herrn Golden, zu fertigen.

H. Eulmann

№ 386. Zustellung

Heute den neunten April 1844; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Eulmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken, alldort wohnhaft, dem Herrn Anwalt Golden, wohnend mit ihm selbsten wohnhaften Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Centimes.

Zustellg: 38
Kopt —
Insgt 7
— 46.

Brandt

Vu. 1000. Fl. zugestellt zu Frankenthal den 9 April 1844. fol. 6 verso. C. 271 fol. 11. C. 10. Ohne Remarque

Kostenrechnung
für
Georg Friedrich Hilgard, Gutsbesitzer in Speyer, Appellant
gegen
Roland Becker, Pfaffgerber in Bolanden, Appellaten.

	Rechtsgegenstand fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Verhandlung			8	24.
2. Verhandlungsakt	6	20		
3. Abschriftsfertigung			1	33.
4. Gebührsakte				57.
5. Rolle	2	20		57.
6. Aufsatz d. 2. Rolle		32.		
7. Aufforderung		41	1	48.
8. Abtrag 3½ Rolle		28	1	26.
Postgeld		41	1	7.
Briefporto		14	1	6.
9. Zustellungsurkunde			1	33.
10. Porto			9	27.
11. Abschrift			1	53.
12. Aufsatz d. Urk.		32.		
13. Rückgabe der Akten				57.
14. do. Gebührsakte		7		57.
15. Abschriftsmittheilung	1		5	55.
16. Porto f. Rückgabe	5	36		
Rechnung		7		48.
	18	38	41	28
			18	38
			60	6

Sechzig Gulden 6 Xr.
Vergleicht sechzig Gulden sechs Xr.
Frankenthal den 6ten April 1844.
Vorstehend

H. Eulmann

Kostenverzeichniß.

in Sachen

Georg Friedrich Hilgard, Gutsbesitzer in Speyer,
Kläger an einem, durch Anwalt Heuser,

gegen

Nicolaus Becker Rothgerber und Gutsbesitzer in
Lechlanden wohnhaft, Beklagten an dem, durch Anwalt Flatrey.

	Gebühren	Auslagen	Porto
1) Consultation	3 30		
2) Ladung vor das Vermitt: Amt.		2 1	
3) Anlauf		— 3	
4) Niederschreibung pro XX.		1 44	
5) Ladung vor das Gericht		2. 8	
6) Auftrag.	~~1 24~~		1 3
2 Abschriften	~~X~~		32
Kompl: und Beilagenschreibung.		~~37.~~	
7) Mittheilung des Gesuchs	1 3		
8) Rth.		1 24	
9) Audienz beim Auftrag	33		
10) Dem beigeordneten Gerichtsdiener.	1 03		
11) Anlauf		— 7	
12) Vorlage	4 40		
13) Audienzblatt zur Verlegung		— 4	
14) Gerichtsdiener	2 34		
Abschrift	— 39		
15) Kompl: und Beilagen.		~~43.~~	
15) Conferenz	3 30		
	19 38	9 13	

Rebertrag ——— 19 38 9 13

16 Lerchenfeld
Josef Kenzel 78 7 40

20 26. 9 20

29 fl 16 kr.

Für gleichlautende Ausfertigung
Feldkirch 8 März 1848. Landg. Kuster

Kanzelist

Nr. 3100 der Akten

Antrag
des

Georg Friedrich Schmid, Gastwirthes in Hohenems, wider die
Johann Nepomuk Anton Gmeinder, Fabrikanten auf Lustenau
Ehescheidungsache, abgeleitet von einer Appellation
an die Landesstelle Erkenntniß vom 18 August 1848

Nikolaus Becker Rekursbeklagter einer Gastwirthes in Bolgenach, Appellat

p. t. Als, wenn auch die Parteien, wenn Sie in einer Sache
stehen, als der gerichtlichen Leitung sie obliegen, durch Vorschreiben
verhalten werden kann, daß sogar auf nicht persönliche Art
die Partei die Partei auf die Einhaltung der Prozeß Ordnung
so lange aufgehalten ist, als gewissen Gründen selben die gerichtliche
Thätigkeit eintritt.

p. t. wurde, so oft ein Ehegatte, auf ab 6/12 ordn., behauptet, so
oft Gott die Scheidung sei, oft sein Gewissen überzeugen, Partei zu
verlangen, und als der Ausdruck, als 30 also selbst auf mehr jetzt die
Partei übergehen Leben, wenigstens eine Beziehung begründen kann, kann
Gott diesen Gesandte sie, für die Beziehung oft erforderlich, so
ohne die Scheidung als die Partei sind, wenigstens gehalten die wesentliche
Wahrheit die Einrede, einer Gültigen gegnerischen Behauptung
entgegensetzen. Die Verfassung erfordert es nun dann, daß sie
beobachten, Theil die Gesetz die Parteien, denen sich nun jetzt zu jetzt
mehr Ehe, und übergeben von einem jetzt gestorbenen einen Theil zu
Dem Theil Parteien die durch dem Leistung verursachte, Verletzung
gung die Parteien ist denn dann Gründe in der für die Beziehung
auf erforderlichen Zeit vermöglich diesen Umstand, selben ein
verschulde, gegenüber, die Absagen auf wenigstens zu einer Partei

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Rekurskanzlei

und genügend sorgen kann. Für die Dauer dieser Zeit, also der Frist
setzt Dritten praeclusivischen gerichtlichen potestativen. Die Erhebungen
der Klage, so wie diese Frist in Folge der Nichtstellung der Sicherheit
bestehe, soll aber vor 30 Jahren, und während der die Verjährung ruhenden
Zeit, nicht bestanden, und es möglich sein, daß der Grund Verjährung die Klage zu beseitigen, fragt sich
2) ob überall kein Rechtsgrund für diese Verjährung mehr angenommen werden kann. Die Klage auf Beseitigung der Arrest kann oft
früher noch in der Zeit erhoben werden, wo solche einmal Sicherheit
leistet oder den Gegenstand noch innehaben, ob es jetzt der Fall,
mit den Missbrauchszeugen darstellen, die Klage begründen, und ge-
wiß in dem Falle, wo die äußersten Pflichten der Arrest sein Gegen-
stand verwahren, die Klage auf Beseitigung derselben erheben soll?
Man wird dies zugeben, weil der Gegenstand in diesem Falle, und da
die Arrest der Handel noch keinen Besitzer haben, die Verjährung
beginnen kann, und die, erst in späterer Zeit, als die Arrest die
gegen Recht überschritten, und den größten Nachteil bringen,
Klage auf Beseitigung derselben mit der Verjährung
einrede beseitigen wollen? – Wenn kein Rechtsgrund diese Be-
seitigung haben will, dann
3, kann auch kein Rechtsgrund darstellen gelassen werden. Die Zeit
der Leistung der Klage überschritten die Arrest war wenn genug,
sie Zeit die Zeit des Besitzes. Wird die Klage auf Beseitigung
der Arrest, auf den Grund der Verjährung, abgewiesen, kann mit
dem Eigenthümer der Sache nicht über den Arrest prozessiren, wie
dieser, wenn Zeit die Zeit die Besitzer zu beseitigen fordern,
wegen die ständigen Besitzes der Sache, nun es sehr zu

sehr selbst gerechtfertigt wird, so ist es, der Grundsätze der Ver-
jährung zuwider, in Acht zu nehmen in diesen schlechten Fälle vor
der Zeit der Leistung der Klage sich noch nicht befinden sollen
Grund angibt sich
4, ist, wenn der Eigenthümer die beschädigten Grund auf Kosten, so
ein Zeitlang die wenigen ersten Arrest auf sein Gut Rücksich-
ges, sich nicht rechtl, als wenn Abl der Leistung oder Klage zu
stehen, der in so wenigen Zeit eine Verjährung Anwendung finden
kann, als derselben, bey der geringeren Größe der Arrest sein kann
sonderlich Beeinträchtigung seinen Grund, und jedenfalls in den
Grundsätze der, von Verjährung abgeleiteten, gemäß die aufgestellte
Conjunction erlaubte, Billigkeit, die man Besitzungen der früher zu
Leisten Klage ununterbrochen in Klage stehen kann. Zufolge ergibt
sich auch
5, aus diesen Bemerkungen, daß die Verjährung einmal, aber der zu
festlichen Leistung beschädigten, Kommt, der Grund auf derselben Rich-
tigkeit, mit den verjährten Falle nicht verwechselt werden kann.
6, daß Besitzungen auch nach der Arrest oder früheren gegen die,
von dem Arrestanten erhoben, Klage nicht mit der Verjährung zu-
rückgewiesen kann. Vandellus tract. cap. 196. Brunnemann der Arrest. XII. 5.
Durantus P. III. cap. 398. Zachariae St. 49. Abth. 4.

In 6, 45 ergibt sich auch der Grund angenblicklich nicht die, ob der
Arrestant, Verjährung beruft, in die Principien der Verjährung
in gewissen Arrest, bezüglich dessen Grund, Antrag sind mit denen die
Arrestanten, die Grund verbunden, für die Eigenschaft der Besitzer, ein
perpetua causa verlangt, die in einem Verbrechen Arrest

ist rechtlich verneinen kann.

[illegible]

gefolgt in den Ehegattenbeweis, mittels Referentin die angeführten Beschwerden, als indem als die, von den Appellaten vorgebrachte, gerügte Verletzung, oder Anführung des darüber vorhandenen, Verfahrensgesetzes, nämlich, den Appellaten zu berechtigen, binnen 8 Tagen von der Zustellung des zu reformirenden Urtheiles die Klage bei, auf den Grund einer Ehescheidung, auf Trennung des Ehebandes, wegen Ehebruch der Klägerin, oder wegen Verlassung, oder wegen Nachstellung nach dem Leben, oder wegen Verweigerung der Religion, oder wegen Verweigerung der Religion, oder wegen Verweigerung der Religion

In Betracht, daß zwar von dem Eigenthümer eines Grundstückes nach 30 Jahren lang die Unterhaltung desselben [illegible] [illegible] werden kann, aber auch nicht länger, wenn ein Dritter dasselbe ganz oder theilweise in Besitz genommen hat und bereits 30 Jahre lang besitzt, weil dann die Vindicationsklage des Eigenthümers durch Zeitverjährung erloschen ist.

In Betracht, daß auf der andern Seite der Besitzer des Grundstückes [illegible] übergehenden ein Recht auf dessen Fortbestand durch 30jährige Rechtsverjährung erworben hat, da dieses Rechtsverhältniß mit [illegible] [illegible] [illegible] vollständig zur Seite steht, indem der Besitz der Aeste in dem Luftraum des benachbarten Grundstückes ein [illegible] [illegible] und [illegible] ist, [illegible] [illegible] der Gesetze der Natur [illegible], [illegible] der [illegible] eines Menschen zu bedürfen.

In Betracht, daß für die appellantische Ansicht angeführt werden kann:

a, der Besitz beruhe nur auf nachbarlicher Duldung,
b, ein [illegible] Besitz finde wegen des progressiven Wachsthums der Aeste nicht statt;
c, daß selbst [illegible] [illegible] der Zeitpunkt des Laufes der Verjährung nicht zu bestimmen.

In Betracht zu a, daß der art. 672 Cod. civ. dem Eigenthümer auf dessen Grund sich Aeste des Nachbars erstrecken ein [illegible] Klagerecht verleiht, welches die Beeinträchtigung eines Klagerechts des Eigenthümers [illegible] zum Gegenstand hat; daß somit von pure tolérance keine Rede sein kann, weil aber das Klagerecht durch einen 30jährigen passiven Verhalten erlischt.

Troplong Prescription art: 112.

In Betracht zu b. & c. daß das progressive Wachsthum eines [illegible] im nachbarlichen begriffenen Raume in Folge der Naturkraft, und dem Eigenthümer des benachbarten Grundstückes nicht unbekannt sein kann.

Daß derselbe daher, sobald eine Beeinträchtigung seiner Rechte statt findet, diese, sowie die sich täglich vergrößernde Beschädigung, durch Klage abwenden und das drohende Uebel beseitigen kann – vigilantibus jura scripta sunt.

daß mit dem Ueberschreiten der Grenze durch die Aeste actio nata gegeben war, und diese daher nothwendig durch Verjährung erlöschen muß.

vide Troplong loc. cit. art. 346. 347.

In Betracht übrigens, daß Appellat in facto sogar den Satz für sich anführen kann tantum praescriptum quantum possessum, da er nachweist, daß die Aeste zur Zeit der erhobenen Klage schon 30 Jahre lang in derselben Ausdehnung wie heute sich über den Acker des Appellanten erstreckten.

Aus diesen Gründen

die erhobene Berufung als unbegründet zu verwerfen und [illegible] [illegible] in die Kosten der Appellinstanz.

7. Feb. 44.

Der Anwalt [illegible]

[illegible]

№ 3099 d. Pr.

№ 9624 d. Ver. Pf.

Qualitaeten.

in Puncten

1. Wilhelm Graf von Sickingen Hohenburg,
2. Louise verwittwete Baronesse in Wien wohnhaft;
2. Crescentia Gräfin von Sickingen Hohenburg, Gemahlin des Freiherrn von Speth, in Hammerstingen an der Donau wohnhaft und 3. dieser Letzteren selbst der nachbenannten Eigenthümer und Theilhaber gemeinschaftlich zugehörigen, sämmtlich Holzhändler in Weissenhorn wohnhaft u. 4. Carl Pfülmeister, Vater, Gutsbesitzer in Meinern bei Neuffen, wohnhaft, Beklagten, durch Anwalt Glaser vertreten.

gegen

1. Ludwig Duponi, 2. Ferdinand Duponi 3. Conrad Oliebert, sämmtlich Holzhändler in Weissenhorn, wohnhaft u. 4. Carl Pfülmeister, Vater, Gutsbesitzer in Meinern bei Neuffen, wohnhaft, Beklagten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Glaser trägt vor: Es habe der 4. Beklagte seinen Sohn, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die 4. den Beklagten Duponi u. Oliebert auferlegten Restitutionsklagen, so weit die 4. Pfülmeister auferlegten Entschädigungen völlig zugesprochen zu haben angesehen, u. dieselben zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, so weit die Klagbarkeit der Urtheilen zu verwerfen sei.

Hiebei beziehe sich die Klagbarkeit für die geforderten 9250 Wellen u. 5800 Mieg verbleiben, so weit für 30 Klafter buchen Pfahlholz für gültig zu erklären, u. die Restitutionsklagen, insoweit sie diese

Hölzer zum Einschlag sei, als nöthig erachtet zu verhandeln, und auf diesen Fall die Bezahlung Dupont & Aubert zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Petri trug darauf an: Es gefalle dem k. Bezirksgericht, die Sache zu verhandeln, mit Abänderung des Urtheils, die Bezahlung Dupont & Aubert übrigens dieselbe zu bestätigen, dass sie sich bezüglich ihrer Entschädigungsforderung alle Rechte vorbehalten, um solche in separato geltend zu machen.

Factum.

Durch Urkunde, errichtet vor Notar Hummel zu Lengnau am 28. Februar 1830 verkauften die Bezahlenden in Gemeinschaft mit ihren drei nunmehr verlebten Ehefrauen, Marie Amelia, Verena, geb. Jenzer, Eheleute von Tscheppach-Hohenburg, die ihnen von Gantheil zugefallenen beiden auf dem Lemmenberg, Lengnauer Waldviertels, Bielmattheil, Altberg, für eine Summe von 167,062 fr. oder 360,000 fr. wovon 100,000 fr. bereits bezahlt wurden, und der Rest mit 260,000 fr. in vier Jahresfristen 28. Februar 1831, 1832, 1833 fr. 1834 in 4 gleichen Raten ohne Zinsen bezahlt wäre, dem Schuldner.

Zufolge einer Urkunde 4. Februar 1833 hat Hoffmann Schuldner sich gegen jenen dem Käufer Schuldner ein Vorleihungsrecht, der Summe in der Art vorbehalten, dass er jährlich v. 1. Christmonat 1833 aufkündigend, d. folgt. v. Jahr zu Jahr an demselben Tage eine Summa v. 25,000 fr. zu entrichten habe, zu davon Tilgung jenes jährlich der Loterung der jährlichen Holzfällungen, welche jedoch auf diese Summe nicht übersteigen dürfe, wovon andere abgerechnet solle, und unter der Bedingung der vollständigen Entrichtung der jährlich zu bezahlenden Ablösungszinsen.

Da der Schuldner im Jahr 1842 mit seiner mehr als dreifachen Summe in Rückstand blieb, so liessen die Bezahlenden ihm am 20. Juni 1842 eine 24 stündige Zahlbefehl zustellen, und am 27. Juni darauf durch den

Gerichtsboten Tamer in Besitz einer Pfändung vorschreiben in den obigen verpfändeten Waldungen zu stehenden Hölzer vornehmen.

Gegen diese Pfändung verwahrten die Gebrüder Dupont & Aubert, behauptend, dass diese Hölzer ihr Eigenthum seien, indem sie solche bereits im Jahr 1836 v. Schulmeister erkauft hätten.

In dieser Einlage intervenirte jedenn Schulmeister, beschränkte diesen Vorkauf & stellt die Pfändung als unzulässig & missbräuchlich, da durch die vorgenommene Compensation ihm das Recht zustehe, über die Holzfällungen zu verfügen & solche zur Entrichtung der Bezahlenden zu verwenden, weshalb diese auch zu halten seien, die v. ihm vorgenommenen Vorkäufe zu respectiren.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts wurde zu Zweifelnden v. 12. Augusti 1842 wurde die Opposition v. Dupont & Aubert, so wie die Incidentklagen v. Schulmeister für begründet erklärt, & die Pfändung vernichtet.

Hiergegen Appellation.

Die vorgenommenen Untersuchungsakten und die Vorträge der Advokaten beider Parteien.

Ob das angefochtene Urtheil zu reformiren, & demzufolge die Opposition & Interventionsklagen, so wie die Incidentklagen v. Schulmeister zu verwerfen & die Appellanten zu den Kosten beider Instanzen und zu verurtheilen seien?

Herren Anwalt Petri zu prozessiren.

No. 988. Zustellung

Zum Glasser, sobe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Auditor zu Frankfurt am Hzl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Petri, in seiner Abwesenheit wohnhaft mit ihm selbsten

Vorstehende Urtheilsanleitung, so mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, und sie derselben in gesetzlicher Frist nicht appellirt.

Zustellung. 38.
Kopf — 1
Exempl — 7
— 46.

Kostan 46 Kreuzer.

Brandt

16: 6820. Registrirt zu Zweibrücken
d 30: September 1842 fur 0 fl
22 Kr zu fol. 110. C. 6. ohne Remi

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS - STEMPEL 7 kreutzer

1. Wilhelm Graf von Sickingen Hohenburg, k. k. österreichischer Kämmerer in Wien, & Cons: diplomatischer Beamter & Incidentbeklagter,

gegen

Carl Schulmeister, Unter-Gutsbesitzer in Maimau bei Pirmasens, wohnhaft, appellirenden Theil & Incidentklagten

Actum d. 12. August 1842.

	Auslag. fl.	kr.	Gebühr. fl.	kr.
Constallation			4.	12.
Mittheilung der Acten			1.	16.
" " 9			1.	16.
Antrag 1½ Bog.		14	1.	17.
2 Exp. 2 Bl. à Bogen.		31		38.
Abschrift (½)			3.	9.
Zeugniß				
Porto & Correspondenz		4.	12.	
Zeugniß beim Actum				
Kostennote				24.
		5.	18.	12. 5. 18.
				17. 30
		ab 6		11 28
				6 02
				1. 16.
				7 21

Taxa dem Beklagten Appellirenden Schulmeister Carl zu Maimau bei Pirmasens

Constallation — 4. 12
Mittheilung der Acten — 1. 16
" " 9 — 1. 16
Antrag 1½ Bog. — 1. 17
2 Exp. 2 Bl. à Bogen. — 38
Abschrift (½) — 3. 9
Porto & Correspondenz — 12
Zeugniß beim Actum — 24
Kostennote — 24
11. 23

Zusammen fünfzehn Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken am 29. August 1842.

Thomas

Taxa dem Beklagten Appellirenden Schulmeister Carl zu Maimau bei Pirmasens obigen Kostenverzeichniß 2 Appellationsbeklagten Sickingen Hohenburg contra Art. 608 C. pr. 2. contra Art. 29 Tar. 3. wie oben 9. Antrag 1½ Bog. 2 Exp. 2 Bl. 31. Abschrift (½) 3. Zeugniß 4. Porto & Correspondenz 12. Zeugniß beim Actum 5. Kostennote 24. 11. 23

Empfangen auf Rechnung [illegible] sieben Gulden zwei Kreuzer.
Zweibrücken den 31. August 1842.

[signature]

Taxirt

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. Wilhelm Graf v. Sickingen Hohenburg k. k. österreich. pens. Kammer in Wien wegen Lief. Cont. Gegenstände. Diverse. Einschaltungen;

gegen

Ludwig Dupont pf. 2 Cont. Holzhändler in Meisenheim, Beklagten.

2. Distractionsklagen

	Klaglag.		Gebühr	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution		31.		32.
2. Constallation			4.	12.
3. Mittheilung der Acten			1.	16.
4. p. p. p			1.	16.
5. Summa		31.		32.
6. Rolla	1.	24.		38.
7. Beschluß		7.		
8. Ladung 2½ Bog. à 7 kr.		21.	2.	08.
2 Copp. à Bogen. 2 Bog. à 11 kr.		15.	1.	4.
9. Vorladung (½ weil zugleich für die partheien laidet)			3.	09.
10. Porto & Correspondenz	4.	12.		
11. Schreiberlohn Beschluß Summa Decret		7.		
12. Postsumma		7.		33.
	8.	05.	15.	20
			8.	05.
			23.	25.
				10
			23	15

Zusammen drei u. zwanzig Gulden fünf u. zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken d. 29. August 1842.

23. 15
7. 21
30. 36

Kostenverzeichniss
für

1. Wilhelm Graf von Sickingen Hohenburg, k. k. conferenz. hiesiger Kämmerer in Wien & Const: Ezzellenzthal.

gegen

1. Ludwig Dupont, Holzhändler in Meissenburg & Const: Ezzellenz.

	Auslag. fl.	kr.	Gebühr. fl.	kr.
1. Ezzellenz	7.	01.		
2. Contallation			8.	24.
3. Mittheilung der Acten			1.	53.
4. p. p. 7.				
5. Beilagen 16½ Bog. 17 Bll. à 7 kr.	1.	59.	20.	54.
2 Copy. 6 Bll. à 14 kr. d. Zeugniss	1.	51.	10.	22.
6. Abschrift			9.	27.
7. Abschickung zum Hause			1.	53.
8. Spezialstrafe	1.	14.	5.	55.
9. Beilagen der Acten				57.
10. Porto d. Correspondenz	5.	36.		
(11.) Abschrift				63.
Postmeister				30.
	78.	36.	108.	41.

Zusammen ~~zwei~~ hundert ~~neun~~ achtzig Gulden ~~neun~~ acht
~~zwanzig~~ siebzig sechs Kreuzer. 17

Zahlbar in Wien den 28. September 1842.

		80.	56
		79	56
al 4	1. 56	1	51
zu 5	5. — 5		
ab	1. 51	78.	5.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zuzieht auf den Betrag von restend siebenzig Gulden und fünf Kreuzer.

Zusirbänken den 3ten Oktober 1842.

Lewakring

Nro 7099.

Auszug
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Wilhelm Graf v. Sitzing und Hohenburg, k. k. österreichischer Kämmerer in Olmütz
2. Ludomilla Gräfin v. Sitzing und Hohenburg, Gemahlin des Vorigen
v. Spalt, in Gemeinschaft und von der Person wegen, 2. d. dieses letzteren selbst, der Falkenau Herrschaft 2. Hütten zugehörig, Pezirk Zwirbenken 2.

18. August 1842.

gegen

1. Ludwig Dupont, 2. Ferdinand Dupont, 3. Conrad Aubert, sämmtlich Holzhändler in Weissenburg, wohnhaft; 4. Carl Schulmeister, Maler, Gutsbesitzer in Wernau bei Steyr, wohnhaft, Pezirk Amstetten.

In Folge in gerichtlicher Hinsicht, dass die Herrschaft Hütten zu Gemeinschaft mit ihren Besitzern, Maximilian Grafen v. Sitzing, Josef Grafen v. Sitzing, 2. Franz Grafen v. Sitzing, die ihnen gemeinschaftlich gehörige auf dem Namen v. Lobenstock gelegenen Waldgründe, Gutsbezirk Amstetten, dem Pezirksrichter Carl Schulmeister, vermöge Vertrages vom 28. Februar 1838 für die Summe v. 167.062 fl. 30 kr. oder 360.000 fr. verkauften.

Dass der Käufer Schulmeister hiervon sogleich baare 100.000 fr bezahlte 2. diese für den Rest v. 260.000 fr. vier Tabulardarlehen v. 28. Febr. 1838 aufzunehmen bewilligt 2. sogar die Zinsen seinen für diese Zeit erlassen wurden.

Dass zur Rückzahlung dieses Kaufschillings weiters vertraglich festgesetzt wurde, dass der ganze Betrag den Verkäufern zu vierteljährigen Anteilszahlungen bis zur gänzlichen Entrichtung dergestalt abgeführt werden solle, dass jedesmal Schulmeister nur 1/3 des gefällten Holzes zu beziehen und diesen, während er das 2/3 Drittheil erst nach Verlauf des 1ten Termines 2. das 3/3 Drittheil nach Verlauf des 2ten Termines zu seinem Gebrauche fällen sollte, indem für die restirenden 2 letzteren Termine die verbindliche Zusicherung, sowohl in dem Waldboden, als Termine 2. Ersatz bestimmend, so wie in dem nicht gefällten Holz bestehen sollte.

Dass endlich noch beigefügt wurde, dass unter den Verkäufern Schulmeister in dem Verhältnisse, dass jeder der ganzen Kaufzeit sein sollte.

In Folge dessen Schulmeister nicht entsprechend, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen 2. mit Gesuch, seine v. Barmen an den gefällten Flöhe zugesprochen hatte, die Waldungen abgetreten, sich auf Klagen der Verkäufer zu verantworten, 2. dieser den rechtlichen Verlag, und bei Abgang genügender Beweismittel 2. bei seiner schon dermahligen Zahlungsunfähigkeit, den Eid zu leisten, die Gründe der letzten Termine mahlen vom 28. Febr. 1831 2. 1832 sodann zu entrichten nicht entrichteten

nisse dasse zu einigen oder fortzusetzenden Holzfällungen verwendet u. das gefällte Holz auf seinem Holzhofe zu Weissenburg u. durch seinen Factor den Exzellentissimo Conrad Rübenstamm verkaufen ließ.

Daß dasser die Exzellenten sich in Jahr 1832 genöthigt sehen, das gefällte Holz schon zu lassen, widrigenfalls Oekonomierat mit der seiner obenerwähnten Exposition entstreit, daß er wegen dem Verlassen einer Hypothek, zu Gunsten der Leben Fenz in Strassburg, mit Bürgerschaft müsse bezahlen könne, während er für die Baden Adytan Trennitter noch 130,000 fr. schuldig bleibt, d. sperrt sich hinausende Bürgerschaft in Grund und Halle.

Daß so wendet und begründet diese Exzeptionen verstehen, daß d. Exz. Herrn Grafen Zumeben den selbe dennoch als begründet verbleibt, weshalb Rathsam erkannt durch d. d. d. Exzellenz Herrn mit dem 22 August 1832 verworfen wurde.

Daß sowohl Oekonomierat einsehend, daß ihm weitere Chicanen nicht förderlich könnten, die Verfügung d. Herrn Exz. Grafen v. Pückler in Omis zurückrufend, bewirkt unterm 16. July 1832 folgende Vergleichs-Verfügung verfertigen wurde.

1. Daß er mittelst Zahlung einer baaren Summe v. 12,000 fr. an die Herrn d. Hr. Renouard de Bussière d. Uebernahme der Brennerei-Verpachtung, ad 26,878 fr. 49 Ct. seine Schuld auf 230,000 fr. verringern wolle.
2. Daß er im Termin 1833 die Summe v. 30,000 fr. bezahlen wolle, zu welchem Zweck die bereits gefällten Hölzer, durch seinen Commis. Conrad Obert unter der Aufsicht des Exzellentissimi Herr Grafen v. Pückler, Advokat Bauer in Weissenburg verkauft d. der Erlös nach Maassgabe seiner Forderungen abgeliefert d. falls dieser Erlös die Summe v. 30,000 fr. nicht abwerfen würde, den Abgang durch seine Kasse zugelegt werden sollen.
3. Daß sodann der Rest der Kaufschilling v. 200,000 fr. in jährlichen Raten von 25,000 fr. abgetragen d. zu diesem Zwecke, die Lieferung aus den Waldungen abgezogen, der Verwaltungs- d. Exploitationskosten zur Zahlung dieser Termine vorgestellt werden sollen, daß der Erlös der gefällten Hölzer zur Disposition Herrn Hr. Grafen gestellt werde, d. er sich verpflichtet, jährlich nicht mehr Holz zu fällen, d. zu verkaufen, als nöthig sei, um die jährlichen Termine d. d. in Rückstand zu bringen d.
4. Daß nun die Vollziehung dieser Regulativen zu sichern, die Hr. Grafen sich bei der Exploitation d. Administration des Waldes überweisen d. constituiren dürfen.

In Folge: daß in dieser Konzessionen, welchen die Hr. Grafen genehmigt worden, eine Verordnung nicht gefunden zu analisiren, weil man sich mit jährlichen Raten zu begnügen, Alles aufgefallen wäre, weil den Nutzen zu Ende und dieser Forderung in einer Periode v. 9 Jahren sichern konnte, indem jährlich für so viel Holz genommen werden sollte, als nothwendig wäre, d. am jedes Jahr fällig zu

2)

Termin zu bringen, d. dem Erlös der jedes Jahr gefällten Hölzer zu ihren dispositionen zugestellt gestellt werde, dass sie zu den jährlichen Zahlung an das Holzamt, d. dessen Abtrag mit zu thun, d. dem Erlös direkt auf sie anweisen, oder aber denselben nach Maassgabe, wie das Holz auf dem Holzhofe verkauft würde, in Empfang nehmen könnten.

Daß dasser der Exzellentissimo, Advokat Bauer in Weissenburg diesen Maassstab des Erzeugten Oekonomierat nicht annehmen wollte, weil er damals denselben noch für einen der geringsten Gültes, setzen in Vorschlag stelle, d. somit sie dessen Verwendung zu Verkauf nicht annehmen wollte, weil damals Holz nicht so viel gelten würde, als jetzt, und Oekonomierat dasselbe

Credit verkauften Holzes, nach dem Verkaufsbruch u. nach der Localität bis dasselbe
einzugewogen sein wird. Allein es wird hierdurch die Negotiation nicht aufgehalten,
weswegen der Agent Pfälzmeister) successive die einzugewogenen Gelder abzuliefern
hat, die stehl nach Maassgabe, wie sie eingehen, für wieviel oder wenig baar
gegen, abgeliefert werden müssen, um sodann auf die Totalität des zu gestat-
denden 25,000 fc. mündlich zu werden.

In keinem Fall darf mehr als für mehr als 25,000 fc. Hölzer gefällt u. verkauft
werden.

4. Diese Convention bezweckt den Kaufcontract v. 28. Febr. 1830 nur in Hinsicht auf
die festgesetzten Termine, d. mit der Endigung, der vollständigen Abwicklung
der gesetzten Termine d. bleibt die Verbindung ohne alle Exception in seiner
vollen Kraft.

In Folge, dass dieser Convention zufolge, Pfälzmeister ermächtigt war, jährlich
für 25,000 fc. Holz fällen zu lassen, d. dasselbe unter Concurrenz der Bezirksämter
resp. ihres Bezirksinspectors, mit welcher er gegen baare Zahlung, d. nur auf Credit zu
verkaufen, ohne aber dasselbe en detail, auf dem Holzhof zu verwiegen,
die Gelder nach Maassgabe, wie sie eingingen, von den Bezirksinspectoren
zu erheben d. von Ende mind jeden Jahres, dort mit von dem Termin v. 25,000
fc. fassen, und seiner Kasse beizulegen, d. diese Summen zu complabiren, wie-
weit allfällig die Consumenten in Fall gerathen, d. die Abwicklung an das Kaufcon-
tract in seinen vollen Kraft wieder mitreden.

Dass nun Pfälzmeister diesen Convention schnurstracks zuwider verfahren, indem er
statt jährlich 25,000 fc. Capital zu bezahlen, d. gemäss vom 1. Octbr. 1840 die ganze
Pfälzschuld getilgt zu haben, bis zum 25. Mai 1842 in Ganzen nur 113,200 fc.
50 Ct. bezahlte, folglich an diesem Tage an Capital noch 133,057 fc. 60 Ct. schuldig
blieb.

Dass er ferners statt die jährlichen Holzfällungen ganz zur Tilgung seiner Pfälz-
schuld zu verwenden, nur Theile davon verwendete, indem er z. B. v. Jahr 1836 an bis
1842 noch den forstamtlichen Gehalten für 116,000 fc. Holz fällen liess, davon
aber nur 53,200 fc. an die Bezirksämter abliefern, somit über 60,000 fc. für
sich behielt.

Dass nachdem die oben angeführte Convention v. 4. Febr. 1833 sowohl wegen
Ablauf der Zeit, für welche sie abgeschlossen wurde, wie auch wegen Nichter-
füllung der Bedingungen aufgelöst war, der Landvogt der Herren v. Pitt-
ner den Käufer Pfälzmeister ermächtigend) aufforderte, sein ganzes Pfälz mit
verfallenen Zinsen abzuliefern.

Dass Pfälzmeister indessen durch Worte und Thaten allen Ernst, nemmlich, dass er
sein ganzes Pfälz noch im Laufe des Jahres 1841 abtragen werde, den ertheilten
Verfolgungen zu verschiedenen müsste; d. selbst noch im Jahr 1842 mittelst

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Schreiben v. 28. April 1842 den Bezirksämtern, die verlangten Summen in Abschlag
zu zahlen, die Anweisung ertheilte, dass er seinen Geschäftsführer Aubert den
Auftrag ertheilen habe, mit genauer Einsicht über alle bisher gefällten
Holzschlagen einzufallen, d. diejenigen, welche in der Totalität der
bisher gefällten Hölzer fehlte, noch vor Ablauf des Jahres zu bezahlen,
d. die ausfallenden Termine mit 4% zu verzinsen.

Dass diesen jedoch vor bevor Vorsehungen bleiben, welche Pfälzmeister
nicht nur nicht zu realisiren gedachte, sondern nur zum Zweck hatten, Zeit zu ge-
winnen, um den Wald so viel als möglich, niederlassen zu können, um hiermit wenn
die Operation v. Ablösung endlich genehmigt würde, mit Pfälz wieder Herr zu
sein, ihnen den nächsten Lohn zu walzen zu haben.

Dass er dieses in Folge des Jahres 1842 bedeutende Holzfällungen verursa-
chen hätte, d. diese Hölzer gleich wie die früheren verkauft d. den Ge-
halt für sich bezahlt zu haben wurde, wenn nicht die Bezirksämter dieses
mit Leide dieses zu verschiedenen gemeinschaftlich hätten.

Dass nemlich die Bezirksämter gestützt auf die entsprechende Verkaufsverschrei-
bung v. 28. Febr. 1830 dem genannten Pfälzmeister nützlichen 20. Juni 1842
einen 24 stündigen Zahlbefehl auf Entrichtung des geschuldeten d. fälligen Kauf-
geldes zustellen, d. da keine Zahlung erfolgte, fürwahr vom 27. Juni 1842 den
demselben gehörigen in dem verkauften Wald diesseitigen Ertrag d. Verbandtheil
gefällten d. in Inhalt diesseitigen sitzenden Holzes pfändlich einlegen.

Dass Pfälzmeister, um die Wirkungen dieser Pfändung zu paralysiren, d. das gefäll-
te Holz für sich verwenden zu können, in Einverständniss mit seinem Geschäftsführer
Aubert d. den Bezirksamt Dupont, zum Schein einen Kaufcontract abschloss, wor-
nach dieser en bloc auf eine Reise v. 9 Jahren alle Hölzer verkauft wurden,
welche er jährlich in diesen Waldungen fällen würde, d. zwar ohne Mitsicht auf
das jährliche Maass des Holzes welche nur einen für en Forst) d. das Maass
Kauf jedenfalls auf das Jahr 1836 zurückdatirt ward.

Dass dieser in Verbrauch, zwischen Treue, ohne abgeschlossene Abrechnung auffallende
Mittel nicht in Verwendung gebracht, sondern in dessen Person abgesetzt wurde, und v. dem-
selben war dem beinvissen Gewissen Gebrauch machen zu können, weshalb v. neuen
Jahre den Contract liefert, dass er einzig d. allein dazu fabricirt worden, um gegen
dritten von einem auch hinlänglichen Gewissen gültig genommen zu werden.

Dass die Bezirksämter Aubert, Ludwig d. Emanuel Dupont unterm 12. July 1842
gegen diese Handlung Opposition einlegten, d. unter Berufung auf diesen Kauf
das Einschreiten der gepfändeten Hölzer in Anspruch nahmen.

Dass sodann der Bezirksamt Pfälzmeister als gepfändeter Theil in diesem Prozess
intervenirte, sich dem Verbrechen der Gegenpartei anschloss, d. sogar als Incidentklage
anstrebt, indem er die falschen Behauptungen aufstellte, die Bezirksämter seien

zugelassen worden, mit Ausnahme der Convention v. 1833 auf den Grund des Meistbietungsrechts Waldholzmassen zu eigen zu überlassen, gleichwie als wenn durch die Bestimmung v. Erwähnung, die Bezahlung sich ihrer Contrahenten bezüglich auf den Grund dieses Rechtstitels, die Realisirung der verfallenen Termine zu bewerkstelligen.

Daß obschon die benannten Dupond & Cons. festgestellt nicht waren Bezeichnungen festen, daß die zu fällenden Hölzer vor der Fällung, ihre Zeichnung vor der Fällung, mit nachgewiesen werden konnte, der neue Contract dennoch denselben volle Kraft & Wirkung beilegte, weil mirabile dictu der Schöpfer Gesetzgeber selbst einräume, diesen Vertrag damals mit den Bezeichnungen abgeschlossen zu haben, u. die Bezahlung derselben durch die Convention v. 1833 das Recht verfallen hätten, die Hölzer zu verkaufen, so folglich auch die abgeschlossenen Verkäufe anzuerkennen verbunden waren, u. sich mit dem Kaufgeld begnügen müssten.

Daß dieses am 12. August 1842 erlassene Urtheil, abgesehen davon, daß es die streitige Rechtsverletzung umfällt, allen Auslegungsregeln u. den gesetzlichen Bestimmungen schnurstracks zuwiderläuft, selbst nicht einmal logisch u. verständlich ist, indem es in dem einen Satz einander widerspricht, was es in dem andern als Rechtsgrundsatz aufstellt.

In Erwägung: in rechtlicher Hinsicht, daß auf einen Augenblick angenommen, die Bezahlenden hätten durch die Convention v. 1833 dem Käufer Schulmeister das Recht verliehen, das zu fällende Holz zu verkaufen, die Verbindlichkeit der v. denselben abgeschlossenen Verkäufe anzuerkennen, sich doch nicht weiter als auf die Dauer dieser Convention erstrecken kann.

Daß ferner dem Bezahlenden Schulmeister nur das Recht zugestanden worden wäre, die Holzfällungen der Jahre 1833 bis 1840 incl. zu verrichten indem jedes Jahr für 25.000 fc. Holz verfällt, u. ferner der verstrichene Termin v. 200.000 fc. in Oktober 1841 vollständig bezahlt sein müsste.

Daß demzufolge die verflossene Convention mit Ablauf des Jahres 1840 ihr Ende erreichte; u. Schulmeister ferner auf der Grund dieser Convention zum Verkaufe der Bezahlenden, für die weiteren Jahre kein Verkaufs abschließen durfte, indemfalls die Bezahlenden nicht verbunden sind, solche nicht anzuerkennen u. sogar in fraudem ihrer Rechte abgeschlossene Verkäufe zu cassiren.

In Erwägung: daß nach Inhalt d. Artikel der Convention v. 1833 die jährlichen Holzfällungen nicht für den Bezahlenden Schulmeister, sondern für die Bezahlenden zu bestehen hatten, wenigstens auch der Wortlaut dieses jährlich, verfallenden Holzes nicht so mehr unter ihrer Concurrenz, u. Genehmigung stehen musste, als diesen nicht nur die Pflicht oblag, dem Schöpfer Dienst zu den Schuldnern zu bezeichnen, welche auf Credit Conto, sondern auch alle Materialien dem Schuldnern zu bezeichnen, welche auf Credit Conto, sondern auch alle Waarenzeichen der Bäume zu bezeichnen, damit kein Holz mit dem Walde abgetheilt werde.

Daß die ihnen amtlich diese jährlichen Holzereignisse speciell verzeichnet waren, nicht nur v. selbst verstand, daß von ihrer Einwilligung kein Holz aus dem Walde abgetheilt werden durfte, u. daß folglich nicht von ihrer Concurrenz das jährlich verfallene Holz mit markirt werden konnte, da sie dabei interessirt waren, daß das Holz nicht zu ihrem Nachtheil verringert, u. ihre Schuldposten auch wirklich zu vermindert werden, zumal sie befugt waren, bei Markirung auch Credit die Reclamation mitlaufen zu lassen, daß der Käufer um so directe zufolge hatte.

Daß es hiernach unzufällig sich, daß Schulmeister nicht befugt war, die jährlichen Holzfällungen im Voraus u. noch ehe sie statt hatten, u. irgend auf eine Weise v. Letzteren Jemand zu verkaufen, u. daß seine solche Verkäufe mit anderen der Convention v. 1833 zu entsprechen, derselben zuwider u. auf die nachtheiligste Weise zuwiderlaufe.

Daß daher der erste Richter, soweit die Haus- wie die Einfallholzer der Contrahenten dieses Holz berücksichtigt, u. mit Unrecht entschieden hat, daß die Bezahlenden dem Käufer Schulmeister das Recht verliehen hätten, die jährlich verfallenden Hölzer zu verkaufen, somit sie an den v. Dupond & Cons. vorgenommen nicht verwirklichen, u. zugelassen, die ihnen als Eigenthümer zustehenden Entschädigungsmittel vorzuschützen, indem wie oben gezeigt, eine solche Verpflichtung nirgendwo statt gefunden hat, weiterhin daß Urtheil gänzlich muss abgeändert werden ist.

In Erwägung daß zudem der v. Dupond & Cons. vorgenommene vorgebliche Verkauf mit der Convention v. 1833 stehe, wie folgend) verfällt.

1. Daß Schulmeister das Holz weder jährlich verfällt wird, en bloc verkaufte.
2. Daß er willkürlich den Preis festsetzte.
3. Daß er auf eine Weise v. Jahren Jemand zu einem d. denselben Preis verkaufte, ohne Rücksicht darauf, ob das Holz zu Werth stand, oder fällt,
4. Daß er Holzmassen einen Preis setzte.
5. Daß er die Gesamtheit der zu fällenden Hölzer bestimmt, u. solche auf 2000 Klafter festsetzt, welche einen Werth v. mindestens 40.000 fc. haben, während nach der Convention nicht über 25.000 fc. Werth verkauft werden durften.
6. Daß er den Zeitpunkt des Kaufgeldes in seine Hände festsetzte, da dieser auf diejenige zu den jährlichen Fällungen abgestellt war.
7. Daß er auf jedes Faß v. den verkauften Hölzern 30 Sieren Busen verschiedenen Holzes verbrauchte, welche ihm franco u. als benefice neue Anweisung geliefert werden mussten.

Daß hieraus erhellt, daß dieser Kauf nicht nur in Entfernung mit der vorgenannten Convention, sondern in grellstem Widerspruch mit derselben steht, u. als in seinem Grund null & nichtig zu erklären sich.

Daß hieraus die Bezahlenden von dem Fuß 1846 das ihnen zustehende Eigenthumsrecht auf die jährlichen Holzfällungen nicht zu verlieren vermochten, sondern geschehen

lassen müssten, dass die Bezallenten das jährl. Forst gefällt werdende Holz als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen könnten, u. zwar für einen Preis welcher dem wirklichen Werth des Holzes nicht entspricht u. dass ihnen hiedurch ein Mittel übrig bleibe, sich in Verbindlichkeiten einzulassen, u. sie zu unterhalten, dass die Verpflichtungen mit Forstfrevel anzeigen.

Dass nun die Bestimmung des neuen Entwurfs zu der absurden Folge führen würde, dass die Bezallenten bis zum Jahr 1845 incl. das Abführen des Holzes und die Bezallenten sich gefallen lassen müssten, während sie keine Forderung dann zu befriedigen sich gesetzlich verpflichtet, u. der Werth des Waldes sich vermindert.

Dass bemerkenswerth wenn aber, dass zufolge der Convention v. 1833 zwischen und den Ländern der Bezallenten in einer Zeit v. 8 Jahren sich zu effectuiren, gleichzeitig wird, dass jährlich für 25.000 fl. Holz gefällen u. der Erlös dieses Holzes auf jährlich genau u. in allen Entwurf v. 25.000 fl. von diesallen abgerechnet werden sollte, als in der That nicht anders möglich, wenn man die Convention v. 1833 mit dem ungablichen Rauf v. 1836 in Verbindung setzen könnte, was weniger, aber die absurde Bestimmung muss wegfallen, dass die Bezallenten fürderhin immer ungablichen fürstlichen Marktpreis zahlen u. dessen Raum muss gestellt sollten.

Dass zu allem diesem noch die Betrachtung kommt, dass die Convention v. 1833 unter der unbedingten Bedingung, der gänzlichen Gefällung aller Marktholzbestände u. nemmlich der vorhandenen u. jetzo reifen Bestände, der jährlich zu entrichtenden 25.000 fl. abgeschlossen wurde, u. dass die diese Bedingung festsetzende nicht mehr gefällt werden, die Bezallenten ihr Recht verloren haben.

Dass es nun nicht räthlich sein kann, die Convention v. 1833 einseitig aufgehoben werden, dass die Bezallenten bis zum Jahr 1845 incl. das Abführen des Holzes und die Bezallenten sich gefallen lassen müssten, während sie keine Forderung dann zu befriedigen sich gesetzlich verpflichtet, u. der Werth des Waldes sich vermindert.

Dass bemerkenswerth wenn aber, dass zufolge der Convention v. 1833 erwarten und die Befriedigung der Bezallenten in einer Zeit v. 8 Jahren sich zu effectuiren, gleichzeitig wird, dass jährlich für 25.000 fl. Holz gefällen u. der Erlös dieses Holzes auf jährlich genau u. in allen Entwurf v. 25.000 fl. von diesallen abgerechnet werden sollte, als in der That nicht anders möglich, wenn man die Convention v. 1833 mit dem ungablichen Rauf v. 1836 in Verbindung setzen könnte, was weniger, aber die absurde Bestimmung muss wegfallen, dass die Bezallenten fürderhin immer ungablichen fürstlichen Marktpreis zahlen u. dessen Raum muss gestellt sollten.

Dass zu allem diesem noch die Betrachtung kommt, dass die Convention v. 1833 unter der unbedingten Bedingung, der gänzlichen Gefällung aller Marktholzbestände u. nemmlich der reifen u. jetzo reifen Bestände, der jährlich zu entrichtenden 25.000 fl. abgeschlossen wurde, u. dass die diese Bedingung festsetzende nicht mehr gefällt werden, die Bezallenten ihr Recht verloren haben.

Dass es nun nicht räthlich sein kann, die Convention v. 1833 einseitig aufgehoben werden, dass die Bezallenten bis zum Jahr 1842 diese Convention einseitig gekündigt werden, u. dass nicht mehr eingetreten werden könnte, um auf diesallen einen Marktpreis für dieselben u. folgende Jahre zu substituiren.

Es kann, dass die Bezallenten in Hinsicht dieser entschiedenen u. constitutiven Bestimmungen, nemlich in Hinsicht des Kaufcontracts v. 28. Febr. 1830 Gläubiger des Fürstl. Hofkammer für den Kaufpreis des verkauften Waldes u. dieser befugt sind, kraft dieser Bestimmungen, Verfolgungen für die verfallenen Termine einzuleiten.

Dass wenn gleich dieses eine besondere Convention dem Gesetzbuch vorgehen als die in der Gesetzbuch gesetzlichen Termine festgestellt wurden, so würde sich von der Bestimmung dieser die Verordnung selbst beginnenden Titels), dass nur so viel gekündigt werden, dass die spätere noch vor dem Verfall der einen oder der anderen Termine in Vollzug gesetzt werden könnte, dass sie aber für die verfallenen Termine absolut kräftig, u. vollziehbar bleibt, selbst sie abgemessen ist, bevor diese Termine beendigt werden.

Dass auch in der Convention v. 1833 nicht ausdrücklich bemerkt wurde, dass durch dieselbe dem Recurrenten bewirkt, sondern blos die in dem Kauf gesetzlichen Termine verlängert werden sollen, folglich dieselbe für die nach der Convention v. 1833 verfallenen Termine die selbe Kraft u. Wirkung besitzt, wie für die durch sie selbst festgesetzten Termine

kann, u. jeden Augenblick auf seinem nassen Markt aufgestellte Käufer abgegeben werden kann.

5. Daß in dem Kaufvertrage die Grundsätze daß zu fallenden Holzes nämlich 2000 Klafter angenommen ist, ohne daß der Verkäufer die Gewißheit gehabt hätte, daß der Wald diese Fällung ertragen könne, oder ihm die Erlaubniß dazu ertheilt worden.

6. Daß Pfalmeister die Fällung in seinen Händen gehabt, während, wenn wir bevollmächtigt worden wären, dieser Verkauf zum Vortheil der Bezallenten hätte stattgefunden sollen, die Fällung an diese hätte übertragen werden müssen.

7. Daß endlich auch bis jetzt v. dem angeblichen Käufer, der Käufgeld weder an die Bezallenten entrichtet worden, was doch hätte geschehen müssen, wenn der Kauf zum Vortheil ihrer Lasgeld übergeschlossen worden wäre.

Zu dem daß der letzte dieser Fälle vorkommen muß, daß die Bezallenten Dupont & Comp. unter dem Vorwande, den Bezallenten gegenüber Ansprüche mit seinem Verkäufer Behufs, ihr Eigenthum zu beweisen, daß er aber offenbar unter diesem Vorwande diesen Vorwurf in der Absicht kommen, daß Pfalmeister v. in der Convention v. 1833 finden will.

Zu dem was die Anordnung v. Pfalmeister, resp. die vorgeschlagenen Maßregeln desselben betrifft, diese nicht unsre Meinung hervorbringen kann, als sein Antrag auf dem mißverstandenen Interesse, v. daß selbigen das gefundene Pfalmeister den Besitz das Gelübnis nicht kennen können.

Daß wenn, wie gesagt worden muß, dieser Kauf vor der Pfändung verschwiegen v. in der Absicht vorgenommen worden, um die Bezallenten zu betrügen, als muß v. selbst verfügt, daß Pfalmeister darüber angemessene Bestimmungen diese Fragen, die nicht zu treffen, v. einen in den Augen das Gesetzes nichts bedeutenden Act, dennoch gemacht werden kann.

Daß dieser Vorwurf abgewogen, mit der Convention v. 1833 hervorgehoben worden kann, indem abgesehen davon, daß diese blos Festsetzung v. Termin v. die Art v. Weise wie die Fällung zu bestimmen sei, damit einen Bezug, auf den neu gebliebenen Kauf von 1836 hat, v. den Pfalmeister nicht ermächtigt, einen solchen Kauf abzuschließen.

Daß diese Convention auf ganz deutlich bestimmt, daß die jährlich gefällt werdende Holzer zur Befriedigung der Bezallenten v. zwar unter ihrer Aufsicht v. Mitwirkung vorgenommen werden sollen, daß also jede einzelne Fällung, besonders vorläufig, v. der vorher will werden soll, den Bezallenten abgegeben werden sollte, damit selbe in die Fällung einwilligen, v. auf ihre Mitwirkung zu dem Kauf müssen gefragt werden müßte, v. zwar um zu prüfen, ob sie genehmigt ist, alle Maßregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß kein Nutzholz beschädigt oder unterschlagen a fortiore also, daß kein Holz unter seinem Werthe verkauft werde.

Daß ferners mit Vorbehalt en bloc v. zwar in Masse v. wie einer einzigen v. Fällung v. in der Absicht vorgenommen worden, um die Bezallenten zu betrügen, als muß v. selbst verfügt, daß Pfalmeister darüber angemessene Bestimmungen diese Fragen, die nicht zu treffen, v. einen in den Augen das Gesetzes nichts bedeutenden Act, dennoch gemacht werden kann.

Daß dieser Vorwurf abgewogen, mit der Convention v. 1833 hervorgehoben worden kann, indem abgesehen davon, daß diese blos Festsetzung v. Termin v. die Art v. Weise wie die Fällung zu bestimmen sei, damit einen Bezug, auf den neu gebliebenen Kauf von 1836 hat, v. den Pfalmeister nicht ermächtigt, einen solchen Kauf abzuschließen.

Daß diese Convention auf ganz deutlich bestimmt, daß die jährlich gefällt werdenden Holzer zur Befriedigung der Bezallenten v. zwar unter ihrer Aufsicht v. Mitwirkung vorgenommen werden sollen, daß also jede einzelne Fällung, besonders vorläufig, v. der vorher will werden soll, den Bezallenten abgegeben werden sollte, damit selbe in die Fällung einwilligen, v. auf ihre Mitwirkung zu dem Kauf müssen gefragt werden müßte, v. zwar um zu prüfen, ob sie genehmigt ist, alle Maßregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß kein Nutzholz beschädigt oder unterschlagen a fortiore also, daß kein Holz unter seinem Werthe verkauft werde.

Daß dieser Vorwurf, wäre seine Existenz endlich erwiesen, den bez. allerdings Dupont & Calbert gleichen keinen Entschädigungsanspruch verleihen würde, als das Holz ihnen nicht tatsächlich übergeben v. v. ihnen abgenommen worden ist, was aber bis jetzt nicht statt gefunden hat.

Daß aber auch selbst in diesem Fall, den Bezallenten das Recht zustehen würde die Hölzer zu fordern, indem ihnen durch die Convention v. 1833 gestattet ist, alle Pfarrschützmittel zu verweisen, um zu verhindern, daß kein Holz beschädigt, v. der Erlös desselben an sie bezahlt werde.

Daß nun bis jetzt die Bezallenten weder von unserm Verkauf der fürsten Hölzer, an die Bezallenten bezahlt, noch denselben zu bezahlen angeboten haben, Mark, welcher nach Fällung der Holzgrundstück wie der Pfändungsact wird weisen, in 40.000 fc. besteht.

Zu dem daß der angebliche Verkauf jedenfalls vom simulirt ist, und in fraudem der Bezallenten errichtet worden, was schon daraus hervorgeht, daß der Bezallent Dupont & Calbert, Vater v. Pfalmeister fungirte v. auch in dieser Eigenschaft Zahlungen von den Bezallenten machte, so wie daß alle bisher gefällten Hölzer auf dem Abschlag Pfalmeister verwendet worden.

Daß in übrigen die oben aufgestellten Gründe diese Simulation zum Theil Pfalmeister wegen mangelhafter Fassung, wie auch weil die nöthigen Bedingungen mit seinem Vater Calbert abgeschlossenen Pfandvertrag das einzige Mittel darbietet, diesen Zweck zu erreichen.

Daß endlich auch entscheidend der Gesichtspunkt hervortritt, daß die Fristen v. 9 Jahren gewählt, da die Zeit nöthig ist, welche erforderlich ist, um allen fähigen Holz auf dem Stocke zu bezeichnen, v. daß wir auf dem Inspectionsbericht v. Forstmann, hervorgeht, der Wald in einem solchen mißverhältnißlichen Zustande sich befindet, –

Gehalte ist dem k. Bezall Gerichte, mittelst Hochverehrlichen das ergebenst Ansuchen v. den Bezallenten Dupont & Calbert erlauben Protection klagen, so wie die v. Pfalmeister erlassenen Incidentklagen abweisen zu verurtheilen, v. dieselben zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, so wie die Mitgabe der Prozeßakten zu verordnen.

Hochachtungsvoll: die Gründe mir für die gefürsten 9250 Klafter v. 5800 Klafter Nutzholz für 30 Jahren bessen Pfalmeister für gültig zu erklären, v. die Protection klagen, so wie sie diese Hölzer zum Vorschein hat, als ungegründet zu verwerfen, v. auch in diesem Fall die Bezallenten Dupont & Calbert zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Basel Hochachtungsvoll Bezallenten Gerichtspräsident v. Gerichtsschreiber.

den 23. August 1844.

Nro 3099. J. L.

Urtheil

für 1) Ludewig Dupont, 2) Ferdinand Dupont und 3) Conrad Aubert, sämtlich Holzhändler in Mülhausen wohnhaft, ursprünglich Opponenten- und Distractionsklägern, 4) Carl Schulmeister, Maler, Gutsbesitzer in Mülhausen wohnhaft, ursprünglich gegenwärtigen Theil und Incidentklägern, Appellaten,

gegen

1) Nicolaus Graf v. Sickingen-Hohenburg, k. k. österreichischen Kämmerer in Wien wohnhaft, 2) Antoinette Gräfin v. Sickingen-Hohenburg, Ehegattin des Grafen v. Speth, Gutsbesitzer in Immendingen im Donaukreis wohnhaft, und diesen Falls, der ehelichen Zustimmung und Autorisation wegen, ursprünglich Opponenten- und Distractionsbeklagte und Incidentbeklagte, Appellanten, von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 12ten August 1842.

Es gegen

den k. Appellationsgerichtshof, die Berufung zu verwerfen, und Geld-Strafe und Kosten, den Appellaten Dupont & Aubert überhaupt Alles zu rechtfinden, was sich in sich bezüglich ihrer Entschädigungsansprüche alles Rechts-

vorbehaltna, um solch in separato gehört zu werdna.

A. Lettl

23. augst 842.

No 3098

Offenlichten

No 9619 d. Akt.

In Sachen

1, Albrecht Königsdorfer Pfennigmeister, ledig und ohne Gewerbe, 2, Xaver Pfennigmeister, verheyrathet, 3, Andreas Pfennigmeister, Bäcker, 4, Valentin Pfennigmeister, ledig, 5, Anton Pfennigmeister, Bäcker, 6, Carl Pfennigmeister, ledig und ohne Gewerbe, alle in Glaspinselm wohnhaft, 7, Ludwig Pfennigmeister, Bäcker in Neuhausen wohnhaft, 8, Johann Pfennigmeister, Metzger und wohnhaft in Giesing wohnhaft, Appellaten, wegen einer Forderung des Königlichen Landgerichts für Landau vom 21ten Juny 1842, mündlichen Amts Appellations wohnhaft.

gegen

Johann Georg Pfennigmeister, Bäckermeister, zu Landau wohnhaft, Appellanten und

Johann Bartholomäus, ledigen Bauersmann in Glaspinselmühle wohnhaft Appellaten durch Anwalt Gabler

vortragen:

Anwalt Gabler trug für Johann Georg Pfennigmeister Appellanten vor, es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, indem es Appellant gegen das appellantische Urtheil erkennt, die eingelegte Berufung als unstatthaft und unzulässig zu verwerfen mit Kostenfolge und Exekution.

Rechtsanwalt Lang für Johann Bartholomäus Appellaten trug vor es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, indem es Appellant gegen das appellantische Urtheil erkennt die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Exekution.

Factum

Der Appellatin Johann Bartholomäus stehe eine Forderung gegen den wohledlen und festen Johann Georg Pfennigmeister, Bäckermeister zu Landau wohnhaft, Appellanten von 1000 Gulden Kapital, verzinslich von dem Tage der Ausstellung der Obligation vom 3ten November 1841 zufolge Appellant Georg Pfennigmeister Bekenntniß der Appellatin Forderung zu und erhielt deßhalben Richtung unter Pfandrechtsbestellung welche von 30 Tage das nämliche Pfandrecht zu Gunsten für 8 fl 39 kr eingetragen wurde. Auf diese wahre gesetzliche in die Person des Bartholomäus Ludwig, Lud

Prozeß gegen die Advokaten sind haben wir Advokaten
Schmerzen wir Prozeß wurde Kontrakt geschlossen
wir. Die Fortsetzung der Sache wurde beschlossen
warten die Exekutanten auf und protestirten gegen
die Abweisung der in Güter vorgeschlagenen
schall vorgeladenen Immobilien, und um die
selben auf den Antrag nicht zugelassen mit dem
festgesetzten Theil am 16ten März 1836 abge-
schlossenen Vergleichsprotokoll, registrirt zu Crefeld
am 10ten Februar 1842 falls sie Eigenthum in
Anspruch nehmen. Das Königliche Tribunal
zu Crefeld verwies die Sache zur Verhandlung
in die öffentliche Sitzung.
Da die Exekutanten die Gültigkeit des Exekuti-
onstitels der Gläubiger der Advokaten und
haben die Advokaten Einwendungen bestritten
Die Untersuchung der Gültigkeit des Exekuti-
onstitels und die eben erwähnte Sitzung vom 3ten
November 1841 nicht vorgenommen: sondern
wurde diese selbst in dem Vergleich, wovon
oben die förmliche Erklärung der Exekutanten
Urtheil des Königlichen Tribunals zu
Crefeld vom 21ten Juny 1842 wurde, dem
Vergleichsprotokoll, wovon die Exekutanten ihre
die vorerwähnten Klagen stützten, für annullirt und
in fraudem creditorum verfaßt erklärt und
die Advokaten als unbegründet abgewie-
sen. Dieses Urtheil wurde am 27ten Juny
ebenso den Prozeßakten der Exekutanten in Form
signifizirt und sogegen haben die Exekutanten
am 13ten Juli bey dem Tribunal gegen
das Exekutanten Urtheil die Appellation
Vorstehend die Rechtfertigung eingelegt. Durch die
Einlegung der Appellation Frist ist diese Be-
stimmung durch Art. 36 des Gesetzes vom 16ten
Juny 1822 umgestoßen: während: wenn die Exe-
kution Vorstellung betrifft, kann Einrede abge-
lehnt ist, und prozessiren gegen die Appellat
wurde.
Durch vorgestrige Ratskammerordnung vom 13ten
Oktober ebenso wurde die Sache zur Verhand-
lung in der heutigen Sitzung fixirt. Die Requisi
und Advokaten wurden auf Acten, der

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Appellantschen Exemplar zur nähern Einsicht
spezifizirt. Gleichwohl ist Dasselbe nicht vor-
handen. Es fragt sich hier: ob über diesen
Thatsachen Beweis zu erheben
und die obigen Einreden der Appellaten
vor Gericht anzunehmen sind?

G. Gabler

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für Herrn

Johannes Rinz, Gutsbesitzer in Lindau Bezirksamt & Kreis

gegen

Maria Theresiade Schoensiegel, ledig und ohne Gewerbe, in Gluckmanden wohnhaft und Bezirks Bezirksamt

		Ordinär fl.	kr.	Extra fl.	kr.
1,	Einmeldebestellung	"	41	"	6
2.	Geldtaxe	4.	40	"	"
3,	Einsetzung auf die Bank	2	20	"	"
4,	Vergütte eines Zeugen	1	3	"	"
5,	Zeugenfahrten derselben mit Wagen	"	34	"	12
6,	Vorspruch	"	32	"	"
7,	Urtheil	"	7	"	"
8,	Porto über 5000 francs / in Worten welche Gegenstand der Vertractionsklage wurden 1830 zum 6424fl am Lösemann vergütet /	"	"	12	36
9,	Porto & Comissionsgebühr	5	36	"	"
10,	Gemeldeboten	"	14	"	"
11	Stempelmarke	"	7	"	"
		15	54	12	54
		12	54		
		28	48		
		2	48		
		26			

2 48 +

G. Gulden

Taxirt zu Zwanzig Zwölf Gulden
= Ilkun den 26. August 1842. Lewinsky

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für Herrn

Johannes Barthelemy, ledig Rentmann in Gluckmanden, Bezirksamt

Co.

Maria Theresiade Schoensiegel, ledig und ohne Gewerbe in Gluckmanden & Consp. Bezirksamt.

		Ordinär fl.	kr.	Extra fl.	kr.
1/	Einsetzung	"	7	"	"
2/	Porto über 5000 frcs	—	—	12	36
3/	Porto & Comissionsgebühr	5	36	"	"
	Stempel	"	7	"	"
		5	50	12	36
		12	36		
		18	26		
		~~3~~ 4	~~26~~ 36		
		15	38		

2. 48

G. Gulden

Taxirt zu Fünfzehn Gulden, Dreißig Acht Kreuzer. Ilkun den 26. August 1842.

Lewinsky

No 3098 der R. Sessant v. 23. August 1842.

Radowy

für Johannes Poinz, Gutsbesitzer, zu Lemberg wohnhaft, Appellaten

gegen

1.) Maria Cunigunda Pfeilspiegel, ledig ohne Gewerbe, 2.) Simon Pfeilspiegel, Mahler, 3.) Bernhard Pfeilspiegel, Bäcker, 4.) Valentin Pfeilspiegel, Winzer, 5.) Anton Pfeilspiegel, Küfer, 6.) Cunigunda Pfeilspiegel, ledig ohne Gewerbe, Alle in Gleisweiler wohnhaft, 7.) Leonhard Pfeilspiegel, Bäcker zu Neustadtarbung wohnhaft, 8.) Johannes Pfeilspiegel, Metzger in Mahl, in Germersheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. Juny 1842, verbeschieden Beschwerde Factoi, nicht erschienen.

23. August 42. Es gefallte dem Königl. Appellationsgerichte, indem es Defaut gegen den appellantischen Anwald nothfällt, die eingelegte Berufung als verfehlt u. Ungebühr zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten.

G. Gulden

No 3098 der R. Sess. v. 23 August 42.

Radowy

für Johannes Overschalmey, ledig Landmann in Gleisweiler wohnhaft, Appellaten

gegen

1.) Maria Cunigunda Pfeilspiegel, ledig ohne Gewerbe, 2.) Simon Pfeilspiegel, Mahler, 3.) Bernhard Pfeilspiegel, Bäcker, 4.) Valentin Pfeilspiegel, Winzer, 5.) Anton Pfeilspiegel, Küfer, 6.) Cunigunda Pfeilspiegel, ledig ohne Gewerbe, Alle in Gleisweiler wohnhaft, 7.) Leonhard Pfeilspiegel, Bäcker zu Neustadtarbung wohnhaft, 8.) Johannes Pfeilspiegel, Metzger in Mahl, in Germersheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 21. Juny 1842, verbeschieden Beschwerde Factoi, nicht erschienen.

Es gefallte dem Königl. Appellationsgerichte, indem es Defaut gegen den appellantischen Anwald nothfällt, die eingelegte Berufung als verfehlt zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten.

G. Gulden

23. August 42.

№ 3097. Spezialakten № 9608 d. Rollen.

in Sachen

des Eduard Freiherr Wolff, Oberamtmann in Sinsheim, Landschaft, Appellanten wegen Nichtbestätigung des Sinsheimer Ehegerichtsspruchs vom 26 März 1841, durch Oberwald Culmann vertreten,

gegen

die kgl. Staatsbehörde, Appellatin.

Oberwald Culmann anwaltschaftlich: es appellire der kgl. Appellationsgerichtsrath, die vorgeschützte Einrede der Verjährung sei nach der Verordnung vom 26 Juli 1839 nicht anwendbar, und das angefochtene Urtheil, wodurch der Appellant auf Restitution und das angefochtene Urtheil, Kläger gegen den Appellanten angestellten Liquidationsprozesse abgewiesen, und denselben wegen der Abschätzung seines Liquidationsgesuches gerichtlich frei gesprochen.

Die kgl. Staatsbehörde beantragt, den Appellanten selbigen Rechtens, selbigen Falls aber zu verweisen, unter Anweisung des Appellanten zu den Kosten.

Factum

Freiherr Reichard, ehemals Amtmann, später in Odenheim, dann Bruchsal, verheirathet in Jahre 1837 den Ehemann Reichard wegen Einklagung einer Forderung gegen einen gewissen Adelmann. Reichard wurde auf Grund obgedachten Vergleichs 250 fl. und den Ersatz der Kosten ferner mit 116 fl. an Reichard, auf welchen der Rest ad 140 fl. verschuldet. Baron v. Wambold bestritt seine Forderung in diesem Vertrag gegen Reichard und dem sei Forderung gegen Reichard den Forderung Wambolds bis auf 66 fl. berechnet, allein man Reichard Einrede Verjährung verfiel, so schon gerichtlich den Appellanten weil Erhebung seiner Klage gegen denselben.

Neuschwanz wegen Reichsacht gegen Reichsanwaltschaft Culmann
Nr. 9608. I. Abth.
Nr. 3097. I. R.

Abth. v. 16/8 42.

Nachtrag

für

die Sache des Bäckers Willich, Advokat in Neuenkirchen, Appellant und eines Urtheils des Neuenkirchener Bezirksgerichts vom 26 März 1841.

gegen

den kgl. Reichsprocurator, Appellaten.

Appellat beantragt, den kgl. Appellationsgerichtshof, den angefochtenen Erkenntniß des Bezirksgerichts Neuenkirchen vom 26 März 1841 als unbegründet zu verwerfen, ferner unter Confirmation des angefochtenen Urtheils die gegen den Appellanten verhängte Reichsacht aufzuheben und denselben von der Achtfolge zu entbinden.

Culmann

Nr. 9608. I. Abth.
Nr. 3097. I. R.

Vort

DIMENSIONS-STEMPEL 7 kreutzer

Orig — 42
Cop — 11
Visa — 21
Vtl. fass 7
Regt — 1
Empfgt 28
à f 1.50

Habe ich Endesgefertigter Philipp Jacob Brandt
Advokat zu Frankfurt am Kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft,
dem Herrn Königlichen Generalstaatsprokurator
am Kgl. Appellationsgerichte in Zweibrücken,
Herr Kgl. Rentbeamte, Appellation, —
auf Instan Parquet Herrnsund mit Herrn Petersen,
rechtem Staatsprokurator, in der Herrn General-
Prokuratur Abwesenheit
mahlsam Gegenwärtiges insinuirt und
hiermit Beschwerdeeinleitung, so wie
diesem meinem Akt in Abschrift beigestellt
und wünsche ich gesetzlicher Zeit mich appellirt;
Kosten ein Gulden fünfzig Kreuzer.

Brandt

Gesehen
und Abschrift mitgetheilt.
Der Kgl. Generalstaatsprokurator.

Gesehen.
Metz.

No. 7819 Registrirt zu Zweibrücken
Band 6 Blatt 1842 Fol. 218 Bd 6
Fol. 81. P. 8. Ohne Gebühren Quittung

N. (Fasz.) 3096. Appellat. Publikat. Nr. 9559 d. Publ.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 kreutzer

Beim Ausfall der Post und der Anwesenheit des Herrn Ergzellenten Lazarusstadtarzt verschiedener Patienten Anzahl Anfang.

Ferner ist der Anfang der Appreciation zu bestimmen

Gabler

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

des Medicinalrathes Dr. Gabler über die Behandlung der Frau Hofschauspielerin Dr. Hofschauspielerin, Wohnhaft in Dresden, Pirnaischegasse No. 1 Hofschauspielerin.

Rechnung

über die Behandlung der Frau Hofschauspielerin Dr. Hofschauspielerin in Dresden, Pirnaischegasse No. 1 Hofschauspielerin.

Rechnung vom 11 Juli 1842.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
1) Consultation	8	24	" "
2) Constitution	"	48	" 41.
3) Communication des Arztes à vomit	1	53	" "
4) Arznei	"	48	" 41.
5) Ordnung	1	16	" 07.
6) Ordnung	3	09	" "
7) Clistiren	2	22	" 07.
8) Fuhr- und Laufgeld	"	"	1 52.
Hofr. Mark	"	24	" 07.
	19	04	3 35
Zusammen den 13 Juli 1842.	3	35	
Die Hofschauspielerin Ellmt	22	39	
Hofschauspielerin	5	37	4 . 40
" Rolle	3	17	2 . 20
" Mk	"	06	
	31 – 39		10 . 35

Für Summirung und Art: 21 der Hofschauspielerin v. Jahre 1842.

Die Gebühren sind wie 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9=10 stellen mag, und sind nur 5 – 8 .21

zu 8	5 .26	
Gebühren	14 . "	
Zulagen	10 . 35	
Total	24 . 35	

Gabler

Empfangen auf die Zahlung von vier und zwanzig Thalern fünf und dreißig Neugroschen

Dresden den 16 Juli 1842.

Leonhardi

Nr 2282. J. R.

Ladenburg, Lecturat v. 11/12.

für

[illegible]

[illegible]

gegen

Marianne Faber zu Haschafeld, Gütlersfrau zu Lichtenthal in Hauptsache

Landau, in seiner Eigenschaft als Vormund seines verstorbenen Vaters Ludwig Faber von Haschafeld, und dieser gleichfalls als Vormund seines verstorbenen Vaters Peter Faber von Haschafeld, im Leben Bürger der Königl. Academie zu Neustadt, Appellaten an seinem Wohnsitze das k. Bezirksgericht Kaiserslautern vom 20. Januar 1837, durch Anwalt Lüttmann, instruirend.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte.

In Betracht, daß der Anwalt der Appellaten ungeachtet der denselben zu wiederholten Malen gesetzten gegebenen Frist nicht erschienen.

Aus diesen Gründen

Urkunde zu erkennen, daß der Anwalt der Appellaten gehörigen Aufforderung ungeachtet nicht erschienen, setzet die Berufung in contumaciam als ungegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten der Appellation.

Gollen

den 11. Juli 1842.

DILIGENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Orig. Nr 3095 J. R.

Nr 1165 J. R.

Appellatum

sie Partheyen: der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speier, Appellantin von einem Erkenntnisse des Kgl. Bezirksgerichtes Landau vom 24. Mai 1839, dessen Anwalt Glaser vortragen,

gegen

die Gemeinde Hauptstuhl, vertreten durch ihren Ortsvorsteher Ludwig Munzinger, Eigenthümer und Posthalter in Bruchmühlbach wohnhaft, Appellatin, deren Anwalt Petri vortragen

Anwalt Glaser trage folgendes vor:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, der Appellantin Urkunde zu ertheilen, daß die Appellatin, der ihr rechtzeitig gethanen Einrede nicht gehorcht, und dem Urtheil vom 23. April 1845, Einhaltung geleistet hat, sofort mittels Reformation des vorgetragenen Urtheils des k. Bezirksgerichtes Landau vom 24. Mai 1839 die Gemeinde Hauptstuhl mit ihrer in rechter Fristen vorgebrachten Klage abzuweisen, und sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, hinsichtlich die Rückgabe der sicherheitlichen Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Petri trug dessen an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte der Appellantin Urkunde zu ertheilen, daß sie dem dieses durch Urtheil dieses Gerichts vom 23. April 1845 auferlegten Einrede vollständig nachgekommen sey und diesem Urtheile genüge

geleistet hat, verwerfe die Berufung Hr. Appellanten als unbegründet zu verwerfen mit Aufrechterhaltung der Appellatin in Geld-Strafe und gänzliche Kosten.

Factum.

Aus Inhalt des Berichts der Klage unterm 22ten April 1845, und den auf nun nochmalige Aufforderung die Appellatische Gemeinde zu Neuwied zur Verantwortung der von der Appellantin angebrachten Beschwerden ertheilten: als habe für die ihr ertheilte Anstellung als Hebamme die Appellantin 10 Jahre, und die Appellantin Bescheinigungen beigebracht, welche Bescheinigungen von der Appellantin auch dem in Protokoll angenommen worden sind. Die Klage dem Inhalt nach widerspricht offenbar der Aussage der Zeugen die alleine die Appellantin benennt sich darauf, daß Appellatin die Wahrheit nicht angegeben

sehe, und daß der Wahrheit nicht angetan worden sei; insbesondere Appellatin anmerke, daß es sich hier, wo es der Wahrheit zuwiderlaufende und unterschiedene Aussagen unerkündlich festestehe, nicht um einen Requisitions-Anschein, sondern um Beurtheilung handle, ob Appellatin in Folge der Aufhebung mit einer gutmeinenden Intention Anschuldigungen, Zeugnisse der Hebammen zu Neuwied, der Zeugen auf Wahrheit beschworen, wenn man auf Appellatin Reproduction absehen wollen, was bestritten wurde.

Es fragt sich: ob der Appellatin Berufung Zeugnis abzuweisen, und die Appellantin zu verurtheilen ist?

A. Seitz

Denn Zeugen Glaser, Anwalt der Appellantin, zu substituiren.

A. Seitz

No 1201. Ausfertigung

Heute den neun und zwanzigsten November 1845, auf Anstehen des Herrn Anwalt Seitz, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienz-Gerichtsbote um 12 Appellationsgerichts des Kreis, in Braunsbrücken und selbe wohnhaft, dem Herrn

Anwalt Glasser, in seiner Rechtssache wider
mit Inhalt Clag. 46. Ott
vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen
Akt, in Abschrift ausgestellt. Kostet 46 Kreuzer

Brandt

Zeitg. 38
Zeit — 1
Kreuz 7
— 16 xr

N: 492 Vorgelesen und zu Gerichtsakten den ersten Dezember 1845 Ott Anwalt Ob vorgelegt haben Zeugen Sal Bernai
Pgl Reichard

DIPLOMS-STEMPEL
14
Kreutzer

Kostenverzeichniß

für die Gemeinde Hauptstuhl, wider den Einnehmer Ludwig Munzinger, Eigenthümer und Postpferdhalter in Einöhnsmühlbach wohnhaft, Appellatin

gegen

die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speier, Appellatin wegen einem Artikel der k. Gemeindeordnung in Gemeindesachen vom 24. Mai 1839.

Arrêt vom 17. Novbr. 1845.

		Gebühren f.	kr.	Rückzahlung f.	kr.
1.	Anwaltsbestallung		47		41.
2.	Consultation		8. 24.		
3.	Communication der Acten		1. 53.		
4.	do an k. Kreisregierung		57.		
5.	Hinausgabe der Gehörschrift		57.		
6.	Rückempfang derselben gemäß Arrêt vom 17. Novbr. 45		57.		7.
7.	Rollen		57.	2.	20.
8.	Aufsatz u. d. Rollen zum Drucken am 20. Juni 1842.				32.
9.	Neuer Aufsatz im Juli 1842		57.	2.	20.
10.	Avenir vom 17/2, 44		47.		41.
11.	Hinausgabe der Antwort (1 Bg)		1. 53.		7.
12.	Porto von Hambach, Einöhnsmühlbach und Reisperweiler				13.
13.	Antwort 5/2 R. 6 Bgl.		6. 58.		42.
	2 Copien 7 Bgl.		3. 29		49.
	Zustellung				27.
14.	Aufsatz von der Rollen				32.
15.	Abertung vom 27. März 1844		9. 27.		
16.	Abertragung zum Druck		1. 53		
17.	Aufsatz beim Druck 3. April 1844.				32.
18.	Gerichtsakten, orig. 3 Bg		4. 44.		21.
	Abschrift 2 Bg		1. 11.		14.
	Zustellung				46.
			46. 11.	11	24

	Uebertrag:	46. 11.	11.	24.
19.	Porto Einschr. von Lüttich v. 12. April 44	—	—	3.
20.	id von Homburg de 29. Novbr. 44	—	—	3.
21.	id von Homburg de 3. Dezbr. 44	—	—	4.
22.	id von Lüttich de 11 Nov. 44	—	—	3.
23.	id von Lüttich de 20. Nov.	—	—	3.
24.	id von Kindbach de 6/2. 45.	—	—	3.
25.	Taxe Spesen & franco von Homburg	—	—	12.
26.	Porto v. Lüttich de 10. März 45 & franco der Antwort	—	—	6.
27.	Lettre mit Nachnahme v. 6 Thlr März 1845, 4 Bgl.	—	47.	28.
	Zustellung	—	—	43.
28.	Porto v. Lüttich de 13. März 45.	—	—	19.
29.	franco der Antwort	—	—	3.
30.	Postzeit vom 3. April 1844	—	8	07.
31.	Abschrift, 3 Bgl. & Zustellung	2.	—	48.
32.	Rückzug der Akten wegen Postzeit vom 3. April	—	57.	—
33.	Verweisung der remise vom 6. Nov. 44.	1.	53.	—
34.	id vom 12. Febr. 1845	1.	53.	—
35.	Avenir vom 12. April 45	—	47	41.
36.	Antrag 3/2 R. 4 Bgl.	4.	26.	28.
	2 Copien 4 B. & Zustellung	2.	13.	55.
37.	Vertagung vom 16. April	9.	27.	—
38.	Aufruf	—	—	32.
39.	Remise zum Spruch	1.	53.	—
40.	Spezifikation 1 Bgl.	4.	44.	7.
	Abschrift 1 Bgl.	1.	11.	7.
	Zustellung	—	—	46.
41.	Rückzug Akten	—	57.	—
42.	Vertagt vom 23. April	—	9.	52.
43.	Abschrift, 4 Bgl. & Zustellg	2.	24.	55.
44.	Postspesen u. Porto wegen Contumaz	—	—	15.
45.	Requete um den zweiten Termin	1.	16.	7.
46.	Zeugenadmonition	—	1.	55.
47.	Zeugenvorladung	—	4.	56.
48.	Porto von Lüttich	—	—	04
49.	10 Abschriften der Ordonnanz und Dispositif à 3 B. 10 Bgl	6.	—	1. 10.
50.	Porto von Kindbach	—	—	19.
		88.	59.	46. 38

	Uebertrag:	88.	59.	46. 38.
51.	Kosten an die Greffe in Landshut und Porto	—	3.	13.
52.	Hinterlegung der Zeugenvorsorge	—	1.	46.
53.	Zeugentaxe	—	10.	16.
54.	Reise nach Landshut u. zurück à 3 1/2 Tlr.	—	22.	48.
55.	2 Expeditionen beim Zeugenverhör	7.	36.	—
56.	Hinterlegung der Auslage vom 12. November	1.	53.	—
58.	Aufruf	—	—	32.
59.	Antrag 7 R. 8 Bgl	8.	52.	56.
	2 Copien 8 Bgl	4.	26.	56.
	Zustellung	—	—	27.
60.	Vertagung	—	—	27.
61.	Aufruf	9.	27.	—
62.	Spezifikation 2 Bgl.	—	—	32.
	Copie 2 B.	4.	44.	14.
	Zustellung	1.	11.	14.
63.	Postspesen & franco zur Zurücksendung der Akten an H. Müller	—	—	46.
64.	Taxe Rota	—	—	24.
		3.	09.	14.
		130.	17.	89. 56
	Zusammen: Zweihundert	89.	56.	
	Zwanzig Gulden Königsberger	220	13.	6

Zweibrücken d 8 Novbr. 1845.

L. Petri

Nachtrag:

	Zusatz zu Art. 54	1. 47.
	id zu Art. 55	1. 14.
64)	Gebühren der Zeugenvorsorge	17. 34.
65)	id der Ges. Z. vorsorge	13. 33.
66)	Abschrift beider 48 Bogen	9. 36.
	13 Bgl	1. 31.
	Zustellung	27.
67)	3 Posten zum Kass. Buch	9.
	Total	266. 04

28 März 2 Jahr 45.

L. Petri

Zweihundert sechszig sechs Gulden
Vierzig Kreuzer.
Zweibrücken den 5ten Dezember 1815.
Contrerolle

N: 7087 Visirt für Mangel in Sachen der K. Regierung gegen die Gemeinde Hauptstuhl
Libell in Sr.
Zweibrücken den 4 Dec 1815
K. Rentamt

N: 3095

1- Antrag
für

Die K. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speier, Appellantin v. einem Urtheil des K. Appellationshofs Zweibrücken v. 24. Mai 1839.

17 Bogen.

gegen

die Gemeinde Hauptstuhl, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Manzinger, Eigenthümer u. Oekonom in Bruchmühlbach, Appellatin.

In Sachen, daß durch Urtheil des K. Appellationshofs v. 23. April 1839 die Klage der Gde. Hauptstuhl, auf Zurücknahme einer Waldabtretung im District Eselkopf, der Kniebolzhalde entgegengesetzte Einrede der Unzulässigkeit, wegen unterlassener Anmeldung dieser Abtretung, in den durch die Gesetze v. Ventose XI. & XII. festgesetzten Fristen, um deßwillen verworfen worden, weil die K. der Gemeinde gehörigen Urkunden, namentlich ein gegenwärtig Grenzbeschreibung mit angeblichen Forstmeister Hallmann v. Jahr 1600. u. 2 ein Vergleichsurkunde zwischen der Forstmeisterei Pallig v. 1767; als Anerkennungsbriefe zu betrachten seien, dagegen aber dieser Gemeinde der Zeugenbeweis nicht zugelassen wurde, daß für den streitigen Waldstrich in dem Kniebolzhalde, District Eselkopf, seit 30 x 40 Jahren vor der im Jahr 1827 resp. 1836. verfügten Abtretung, jene Benutzungsrechte, welche öffentlich & ungestört ausgeübt worden seien;

Daß die Gemeinde zur Herstellung dieses Beweises 10 K. die K. Regierung für das Obergutachten 3 Zeugen abzuhören hatte, welche jedoch sämmtlich v. der Appellatin verworfen wurden, weßhalb es vor der Prüfung dieser Beweisfrage nöthig erachtet, auf die Akten einzugehen;

Daß: 1. die Klage gegen den ersten Obergutachter auf Schaden Ersatz, daraus gestützt wird, daß derselbe in dem Amte der K. Regierung resp. des Rentamts stehe;

daß wenn ein in dieser Linie stehender Zeuge vernommen werden darf, der Grund in seinem Abhängigkeits-Verhältniß zu dem Gegner verborgen sey in der durch möglichen Einwirkung auf sein Zeugniß haftet;

daß aber diese ratio auf einen öffentlichen Beamten, einen Angestellten des Revitals nicht paßt, und am dieser Grund wegen in einem solchen Abhängigkeits-Verhältniß zu dem Revital steht, daß derselbe ihn bestimmen könnte, der Wahrheit abzuweichen, und zu seinem Lid eine falsche Aussage zu machen;

daß zudem der Zeuge Feth ein Angestellter des Revitals und Einwohner in dieser Gemeinde, welches hier allein Frage ist, dessen Glaubwürdigkeit dieser auch durch seine dienstverhältniß nicht geschwächt werden kann, demzufolge auch die gegen ihn verfügte Vorsicht nicht gerechtfertigt erscheint;

daß 2. die gegen die Zeugen 2 & 3. vorgebrachte, und damit gestützte Vorsicht, daß sie als Mitglieder der Basisgemeinschaft, Interesse an dem Ausgang des Prozesses haben, auch wenig zu begründet erscheint, indem abgesehen davon, daß nicht die Basisgemeinschaft, sondern das K. Forum der Hdr. Hauptstuhl als Partei gegenüber steht, auch die einzelnen Mitglieder der zur Basisgemeinschaft gehörigen Gemeinden individuell kein Recht auf den Basis wald nachweisen haben, diese weitere nur der Totalität aller berechtigten Gemeinden, sohin der verschiedenen Forsten dieser Gemeinschaft zustehen, die Einzelnen dieser als solche bei dem Ausgang des Prozesses nicht in mindesten betheiligt sind, und dieser auch sie Zeugniß nicht verworfen werden kann;

5. Endlich selbst behauptet, daß die Bezeichnung nicht klar genug sey, daß sie während 30 - 40 Jahren vor 1827 und selbst seit Menschengedenken ihr Vieh in den District Bastberg zur Weide getrieben haben, sondern ausdrücklich, daß sie diese Weide öffentlich ruhig & ungestört und gültig haben;

daß wenn demnach, wie vorausgesetzt werden müßte, daß der Hdr. Hauptstuhl in der angebrachten Fernde ihr Vieh im Bastberg zur Weide getrieben hatte,

---

Nr. 7487 Urtheil für Angel in Sachen der K. Regierung gegen die Hdr. Hauptstuhl-Gebet in Hr. Zweibrücken den 4. [illegible] 1843. L. Rentamt.

in dieser Handlung eben zweifelhaft gehandelt werden würde, so fortdauernd wenigstens durch diesen Zeugen der Besitz hätte, kein Recht hätte weiter eben können;

daß nun zwar die in der Hdr. Hauptstuhl gebräuchlichen Zeugen im Allgemeinen beizupflichten, daß dieselben gewiß gegen das Recht das wenigen Forstbeamte, wie auch in diesem, ihr Vieh in den Basisberg zu treiben suchen, daß aber diese Zeugen allein die Thatsache beizupflichten kommen, daß das Vieh in den Basisberg zur Weide getrieben worden sei; jedoch über eine richtige und zweckmäßige Ausübung dieser Weide nicht genügend wahrnehmen, da sie eben nur zu Mitnehmen das Hintreiben das Vieh sehen, aber über das weil schon Art & Weise selbst Hütung, nicht wissen, weil sie eben nicht gegenwärtig waren, weshalb auch diese genügenden Zeugnisse, diesen Nachweisen & Thatsachen, das nicht bestätigen kann, was die Zeugen zugegen gestehen wollen, geschehen & aufgehoben zu haben;

daß überzeugend schon der erste Zeuge angibt, daß die Hirten der Hdr. Hauptstuhl in den Jahren 1807 & 1808 von den Orten, wo sie geschehen wurden, vertrieben worden, wovon sonnenklar, daß dieselbe nicht als berechtigte für ihr Vieh gewidmet haben kann, sondern diese nur übersehen & geduldet gewiß stattfand, indem sie sich sonst nicht hätten gefallen lassen, daß ihre Hirten vertrieben, & durch Forstbeamten die Ausübung der Weide unmöglich gemacht worden wäre, mittels der Forstbeamten selbst Thun am Revier, eine freche Selbsterbrechung des Besitzes und Usurpation involvirt;

daß der Zeuge 2. erklärt, daß der District Basisberg, wo 50 Jahren zum Theil sehr steinig & zum Theil so hoch mit Gestrüpp bewachsen war, daß daselbst die Weide nicht exercirt werden konnte, somit & der dieser Umstand zufolge die Weide erst vor 40 Jahren & jetzt zeitweilig gewesen und benutzt werden konnte, nicht zu verkennen ist, wie die Angaben vor 1827. schon einen 40 jährigen Besitz in diesem District haben könnte;

Dass wenn nun andere Zeugen von einem solchen Besitz v. 50–55 Jahren sprechen, sie offenbar nur einzelne Fälle dieses Besitzes vor Augen haben könnten; d. z. wenn solche der Erklärung des Zeugen 2. zufolge von 50 Jahren nicht zurückgreift d. nicht mit Nothwendigkeit bemessen werden, Fälle die jedenfalls sehr geringfügig d. überdies noch zu erst noch einer Untersuchung bedürften;

Dass wenn sehr die Zeugen das bloße Factum des Mitbesitzes als einen Grund zur Exemption selbst betrachten, d. wenn den gestellten Fragen, einige keine Kenntniß hatten, dennoch hervorgeht, dass die Zeugen 7. 9 & 10 erklären, die Hdr. Hauptschüsse haben seit 36–40 Jahren, stets ihr Vieh in den Gesellschaft bis zum Hüttigen Tage getrieben, dieses sei öffentlich d. ungestört geschehen d. sie müssten nichts davon, dass dieselben jemalen gepfändet worden sei, wüssen und die Eggellaten selbst zugibt, dass diese Pfändungen fortwährend v. 1827 an gegen sie stets gefunden haben, d. sie ja gerade durch diesen Grund die exemption Klage erhoben hat;

Dass wenn nun aber die Aussagen der 2 Zeugen, so weit sie für die Eggellatin sprechen, zusammenstellt, sich nur dasselbe abnehmen, ein unverdächtiger Besitz von 1827 bis auf ein 40 jähriger Besitz ergibt, indem das Zeugniss, der v. der jüngsten Fremde dagegenden Zeugen kaum 55 Jahre übersteigt, d. demzufolge nach Abzug der Zeit v. 1827–1845. alles v. 18. Jahren übrig bleiben, die jedoch nicht genügen, eine Exemption gegen den Staat von 40 Jahre anerkannt werden, zu wo nehmen, abgesehen davon, dass auch wo der Hauptgrund des ganzen Streits, solche Exemptionen durch Besitz gar nicht mehr erworben werden könnte;

Dass dagegen aber durch die übereinstimmende Aussage der Zeugen zu bewiesen wird, dass wenn unter der seitherigen schutzherrlichen Regierung auch durch die Hüten Fremde & beeinträchtigt, eine solche Ausübung dieser ausgeschlossen Hoheitsrechte statt fand, vielmehr die Eggellatin nicht nur vielfach gestört, sondern solche Hoheitsrechte fortwährend bestritten worden, wie dieses namentlich der Zeuge Seith bezeugt, indem er erklärt, dass sein Vater als schutzherrlicher Förster, dessen Hut zu wenig der Holzbesitz unter gehen wäre, vielfach mit Hauptschüsse d. Pfändung Handel wegen der Hinde

gehalt, d. sogar einmal davon Vieh in den Hundstall gebracht habe, d. dass er sich zu gegen seine Zeugenbürgschaft dafür genöthigt habe: die Hauptschüsler sind nicht berechtigt, in den Holzbesitz, wenn ihr sie entwafft, genommen ihnen das Vieh wegzutreiben;

Dass auch der Zeugenaussage 2. v. seinen Eltern sonstige stehen in seiner Zeugnis Beschwerde darüber sorte, dass die Hauptschüsler, welche dazu nicht berechtigt seien in dem Holzbesitz Vieh zu pfänden weiden, dennoch selbes dahin treiben, d. dass ihm auch verschiedentlich, dass dennoch Vieh derselben gepfändet, d. in den Hundstall gebracht, wie Thatsache die auch v. den Zeugenaussagen 3 mit dem Zusatz bezeugt wird, dass das Vieh der Hauptschüsler durch Zeugenbürgschaft mit Kummer gepfändet d. in den Hundstall gebracht worden sei, wodurch sich dann insbesondere auch die Angabe des ersten Zeugenaussagen corroborirt findet, nämlich dass sein Vater den Zeugenbürgschaft aufgegeben haben, den Hauptschüsseln, wenn sie die Hinde exercirten, wozu sie nicht berechtigt seien, das Vieh wegzunehmen;

Dass diese Angabe um so gewichtiger d. entscheidender ist, als dadurch bewiesen wird, dass selbst v. der schutzherrlichen Hoheit eine falsche Ansicht existirt war, indem sonst die Forstbeamten sich nicht hätten erlauben können gegen die Ausübung dieser Rechte Einsprache zu machen, d. der Hdr. Hauptschüsler die in Anspruch genommene Exemption zu bestreiten;

Dass sonach aber zugleich auch bewiesen, dass das als Kurkölnisches qualificirte Verordnung vom 7. Juli 1767. die Hemmung der schutzherrlichen Regierung nicht enthalten haben konnte, weil sonst ohne Zweifel dem betreffenden Förster die Pfändung entzogen worden wäre, die Hdr. Hauptschüsler in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte nicht mehr zu stören, womit mehr sie davon zu sondern;

Dass auch, wie durch dasselbe Zeugniss sich ergeben findet, das Widerrecht der Hauptschüsler v. der forstlichen Verwaltung niemalen angefochten, vielmehr fortwährend gegen dieselbe protocollirt wurde d. dass namentlich sowohl der forstliche Forstmeister Bähler, wie auch der seine Forstmeister Letting, die Pfändung entzogen, gegen die Hauptschüsler, wenn sie Vieh in den

Besitzstand treiben, zu zu vereiteln, weil auch geschehen ist;

Daß wir nun wohl, daß mit der vorherigen Einstellung u. der einzelnen Regierung förmlich verfahren werden sei, u. der Fall nicht zu befürchten wäre, wir nun selbst unter der Herrschaft der gesetzlichen Regierung, wie schon Recht haben bestreiten können, u. dasselbe auch unter jeweils u. beziehlicher Regierung bestritten hätte;

Daß anerwägt nun noch, daß Freiherr Ratting, als ein Nachkommen des jetzigen Freiherr Ratting u. welchem das Herrschaftsverhältniß zweifelhaft, u. der ohne Zweifel sich im Besitze der verschiedenen Herrschaften seit langen Jahren befindet hat und gesonnen sei, von diesen weiter Gebrauch zu machen, welche Verhältniß als mit diesem Verhältnisse stellte, als wenn der, der den Freiherrn von Rüstung gab, gegen die Hauptstützer, wenn sie Wind in den Besitz treiben, zu zu vereiteln, weil nicht mehr davon zu befürchten kann, daß denselben keine Verfügung zur Seite stand, u. ein solches auch niemalen wider ehemalige Regierung war anerkannt werden;

Daß demnach die Appellatin eine Zur Abweisung verordneten Einwendungen u. ungestörten Besitz nicht verwirken, u. selbst wenn für die Hauptsache ist, nicht dargethan sei, daß sie vor Publication des Cod. civ. sich seit Menschengedenken nicht wenigstens seit dem Jahr 1764 in Besitz befunden habe, zumal keine der abgeführten Zeugen u. einer längeren Periode als v. 1770 an zu deponiren vermag;

R. d. H.

Gestalt mit dem k. Appellgerichte, der Appellatin Kosten zu auferlegen, daß die Appellatin, den ihr auferlegten Eid nicht geführet, u. dem Urtheil vom 23. April 1845. Dem Genüge geleistet sei, ferner mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils das k. Landgericht Zwiesel vom 24. Mai 1839 die Gemeinde Hauptstuhl mit ihrer in ersten Instanz vorgebrachten Klage abzuweisen, u. sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zugleich die Rückgabe der seit erlegten Kaution zu verordnen ./.

Antrag

für die Gemeinde Herxheimthal, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Mauzinger, Eigenthümer und Posthalter in Herxheimthal wohnhaft, Appellatin

gegen

die Königliche Pfalz Bayern, vertreten durch Königliche Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen in Speier, Appellatin wegen zuerkannten Rechtes des k. Bezirksamts Landau vom 24 Mai 1839.

Anbei, daß der Hof in Herxheim Hauptstücke in Rupprechtsgemeinde Weidenthal unterthänig pflichtig:

1., sind die Pellmann'sche Grundbeschreibung von 1600, verlautet: Item 7 Schuh Landgrund Herxheimthal, Hofgut und Herxheimthal, Fischingen Antheil Herxheim an Rhein zu Besitzen, das nicht weniger (oder) mehr;

2., daß der Grundsteuerkataster, das Contributionsamt Kelleg de 1767, verlautet: "der Hof Herxheimthal gibt den Weyzehnten mit dem Kirchsatz in den Kirchgebäuden im J. g. Oktober 6, zu gute Lagerung und gewöhnlichen Weyzehnten an die Pfarrei wenigstens 12 Sester, Hafer, Mühlen, etc.

3., das Grundsteuer Cataster der Contributionen in Landau vom 5. Dezber. 1767, verlautet: "der Hof Herxheimthal gibt den Weyzehnten mit dem Kirchsatz, wer meinen Zeit der Pfarrei, in den Kirchgebäuden J. g. Oktober 6 gemessen g.

4. das die Waldbeschreibung de 1756, verlautet: "Es haben neun Morgen Hof, einen Hof mit Herrenhof, Fischingen Antheil an Herxheim gegen Rhein zu besitzen, das nicht weniger als ein Gebäude".

In Erw. daß der k. Appellationsgerichtsrath Heinz sein Gutachten vom 23. April 1845 die Urkunden als formell und materiell die besprochenen Servitut anerkennend anerkannt

sey, so zeuget, daß diese Verhandlungen und Verzeichnisse in Sinne der Ges. v. 28. Vent. XI. Art. 4. und der Arrêté vom 5. Vendem. VI. Art. 1. zu betrachten seien, und daß somit der Appellatin ohne weiteres abzuweisen (recht.); wie der rechte Rubrum zu setzen, die Klage ohne weiteres zuzusprechen (haben würde, sie müsse Rechnung ein appel nun Exception erheben, denn bestehend: die Gemeinde habe jedenfalls, die sie urkundlich zustehende Wiederbeanspruchung durch Nicht-ausübung (non usus) derselben seit dem Jahre 1767 verloren.

Daß diese, um diesen Einwand der entstandenen Lücke in Hinsicht zu begründen, die Appellatin sich zum Beweise der Ausübung erboten hat, dessen: daß sie den streitigen Weg seit 30 und 40 Jahren über den in den Jahren 1827 resp. 1836 von Seiten der Appellatin neu pflanzten Bäumen, die seit Menschengedenken, wirklich und fortwährend benutzt habe – Beweis, der durch drei neue Urtheilszeugen erbracht ist;

In Erw. daß sich dennoch bezweifeln lasse von diesen Benutzungen beweise, müsse man den Beweis einer Benutzung überhaupt nennenswerthen Umfangs (als wahrscheinlich die Regel) urkundlich feststehe), sondern von dem Beweise handelt, daß ein durch Urkunden constatirter Rest nicht durch Nichtausübung (während einer zur Erlöschung vorgeschriebenen Zeit), durch Verjährung erloschen sei, Art. 706. 707. C. C.

In Erw. daß der diesen Beweis total verfehlt

verfehlt und einig ist, wenn Appellantin in ihrem Gutmeyn von dem Gesichtspunkte der Ersitzung ausgeht und die Reche so betrachtet, als stünde sie sich von einer 30 oder 40 jährigen Acquisitivverjährung während daß die, wo der Besitzstand Recht gemäß maßgebenden Urtheile Gesetzes sind von Urkunden Gesetzes Verjährung sind, von denen sie Rubrum zu setzen, wenn die Gemeinde Recht hat in dem Briefe und Inhalt, District Oberbeck, daß ein Einverständniß sei, von der Verjährung nicht reden, sondern von der Verjährung nicht reden, sondern von der Verjährung nicht reden, sondern

sen, und so weit es ihm zustand.

Der 4te Zeuge, 74 Jahre alt, von seinem Vater sen, siebenfach von 40 bis 50 Jahren.

Der 5te Zeuge 77 Jahre alt, entsinnt sich seines Einbauerlehn, von 8tem bis 10te Jahren her, also von 1776 u. 1778 an.

Der 6te Zeuge spricht von einer Zeit von 53 Jahren;

Der 7te Zeuge von 36–40 Jahren her;

u. s. f. die übrigen Zeugen von neuerer Zeit.

Ferner. Daß es sich nicht von Labung ist, dann seine der obigen Zeugenaussagen die zum Jahre 1767 zurückgeht, indem:

1.) der den Besitz des Anfangs im Jahre 1767 und weiter schon durch die Urkunden u. persönlichen Kenntniß nachgewiesen und gestellt ist, und derselbe Besitz sich mehr später von Zeit constatirt findet, schon die gesetzliche Verjährung für den Besitz in der Zwischenzeit abwendet (art. 2234. C. C.).

2.) Die Aussagen der Zeugen §. 1. 3. 6. 4. Liem die Jahren 1776, 1778, 1782, 1790, 1792 & 1795 schließen, die zu welcher Zeit der Besitz von 1767 an mit der 30jährigen non-usus erlosch sein konnte.

Ferner. daß die Angaben der ersten Zeugen daß die Jahre 1807 oder 1808 die Weide an den Klägern oder Detendanten, wo Torf gestochen würde, mit ausgeübt wurden konnte, natürlich ist, indem einerseits der Weidenutz des Torfstechen nicht ausschließt, und natürlich da, wo Torf gestochen wird nicht gewandert werden kann, andererseits das Torfstechen die übrigen nothwendigen Rechte von Kämpen wieder der Weide entzogen werden.

Ferner. daß die Angaben des 8ten Zeugen der Distrikt Oktober sei von 50 Jahren

zum Theil sehr schwierig zum Theil sehr mit Gewissheit anzugeben gewesen, so daß in jener Zeit nur mit Mühe klare Verhältnisse hätten gefunden werden können, wenn nun Lasten andern Zeugen negative Angaben mit Gewissheit ist, der jenen Kläger der Weidenutz bestand, ausgeübt wurde, und, da es in den Urkunden als solches anerkannt ist, auch factisch ausgeübt worden kann, auf Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse.

Ferner. daß Appellanten, von der einzigen Beweisaussage ausgehend, als stände es fest von einer Besitzung dauernde, dann auf die Aussagen negativen Zeugen einen Umstand suchen, daß Appellat in Folge eines Vertrages mit Beklagten Weidenutz ausübt;

daß aber dergleichen nie jetzt abgeschlossen ist, weil, wenn der, wo ein Recht ursprünglich constituirt, eine Störung eintritt, dieser, womit auch das Recht selbst aufgehoben, wiederum den Berechtigten, wenigen seinen Recht, wirklichen Handlung, der Ausübung verpflichtet;

daß nämlich die Aussagen der Zeugen – abgesehen auf von den gegen sie vorgebrachten Reprochen, welche begründet sind, mußten Lasten wirkliche Störung zu weisen, wiederum den Beweispflichtigen auch belasten;

1.) die Aussagen der Zeugen Feth de Ferner. daß wenn es auch wahr wäre, daß einmal in Folge eines Gemarkungsstreites von Zeitgenossen (Kirchmeistern) genossen jährlich den Hirtenleuten gesetzt, neue Zeitstrafen in den Grundakt gebracht worden wären, daß ebenfalls feststände, daß

derselben was wenigstens die jenen minder pas-
sirenden u. was Hauptsache genügenschein
wurde;

dass, wenn es uns wohl wären, dass in
den Jahren 1808 und 1809 Feuerwerker Bühl-
er und im Jahre 1824 Zeuge selbst gegen
die Hauptsteuer seine Protokollierung lies-
sen, dass ebenfalls feststünde, dass auf diese
Protokolle hin keine Rasse anfalyte, was
durch die neue Zeugen veranlasste Ab-
stimmung der von der Sitzung Gemeinde-
rath: "die Hauptsteuer sind wieder nicht
festgestellt worden" nur verschlimmert
gen wird;

dass wenn unter massgebenden Verhältnissen
der Zeugen Einzelne, wie Bühler und Kettig,
gegen die Hauptsteuer zu protokollieren be-
stehen, andere wieder nicht, Gewähr mit
genügend, dass jene die Verhältnisse, die
Urkunden mit Genauigkeit nicht kennen
oder, im Interesse der Sache wohl gewoll,
nicht kennen wollten;

dass der entscheidende Act ist dass, wie
Zeugen selbst ausdrücklich angibt, die Haupt-
steuer, trotz den Protokollen, dass Wald
nicht steht und die Zeit seien 1837 andau-
ten;

dass es uns begreiflich ist, wenn die
Hauptsteuer nicht gestanden wurden und
nicht gestanden wurden konnten – weil sie
uns selbst auf ihre Kennzeichnung bezeich-
net wurden in dem an. 1827 & 1826 gefassten
ist, u. dass, da diese Kennzeichnung wie-
derholt festgehalt, jenen Protokollen nur
als widernatürliche Eingriffe angesehen
können.

2., die Aussage des Zeugen Rub betr.
Gemeinde. dass dieser Zeuge, 77 Jahre alt
selbst angibt, sich von seinem Hause nie

zu nennen, dass die Hauptsteuer im Di-
strikt Ostenbach sei Wald standen;

dass wenn jedem der Zeuge abgefallen
gibt: man seinen Eltern gehört zu haben,
dass niemals Wald der Hauptsteuer in den
Gemeindeall war Hirschenstein gebraucht,
dass niemals zur Franzosenzeit Jedermann
unter Gemeinderath Bühler gegen die fallen
protokolliert worden sei – so stehen Bekla-
gen zu diesen Verhältnissen, namlich dem Wald
und die Eigenschaften der Hauptsteuern,
wenn Einbegriffen der Hirschenstein, nie
gibt, welche widersprechen, den Haupt-
steuern, als Grundsteuern und nicht zur Beurthei-
lung, wenn gegen gegen Zeugen Aussagen
nun, dass man die Wahrheit nicht zu ge-
stehen – während das der Amt der Haupt-
steuern ausdrücklich feststellend, dass Urkunden
und Quartbuchnisse, welche man den Eigen-
thümer, den Gemeinden ermahnen, von
denselben Grundsteuern, von welchen auf die
Beurtheilung gegen Einbegriffen erklärten,
dass deshalb, wie vorstehend Zeuge aus-
gibt und auf von seinen Eltern gehört,
die Hauptsteuer in Ausdehnung der Wald
fläche nie keinen Einfluss und Einfluss hatte
jenen Reclamationen der Beurtheilung
entgegengesetzten.

3., die Aussage des Zeugen Stuppy betr.
Gemeinde. dass durch die Aussage dieses Zeu-
gen jener Verhältniss nachteiligen gestellt
wird, welches angibt: sich auf seinen Eigen-
thum zu erinnern, dass die Gemeinde Hirsch-
stein, welche zur Beurtheilung gehört
und die Gemeinde Hauptsteuer, welche
Wald nicht im Distrikt Ostenbach in Anspruch
nehmen, öfters sich unterscheiden, wenn
nicht die Meinung der Gemeinde, noch eben
die Leuten derselben, welche bei dieser auf
den streitigen Distrikt treiben, so sei auch

einmal gekommen, daß in den 1770er Jahren Prügelknechte aus Rheinstein das Thal der Zeuß, Zeußlar und Hitzhausen getrieben u. dort selbst in den Pfarrhöfen gastirt, und 1774 gar eben wieder drei gehalten worden sei.

Daß dieser Zeugen noch hinzufügt: ob die Hauptstellen nun Meineidt gethan, sie nicht wüßte, aber das stehe fest, daß selbe sich zum Jahr 1790, wo er Hitzhausen verlassen, die Meineid nicht übten;

daß dieser Zeugnis also diejenigen der directen Zeugen, denen sie überhaupt der Entkräftigung, noch bestärkt, mit Ausnahme bezüglich der Jahre von 1767 bis 1790 (der Zeuge aus dem, was er von seinem Vetter gehört, spricht, u. selbst 79 Jahre alt, nur seiner frühesten Zeugen Depositat) zeugt, u. endlich daß das Contrarium eben Thatsache Grundes gewesen sei; wenn schon der Eidbruch dargethan, obgleich gegen den Hirten, Prügeln Einen lag, Hauptstellen Gebrauch gemacht, wer absonderen seinen Entschädigung gefund in Rusty Rudnam als in der alten gebenesten Mündigmachstrauen der Hauptstelle anfindet, bestätigend dies, wie Förster Weissenauer in Braunstein in seinem Zeugnisse vom 5. Dezbr. 1767 sagt: das Dorf Hitzhausen seit den Marktstreit mit dem Kirchdorf von undenken Zeit der Jahren in dem Kauf gehören, f. y. Oktober, genossen, so wird durch unser Consistorialrath Hetting in seinem Entschädigungsschreiben de 29. Dez. 1767 von übereinstimmigen (einander widerlichen) Zeugen Aussagen gesagt.

A. d. G.

gestalten es dem Appellationsgerichte, der Appellatin die Urkunde zu erhalten, daß sie dem ihr durch Urtheil dieses Gerichts vom 23. April 1845 auferlegten Beweis vollständig erbracht und die diesfalls Thatsachen nicht erhärtet sind, sofort die Verurtheilung der Appellatin als niedergründet zu erkennen und mit Abweisung der Appellantin in Selbstkosten pünktliche Kosten.

12. Nov. 45. Lgg.

L. Hetting

Orig. N: 3095. Qualitäten. N: 1085 d. Akt.

In Sachen der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern zu Speier, Appellantin wegen Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 24. Mai 1839, durch Anwalt Glaser mandatum

gegen

die Gemeinde Hauptstelle, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Mengeringer, Gutsbesitzer und Posthalter zu Braunsmühlbach, Appellatin, durch Anwalt Petri mandatum.

Anwalt Glaser concludirte: es gefalle der k. Appellation zu erkennen mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des k. Bezirksgerichts Landau vom 24. Mai 1839, die Gemeinde Hauptstelle mit ihrer Klage zu Recht einzuweisen, festzuerklären und ihr aufzuerlegen die Kosten beider Instanzen zu vergüten.

Anwalt Petri concludirte, es gefalle der k. Appellation zu erkennen die Klage Recht zu sprechen, mit Verurtheilung der Appellantin in gesetzliche Kosten und Schaden.

Nachdem nämlich die Appellatin vorgeschützt, daß Zeugen über die Zeugnisse durch Zeugen über die Thatsache, daß sie für den streitigen Marktstreit im Jahr 1790 Gebrauch im Oktober Einen von Braunstein, seit 30 bis 40 Jahren von der in den Jahren 1827 und resp. 1836 von Seiten der Appellantin vorgenommenen Vermessung, seit Menschengedenken, wenigstens, ihr seit Menschengedenken Leistungen bezahlt und ausgeübt hat.

Factum.

Der Inhalt der Akten ist entfaltet in dem Urtheile der k. Appellationsgerichts vom 3. April 1844, wodurch der Appellatin auferlegt resp. eine Frist gesetzt wurde, die in rechter Zustimmung gebrachten Urkunden, nämlich die Hellmann'sche Grenzbeschreibung des ganzen Rheinwalds de 1600 und der Rettig'sche Vermessungszeugnisse de 1767 vorzulegen. Diese von der Appellatin beigebrachten Urkunden wurden von der Appellantin mit ganz und gänzlich bestritten, während Appellatin behauptet,

K. Tribunal

№ 3095 d. R.

Antrag
für

Die K. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speier, Appellantin, einen Beifall des K. Landgerichts Zweibrücken v. 24 Mai 1839

gegen

die Gemeinde Hauptstuhl, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Meenzinger, Hofbesitzer in Hauptstuhl, Appellatin.

I. C. hat das K. Appellationshof in seinem Urtheil v. 3. April 1844 sich dahin ausgesprochen das Gesetz v. 9. Vendemiaire IV. in seinem ihm bei der Publication in den 4 rheinischen Departementen gegebenen Zusatzen zum Waldbewirthschaftungsgesetz, welche durch die verwaltungs Landesherren durch deren gesetzliche Organe oder communale Behörden, förmlich umschrieben u. in den durch sie angewendeten d. resp. gesetzlichen Wirkungskreis etats arretés, als wesentlich bestehend aufgenommen sind den Gemeindungen nicht entgegenstehen wenne, welche durch die Gesetze v. 28 Ventose XI u. 14 Ventose XII den Waldbesitzern bei Strafe der Nichtbeachtung ihrer bezüglichen Vorschriften gemacht sind.

Hat nunmehr zu untersuchen ist, ob die v. der Appellatin gerügten 2 Verbrechen wovon die eine die Waldbeschreibung v. Jahre 1600 die andere Grenzbeschreibung v. Jahre 1600 amo 1600 d. resp. Forstmeister Hellmann zu Homburg verfasst worden sein soll, u. die 2te übereinstimmt: Verbrechen v. Mund. Holzbewirthschaftung welche Gemeinden Corpora d. Privati in dem forstpflichtigen Cameral d. gesetzlichen Administrations Maßregeln unterworfen sind, begangen oder in Ausführung gestellt auf Befehl v. 7. November 1767. übersehen v. der Forstmeisterei Landau d. Landwehr;

Hat zu 1. die Grenzbeschreibung v. 1600 betreffe dieselbe ihrer äußeren Form nach eine bloße Abschrift, wenn nicht wahrlich nur ein Project ist, welches der Fassung einer Originalurkunde nicht einmal entsprechend ist v. Niemand unterschrieben u. auch selbst nicht siegelmäßig ist, somit auch nicht den entferntesten Beweis auf Glaubwürdigkeit machen kann, zumal diese Schrift nicht in einem öffentlichen Archiv sich aufbewahrt findet, sondern v. Privatum besessen u. wie dann

---

Anwaltschaft Petri

№ 546.

Zustellung

Heute den siebenten Mai 1845; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Sitz Appellationsgerichte des Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem H. Anwalt Glasser, in seiner Wohnung gesprochen mit ihm selbsten

vorstehende Qualitäten je mit diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopt. 1
Einregt. 7
— 46.

Vorstehende Zustellung ist
für Zweibrücken den 9 Mai 1845 Fol 07 Ro
Ed 73 fol. 142 v. C. 10. Ohne Remai [illegible]

hiezulande qualificirt wird;

Dass auch ihr Inhalt bezüglich der v. der Gemeinde Hauptschuld bestrittenen Widerbeantwortung nicht gegründet ist; dass sie verpflichtet, so lange Grundstücke, Gebäude u. Hauptstuhl Nutznissen Unterthanen dem Bruderschaft in Bruch zu besitzen das nicht weiters in Bruch, somit ihre gerichtige Bruch-Gerechtigkeit, in welchem nach der Besorgung der bezahlten ihre Forderung bestehen soll, v. dem Besitz des neuen Waldstreits ausgeschlossen wird;

Dass sodann ihre Einwendung v. einer Verjährung, sondern v. einem bloßen Besitzen, also v. einem offenbar einem praecario die Rede ist, wie daraus die ganze Fassung des betreffenden Artikels zu ersehen gibt;

Dass sonach diese angebliche Begnügschreibung nicht dazu dienlich ist, einen Beweis zu liefern, dass die vorgenommene Widerbeantwortung v. der freiherrn Landschaft oder ihren gesetzlichen Vorgesetzten d. evangelischen Behörden unterbreitet d. von ihnen also rechtlich bestand in die neu ihnen gesetzlichen Vorzeichnisse aufgenommen worden sei;

Dass daher man so weniger angenommen werden kann, als wie auch mit dem Verzeichnungsvorzeichnisse angestellten Vergleich der Grenzfälschissen Specialcommission v. 7. Novbr. 1767 sonnenklar, dass jetzt erst in Vorzeichnisse Allen vielen Vorbehalten in Bruch zu nehmenden Verzeichnen enthalten, um selbige Einwendungen zu beweisen d. solche warum sie sich etwa begründet zu sein wähnen, vorbringen, wovon in der Tat zu weit überflüssig gewesen sein würde, wenn solche bereits in einer der obigen fürstlichen Begrenzung bekannt gemachten Begrenzbeschreibung schon gewissen gewesen wären;

Dass nach nun: 1. das Verzeichnungsvorzeichnisse betrifft, auch dasselbe relationem Vergleich der obigen fürstlichen Specialcommission klar sonnenklar, dass dieses Vorzeichnisse lediglich zu dem Zweck verfasst worden sollen, um hiedurch eine Benennung für die darin aufgenommenen Verzeichnen zu erlangen, sodann um übersichtlich zu verschonen, welche Verzeichnungen wirklich bestehend oder in Bruch gewesen worden, d. um dann das Weitere gezeignete Massregeln zu treffen, nämlich entweder solche Verzeichnen anzuerkennen oder ohne zu bestreiten, d. davon weitere Beschreibung zu verfinden;

Dass hieraus nicht in mehrerlei Weg zweifelt werden kann, indem die obigen fürstliche Commission ausdrücklich gemeint sein konnte, einen solchen von dem Vorstehenden gleichartigen Vorzeichnisse die Kraft einer Benennung oder darein aufgenommenen Verzeichnungen beizulegen, wie dieses ebenso klar ersichtlich wird, dass dieses Vorzeichnisse nicht blos die wirklich bestehenden d. begründeten Verzeichnungen, sondern auch jene begreifen sollte, welche in Bruch gewesen worden, deren Begründung, oder zweifelhaft wäre d. nicht nach dem System der Begrenzung auf solche, welche nicht anerkannt worden, sondern blos in Bruch gewesen worden, dadurch ebenfalls anerkannt worden wären, dass sie in dieses Vorzeichnisse aufgenommen worden;

Dass übrigens dieses Vorzeichnisse, so wie es heute vorliegt, keineswegs das endliche gesetzliche d. von Vorstmeister Rattig der obigen fürstlichen Commission vorgelegte Vorzeichnisse ist, sondern nur ein Concept für jenes Vorzeichnisse, wie dasselbe die Schrift d. darin Lesbarkeit, nämlich das Streichen, Radiren, Correcturen d. Überschreibungen, so wie auch der Augenschein beweiset, dass diese Scripturen ebenfalls nicht in einem öffentlichen Archiv aufbewahrt ist, sondern sich in Besitz des [illegible] Vorstmeister Rattig befindet, folglich nicht fehlen Beweis einmalen zur Endschaft werden;

Dass demgemäß auch nicht festgestellt ist, dass Vorstmeister Rattig v. diesem Concept eine gleichlautende Abschrift gefertigt d. selbige der obigen fürstlichen Commission eingesandt habe, auf wenige aber, dass in dem eingesandten Vorzeichnisse aber nicht andert aufgefallen wäre, als wenn sie in diesem Concept stand;

Dass daher dieses Verzeichnungsvorzeichnisse einzig lich als ein Anerkennungsurkunde in Sinn das Decrets v. 5. Vendemiaire VI betrachtet werden kann, weniger als Vorstmeister Rattig nicht beauftragt war, sie Verzeichnungsvorzeichnisse zu dem Zweck zu fertigen, dass darauf die v. ihm vorgenommenen Verzeichnen ohne Weiteres anerkannt d. fixirt zu betrachten sein, sondern um hiedurch der obigen fürstlichen Regierung einen Beschluss und zu einer einzigen Anerkennung zu geben, wie dieses auch dem schon oben relatirten Ersuchen erhellt, dass in dieses Vorzeichnisse jene Verzeichnen aufgenommen worden sollten, die nicht begründet d. anerkannt, sondern blos in Bruch gewesen wären;

Dass demgemäß dieses Verzeichnungsvorzeichnisse nebst seinen Akten d. Beweisen auch nur einen Bestandteil des Vorstmeister Rattig bildete, d. auch nur als solcher der obigen fürstlichen Regierung vorgelegt worden sollen, nur dann eine Anerkennung verkündet sein würde, wenn dasselbe die Approbation dieser fürstlichen Stelle erhalten d. dasselbe sodann den Vorstinteressenten zur Nachachtung d. Bemerkung zugesandt worden wäre, wie dieses überall der Fall ist, wenn v. fürstlicher

Nr. 6746 Visirt für Hengel in Betreff der L. Bergwiesen, gegen die Gemeinde Hengstfeld Tabet 7 Kr.

Zwiebrücken d. 15 April 1843. L. Landrath /.

Abschrift

Daß in diesem Bereich das Forstrecht Meisenheim gelegen ist, Hengstfeld habe vor seiner Theilung bis hierher diesen Wald gemessen, ohne jemals zu wissen wie viel oder welche dieser Gemeinde entfiel und wem sie,

daß willkührlicherweise die Gemeinde Hengstfeld für den Gemeindsantheil dieser Wälder eine Abgabe entrichten müßte, die die Wälder von seinem Orte zu genießen hatte, welcher gewissen Schwierigkeiten und Irrungen streitig wäre;

daß auch der Entrichtung einer Abgabe für den Waldgenuß und der Umstand, daß jener Theil des Waldes zum Theil streitig wäre, aber hervorgehe, daß der Gemeindsantheil Hengstfeld niemals eine Berechtigung zum Bezug gehabt, sondern ihr bloß vergünstigt wäre, gegen Entschädigung die Wälder zu genießen;

daß hier ein Zweifel und Rechtsverhältniß bestand, wovon, daß der Waldbezug dieser Gemeinde gegen Entrichtung eines Preises zugestanden, ersichtlich ist; diese Gemeinde sie berechtigt die Wälder nutzen zu dürfen, sondern sie habe den Waldbezug mit dem Bürgerlich gegen Belegung eines Waldgeldes zu genießen;

daß in dem Entwurf genießen aber deutlich gesetzt ist, daß sie nur lange die Ausübung der Waldgerechtsame, nicht aber als Berechtigung, sondern als Vergünstigung gegen ein zu bestimmendes Aequivalente"

Daß durch einen rechtlichen Verspruch und Urtheil sie Berechtigung hätte, da sie sich solche auch in der fraglichen Landesregierung niemals anerkannt worden, die Exemtion von der Entrichtung nicht befreit wäre, dieselbe daher jedenfalls als rückständig zu betrachten ist;

Daß jedenfalls wenn die Gemeinde Hengstfeld, jemalen durch Besitz ein Waldberechtigung vor dem Jahr 1767 erworben gehabt, sie diese durch Nichtausübung während langer Zeit wieder verloren hätte, indem nach rechtlichen Fällen, daß die Exemtion befreyliche Wälder als ein Recht seit dem nicht geübt sind, wenn dennoch sie wäre, dargethan, daß sie seit 1767. bis in die neueste Zeit die Wälder u. zu vor sie sie benutzt, in gewissen Zwischenräumen, theils geübt habe, indem jedenfalls in dem Verzeichnisse vor 1767 der Forstbezirk Meisenheim Eichen zu gewinnen;

daß in dem Entwurf [illegible] Eichen zu gewinnen, [illegible] Eichen zu gewinnen;

daß [illegible] Eichen zu gewinnen;

daß [illegible] Eichen zu gewinnen;

daß

K. d. Hz.

Gefolge ist dem k. Bezirksgerichte mittelst Reservatum das angefochtene Urtheil des k. Bezirksgerichts Homburg vom vier und zwanzigsten Mai achtzehn hundert neun und dreissig die Gemeinde Heuchelheim mit ihren Klagen als unzulässig in Kostensachen als ungegründet abzuweisen sie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

16. April 44.

Z

Actum

für die Gemeinde Hauptstuhl, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Kurzinger, Eigenthümer und Posthalter in Börsmühlbach wohnhaft, Appellatin;

Gegen

die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, Appellatin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 24 Mai 1839.

Es sey - dieselbe nunmehr die in rechter Gestalt producirten beiden Urkunden, dieselben welche in dem Arrêt vom 3 April 1844 erwähnt sind, hiemit vorliegen, und dieselbe sich darauf das Bestehen der Servitut von Pferd, so wie deren Ausübung von Seiten der betreffenden Regierung weiter auch allenfalls Dienliche ergibt;

die erste Urkunde ist eine „Grenzbeschreibung vom ganzen Bannforst, angefangen den 20ten Mai und „beschrieben" fortgesetzt vom 21ten bis 31 Mai und 1ten bis 10ten Juni 1600, dieses den ehemaligen Forstmeister Philipp Hellmann in Germersheim, und im Speyerer Archive aufgenommen.

der zweite blieb auf die Urkunde bezogt, dieses sind eine authentische, von dem competenten Beamten aufgenommene Originalurkunde ist;

Solche Grenzbeschreibungen wurden bekanntlich in früheren Zeiten jeweilen vorgenommen, zur Constatirung und Conservirung der Grenzen der Waldungen, und hiebei pflegten Seite die Holz- und Weidberechtigungen mit aufgenommen zu werden;

in dieser Urkunde kommt nun zu betreffenden orte die Stelle vor: „Item, da jemand durch Hirschen, Rehe oder Schweine, Vielfraas Nutzungen, den Bannforst hin im, Raub zu besuchen, das einer wenigstens nicht in beyden;

dieses also dieser Servitut eine als einmal constanten, fortgedauerten Besitzes erwähnt ist.

die zweite, mit nachstehender Aufschrift versehene Urkunde resp. Certificat trägt die Aufschrift: „Servitutten von Wayd- und Holz-berechtigungen, welche Gemeinden, Corpora und Private in denen sämtlichen Communal- und Forst- Administrations- Waldungen rechts Saargebiets, aber im Ausland gestellt, genau und wahrhaft zu verzeichnen, und hierüber die Designation mittels gefertigten Briefs der gnädigst ernannten Commission einzureichen.

Hierauf erging von Seiten des Forstamts sub 27ten Novbr 1767 der Auftrag an die betreffenden Förster, in Zeit 8 Tagen eine richtige Verzeichniß einzureichen, ob und wo die Holz- und Streuholz- und Vieh- und Schweinwayd-berechtigungen in denen ihnen anvertrauten Communal- und Administrations- Waldungen rechts Saargebiets, oder diesseits Lichtenthal sein.

in dem darüber des Försters Weissenauer von Brenstein d.d. 5ten Decbr 1767 einer sub No 3. d.g. der Waydberechtigungen der Pirkingischen Gerechtsame Kindberg, Brennholz und Streu-Holz verzeichnet, und sub No 5. folgendermassen lautet: „Das Dorf Forbach (Freyholz) hat das Waydrecht mit dem Rindvieh wo immer Gras ist bis

Forsten in dem Amt Lichtenau, so genannten Ochsen-Lorb, genannten, Langenhaltern und allen wenigen Weidegängen so wie die Gemeindsleute Lichtenau jährlich bezahlen müssen."

Des Herrn von Forstmeister Rettig gefertigte Gutachtliche Verzeichniß ohne Datum Unterschrift d.d. 27ten Decbr 1767 folgt mit betreffenden Worten: „Das Dorf Forbach hat das Waydrecht mit dem Rindvieh in denen Amt Lichtenauischen Forsten gegen Entrichtung einer jährlichen Waydgabe wie die Gemeindsleute Lichtenau zu genießen; und ist selbiges eine gewisse Distrikt, welchen die Forstförster nachkommen, mit Sickingen benannt Lichtenthal."

in dem beylaufenden (bei Einsendung des Verzeichnüs-tauglichen an die Commission) vom 27ten Decbr 1767 sagt Forstmeister Rettig: Dass ihm gemeldet die meisten dieser Waydgerechtsame bekannt seien, und dass die im Verzeichniß als bestand angeführten Servitutten sich theils durch Weisthümer, aber durch übereinkünftige Observanz auf Erfordern genau bestätigen lassen.

Wir haben also hier eine Urkunde, die gemäß Inhalt des Concertum der im Amt Lichtenau bestandenen Servitutten zum Gegenstand hat, mit Unterschrift Sagens der wohl-gemeldten Lichtenthaler, aufgenommen auf Befehl der churpf. Regierung (der hier nicht gnädigst bestellten Commission, dem Oberforstmeister von der Pfalz) durch den und die damit beauftragte churpfälzischen Forst-Beamten.

Dies also ist gemäß ein solches Verzeichniß, ein solcher état arreté, wie es in dem Art. 2. des Gesetzes vom 28ten Vent. XI in Verbindung mit dem Arrêté

vom 5 Vend. VI und ihrer Publication in den 4 rheinischen Departementen (par le mode établi dans ce pays) vorausgesetzt wird.

Dieser rechtskräftigen Anordnung der Gerichtsstelle von Dürkheim der beantragten Vornahme entspricht auch der Stand und Altersverhältniß beyder Theile und Dürkheim der Gemeinde, dann vollendet im Jahre 1828 die fünfzig Appellantin zu Kirchheim sich befindlichen (s. die Urkunde des L. H. Gen. v. 9 Dezbr 1828 & 23 Novbr 1836).

Es ist daher klar, daß der angestrengte Anspruch in allen Theilen vollkommen zu Recht besteht, und die eingelegte Berufung im ersten Theile gegründet ist.

a. d. g.

gegründet ist der 6. Appellationsgrund, die Berufung rücksichtlich der Vornahme, und Verurtheilung der Appellantin in gerichtliche Kosten und Geldstrafe.

Hinsichtlich der Appellantin einmal zum beweisen dieses Zeugen dessen zu gelassen: daß sie den wahren Wirthstand in dem Briefwechsel im Oktober dann von Neustadt, seit 30 und 40 Jahren von der in den Jahren 1827 u. resp. 1836 von Dürkheim der Appellantin gewesenen Nahrung, so viel Maulschmiedarbeiten, wenig, öffentlich und ungestört ausgeübt hat.

16. April 1845.

A. Hehl

Nro 3694.

Urtheilsberichtigung

No 9569 d. Urth.

in Sachen des Michael Bachmann IV. dahier in Güter von den getrennten Eheleuten Catharina Raab, Arbeitsleute in Deidesheim, Appellaten an einem Theile des Landcommissariats Frankenthaler Civilgerichts vom 13 Januar 1842, verkündeten Urtheils Conrad Lehr, nicht erschienen

gegen

die Wittwe Conrad Lehr in Bischofsheim verstorbenen Handelsmannes Strohsen Kinder, als

1. Elisabetha Wittwe Lorenz Maier, ohne Gewerbe, selbst wohnhaft in Haus Kinder, Handelsmann daselbst.
2. Jacob Kinder, Handelsmann in Germersheim, Wittwe des daselbst verstorbenen Handelsmann Catharina Kinder.

Appellaten, durch Conrad Lehmann vertreten.

Conrad Lehmann stellte den Antrag: da gestern vom hies. Appellationsgerichte Befehl gegen den Anwalt des Appellaten zu erlassen, sofort die Sitzung zu eröffnen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum

Gestützt auf ein Zwangsurtheil des Friedensgerichts vom 19 Sept. 1837 klagten die Appellaten gegen Michael Bachmann verschiedene Mobiliargegenstände ab, worauf die Eltern desselben Catharina Raab, auf den Grund eines zu ihren Gunsten, in Gemäßheit des Art 1595 al 2 cod. civ., am 12 Okt. 1841 ergangenen Raths und Verkaufs, mit einer Widerspruchsklage auftrat, mit Michael Bachmann selbst, die Entscheidung über die Widerspruchsklage der Wahrheit des Beweises überlassend, freiwillig auf Verweisung des Zwangsurtheils erkannt hat. Am 13 Januar 1842 erhielt Michael Bachmann das Landcommissariat Frankenthaler Civilgericht, welches die Widerspruchsklage zurückwies, die Freiwilligkeit auf Verweisung des Zwangsurtheils dagegen erwies. Gegen Appellaten der Eltern Bachmann

durch Protokollierung unter die Pflicht der Leistung des Eides auf den 18 Juli gesetzt. Der appellantische Anwalt, obgleich gehörig eingeladen, erschien heute nicht, und da sonst keine, es mir Befand gegen Kosten zu erkennen, und die Sache zu verdammen sey.

H. Eichmann

Protocoll
für die Löbl. Kuhn. in Bittelbrunn, Appellaten
gegen
Schuster Bachmann IV in Dannstein, Appellanten

	Anlage fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Conclusum			8	26
2. Anwaltsbestellung		41		48
3. Gebühren	4	40		57
4. Rolle	2	20		57
5. Communication			1	53
6. Regreß, Acquit, Postzettel	1	37	1	53
7. Aufruf		32		
8. Vortrag		7	1	76
9. Vortrag			3	9
10. Endurtheil		7	2	22
11. Stempel & Copialien	5	36		
Rechnung		7		23
	15	47	22	12
			15	47
			37	59

Dreißig sieben Gulden 59 kr.

H. Eichmann

Taxirt zu dreißig sieben Gulden
neunzig neun Kreutzer.
Zweibrück. 23 Juli 1842.
Leonhardy

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 3094. J. Ro. Defect v. 15/7 42. № 9569 d. Urk.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbey
für die Wittwe und Erben Ld in Bibersheim
verstorbenen Landmanns Adam Kuhn, als
1. Lasse Wittwe Barbara Maier, ohne Gewerb, da-
selbst wohnhaft
2. Jacob Kuhn, Landmann daselbst
3. Philipp Kuhn, ohne Gewerb in Germersheim, Wittwer
Ld dort verstorbenen Landmanns Johann Kuhne
Appellaten
gegen
Michael Bachmann IV und Consorten in Hetzen wegen
getrennt Theilung sub Actorin Caut. Schreiberei
Landstein, Appellaten wie mein Urtheil Ld Fan-
kenthaler Civilgerichts vom 19 Januar 1842

Appellaten sein Hl. Appellationsgericht, Befund gegen
den Inhalt der Appellaten so erstens, selbst die
Ordnung zu verändern mit Gehalt und Kosten.

H. Ellmeyer

18. Juli 42.

№ 9887 d. Urk.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

Factum.

Die appellantin sind die appellaten durch Ladung vom
16ten Juli 1841 vor das Civilgericht zu Frankenthal
wegen alle Theilung ihrer Forderung von 2038 fl.
appellat beschieden und 1771 Akten gefolgt ihre auf-
gestellten Berechnung zu recht[illegible], indem bei in dem angestellten
Forderung enthaltenen Posten von 500 fl. [illegible] die Summe
der Jahren 1826 u. 1827 von dem verstorbenen Ehemann
der appellantin abgenommen sind [illegible]

Gründe daraus entwickelt worden sey, und sich dessen seine Feld in folge der Imputation der 6 Pfg. Procento auf das Capital von 1200 auf dem=selben ausgeblieben betrag reduire. Appellat deferirte der appellantin seine Feld deßen gefraud, aber nicht erwiesen in den Jahren 1826 u. 1827 der baaren Darlehn von 1200 fl rezeßirten und deren Zins 6 Pfg. Zinsen bezahlt habe. Auf diesem Feld verbleibe das ganze Kapital durch das angefallene Nöthige, wogegen appellation für dermahl zurückgewiesen appellantin die entstandene Kosten appellat sey Gnadenau und der Zeugen Gebühr das Darlehn in seinem Inhalt anerkannt zu haben. Wegfalls der von neuen vorbehaltene deferirte Eid abzunehmen sey.

Seine Aufsätze der Taxe wärthen obige anzeigen gnädigen.

Ist der Appellant Freudenberg? Wann nicht
Ist die Anerkennung des Darlehens zu begründet abzuweisen?

Golden

Kann anders Erkennen zu verweisen

Golden

No 375. Zustellung

Heute den ersten April 1843, auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Golden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Landbote zu Neustadt an der Hardt, Appellation zu Recht der Pfalz in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten — wegen der Qualität seiner diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt; und wurde mir denselben in gesetzlicher Frist nicht appenirt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38
Reise 1
Anzeig. 7
46.

Brandt

Kostenrechnung in Sachen

Kläger, Appellat

gegen

Beklagten, Appellanten

	Gebühren		Auslagen	
	fl	kr	fl	kr
1°. Consultation	8.	24	"	"
2°. Constitution	"	18	"	41.
3°. Communicat. der Akten	1.	53.	"	"
4°. pp. 9	1.	53.	"	"
5°. Ordnung	1.	16.	"	07.
6°. Endurtheil	9.	27.	"	"
7°. Stempel	5.	55.	1.	"
8°. Porto und Zustellung	"	"	5.	36.
Kostenrechnung	"	24.	"	07.
9°. Zeugen Gebühren	30.	00	7.	31.
	7.	31.		
	37.	31.		
		10		
	37.	41.		

Zweibrücken den 10. April 1843.

Der Taxator Eidt

Golden

Taxirt zu dreißig sieben Gulden, vierzig ein Kreuzer.

Zweibrücken, den 11. April 1843.

Taxator

Nro 3993. J. R.

Ordnung
für
Anna Maria Kurz, Bauersmann, zuletzt in Diefenthal, jetzt in Grünstadt wohnhaft, beklagten Theils und Appellatin
1841
gegen
Balthasar Kohlmannsberger, Bäcker, Müller, Bürger und Bauersmann in Kleinkarlbach, Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mündlich-förmlicher Referation des angefochtenen Erkenntnißes, wie selbes in der Appellationssache gemachte Schlußfolge als reiflich und rechtlich erwogen, bestätigt, die in erster Instanz gemachte Ordnung, wie solche in der angefochtenen Urtheilsformel in ihrer ganzen Ausdehnung enthalten, zu bestätigen, und den Appellaten in ihre angefochtene Urtheilsformel die [illegible] Summe von 2038 fl 18 x nebst Zinsen von 5 Juni 1841 an zu bezahlen; die Verfügung der ersten Instanz wegen Ausfertigung des Erkenntnißes zu erneuern, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Speyer den 8. April 1843.

Ex. Ellmann

Ordnung
für
Balthasar Kohlmannsberger, Bäcker, Müller, Bürger und Bauersmann in Kleinkarlbach, Appellaten
gegen
Anna Maria Kurz, Bauersmann, zuletzt in Diefenthal, jetzt in Grünstadt wohnhaft, beklagten Theils und Appellatin
1841
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mündlich-förmlicher Referation des angefochtenen Erkenntnißes, wie selbes in der Appellationssache gemachte Schlußfolge als reiflich und rechtlich erwogen, bestätigt, die in erster Instanz gemachte Ordnung, wie solche in der angefochtenen Urtheilsformel in ihrer ganzen Ausdehnung enthalten, zu bestätigen, und den Appellaten in ihre angefochtene Urtheilsformel die [illegible] Summe von 2038 fl 18 x nebst Zinsen von 5 Juni 1841 an zu bezahlen; die Verfügung der ersten Instanz wegen Ausfertigung des Erkenntnißes zu erneuern, und den Appellaten die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Vide Original der Ausfertigung.

4. April 1843.

esp. N: 9573 d. 1843

Vorstellung

in Sachen der Ehefrau Laura Wilhelmine Ida geborne Wolf in Neustadt contra den Ambros Josef Heinrich Heinrich für Petronia, alle verehelicht Appellantin an einem Erkenntniß Appellationsgerichtes vom 23 Dec. 1841, Kassationsgesuch betreffend.

Gegen

Heinrich Heinrich, Josef Gregorius, in Neustadt p. wohnhaft, Appellaten, erwidert Rechtsanwalt Ullmann

Anwalt Seite stellt den Antrag, es gefalle Ihr kgl. Appellationsgerichte mittels Reformation des angefochtenen Erkenntnisses die von den Appellaten angestellte Nichtigkeits- und Kassations Beschwerde als unstatthaft, [illegible] in eigenen Kosten, und Appellatin zu Ersatz der Appellatin zu den Händen ihres Anwaltes sämmtlicher Kosten, und die Appellaten zu Erlegung der gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen.

Rechtsanwalt Ullmann beantragt: es gefalle Ihrem kgl. Appellationsgerichte die Eröffnung des angefochtenen Erkenntnisses zu verwerfen, eine Abweisung der Appellatin in Geldstrafe und Kosten.

Gründe

In Sache einer gegen Appellantin, Ehefrau Laura Wilhelmine Ida Heinrich, auf Trennung einer gesetzlichen Gütergemeinschaft wegen des Landrichter Gesetz vorgängigen Ehevertrages, und in weiterer Verhandlung des mit 195 fl. 30 kr. durch Beschluß vom 30 Dec. 1841 verurtheilten Beklagten, einer gedruckten Streitschrift des Letzteren Zurückweisung die Klage, während dieser die Beilegung verlangte, und Appellatin, nach Replik Klägers, auf Letzteren erkannten, auf fernere Vertheidigung mit Beilegung erkannten, auf Verzeichnung verordnete, auf den später vorgelegten Entwurf Klägers, die gegen die Beklagte Entscheidung, [illegible] Sache, ob bey der Ehescheidungsklage auf eine [illegible] bey der Ehetrennungsklage in weiterer Verhandlung des mit 195 fl. in gedruckter gerichtlicher Schrift erkannt werden kann, oder ob nicht vielmehr der abgeurtheilten Beklagten und jetzt Appellatin [illegible] zu ertheilen war?

H. Ullmann

Dem appellantischen Anwalte, seinen Satz zu stipuliren.

H. Ullmann

№ 804 Zustellung

Heute den fünf und zwanzigsten Juli 1862, wird Appellat
den appellantischen Anwalt Herrn Culmann dahier,
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichts-
verwandter am Kgl. Appellations-Gerichte der Pfalz, in
Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen
Anwalte Herrn Petri, in seiner Wohnung und Hand
mit diesen Copey Glass

Vorstehende Vorladung, so wie diesen meinen
Akt in Abschrift zugestellt, und remarde von demselben
in gesetzlicher Frist nicht opponirt. Kosten 46 Centimes

Brandt

Original 38
Kopie 1
Empfangt 7
46

№ 8531 Registrirt zu Zweibrücken den 27. Juli 1862.
Vol 67 fol 350 8 Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Renvoi.
Der Rentmeister
Mathis

Estimate
für gerichtliche Kosten, so Gläubiger in Sachen Appellat
gegen
Philipp Jacob Brandt Gerichtsvollzieher Appellatin
Protokoll v. 23 Juli 1862.

		Ansätze fl	kr	Gebühren fl	kr
1.	Copialien			8	24
2.	Anwaltsgebühren		41		18
3.	Gerichtsschreiber	1	40		57
4.	Rolle	2	20		57
5.	Einschreiber			1	53
6.	Copey			1	53
7.	Porto		52	1	16
8.	Botenlohn			9	42
10.	Einschreiber an Gerichtsstelle				57
11.	Kanzleien	1		5	55
12.	Porto & Botenlohn	5	36		
	Empfang		7		46
		15	03	33	38
				15	03
				18	06

Einzig acht Gulden 6 kr.

Vorstehende Forderung zu einzig acht
Gulden sechs Kreuzer.
Zweibrücken den 28 Juli 1862.
Forderung

H. Culmann

DIMENSIONS STEMPEL 14 Kreutzer

Nro 2092. J. R. Anlang p. plaid. f. 9 bis fol.

Frau Elisabetha Larbo, Wittwe des in Neustadt verlebten Landmanns Johann Friedrich Henrich, seine Kinder, wegen selbe respective Appellantin von einem Urtheil des k. Landgerichts Frankenthal vom 23ten Dezember 1841

gegen

Friedrich Henrich, ohne Gewerbe in Neustadt ebenfalls respective, Appellaten.

In Erwägung, daß die Mangelrüge des Art. 497 C. C. wegen nicht stattfindender Interdiction, nicht mehr auf den der Prodigalität Klage vorhergehenden ist;

daß dieß auch aus den Worten dieser Gesetzgebung hervorgeht, welche lautet:

"Après le premier interrogatoire, le tribunal commettra, s'il y a lieu, un administrateur provisoire, pour prendre soin de la personne et des biens du défendeur."

daß schon das interrogatoire, welches vom Gesetz als die Vorbereitung zu der in Frage stehenden Maßregel vorgeschrieben wird, mit und durch dasselbe die Gerichtsperson des Beklagten und die Ermittlung der persönlichen Umstände desselben, ein Grund die Prodigalität Klagen gegründet ist, somit das Vermögen im Stande ist, die Eigenschaft einer Verschwendung, welche sich nur durch Formalitäten notorisch kann, durch Besorgung des Beklagten in Gerichtheit zu stellen;

daß dieß aber als ein klares Verkennen des Gesetzgebers Absicht werden muß, wenn es im Art. 514, wie es die Instruction und Abhandlung der Prodigalitäts Klagen mit der der Interdiction Klagen gleichstellt, nicht augenscheinlich den dem Interessenten, seinem Vermögen zu nehmen sucht, weshalb das beibehalten dieser Maßregel in praxi offenbar nur pro forma geschieht;

daß ebenso die Constituirung eines "administrateur provisoire" nur auf den Fall der Interdictionsklage passen kann, da nur der Interdicirte allen Handlungen entsetzt, einem Minderjährigen gleichgestellt

sich einen Abwesenheits- & Kabinettsvormund erhält, und sich sofort im Zustande völliger bürgerlicher Incapacität befindet (Cf. arts 505 & 509 C.c.), weshalb also der Antrag während der Verhandlung um provisorischer Abwesenheitsverwalter ernannt werden kann;

Dass hingegen selbst der erklärte Abwesenheitszustand der Abwesenheitserklärung im Allgemeinen nicht beraubt ist, sondern nur bezüglich einzelner, speziell vorgesehener Rechtshandlungen des Zutritts eines Rechtsbeistandes, conseil judiciaire, bedarf, art: 513, dass ihm daher nur so weniger was während der Provisorialität-Prozesses ein provisorischer Abwesenheitsverwalter ernannt werden kann, dessen einzige Function die Administration des art: 497 mit diesen Abwesenheiten in die Augen springt;

Dass nun Gesetzes wegen der dem administrateur provisoire gestellten Aufgabe vorzüglich, de prendre soin de la personne et des biens du défendeur, niemals nur zur Interessirung in der Lage sein kann, und sein specielles Augenmerk auf die Person seines Pflegebefohlenen zu richten, wie Abwesenheitsverwalter in dieser Beziehung vollständig sui juris bleibt;

Dass endlich auch aus der Bestimmung des art: 895. C.d.pr. wonach der provisorische Abwesenheitsverwalter dem ernannten Abwesenheits-Curator Rechnung stellen soll, die völlige Incommensurabilität der Maßregel des art: 497 mit der Aufgaben im Prodigalitäts-Prozesse ersichtlich, sonnenklar ist;

In Erwägung, dass die Ansicht des ersten Richters vorläufig nicht etwa auf der Vorschrift des art: 514 C.c.: « Leur demande doit être instruite et jugée de la même manière » auf die provisorische Maßregel des art: 497 ebendem implicite mit angewendet oder stillschweigend erblicken will;

Dass nämlich art: 514 nur von der Zulassung der Klage und dem Prozessgange spricht, wogegen aber eine so wesentliche und nicht blos formelle Maßregel, als eine provisorische Abwesenheitserklärung vielleicht unmöglich gestattet kann, dass daraus hinlänglich eine Rechtsbeschränkung, eine der Person des zu Interdicirenden und dem Vermögen selbst entgegenstehende Maßregel ist, & Person als des Gesetzes

strictissimae interpretationis, und eine gesetzgeberische Bestimmung unumgänglich ist;

In Erwägung, dass das Vorhandensein der bezeichneten und zugestandenen provisorischen Maßregel auf dem der Art: ausgeführt, wie solche von dem ersten Richter in specie angeordnet worden, nämlich nicht ein « provisorischer Administrator » auf den Worten des art: 497 C.c. ernannt worden mit der ihm von Gesetze selbst zugetheilten Mission, sondern mit der Beschränkung « des Inhaltes ohne dessen Existenz, wenn der Gesetzgeber anders verstehen, auf Vorgängliches schließen zu können »;

Dass aber gerade die Beschränkung der Rechtsfähigkeit in den spezifizierten Beziehungen die Grenze ist, so wie der Grund der ausgesprochenen Provisorialität ist, so dass Appellantin schon durch die provisorische Maßregel vollkommen gleich einer erklärten Abwesenheit gestellt sein würde, was sicher nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, dass Niemand seine vollständig geschäftsfähigen und in seinen vielen Verhältnissen nahen seine Rechtsbeschränkung in seinen Folgen haben kann;

In Erwägung, dass selbst eine Interdiction nicht gerechtfertigt schon die Folge der Interdiction, Ernennung eines Vormundes und Rechenschaftsbuch und totale Rechtsincapacität, über den Interdicirten verhängt werden kann, sondern ausnahmsweise eine provisorische Interdiction ein volles Bewusstsein der zugrunde liegenden Klage vorläufig gleich erzeugt werden darf;

In Erwägung, dass auch, abgesehen von der Klage über die Zulässigkeit der auferlegten Maßregel kein genügender Grund zu derselben Verhängung wieder in dem, schon damals als nichtig angefochtenen & später wiederrufenen Familienrathsbeschlusse vom 26ten Oktober 1841, noch in dem, bei dem Widerspruche der Appellantin, nachfolgenden Interrogatoire;

dass auch der größte Theil der der Appellantin zu Last gelegten Verschwendungen sich gar nicht in seinen Gründen, sondern unter Vorgängen befindet, & so abgesehen der Gesetze einer Verschwendung nicht als gesetzt ist, und bei den vielfältigen obschwebenden Theilungs-Contestationen

Vorausichtlich muß in dieser Instanz kommen, daß
daß Josefin die Anordnung dieser Exekutionsakten [illegible] dem
Geiste des Instanzzuges, der die Instanzkommensichtigkeit
der Prädezipalität der Instanzen nicht ohne bedeutende Zweifel
streitsumme, drauf[illegible] widersprechenden Maßvogel in
seiner Eigenschaft gerechtfertigt erscheint

Aus diesen Gründen

wird die von der K: Appellationsgerichts, mittelst Re-
formation des angefochtenen Urtheils die von dem Ap-
pellaten angestellte Incidentklage auf Cassirung
eines provisorischen Urtheils als unzulässig, subsi-
diarisch als unbegründet abzuweisen, mit Ver-
urtheilung des Appellaten zu den sämmtlichen Kosten
beider Instanzen, & die Rückgabe der sonstigen
baaren Caution zu verordnen.

4. Juli 42

Ley

S. Lotz

N° 3092 J. R. 1. plaid. 7 9/12 42.

Urtheil

in [illegible] Sachen des Herrn Friedrich Heinrich Herr Advocaten in Neustadt
Actorat. Appellaten

gegen

Herrn Leo, Wilhelm Ed in Neustadt anwalten
Protonot Herrn Friedrich Heinrich, für Rechtsverein, all in
Actorat Appellanten von einem Urtheile des Landcommissär Ge-
richtsprotokoll vom 23 Dec. 1841

In Erwägung, daß nach der ordnungsmäßigen Verfügung des Art 515
Civil, die Klage auf Trennung eines contrat judiciaire
gegen die beklagte Partei betreffen, und hinsichtlich die-
selben Anordnungen zu treffen sind, die bey der eigentli-
chen Ehescheidungsklage,

daß der Art 497 aber nur, auf Begehren der Ehescheidungsklage
ausdrücklich ein Provisorium gestattet, und vorsieht, daß den zu ver-
urtheilenden Ehegatten während der Dauer des Rechtsstreites die Besorg-
niß der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens entzogen werden könne, woraus folgt, daß auf den Rechtsweg, welcher auf den ersten
Instanzgerichten sich während der Dauer des Rechtsstreites ein provi-
sorisches contrat judiciaire begründet hat, ohne diese Bestimmung desselben
in Art 515 angeführten Akte nicht anwendbar sind;

daß daher der auf das diesfallsige begründete Grund, welche die
Trennung eines provisorischen Verwaltungsrechtes gegen, auf die provi-
sorische Begründung eines contrat judiciaire besteht, da, ohne
diese Begründung, die Rechtsverwaltung von [illegible] gar, wie der Gerichtsvor-
stand, während der Dauer des Rechtsstreites, die Vermögensverwal-
tung, auf [illegible] gegen Grund die eingeleitete Prozedur vereitelt
könnte.

In Erwägung, daß die für gegebenen faktischen Verhältnisse, der
erste Richter mit vollkommenen Rechte mit Fug festgesetzt hat
Appellantin für die Dauer des Prozesses eine provisorische con-
tract judiciaire begründet hat, so fügt sich, gegen entgegen

Orig. 3 Kyl. 165 Gerichtsakten No: 10358 d. Volk.
Cops 3 B.
No: 3091 d. B.

14 Kreutzer DIMENSIONS-STEMPEL

Sache: 1) Johann Baum und 2) Jakob Baum, beide Handelsleute und Ochsenwirthe in Kirchensittenbach Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts Hersbruck vom 13. May 1842, heute abermal Holzer Substitut,

gegen

Maria Catharina Kissinger, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, im Leben Zeugschmied in Kirchensittenbach als ihres Ehemanns Erbschaft respective Gantmasse, in ihrem Eigenthum Besitz und Inventurbehelfen ihres gedachten verstorbenen Ehemanns, wobei, nachdem die genannte Maria Catharina Kissinger während der Instanz gestorben ist, für ihre Erben, nemlich:

I. Catharina Kissinger, Ehefrau von David Hetzelsperger, Taglöhner in Kirchensittenbach für sich und ihre Ehemännliche Curandin Barbara Kessler, ledig, daselbst,

II. die Erben der in Wartenberg verlebten Johann Friedrich Jacob Kissinger, als: 1) Regina Kissinger, Ehefrau von Philipp Wendland, Fischmann, und diesen selbst, für ihre Ehemännliche Curandin d. Gütergemeinschaft wegen, beide in Kirchensittenbach wohnhaft. 2) Magdalena Kissinger, ledig, Dienstmagd in Wartenberg, jetzt bei Jakob Stauffer Gutsbesitzer auf dem Lehendorfe, in Dienste. 3) Nicolaus Kissinger, Dienstknecht bei Johannes Leik, Wittwer Gutsbesitzern auf den Feldern, Gemeinde Kirchensittenbach, wohnhaft.

III. Rosina Carolina Kissinger, Ehefrau von Christian Klein, Schneider, und diesen selbst, beide in Lauterhofen wohnhaft.

IV. die Erben von Magdalena Mönch, im Leben Ehefrau von Peter Kührer, Ackersmann zu Wartenberg als: 1) Heinrich Kührer, Ackersmann in Wartenberg wohnhaft 2) Juliana Kührer, Ehefrau von Peter Clemens, Wagners, und diesen

---

Beklagte, Festsetzung der Appellationssumme betreffend.

Da diese Appellation nicht so beschaffen ist, daß sie vermöge der Gerichtsordnung zu erwarten stehen, daß sie wegen der 10 jährigen Verjährung Klagen von einem über 300 fl betragen, und obschon auf die Summe der sie beschwerenden Immobilien eingenommen und also diese erreicht sei, so kann, da für jeden einer Klage unterliegenden Besitzung in Bayern das Fünfzehnfache des jährlichen Betrags [illegible] ist, nicht angenommen werden, daß eine gegenwärtige Appellation [illegible] jemals durch die nachfolgenden Besitzer der unterliegenden Güter [illegible] werde.

Nürnberg, den 4. July 42.

H. Eichmann

Lebtere selbst, beide in Lembach wohnhaft. 3) Magdalena Küßner, Ehefrau von Carl Heinrich Bischoff, Schneider, und diese Lebtere selbst, beide in Kirschlumbach wohnhaft 4. die Kinder von Catharina Küßner, im Leben Ehefrau von Ignabald Wahl, gemeinderichtern zu Abtsweiler und gleichfalls verstorben, als: a) Johannes Wahl, Ackerer in Abtsweiler b) Nikolaus Wahl, Ehefrau von Johannes Boerius, Wagner, und diese selbst, beide in Kirschlumbach wohnhaft c) Barbara Wahl, Ehefrau von Leonhard Reuß, Taglöhner, und diese selbst, beide zu Hirschthal wohnhaft. 5) die Kinder von Johannes Küßner, im Leben Schneider zu Lembach, nemlich: Anna Margarethe Küßner, Ehefrau von Heinrich Lauer, Maurer, und diese Lebtere selbst, beide in Maenlautern wohnhaft,

V. die Erben des in Lembach verstorbenen Schuhmachers Heinrich Kissinger, als: 1) Heinrich Valentin Kissinger, ohne Gewerb in Lembach 2) Margarethe Kissinger, ohne Gewerb alda, 3) Philipp Kissinger Schuster und Ackerer in Lembach, sämtlich minderjährig! in eigenem Namen als Miterben, wie auch als Haupterwerber seiner unterdizirten Schwester Catharina Kissinger, ohne Gewerb, sie in der Immatrikel zu Frankenthal assistirend, und Nikolaus Jung, Maurer in Jakobsweiler wohnhaft, sämtlich als Nebenerwerber der gemeinten unterdizirten Catharina Kissinger.

VI. die Erben von Ludwig Kissinger im Leben Schneider von Grosy Philipp Heinrich, ebenfalls in Maenlautern, als: 1) Catharina Heinrich, Dienstmagd in Grünstadt 2) Carl Heinrich, Maler in Maenlautern 3) Jakob Kissinger, Dienstknecht in Maenlautern, sämtlich als Nebenerwerber des minderjährigen Heinrich Heinrich, wie auch in persönlichem Namen als

mitintim, Appellaten, denen Anwalt Petri meldete.

Anwalt Holzer concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage als zurück und unbegründet abzuweisen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch: die Appellaten zum Beweise ihrer Einreden und Zeugen zu lassen:

1) daß durch die Anlage der Mühle von Ludwig Reitz an dem Schleimbach unterhalb der Schmiede den Appellaten in Folge der, Reitz ertheilten Concession, der Wasserspiegel des Baches über das in der Concession der K. Regierung vom 25. März 1831 bestimmte Niveau an der Mühle des Appellaten erhöht worden ist

2) daß die Mühle den Appellaten in Hinterwasser gesetzt würde und die erduldenden Schaden Hinderung der Schmiede verursacht sind, und:

3) wie hoch sich dieser Schaden seit Juni 1837 bis jetzt beläuft?—

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellaten in Geldstrafe und Kosten.—

Factum.

Laut Akt unter Privatmutationsschein vom 19. September 1835 registrirt zu Kirchheimbolanden den 10. Dezember 1835 vol. 15. fol. 29. recto Case 3 und 4, erhielten 150 fl Kgl. Landcaul. Intimant: Oberle, verkaufte Georg Heinrich Kessler an die Appellaten seine von ihm neu erbaute nasse Oel Mühle zu Schmiedelfeld gelegen Behelf- und Hausinventar Mühle

die Summe von 3000 fl jeden in halb Theilen, 500 fl
Vorläufig baar, 500 fl am 31. Mai 1836 und die restirenden
drei 2000 fl jedesmal mit 500 fl auf die Rauhdienstage 1837, 1838, 1839, 1840 mit Zins vom Tage des
Kaufes an. Kraft der zweiten Endigung übergibt
Kessler die Mühle nebst Accessorien in demselben
Zustande, wie sie sich eben befindet; kraft der
dritten Endigung gewährt Verkäufer dem
jetzigen Zustand und das Eigenthum der Mühle
sammt neb der feldgerichtl. approbirten
Scheiben mit dem Verkaufe auf Martini 1840
gänzlich gewissen Termine in Verkäufer,
wohingegen Käufer Kessler, neb Verlassung
des Zins bezüglichen gemachten Einwendungen, die-
selben auf Erzielung der erforderlichen Summe
von 500 fl neben Zins und Kosten von der Er-
steherung in Käufer baldmöglichst, die
die Beklagten schuldig den Klage zuzugeben:
sie gewissen Ludwig Reitz habe im Jahre 1836
zum Behufe Errichtung gewisser die Concession erhal-
ten eine Schneidemühle etwa 200 Schritte unter-
halb ihrer Mühle, eine Mahlmühle zu errichten,
diese Mahlmühle habe neben Reitz in den Anl
angelegt, dagegen die Mühle den Beklagten
in Hinderungen verursacht habe; sie hätten deß-
halb eine Klage gegen denselben erhoben, und
am 31. Dezember 1840 sey eine Tatsachlichkeit ergan-
gen, welches eine Expertise angeordnet habe,
wenn ob ihnen nun nicht gelinge den Wasserspiegel
auf das in den Concession neben die Herrschaft

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

müßen bestimmte Niveau herstellen zu können
und ihr Werk von dem Hinderungspassen zu befreien,
so seien sie berechtigt von ihnen Verkäufern Ent-
schädigung zu verlangen um so mehr als die
sen das Mühlenwerk wiederrechtlich zum Nach-
theil einen Schneidmühle errichtet, wie den Ver-
käufern für dieses dem Käufer unbezügli-
ches factum einen dritten nicht zu Verant-
wortung, sondern Beklagte sich gemeinschaftlich
Eigenthumsrechts selbst dagegen zu schützen
hätten. dagegen wendeten die Beklagten
zum zweiten Einwand zu dem von ihnen ge-
botenen Beweise zugelassen. gegen dieses
Urtheil haben die Beklagten wegen Nichtbe-
rücksichtigung des rechten Einwendens die
Berufung eingewissen d. einbesten wiederrechtlich
bezüglich desselben, den sie ihrem Gebrechen an

trag nothgedrungen Lemis, während die Appellaten den von diesem angebliche Pfandbesitzstand fortgesetzten Gewaltthätigkeiten nicht stattgab und wegzuweisen, den nothleidenden Lemis dessen nicht in rechtlichen Besitz setzen.

Es fragt sich ob die Einrede nicht wegzuweisen sei?

A. Petri

Herrn Golzen, Anwalt der Appellanten zu signifiziren.

A. Petri

Obrigkeitliche Gerichtsbarkeit
Frankfurt
No 371
Zustellung
den 28ten März 1844

Heute den fünfund zwanzigsten März 1844; auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz-Gerichtsbote amtlich Appellationsbeklagten Herrn Hesse, in Bockenheim, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Golzen, in seiner Wohnung wiederum mit Abschrift Clere 56 Baum

verstehender Qualitäten so zur Antwort meinem Akt, in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopt — 1
Wegt 7
— 46.

No 3880. Heute ist dieses Instrument zur Gerichtsordnung aufgestellt worden. 1844. vol. 71. fol. 4. C. G. Heute sind Kreuzer Hessen. Hess. Landamt

Kostennota

für die Cedenz von Maria Catharina Kesselringer, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, in Bockenheim Zeugshaus in Kirchheimbolanden, Appellatin,

gegen

Johann Baum, Handelsmann und Ackermann in Kirchheimbolanden 1 Cons., Appellaten.

Taxirung eines Gerichtsherrlichen Urtheils.
arrêt vom 20. März
1844.

	Gro.	Kreuz.	
1. Anwaltsbestellung	—	42	— 41
2. Consultation	8	24	— —
3. Communikation der Akten	1	53	— —
4. id. an Hess. Landesgericht	—	52	— —
5. Geldsorte	—	52	4 40
6. Rolle	—	52	2 20
7. Todesanzeige	—	42	— —
8. Niederschreiben der Instanz Or. 2 Bgl	3	09	— 11.
Copie, 2 Bgl d. Zustellung (art. 71 Ord.)	—	42	— 41.
9. Actor	—	42	— 41
10. fixation	1	53	— —
11. Abschrift von der Rolle	—	—	— 32.
12. Ausfertigung Orig. 3½ Bl. 4 Bgl	4	26	— 28
2 Abschriften 4 Bgl	2	13	— 28
Zustellung	—	—	— 27
13. Porto	9	27	— —
14. Abschrift vom Vorstehenden vom 20 März 1844	—	—	— 32
15. Porto & Correspondenz	—	—	5 36.
16. Qualitäten Orig. 3 Bgl	2	44	— 21
Abschrift 3 Bgl	1	11	— 21
Zustellung	—	—	— 46
17. Kostennota	44	07	18 —
	43	1/2	48

Nr. 3091 des Conto

Rubrik

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

720 Mann
zu Pferde

I. Die Baum[illegible] 2, [illegible] Baum[illegible], [illegible]

II. [illegible]

III. [illegible]

IV. [illegible]

Außerdem gebühren Ersatzgelder . . . fl 44. 07 (19)
Rückstände 18. 55 (48)

Zusammen . . . 63. 02.
Zu (Art. 17) . . — 62. 07 (48)
62. 55

Zum gefälligen Vortrag
Zweibrücken den 22. März
1844
A. Lehr

Zweihundert zu sechzig Zwei Gulden neun Kreutzer
Zweibrücken den 22ten März 1844.
Zweihundert zu sechzig Zwei Gulden neun Kreutzer.
Zweibrücken den 22ten März 1844.

Verrechnung

Obige . . . . . fl 62. 55 4.
Avenir p. régl. qual. . . . 1. 28.
fl 64. 23 4.

Imprst nunmehr zu vier und sechzig Gulden
drei und zwanzig Kreutzer
A. Lehr

Zweibrücken den 28ten Mai 1844

Verrechnet

Ordnung

für Maria Catharina Kissinger, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, in Leben Bürgerschmied in Kissingen, für ihre gemeinschaftlich gewesene Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann, in ihrem eigenthümlichen und letzten Testamente und gedruckten publicirten Codicille vom 20ten Januar 1837 und

für Maria Catharina Kissinger, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, in Leben Bürgerschmied in Kissingen, für ihre gemeinschaftlich gewesene Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann, in ihrem eigenthümlichen und letzten Testamente und gedruckten publicirten Codicille vom 20ten Januar 1837 und

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Catharina Kissinger, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, in Leben Bürgerschmied in Kissingen, für ihre gemeinschaftlich gewesene Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann, in ihrem eigenthümlichen und letzten Testamente und gedruckten publicirten Codicille vom 20ten Januar 1837 und

Catharina Kissinger, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, in Leben Bürgerschmied in Kissingen, für ihre gemeinschaftlich gewesene Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann, in ihrem eigenthümlichen und letzten Testamente und gedruckten publicirten Codicille vom 20ten Januar 1837 und

Catharina Kissinger, Wittwe von Georg Heinrich Kessler, in Leben Bürgerschmied in Kissingen, für ihre gemeinschaftlich gewesene Ehe mit ihrem verstorbenen Ehemann, in ihrem eigenthümlichen und letzten Testamente und gedruckten publicirten Codicille vom 20ten Januar 1837 und

modo nachdem die genannte Maria Catharina Kissinger, während der Testanz gestorben ist, für ihren Leben, nemlich:

I Catharina Kissinger, Ehefrau von David Rettvatter, Taglöhnerin in Kissingenbalaundern, für mit ihm dasselbst wohnhaft, und diesen Lebzeiten der ehelichen Zusammenfügung der Gütergemeinschaft wegen, für die gedruckte Catharina Kissinger sowohl nach Ableben den Publicirten wie auch des Testamentsklagatarium desselben.

II. die Leben des in Mantenberg publicirten Heinrich Jakob Kissinger, als: 1) Rosina Kissinger, Ehefrau von Philipp Weidland, Ackermann, und diesen selbst den ehel. Zusammenfügung d. Gütergemeinschaft wegen, beide in Kissingenbalaundern wohnhaft 2, Magdalena Kissinger, ledig, dienstmagd in Mantenberg, jetzt bei Jakob Kaufen, gutbesitzer auf dem Balaundenhof, in dienstem 3, Nicolaus Kissinger, dienstknecht bei Johannes Leick Müllers, gutbesitzers auf der Heide, Gemeinde Kissingenbalaundern, wohnhaft.

III Rosina Carolina Kissinger, Ehefrau von Christian Klein, Schmied, und diesen selbst, beide in Bamberg wohnhaft.

IV die Leben von Magdalena Münch, in Leben Ehefrau von Peter Küfner, Ackersmann zu Mantenberg, als: 1) Christian Küfner, ebenfalls, in Mantenberg wohnhaft,

14. feb: 64.

2) Liliana Küpper, Ehefrau von Peter Clemens, Wagner, und diesen Letzteren selbst, beide in Lukenbach wohnhaft. 3) Magdalena Küpper, Ehefrau von Carl Heinrich Leistenschneider, Schneider, und diesen Letzteren selbst, beide in Kirchenbach wohnhaft 4) die Kinder von Catharina Küpper, im Leben Ehefrau von Theobald Wahl, gewesenen Ackermann und gemeinschaftlich mündig, als: a) Johannes Wahl, Ackerer in Asperbach, b) Michael Wahl Ehefrau von Johannes Haenius, Wagnerin und diesen selbst, beide in Kirchenbach wohnhaft. c) Barbara Wahl, Ehefrau von Leonhard Reuss, Todtengräber, und diesen selbst, beide zu Obermagenheim wohnhaft. 5) die Töchter von Johannes Küpper im Leben Schneider zu Dunbach, nämlich: Anna Margaretha Küpper, Ehefrau von Heinrich Lauer, Maurer, und diesen Letzteren selbst, beide in Rosenbaumen wohnhaft.

V. die Leben des in Ganbach verstorbenen Johannes Heinrich Kissinger, als: 1) Heinrich Wolfgang Kissinger, ohne Gewerb in Ganbach 2) Margaretha Kissinger, ohne Gewerb allda 3) Philipp Kissinger, Schuster und Ackerer in Ganbach, handelnd sowohl in eigenem Namen als Miterbe, wie auch als Hauptgenommund seinen intestatizirten Schwestern Catharina Kissinger, ohne Gewerb jetzt in dem Zuchthause zu Knaubuthe aufhaltend, und Michael Jung, Maurer in Jakobsbrücken wohnhaft, handelnd als Nebengenommund der genannten intestatizirten Catharina Kissinger.

VI die Leben von Louise Kissinger, im Leben Ehefrau von Georg Philipp Herrich, Ackerbauern in Wantzenberg,

als: 1) Catharina Herrich, Dienstmagd in Grünstadt. 2) Carl Herrich, Maler in Wantzenberg 3) Jakob Kissinger, Dienstknecht in Wantzenberg, handelnd sowohl als Hermund des minderjährigen Heinrich Herrich, wie auch in persönlichem Namen als Miterbe, Appellaten,

gegen

1. Johann Baum und 2, Jakob Baum, beide Handelsleute u. Colmarer in Niederexheim, Appellanten p. Dienst des 6. Zeugenbeweises zu Kaiserslautern v. 13. Mai 1842.

In Erwägung, daß in dem Augenblick, wo der Kauf perfekt wird, das Eigenthum der Sache auf den Käufer übergeht, und daß diese von nun an die Vortheile, so die Nachtheile, die mit dem Eigenthum der Sache verbunden sind, zu tragen hat;

In Erwg. daß den Verkäufern nach bekannten Grundsätzen zu dem Käufer nur dann Eviktion zu prästiren hat, wenn dieselbe aus einer dem Kaufe vorgängigen Ursache entspringt, und daß die Pflicht des Verkäufers dem Käufer den ruhigen Besitz zu garantiren, natürlich nicht den Sinn hat, daß jenem diese nun für alle Zukunft gegen jede ihm von andern her entgegenstehende Unbequemlichkeit u. Angriffe dritten Personen müßte

Pothier Vente № 86.

Troplong Vente № 416.

... il est une règle fondamentale, c'est qu'il faut que l'éviction procède d'une cause antérieure à la vente; car on sait, qu'après la vente, toutes les causes de péril sont pour le compte de l'acheteur.

In Erwg. daß nun die Appellanten aufstellen: ein gewisser Ludwig Reitz habe im J. 1836 von d. Regierung die Concession erhalten, in dem Falle den Müller den Appellanten einen

Mahlmühle verpachtet; diese Mahlmühle habe Beitz abgesprengt, dass die Mühle den Appellaten beträchtlich weniger Gefälle gebe;

in Betreff dessen aber Facta sind, die, erst seit dem Kaufe zufällig entstanden, dem Verkäufer günstig seyn sind, wogegen die Appellaten, qua Eigenthümer, sich gegründeten Falls selbst zu schützen haben würden, da sie nicht dadurch zurückgesetzt, dass sie, wie sie selbst behaupten, powohl auf gesetzlichem als administrativem Wege direkt gegen Beitz aufgetreten sind;

dass Appellaten sich nicht mit Grund darauf berufen: den Käufern habe im Kaufakte der jetzige Zustand der Mühle garantirt indem jene Garantie nur für die Tauglichkeit des Eigenthums der Liegenschaft nicht aber auch dafür geleistet ist, dass der faktische Zustand stets derselbe bleibe, und dass zum Beispiel kein Dritter eine Concession erlange, oder die Käufer benachtheiligen.

Aus diesen Gründen

gesalle es dem k. Appellationsgerichte die Sentenz zu bestätigen mit Verurtheilung der Appellanten in die Strafe und Kosten.

14. Feb: 44.

A. Petit

Nro 3090.

non capud

Berufsmittheilung

in Sachen

des Johann Adam Liebrich, Müller in Hochamstein, Appellanten von einem Urtheile des Landauer Friedensgerichts vom 3 May 1842, contra den Anwalt Ackermann

gegen

Jakob Brück, Gastwirth in Kirrweiler Appellaten, den Anwalt Petit contra.

Anwalt Ackermann stellte den Antrag: a gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die erhobene Klage als unstatthaft zu übergehen und abzuweisen, den Richter des Friedens zu verurtheilen, und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verdammen.

Ist, der Appellaten seine Anwälte haben Gründe und Beweise beigebracht:

1. Ist Appellat nicht für den fall als Appellat im Jahre 1836 mit der Klage vor den Friedensrichter gekommen, damals solche die gegenwärtige Klage zu Niedermann in Gimmeldingen hätte verhandelt werden können, sie ist dieser dem Appellaten selbst 10 Louisdor Kosten bei, die er ihm vergüten ist noch schuldig war, weil seine Klage [illegible] dem Adjunkten zu Lambsheim,

2. Ist Appellat, da [illegible] dem Appellaten seine Behauptung der Klagenverjährung zu widerlegen, an diesen Gerichtstage der Eid [illegible] worauf von Beweis obzog, seine Forderung noch [illegible] alter Ansprüchungen unter einer Eidesmittels gestützt, auf den Antrag der Klage wurde beigegeben durch Urtheil vom 2 Oct. 1836 dem Kläger Appellaten Eidesauflage beantragt wurde, worauf der Müller Schuler in Deidesheim, selbe seine Frau an seinem Bruder Heinrich ver-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vortrag
für
Herrn Präsident Schmidt, Referent in Civilsachen, Appellat
gegen den Appellaten den Bäcker Johann Georg Hoffmann in Sandhausen, Appellat
wegen Forderung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Appellat hat mit Exploit vom 3 März 1842 gegen Jakob Friedrich Hoffmann in Schwetzingen, Appellaten.

p. s. sich am 23 Juli 1836 zwischen Appellat und Appellaten dahin geschlossen, daß Appellat dem Appellaten 4110 fl verkauft hat, wovon 110 fl sogleich bezahlt wurden, 4000 fl auf Pfingsten künftigen Jahres bezahlt werden sollten, und daß Appellat dem Appellaten 12 Ringe von Fässer zu geben hatte, und daß Appellat dem Appellaten schuldig sei, die Fässer zu reifen

[illegible] [illegible] [illegible] [

um 1110 fl verkürzt sei, und selbe, als auf weniger waren kann, wenn Appellat sein erst eingeräumt hätte, an Niederungarn in Himmelbingen einmal um ganz gleiche Zeit verkauft haben könnte

Es ist zu ersehen, wegen die Richtigkeit der Appellation von dem Urtheil um 10000 fl und die Nichtigkeit der Klage abweise, und sowohl dieses in vorliegende Urkunde, als auch auf dessen Ursprung beigefügt werden könnte, und bitte

Zu hören wegen der Abtragsverbindlichkeit der Appellaten nicht blos um Verlust von 2870, sondern sogar um 4110 fl erklärt sei, die ihm von dem Appellaten zu ersetzen wären, und dass weder Appellat noch seinem die beigebrachten die Appellaten auf mehr schuldig als gerichtlich sich finden

Appellat +

Zu fallen, als dem hohen Appellationsgerichte mittels Referaten die angeführten Beschwerden sein erscheinen möge, als anständig und gerechtfertigt abzuweisen, die Richtigkeit der Beschwerde zu erwarten, und den Appellaten zu allen hierin beigebrachten Ersatzansprüchen

sohin den Appellaten zum Beweis dieser Zeugen und Urkunden hierher zu schicken:

Dass der Appellant für sein Gut, als Appellat im Jahre 1830 mehr an Forderungen als Klage an gerichtlich stehe, somit solche um ganz gleichen Zeitgrund an Niedermann in Himmelbingen hätte verkaufen können, so dieser dem Appellaten schon 10 Laufende Zeugen bei und später um 1110 mehr als Klage weniger mehr noch Beschwerden war, weil seine Klage schon, wenn selbe verringert

Zu hören, und erstens zu Wissen zu haben, dem Appellaten sein Gut, um selbe Kaufsumme zu erkaufen, an welchen Gebäuden der Zeiten Letzter, sowohl auch von Klage abgeht, keine Forderung mehr bei sich gegenstehe, aller Forderungen weder einen Abschied gefasste, noch den Willen der Klage annehmen, zeigen das Kaufbrief vom 2 Okt 1836 seinen Kaufsumm vollgezahlt bekommt wird, verneint auch Klage Schulden in Niederung alle seine Güter an seinen Käufer Herrschaft verbrieft, sowohl in den ersten Tagen Jul Jahres 1837 mit Abschluss seines Kaufcontractes

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Und den beglaubten Theil die Klage ganz, auf Ersatz und Nachtrag 1842 weiter gründlich, und trotz diese Gestattung den Appellanten nöthigen, sowohl weiteren die Zeugen die Klage zu gründen, dass selbst zu erfüllen, und den Appellant, statt der von den Appellaten erhöhte 4000 fl sich der mehr auf 10000 fl Kaufpreis für die Klage erhielt, und demnach wegen der Abtragsverbindlichkeit die Appellaten einen Theil von mehr denn 6000 fl erhielt hat

M. Eckmann

Graz 31. Januar 44

Substitutenvertrag
für

Johann Adam Liberich, Müller in Godramstein, Appellant an einem Urtheile des Landcommissariats Landau vom 3. März 1852.

gegen

Jakob Brieg, Privatmann, in Birkenfeld, Appellaten.

Gegenstand der k. Appellationsbeschwerde Substitutionsvertrag dem Appellanten zu verkünden zu erkennen, wie er erkannt ist, heute nach dem Appellanten gegen Leistung der vom Labstarmagistrate allein unmittelbare Termine der Beschwerde, die Akten selbst abgehört, verlesen und zu verstehen und über den stattgehabten Vortrag unter dieser Verhandlung ein Urtheil zu verkünden zu protokolliren, sofort unter Abweisung dieses Appellanten Gegenstand unter Kostenmaßgabe das hiergehörige Urtheil, die angehörten Akten abhandlungsmäßig abzugeben.

Den 11. Feb. 54.

H. E. Kuhn

Antrag

für Jacob Bried, Privatmann in Kirrweiler appellatum,

gegen

Johann Adam Lieberich, Müller in Godramstein appellaud vom hiesigen Friedensgerichte in Landau vom 3. Mai 1842

In Erwägung, daß zunächst ist:

1. daß appellant die eingeklagte Summe von 2860 fl nebst Zahlung nach dem Kaufgericht anfangen hat,

2. daß in die mündliche Verhandlung dem Appellatum nicht übergeben worden, vielmehr weiters dasselbe diesem, selbe in eigenem Namen und eigenmächtig an einen Dritten verkauft hat;

daß dieser Appellant die nebst Kaufgericht eingeklagten Summen sine causa in Händen hat und herausgeben ist, dieselben an den Appellaten zu restituiren.

In Erwägung, daß nicht dem Rechtsgrund besteht, daß welchem Appellat berechtigt seyn könnte die fragl. Summen zurück zu behalten,

daß nämlich, nachdem der Pfandvertrag abgeschlossen war, dem Appellanten gegen den Appellaten, wenn dieser die Bedingungen des Pfandvertrags nicht erfüllte, gesetzlich gegen Appellaten und an diese, zu gelangen: nachdem nach Nichterfüllung des Pfandvertrags oder wenn nach Auflösung desselben zu klagen;

dass die Auflösung eines Vertrages nicht von Rechtswegen eintritt, sondern gerichtlich erkannt und ausgesprochen werden muss. art. 1184. C. civ.

Dass aus diesem nicht folgend man, dass für den Fall der Käufer nicht in den bedungenen Terminen bezahlt würde, der Kauf von Rechtswegen aufgelöst sein sollte — eine Klausel übrigens, die selbst die Nothwendigkeit der gerichtlichen Interpellation nicht ausschlösse, sondern als verabredungsmässige Sommation, aus der Folge soll, dass das Gericht dem Resolutionsbeklagten Termin gestatten kann

art. 1654. 1655. 1656.

Dass ebenso wenig folgend man, dass in beiden Fällen die Sache auf Gefahr und Kosten des Käufers wieder verkauft werden solle. Eine Klausel, die das wenigstens eine öffentliche Versteigerung, also das Einholen des höchsten möglichen Preises zur Folge gehabt haben würde während ein pactum commissorium, wo die Sache u. das Anrecht des Käufers auf den Meistbot das Anrecht Preis ungewiss stellt, radical null und nichtig wäre,

In sum. dass wenn Appellat wegen einer Klage auf Vollziehung und eine Resolutionsklage erhoben hat, widrigen mildernde d. eigentümlich die Sache neb sein Eigenthum an einen Dritten veräussert hat, dass er um so weniger dem zugesprochenen Käufpreis einen Termin kann, als er sich dem sein eigenes factum in die Lage versetzt hat, dem Verkauf nicht selbst zu können, und als er selbst bei angestellten Resolutionsklage das Eingeklagte versteigern müsste,

In sum, dass übrigens ein Urtheil das factum des Appellaten dem Appellanten entscheidenden Eides nicht zugestellten
zuspricht ist;

Dass die Berufung auf die bindende Formalien-Kraft unzulässig ist, indem zwar bezüglich einer Resolutionsklage eine neue Frist von sechs Monaten, binnen welcher von dem Appellanten behauptete Weg dem Meistbot zurückgenommen können,
und diese
gestellt ob dem 6. App. Gerichte die Berufung zu verwerfen mit Inanspruchnahme des Appellanten in Geld-strafe und Kosten.

31. Jan — 44

Berufung vom 28 Sept. und 10 Oct. 1836, wider resp. Peter Landolt, auf Bestätigung des Appellaten, auf Amerika ab, worauf letzterer durch schriftliche Akt vom 12 Juli 1841 die fragliche Klage im 1000 fl. an einen gewissen Mayer verkaufte. Durch Urtheil vom 10 März 1842 verlangte der, ingrossirte Forderschaft, Appellat in Betrachtung der bezahlten 2860 fl. mit Zinsen vom Tage der Zahlung, weil Appellant sie zu dem fraglichen Kauf nur erst borgen, und überdies die Klage weiter verkaufte, stehen jenen Punkten eine causa in Frieden stehe. Appellant verlangte, die angefochtenen Punkten als Entschädigung zu behalten, weil durch die Klageerhebung der Vertragsverbindlichkeiten des Appellaten der Vertrag aufgelöst und er in Verlust gerathen sey, wenn aber durch Erkenntniß des Landamm Ergänzungsurtheil vom 3 März 1842 zum Rechtsspruch mit Zinsen vom Tage der Klage erkannt, weil sie gegen kein Delict zu Last falle, er aber, durch den Widerverkauf auf seinem Fall in Abrede gestellt habe, sich mit dem Appellaten abgefunden, Vertrag zu halten, welche somit als durch beiderseitige Uebereinstimmung aufgelöst und in Folge als ohne Rechtsgrund geschehen zu betrachten sey. Gegen Appellation. In der Appellinstanz wird sich Appellant auf folgendes; Dem Appellaten die Klage, gegen Entschädigung alles, worauf selbige stehen, abgetreten, und verlange auf auf diesen Grunde Abweisung der Klage. Es fragt sich nun

Ob der Appellat sich mit dem Appellaten abgefunden, Vertrag als wesentlich betrachten, und ist für Vereinbarung erforderlich nun

2) kann er unter dem Titel einer Entschädigung die begehrten Beträge erhalten? denn auf nicht

3) ist nicht der ursprüngliche Beitrag auf alle getheilt zu werden, und unter Berücksichtigung der Absenten die Appellaten, seine Rechtsvorgänger, die Appellaten zu verpflichten, einen Theil der Beiträge nachzuzahlen? Klage abzuweisen?

4) Auch die Kosten wegen?

H. Eulmann,
dem appellatischen Anwalte, seine Rede zu signifiziren.

H. Eulmann

Brandt

Nicht eingetragen

№ 295. Zustellung

Heute den Zwanzigsten März 1846; auf Requisition des appellantischen Anwalts Herrn Eulmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Petri, in seiner Wohnung zu Hand mit der Rede Clere H. Kroher — Vor Versuche Qualitäten so mir dieser meiner Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopie — 1
Umgst. 7
— 46.

№ 3089. Auflage. Anzeichnung.

Auf die Instanz von Peter Heinrich Klein, gewesenem Gutsbesitzer in Ebs. Heim, als: a. Franz Peter Klein, Gutsbesitzer in Edesheim angesessen; b. Franz Adam Klein, Gutsbesitzer in Edesheim angesessen. c. Franziska Klein, Ehefrau von Peter Klein, Müller in Rinnenthal angesessen, und d. Katharina Salentin, Ehefrau von Peter Klein, Müller in Rinnenthal angesessen, Appellanten, gegen einen Beschluß des kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 17ten Januar 1837,

gegen

I. die Erben von Johann Michael Eberhard, dem Aelteren, gewesenem Gutsbesitzer in Edesheim, als: A. Johann Jacob Eberhard, Weinhändler in Offenburg angesessen. B. Johann Nikolaus Eberhard, Gastwirth zur Krone, in Edesheim. C. die Erben von Margaretha Eberhard, in Leben Ehefrau von Johann Michael Lutz, gewesenem Weinhändler in Edesheim, nämlich a. Johann Michael Lutz, Handlungscommis in Landau angesessen. b. Margaretha Elisabetha Lutz, Ehefrau von Jakob Kreiser, Ziegler in Rheinzabern angesessen, und Letztere sämmtlich vertreten durch Gutsverwaltungsbestellung. D. die Erben von Johann Conrad Eberhard, gewesenem Gutsbesitzer zu Edesheim, als: a. Johann Conrad Eberhard, Landmann in Venningen angesessen. b. Elisabetha Eberhard, Ehefrau von Eduard Lutz, Landschaftsrath in Speier angesessen, und Letztere sämmtlich vertreten durch Gutsverwaltungsbestellung. C. Johann Jacob Eberhard, Landmaler in Münster angesessen. D. Johann Jakob Lang, Landmann in Venningen, in der Eigenschaft als Vormund seiner minderjährigen Kinder mit seiner verlebten Ehefrau Maria Barbara Eberhard ungenannt, gewesenen Johann Eberhard'schen Eheleuten Elisabetha Lang.

II. Die Erben von Johann Jacob Lutz, dem Alten, in Edesheim, gewesenen Gutsbesitzers zu Edesheim, als: 1. Johann Conrad Lutz, Küfer; 2. Johann Jacob Lutz, Taglöhner, 3. Conrad Lutz, Ehefrau von Johann Jacob Lutz, Bäcker mit Letzterem Ehepakt, über gesetzliche Gemeinschaftsvertretung mit Gutsverwaltungsbestellung. 4. Elisabetha Lutz, Ehefrau von Jacob Steigelmann, Küfer, mit Letzterem Ehepakt über gesetzliche Gemeinschaftsvertretung und Gutsverwaltungsbestellung, sämmtliche in Edesheim angesessen, — Appellaten und sämtliche vertreten durch Anwalt Petri. —

Factum.

Der Beisasse Gottlieb Arnold von Maikammer, ansässig in der Pfalz, 2 Gütter mit Hofreithe daselbst, nämlich 30 Morgen und 20 Morgen, dergleichen wurde im Jahre 1788 gegen ausgestorbene Hintersassen und damit

fügen Verschwendung von dem Familienfideicommiss bei dem kaiserlichen Reichshofrathe angeklagt, und es wurde hierauf [illegible] dessen Verhaftung und die Sequestration seiner Güter verfügt, dessen Kinder [illegible] Gewalt [illegible].

Die Anwendung dieses Conclusums wurde durch die [illegible] schaft die Administration der beiden Kellereien, Eschingen und Berghausen an den Vater der Appellanten, Johann Heinrich Klein, übertragen, [illegible] Verwaltung im Jahre 1794 durch die damals eingetretenen politischen Ereignisse aufhörte. –

Vermöge eines Testaments des Gottlob Ammand von Dalberg vom 31ten October 1786 erhielt dessen ältester Sohn Emich Karl von Dalberg das Eschinger Stammgut, weil [illegible] die Familie von Dalberg gänzlich verarmt, und mehr Schulden als Vermögen vorhanden waren.

Auf dem Vater der Appellanten stand eine [illegible] Forderung, herrührend von seiner [illegible] Verwaltung, zu [illegible] dem [illegible] Schorr von [illegible], herrührend von dem im Jahre 1788 zu Eschingen ausgeführten Kirchenbau. Die Forderung wurde [illegible] gegen die von Dalbergische Familie geltend gemacht, weil Gottlob Ammand von Dalberg, als patronus ecclesiae im Jahre 1786 mit Schorr den Accord über den Kirchenbau abgeschlossen hatte.

Als Emich Karl von Dalberg die Grossjährigkeit erreicht hatte, schlossen sowohl Klein, als Schorr mit demselben Separatcompromisse ab, worin dieselben Schiedsrichter wählten, um sich von [illegible] zu [illegible], und diese in letzter Instanz entscheiden zu lassen.

Zu Gunsten von Klein ergingen zwey schiedsrichterliche Urtheile: das erste vom 17ten Germinal XII über die Verwaltung der Kellerei Berghausen, das zweite vom 8ten Fructidor XII über die Verwaltung der Kellerei Eschingen. Nach dem ersten wurde dem Klein ein Guthaben von 3260 frcs, 5 Cent mit Zins vom 1ten Vendemiaire IX, nach dem 2ten ein Guthaben von 5946 frcs, 65 Cent ~~mit~~ Zins vom Tage des Urtheils zuerkannt.

Zu Gunsten von Schorr ergieng unterm 15ten Floreal XII ein Urtheil, welches ihm eine Forderung von 3663 frcs, 30 Cent mit Zins vom Tage des Urtheils zuerkannte. Klein u. Schorr nahmen auf den Grund dieser Urtheile Inscriptionen, nicht blos gegen Karl Emich von Dalberg, sondern gegen die sämmtlichen Erben von Gottlob Ammand von Dalberg.

Da keine Zahlung geleistet wurde, betrieb Schorr bald nachher gegen Karl Emich von Dalberg und die übrigen Erben des Gottlob Ammand von Dalberg die Zwangsversteigerung. Hingegen von Seiten [illegible] von Dalbergischen [illegible] und [illegible] Opposition.

Durch Urtheil des Tribunals von Weissenburg vom 23 Messidor XIII wurde, auf den Grund des Art 2205 des C. c., die vorläufige Einstellung des Verfahrens verordnet, und die Partheien vor einen Notair verwiesen, um zuerst den Nachlass des Gottlob Ammand von Dalberg zu theilen, und den Erbtheil des Karl Emich von Dalberg, des alleinigen Hypothekarschuldners, auszuscheiden.

Schorr, der bereits 505 frcs 17 Cent für Kosten ausgelegt hatte, stiess nun auf so grosse Schwierigkeiten, dass er gänzlich den Muth verlor, die Sache für sich zu einem glücklichen Ende zu führen, und nichts weiter that.

Am 27 April 1810 gab ~~er~~ dem Michael Steinhard und Johann Jacob Lutz, den [illegible] der Appellaten, welche seine Gläubiger waren, [illegible] notarielle Vollmacht, mit der Forderung, wie mit einer eigenen zu verfahren, zu transigieren, oder die Rechte gegen die von Dalbergische Familie nach Gutdünken zu verfolgen.

Steinhard und Lutz verbanden sich nun mit den Erben der Appellaten, die Sache [illegible], und [illegible] zu betreiben und machten sich durch Uebereinkunft vom 28 Mai 1810 verbindlich, zu allen Kosten verhältnissmässig zu contribuiren u. überdiess Klein auch besonders für seine Bemühungen zu honoriren.

Der erste Schritt, der zur Verfolgung der beiderseitigen gemeinschaftlichen Interessen geschehen konnte, war die Fortsetzung resp. neue Einleitung der Zwangsversteigerung.

Da Anne Louise von Salberg, und seine Gattinn in Jahre 1809 das Illingen Gut, circa 200 Morgen groß, an Albert Mayer, Bürger in Frankenburg in Lothringen verkauft, wovon selbes, und in specie das Recht auf 12 Morgen Holz Theil von 12 Morgen XIII. Losung gehörig der Hypothekarverschreibung für Zahlung des Kaufschillings auf den Namen Eyrard in Metz stand, so kam nun, auf den Fall seiner Zahlung Unfähigkeit gelassen dass Klein in eigenem Namen, und in Gemäßheit seinen beiden allegirten Verträge die Hypothekarverschreibung gegen die Familie von Salberg, und den Letzten Besitzer Mayer einleiten und betreiben sollte.

Dass geschah dann auch im Jahre 1810 resp. 1811. — Mayer und die Väter von Salbergischen Theilen erkannten, und bestätigten den Rechtsgrund der eingetragenen Hypothekarverschreibung Vertrages und der darauf genommenen Inscriptionen, wie in den Lastenzeugnissen der gehörige Vorbehalt gegen sie und nicht bestimmt genug angegeben sey.

Durch Urtheil des Friedensgericht in Weissenburg vom 23 Januar 1812 wurde auf die Opposition für begründet erklärt, und Vernichtung der Pfandschreibungen

Auf von Klein eingelegte Appellation, wurde jedoch durch Urtheil der Cour von Colmar vom 15te Dezember 1813 das erstrichterliche Urtheil widerrufen und die Pfandschreibung bestätigt.

Dann waren nur Klein, um alle Hypothekgläubiger zu befriedigen, mit den von Salbergischen Familien in Unterhandlung getreten, und es war ihm endlich gelungen, von den Töchtern, Elisabeth Baal von Salberg und Carl Louise von Salberg, jenen von den beiden Töchtern noch Abtretung ihrer eigenen beiden Forderungen, jedoch auch für die Eyrardsche Forderung auch die beiden Acten vom 15te November & 19te Dezember 1812 eine Quittirung und Loslösungsbewilligung auf den Güterbesitzer Mayer, welches auf den ganzen Kaufpreis in Händen selbst, zu erhalten.

Nun Fortsetzung, nach Wiederaufnahme des Zwangsverfahrens, Verfolgung Man sieht gefasst auf die wieder auf neue Hypothekbücher und Lastenzeugnisse, durch die nun die gerichtlichen Handlungen und Administrationen vorgängig Tag haben von von Salbergischen Verwandtschaft und die beiden Inhaber Urkunden vom 4te Mai und 1ten Aug. 1815. Nachdem endlich auch diese Urkunden bestätigt waren, und die Versteigerung am 15te November 1815 festgesetzt sollte, kam gemäß Tage Büren am 8te November 1815, durch Vermittlung des Advocaten Hellmann von Zeyer ein

Vergleich zwischen Klein und Mayer zu Stande, wonach sich letzterer verpflichtete, die Hypothekarforderungen nämlich die beiden eigenen Forderungen ~~nämlich~~ Klein und die Eyrardsche Forderung, mit allen nöthigen Zinsen und Incident verbunden an Klein zu bezahlen. 15000 Frcs sollten sogleich baar, den Rest in 2 gleichen Summen von 3 zu 6 Monaten bezahlt werden.)

Mayer bezahlte Klein sollte, um alle diese Inscriptionen und Hypothekgläubiger zu befriedigen und es somit zu bringen, bekannt in den damaligen Zeitverhältnissen, und wonach die Gläubiger Nachlässe gaben, zusammen 2956 ℔ wovon somit, mehr noch gegen Mayer lagen wurden [illegible] 7 des [illegible] Forderungen [illegible] Acten Rechtsstreit.

Mayer bezahlte seinen Verpflichtungen gemäß nicht Anfangs, wusste nur die erste 2 gemäß Zahlung und wandte ein, er sey 3te Person gegen selbe, durch Klein gezwungen für eigentliche ~~Hypothekarische~~ Forderung sie nachzuweisen sey

Klein selbst bezahlte indessen 8te Februar & 3te Juni 1816 an Advocat Hellmann & Cotty auf die Eyrardsche Forderung 3300 Frcs bezahlt. Er handelte für sich und um sich zu befriedigen, da Mayer eine förmliche Cession ausgestellt, oder ihm sein Geld zu restituiren und die weitere Behandlung der Sache selbst zu übernehmen. Klein wandte sich nun an

auf zu den andern Artikeln sich beide bewegen.

Es entstand nun ersten Streites zwischen Klein & Mayer welcher Akt. Gericht in Erlangen Instanz vom 19ten Januar 1819 wegen auf nicht zu rechtfertigender Exekutionsführung Klein zu Gunsten von Mayer entschieden, Zufolge welcher dem Klein verboten wurde, seine allenfallsigen Rechte wegen der Eigentlichen Forderung selbst in separato, auf besseren Ermessen, durch Klage geltend zu machen.

In Gemäßheit dieses Verbescheides reichte Klein, nach einigen schriftlichen Verhandlungen mit Erkenntniß vom 24ten Juli einen Beweis wegen der Eigentlichen Forderung, welche in erster Instanz abgewiesen, allein in zweiter Instanz, in welcher Erkenntniß vom 24ten Juli selbst beigelegt wurde, durch Urtheil vom 1ten März 1820 zugelassen wurde.

Jetzt trat beide Mayer die Berufung an Klein Erben die von letzterem, den Rekurs an Appellation über die Eigentliche Forderung gestellte Berufung dann ab zwischen den Parteien zu einem Prozesse, weil Erkenntniß vom 24ten Juli, welches gleichfalls rechtskräftigen Act vom 27ten Februar 1828 die Eigentliche Forderung selbst ordinem lassen, gleich, machten die Erben durch die Einverleibten Einrichtungen Klein zu einem gleichlautenden Urtheil geführt war, um die Urtheile nun zum Vergleichen gelangen, auf aber auf an den Beweis, den gestatten Beilagen, namentlich pantreigiren wollten, und anlangten:

1) daß Klein die Rekursausgaben, specificando sans frais, ad 2156 fl für den Zeitraum vom 1810 bis zum Abschluß vom 8ten November 1815, wovon schon Klein 1/3 in der Berechnung mit 719 fl zu Lust folgte, allein bezogen sollte, und ihm erbrauche die in der Berechnung mit subsidiarischen für seine Mühe mit einem Viertel Zins und die so berechneten Geldnachschüsse in Betrag gebrachten 150 fl beanstandeten, mit Abschreibung

der zu einer Zeit geschehen sei, wenn die 2 eigenen Forderungen Klein's, nicht aber auch die Eigentliche Forderung, der einzigen mit aufgestellt sei, betreffen habe, überhaupt auf die streitigen Rubriken auch dann Belege gesuchen sein.

2) daß Klein gegen auf auf die Rechten des gegen Mayer im Jahre 1817 & 1818 über die Eigentliche Forderung geführten Prozesses ad 565 fl 40 kr bezogen sollte, weil der Prozeß nun Rand die Schuld Kleins, mit. seinen Kommittent, den das Urtheil vom 23 Mai 1810 nicht vorgelegt habe, verloren gegangen sey.

In Erw., daß den ersten Punkten über alle die massgebenden Beweisstationen in den Akten a quo vom 17ten Januar 1837 enthalten und zwar die erste Hauptsteuerstation mittelst auch dem von den Gegnern gestellt genauesten & in ihren Punkten massgeht stimmen, ersten Grunde gegen die Appellanten, sogar die 24 Hauptsteuerstationen zu denen Akten entsiehen und über alle weitere Beweisstationen, ebenfalls erkannt hat.

I Fakt Bestimmt über den ersten Hauptpunkt, worauf erkannt wurde, daß die Appellaten pro den Rekursausgaben vom Jahre 1810 bis 8 November 1815 sq. sans frais, ad 2156 fl aufgab zu bezogen haben, und daß daß ihnen Einwand in der Berufung vom 8ten Juli 1831 unter lit a zu Last gelegte 1/3 mit 719 fl zu streichen sey.

In Erw., daß die streitigen 2156 fl sich auf den von den Räthen der Appellanten genauesten eigentlichen, seinen Berufung beigelegten Aufzeichnung mit folgenden aufstellen lassen:

1) Am 22ten November & 12ten Dezember 1810 sah Klein an seinen Advocaten Abschrift für seine Handlung wegen der Sache gegen Mayer. Causa Motivi, Prüfung der Akten, eine Briefe auf

Weisenbung, um mit dem Advocaten Bauer zu confirmiren, betragt 8 fl 30 Kr. oder
vide Rechnung hierüber — 10 fl 27 kr

2.) Klein machte wegen der gegen den Weisenbürgen Urtheil vom 28ten Januar 1812 einzulegenden & einzuführenden Appellation 3 Reisen nach Calmar, welche zusammen die Postliche Entfernung von 3 Meilen betragen (vide Conscriptionen sub Lit. III.) Für diese Reise hat er mit Rückenfuhr mit Einschluß 15 Louisdor, welche ihm Ihro Excellenz vom — 195 —

3) Derselbe machte eine Reise nach Rastatt zu dem fürstlichen Kammerrath der von Falkenstein'schen Minister, Herrn Hoffmann, um Behufs Beybringung von den Falkenstein'schen Dienern die Vorbereitung seiner 2 Vorstände & des Cyprianischen Vorstandes, sowie die Anmeldung für diese der Landvogtey auf Mayntz, den Fürsten von Hohenlohe Jabey zu erlangen
vide die schriftliche Bestätigung von Hoffmann vom 21ten Dezember 1812. —
Diese Reise betrug sie — 30 — —

4) Reiste in derselben Zeit zu den von Falkenstein'schen Dienern nach Hohenstaufen und Lemberg zu den angegebenen Gemarken, 10 tägiger Aufenthalt, bis dieselben gehörig versammelt, übringen, und die Ausmessung zu verlangen

Vide Vorstellung und Bestätigung von Hfl. Carl von Falkenstein in Hohenstaufen vom 17ten Nov. 1812. sodann von Carl Ludwig von Falkenstein und dessen Schwager Schwagern derselben vom 5ten Dezember 1812.
für Reisekosten und Zehrung fest Klein nachgegeben 222 — —

5) Dem Herrn Hoffmann in Rastatt fest derselben, zum seine Bemühungen zu belohnen als danken für fl 33 — —

Summa 820 — 27 kr.

Uebertrag fl kr
820 — 27.

6) für jeden der 3 Falkenberg'schen ganz vermöglichen Lehenmänner mit Rückenfuhr des Majors Hfl. Falkenstein von Falkenberg, welche nicht anwesend, 33 fl zusammen — 99 — —
zu geben, dagegen Caution wechselseitig Versicherung verlangt worden

7) Seine dem zur Exekution vorgelegten Rechnungsprüfer gegen Mayntz vom 12ten November 1816 sodann die Art 113, 114, 117 bis 123 incl. belangend 457 Pfarrer 20 Kreutzer, welche zu dem Klein bezahlt seyn und bezahlen müssen
vide Postenvergleichs-Prüfung Hrn Kammer vom 15ten Juni 1828. Rechnung Klein während der Jahren von 1810 bis 1815 für die so häufigen Reisen nach Weisenburg, Landau, Offingen, Speyer und Mannheim, sodann gebrauchte Pferden pro 1331 Kreutzer zusammen mit obigen Posten 1788 Kreutzer oder — 858 — 27
wohl gegeben

8) An den zum Sperrungsexekutionsgange für manualen Gemeinschaften Weltker soll derselbe wohl seine Vergütung besonders Honorar bezahlt — 22 — —

9) An den Advocaten Bekmann soll er als besonders Honorar für dessen mündliche Vorträge in dieser Sache bezahlt 12 Louisdor oder 132 — —

N.B. Nach der ursprünglichen Abfassung zwischen Klein und Brentano sollte dieses Honorar Advocat Bauer von Weisenburg in Stelle der Gebrüder Klein Vertretung erhalten. Herr Bauer acceptirte aber für die Vertretung dieses Honorar Bekmann diesen Honorar anstellte

Summa 1964 — 54

Uebertrag fl — xr.
— 1964 — 52 —

Mann Joh. Schreiben von Klein und Consorten wegen
22ten März 1810. —

1) für die verschiedenen Briefen und Expeditionen auf Befehl
des Hofgerichts, welche den Handel selben
betreffen hierunter gegen die Festsetzung der Appro-
priation sowohl gegen Mayer zu beseitigen, sowie
von der vormaligen Landesadministration die
Liquidität zur Festsetzung zu erhalten — 175 — —
Vide in Casse IV die betreffenden Petitionen
und Festsetzung

11) An Herrn Willich wegen Honorar für Aus-
stellung der nöthigen Vollmachtsausfertigung vom
11ten November 1816 — — — — — — 16 — 30

Summa 2156 — 22

Die Erbin, daß von diesen Rückzahlungen Klein 1/3 mit 719 fl von
Forderungen in Abrechnung gebracht sey.

Die Erbin, den ersten Einwand hingegen bekräftigt, wonach
Allod, weil von 1810 bis zum Vergleiche vom 8ten November 1815 von
Klein geschehen, alle Posten bis zu den Forderungen, welche
aber auf die Hypothekarische Forderung betroffen haben soll, das
selbst schon in Casse XI gegen die Familie von Dalberg zu-
gleich bewerkstelligten Zwangsmaßnehmungsprozedur, daß in dem Protokolle
vom 23ten Messidor XIII der Festsetzung desselben entgegen-
stehende Hinderniß, die hierauf auf mehrjährigen völligen
Stillstand, von den Patronen der Appellaten mit den Autor
der Appellanten am 23 Mai 1810 abgeschlossene Cabarrusische,
die vom 15ten auf 19ten Dezember 1812 von der Familie Dalberg
erlangten Quittungen und Anmerkungen auf den Fuß
Mayer für die 2 Forderungen Klein, sowie die
Hypothekarische Forderung, sowie endlich Hrn Rath und Mayer vom 8 Nov.
1815 bestimmten Vergleich, welchen abermahl über die hypothek
Forderung als auch über die beiden Forderungen Klein abge-
schlossen wurde, sowie auch den Inhalt, welchen alle diese Ver-
gleichen und Anmerkungen Klein für die Hypothek hatten,
wonach ihm rücksichtlich wahrenden Forderung bis auf den
letzt in Brumaire mit Heusen neun 18ten Floreal XII an
(welche ohne Klein Anmerkungen jedenfalls mit Rücksicht
der 6 folgenden Jahre zinsbar und sonderbar majorisirt wären
nebst allen Rechten, welche gegen Mayer bezüglich wurden
konnten, bezahlt wurde

Die Erbin, daß die Zwangsverwaltung des Offingerhofes
in contradicto eine Folge von der Festsetzung von Klein und
Consorten sey. Obschon und Recht war, indem erst dann die
Collocation auf den Fall) bestimmen, d. für die Forderungen
Anmerkung anlangt werden konnte, sowie diese auf die Ge-
bäulichkeiten der Parteien bei der Cabarrusischen vom 23ten Mai
1810 nothwendigerweise und zu nächst auf die Festsetzung der
Zwangsverwaltung gerichtet gewesen sein wird;

Daß es aber, wenn nun einen hiesigen Zweck erreicht werde, für
die Gläubigenden völlig gleichgültig war, und ihnen den mindesten
Nachtheil brachte, ob auf Castasen Klein, et Consorts, oder auf
beiden Castasen die Zwangsverwaltungsprozedur betrieben
würde;

Daß Klein aber Zweifel die neue Form Zwangsverwaltungs-
prozedur bloß festgesetzt haben würde, wenn nicht das Protokoll
vom 23 Messidor XIII im Wege gestanden hätte, indem der
Verkauf des Offingerhofes an Mayer entfallen gewesen wäre;
Daß dieses mögenfällig ist, daß die neue Einleitung der
Prozedur auf den alleinigen Namen Klein der einfachste u
zweckmäßigste Weg zur Erreichung des Zweckes war; daß
Niemand kein Zweifel darüber möglich ist, daß die Prozedur
im gerichtsordnungsmäßigen Gehalte der Parteien u im Gerichtsstil

der allegirten Convention vom 28 Mai 1810 stattgefunden hat)

In Betr., daß die in Waisenburg und Colmar im Jahr 1812 und 1814 gegen Mayer geführten Prozesse durch diesen Vergleich gegen die Zwangsverwaltungsprozeduren annullirt wurden sind, dasselbe Incidentpunkte der Zwangsverwaltungsanstalten bilden, und mir dieser selbst als ein gemeinschaftliches Interesse der Parteien geführt betrachtet werden müssen;

daß alle weiden Gefangenen; die Entschädigungen mit den Familien von Colmar im Jahre 1812, die Verpflegung der Zwangsverwaltungsagenten, die Entschädigung der armen Familien, den Prozeß mit Mayer von 1815, ebenfalls ganz wiederum abgemacht im Interesse der einen, als der andern Theile stattgefunden haben)

In Betr., daß Lemaire der 1te Bevollmächtigte der Regierung gewesen ist, so daß wirklich dieselben verpflichtet sind, von allen Verbindlichkeiten, welche Klein für Lemaire der Regierung hat machen müssen, und ihm durch Mayer auferlegt worden, ihnen schadlos zu halten;

In Betr., der IIte Lemaire gegen die Publicationen der obigen II posten behauptet hat [illegible] seine Vollmachten von allen verlangt worden, haben mit keine Folge gehabt, so war sein weiteres Thun nicht das Unmögliche verlangen;

daß ob aber Klein Unmöglich war, über die meisten seiner obigen Darlegungen sich Belehrungen verschaffen, indem er sich auf seinen Reisen durch mündliche Unterredungen über die bezahlten Posten, Klarheit geben lassen kann.

daß ob dasselbe genügen wird, wenn auf den Beleg kein Zweifel darüber bleiben kann, daß die französischen Behörden und Beamten im Interesse der Hauptsache nöthig waren zu gewesen wären, wobei dem Richter vorbehalten bleibt, wenn er die in Anspruch genommenen Beträge für übermäßig

wenden sollte, dasselbe zu moderiren.

In Betreff, daß übrigens der 1te von 7te Posten, sowie der 7te Posten [illegible] bis zum Betrage von 457 frcs 20 Cent. durch die oben Hinweis angegebenen Belege ganz vermieden sind, so daß die Posten Gegenstand der 2te 3te 4te 7te 9 10te Posten) nach den Akten insbesondere den oben angegebenen specialen Belegen, nicht begründet wurden können, und auch nach den Vollmachten, von den gegebenen Personen (Posten No 5, 6, 8 & 11) gültig. —

II Posten die Entschädigung betreffend,

welche die in den vorliegenden Berechnung abgesetzte Summe lit a für die nichtständigen Commissionen und Beiträgen, sowie die gemachten Vorschüsse während den ersten 6 Jahren (von 1810 bis 1815) in Folge gehabten Entschädigung von 153 fl abverlangt hat.)

In Betr., daß diesen Posten und dem vorliegenden Grunde, weil Klein nicht für sich selbst, nicht eben auch für die Regierung Ersatz die Darlegungen gemacht habe, beschränken und abverlangt wurde;

daß aber bei den 1te Entschädigung die Unmöglichkeit dieses sie wurde beweis vorgemessen wurde.

In Betr., daß die gesuchte Entschädigung sowie Belege auch für das Mehrarbeiten über den Umfang der ordentlichen Arbeit und Leistungen Klein allein verschaffen, abgesehen von den bekannten Vorschüssen, für die laufenden Posten der Rechnungsrevision vom 11te Novbr 1816 betragen über 2000 frcs; sowie Unsere auf die abverlangten 2156 fl) wurden Klein abschlagen) pro rata mit Mandataire die Zinsen zu verlangen berechtigt sein, welche Zinsen allein wiederum, als den französischen Posten.

In Betr., daß auf die Bedenken der Appellanten

expresse in den Conventionen vom 23ten Mai 1810 einer besonderen Vergütung dem Klein versprochen haben.

III Beschwerde, die Kostenfrage betreffend, welche den 2ten Abgabeposten in der gerichtlichen Berechnung vom 12ten Januar 1831, für den Fürsten Adjuncten Schmitt, wegen der Gebühren, für den im Jahre 1817 & 1818 gegen Mayer anhängig gewesenen Appellprozeß gegebenen Honoraren von 24 fl übernommen hat.

Da Ext., daß die Gebühren und Auslagen in jenem Prozesse allerdings nur 21 fl 81 Cent. (3ten Abgabepostens) betragen;

daß aber Klein wegen der vollständigen Acten, die sein Damals übernommen müßte, der häufigen Correspondenz, welche er mit ihm hierüber gepflogen hat, und der großen Arbeit, die überhaupt die Sache verursacht, wofür derselbe durch die klaglichen Gebühren nicht gehörig entschädiget wurde, denselben füglich mehrere Prozesse ein besonderes Honorar zu bewilligen pflegt, und daß derselbe gleichfalls, dem Admanden nicht weniger, als den hiesigen Advocaten gebühre zu bezahlen.

Vide Taxbestätigungsprotocoll pagina 6ta & 868.

Da Exhib., daß auf Klein nicht mehr hierüber eine Rücksicht von seinem Verhalten wahrzunehmen wäre.

Da Exhib., daß für die Berechnung, falls die 3 Beschwerden zum Vortheile der Appellaten entschieden werden, also stelle:

Nach dem ersten richterlichen Ausspruche beträgt fl - kr
das Rückhaben der Appellaten vom 3ten Juni 1816 — 1638 - 46,
hiervon ist zu ersetzen:

1/ auf den ersten Beschwerden ... 719 fl
2/ auf den 2ten " — 150

bleibt Rückhaben 869 — 869 —

bleibt Rückhaben 769 · 46

Abrechnung 769 fl 46 kr

Hinzu die Zinsen vom 3ten Juni 1816 bis zum Tag der Klage (11 Juni 1831) 15 Jahre und 8 Tage 578 fl 09

Zusammen 1347 fl 55

Die Gegenforderungen wegen Rückgaben der Appellanten betragen nach den vorhergehenden Artikeln zusammen 1297 - 30

dieselben rechnen sich auf den 3ten Beschwerde und zwar den Posten No 1 (Rückgang bis 1818) mit 44

hinzu der Zins bis zum Klage für 14 Jahre mit . . . . . 30 · 48 · 74 · 48

Im Ganzen 1372 · 18

Forderung der Gegner 1347 · 55

bleibt Rückhaben der Appellanten von 24 · 23

Aus diesen Gründen

Erkennen wir dem Exhibenten Appellantenanwalte mittelst Appellationsprotocolls vom 8ten Juli 1831 in Betreff der Beschwerde, die von den Appellaten gegen den 1ten & 2ten Abgabeposten in der angefochtenen Berechnung des Rathes der Appellanten vom 8ten Juli 1831 in Betrag von 719 fl und 150 fl, somit in von denselben gegen den 2ten Abgabeposten in der ebenfalls angefochtenen Berechnung vom 12ten Januar 1831 im Betrage von 44 fl, enthaltenen Kostenansatz mit Unbegründet zu verwerfen; zu erkennen, daß die Appellanten wegen der Exam'schen Forderung völlig liberirt sind, und nichts mehr schulden, sonach den Appellanten dann auch 24 fl 23 kr schuldig verbleiben, demzufolge die Appellaten mit ihnen in erster Instanz erkannten Betrag abzuweisen und sie zu verurtheilen, an die Appellanten den Betrag von 24 fl 23 kr mit Zins vom 16ten November 1833 zu bezahlen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgaben der sindierlegten Caution zu verordnen.

G. Gilbert

Anno 5 April 1804.

Lay

Antrag

für I., die Erben von Michael Eberhard dem Alten, gewesenem Gutsbesitzer in Rhodt wegen; Johann Jacob Eberhard, Kaufmann wohnhaft B., Johann Michael Eberhard, Gerichtsbote zu Kirrweiler, wohnhaft, C., die Kinder von Johann Michael Holz, gewesenem Kaufmann in Rhodt, nach: a., Johann Michael Holz, Landwirth in Edenkoben wohnend, b., Susanna Elisabetha Holz, Johann von Christian Meiser, Krämer, in Klingenmünster wohnhaft, & Catharina selbst der nöthigen Ehebestätigung & Gütergemeinschaft wegen, D., die Kinder von Johann Conrad Eberhard, gewesenem Gutsbesitzer zu Rhodt, nach: a., Johann Conrad Eberhard, Kaufmann in Speier wohnhaft, b., Elisabetha Eberhard, Johann von Gabriel Holz, Kaufmann in Speier wohnhaft, & Catharina selbst der nöthigen Ehebestätigung & Gütergemeinschaft wegen, c., Johann Jacob Eberhard Kaufmann in Münster wohnhaft, d., Johann Jacob Lang, Conditor, in Speier wohnhaft in der Eigenschaft als natürlichen Vormund seiner minderjährigen Tochter Elisabetha Margaretha Eberhard erzeugten und minderjährigen Tochter Elisabetha Lang;

II., die Erben von Johann Jacob Lutz, gewesenem, im Leben Gutsbesitzern zu Rhodt als: 1., Johann Conrad Lutz, Bäcker; 2., Johann Jacob Lutz, Bäcker; 3., Barbara Lutz, Johann von Johann Jacob Seitz, Bäcker, & Catharina selbst der nöthigen Ehebestätigung & Gütergemeinschaft wegen; 4., Elisabetha Lutz, Johann von Jacob Steigelmann, Bäcker & Catharina selbst der nöthigen Ehebestätigung & Gütergemeinschaft halber wegen, sämmtlich in Rhodt wohnhaft – Appellaten,

gegen

Die Erben von Peter Heinrich Klein, gewesenem Gutsbesitzer in Edenkoben als: 1., Johann Peter Klein, Gutsbesitzer in Edenkoben wohnhaft, b., Johann Adam Klein, Gutsbesitzer in Edenkoben wohnhaft, c., Margaretha Klein, Johann von Peter Klohr, Müller, in Rinnthal wohnhaft &

d. Letzteren selbst den gesetzlichen Formalitäten Genüge leistet, [illegible] Expeditionen wegen Appellirenden [illegible] Theils des K. Bezirks Gerichts zu Landau vom 17. Januar 1813.

Valentin Egner, Einnehmer in Godt [illegible] Gläubiger von Carl Emich v. Dalberg in Ebingen [illegible] Inhalt eines gerichtlichen Protokolls vom 5. Floréal XII (5. Mai 1804), für eine Kapitalforderung von 3663 frcs 30 Ct mit Zinsen vom 5. Mai 1804 neu.

Peter Heinrich Klein in Edesheim [illegible] Gläubiger des Carl Emich von Dalberg auf den Hof zu Edesheim [illegible] eines vom 17. Germinal XII (7. April 1804) [illegible] auf die Ortung von 3260 frcs 5 Ct nebst Zins vom 1. Vendem. IX [illegible] Kosten; der andere vom 8ten Fructidor XII (26. Aug. 1804) lautend auf 5946 frcs 65 Ct nebst Zins von [illegible] Kosten.

Im Jahre XIII leitete Egner gegen seinen Gläubiger Carl Emich v. Dalberg eine Expropriation im Anschluß der in Edesheim gelegenen Güter. Gegen solche Expropriation, [illegible] Opposition, [illegible] Verfahren zu dem Verkaufe des Hofes Edesheim, [illegible] Autors Gottlob Amand v. Dalberg, eine Schätzung habe [illegible] nicht stattgefunden, der Beweis der Verjährung sei daher unstatthaft. Auf diese Opposition hin erging das Urtheil des Tribunals zu Landau vom 25. Messidor XIII (12. Juli 1805) ein Versäumniß von 3 Monaten des Inhalts, daß in der Zwischenzeit durch Notär Keller in Landau zur gerichtlichen Schätzung des Vermögens von Gottlob Amand v. Dalberg geschritten werden solle.

Diese Frist verstrich, im J. 1811, leistete Klein auf den Hof seiner beiden Verpfändungen, welche er allerdings nur gegen Carl Emich v. Dalberg [illegible], gegen die Cession von Gottlob Amand v. Dalberg hatte inscribiren lassen, eine Expropriation [illegible] a) gegen die Erben des Gottlob Amand v. Dalberg, und b) gegen Herrn Albert Mayer in Landau. Gegen diese Opposition erhoben sich [illegible] Seiten des Herrn Albert Mayer, welche

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Nichtigkeit der beiden fraglichen Verpfändungen, als auch von Seiten der Antoinette v. Dalberg, [illegible] Herrn Herrn Barthold, welche die Nichtigkeit der Verpfändungen und der Inscriptionen behaupteten. Das Urtheil des Tribunals zu Weissenburg vom 28. Januar 1813, welches, unter Annahme der Nichtigkeit der beiden fraglichen Verpfändungen, sowohl die Versteigerung anordnete, als auch die Streichung der genommenen Inscriptionen verordnet.

Klein stellte nun an Appellationsrichter von Edesheim in Colmar über die Frage ein: ob [illegible] gegen die Anordnung Verpfändungen zu appelliren? Das Gericht [illegible] Carl bejahend [illegible], Klein appellirte [illegible] vom 17. Dez. 1813 erfolgte ein Arrêt der Cour v. Colmar, welches das Weissenburger Verpfändungen v. 28. Januar 1812 reformirt, [illegible] die Fortsetzung der beigenommenen Verpfändungen [illegible] die Kosten der beiden Instanzen vereinfacht.

Die Fortsetzung der Expropriation wurde [illegible] eingestellt in Folge der angestrengten Civilklage [illegible] Verpfändungen und Immunisse. Klein übertrug seine Klageangelegenheit dem Advokaten Schlemmer in Speier, damit dieser bewirke [illegible] von Seiten der gemeinschaftlichen Schuldnerin, der Administration die Fortsetzung der Zwangsverpfändung gegen Mayer [illegible] werden, [illegible], auf die desfallsigen Eingaben die Landesadministration im April 1815 dem Gesuche willfahrte.

Da der Egner'schen Klageangelegenheit [illegible] Verpfändungen v. 28ten Messid. XIII nichts weniger [illegible]. Valentin Egner war Schuldner von Michael Eberhard [illegible], Johann Jakob Lutz in Godt [illegible] eine der Ordnung seiner Forderung an v. Dalberg [illegible], [illegible] die beiden Gläubiger diese seine Forderung v. Dalberg bis zur [illegible] Klage zu Schätzung, statt anzuerkennen. Deßhalb stellte er unterm 24. April 1810 vor Notär Weidmann eine Vollmacht

auf Eberhard & Lutz rück), um seine Forderung
von Dalberg einzutreiben und) derselben zu Gun-
sten (die jährliche Interessen ~~Interessen~~ Zinsen- ret auf Eber-
hard u. Lutz, erwarb erst später von Rötier
Medicus am 29. Febr: 1828 zedirt). Da Lutz
& Eberhard wünschten, daß seine Forderung Klein
gänzlich) u. für sich die Exekutorialexekution
Klein's bei v. Dalberg frei, so ersuchten sie
ihn, die Egner'sche Forderung Zinsung mit an
zutreiben.

Am 8. Nov: 1815 kam zwischen Klein & Baron
Albert Mayer ein Vergleich zu Stande, wor-
nach Mayer sich verbindlich machte, die Klein'sche
Forderungen an seine Schuld, Zins u. Kosten
wovon wenigstens die Hälfte bis zur Regulie-
rung Vergleichs der Egner'schen Forderung Summe
die Nullo war, wegen der Egner'schen Forderung
welche ebenfalls Frau Klein gehört, bedingt
sich derselbe ausdrücklich aus, sie unter obiger
Zusicherung bezahlen sie müsse, wenn sonsten
ihm wiederrechtlicher Vergleich nicht geschehen an-
gesehen werden soll." Klein sich genannt am
11. Novbr: 1816 kamen die Forderungen des Mayer
in Prima seine bestimmte Rubrik und
unter einer besonderen Rubrik sind darin auf
die Egner'schen Kosten aufgenommen namlich die
im Urtheil v. 15. Floréal XII liquidirten, die
Kosten des Urtheils selbst die Succumbenz
gedachten Kosten, u. die Kosten seines Succes-
sions. Summen stellte auf den Etat der Ge-
sammtforderung auf, welche auf 26,778 frs 46 Cts
berechnet wurde.

Mayer kam in Gemäßheit des Vergleichs wegen
der Klassifizirung Zahlungen von Klein bis zum 25 Mai
1816. von der zu Verzeichnete an über seine
Zahlungen, indem er behauptete die Klas-
sifizirung entspreche seinen Anspruch
nicht u. wies die Egner'sche Forderung ab-
so hätte Klein sich bisher nicht Ordnung der
Exekutionen derselben Effekten als den Erlösen
derselben bedient, auch zu rechtfertigen. Auf diese
Weigerung klagte Klein den Mayer
im April 1817 vor dem Friedensgericht in
Trier, u. dieses Urtheil vom 14. Juni 1817
welches sich lediglich auf den Vergleich vom 8ten

Novbr: 1815 stützt, wodurch Mayer zur Zahlung
der Egner'schen Forderung von Klein condemnirt.
Mayer ergreift hier die Berufung, u. diese Urtheil
v. 22. Dez: 1817 entkräftet die Appellation gänzlich
bezüglich der Egner'schen Forderung, daß die Vor-
gänge, wie 1815 den Gegenstand der Exekution Klein
gegen Mayer Forderung der sich Klein vorbehielt ein-
zuklagen, und daß Klein seine Forderung Exekutorial
weiter beitreiben könne, und es wurde Klein mit der
Forderung Egner zur mündlichen Verhandlung
vor das Tribunal 1ster Instanz verwiesen.
Urtheil vom 19. Januar 1818, welches das Urtheil
a quo bezüglich der erfolgten Condemnation zwar auf-
hebt, Klein jedoch vorbehält die Egner'sche Forderung
auf separatem Wege gültend zu machen.

Urtheil vom 14. Januar 1828 wurde von Klein gegen
Klage gegen Mayer auf Zahlung der Egner'schen
Forderung, das Urtheil des Landgerichts Trier
vom 25. Febr: 1828 wurde jedoch Klage als
unbegründet abgewiesen. Klein appellirte & das
Arrêt v. 1. März 1830 wurde reformando Klage
von für begründet, & jetzt auf sie begründet er-
klärt, Exekutorialrecht den Gerichtsvollzieher aus-
serhalb engl. Vergleichen des Mayer Urtheil ist, das
rechtskräftige Urtheil v. 27. April 1810 b. eine
Rubrikenzug Erklärung des Lutz & Eberhard
v. 23. März 1810 eines Theils u. Urtheil v. 15. Floréal XII
andern Theils, eine v. Dalberg'sche
Anweisung v. 19. Dez: 1812. Mayer wurde zu
gleich zur Zahlung der Egner'schen Forderung ad
3666 frcs 30 Cts oder Procent nebst Zins v. 5. Mai
1806 u. Kosten beider Instanzen verurtheilt, wo-
gegen Klein der Abzug streitiger Absetzung Zahlung
Klein hat nun von Mayer die Egner'sche For-
derung an Capital, gerichtlichen Zinsen & Kosten
bezogen. Da nun Frau von Eberhard u. Lutz
als die Summe von 3300 frcs abtretende u. sich
weigernde den bedeutenden Rest zu bezahlen so wen-
den Kasse zunächst in den 11. Juni 1831 auf Zah-
lungs stellung & Bezahlung seines Antheils angeord-
net zu haben. Unterm 12. Juli 1831 klagt
Klein den Klägern eine in 2 Klassen gezogene
Rechnung vorlegen, worin er sich so über eine
Differenz von 412 frcs 77 cts zieht, dessen Bezahlung

ex reconveniendo verklagte. Nachdem nun durch Urtheil v. 13. Juli 1831 die Liquidirung dieser Rechnung verordnet worden war, diese jedoch noch nicht statt hatte, d. vorstehend Urtheil v. 2. Aug: 1836 auf die von Klein neuerdings gemachte Einrede bezüglich der Inzulässigkeit der Klage wegen Verjährung verworfen worden war, verfolgte am 17. Januar 1837 der Friedens-Richter, welcher über die Rechnungs-Punkte, bestehend aus Einnahme, den Beklagten zur Bezahlung einer Differenz-Summe von 1599 Fl. 30 Xr. nebst Zins, dann Tragung der Kosten verurtheilt. Gegen die beiden letzteren Urtheile hat Klein die Berufung ergriffen. Da nun aber die Parteien Appellaten Herr Klein, in seiner Eigenschaft, sich auf die Berufung gegen das letztere Urtheil v. 17. Januar 1837 beschränken, d. also jene gegen das Urtheil v. 2. Aug: 1836 fallen lassen, so ist es nicht nöthig darauf einzugehen.

Einer der spezifizirten Einnahmen hat die Berufung folgende Exceptionspunkte zum Gegenstand:

I.

Nachdem Klein von Maiser seine sämtlichen Capitalien Behufs verpachtet erhalten, so hat er sich berechnet, an jährlichen Zins 2156 Fl. Rabenauer Währung, dann aber faux frais abgezogen, so dass nämlich die Pächter 1/3 mit 719 Fl. tragen!

Die einzelnen Posten, aus welchen diese Summe von 2156 Fl. sich componiren soll, sind in dem gegnerischen Einnahm nicht angegeben, d. sind uns nicht die Prüfung zu untersuchen.

L. 22. das Raisen von Colmar besteht in der gegen das Weisthumsgerichts Urtheil v. 26. Januar 1812 einzelnen Appellation d. zur Entscheidung der Consultation mit 3. Advocaten, jede Raise zu 75 Louisd'ors, zusammen 495 Fl. betragend.

Abgesehen davon, dass diese Raise-Posten einer jeden Controlle entbehrt, so ist es nicht einzusehen, warum, billigerweise, dem Klein zugemuthet werden soll, diese Ausgabe contribuire zu helfen!

Egner setzte auf den Grund seines Urtheils eine Expropriation in Folge XIII einzelnitat, welcher auf erhobene Opposition zwischen v. Dalberg, dessen Cession sie am 23. Messid. XIII von Weisthumsgerichts Theilungs Urtheil ein Urtheil ergehen, welches der Feststellung der Kosten-Summe die neue gehörige Fassung v. Dalberg seine Cession abzuwarten.

Diese Verfolgungen d. diesen Grund hatte Egner selbst d. auf seinen Lasten stehenden, damals bereits nur noch mit Eberhard & Lutz, d. noch weniger an Klein, nachdem jenes Urtheil ergangen war, bloss die Egner'sche Ausgleichungsmasse betreffen, die zum Vergleich v. 8. Nov: 1815 d. den Fiscus gegen Maiser entstandenen Prozess, in Folge dessen wasser Klein von Maiser die Vergütung zu fordern, hinfort d. lassen.

Im J. 1811 heirathete Klein auf den Grund seiner beiden Urtheile eine Expropriation an, d. sich in ganz andere Weise d. gegen andere Personen auf die Opposition von Peter Maiser d. von Claude Barthody wandten dass Urtheil des Weisthumsgerichts v. 8. Januar 1812, auf den Grund der Verschiedenheit der beiden schiedsrichterlichen Urtheile, die von Klein eingeleitete Vollziehung d. mittelst d. die Bezeichnung seiner Inscriptionen Maiserhof, Fraubuch, Eigenthum von Peter Kleins d. nachgemachte Arrêt der Cour von Colmar, welches die Verfolgung aufrecht erhielt d. den Maiser in Kosten verurtheilt.

Man fragt nun, was in allen Urtheilen von Klein auf den Grund seiner Urtheile betreffen Expropriation, welch der von Klein gegen Maiser & Cons: in Weisthumsgerichts Colmar betreffen, was hat den Thalamin Egner angeht? — und was Klein dazu bewogen mag den Egner zu nehmen, er solle zu den Faux frais participiren, für die Klein diesen seine Prozess diese Maiserhof betreffen Zwangs Verwaltung Mauer, stets gehabt, d. in keinem zu den Raisen, die er bezahlt diesen seinen Prozess vor Colmar gemacht haben will?!

Dazu ist natürlich weder ein moralischer noch ein rechtlicher Verpflichtungs Grund.

Dieser Prozess hatte auf Seiten Kleins ein Ende auf die Egner'sche Expropriation, welche sich auf einen Theil, Erbtheil bezogen, ebenso wie auf das vorgenannte Urtheil vom 23. Messid. XIII eine gegen Maiser ergangene Urtheil

und persönliche Ehrenkränkungen hatte;

Klein mußte sich in seinen allen Neuständen, in denen Zwangsbeitreibungen, denen seine Forderung unterworfen werden — seine Titel exekutorisch machen, die Bestimmung seiner Descriptionen wegen hat; hier galt es also seine nächste Sorgfalt zu wenden, d. wenn wegen diesen Descriptionen Beschwerden vorgebracht sind, die Competenz des 3 Advocaten einzuholen, die Ernennung zu veranlassen d. 3 Räthen aus Colmar zu untersuchen, so wesentlich Noth sie natürlich in seiner eigenen persönlichen Angelegenheit d. in seinem Interesse.

2.) zum 4ten, 8ten, 9ten & 10ten Posten der Gegenansprüche Specification.

Zum Allgemeinen.

Alle diese Posten beziehen sich einzig lediglich nur auf die persönliche Angelegenheit Klein's die Fortsetzung der neu eingeleiteten, daß der) arrêt von Colmar v. 17. Dez: 1813 aufgehobenen Zwangsprozedur.

Zu folge des Beweises v. 1813 d. der einzigen strafbaren Handlungen wegen die Fortsetzung dieser Zwangsprozedur auf vielfältigen Requisitionen d. Hindernisse verstossen, Klein wandte sich deßhalb an den Advocaten Schlemmer in Speier, und dieser sollte nun bei der gemeinschaftlichen Landes-Administration in Worms dafür zu wirken, daß jene Hindernisse beseitigt d. die Fortsetzung der Zwangsprocedur gestattet würde. Es ist mithin einleuchtend, daß alle Kosten welche Klein zur Erwirkung dieses Zwecks aufwendete, in seine persönliche Angelegenheit aufgenommen werden sind.

Zum Einzelnen:

ad art. 7. al. 1. "Für den zur Exekution wegen "Kosten Liquidation vom 11. Novbr: 1816 dann "seinen Urt: 113. 114. 117 bis 123 incl: betragend "457 Frcs 20 Cts festsetzen werden, welche jedoch "Klein bezahlt habe d. sich bezahlen müssen."

Hiergegen wird bemerkt:

a.) daß diese Posten werden festsetzen, weil sie mit nichts belegt d. unerweislich wären "Wohlgefällig",

wie sich in der Tat zeigt, die nicht angenommen werden sollten später zu berücksichtigen." Diese Posten sind in der Liquidation verzeichnet wie bemerkt);

b.) wie Klein sich für die festgesetzten Kosten d. auf den Rubrik unter welchen sie stehen, zeigt schon, daß es gemeint mit denen Kosten sind, welche sich auf die Klein eingeleitete resp: fortgesetzte Zwangsprozedur beziehen. Die Verpflichtung zu deren Ersatz Exner, zu diesen Kosten zu contribuiren, ist nicht deutlich.

ad art: 7. al. 2. Für Reisen und Aufenthaltung Evendi, Hingen, Speier d. Mannheim, die zu gemeinschaftlichen Sachen verwandt den Jahren 1810—1815 fl. 6 f 8. 24 kr;

d. ad art: 10 - was zusammen: für resp: eine Reisen von Speier d. 2 Reisen von Worms, welche den Zweck hatten, das Einverständniß gegen die Fortsetzung der Exekution gegen Mayer zu beseitigen, fl. 175.

Hiergegen wird bemerkt:

a.) daß diese Kosten mehr doubles emplois d. Theilweise doppelte Gebühren enthalten (conf. art: 120. 121. 122. 123. d. Kostenverzeichnisses).

b.) daß sie nicht verwiesen d. auch sonst unerheblich sind, weil sie Exemplare resp: Willkühr der Angelegenheit bei der Landes-Administration betreffen,

c.) daß Klein's endliche Absicht auf die von Klein eingeleitete Exekution also auf seine persönliche Angelegenheit.

ad art: 8. "Für den zum Exekutionsakt gegebenen "verwendeten Gerichtsboten Welker besonders "vorn vom 22 fl."

Hiergegen wird angeführt:

a.) daß dies wahrscheinlich derselbe Kostenposten mit dem im Kostenverzeichniß verzeichneten Posten No 118.

b.) daß er nicht verwiesen ist, d.

c.) daß er die persönliche Angelegenheit Klein's betrifft.

ad art: 9 "Besonderer Honorar an Advocaten Schlemmer von 132 fl."

Appellaten bemerken: Daß der ursprüngliche

Rechtsanwalt Advocat Bauer in Winterthur diesen Honorar-Rückstand fallen, für den Fall auf den Prozess ankäme, die Dalberg'schen Rechtsansprüche durch einen Vergleich zu beendigen; da aber Bauer dem Wunsche des Klein'schen Beistandes nicht entsprechen konnte, so stellte dem Klein gemäss Taxe 12 Louisd'ors zu Schlemmer bezahlt.

Hiezu kommen hinsichtlich der Appellaten:

a., Eberhard v. Lutz wegen Ablehnung seiner Vermittlung, deren ihnen zu ihrer Entlastung gegen Dalberg verholfen wurde, ein Honorar zu bezahlen.

Auch haben sie aber auch wirklich in vollem Masse gethan, indem sie den Appellaten mehrere das obsiegliche Urtheil v. 1. März 1830 vereitelt hat, indem Mayer zur Zahlung der ihm von ihnen Condemnirten verurtheilt wurde, ein Honorar von 108 Fl. bezahlt haben (v. Beilage Nro 24 d. Rechnung);

b., hingegen kommt das Schlemmer von der Klagpartei instruirten Klein's belangt hat, indem auch unter seiner Mitwirkung der Vergleich v. 8. Novbr: 1815 zu Stande gekommen sein sollte, der Vergleich entsprechen musste zu der Ehre seiner Lehrung verholfen hat;

c., endlich ist nicht einmal zu bestreiten, dass Klein in Schlemmer das Evangl. Honorar v. 182 Fl. nicht eingezahlt hat.

3., ad art: 1. " Zahlung an Schlemmer für Consultation, Prüfung der Acten u. eine Reise nach Winterthur Fl. 40. 27 xr. "

Diese Rubrik betreffs wird die Vergleichs-Taxe vom 1810 zeigt, die Einleitung der Klein'schen Appellation gegen Dalberg, sie also mit der Lehmann'schen Klagpartei Verbindung nicht gemein.

4., ad art: 11. " Honorar an Willich für Ausstellung der Kostenberechnung vom 11. Novbr: 1816 mit 16 Fl. 30 xr. "

Ist nicht zu streichen v. bildet ein double emploi mit № 128 d. Kostenbereinigt. v. 11. Nov: 1816.

5., ad art: 3. " Reise nach Ellikon zu dem Friedensrichter Hegi wegen der v. Dalberg'schen Kinder, Ankauf Taffelmasse und deren Vermittlung zu besprechen, 33 Fl.

ad art: 4. " Reise zu den v. Dalberg'schen Erben nach Felsenhausen v. Frauenfeld zu Erhebung der Quarantinungen resp: Anmeldungen auf Mayer 22 Fl.

ad art: 5. " Honorar an Hofmeister v. dessen Vermittlung zu Erlangung (!?) 33 Fl.

ad art: 6. " Honorar an den Dalberg'schen Erben selig. Fl. 33. (!?) — 132 Fl.

Alle diese Posten sind unzulässig, v. ohne Zweifel eine Summe, denn:

a., die Bescheinigungen resp: Anmeldungen vom 15. Nov: v. 19. Dez: 1812 hatten sich eben so gut auf Schweizerischen Boden erstrecken;

b., ist unbekannt, dass die Erben v. Dalberg v. deren Vormündern v. Vormünder sich gegen Fünften v. Zahlung für sich, jeder mit 3 Louisd'ors, ihre Vertreter schriftl. Gattung verbunden haben sollen!!

II.

Klein verlangt für seine Bemühungen v. Reisen während d. Zeitraum von 1810 — 1815 weitere Entschädigung von 150 Fl., v. bestimmt sich dies Summe ihm nicht zugesprochen werden.

Ueber diese Summe besteht ein Beschluss № 284 29 der Rechnung für die Zeit von 1817 — 1830 auf zweitausend 168 Fl. v. 100 Fl. Zinsvergütung in Betracht.

Abgesehen davon, dass Klein in dem Zeitraum von 1810 — 1815 ausschliesslich für seine Klag Gegner v. Mühe für die Expedition der Klagschriften ist, haben die Appellaten bei Abnahme ihrer Rückstände, welches die Herren Klein zu machen, vollkommen Vergütung geleistet, dass für dem Klein eine Spezification von 200 Fl. für seine Bemühungen in Rechnung gut gestellt haben.

III.

Den 2ten Klag gehörigen in der zweiten Rechnung eine Entwurf v. 44 Fl. betreffend.

Der erste Kostenpunkt betrifft die Appellaten mit den gerichtlichen Kosten des Jahres 1818 zugesprochenen Kosten-Betrag im Betrage von 501 fl. 44 kr. Dieser Betrag — obgleich dieser Betrag nicht die gegenwärtige Forderung, sondern theilweise nur die Klein'sche Forderung zum Gegenstande hatte;

Klein will nun demnach nur weitere 44 fl. abgewendet wissen, da der erste Kostenpunkt als Double-emploi gestrichen sey, u. welche nun heute als nur dem Advocat Schmitt bezahlte Forderung selbst nun will.

Allein einerseits ist nicht zu wissen, daß dem Advocaten Schmitt diese Forderung wirklich bezahlt worden (sub No 2. der Rechnung sind diese 44 fl. neg. Betrag gestrichen) & dieser ohne Zweifel in der Kostenrechnung No 3 enthalten & verrechnet; u. andererseits wäre es nicht der Fall hier neuen Verhandlungen, mit welchen man sich gegenwärtig, u. vermittelst der Execution bedroht, ganz nutzlosen Kosten zu verursachen!

A. v. Cl.

Es erhellt aus dem Exposition, daß die Anweisung zur Verurtheilung mit Abweisung der Appellanten in Gutheißung sey.

16. April 1841

A. Feltl

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 3088. Urtheilsausfertigung

In Sachen No 10272.

Der Leben Bürgermeister Schönborn, wohlhaben Eigenthümer Heinrich Bayer, und Elisabetha Hoffmann Eheleute, alle:

1., Jakob, 2., Adam Bayer, Ackersleute,
3., Margaretha Bayer, Ehefrau des Zimmermanns Johannes Zimmer, und Letzterer, alle in Schönborn wohnhaft,
4., Johannes Bayer, Zimmermann, Eigenthümer bey Basel Becher, Ackersmann und Wirth in St. Alban,
5., Maria Katharina Bayer, Ledige in Hanweiler, Bürgermeisterey Zweibrücken, Kantons Bitsch, Departements Mosel,
6., Katharina Bayer, Ehefrau des Ackersmanns Johann Kappeser in Schönborn wohnhaft.

Appellanten, einerseits,

gegen

die Wittwe und Erben der in Rockenhausen wohnhaft gewesenen Handelsmanns und Maurers Daniel Kahnweiler, als:

1., Judith Benedict, Johann Wilhelm Weber's, der Letztern gewesenen Gütergemeinschafts-Eheweib, und als Vormünderin ihrer noch minderjährigen Söhne Simon Kahnweiler, ohne Gewerb,
2., Heinrich Kahnweiler, Handelsmann, sich gegenwärtig Namens und als Vormünder der Caroline Kahnweiler, minderjährigen Tochter des in Rockenhausen verlebten Handelsmanns Daniel Maurers Kahnweiler und der vorgelebenden Wittwe Adeline Marum.
3., Jeanette Adeline Marum, Wittwe Kahnweiler, der letztern gewesenen Gütergemeinschafts-Genossin.

b, Alexander Kahnweiler, Juwelier,
5, Gebrüder Kahnweiler, Ludwig, Großhändler, Ehegatte
alle dieselben Rockenhausen wohnhaft,
6, Emanuel Kahnweiler, Privatier in Columbus, im Ohiostaat
in Nordamerika,
7, Isaak Kahnweiler, Bäcker,
8, Leopold Kahnweiler, Handelsmann,
beide gleichfalls dem Nordamerika angehörend,
9, Barbara Kahnweiler, Ehefrau des Kaufmanns Heinrich
Hehn in Winnweiler, Landbürgerin,
10, Sara Kahnweiler, Ehefrau des Handelsmanns Abraham
Marx in Ingenheim, Landbürgerin,
11, Salomon Levy, Handelsmann, wegen der zwischen
ihm und seiner verstorbenen Ehefrau, Jeanette Kahn-
weiler, bestandenen Gütergemeinschaft,
12, Linel Levy, und
13, Alexander Levy, Junge Mannschaft, als Ehebeistand
obengenannten Wittwer Jeanette Kahnweiler, sämmt-
lich Levy,
die 3 letztgenannten in Kirchheimbolanden wohnhaft,
Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch
Anwalt Culmann.

Anwalt Culmann stellte den Antrag: es gefalle dem
k. Appellationsgerichte Defendenten den Anwalt
der Appellanten zu verhören, die Hauptklagerneuerung zu
vernehmen, darauf und unter Annahme des Incident-
appells, mittels Abfassung weiser Restitutionen und sonsti-
gen Urtheils, die Forderung der Incidentappellan-
ten und wiederum klagweise v. 26. Okt. 1808 wegen die
Hauptsummen von Fosel nebst Zinsen festzusetzen, und die

Appellanten zu Geldstrafe und Kosten zu verdammen.

Factum.

Die Gutsverwalter Bertram Hoffmann am 26. Oktober 1808 vor dem Notar
rium Wolf & Hatterath in Winnweiler einen Vergleichsentwurf ab,
wonach zum Artikel Kahnweiler eine Summe v. 1470 fl. herrührend
von einer, dem Johann Jakob Bach, damaligen Eigenthümer, Pfalz der Ehe-
leute Bager ursprünglich ins Belauf von 1292 fl., von dem Kaufpreise
einer am 12. April 1807 von Kahnweiler dem Jakob Marx verkauften, Hofrei-
nen Hofstatt, ursprünglich ins Belauf von 376 fl. und von einem, von
dem Notarius Hamacher, Bacharach, darlehen von 273 fl., mit Zinsen von
Pfalz der Eheleute Bager zu besorgen sollen. Auf den Grund dieses Vergleichs
haben Appellaten am 25. Januar 1839 bei dem Friedensgerichte der Appellanten
Arrest hinzum Belaufe v. Fosel mit Zinsen von 26. Okt. 1808 an. Appellanten
haben dagegen Widerspruch eingelegt, wegen Mangel der Klage, als
1, zur Zeit der Hauptverhandlung der Pfalz, und Arrestbegründet wegen nicht
rechtzeitiger Lieferung des Verzeichnisses wegen stattgehabter Zahlung.
Durch Urtheil des Kaiserlichen Friedensgerichtes v. 10. März 1839 wurde
die Einrede der Unzulässigkeit des Arrestes, weil die einzelnen Pfalzgegen-
stände der Gattung nach nicht bestimmt wären, Pfalz weil nicht auf
Handelsgeschäfte beruhend, dann die Aufforderung der Appellaten, sowohl
hinsichtlich auf den Reichsgesetzen und den Hauptsachen gründete, als
unzulässig erklärt, dagegen der ganze Hauptspruch des Kaiserlichen Gerichtes,
wegen Mangel der Nachweise des Belaufes der Pfalz, in Abzug ge-
bracht, demgemäß die Pfalz der Appellanten auf 520 fl. 30 Kr. gesetzt, und
ihnen der Zeugenbeweis durch die Gebrüder Antonia gestattet, nach-
dem der Zeugenbeweis durch die Gebrüder Jakob, wegen Mangel der Pfalz,
zurückgewiesen worden. Gegen diesen Spruch haben Appellanten
Berufung, Aufhebung, mit Verwerfung der Forderung und den ganzen
Hauptspruch der Incidentappellaten, da dasselbe zufällig
den Vergleich, nur mehr am Theil desselben vollständig wäre, den
Incidentakt nur [illegible] Verhältnisse und Pfalzbestandtheile, nicht
wen Kauf und den Kaufpreis, und der Kaufpreis der zudem
zum Theil stehen wäre, wer Schluß den Incidentakt passiven,
festgestellt werden, mit dem Antrage der verkündeten Zeugen-
schaft, wenn nicht eigene Verhältnisse stände. In der Incidentzeu-

zur Einsichtnahme der Anträge und Bestimmung, Sitzung setzen
der appellantischen Anwalt, Rechtsdienst Avenier m. 26. Januar
gehörig ausgesprochen, nicht und abgewogen lassen;
ob der gewinnenden Antrag zu bestätigen sey?

H. Ellenberger

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenrechnung
für
den Herrn Landmesser in Bockenheim, Appellaten
gegen
den Herrn Bäcker in Sachsenhausen, Appellanten.

	Rückgen fl.	kr.	gehören fl.	kr.
1. Einlauf			8	24
2. Ausgangsbestellung		41		48
3. Abschriftgebühr			1	53
4. Gebühr	4	20		57
5. Bote	2	20		57
6. Porto an den Bote		32		
7. Postbestellung		41		48
8. Taxbestimmung			1	53
9. Botenlohn 3½ Stunden		28	4	26
Fahrgeld		41	1	7
Fuhrlohn		14	1	6
10. Abschriftgebühr an Gerichtsbote				57
11. Porto			3	0
12. Porto zum Bote		32		
13. Postbestellung		14	2	22
14. Boten Lohn	5	36		
Restant		7		42
	16	46	29	29
			16	46
Einzig sechs Gulden 15 kr.			46	15

H. Ellenberger

Taxirt zu einzig sechs Gulden fünfzehn Kreuzer.
Frankfurt, 29 Febr. 1844.

Taxirung

Nr 3083 de Pulle.

Zeugniß
für

die Wittwe und Erben des in Neckenhausen verlebten Fuhrknecht Conrad Conrad Rahnweiler, als

1 gültig Benedict seine Wittwe Anna Cath. die verwandte Heirathszeugnißheft vorgen. will als Bürgerin jetzt wohnhaften Conrad Conrad Rahnweiler'schen Eheleute

2 Conrad Rahnweiler, Bäckermeister, in eigenen Namen und als Vormund der Kinder Rahnweiler verlebten Conrad Rahnweiler, Fuhrknecht in Neckenhausen verlebten Fuhrknecht Conrad Conrad Rahnweiler

und der auf Liberia Wittwe Catharine Barbara Maurer

3 gewesene Adam Maurer, Wittwe Rahnweiler, beide Bürgerinnen Heirathszeugnißheft vorgen.

4. Elisabetha Rahnweiler, Fuhrknechtin

5. Gertraud Rahnweiler, ledig, großjährig ohne Gewerbe

alle drei in Neckenhausen wohnhaft.

6. Conrad Rahnweiler, Fuhrknecht in Columbus in Ohio Staat in Nordamerika

7. Jakob Rahnweiler, Lehrer

8. Conrad Rahnweiler, Fuhrknecht,

beide Letztere auf Nordamerika abgereist.

9. Lehrer Rahnweiler, Vater der Ehefrau des Fuhrknecht Conrad Conrad Rahnweiler in Münchweiler, mit Letzterer.

10. Peter Rahnweiler, Vater des Fuhrknechts Conrad Conrad Rahnweiler in Jorgenheim, mit Letzterer.

11. Salomon Levy, Fuhrknecht sagen der zweiten Ehe mit seiner verstorbenen Ehefrau Jeanette Rahnweiler bestehenden Heirathszeugniß

12. Lia Levy wid

13. Elisabetha Levy, ledige Dienstmagd, als Erben ihrer verlebten Mutter Jeanette Rahnweiler, israelitische Levy,

[illegible] 3 Lehrern in Kirchheimbolanden wohnhaft,
Appellaten und Incidentappellanten.

gegen

die Lehrer bei der protestantischen Schule zu Schönborn evangelischer Confession für sich Bayer und Ehefrau Christine Reich, alle
1. Jakob E. Peters Bayer, Ackersmann
2. Margarethe Bayer, Ehefrau des Zimmermanns Johannes Zimmer, alle 3 Lehrers, alle in Schönborn wohnhaft.
4. Johannes Bayer, dermalen Quartiermann bei Karl Becker, Ackersmann und Wirth in B. Cleeburg,
5. Maria Christine Bayer, Lehrerin in Hangenweidenthal, Witwe des daselbst verstorbenen Lehrers Georg Bohr.
6. Christine Bayer, Ehefrau des Ackermanns Peter Kappesser in Schönborn, mit Beistand.
Appellaten von einem Erkenntniß des Landcommissariats Landauberlautern vom 10 May 1839 und Incidentappellaten.

In Betreff der Besoldungen, als die Obligation vom 28 Nov. XII. der Gemeinden des Johannis Reich, zum Zwecke, daß sich wenigstens, und die evangel. Religionslehrer nach Christine nach, der Pfarrer der Appellaten übergeben, und schon gegen die Verfassung der Gemeinde entsprungenen und angehäuften Verpflichtungen der Appellaten dermalen nicht mehr vollständig werden kann,
als von so hohe, Gerichten unter die in den Verpflichtungsakte vom 26 Okt 1818 verbrieften Verpflichtung der Appellaten zum Betrag von 130 f ausgestellt ist, in dieser Betrag der von Klotz der Appellaten bezahlt wurde, und für so wenig als bezüglich der gemeinschaftlichen Verpflichtung der Appellaten, von einem Gemeindeschaft mit dem Mangel der Gemeinde gesprochen werden kann
Was, die Incidentappellat betreffend, so der erste Richter mit der
rechte und genau auf den Grund des ad 4 der Gemeindeakten, die Urkunde vom 12 April 1807 von den Appellaten gefertigten volle 170 f
wegen Verbindlichkeit einer Klage und einer Schuld von der eingeklagten
Forderung in Abzug brachte, denn
1. weder diese öffentliche Urkunde, durch welche der Gemeinde die Appellaten für jeden Schaden gesetzlich mit Recht haften, den Betrag der Appellaten schon die Prätium Litis auf seine 99 f ergeben, Widerspruch Beklagt hat aber, auf den bestimmten Verfügung die ende einst, ein Gesetz; eine fortgesetzte Verfügung von diesen Gemeindeschaft ist in den Gemeindeakten nicht enthalten, und Klagen ist 2 auf Zahlung bis auf den Grund dieses Gesetzes, die weder schon erwähnten Akte der Appellaten zu vernehmen
2. Handelt sich Gemeindeschaft, und denn man es auf Gesetz anwendbar erklären wollte, nicht um Kauf und Verkauf, sondern um verschiedene verbindlichkeiten und sonstigen Gemeindeangelegenheiten, bezüglich welche auf die, Rechnung der gefertigten Urkunde verlangt wird. Der Kläger hingegen bestimmt nicht der gefertigte Gegenstand finden wir die Einnahmen über den Zweck, die Verwendung der Einnahmen. Die Klagerin der Einnahmen, nicht aber, die Wirkung der gefertigten Gegenstände ist denn hier vorhanden: die Einnahmen selbst findet sich aber vollständig laut den öffentlichen Akte vom 12 April 1807 bezeichnet
3. Denn Zweck, so der für mein Akten und mein Kirchenbuch von 179 f auf den allgemeinen Ausgaben über den Akten dieser Gegenstände entsteht, und dem gesetzlich selbst die Grund der Einnahmen gemäß Akten bestätigt, endlich und
4. Ist der erste Richter aber durch seine Entscheidung auf eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Appellaten hinaus, denn

Laut Urth. vom 26 Oct. 1808 ist Konstitut, so damals schon der
größte Theil seiner 170 fl bezahlt war, nur noch ein übrigbestandener
Theil dieser Forderung geschuldet wurde, und der rest Betrag
ist der Urtheilung dieser 179 fl an der eingeklagten Forderung in
Abzug gebracht.

Appellat gegen gefällt in dem hl. Appellationsgerichte, die Hauptberufung so an-
Exh. Emanuel nehmen, gegen, daher Appellat die Provisorgefälle, mittelst stehen-
und Appellaten zu verfassender Reformation des angefochtenen Urtheils, die Forderung der pri-
zu verfassender vilegirten Gläubiger an den Verlassenschaft vom 26 Oct. 1808 auf die Lieg-
U. Urtheil schaften an 300 fl nebst Zinsen festsetzen, und die Appellaten
zu Gerichtskosten und Kosten zu verurtheilen.

K. Lichtmann

7. Feb. 1844.

Ly

Nro 3057

non exped

Protokollirung N: 10,287 d. Akt.
in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

des Herr Josef, Gutsbesitzer in Kirchschlagen,
Appellaten von einem Urtheile des Herzoglichen Cyrkel-
gerichtes vom 28 Feb. 1843, dann dessen Advocaten
gegen
Johann Gabriel, Bauer in Schönau, Appellaten, einerseits
dann Anwalt Petri,

Anwalt Lehmann stellte den Antrag: es gefalle dem hl.
Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen
Urtheils, den Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten
zu bezahlen:

1. die Forderung von 300 fl, welche er, laut schriftlicher Urkunde, dem Ap-
pellanten als Kaufpreis zu zahlen angesprochen sey und welche Appellat, gegen
den, mit Urtheil des Appellaten rechtsgültig, Appellation des Beklagtentheils
entlassen sey.

2. die Zinsen hievon vom 1 May 1838, die Urtheilsfällung, in gerichtlichen Be-
trägen, zu berechnen gewesen.

3. eine weitere Entschädigung von 30 fl für die dem Appellanten durch Appel-
lirung des Beklagtentheils verursachten Kosten,

alle diese Summen mit Zins von Tage der Klage, eventuelich für den
Appellaten, diesen in Abzug zu bringen die am 20 Dec. 135 bezahlten, 164
fl 46 kr und die, am 22 Feb. d. J. laut Urtheilsfällung genehmigten
Kosten von 63 fl 64 kr, die Erlegung der Gerichtskosten zu erwarten,
und den Appellaten zu der Kosten eigener Ersetzung zu verurtheilen.

Anwalt Petri vertheidigte: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, die
Berufung zu verwerfen und Bestätigung des Appellaten in allen
Punkten mit Kosten.

Fürgang und Opposition? Brandl

Gemäß Pfändungsbefehl vom 5 May 1831 vorgenommen durch die sechs Pfänder, ergriffen die Pfändung Abgaben Vogel wegen, auf Klagbücher eine gelegenen, Acker für die Summe von 300 fl. Laut der 18. Lieferung die Versteigerungsgebühr fällt im Nichtzahlungsfalle die Verkauf der pfändbaren Vieh, auf Befehl des Pfänders, die Wiederversteigerung geschehen werden. Nachdem die Abgaben Vogel hinaus 30 fl bezahlt haben, vor diesen die denselben Acker laut weiteren Akt vom 16 May 1832 an den Appellaten für die Summe von 330 fl. In diesen Akte und Appellat angewiesen, an die sechs Pfänder, welche Pfändung vollzogen und ergriffen, dem Abstehenden mit 250 fl zu bezahlen; die übrigen 300 fl seinen Pfänder werden vom Appellaten entrichtet, und es ist in Akte noch bemerkt, daß bey Nichtzahlung zum Termine der ganze Kaufpreis fällig sey, auf Befehl an Pfänder die Appellaten zur Wiederversteigerung geschritten werden. Diese 10 Pfänder vor diesen den Magistrat die Lösung die Wiederverkauf ermächtigt. Gegen Mandat der Pfändung und auf gerichtlichen Pfändungsakt vom 24 May 1835 haben die sechs Pfänder am 1 April Einspruch an Acker gegen die Abgaben Vogel an den Appellaten einen Vertrag, daß Pfänder werden die 300 fl erhebt. Nachdem Appellant auf den Pfändungsbefehl den Akt vom 16 May 1832 in Pfändung gestellt hatte, auf eingelegte Opposition Gegner durch Beschluß des Pfändungsgerichtes vom 21 May 1841 jener Akt als aufgehoben und nicht mehr exekutiert erklärt werden war, daß Appellant am 18 Nov. 1841 Klage gegen den Appellaten, worin er Hauptsache an 300 fl nebst Zins von 16 May 1832 die Pfändung von 30 fl begehrte, daß Gericht die

auf Pfändung, daß Pfändung Mangel der Pfändung die Appellaten an die sechs Pfänder die Wiederversteigerung und Auflösung des Akts vom 16 May 1832, stattgefunden habe, und es gegen den angestellten Pfändungsakt nun Recht nicht bestehen könne. Am 25 Febr. 1842 erfolgte Urtheil des Pfändungsgerichtes, welches das Klage abweist, weil Appellant keine Pfändung seiner Pfändungsforderung gegen den Appellaten in Besitz habe, letzterer aber durch die Appellation den Besitz zu Pfänder gegangen sey. Gegen Appellation sind jetzt folgende Fragen:

1, ob Appellant mit dem Klage auf Pfändungsbefehl gegen Appellaten recht? in bejahenden Falle

2 ob Appellat den Appellanten gegenüber, für den Pfänderverlust mit Pfänder haften, ungeachtet der Pfändung des Pfändungsbefehl des Pfänder durch Appellaten, Pfändung geschah? wenn ja

3, ob in Hoc die Pfändung Pfänder Appellaten die Pfändung des Pfänder eingetreten, mit deren Ende die Pfändungsforderung gegen Appellaten wieder aufgelebt?

4 ob Pfänder die Pfändungsforderung des Appellanten zu tilgen, wenn er trägt

5, die Kosten?

H. Culmann

Expediatur
H. Pfänder

Den appellantischen Anwalt, Herrn Pfänder, zu signifiziren.

H. Culmann

No. 283 Zustellung.

Heute den neun und zwanzigsten Februar 1844, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt,

Audienz ~~nicht~~ bota am Lgl. Appellations Gerichte
dass Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft,
dem Herrn Anwalt Petri, in seiner Vollmacht
wohnend mit ihm selbst, dann
von Stehenden Gerichtswegen in diesem meinem
Akt in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 35
Regist. 1
Anregt. 7
46.

Vol. 336 fl. Empfangen zu Zweibrücken
am 5 Mai 1844 fl. 07 kr
Postgeld 17 kr. C. B. Ofen Schreiber

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Leo Levy, Handelsmann in Rußhausen, Klägers;

gegen

Christian Gerlach, Lohnmüller in Schwann, Beklagten.

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.
1. Ladung sowohl Anwaltsgebühr				
2. Vollmachtsaufnahme	1.	54.		
3. Vergleichung der Vollmacht mit Konzept	1	52.		
4. Ladung sowohl Taxe		35.		
5. Auf Anwaltsgebühr des Gegentheils	2.	31.		
6. ~~Einsicht~~		40.		
7. Consultation				
8. ~~Porto und Botenlohn~~			4.	12.
9. Rolle				
10. Copie			1.	24.
11. p. p.				38.
12. Mittheilung der Akten		37.		32.
13. Ausfertigung 5½ Bog. 3 Bl. à 14 kr.			1.	16.
2 Cop. 6 Bl. à 7 kr. m. Beil.			1.	16.
14. Aufruf		42.	4.	40.
15. ~~Taxe und Beilage~~		39.	3.	20.
16. Wartung		7.		
17. Porto & Correspondenz		7.		
Restanota			6.	18.
			4.	12.
		7.	-	42.
Zusammen sieben und dreißig Gulden dreißig 4 neu Kreuzer.	11.	28.	26.	06.
			11.	28.
			37	34

Zweibrücken den 5. März 1844.

Vidimirt Landau am 2. März 1844.

Taxirt

Kostenrechnung
für
Leo Lorz, Handelsmann in Kirchheimbolanden, Appellanten
gegen
Christian Gerlach, Schmiedmeister in Schönau, Appellaten

	Anlagen fl.	kr.	fl.	kr.
1. Taxation			8	24
2. Taxationsakt	6	14		
3. Abschrift			1	53
4. Gebühren				57
5. Porto	2	20		57
6. Abschrift von der Rolle		32		
7. Ausfertigung		41		48
8. Taxbestimmung			1	53
9. Ladung 5 Zeugen		35	6	20
Schreibgebühren		48	1	35
Botenlohn		21	1	35
10. Ladung			9	27
11. Ladungszeugen			1	53
12. Abschrift zum Rand		32		
13. Schreibgebühren der Akten				57
14. [illegible] Gebührenakt		7		57
15. Postgebührenberechnung	1	11	5	55
16. Porto & Botenlohn	5	36		
Rekognition		7		48
	19	7	44	19
			19	7
			63	26

Taxirt zu Achtzig drei Gulden sechsundzwanzig Kr. Rheinisch
Frankenthal den 15ten März 1841.

Dorsch

Taxirt zu Achtzig drei Gulden sechsundzwanzig Kr. Rheinisch
Frankenthal den 15ten März 1841.

Dorsch

Taxirt
für
Rechnung
Nr. 3087 der Rolle

Ladung
für
Leo Lorz Handelsmann in Kirchheimbolanden, Appellanten wegen erhobener Klage die Zwangsbücher Eingrabung betreffend vom 25ten Febr. 1842
gegen
Christian Gerlach, Schmiedmeister in Schönau, Appellaten.

J. L. Als Leo von dem Appellanten gegen den Appellaten gestellte Klage, nicht die Anforderung sind, von dem Appellaten geschuldeten Kaufgeldes, und die gegen Klage Erfüllung der Vertragsbedingungen, Lieferungen stattgefundene Appellation rechtlichen Entscheidung, resp. wegen, daß die Klage zurückgewiesen, Widerruf gegen Appellaten sich die von dem ersten Richter und die Abschaffung und Abweisung der Klage, ohne für die Übernahme der Zahlungen, Appellaten Leo zu gegen nicht gestatten, und daß diese Klage von der Appellaten sich, die Abschaffung und Zurückweisung der Klage, ohne Appellaten sich, mit Lastungen Handlungsbücher und gesetzmäßig Lieferungen an den Appellanten nicht über den Werthbetrag von 300 fl. gestatten auf allen Belangen zu rechtfertigen sich und Appellant in Hoffnung diese Klage frey erlassen sollte.

J. L. nun, so gestehe die Vertragsurkunde vom 14 März 1838, Appellat von den [illegible] Vögel, die in Frage stehenden Lieferungen um 350 fl. angemacht, den Vertragsbedingungen die streitige Vögel, den Lieferungen [illegible] weise sich ergeben sich, die Summe von 250 fl. als die noch von den streitigen Vögel in gleicher gestalteten Rückstand zu entrichten, und den Rest seiner Anforderung mit 300 fl. in der streitigen Appellaten als Lieferung der streitigen Vögel, mit 50 fl. gegen in Empfang Lieferung

[illegible] [illegible] [illegible] [

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Christian Gerlach, Kaufmann, in Schönau
wohnhaft, Appellaten,

gegen

Leo Levy, Handelsmann, in Kirchheimbolanden
wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des
Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 25. Februar 1842

wegen

Verfall dem K. Appellationsgerichte die
Bemessung zu verweisen mit Verurtheilung
des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

v. Stetten

Ausgegeben den 31. Juni 44.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Christian Gerlach, Kaufmann, in Schönau
wohnhaft, Appellaten,

gegen

Leo Levy, Handelsmann in Kirchheimbolanden
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile
des Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 25 Februar 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Erw. daß die durch Ladung vom 18. November
1841 angestellte Klage in den Vorträgen zum
Gegenstand hat, daß
Levy damit wegen auf den Appellationsbe-
weis gestützt gemacht, und bezüglich dessen
das rechtskräftige Urtheil vom 21. Mai 1841 anführt
hatte, daß in, wegen reciprocirten Kauf- und Lie-
ferungsvertrags nicht mehr bestehe;

daß Levy endlich die früheren Verfolgungen
auf den Kauf- und Lieferungsvertrag vom 14. Mai
1832 stützte, und hiernach die angeblich per Rest
noch schuldige cedirte Kaufpreissumme mit fl 221.
38 xr begehrte;

daß aber die Klage, nach dem formellen An-
trage in der Ladung und im Urtheil wieder zum
Gegenstand hat: Bezahlung 1) der Kaufsumme von
300 fl, welche Beklagten laut notarischer Urkunde
vom 14. Mai 1832 dem Kläger zu bezahlen sich
verpflichtet habe, 2) der Zinsen hievon vom 14. Mai
1832 an und 3) einer Entschädigung von 50 fl für
gehabte Kosten, vorbehaltlich des Klagrechts gleich-
den Klagbegehrungen;

daß also ganz dieselbe Forderung in der Klage

mit Accessorien und mit dieselben causa sie gelaufend gemacht sind mit dem einzigen, mit formalen Unterschieden, daß diese Forderung das ursprünglich auf dem Wege der Execution geltend gemachte, spätere aber mit dem Wege der Klage verlangt sind;

daß nun, da das rechtbeständige Urtheil vom 21. Mai 1841 bereits über die Rechtsbeständigkeit dieser Forderung entschieden hat — diese nemlich, daß die Forderung in Folge der Auflösung des Kauf- und Cessionsvertrages gegenstandslos geworden sey, später über die Rechtsbeständigkeit der mit der Klage geltend gemachten Forderung offenbar res judicata vorliegt, was so weit ist, daß der zweite Richter mit demselben Grunde gegen die Klage abgewiesen hat, auf welchen sie später die einzelnen Verfolgungen gerichtet hatte;

in fern daß nun aber Appellant, sondern auch Appellat Beschwerde führt, seine Klage in der Appellinstanz um anderes Fundament eine andere causa petendi, resp. eine ganz neue Klage ausgestellt;

daß nemlich die Klage, wie sie in erster Instanz angebracht war, eine Forderung ex contractu jetzt gegenstand hatte, gestützt auf den Kauf- und Cessionsvertrag vom 14. Mai 1832 und auf die Pflicht der Beklagten dessen eingegangene Verpflichtung, 300 fl. vom Kaufpreise an Leon zu bezahlen;

daß aber die Klage, wie sie in der Appellinstanz liebelirt wird, ganz anderen Datum ist, und auf einen ganz anderen causa beruht, sie nemlich als Entschädigungsklage gegründet auf das Fundament sie: weil durch seine Schuld der Vertrag aufgelöst worden ist u. mir dadurch den entgangenen Kaufpreis ad 300 fl. und 7 Zinsen verloren gehen, so müßt Er mir à titre d'indemnité diese Beträge ersetzen;

daß dieses Begehren, und die so modificirte Klage eben offenbar als nouvelle demande unzulässig ist.

In fern übrigens, daß das fragliche Begehren auf im höchsten Grade ungegründet ist;

In fern nemlich, daß an sich schon die Grossen selben enthalten: weil durch die Schuld des appellaten der Kauf- Cessions-Vertrag aufgelöst worden sey, und deßwegen dem Appellanten den entgangenen Kaufpreis zu ersetzen sey, so müsse mir Appellat diese Beträge ersetzen;

daß nemlich, wenn ein Verkäufer gegen den ersäumigen Käufer die Execution des Kaufes aussprechen läßt, sodann die Sache wieder in das eigenthum des Verkäufers zurück kehrt, und daß mir das natürlich den Verkäufer nicht die Sache zurück ersetzen u. obendrein den Kaufpreis verlangen kann!

daß in minderer Folgen das Eingegangene restituiren muß, u. wenn er dies nicht thut oder nicht anbietet, eine Restitutionsklage als unzulässig

sey erfunden,

In Sum. mua, dass Appellant Leop den Rechtsbeistand des Verkäufers Vogel ist, und dieser, so wenig ein diesen Verkäufen oder dessen Autoren die Buch und den Brief zustellen können, ebensowenig Leop als Rechtsbeistand des Verkäufers Vogel den Brief vorlangen kann;

dass zwar der Verkäufer, wenn er einen besonderen, von ihm zu vertretenden Boden verletzt hat, Entschädigung ersetzen kann, dass aber diesen Boden betreffend wir in dem Verlangen des Käufers keine Verletzung finden kann, wofür er ja die Buch gleich behändigt;

in Sum. dass wenn gegen die Entschädigungsklage auf den Fall der Wiederverpflichtung entschlossen Rückfall selbe gestützt werden wollen, dieselben gleichfalls zurückzuweisen wären;

dass endlich rücksichtlich die Falle-exigere nicht blos gegen Gerlach sondern principaliter gegen Abnehmer Vogel erkennen, d. Gerlach dabei nur als dritten Besitzer des zu vorenthaltenden Grundstücks anzusehen wäre;

dass rücksichtlich Gerlach ersichtlich war, die Zumessung des Kaufpreises zu verweigern, weil das Grundstück von seinem Verkäufer Vogel frei und eigenthümlich erlangt war;

dass endlich rücksichtlich des eigenthümlichen Anspruchs der rechtliche Akten vom Tage des Kaufes, 14. Mai 1832, mit folgenden Hypotheken belastet war:

1. zu Gunsten von Fabry laut Inscription v. 20 februar 1832 für 60 fl

2. zu Gunsten von Scheidel für 60 fl.
3. zu Gunsten von Graf für 40 fl;

dass die beiden letzten Inscriptionen zwar erst am 16. Mai 1832 genommen sind, dagegen aber die ersten, welche das eigenthümliche genießen, vom 14. Mai 1832 datiren, dass die Inscriptionen die Frage offen lassen, ob der Kaufakt am 16. Mai noch unterschrieben war, und noch 14 Tage nach der Inscription die auf ihre ersten die genommenen Inscriptionen den alten Vorzug hätten;

dass die Behauptung: die beiden ersten seien des Kaufmittags eingegangen, der Kaufakt aber des Morgens geschrieben worden, eine leere Allegation ist, und ob überhaupt dem Käufer nicht zugemuthet werden kann, bei vorstehenden Hypotheken-Inscription mit der Gläubigerin um deren Rechtsbeständigkeit zu contiren;

in Sum. dass wenn nun Appellant behauptet: Gerlach hätte Kenntniß dieser Hypotheken haben sollen d. können, diese Wahrnehmung im Munde des Appellanten jedenfalls sehr auffallend erscheint, der ja seine Einrede in dem Akte vom 14. Mai 1832 stipulirt hat: „er, Cessionar, habe den Cessionsbrief erst dann an den Cedenten zu bezahlen, wenn dieser nachgewiesen haben werde, dass der verkaufte Acker frei von Hypotheken und Privilegien sey!"

dass auch die Einwendungen des Appellanten im Einzelnen sämmtlich unbegründet sind und keine Berücksichtigung verdienen, denn:

1. wenn auch auf einen Hypotheken eine noch so geringe Forderung zum Gegenstand hat, so kann billigerweise dem Hypothekengläubiger nicht für die geringste Forderung das ganze Grundstück entzogen; überdies waren hier für 150 fl Hypotheken

vorhanden, d. Appellat hätte mehr die Pflicht diese zu liefern
gehabt als er zu bei edirtem Kaufpreise thun können.

2) Was die Behauptung betrifft: Gerlach habe spätestens
während die Kaufpfund dem Schmied Vogel an die Huber
flicker zu zahlen übernommen gehabt — so hat Gerlach
das nirgends behindlich gemacht, trotz der streitigen Hy-
pothekenlöschung zu leisten, und die Unbindlichkeit,
einen Theil des Kaufpreises an die Huber flicker zu
bezahlen, hat er natürlich nicht unter der Voraussetz-
ung & Bedingung eingegangen, dass er den Kauf-
preis nicht vor Löschung bezahlen könne;

3) den Einwand betreffend: Gerlach wäre durch
die Zahlung an die Geb. flicker in seine Rechte sub-
rogirt worden, so ist auf diese Behauptung ohne alle
Relevanz, denn die gnadliche Subrogation konnte dem
Appellaten begreiflich nicht gegen die von Vogel herrüh-
renden Hypotheken schützen, und bekanntlich hat jeden
Hypothekargläubigen das Recht seine Hypotheken zu lö-
schen zu lassen, wenn ihn der Pfennig einer andern
Hypothekargläubigers nicht stören kann.

4) Was die weitere Behauptung betrifft: die Hypo-
theken seien erwirkt zur Zeit der Zahlungsaufforderung
gelöscht gewesen — so ist:

a. diese Behauptung neugen und unerwiesen, und
kann aus denen beigebrachten Quittungen, die Beweis
ob dafür haben, entgegen werden wollen — ebenso
ist:

b) jene Behauptung auf gewissermaßen indem so-
viel gewiss ist, dass die gnadlichen Hypotheken zur Zeit
der Pfänder-Appretirung noch im Hypothekenbuche ein-
getragen und nicht gelöscht waren, und der Acquirent
nicht wissen kann, ob die Hypotheken bezahlt sind oder
nicht.

5. Was den Einwand betrifft: Appellat hätte den
Huber flicker oder den Appellanten eine Radirkation
machen sollen, dass ein wegen Hypotheken nicht zahlen
wolle, heißt,

a. nirgends vorgeschrieben — dass den Käufern den
Verkäufern auf Hindernisse aufmerksam machen solle,
die von ihm, dem Verkäufer selbst herrühren, und die
diesen zur Folgen und bestätigen verpflichtet ist; die Zahlungs
verweigerung in einem solchen Falle ist eine passive
Acht, dass dem Verkäufer nicht Unrecht zum kann.

b) gegen die Verfolgungen der Huber flicker konnte
begreiflich Gerlach nicht opponiren, weil diese an die
Hypotheken von Vogel sein nicht gebundene waren, wäh-
rend dieselben für Gerlach ein legitimer Grund waren
die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern.

c) diese Verfolgungen von Seiten der Huber flicker
waren übrigens dem Schmied Vogel, gegen welche sie
principaliter gerichtet waren, schon gut bekannt, also auch
seine Rechtsvorfahren Lang, und dadurch waren Vogel und
Lang wahrlich stillschweigend — in Kenntnis gesetzt, dass Ger-
lach nicht zahlen wolle, weshalb es nie seine war, die
geeignetsten Mittel zu ergreifen um die Zahlungshinder-
nisse zu beseitigen.

Was endlich die Behauptung betrifft: Appellat habe
einige Zahlungen geleistet und dadurch seine Gebühr-
lichkeit anerkannt, so ist auf diesen Einwand ohne alle Er-
heblichkeit — denn wenn ein Acquirent Unterschlächtig genug
war, ohne gehörige Kenntnisse über die Existenz
der Zahlung (Kaufpfandzahlung) zu leisten, so kommt ihm
dies doch wahrlich nicht das Recht für die Zukunft vorsichtiger
sein zu dürfen, und es ist wahrlich nicht vorgeschrieben, wie er
einen Theil des Kaufpreises auf das Spiel gesetzt hat,

nunmehr dass auf den andern Theil zu procediren,

dass Appellat einige Behauptungen gleichfalls hat, fast scheint blos die Folge, dass er dieselben, als eine causa gleichfalls, negotiiren kann, in welchem Anzeichen er sich alle Rechte vorbehält,

in Sum. endlich dass die fortsetzungsklage Levy's [illegible] an sich gänzlich unzulässig und unbegründet ist;

dass endlich durch Auflösung des Kauf- und Cessionsvertrags Appellatet natürlich auch seinerseits der Verbindlichkeit aufgehoben ist, an seinem Cedenten den Cessionspreis zu bezahlen;

dass es sich aus selbst versteht, dass Levy den Cessionspreis nicht bezahlt haben wird, da er sich ja sogar ausbedungen hatte, denselben erst dann zu bezahlen, wenn die Hypothekenfreiheit des verkauften Grundstücks nachgewiesen sein wurde, und gerade eben die Hypotheken die Veranlassung waren, dass der Kauf- und Cessionsvertrag aufgelöst wurde;

in Sum. dass dann nicht einzusehen ist, warum denn der von Levy erlittene Schaden ersetzt soll, indem er bis dato wahrlich nicht über den Verlust eines Theiles seiner Forderung kann ersetzt werden, er gar kein Argument gebraucht hat und Einen zu bitten braucht

in Sum. dass wenn Levy behauptet wollte, er habe darum den Cessionspreis bezahlt, es habe ihm der Beweis dieser so höchst unwahrscheinlichen Behauptung zu obliegen, Beweis, der aber nirgends zu finden ist;

dass dieser Beweis überhaupt auf nichts denn wahrmal wäre, wenn er dahin ginge, dass die Zahlung des Cessionspreises Beweis von der Widerrufsleistung

vom 1. April 1835 d.J. von der Auflösung des Vertrags Akt gehabt haben, indem wenn die Zahlung auf [illegible] erfolgt ist, dieselben eine causa und indebite gezahlt ist, und dann zwar im Negotiationsprozess gegen die Schlechte Vogel, eben wechselt keine fortsetzungsklage gegen Gerlach begründet

In Sum. fast subsidiarisch, dass die Kosten ab 5 jährigen Zinsen gerechnet sind, und dass die Exekutionsklage von 50 fl Kosten stimmt ist, indem Appellant die Kosten von Exekutionen nicht zurückbehalten kann, die rechtsbeständig vernichtet sind, und die Kosten eines Exekutionsprozesses, in dem er rechtsbeständig unterlegen ist,

Aus diesen Gründen

gefallen ab dem K. Appellationsgerichte den bereits früher gemachten Antrag zu äußern.

A. Seitz

Nr. 3086. R.
1 Cp. 28.

Qualitätum

Nro 10, 336 2. Heft.

in Causa Daniel Levi, Handelsmann, in Kleinbastel wohnhaft, Appellantin wie einem Antheils des E. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 31. August 1841, durch Anwalt Ackmann

gegen

1) Heinrich Lieberich 2) Ludwig Lieberich beide Mälzer, in Mutzig wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Ackmann trug daher an: es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte mittels Verfassung des vorgelegten in Antheils die Exposition vom 14. Juni 1841 gegen die Vollziehung der Notarialakten vom 16. November 1837 und 16. februar 1838 als unbegründet abzuweisen, und überdieß die Incidentklage zu entlassen, und die Appellaten solidarisch zu verurtheilen, an Appellantin 455 ℔ 40 xr nebst Zins vom 11. Jänner 1840, ferners 455 ℔ 40 xr mit Zins vom 11. Jänner 1841, subsidiarisch beide Beträge mit Zins vom Tage des Zahlungsfalls 12. Juni 1841, jedenfalls vom Tage der Incidentklage, 14 Juli 1841 zu bezahlen, die Ausgaben der Appellantin auf die Gefälle von den Appellaten gepfändeten 455 ℔ 40 xr vorbehalten, die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Incidentklagten Pfandgelder zu verordnen; subsidiarisch zu procedieren, daß dem Appellanten unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, zum Beweise dienen mögen die Notariatsakten vom 12. Jänner 1843 vom dem Appellaten Heinrich Lieberich vor Notär Schmolze aufgenommene Quittung, wobei auch Vollerbach und Dettweiler Zeugenschaften, entstellt werden.

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, den Appellaten Beweis zu entlassen, daß sie gegen das vorgelegten Aktstück, insoweit dasselbe dem mittelst Incidentklage vorgebrachten Thatbestand den Appellanten widersprechen sollte, incidenten appellieren, sofort

mittelst bezüglicher Exkommunikation dieses Urtheils, die Cassionsbewilligung von Notär Lorquet vom 15ten November 1837 für unwirksam und nichtig zu erklären, alle falschen Eigenthumsansprüche der Appellaten vorbehaltlich, und über die Opposition zu erkennen wie den rechten Rechtens zu thun sey;

in allen Fällen aber die Hauptbewilligung nicht ungegründet zu verwerfen, und Kostenfällung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Durch Akt von Notär Lorquet in Diekirchen vom 15. November 1837 cedirte Johann Adam Sieberich, in seinem Eigenschaft als Exekutionsbeamten der früheren Appellaten einen Lehnbrief vom 1200 fl mit Zins vom 14. februar 1837, gezogen zu die Cedirten durch die Ehrenden Peter Bruchhert in St Joghert zu folge Urtheil und Handverschreibung vom 14. februar 1837 und zwar um einen Cassionsbetrag von 1095 fl, mit Vorbehalt für die Existenz der Forderung und für die zahlungsfähige und künftige Zahlungsfähigkeit der Schuldner. In derselben Akt cedirte Levi an Johann Adam Sieberich in dessen vorgenannten Eigenschaft einen Betrag von 1822 fl 20 cts, welchen Cessionsakt Akt von Notär Lorquet vom 30. November 1836 von Jakob Bollenbach, Müller, und dessen Ehefrau Anna Maria Faubel beisammen auf den Johann Müller vorgenannt übertragen worden sei und von einem größeren Betrage herrühre. Diese Cession gehört sein und um einen gleichen Betrag von 1822 fl 20 cts, welchen Cessionsbetrag die Cessionare Mandatarien auf

drei 11. Jänner der Jahren 1839, 1840, 1841 und 1842 ihre Zins in die Hände und Wohnung des Cedirten bezahlen sollten, und zwar mittelst gültigen Quittungen. Die cedirte Forderung gründe sich, sichtlich im Akte, auf ein gehör. reg. Vorzugsbewilligungsprotokoll von Notär Müller in Neuerstadt vom 14. Mai 1836, und sey durch die darin genannten Immobilien für die in Kapital genommenen Gelder nämlich auf Mankini der Jahren 1838. 1839. 1840 und 1841 zugehören. Cedirt Levi, sichtlich sie nicht habe für mehr zu haften, wenden für die Richtigkeit der Prätension, noch für die Zahlungsfähigkeit der Schuldnern, noch für die Fälligkeit und Pünktlichkeit der an ihr gemachten Cession, mithin gehe diese Forderung auf Gefahr der Cessionars über, vorbehaltlich ihres Einspruches gegen die Cedirten von Levi. Erklärte weiter, daß falls Ludwig und Heinrich Sieberich die Ratifikation verweigern sollten, Johann Adam Sieberich gehalten sein sollen, den Cessionsbetrag von 1822 fl 20 cts auf den Fall zu bezahlen. Durch Akt von Notär Lorquet, vom 16. februar 1838 erklärten Heinrich u. Ludwig Sieberich den Cessionsakt zu genehmigen und zu acceptiren. Appellant sichtet an, ob sie damals auf Bedingen, wovon daß es, für den fall die cedirte Forderung nicht irgend einen Grund, und Substanz jedoch der Zahlungsfähigkeit der Schuldner, zu Grunde gehen sollten, sie willkürlich das Manifest zu tragen habe. Nachdem der auf 11. Jänner

1839 fällig gewordnen Theil des Cassivobligniss,
dem auf 11. November 1838 fällig gewordnen Zahl-
ziele nachgekommen, mit 455 fl 40 kr an Levi abge-
führt worden war, und die Oppellaten mit den
anno 1840 und 1841 zu zahlenden Raten im Rückstand
blieben, hatte Levi demselben unterm 12. Juni 1841
ein Zahlbefehl zustellen, auf Zahlung von 911 fl
20 kr. Oppellaten erhoben hiergegen Opposition,
u. trafen im Laufe der Instanz abermals
noch mit einer Incidentklage auf, worüber die
Denunciation des angeführten Cassions-Vertra-
ges u. Publicationsbefehls begehrten. Zur Un-
terstützung der Opposition und Incidentkla-
ge brachten sie für sich auf folgende Rechtsgrün-
de:

1) Opponirt Levi habe mit Inhalt die Kaufsumme
zu bezahlen, doch die von Verzögerung der Oppo-
nenten entstehende Erfüllung des Oppositions-
falles gehörde Fall gewesen sein, u. somit das
Cessionsgefäll nicht richtig, endlich und ohne Gü-
terlos zu Handen gekommen sey. Der Mangel
dieser Momente ergebe sich aber aus dem Inhal-
te u. den Ratificationen des Cessionsgefälls
selbst, welches jedem neu eintretenden Theile
vorgelesen werden müsse.

2) den ersten Pfandbrand sey absonderig gewe-
sen von dem Pfalzgrafenrechte des Herrn Bol-
lenbach, welches dieser um 16. April 1839 erfolg-
ten Tod demselben erlassen sey. Dieses Pfalzgrafen-
verhältniss sey dem Opponenten verborgen worden,
weshalb sie bezüglich des Mangels der Sache im

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zustand sich befunden hätten.

3) Opponirt habe nach gesetzlicher Bestimmung und
trotz der desfallsigen Reprobation des Cessi-
onsbefehls für die Leistung des ordinären Aus-
standes zu haften, welche Haftung bei dem
vorigen Besitzer den Herrn Bollenbach
und dem Erlöschen des ihm zugestandenen Pfandrechts
zur Folge habe, dass Opponenten von Zahlung der drei
letzten Raten des Cessionsgefälls zu befreien seien.

Durch Urtheil des k. bayrischen Appellationsgerichts Unterdonaukreis v. 31. August 1841 wurde zwar die auf das Hauptrecurs gebrachte Incidentklage verworfen, jedoch die Opposition aus dem Grunde angenommen, weil Opponent gesetzlicher Bestimmung nach für die Leistung des ordinären Standes zu haften habe, diese aber durch den Tod des Herrn Bollenbach und das Hinderniss zu-
kommen Pfandbrandsrechts derselben zu Gunsten ge-
wichen sey. Gegen dieses Urtheil hat Opponent die Einlegung ergriffen, zu deren Rechtfertigung er im Wesentlichen ausführte: Mit Unrecht habe das er-
ste Richter den Appellanten für die Leistung des
Standes garantiegesetzlich erklärt, denn der Aus-
stand sei den Cessionaren auf ihre Gefahr und Ri-
sico übertragen worden, eine Reprobation, die,
wie beim Kaufe einer körperlichen Sache, auf den
Cession eines Forderungsrechtes zulässig sein
müsse, überdiess seien diejenigen Garantiean-
sprüche auf die Appellanten übergegangen, wel-
che dem Appellanten Cassi das denselben mit dem Ge-
nossen Bollenbach übergebenen Cessionsvertrages

zugestandne hätten, so daß diesen die Appellaten ihren Widerspruch unverzüglich an die Gemeinde Bollenbach, resp. deren Vorsteher, überbinden hätten, die Appellaten exmovendiren mittelst Succedirung, sei es auf dem Liebenbrunnerhof zugelassenen Ausgleichstermin, und behaupten zum Hauptpunkt: die durch den Art. 829 statuirte Formalien der Garantieverpflichtung und die Cession von Forderungsrechten nicht einzuhalten, wofür der Art. 1693 allein nur massgebend sey. Insbesondere behaupten daß hier abgetretene Kaufschuldpfandrecht überhaupt nicht den Charakter eines zweifachigen Commissionsmandats an sich, und auf den Begriff eines Commissionsmandats sei nicht zu geben.

Es fragt sich daher: Was eben die Forderung und die Succedirung zu verkennen ist?

A. Petri

Herrn Culmann, Anwald des Appellanten, zu Replizieren. A. Petri

No 327. Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert vier und vierzig, den zwölften März; auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Petri, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellations-Gerichtshof, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalts Herrn Culmann, wohnend mit ihm selbsten vorstehende Qualitäten so wie diese meine Akt in Abschrift Zugestellt. Kosten 46 Kreuzer. Brandt

Zustellg. 38
Kopt. 1
Exigt. 7
— 46.

No 3627. Registrirt zu Zweibrücken
Band 43 Blatt 19 Empfang 1844 f. 07 Cr. 3 p.
Taxe 188 C 12. Schmidtborn: [illegible]

No 3086. R.

Kostennote

für Heinrich Lieberich & Cons. Müller, in Winzingen, Appellaten,

gegen

Daniel Levi, Handelsmann in Kleebach, Appellanten.

Gegenstand: Forderung über 1000 Fr. &c. &c.

Arrêt vom 6. März 1844.

	gab. fl	gab. xr	Rthl. fl	Rthl. xr
1. Copyall-Ausstellung	–	48	–	41
2. Consultation	8	24	–	–
3. Communication & allem	1	53	–	–
4. Fixation	1	53	–	–
5. Auftrag	1	16	–	07
6. Postauftrag	9	27	–	–
7. Auftragung zum Termin	1	53	–	–
8. Einlegung der Akten	–	57	–	–
9. Qualitäten (3 Kgl.)	4	44	–	21
abschrift (3 Kgl.)	1	11	–	21
Zustellung	–	–	–	46.
10. Porto & Corresp.	–	–	6	36
11. Kostennote	–	30	–	07
	32	56	7	59
	7	59		
Total:	40	55		

Zweibrücken den 11. März 1844.

Zum gefälligen Taxation

Taxirt zu Einzig Gulden, A. Petri
Fünfzig fünf Kreuzer
Ixheim den 19. März 1844. Conrathy

№ 3086 des Rolle

Anlage

für

Daniel Levi Landsberger in Bleichheim, Appel-
lant, wider den Beschluß des Landamts Bruchsal
gefällt vom 31 August 1841

gegen

1. Jeremias Liebrich und Ludwig Liebrich, beide Müller und Ge-
meinde in Bietigheim, Appellaten

I. Es ist, wie von dem ersten Richter schon angenommen,
Appellant der Appellaten keine weitere Genugthuung
schuldig seyen.

So auch, wie es ist, in den rechtsprechenden Beschluß enthalten,
verurtheilen Appellant die endliche Kosten Appellaten,
Appellant die Appellaten bey der Klage und der, seine eidesverweigerung
gerichtl über die Aufrichtigkeit der Forderungsweise Leistung in Falle eines
so dürfte mit verweisen, ob in jene inwiefern sind, die Appellaten
wirklich keine andere Pflicht, als die für die vorliegende Fall gelten
den, gegen Leistung Bürgschaft gestellt werden können.

I. V. Es kommt für allen mit die von der Appellaten behauptete,
von dem ersten Richter angenommene, Ungültigkeit des Beweismittels
der Klage vom 15 Dec 1838, gegen angeführten Urkunden der Ge-
meinde Bietigheim und Beleg eines weiteren Beweismittels der entweder
Appellaten zu beschaffen wurde nicht

I. V. Die Urkunden Beweis ist die Klage von Forderungsgrund, dem
Betrag nach, Recht und Verbindlichkeit, dem Beweismittel dem
Beweis der rechte sich abgeschnitten findet; es Appellaten aber auf die all-
gemeinen Regeln über Recht und Verbindlichkeit, sofern sie bey der Klage
nicht Beweis antreten sind, auf die sich die Appellaten
stützen müssen

§ 5., so hat Gesetz eine besondere Stellung der Stipulation der Rückgewähr
[illegible]

I die Stipulation der einfachen Non-garantie, in welchem falle der
Käufer sich zu führen, wiewohl ausschließend, Rechtsvertretung wird
[illegible] der Verkäufer durch die Stipulation der non-garantie sich
von der Schuldigkeitspflicht für den fall der Rückgewähr des Kaufs
befreyt, allein sich auf die Restitution des Kapitals in diesen
falle benant bleibt, und selbes muß, wenn es auch nicht begehrt ist,
von dem Käufer nicht entlegen kann.

II die Stipulation der non-garantie in Verbindung mit den Umständen,
so der Käufer die Sache der Zeitung kennt, aber in Verbindung mit
der weiteren Stipulation, so der Käufer auf eigene Gefahr und Risico
das Gegenstand übernommen hat, in welchen fällen der Verkäufer, selbe
bey Rückgewähr der verkauften Sache, zu keiner Restitution des Kaufs
gehalten ist, und kann auf keinen weise den Kauf von dem Käufer
[illegible] rev. ord. 1689 cod. tit.

§. 6. so ord 1693, parallel mit den obigen Grundsatz ordnet, so für
den fall der Stipulation der non-garantie, der Verkäufer zur Restitution
des Kaufpreises [illegible] entbunden wird, entgegen aber in der oben gesetzt
angeführten Stipulation im Gegenfall, wenn sie damit die Gefahr der Rück-
gewähr mit den so oben angeführten Wirkungen bey der Cession eigent
übergeschlossen wäre;

so kann es [illegible] dann, als bey Cessionen, bey denen
die Zeitig entdeckende, gewöhnlichen Umstände von geringerer, ge-
wie die oben angeführten Stipulationen mit den angegebenen Wir-
kungen nicht blos Zeitig eingetretenen Folgen, sondern auch die Cessions-
eigenschaft selbst gehoben werden, gehen auf die Cessionen, wie bemerkt,
allgemeinen Regeln die Cessionsverbindlichkeiten, und kann der
einfache Rückgang gegen den Cessionar zum Vorschein

angeschlossen wäre, — weshalb Fürsten und Gerichte in Rücksicht auf
der Artikel sind, so der ord 1689 explizierte Ausgang auf die Cessionar-
ordnung findet, wid. arr. c. cod. I. XXVII. 1720. Durnitz I. 23. 11. Cop.
long (recte) I. II. 23. 135.

§. 7., so kommt nun die fehlerhafte Frage zu untersuchen stehe, ob, bey der
Cession von 10 Ore 1854 die Appellatin, neben der von den Appellaten
genommen, Stipulation der non-garantie in der vorigen §. 5. 6. Fälle
der Rückgewähr gehemmt, oder, ohne eigenen Gefahr und Risiko, bey
den Appellaten gestattig gemachen, (Rückgabe erspart) seine, oder
ihre wirklich der fall ist, so, wegen Rückgewähr der Forderung der
festirten Kaufpreis der Gefahr gemäß selbst wenn sie die bezahlt Kauf-
Restitution des Verkäufers nicht entlegen könnten, zu dem sie auf ge-
gen die Aufforderung bestehen an Seiten die Appellaten muß mit der Rück-
gewähr der cedirten Forderung obligiren können

§. 8., so die für in frage stehende, Stelle der Stipulation nun weil
dieß also Lautet:

" so hinsichtlich auf den ertheilt fordernd für den Verkauf Herr für
" Richte zu stehen, weder für die Richtigkeit der Forderung, noch für
" die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, noch für die Gültigkeit und Rich-
" tigkeit der an sie geschehenen Cession, wissen sich diese Forderung
" auf Gefahr der Cessionar etwa, verbindlich sich jeder Allenfallsigen
" Angriffen gegen die Cedenten von seinen Verkauf Herr. — da sein
" Verkauf Herr sitzungsweise sofort die Cessionar in alle seine Rechte, damit
" sich Cessionar diese Forderung zur Gefahr für eigenen Rechnung
" hinaus kommen.

A resultirt nun

I ob diese Stelle der Setzung, so Herr sein nicht blos die einfache
Non-garantie für sich stipulirt hat, sondern so die Cession ausdrücklich
verbis selbst und auf Rückstand der Gewähr für die Setzung der
Forderung, auf eigene Gefahr wie der Akt sagt, gethan sehen. so

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

gelassene Theile und wenn die Forderung mit dem Gemahlinnschaftlichen Rechte einer dritten Person belegt, und die Appellaten, welche auf eigene Gefahr dauten, für den Fall der Rückgängigkeit der Forderung über die Klage Caution gegen dieser eigene Theilung verlangten, so wurde die Klage, auf Gestattung der Theilung, als noch nicht zeitig, und ob sie später gültig sey, oder nicht, wenn es endlich der eheherrliche Rechte wäre, so wurde der Antrag selbst als eine Anfrage der Appellaten anzusehen sein, als nicht

3. gegen die Appellaten auf erweitert, daß sie zur Hälfte der Appellaten die Forderung Nro 2 der Gemeinde Bollenbach, welche Appellaten damalen, und gleich unter Eingehung auf diesen die streitende Gemeinde einzugehen, sowie gleichwohl war endlich der Appellaten Gemeinde Bollenbach; es wurde ganz gerade, daß die Gemeinde Bollenbach; es wurde ganz gerade, daß die Gemeinde Bollenbach, die Forderung Nro 2 gegen Nro 1 und 3 Nro 1 und 3 Nro 2 gegen Nro 1 und 3 Nro 2 gegen Nro 1 und 3 Nro 2 gegen

[illegible] Appellaten [illegible] [illegible] [illegible]

Urtheil

für 1) Jeremias Lieberich, 2) Ludwig Lieberich, beide Müller in Illingen wohnhaft, Appellaten

gegen

Conrad Lesi, Handelsmann in Bleichthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Heidenheim vom 31ten August 1841.

Es erhellt

dem k. Appellationsgerichte, daß Appellat Recht zu verfahren, daß sich gegen das angefochtene Urtheil, in so weit dasselbe den mittelst Incidentklage vorgebrachten Einwendungen der Appellaten gegen die Forderung des Appellanten gewährt hat, incidenter appellirt worden, sodann, mittelst bezüglicher Reformation dieses Urtheils, daß Exceptionsverwerfung des Notars Longuet vom 15ten Nov. 1837 für unwirksam und nichtig zu erklären, alle Zurückweisungsansprüche des Appellaten verabfolgen, und über die Opposition zu erkennen, wie der rechte Richter zu erkennen sich;

in allen Fällen aber die Hauptberufung als unbegründet zu verwerfen, und Appellaten in Gerichtskosten und Kosten.

A. Lesi

Fortsetzung hiezu, nebst aber den 365 fl. für Zeitlauf zu tragen sei. Dann dem bezüglichen letzten Termine ad 455 fl. 40 kr. stets noch dem in Appellaten verfallen gewesenen Fristbestimmung erfolgen. Die Acte der Instanz in dieser Beziehung müssen verfallen werden, und könne die angegebene Beschwerdeführung auf die Fristbestimmung bezüglich der beiden angefochtenen Termine ad referendum gestellt werden, so würde Appellant selbst den Hauptstreitpunkt durch Abtrag begehen.

v. L. g.

gestellt in dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten vom 4ten Juni 841 gegen die Abweisung der Einwendungen vom 8ten Oct. 837 und 16ten Febr. 838 ad Exceptionsverwerfung und von in gerichtlicher Erkenntniß die Appellaten schuldig zu erkennen, an Appellanten 455 fl. 40 kr. mit Zins von 1ten Januar 1840, ferner 455 fl. 40 kr. mit Zins von 1ten Januar 1841, 1ten Hälfte Kosten mit Zins von Tag zu Tag Urtheilsfällt 2ten Juni 1841, fürsorglich von Tagsatzung Incidentklage, 4ten Juni 841 zu bezahlen, die Rechtsmittel der Appellanten auf die erwartet und die Appellaten gefällten 455 fl. 40 kr. verfallen, die Appellanten zu den Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, und die Sache der Untergerichte Urtheil zu erwarten.

Hiezu fehlt [illegible] zu erwarten, ob dem Appellaten, unter Verfallserklärung der gerichtlich deponirten bis am 12 Januar 1840 von den Appellaten hierauf Lieberich und Peter Schmolz aufgefallenen Betrag, nebst auf Vollenbach mit Betrag weiter einzuweisen, erfüllt werde

den 11. Jan. 44.

H. Ellmann

am 24. Januar 1842.

N: 3084 J. R. No 1. 24 Aug. 1842. Lit. A. No 9621 J. Akt.

Bonitz
Spach
Keller
Haerner
Heintz
Hilgard, Zweite N.P.
R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N.

Actum

Actum Zweibrücken, den 24. August 1842.

Vor Uns Endes Unterzeichneten, Landrichtern des Rheinkreises, Appellationsgerichts Sitzes zu Zweibrücken, Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Präsidenten Ritter Christoph Heinrich Hilgard, Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Rath Ritter Ludwig Spach, Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Rath Ritter Friedrich Keller, Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Rath Ritter Friedrich Haerner, und Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Rath Ritter Friedrich Heintz, Zweite Notare des Rheinkreises, Appellationsgerichts Sitzes zu Zweibrücken, Königlich Bayerischen Appellationsgerichts Rath Ritter Friedrich Hilgard, Zweite Notar

Zustellung an den Appellaten Defendtum [illegible]

Golsen

Herrn Anwalt Weis [illegible]

Golsen

№ 927. Zustellung

Heute den 29ten August 1842; auf Anstehen des appellantischen Anwalten Herrn Golsen, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Amtsdiener zu Kgl. Appellation zu Speyer, in Omnibusdienst, alldort wohnhaft dem appellantischen Anwalten Herrn Weis, in seiner Wohnung redend mit seiner selbsten vorstehende Qualitäten, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, nachdem ich denselben vier zu klären, mit dem gesetzlichen einzustehenden Zu sein. Lösten 46 Kreuzer.

Brandt.

Zustellg 38
Kopt —
Exegt. 7
—46—

№ 6200. einzuzeichnen zu Zeichnungen des Zeichnungsstempels Augsb 1842. V. 67. f. 74. C. 6. Einzeichnungsgebühr Kreuzer. Ohne Renvoi. Schmitz

№ 3084 d. R. № 2 Zustellen in Sachen № 9621 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ad [illegible] gütlich [illegible] zu [illegible] Zustellung des [illegible] gegen [illegible] Appellaten [illegible] Anwalt [illegible] Golsen [illegible] Anwalt [illegible] zu [illegible] gefällt [illegible] Zustellung [illegible] Zustellung [illegible] Anwalt Golsen [illegible] zu gefällt [illegible] Gegenstand [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Zustellung [illegible] Zustellung [illegible] Zustellung

Rest

" Ich die drei protokollirten Zeugen in solgen sub dato Saarbrücken
" Regierungs und Commissionsgerichtl. Mandatum vom 29ten
" Juny ejusdem Instantis vorgeladen habe, zu dem sich Appellat
" Endesunterschrieb auf 8 Uhr ohne Ausbleiben." Appellat angeklagte
dessen sich und stellte dem Gerichte gehorsamst anheim.
Hierauf wurden obige Anlagen genommen.
Es fragt sich: ob die Einrede als Endesbegründet
zu erachten sind und sind die Appellanten in sämtliche
Kosten der Instanz zu verurtheilen?

Golsen

Saarbrücken den 29ten August 1862.

Golsen

N: 928. Zustellung.

Heute den 29ten August 1862, nachmittags drei
appellatischen Anwalts Herrn Golsen, habe ich unterz.
Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote
am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken,
allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn
Weis, in seiner Wohnung redend mit ihm selbst dem
nachstehende Qualitäten so wie diesem meinen Akt,
in Abschrift zugestellt, wovon dasselbe mir zu bekunden,
Zustell. 38 mit dem Insatze einverstanden zu sein. —
Kopt — 1
Anzeigt. 7 Kosten 46 Kreuzer.
— 46.

Brandt

N: 6201. Einregistrirt zu Zweibrücken den dreißigsten August
1862. V. 67. f. 74. C. 7. Empfangen sechzig Kreuzer.
Ohne Revers. Lauth

Kosten

in Sachen

Heinrich Hellinger, Handelsmann zu Saarbrücken,
Appellat

gegen

Johann Nikolaus Hellinger, gewesenen Handelsmann zu Saarbrücken
Heinrich Hellinger, Handelsmann zu Saarbrücken, Appellant

		Gebühr	Ansatz
1; Copialien		8. 24.	" "
2; Copialien		" 48.	" 41.
3; Gudscharfe		" 37.	4. 40.
4; Bollen		" 37.	2. 20.
5; Commentation der Akten à comm.		1. 53.	" "
6; Vorgänge		1. 53.	" "
7; Ladung mit Signif.		" 12.	1. 44.
8; Aufnif.		" "	" 32.
9; ff. ff. 9		1. 53.	" "
10; Ladung		2. 32.	" "
11; Ladung		1. 16.	" 55.
12; Qualitäten		9. 27.	" "
13; Richtig der Akten		5. 55.	1. 14.
14; Copialien		" 57.	" "
15; Signifikation		" "	8. "
16; Commentation		1. 36.	" 41.
17; Aufnif.		" 48.	" 41.
18; Ladung		" "	" 32.
19; Ladung		1. 16.	" 07.
20; Qualitäten		9. 27.	" "
21; Ladung		5. 55.	1. 14.
22; Ladung		1. 16.	" 07.
23; Qualitäten		9. 27.	" "
24; Reise des Taxators zum Lokal mit Wagen		5. 55.	1. 14.
25; Taxe und Taxverhandlung		17. 16	
Post. Porto		" "	5. 36.
		1. 15.	" 07.
		~~73 59~~	
		91. 15	30.25
			91.15
			121.40

Saarbrücken den 29. August 1862.
Vom Kgl. Notariat Billard

Golsen

Taxirt zu Siebenzig drei Gulden fünfzig neun Kr.
Herr den 31. August 1842.
Hornkieg

Taxirt zu Einhundert Zwanzig neun Gulden
Neunzig Kreutzer.
Frankenthal den 30ten August 1842
Hornkieg

3084

Actum 24/8 42.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum

für Andreas von Fleischheim, grossherzoglich sachsischer pensionirten Hauptmann in Neu-Isenburg, dermahlen zu Gleisweiler wohnhaft, und dessen ehem. Gemeinde bei ihm wohnende Ehefrau Maretta Luise Gelcke, Appellaten an einem Urtheile der k. Appellationsgerichts zu Landau vom 17 März 1842

gegen

Friedrich Lehberger, Handelsmann, in Worms wohnhaft, Appellaten

es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, dass sie dem Appellaten den bei Instanzen er sollen sprechen, ob der im Urtheile vom 25 Juli 1839 Nachgelassene Hund und Loos 55 in seiner Intestat für den verkauften Immobilen verpfandet worden sey oder ob nicht vielmehr ein Theil dessen Betrags als Dotalguthaben dessen seiner Frau 55th, dass in dem verkauften Hause ein gemeinschaftl. = licher Handelsbetrieb von den parteien betrieben worden sollen, bei dem sich Appellat - das Resultat auf 25, 000 55 ~~---~~ ausstellig, sich weiters zur Ermittelung der Liquidirung dessen zu ernennen, dessen vorbehalten

Für gleyo üb,
= Friedlicher Appellaten-
gab

Vdt

den 24. August 42.

Ausfertigung
für

Friedrich Lehberger Landmann in Obermenzing Appellatum

gegen

Andreas Xaver Benedictus Großherzogl: Hessischen privilegirten Ober-Zollinspektor in Neuenkirchen Kreuznach in Gemeinschaft mit seiner ehelichen Hausfrau Maria Louise Gilich Appellantin

wegen eines Urtheils des K. Landgerichts der Landau vom 17ten März 1842

Es erscheine vor dem K. Appellationsgerichte

Der Appellatus mit Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Schmitt

Der Appellant mit Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Lang

welch letzterer die vorgestern angesetzte Tagfahrt zu Vortragung der Appellationsbeschwerden und Beantwortung derselben durch Einreichung der Schriften gemeinschaftlich verlangt hat, worauf die anwesenden Bevollmächtigten der Appellanten und Appellatus Termin

Gewährt

den 24. August d. J.

Ley

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

3085.

Ladung

für Andreas Xaver Benedictus Großherzoglich Hessischen privilegirten Obergollinspektor zu Neuenkirchen Kreuznach, Appellanten

zu Gleiß wider verfasst, und dessen gemeinschaftlich bei ihm wohnende Ehefrau Maria Louise Gilich, Appellantin

von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Landau vom 17ten März 1842

gegen

Friedrich Lehberger, Landmann, in Obermenzing wohnhaft, Appellatus

Es gefalle

dem K. Appellationsgerichte, zur Ermittelung der Rechtfertigung der gegenseitigen zu erscheinen, dessen verlangt

den 24. August d. J.

Ley

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antwort
für
Friedrich Eckberger Gradeskaufmann in Mannheim
Appellaten
Gegen
Jacob Friedrich Großherzogl. Hessischen Procurator
und Advocat daselbst als Gläubigers Massepfleger
der Gläubiger Masse Ritter Hessischen Appellanten

In Sachen Appellaten gegen

Appellaten Anwalt hat sich, als der Inhalt
der heutigen Abzug Beschluß Vorschreibens der Instruction
gemäß befunden sind abzuschreiben sind, dagegen
allen Einwendungen des Appellantischen Anwalts
auch Einwendung mehr repetirt, die ungelegten
Beschwerden zu verantworten, und Gebührende
Und Rechten

Halten

24. August 1842.

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No. 2084.

No. 9586 d. Akts.

Urtheil
in Sachen
Eduard von Reichenbach, großherzoglich hessischen [illegible]
Appellaten einerseits
gegen
Jacob Friedrich Großherzoglich Hessischen Procurator
und Advocat daselbst als Gläubigers Massepfleger
der Gläubiger Masse Ritter Hessischen Appellanten
andererseits
wegen Zahlung
in Appellationsinstanz.

[illegible]
Appellat, Kläger
gegen
Appellant, Beklagten
wegen Zahlung
[illegible]
Appellat, Kläger
gegen
Appellant, Beklagten
wegen Zahlung

[illegible]

Actum.

[illegible]

[illegible] appellatum [illegible] appellatum [illegible] appellatum [

No 3084. J. R. Ppläd f 25/7 42.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen von Fleischbein, gewesenen bis
herigen Zunftvorsteher Obergerichtsadvocat in
Neustadt-Landberg, derzeitlen zu Glatzenbrunn wohn-
haft, und Besitzer eines Gewerbs bei der reformirten
Gemeinde Glatzenbrunn Läger Gelich, Appellant und wider
Franz Wolfsohn Lederer Gelich, Appellatum und wider
dann 18ten Januar und 17ten März 1842.

Gegen

Friedrich Lehberger, Handelsmann, zu Neustadt wohn-
haft, Appellatum.

In Erwägung, daß die Appellantin und ihre
Berufung gegen das Urtheil vom 18ten Januar 1842
anbetreffen;

In Erwägung, daß Appellat das in Rede stehende,
zu Glatzenbrunn gelegene Haus sammt Appertinangien
dem frühern Appellatenten bereits im Jahre 1836,
jedoch unter gewissen, als dem in dem vom 25ten
Juli 1839 vom dem k. Notar Pareguin am Landge-
richtssitze Neustadt aufgenommenen Bedingungen, das
nämlich bei diesem Kaufe und Verkaufe nur
mündliche Bedingungen wären, so sollte in diesem
Hause von dem Herrn Heim ein gewisses Quantum
Mannsmahl gebräunt werden, bei dem sich Appellat
Lehberger selbst auf mindestens 25,000 fl. anschlug,
dann gewisse diese Bedingung die Person wäre,
weswegen die Appellantin das Haus kaufte und so
viel über seinen wegen Mangels zu Ergänzung verspro-
chen, daß aber Appellat diese Bedingung später nicht er-
füllte; daß bei diesem Kaufcontracte weggelassen worden
wäre, die Appellantin sollten den Kaufpreis allen-
fallsig, wie sie von dem Appellaten gegen bekannte
Wechsel nicht acceptiren, und wenn sich mehr zu thun, be-
stehen;

wahrscheinlich ist –

In Erwägung, daß das verklagende Appellat
mündliche Verfahren vom 25ten Juli 1839, welches, das die
Appellantin bewerkstelligen soll, zum Gegenstande hat
wenn und wieviel das Tabaksmühlrecht, welches den
jetzigen Besitzern Müller Wilhelm Gilich
berechtigen, namentlich auf dem jetzigen Besitze
gehaftet hatte, namentlich vorhanden sollte, wa
namentlich vorhanden wäre, um so einem klagenden
Gläubiger Lehberger's Zeugen vorzeigen und
denselben durch die Entscheidung, daß Lehberger durch
seinen Beweis den Beweis, daß Lehberger durch
Gilich, Klagegegnern Müller resp: Müller den Appellanten,
als Käufern des Hauses Hausrecht vor
Eigenthümern zeigen und klagen, und diese Entscheidung
der Wilhelm Gilich vom Obersten seinen Obersten einen
Obersten beschwerenden Beweis seinen beschwerenden Beweis
sehen sollten, als diese seinen einen Beweis zu bestimmen,
einen Theil der Klagepunkte zu beweisen, andern Theils
denselben seinen Beweis zu stellen;

In Erwägung, daß aus dem Vorgetragenen folgt, daß
die vom dem Appellanten auf den Grund des Urtheils
vom 25ten Juli 1839 gegen den Appellanten und den
Wilhelm Gilich angestellten Verfolgungen im peinlichen
Wege unstatthaft und unstatthaft waren und daß also
sie den auf den Grund dieser Akten gegen den Appel
lanten inculpaten unbefugten Gewerbsbetrieb klagen durch
und unstatthaft und ungegründet ist, daß nämlich
Lehberger, welcher schon vor Jahren 1836 das in Rede
stehende Haus an den Appellanten dasselbe ver
kauft hatte, und, als der streitige Kaufakt
vom 1839 folgte gegenseitiger Vater nicht
der fraglichen Servitut ist, weil gut wußte, daß
den Wilhelm Gilich auf keine Verpflichtung ohne
wenn und selbst und daß auf die Gebrüder Fleischlein
dasselbe nicht gegen sich kommen, sogar nie Gewerbe
für den Fall zu übernehmen, daß der Wilhelm Gilich

† bei Hause liegen
= Hause des Hauses
wenn, sonst
gut.

nicht auf den Kaufpreis Abzug selbst, indem sich, wie ge
sagt, alles nur Hoffnung seinen Vater beim Akte bewen
wandar klar sein wenn, natürlich jetzt, wo es sich zeigt, daß
diese Hoffnung ungegründet wenn, beim Garantie von den
Gebrüdern Fleischlein verlangen kann, um so weniger,
als schon seit 1839 selbst nur solche Garantie nicht ver
langt und auch der Vater der Gebrüder auch nicht
verlangt konnte;

In Erwägung, daß es hier nicht der Fall ist, auf die
Bedingungen des im Jahre 1836 abgeschlossenen Kauf
vertrags näher einzugehen, der hierüber in weiter Instanz
nicht verhandelt und die Incident-Beschwerde klage
endlich auf die Hauptsache gerichtet wurde, daß den Ap
pellanten für den Genehmigung der Wilhelm Gilich garan
tirt hätten, diese Genehmigung aber nicht erfolgt
wäre, so daß also diese Gewerbsbetriebsklage gegen
ungegründet wurde, zumal festgestellt, daß eine
solche Garantie nicht übernommen wurde und nicht über
nommen werden konnte;

In Erwägung, daß die Appellantin, um den Beweis über
Behauptungen zu führen, den Appellaten selbstständig einen
Eid so zu verbieten, als zulässigen Beweis deferiren;
In Erwägung, daß jedenfalls die Beschwerdung nicht
für weit genug gefaßt, festgestellt werden konnte;

v. l. g.

gefällt als Urtheil der 6. Appellationen gemeinschaftlich zu erkennen,
daß die Appellantin von der Berufung, so weit sie gegen
den Urtheil vom 18ten Januar 1842 gerichtet ist, abzuweisen, da
gegen mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils
vom 17ten März 1842 die von dem Appellaten gegen
die Appellantin incidenter anhängig gemachte Beschwerde
als unstatthaft und ungegründet abzuweisen, den Appellaten
in seinen klagen Rechten und Ansprüchen zu verweisen
und die Kosten der fortgesetzten Gehörsrüge zu verwerfen
selbst den Appellanten Recht zu erkennen, daß sie dem
Appellaten dem für deferirenden, so falls schwören, daß es
nicht sich in Rede stehende zu Gläubigern in der Berufung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Ordnung
für
die Verhandlungen des Landtags im Großherzogthum Hessen
vom
Jahre 1841.

Nachdem am Schlusse des vorigen Landtags-Abschieds
von sämmtlichen Abgeordneten und Deputirten
der Wunsch ausgesprochen worden, daß in Zukunft
die Verhandlungen des Landtags mehr
und mehr öffentlich und dem Volke
bekannt gemacht werden möchten, so
haben Wir beschlossen, diesem Wunsche
Folge zu geben, und Verordnen
demnach, wie folgt:

I.

Von den öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten.

§. 1.

Die Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sollen
in der Regel öffentlich gehalten werden.

§. 2.

Auf den Antrag des Präsidenten, oder dreier Mitglieder
der Kammer, kann jedoch die Kammer mit Zweidrittheilen
der Stimmen beschließen, daß in einer
bestimmten Sitzung, oder für einen bestimmten
Theil derselben, die Zuhörer sollen entfernt
werden.

§. 3.

Die Zuhörer dürfen weder durch Zeichen noch durch
Beifall oder Mißfallen, noch durch irgend eine
andere Weise, sich in die Verhandlungen der
Kammer mischen.

§. 4.

Jeder Zuhörer, welcher sich ungebührlich benimmt,
kann von dem Präsidenten der Kammer
zur Ordnung gewiesen, und nöthigenfalls
aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

§. 5.

Wenn sich Zuhörer durch Zeichen des Beifalls
oder Mißfallens, oder durch irgend eine
andere Weise, in die Verhandlungen der
Kammer mischen, so kann der Präsident
sie zur Ordnung weisen.

§. 6.

Wenn sich Zuhörer nach zweimaliger Zurechtweisung
durch den Präsidenten fortfahren ungebührlich
zu benehmen, so kann der Präsident
sie aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

§. 7.

Wenn sich Zuhörer nach zweimaliger Zurechtweisung
durch den Präsidenten fortfahren ungebührlich
zu benehmen, so kann der Präsident
sie aus dem Sitzungssaale entfernen lassen.

Darmstadt, den 18. Juli 42.

Für Se. Königliche Hoheit
den Großherzog
Ludwig Prinz von Hessen
Königliche Hoheit
Regent.

Hallwachs

Für die Richtigkeit
Der Kammer-Sekretär
Eichmann

Darmstadt, den 18. Juli 42.

Ludwig

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

№ 3083

Inquisitorium

№ 9614
d. Verh.

In Sachen

1. Heinrich Hösing, Ackersmann, 2. Elisabetha Hösing mit dem Ehemann Leonhard Hartig, Weber; 3. Ludwig Hösing mit dem Ehemann Georg Hose, Ackersmann, alle in Hemsheim wohnhaft, Appellanten wegen einem Verbrechen des Injurienverbrechens zu Frankenthal vom 18ten März 1812, wortanten dann Amwalt Gulden.

gegen

Friedrich Wehrheim, Wirthen von Heinrich Hösing, gewesenen Wirthe zu Hemsheim, ohne Gewerbe, allhier wohnhaft Appellatum, dann Amwalt Hoffen wortanten.

Amwalt Gulden trug dahin an: es gefalle dem Appellatum diese gemeldte, mittelst Ehrenmission der Corporation des ausgetretenen Verbrechens, zu verkennen, daß Ihro Appellanten Heinrich Hösing der Calumnie sich Diebstahls an dem Kapellhaus seiner verstorbenen Eltern, Katharina Schneider, gesetzt, mit gnädig dienstlichem Erkennt zu entscheiden, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, daß der vorgenommenen Schätzung die gerichtliche Anfindung dieses Diebstahls auf die Hälfte des Kapellhaus gegenüber denjenigen Zeugen, welche sie vorlängsten erwarten, Kathrina; die Appellatin in die Kosten der Appellation zu verurtheilen und die Strafgelder den Armen heylen Gelstrafe zu verwenden.

Amwalt Hoffen trug dahin an: es gefalle dem Appellatum diese gemeldte, die angezeigte Verletzung des Injurienverbrechens zu verwerfen mit Gelstrafe und Kosten.

Factum.

Appellant Heinrich Hösing hat sich mit seiner im Jahre 1805 verstorbenen Eltern, Katharina Schneider, ohne Testament, mittels der Theilschaft des Herrschaftlichen Lehenhofs zu 20 Ein Fructidor IX wegen Hälfte. In diesem

erwähnten 3 Zeugen angeführt, erwiedert: die Appellatin, Ehefrau des Heinrich Göbel, mit ihrem Ehemann, über die vorliegende Sache, variable Ehemann der Appellatin, in gleicher Weise durch Testament zu seiner Universalerbin ernannt habe.

Der fordert Appellant, Heinrich Göbel, Ehemann der genannten Beklagten ist, provocirt gegen die Appellatin Klage auf Scheidung: 1. der Ehebruch seiner Ehefrau mit der zweiten dieser mit der Appellatin Testamente benannten Zeugen, 2. der zweiten Ehebruch mit seinem Knecht Johann Wilhelm Schneider, Testamente gleichfalls benannten Zeugen, wobei die Appellatin, als Zeuge ihres Ehemanns, ebenfalls betheiligt ist. Die Ehefrau Clara mit Ehebruch Beklagten bezüglichen 2 Klage des Anklagepunktes Nahes bei mit Anklagten auf ein Zeugniß für die Scheidung des Ehebruchs ihrer verheiratheten Klägerin.

Die Appellatin musste nun zu dem gegen das Scheidungsklage-Urtheil selbst keinen Einwand, worauf sie Incidentbeweis, daß Appellant Heinrich Göbel, außer Stand des Art. 61 des Gesetzes vom 17ten Novbr II. des zu und dem Rheinpreußischen Landrechte Theil IV, Titel 13. Nr. II an dem Ehebruche seiner Ehefrau gleichstehenden Lebens bezüglichen Beischlafes schuldig erklärt werden solle, mit dem durch diesen Artikel die Klage Nahes annehmen, in facto wie in jure die gegnerischen Ehebruch ausgeschlossen sein.

Appellant Heinrich Göbel bestreitet dagegen, daß dieser Art. 61 in diesem Lande gültig sei, lasse auch keine Gesetzeskraft haben, überdies wo er der Appellatin falsche Citate vorgeworfen, indem sie sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des übergehenden Theiles, welche in dem Art. 13 und 14 des preußischen Gesetzes

Taxella 38
Post 1
Zeugt. 7
—46.

sagen das Entscheidende für die vor, als wäre dem Publikation dieses Gesetzes abgeschlossenen Ehen in Kraft verblieben seien, — gar nicht bezogen und auf dasselbe keine. durch Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 18ten März 1862, welches die dem. Klage Scheidung abgewiesen, wurde gedachten Appellanten Heinrich Göbel der fragliche Beischlaf über beide gegen Appellatin.

Es fragt sich nun: Ob nicht, — selbst abgesehen von dem nicht erwiesenen Publikation des Art. 61 des Gesetzes vom 17ten Novbr II, jedenfalls dieser Artikel von dem ersten Richter falsch interpretirt worden und dieser die Anwendung gemacht hat?

G. Gulden

Neue Ehrenr Golsen Anwalt der Appellatin

zu substituiren

G. Gulden

№ 919. Zustellung

Heute den neun und zwanzigsten August 1862; auf Anstehen des appellantischen Anwalts Herrn Gulden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellations Gerichte Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Golsen, in seiner Wohnung redend mit Dasein Clerc H. Braun

vorstehende Qualitäten, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt und vermöge von demselben in gesetzlicher Frist nicht appellirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Vide

№ 6074 Protocollirt zu Gmünd den 26. August 1842.
Vol. 67. fol. 68. C. 15. Empfangen Lindau Lorenzen Hofbauer.

Adm. 8
de A: 8

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für Herrn
Heinrich Göhring, Particulier in
Bruckheim & Consorten Hygrometern

&c.

Herrn wohlgeboren, Adelstetten von
Heinrich Göhring, im Laden wohl
in Bruckheim, für seine Gemeinde
Adelstetten hygrometrische Hygrometer

		Gulden kr.	Heller kr.
1.	Hygrometer	6 4	" "
2.	Reparatur am Eigenen	" 14	1 53
3.	Consultation	" "	9 24
4.	Abmessungsmiesation	" "	1 53
5.	do. pro. 9.	" "	1 53
6.	Hygrometer Barometer 5 Kreutzer	" 35	6 20
	2 Copien à 3 Kreutzer	" 42	3 10
	Legalisation	" 27	" "
7.	Barometer	" "	9 27
8.	Assistenz beim Hygrometer (remise)	" "	1 53
9.	Reinigung der Platten	" "	" 57
10.	Thermometer 2 Stück 2 Copien 4 Kreutzer	" 28	5 55
	Legalisation	" 46	" "
11.	Porto und Verpackung	5 36	" "
12.	Botenlohn	" 7	" 33
		14 59	42 18
		42 18	
		57 17	

Bezahlt die siebenzig neun Gulden sieben zehn
Bru. Gmünd, den 29 Aug. 1842.

Lorenzkirch

auf 16 p. paid. Nro 3083 des R

Urtheil

In Sachen Johann Hösing, Ackersmann zu Flörsheim Klägers und Appellanten gegen Conrad Laroche, Advokat, d. Zt. in Frankenthal Beklagten und Appellaten, wegen Abtheilung der Gemeinschaft, in Folge Appellation von einem Urtheile des Civil-Tribunals des Donnersbergs zu Frankenthal vom 18 März 1842,

gegen

Theresia Bringel, Wittwe von Johann Hösing, gewesenen Ackersmann zu Flörsheim, ohne Gewerbe, allda wohnhaft, Appellatin, in Beisein Conrad Laroche Advokat, in Frankenthal wohnhaft.

In S. daß sich Appellant Johann Hösing mit seiner im Jahre 1835 verstorbenen Ehefrau, Catharina Schneider, ohne Ehevertrag, unter der Herrschaft des Pfälzer Landrechts, am 28 Fructidor IX verheirathet hat.

In S. daß aus dieser Ehe zugenannte Ehefrau, Johann Hösing, 2 Söhne und 2 Töchter überlebt hat, durch Testament seine Ehefrau, die Appellatin, zur Universalerbin eingesetzt hat;

daß nun Appellant, Johann Hösing, Letztere zwar Erbin ist, dieser gegen die Appellatin Klage auf Theilung: 1. der Nachlasse seiner genannten Ehefrau und der zwischen dieser und der Appellatin bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft; 2. der zwischen ihm selbst und seiner verstorbenen Ehefrau bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft, worüber die Appellatin, qua Erbin ihres Ehemanns, ebenfalls Antheilig ist, erhoben hat;

daß dessen Anträge seien: die Ehefrau Laroche und Ehemann Bösa, bezüglich der 2ten Masse dem Antrag des Appellanten, Johann Hösing, Beitritten und auf dieser seiner Antrag des Nachlasses seiner Mutter erkennen.

In S., daß die Appellatin gegen diese Klage dahin gehen selbst Einwendungen machte, jedoch, mit Nichtbeantwortung derselben, verlangte, daß Appellant Johann Hösing, laut Inhalt des Art. 61 des Gesetzes vom 17 Ventose II, das ihm nach dem Pfälzer Landrechte

(Theil IV, Titel 12. §. II) in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Ehegatten lediglich dem Beweise durch Urkunden, nicht aber durch diesen Art. die übrigen Beweismittel, namentlich die gemeinrechtliche quaestio de tormentis, ausgeschlossen sein;

daß endlich das Kgl. Bezirksgericht in dem angefochtenen Urtheile, indem es die bekannte Theilung anwendete, den Antrag des Appellaten gemäß mit gegen die Appellantin ausgesprochener Genehmigung, auf den Grund des allegirten Art. 61 des Einführungsgesetzes, den Appellanten Heinrich Pfeiffer den ganzen diesem Beweis abgenommen hat.

Ja b., daß diese Entscheidung nicht gebilligt werden kann, weil der Art. 61 des Einführungsgesetzes nur in seinem durch publicirt und übrigens von dem 1sten Civilsenate einstimmig interpretirenden.

I. die Frage der publicirten Interpretation betreffend.

Ja b., daß es der Appellantin obliegt, die in gehöriger Weise ergangenen publicirten Interpretationen des fraglichen Gesetzes von Amts wegen einholen;

daß sich hinsichtlich dessen ergiebt:

1. auf die in 12 Bänden der Bidder'schen Sammlung nachträglich erschienenen, auf der letzten Seite, überschriebenen „Errata" sowie besondere Sammlung, namentlich Art. 61 der Publicationen der übrigen Artikel des Gesetzes vom 15ten Novbr II in Bom. IV pag. 166 der Bidder'schen Sammlung nicht aufgenommen, da diese Sammlung nur von dem Redacteur nach Beendigung des Druckes und Vollendung des Registers, auch den Stand der allegirten Gesetze mit Berücksichtigung nachträglich der publicirten Gesetze, und mit diesen nicht die damals noch Gültigkeit habenden publicirten Gesetze zu berücksichtigen pflegt.

2. Dasselbe, daß bei uns die loci interpretatives über das Einführungsgesetz zum 22ten Novbr II und 8 Juchhor II publicirt worden sind, daß sie den ersten unter den 40 vorgenommen sind, die den 2ten unter den 24 vorgenommen sind, daß Art. 61. genommen war sei.

Ja b. a. daß damit dieses offenkundige Gesetz übergangen worden ist, weil es nicht publicirt worden sei, wenn die loci interpretatives eingenommen haben, ohne Effect haben soll;

daß der Beschluß des ersten Senates, wonach der Publikation der 40ten und 24ten vorgenommenen loci interpretatives auf die Absicht des Gesetzgebers, daß auch der Art. 61 gemäß sei, und bei das alte Gesetz gelten sollen, also nur die übrigen der Publikation der übrigen Artikel zugelassen sei, gefasst worden soll, — unhaltbar und darum zurückgewiesen: unhaltbar, weil abgesehen soll auf die Publikation dieser beiden Fragen nicht gefassen gültigkeit haben kann, als die Unterbleiben Publikation des Art. 61. in seinem Belange haben soll; darum zurückgewiesen, weil die Absicht, zu publiciren, nicht genügend kann, sondern die wirkliche vollständige Publikation in den gesetzlichen Formen gefolgt werden muß, wenn ein Gesetz Gesetzeskraft haben soll, gemäß der Verkündigung Gesetze rückgehen sein sollen.

Ja b. b. daß — es unter den ersten Briefen sagt: in der Interpretation vom 24ten Januar der loi interpretative vom 8ten Juchhor II sei der Sinn des Art. 61 des Gesetzes vom 15ten Novbr II verändert soll — dasselbe zu einer Zeit diesen Art. von Bedeutung gehabt haben kann, da solches überhaupt unerheblich.

Ja b., daß demnach der mehrerwähnte Art. 61. ein Gesetzeskraft bei uns erlangt hat und daher noch zu achten und nicht ungeachtet werden darf.

II. die aufhebende Interpretation des Art. 61. des Einführungsgesetzes betreffend.

Man sehe über diese Unterscheidung Merlin quaestions de droit, mot:

Ja b., daß der ersten Ansicht dieses Gesetzes vorbehaltlich

gains nupt. tiaux et de survie § III pag. 291 – 309, wird darauf reportirt. ibi dem § IV

1. soll nach der Abfassung des Edicts dem droit de gains nuptiaux et de survie nicht derjenige beigemessen werden, welchen er nach den vormaligen Gesetzen und Coutumes allein für adelich erklärt, welche sich auf die transmission des biens par succession ou donation beziehen, auch alle andere Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten überhaupt;

Dass alle diejenigen Gesetze, Statuten, Gewohnheiten, Verordnungen und Gerichtsgebräuche, welche sich auf die Einschränkungen der Verfassungen der sogenannten Ehegatten, auf das Erbrecht und Testiren der Ehegatten, auf die Gültigkeit der transmission par succession, wie auf die transmission par donation entweder beziehen oder darauf Einfluss haben,

Aus diesen Gründen

Gesetzt es den Kgl. Appellationsgerichten, welche diese unter Appellation des angefochtenen Urtheils, zu erkennen, daß den Appellaten Heinrich Hönig der Lebende, auf seine Klage gegen den Beklagten Jacob Hönig, Gastwirth, dahier, Kläger, Beklagten, Appellaten, und Appellanten, Beklagten, Appellaten, und Appellanten, Beklagten, Appellaten, und Appellanten

[illegible] Gesetzbuch [illegible] Rechtsbruch [illegible] Abschaffung der [illegible]
der Ehegatten, fortbestehen bleibt oder nicht mehr andere Edicte
ob diese Rechte nach neuen dem Nivose Gesetz bestehen bleiben
und Gesetzes kraft bestellen?

In Betracht, daß diese Frage offenbar verneint werden muß
und die Anerkennung einer Meinung dem Gesetz zuwider wäre;

2. In daß von allen Punkt und Absicht des Nivose Gesetzes
sich Klage zu führen ist.

Daß durch dieses Gesetz Uniformität der Gesetzgebung
über Erbfolge dieser Art in mittelbare Linie hergestellt, und die Grundsätze republikanischer Gleichheit durch
die Normen festgesetzt werden welche die Rechtsverhältnisse der
Güter und Verlassenschaften betreffen.

Daß dieses das Gesetz nicht alle Verfügungen beschränke welche
beim Tode mit Rücksicht bezüglich dem Vermögen mittelbaren,
sondern auf die Anordnung der Güter falle und Ungleichheiten
Erbschaften, gleichviel ob die Anordnung der Güter beim
Tode ab intestato ex testamento ex donatione, oder ex contracta statt hatte.

In Betracht, daß dieses das Gesetz eine ausdrückliche Disposition
der Verfügungen machte welche zwischen Gatten
bei einem Todesfalle intervenirt; sie nicht in Folge eines Contracts
sie und in Folge von Particularanstalten die Gültigkeit bei ab.
intestato Tode der Ehegatten und von welchen dieses angenommen
werden müßte; daß die Ehegatten dieselben stillschweigend
die Bedingung gemacht hätten ihres Ehevertrag);

daß dieß Gesetz ist in dem art. 13 & 14 des Gesetzes.

In Betracht, daß in der Frage der Gültigkeit der Verfügung der
Eltern in Todesfall zugleich Anzuwenden der art. 1 des Gesetzes
vom 14 Juli 1789 abrogirt für nichtig erklärt;

daß jedoch in Betrachte der Ehe im art. 13 mit Rücksicht an
diesen allgemeinen Grundsatz gemacht und verfügt wird, daß
die mit einer gegenseitigen Verbindung welche Ehegatten die nach
haben sich gemacht hatten, in Ehevertrag oder durch wechselseitige
besondere Acten, oder welche sich in Particularanstalten befindet
finden, ihre vollständige Wirkung haben sollten.

In Betracht, daß aus diesem ersten Verfolg des art. 13. unwiderlegbar folgt;

1°, daß die Verfügung der Ehegatten das überlebenden Ehegatten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

auf den Nachlaß des andern Ehegatten das Nivose Gesetz sind
gleichviel ob sie dieselben Vertrag oder Testirbefugniß gründen.

2°, daß der art 13 eine ausdrückliche Verfügung zu Gunsten der
Gültigkeit von den allgemeinen Fällen des art 1 stellt
die den Gesetzgeber gleich besonders zu prüfen
zu müssen und die allgemeine Fassung des art 1
Donations-institutions contractuelles toutes Dispositions a cause de mort - auf die Disposition der
Ehegatten über die Klasse bestimmt begriffen hätte.

3°, daß die Folgen des art 13 mit dem besondern
falle die Bedingungen existiren, welche diesen Art
abgestellt, also ein Testament verfassen sie
welche den avantages stipulirt oder durch anti-
cipirten Gesetzen abrogirt sind.

In Betracht, daß in der art. 14 des Gesetzes folgt;
welche von den Parteien sie die Zukunft über
Güter stattfinden können - in specie von Ehe, und
die Verfügungen für gültig erklärt, wenn sie nach den
Dispositions matrimoniales, institutions pour contrat reçu oder Ehe-
gatten, vorbehaltlich der Reduction auf die Fälle in Rücksicht
seinen Kinder in der Ehe verfassen sind.

Daß die gegenseitige Verfügung der Gatten Dispositions matrimoniales
sie interpretiren will, daß darunter nicht allein die Verfügungen
über Güter zu verstehen sind sondern auch die Particular-
Acten, weil diese einen stillschweigenden Vertrag bildeten,
sowie für die Folge auf die auf die Natur anstatt gegründeten
avantages durch das Nivose Gesetz entsprechen sind.

In Betracht, daß sie aber nicht nöthig ist, auf den allgemeinen
Verfassungsbegriff zurückzugehen, zu suchen Interpretation
einzugehen; da der Gesetzgeber selbst erklärt, was
er unter Dispositions matrimoniales verstanden hat, und wie
weit er davon entfernt war; indem das Nivose Gesetz die
alten Rechtsanstalten zum einzigen Vertrag der Gültigkeit
festsetzen zu lassen, vorbehaltlich
1°, durch das interpretation Gesetz vom 22 Ventose II zu Frage 10.
die Frage bestätigt also.

10, A ce que les avantages conferés par les Statuts aux epoux, soient maintenus comme ceux qui étaient l'effet de la Stipulation.
Ob die statutarischen Verfügungen der Ehegatten durch das Nivose Gesetz
aufgehoben seien, gleich denen welche sich auf Particularien gründen?
diese Natur und Disposition verschiedenen Falls.
welche Autorität erfüllt das Gesetzgeber?

Nach den Bestimmungen des art. 13 sogen diese beiden Fälle gleichgestellt die gesetzmäßige Eigenschaft von gesundfeld weil über dem Glauben [illegible] sein soll der Gatten des engagent Gatten - während auf alle andere für die Folge der art. 13 jede andere Rigulation, toute autre Rigulation enthält.

Hierauf folgt

a, daß [illegible] Rücksicht für die Braut de bonne foi abgeschlossenen Ehen die dispositions statutaires einhalten sein sollen,

diese Grund bestimmt aber nicht mehr für die Folge

b, daß selbst auf Rigulation der Nivose Gesetze die Gatten jede andere Rigulation treffen können, welche sie für sich begünstigen, weil der erstere Gatten sich auf die Gesetze Anwendung finden.

Hier ist also die Rede von einer besonderen Rigulation über den Gütern, die natürlich schon ehemals in einem Vertrag enthalten sein muß da sonst von art. 13 auf die Rigulation von Natur überschritten und beide miteinander gegenüber gestellt

z, daß die Sorge 19 desselben Gesetzes

Diese Sorge betrifft genau nicht die avantages des Eltern sondern die besondere Lage entstehen des Kinder bezüglich der elterlichen Convention; selbst die Actenstücke [illegible] des dem zugehörigen Einverstanden stimmt.

Sie heißt:

Qu'il ne peut y avoir qu'une legislation uniforme en France, et que l'article 61 abolissant les transmissions statutaires, la question se trouve resolue par ce seul point.

Hier die Absicht des Nivose Gesetzes klar ausgesprochen Absicht des Gesetzgebung soll in seiner Reihe stehen dasse alle transmissions statutaires abgeschafft - mit anderen Worten Nivose Gesetz soll keine andere Statutarrecht bestehen welche die transmissions des Verordnung bei Todesfällen betreffen.

Abzugeben ist man sich auf einen Widerspruch mit diesem Sinn zu Christen der Gesetze mit

3, daß das gemeine Legislation Gesetz - 8. Fructidor II in der Sorge 24.

Hier wird aufgestellt, gewisse Contumes consacrirten gewisse Akten der Scheidung mit Lösung der Gemeinschaft zu und Absichten im Douaire - Entbindung - Schätzung - selbst im Brautgut der Kinder und gefragt, ob diese Gebiet Sorge?

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Hinsichtlich des art. 61. der Nivose Gesetze die Aufrechthaltung der Gültigkeit der Gesetzgebung die Abschaffung der Contumes, Dispositions, seit 14. Feb 1789 betreffend, und daß dasse die Sorge 24 Entscheidung in Folge der allgemeinen Grundsätze

Hinsichtlich der gemeinsamen Brautschaften in der Sorge gemeinen Sorge Contumes angeführt die im Edikten Artikeln also gelten sollen statutaires des Gatten, und hinsichtlich die Artikeln nicht gedacht.

Allein es ist in der Sorge 24 von einem Douaire die Gültigkeit der Kinder die Rede war,

I Gründe der Kinder die Rede war,

a, diese Interpretation der Sorge dem Text und der Entstehung der Satzung widersprechen würde, da Douaire [illegible] in allgemeinen angenommen wird, und dem ungünstigen Sinne erst anderen folgt même en faveur des enfants.

b, weil die Kinder durch das Nivose Gesetz besonders begünstigt werden sollen als die Eltern und dasse keine Abweichung für letztere von dem allgemeinen Grundsatz in der Absicht des Gesetzes lag.

Hinsichtlich art. 61. des Nivose Gesetze dadurch ist sowohl die abrogation der Gesetze nicht in Rücken und gesprochen noch hinsichtlich der Gültigkeit der Gesetze durch Convention oder Testament begründet, sondern die Absicht der gesetzgebenden Versammlung der Uniformität der Gesetzgebung vollständig erreicht werden sollte, das jede mangelnde oder ungültige Statutarrechte an mehre Stelle oder mangelnden Bestimmungen dieser Statutarrechte Eintrag thun in Todesfällen Gültigkeit haben - dasse absolute und unbedingte abrogation

In b.) dass gegen diesen art. gegenwärtige Einwendungen sind:

a, der art. 61. für in den Departementen nicht gültig

b, es beziehe sich nicht auf die statutarischen Verhältnisse der Gatten

da

In betracht, dass der erste Richter mit Recht annahm, dass der art. 61 [illegible] Abrogation alles Statutarrechte die Transmission von Gütern bei Todesfällen betreffen und Uniformität der Gesetzgebung über diese Verhältnisse durch die Verordnung auf die Sorge 19 des Gesetzes vom 22 Nivose II und die Sorge 24 des Gesetzes vom 8. Fructidor II gültig ist, und sie aus dadurch alle geltende gesetzliche Bestimmung entfernt

In Betracht, daß die vollständige gänzliche Abrogation des fränkischen Ehescheidungsrechts durch das Novose Gesetz nicht bewiesen;

daß daher in Ansehung seiner Anwendung kein Zweifel über art 61 des Gesetzes des Novose Gesetzes sich ergiebt, indem die abgesetzte einzelne bestandene Gesetze kann diesen art. nicht zu gebieten- und nicht genügt, wenn diese art in seine durch 12 Bandes errata abgeändert und gebessert würde;

daß man sich um so weniger in Zweifel setzen kann, als das 24 Heft im 12 Band an diesem Orte sich der art. 61 befindet, auf Befehl des Generalministers gedruckt und gebessert worden

Q. E. abzeigen und abzusehen von dieser formellen Publication daß die Bestimmungen des Katholizismus und die Publication des Novose Gesetzes in seinen respektiven Bestimmungen in den neu eröffneten Augenblicken für die Folgen aufgehoben werden, durch den art. 14 in Verbindung mit art 13. 1. und den abgefügten Zätzen der Interpretation gesetzt, so daß zur Rechtfertigung der Abrogation zum Anwendung des art. 61 selbst nicht einmal Endarf.

ad 6

In Betracht, daß die Widerlegung dieser Behauptung bereits schon aus obigen Bemerkungen über die Interpretation des art. 11 des Novose Gesetzes und der Interpretationsgesetze erhellt, wenn es ist zu bezweifeln ist, daß die Festsetzung in art. 14 der Disjunctions matrimoniales nicht die dispositions statutaires verstand, sondern dispositions législatives usw mit Restriktion und demnach für die Folge neue particulier arrangements den Gläubigern gestattete die sich auf den aufgehobenen Edikten denselben und den Gesetzen Restriktionen gründen.

In Betracht, daß angeführt der art 300 cod. civ. angeführt wird für die Meinung, da diese art keinen Bezug hat auf die statutaires des Theils, welche auf dem Tode des einen Ehegatten sich zu Gunsten des anderen verfügen, sondern sich nur auf die Ungültigkeit der Abtheilungen die unter den Gläubigern bestehen bezieht, auf die Theilungsmasse und in dieser Beziehung gesagt wird, daß die fränkischen Coutumes durch den Code abrogirt wurden

In Betracht, daß auf die Einwendung des Cassationshofes sich für den Osten das absolute entfernt genommen hat.

Arrêt 7. 1. 545
" 12. 1. 332
" 11. 1. 105
" 14. 1. 45

wie in Dissertation von Guichard in Sirey 1833. p. 105.

Auf diese Gründe

Gefällt es dem k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Fällt

8. Aug 842.

Lb
5

Nro 1736. Im Namen Seiner Majestät des Königs der Bayern erkennt der Appellationsgerichtshof des Rheinkreises in Landau, Appellatorin gegen Franz Michael Kirchlein, Weinwirth, wohnhaft, Appellant, dahier in Zweibrücken, wohnhaft, Appellant, Publikum Urtheil vom 6. August 1842.

No 3080 d. Rh. No 9617 d. Vtg. Lauterb.

In Sachen Franz Michael Kirchlein, Weinwirth in Speyer wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23. März 1842, und Incidentappellat, durch Anwalt Jolson vortragen

gegen

Margaretha Brand, Ehefrau Kreiner in Landau wohnhaft, Appellatin und Incidentappellatin, durch Anwalt Petri vortragen.

Anwalt Jolson stellte den Antrag:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem Appellanten hierdurch Gelegenheit zu ertheilen, daß er bereit ist, seinen mit der Appellatin erzeugten Sohn, Namens Carl, zu sich aufzunehmen, ihn als solchen zu erziehen und auf einer vollständigen seiner Lebensstellung angemessenen Ausbildung des Knaben, und Vermögensausstattung, der jedes andere seiner ehelichen und Erbberechtigten Kinder gleichkommt zu bestehen, sofort Appellatin zu verurtheilen, diesen Anerbieten die Folge abzuweisen, der Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Erkennung der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Petri conclusirte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Verwerfung der Hauptappellation der Appellatin Gelegenheit zu ertheilen, daß sie gegen das Urtheil vom 23. März 1842, insoweit dasselbe der Incidentbeschwerde bezüglich der Nebenstände als ungerechtfertigt verworfen sah, incidenter appellirt, sofort mittelst schriftlicher Reformation

No 610. Registrirt zu Zweibrücken den 26. August 1842.
Vol. 67. fol. 68. C. 16. Zu erheben sind zwanzig Kreuzer. Thun
Renoir.

No 1236. Kompetenzgesuch der Margaretha Brand Ehefrau Wirthin zu Landau, Appellatin & Incidentappellatin gegen Michael Kirchlein Wirth in Speyer resp. Appellat & Zettel &c.
Zweibrücken den 6. Aug. 1842. L. Lautz

Kostennote

für Margaretha Brand, Ehefrau Wirthin in Landau, Appellatin & Incidentappellatin

gegen

Franz Michael Kirchlein, Wirth in Speyer wohnhaft, Appellaten & Incidentappellaten.

Arrêt vom 22. aug. 1842

	Anw. Petri	Partin	Gerichtsbote Brandt
1. Constitution	6		20
2. requête - copie - Zustellg	9		20
3. Kompetenz zu Zeugnissen		14	-
4. Auftrag			32
5. An - & Vortrag	16 48		
6. Qualitäten	4 12		
copie	9		
Zustellung			39
7. Porto & Correspondenz	5 36		
	27 00	14	1 51
	14		
	1 51		
	29 05		

Zweibrücken
24. aug. 1842

L. Petri

Taxirt zu zwanzig neun Gulden, fünf Xr
Zweibrücken den 24. August 1842.
Lautzing

Nro 1736. Für Margaretha Brand, Ehefrau des Bezirksrichters in Landau, Appellatin gegen Franz Michael Kirchlein Weinwirth in Speyer wohnhaft, Appellaten. Dekret 14ten Zbris 6 Aug. 1842.

2r Band
Mallebay

Nro 3080 J. L.

Antrag

für Margaretha Brand, Ehefrau des Bezirksrichters in Landau wohnhaft, Appellatin & Incidentappellantin

gegen

Franz Michael Kirchlein, Weinwirth in Speyer wohnhaft, Appellaten wegen eines Erkenntnisses des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 23. März 1842 und Incidentappellaten.

In Erwägung A. zur Hauptappellation

daß sich die Klage der Appellatin auf Alimentation stützt mit dem Appellaten erzeugten Kindes sowohl durch das Gesetz selbst rechtfertigt, da Appellant dasselbe anerkannt hat (art. 334. C.C.) und einem anerkannten natürlichen Kinde nicht weniger, als einem adulterinus und incestuosus (art. 762. 763. C.C.) Alimente gebühren, — als auch durch das außerordentliche und gütliche Verkommen des Appellanten, bis zum 14ten Februar des Kindes monatlich vier Gulden zu Handen Anwalts und Erziehung beizutragen, wo sie an aber weiter für dessen Leistung und Fortkommen zu sorgen;

daß schon bis zum 5ten September 1842, zu welcher Zeit das Kind sein vierzehntes Lebensjahr erreicht, für denselben vom Appellanten

ein monatliches Legat von 4 Gulden, wovon sie an aber wegen der für seine weitere Ausbildung nöthigen mannigfachen Auslagen billig das Doppelte zu leisten ist;

In Erwägung, daß bei den bestehenden familien-Verhältnissen und den bereits mehrfach gemachten Erfahrungen die Anerbietten des Appellanten, den Knaben zu sich zu nehmen und so für ihn zu sorgen, unannehmbar erscheinen muß; wie dieß in ähnlichen Fällen das kgl: Appellationsgericht bereits ausgesprochen hat –

Urtl vom 26. Januar 1842 – Gleich cto Hauck –

B. Den Incidental Appel anbelangend.

In Erwägung, daß die Incidentappellantin in der Ladung vom 22ten Februar jüngst im Allgemeinen den Antrag auf Bestätigung ihrer bisherigen Unterstützung zur Verhandlung gestellt;

daß die jetzt bereits am 15ten März darauf mittelst spezifizirten Antrags incidenter auf die Verabfolgung des seit May 1841 rückständigen Alimente begehrt;

In Erwägung, daß der erste Richter mit Recht die erhobene Incidental Klage als unzulässig verworfen und ad separatum

p. plaid. [illegible] 12. Abtheilung

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

ungeachtet jener [illegible] Leben in Landau besser gefiel [illegible] er sich wieder zu seiner Mutter begab

3, Appellant ist [illegible] und Bürger in Speyer, besitzt ein Vermögen von [illegible] seine Ehe ist kinderlos, er und seine Gattin haben daher keinen sehnlicheren Wunsch, als den Knaben bei sich zu haben und zu erziehen.

Appellant hat die Absicht, denselben das vortheilhafte Geschäft eines Bäckers und Weinhändlers erlernen zu lassen, ohne jedoch einer etwa besonderen Neigung des Knaben entgegentreten zu wollen.

4, Appellant hat jedenfalls gleiche Liebe zu dem Knaben wie die Appellatin, [illegible] Weise [illegible] von der letzteren zu [illegible] bietet also auch in dieser Hinsicht jede mögliche Garantie für eine möglichst gute Erziehung.

In Betracht, daß bei diesen [illegible] Momenten jedenfalls dem Appellanten die Erziehung des Knaben zu überlassen ist, und dieselbe mit Unrecht vorenthalten würde dem bedeutenden Alimentationsbetrag von 8 fl. monatlich zu geben, für dessen Verwendung selbst nicht einmal die mindeste Garantie existirt.

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem Appellanten wenigstens Urkunde zu ertheilen, daß er bereit ist seinen mit der Appellatin erzeugten Sohn namens Carl zu sich zu nehmen, ihn als solchen zu erziehen und nach vollständiger seiner Bestimmung angemessenen Ausbildung das Bäcker und Weinhändlerhandwerk, oder jedes andere seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Geschäft erlernen zu lassen, sofort unter Verwerfung dieses [illegible] die Klage abzuweisen, die Appellatin ~~[illegible]~~ in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Einsicht(?) [illegible]

Golsen(?)

16. aug. 42

[illegible]

verwiesen hat, da in dem durch die Ladung gestellten Begehren unmöglich ein Verzicht auf das [illegible] erblickt werden kann, vielmehr in jenem allgemeinern petitum implicite schon das incidenter Begehren liegt, dessen spezielle Erwähnung nur aus Versehen unterblieben ist;

daß die Zulässigkeit eines solchen Incident-Begehrens auch von den Autoren anerkannt wird – s. Berriat St-Prix („pour ajouter à la demande principale, p. e. des dépens ou intérêts oubliés“) pourvu qu'elles aient de la connexité avec la demande principale – pag. 261. 262,

daß aber hier offenbar diese Requisita, namentlich Connexität, vorhanden sind, indem es sich von <u>ein und derselben Schuld</u> handelt, welche terminweise sowohl rückwärts, als für die Zukunft geschuldet wird;

daß überdieß eine Verweisung ad separatum nur eine zwecklose Vervielfältigung der Prozesse zur Folge haben müßte –

Aus diesen Gründen

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Verwerfung der Hauptappellation, der Appellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie gegen das Urtheil vom 23. März 1842

soweit selbe die Provisorialexpensen b.,
züglich der Rückstände als unzulässig ver-
worfen hat, ineidenter appellirt, sofort
mittelst theilweiser Exekution derselben
den Provisoriumappellaten zu verurtheilen,
an Provisoriumappellation wird die Rückstän-
de der Alimentation vom 1ten May 1841
an mit vier Gulden per Monat zu bezah-
len, mit Vorbehaltung des Hauptrechtes
denten und Provisoriumappellaten in Kosten
beider Instanzen und die gesetzliche Geld-
strafe, und die Bestimmung der Kosten zu Gunsten
der Berufungen mit zuzusprechen

16. augst 1842.

2 ℔ 25

3079.

Im Namen
Landesfürsten Wilhelm Lud Grafen, Statthalter, in Vorarlberg
und Liechtenstein, Appellationsrichter in Bregenz
Hohen des k. Landgerichtes zu Feld-
kirch vom 31 Jänner 1842, Zahl 30
wurde Folgen entstanden

gegen

1) Catharina Richter, ledig Conradin Hagen,
Tochter von Hohe Conrads, Hofbauer, beide in
Rheinenberg wohnhaft, 2) Luitgard selbst, Vor-
sicht Genehmigung und Führung meiner Haft-
wagner, 3) Ludwig Feuerbey, k. Notar, in
Rheinenberg wohnhaft, Appellaten, die
Beklagten erstens gänzlich Gemeinschaft Bürgen,
durch Gemeinwill Weis vertreten

und gegen

die Kinder und Erben des in Rheinenberg verstorbenen
Johann Georg Christ, als: 1) Josefa Christ
ledige Näherin, 2) Aloisia Christ, Johannesin,
3) Georg Christ, Johannes, sämmtlich in
Rheinenberg wohnhaft, Gemeinschaftsklagte,
durch Gemeinwill Gulden vertreten

Gemeinwill Gulden wegen Einem Antrag: als ange-
fochten dem k. Appellationsurtheile, mit Voll-
ständigkeitsmängelrüge, Unrichtigkeitsrüge, dem
Appellationsantrage Folge zu geben, dasselbe
dem in Zahl Blatt 2 des k. Landgerichtes
zu Feldkirch vom 26ten November 1841 ver-
lautbarten Urtheile abzuändern und Einem
Theile Genüge geleistet haben, sofort dasselbe
auf dem Tagsatzungsprotokolle Feldkirch 2ten Merz
Wahl zu Rheinenberg vom 23ten August 1841
wiederum Contumazialrecht für begründet
anzuerkennen und diese dem Gebrechen Conradin
zugemessen für Schuldig zu erklären, sie
demgemäß und ihre Klage abzuweisen,

und zu sämmtlichen Kosten Urtheil Erkannt Instanzen zu verweisen.

Oberamt Neckarsulm Aktuar Hezel

Appellations Gründe

Die mündliche Verhandlung ist nicht gehörig protokollirt worden, indem weder die Appellanten die gesetzliche Rüge, noch der Appellat die Replik zu Protokoll gegeben haben.

Für den Fall aber, daß die (Verhandlung) Verhandlung des Advokaten Brill in Heilbronn ganz oder theilweise für zugestanden erklärt werden sollte, die Gemeindeklagten zu verurtheilen, die Gemeindeklagen alle einzelnen Entlastungen, zu deren Anerkennung Brill nicht ermächtigt worden sollten, nebst Zinsen zu bezahlen, welche Forderungen aus dem Vergleich, wie solchen der Advokat Brill abgeschlossen, zu Gunsten der Gemeinde Neckarsulm bestehen, und welche derselben von Brill ersetzt werden sollen, zu diesem Behufe einzuklagen, dieselben in diesem Falle gegenüber sämmtlichen Gemeindeklagten, mit Ausnahme des Gemeinderaths Conrad, zu verurtheilen, die Gemeindeklagen Gemeinderath Conrad gegenüber der Gemeindeklagten Gemeinderath Georg Christ in die Kosten dieser Appellinstanz zu verurtheilen und diesen Urtheilsspruch zur Vollstreckung des Gemeinderath Conrad aufzugeben.

subsidiarisch: Es sey dem Gemeinderath Conrad aufzugeben, sämmtliche auf die gemeinderäthliche Verhandlung von Georg Christ bezüglichen Akten, Protokolle und dem Appellanten

Brill gemeinschaftlich aufgegebenen, seine Klage und Entlastungen betreffenden Verhandlungen vom 17ten Juli 1818, vom 17ten Februar 1819 und vom 2ten October 1830 bezüglichen Urkunden, namentlich einige die denselben vorgängige, von sämmtlichen Gemeinderäthen und Ausschüssen unterzeichnete Protokolle und Gemeinderathsbeschlüsse, sowie sämmtliche Quittungen über die bezahlten Forderungen, zur Verhandlung und Entscheidung an den Appellanten Brill, und den Vertheidiger Brill gehörigen Schriften, soweit dieselbe die Forderungen an den Gemeinderath Conrad betreffen, vorzulegen.

Subsidiarisch: Weiters zu verurtheilen, daß die Gemeindeklagten Kläger von Georg Christ den Gemeinderath Conrad und den Appellanten Brill den Eid deferiren, daß sie nicht gewußt und nicht wissen, daß die verwendeten Vergleichs Urkunden und Verhandlungen ganz oder zum Theil unrichtig seien, und welche derselben von Conrad und den Gemeinderäthen bestätigt worden, oder daß sie nicht vermögen wissen, daß sie diese Urkunden gefälscht haben.

Factum.

Dasselbe ergiebt sich aus den Protokollen des Gemeinderaths zu Neckarsulm vom 26ten November 1841 und 24ten Januar 1842. Daß weder mehrere gemeinderäthliche noch andere Gemeindeversammlungen stattgefunden haben, ergiebt sich aus der Vernehmung des Gemeinderath Conrad. Die Forderung der Gemeinde beträgt 1683 fl. 49 kr. mit Zinsen vom 2ten October 1830 und 216 fl. 52 kr. mit Zinsen vom 24ten Juni 1818 seither. Bezüglich derselben hat der Appellant Brill zum Theil gemeinschaftliche Urkunden zu den Akten gegeben, zum Theil Urkunden und Protokolle des Gemeinderaths vom 17ten Juli 1818 und 12ten Februar 1819

an den Land-Gerichts-Notar Joamboy ver-
fehlen sollen. Zur Besserung dieser Umstände
Civil Bill von d. Notär Joamboy Einlad-
ung mit der selben die in seinem Grunde be-
sitzen Gerechtigkeiten zu verlangen, dem selben mit
Hinweis auf seiner Einlassung, daß d. Be-
klagte zu Recht erkennt für Herausgabe nachbenannte
Grundstücke, welche der vorgeschlagene Theil
seiner Ehefrau Catharina Conrad, seinem
Vater Peter Conrad, seiner Mutter
Elisabetha Conrad zu Eigenthum, und wel-
che sie zugleich seinen Geschwister
Margaretha, Catharina, Margaretha Eliza-
beth von Seit Beck's gegen die Eheleute
Conrad und Notär Joamboy. Letzterer beiden
hinsichtlich die Ehelute Christ wegen
Opposition auf Gemeinschaft bestreiten.
Die Parthein erscheinen vor Gericht:
Opponent Beck ist in seiner ver-
sprung vorgetragen, die selben in rechter
Form Rechtens begründet. Es fragt sich nun,
ob durch die Einlassung des Beck allen Erfor-
dernissen Genüge? Ist Recht in Hinsicht der Einlas-
zu verkennen? Antwort: Nein.
Dann hat Anwalt Gulden, zu Recht in seinem
Antrag: Nein.
pro Copia
Nein

Heute den neun und zwanzigsten Februar 1844 auf Anstehen
des Herrn Anwalt Weis, Jude ist mitzuzeichnen Philipp
Jacob Brandt, Amtsgerichtsbote im kgl. Appellation-Gerichts
der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn
Anwalt Gulden, in seiner Wohnung wohnhaft ist selbst
mit obstehenden Qualitäten zugestellt, und gleiches mit
dem H. Anw. Golsen. Kostet 1 f 31 x

Brandt

2 Zustellungen à 38 xr f 1. 16.
Recht 1
zusammen 14
f 1. 31.

3079. Sept: 4 Nr: Im Namen Nr: 10270.

Im Namen Seiner Majestät des Königs, Gerichtsperson Brill, des Obern, Gerichtsbote, in Amtsangelegenheit, Appellant an einem, Gerichtsstelle des k. Landgerichts Landau, zu Recht gesessen, und Appellat am andern Theile, auf Einlassung vom 21ten Januar 1842, Anwalt Gulden vertreten

gegen

1) Catharina Richter, ohne Beruf, Ehefrau verwitwete Conrad, Catharina von Hohne Conrad, Johannes, beide in Annweiler wohnhaft, 2) Ludwig Joamboy, k. Notär, in Annweiler wohnhaft, Appellaten, auf erhobene Einwendung und Widerspruch, 1) Ludwig Joamboy, k. Notär, in Annweiler wohnhaft, Appellaten, die beiden ersteren zugleich Ehefrau und Ehemann, durch Anwalt Weis vertreten

und gegen

Die Kinder und Erben des in Annweiler verlebten Bäckermeisters Georg Christ, als: 1) Margaretha Christ, Ehefrau Metzgers, 2) Philipp Christ, Schreinermeister, 3) Georg Christ, Bäckermeister, sämmtlich in Annweiler wohnhaft, Gemeinschuldnerin, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Golsen macht seinen Vortrag: nachdem dem k. Appellationsgerichte, im Verfolg Kaufvertrags abgeschlossenen Verkaufs, dem Appellanten Verbindlichkeit zu verschaffen, daß die in dem Lizitationsprotokolle des Notär Walz zu Annweiler vom 23ten Juni 1841 aufgenommenen Lizitationsbedingnisse genehmigt angenommen und sich den Lizitanten

Conrad gegenüber für Eigenthum zu erklären, sein Eigenthumsrecht mit diesem Klage abzuweisen, und die sämmtlichen Kosten Eindes Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Weissberg Namens: des appellaten Hrn. Eigenthümers, die mitgetheilte Vertretung abgeändert zu vernehmen und den Appellanten in sämmtliche Kosten, vermuthlich auch in jenen, welche durch die beider Tagfahrt der Frau Christ entstanden sind, je nach in die gesetzliche Schätzung zu verurtheilen, für den Fall aber, dass die Vertretung des Landrichters Brill das Klagen eines Theil-vertreters für gegründet erklärt werden sollte, die Gemeindevorsteher zu verurtheilen, die Gemeindevorsteher alle Einkommen Entlohnung für diesen Vertretung Brill mit zu theilen verurtheilen sollten, nebst jenen die begangene, welche seit Monate und diese Tage, vermuthlich diese Kosten Entlohnung von Brill verfall

Verhandelt Landau, den 20ten Februar 1844.

Vor dem Unterzeichneten Königlichen Notar, Wohnhaft zu Landau, Rheinbayerischen Landkommissariats-Bezirks Landau, Rheinkreises, und in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen, Herren Johann Georg Weis, Advokat-Anwalt, und Philipp Jakob Brandt, Gerichtsschreiber, beide wohnhaft zu Landau, Rheinbayerischen Landkommissariats-Bezirks Landau, Rheinkreises, und beide persönlich bekannt, ist heute erschienen:

Herr Johann Georg Weis, Advokat-Anwalt,

Die Kosten sind Posten für den K. k. Bezirksamt
Wolfsberg Bez. Gericht zum Zwecke:
die Durchführung einer Pfändung in der Exe-
cutions-Sache des Bezirksamtes wider
Conrad die Summe von 99 fl. 38 kr.
für den Bezirksamt Notar Jeanbey in
Wolfsberg Kosten für 1 fl. 39 kr.
für die Gemeindevorsteher in der Bezirks-
Gerichtsbarkeit Wolfsberg zum Bezirks-
Gerichte zu verrechnenden Kosten für 29 fl.
46 kr.

III Für Vorgänge und Posten durch den Bezirksamt

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Beilage.

Kostenverzeichniß
für Ludwig Jeanbey, k. Notar, in Bärnbach wohnhaft,
Bezirksamt, Bezirksamt
gegen
Balthasar Brill, Metzger, in Bärnbach wohnhaft,
Executanten.

I Executive Bestellung	— — — — —	" — 41. " — 48.
Kostenacte	— — — — —	" — 07. " — 03
		" — 48 " — 51.
		" — 51.
		= 1 — 39

Summa: ein Gulden neun und dreißig Kreuzer.

Jeanbey

Taxirt zu einem Gulden, dreißig
" neun Kreuzer.

Bärnbach den 4. März 1864.

Lonckiny

3079.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Actum

für 1) Catharina Eichhorn, ohne besonderes Gewerb, Ehefrau von Peter Conrad, Hafner, beide in Nassenbach wohnhaft, 2) Letzterer selbst der obigen Ermächtigung halber Gegenwärtige, = mannschaft wegen, 3) Ludwig Feamboy, d. Notar, in Heimbach wohnhaft, Appellaten, die beiden ersteren zugleich Ge: richtsklager

gegen

Balthasar Brill den alten, Metzger, in Nassenbach wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des k. Bezirksge: richts zu Heimbach vom 21 Januar 1862,

so gefällt

den k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen und den Appellanten in sämt: liche Kosten, namentlich auch in jene, welche durch die Bila: dung der jetzt Abtritt nothwendig sind, so wie in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen;

für den Fall aber, daß die Berufung des Balthasar Brill des alten ganz oder theilweise für gegründet erklärt werden sollte, die Gemeindebehörden zu verurtheilen, an die Gemeindeklägerin alle Diejenigen Beträge, zu deren Bezahlung Brill nicht verurtheilt werden sollte, nebst Zinsen zu bezahlen, welche seit Monate nach dem Tage, wo welchen sie unter diese Beträge von Brill erhalten, zu laufen anfangen, dieselben in diesem Falle gesetzlich in alle Kosten zu verurtheilen, welche durch unsere

Brill auf 30 Kapf gelegt worden sollten und die Rückzahlung der Kapf. gelder zu verrechnen.

Wien

am 24. Juni

[illegible]

Nr. 3079 ddo Linz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Brill

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Urtheil vom 30. [illegible] Neuenburg vom 23. August 1841 [illegible]
Sohn Lehnsleute für begründet erklärt [illegible] und diese dem
Gebäude Conrad gegenüber für schuldig zu erkennen,
die Klage gemäß mit ihrer Klage abzuweisen, und
die sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Für Obergericht
Gr. Billeter

24. Januar 44.

120.3079

Antwort

für 1. Jacques Louis, Landjäger Räsmann; 2. Philippe Louis, Ochsenmesser; 3. Franz Louis, Haushaltungsvorsteher in Neuenburg, Appellaten und Incidentalklagte,

gegen

Jacques Robert und seine gemeine Ehefrau Henriette, geborne Neuenburg, Haushaltung, Appellanten und Incidentbeklagten,

beide Domizil Neuenburg,

gegen

Adolphe Brill, den Aeltern, Metzgern, Ehehaltung, Appellanten und Incidentbeklagten, Domizil des Kgl. Tribunals zu Neuenburg, z. Zt. Bern, [illegible] Januar 1842, vertreten durch Fürsprech Volmar,

gegen

Ludwig Jeanbey, Kgl. Notar in Neuenburg, Ehehaltung, Appellat und Incidentbeklagten, Domizil Neuenburg, durch Fürsprech Wildermuth.

Es gestalten sich die Kgl. Appellationsinstanzen zu Handen des Appellanten Brill nachfolgende Thatsachen als die Incidentklagten Louis Conrad zu verantworten, die Incidentklagten Louis Conrad gegenüber den Incidentbeklagten, Ehefrau Louis in den Rechten der Appellation zu vertreten und dann Widerklage in den Rechten der Appellation zu vertreten und dann Widerklage zu verfolgen und dann Incidentbeklagten, Ehefrau Louis in den Rechten der Appellation zu vertreten und dann Widerklage zu verfolgen und dann Widerklage zu verfolgen und dann Widerklage zu verfolgen.

Insbesondere: 1. Die Gebrüder Conrad aufzugeben, sämtliche, auf die nämmehrschaftliche Angelegenheit Louis bezügliche Papiere; 2. dieselben und den Appellanten Brill gemeinschaftlich aufzugeben, sämtliche auf den Vertragsabschluß vom 17. Juli 1838, vom 12. Februar 1839 und vom 2. Oktober 1830 bezüglichen Urkunden, namentlich auch die denselben zu Grunde liegenden Vermögensverhältnisse und gemeinschaftlichen Baulagen, sowie sämtliche Quittungen über die Appellaten, zur Inventarisirung des Appellanten Brill und der Ehefrau Brill zu übergeben, sowie mit solchen diese Papiere in den Besitz des Gerichts oder des Amtmanns zu setzen. - wozu Klagen

Mehr selbstverständlich: Der Comité zu ersuchen, daß die Gemeinde-Vorsteher Klausen, Richter und Franz Louis den Galanten Conrad und den Appellanten Brill, wegen der Landes-Defension;
ob sie nicht zahlen müssen, daß die verursachten Prozess-Kosten
Kläger oder zum Theil Beklagte, und endlich wer solche und die
dort Sein Andere bezahlen werden, oder ob sie nicht Einem
weiss, wer sich diese Kosten Sonder bezahlen

24. Januar 44.

G. Gilden

Für Franz Louis
Glaser

DEFENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für Franz Louis, Schmiedmeister in Hornbach und Consorten, Appellaten und Gemeindeabgeordneten,
gegen
Barthasar Riehm und dessen Ehemann Peter Conrad
Hofmeyer allda, Appellaten und Gemeindeabgeordneten
gegen
Balthasar Brill, den Aeltern, Metzgern allda, Appellanten.

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Einmalige Ausfertigung	—	11	—	18
2. Konsultation	—	—	8	24
3. Akten communicirt gegen Peter Weis	—	—	1	53
4. do. gegen Jacob Holzer	—	—	1	53
5. pour pos. qual.	—	—	1	53
6. Insinuirung Ausfertigung	—	07	1	16
7. Porto	—	—	9	24
8. Porto wegen Urtheil	—	—	1	53
9. Einsicht der Akten	—	—	—	57
10. Kostenverzeichniß	—	7	—	24
	—	55	28	51
	28	51		
Summa	29	46		

Zweibrücken den 27. Februar 1844.
Taxirt zu zwanzig neun Gulden
Neunzig sechs Xr. Zweibrücken den 29
Febr. 1844.
Leonhardy

G. Gilden

a

№ 3078. Vorschußverhandlung No 9508 d. Ut 48.

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Herr Leberecht Friedrich Jacob Kaufsler, gewesener Landschreuther zu Leutzsch, als: 1, Justine Kaufsler, Ehefrau von Jacob Johann Kaufsler, Häusler und Leinweber, 2, Louise Kaufsler, ledig, großjährig, ohne Gewerbe, 3, Sebastian Kaufsler, Ehemann von Johanne Rosine, Häusler und Leinweber, 4, Adolph Kaufsler, Ehemann von Johanne Christiane, Häusler und Leinweber, 5, Sebastian Kaufsler, Ehemann von Johanne Friederike, Häusler und Leinweber, 6, Caroline Kaufsler, ledig, großjährig und ohne Gewerbe, 7, Johanne Kaufsler, großjährig, in Leutzsch als Einsteuerin verfahrten Creditmasse — alle in Leutzsch wohnhaft, die ersten sechs Ehemänner der Ehefrauen und Vormünder der Großjährigen, Appellanten von einer Ordonnanz des Königl. Bezirksgerichts zu Leipzig (vom 6 Juni 1862) Lieutenant und Bezirksgerichtsassessor Ferdinand Julius Heinrich Culmann verfahrten,

gegen

Carl Schnell, Advocat in Leipzig, resp. Beklagten und Appellaten, wegen Verkaufsgeldes und Einsteuer, Ehemann Friederike Kaufsler, in Schuldsachen, Appellaten und Incidentappellanten, Namens Obigen, Advocat Petri verfahren.

Heinrich Culmann hatte durch am 16 Januar 1862 den Appellaten zugestellte Verfügung des Königl. Bezirksgerichts Leipzig die Einweisung des Friederike, Johanne und Caroline, der 3ten und 4ten Tochter dieses Gatten von dem Appellaten, gemeinsten Opponenten gegen die Prägravirung und Collocirung des Letzteren über die Kaufschuldsumme des Häuslers Jacob Kaufsler, als demselben unzulässig und überzuweisend abzuweisen, den Beklagten den Gerichtszins zu verurtheilen, unter Abänderung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen.

Auswahl Peter Krug dieselben: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Zeugenvernehmung zu verweigern, und allein die Zeugenvernehmung anordnen, mittelst Hinzuziehung der Interessirten, abzuwarten wenn 6 Tage Juni 1842 zu erklären, dass Johann Carl Schnell, als Appellatenanwalt und Friedrich Kaufler beauftragt sein soll, den gerichtlichen Appellaten der Zeugenvernehmung, Zeugenvernehmen und gerichtlichen beizuwohnen, und über Anfertigung der Zeugenappellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Am 17 Mai dieses Jahres starb in Emden der Einwohner Friedrich Jacob Kaufler. Er hinterließ 8 Kinder, worunter zur Zeit des Todes Friedrich Kaufler in der Pflege sich befand, der Vater Friedrich Kaufler dagegen schon seit November 1840 nach Amerika ausgewandert war, ohne dass seitdem, auf der Ordnung der Appellanten, von demselben Nachrichten eingelaufen waren. Am Todestage beauftragte der Friedensrichter von Emden die Pflegeamter Kaufler nach dem Pflegeamt zu benachrichtigen. Pflegeamt Kaufler und dem Pflegeamt zu benachrichtigen war, verfügte dieser auf den übrigen gegenwärtigen Erben Termin auf 23 Mai die Zeugenvernehmung, welche auf Termin 25 Mai über Zusammenberufung der nächsten Verwandten vorgenommen, und worüber die gegenwärtigen Erben unterschrieben hatten, die Eröffnung des Testaments nach Amerika an den gewesenen Emdener Bürger Friedrich Kaufler zu verfügen. Am 4 Juni hat Appellat den Appellanten eine Zeugenvernehmung des Friedrich Kaufler vor seinem Tode auf Anschreiben aufgestellter Artikel zu specificiren mit Opposition und Abladung zum Zeugenverhör, und bat die Appellanten dem zufolge en référé vor den Präsidenten des Landgerichts in Emden, eine Termin anberaumen zu wollen, dass dieser seine Opponenten nicht zum Zeugenverhör und Zusammenberufung der Verwandten gehörig einladen dürfe. Dieser Anlage folgend die Appellanten die Kosten des Mangels der Gesetzlichkeit aufzugeben, weil, nach Inhalt des Art. 135 cod. civ. Appellant vor Allem die Nachsuche der Eröffnung des Testaments zum Zweck des Aufhalts des Todesfalls zu verhindern habe. Am 6 Juni 1842 verfolgte Appellant die référé, worauf verordnet wurde, dass, weil für den Appellanten niemals Zeugen vorgeladen werden können, diese ohne Zuziehung des Appellaten, nicht gehalten werden dürften. In Gemäßheit dieser Ordnung erneuert Appellant unentgeltlich Zeugen vorgeladen, Appellaten zu zwingen über Zuziehung des Zeugenverhörs. Es fragt sich:

1, wenn Appellat, ohne Nachsuche der Eröffnung des Testaments zum Zweck des Aufhalts des Todesfalls überhaupt Opposition gegen die Zeugenvernehmung machen? wenn nicht

2, ist derselbe allein dann nicht der Beweis zuzulassen zu gestatten, innerhalb einer gewissen Frist der Eröffnung des Testaments zum Zweck des Aufhalts des Todesfalls dem Gegner, und zu verfügen, dass die Zeugen vorgeladen bleiben sollen?

3, wer die Gerichtskosten zu tragen?

H. Eilers

Im appellantischen Namen Herr Peter, zu specificiren

H. Eilers

№ 667. Zustellung

Heute den 3 und zwanzigsten Juni 1842, auf Anstehen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann dahier, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt

Ordinanzzeugnisse beta wm Kgl. Appellationsgerichte des Pfalz, in Zweibrücken, vollbevollmächtigt, dem appellantischen Anwalte Herrn Petri daselbst, in seiner Vertretung anwesend mit ihm selbsten

wegen Qualitäten sei mir diesem meinem Act in Abschrift zugestellt, und wende mich zu demselben in gesetzlicher Frist nicht appanirt.

Kosten 46 Kreuzer. Brandt

Origl. p. 38
Regist — 1
Empfangt — 7
— 46.

No 1825. Registrirt zu Zweibrücken den 24 Juni 1842.
Vol 66 fol. 193 C. 17 Empfangen sieben Kreuzer.
Der Rentei. K. Rentamt.
Klein

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
für die freien Handler in Sachen, Appellanten
gegen
Carl Schell, Bäcker daselbst, Appellaten

	Ansatz fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Regierung und Bestimmung	1	3		
2. Ausfertigung desselben und Appellirung	6	1		
3. Boten	2	20		
4. Ordnung		7		
5. Protokoll		32		
6. Vorlegung			16	48
7. Urtheilsfassung	1	14	1	12
8. Rückgabe der Akten		7		
9. Porto & Incidentien		36		
Rechnung		7		
	17	13	21	
			17	13
			38	13

Dreißig acht Gulden 13 kr.

K. Ehrmann

Taxirt zu Dreißig acht Gulden, dreizehn Kr.
Zweibrücken den 27. Juni 1842.
Levy

Kosten Note

für Friedrich Kaufsler, Einsässlers in Philadelphia, repräsentirt durch seinen Gevollmächtigten Johann Carl Schnell, Inwohner in Landau, Appellat

gegen

die Mitrobern als in Landau wohnhaften Einsässlers Jacob Friedrich Kaufsler, als Ehemännin Kaufsler, Ehefrau von Jacob Peter Keffler, Kaufmann in Landau, 8 Cons., Appellanten

	Gebühren	Anlage
1. Antrag – 1 Bgl – – –		7
2. Vortrag	16 48	
3. Correspondenz & Porto	5 36	
	22 24	7
	7	
Dieser Bemerk	22 31	
	7	
	22 38	

Zweibrücken 27. Juni 1842.

Der gehorsamste Diener Gebert.

L. Petit

Taxirt zu zwanzig zwei Gulden 38 kr

Dunkirny

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 3078.

Vortrag

für die Erben der friedrich Jakob Kaufler, gewesenen Einsässlers in Landau, als 1) Christian Kaufler, Ackersmann von Jakob Peter Kessler, Kaufmann und Letzteren 2) Louise Kaufler, ledig, großjährig, 3) Christine Kaufler, Ehefrau von Johann Baur, Schreiber, und Letzterer 4) Friedrich Kaufler, Ehefrau von Johann Adam Clauß, Bierbrauer, und Letzteren 5) Antoinette Kaufler, Ehefrau von Friedrich Jakob Trapp, Weinwirth und Bäckermeister und Letzteren 6) Caroline Kaufler, ledig, großjährig, und den Genannten 7) Eduard Kaufler, gegenwärtig in Bern als Conditionsgehilfen wohnhaft — alle in Landau wohnhaft, die genannten Personen bevormundet und Gütergemeinschaft dergestalt; Appellaten von einer Forderung an Referé des Landauer Friedensgerichts gefertigten vom 6 Juni 1842.

gegen

Carl Schnell Kaufler in Landau, ergriffenen Curators des ergriffenen Einsässlers und Ehemannes Friedrich Kaufler in Philadelphia, Appellaten.

Es erhelle den Kgl. Appellationsgerichte, nach der Information der erhaltenen Referé-Verordnung des Friedensgerichts zu Landau, die am 9. und 16 Juni dieses Jahres an den Appellaten gemachte Appellation gegen die Vorladung und Festsetzung des Termins über die Kaufsgerichtsklage des Friedrich Jakob Kaufler als dessen Curatel-Vormünder, in Betreff der Gültigkeit der Klage, zu erwarten, unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten dieser Instanz festzusetzen.

H. Clemens

Den 20. Juni 42.

Ley

Antrag

für Friedrich Kaufsler, Cürschnaber und Cürschnerfabrikant in Landau wohnhaft, domalen zu Philadelphia in Nordamerika selbsten Gewerbe betreibend, vertreten durch seinen Mandatar Johann Carl Schnell, Lehrer, in Landau wohnhaft, Appellat und Incidentappellant

gegen

Sie Miterben von Friedrich Jacob Kaufsler, gewesenen Cürschnaber in Landau, als 1., Emilia Kaufsler, Ehefrau von Jacob Peter Kefsler, Taufmann 2., Letztern selbst. 3., Louise Kaufsler, ledig, großjährig, ohne Gewerb. 4., Coelestine Kaufsler, Ehefrau von Johann Baur, Cürschnaber. 5., Letztern selbst. 6., Adelheid Kaufsler, Ehefrau von Johann Adam Claus, Cürschnaber. 7., Letztern selbst. 8., Antoinette Kaufsler, Ehefrau von Friedrich Jacob Trapp, Cürschnaber und Wirth 9., Letztern selbst. 10., Caroline Kaufsler, ledig, großjährig, ohne Gewerb. 11., Eduard Kaufsler zu gegenwärtig in Bern als Cürschnerfaktor conditionirend, alle in Landau wohnhaft, die gemeinten Hemmnisse des schleunigen Fortschreitens und Fortvollzugs wegen Appellanten von einer Ordonnanz der Regierung des K. Regierungspräsidenten zu Landau vom 6. Juni 1842, an Incidentappellaten.

7 Kreutzer

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte die Hauptberufung zu verwerfen, und über die Incidentberufung erkennend, mittelst Verordnung der Prozessinstruktion vom 6ten Juni 1842 zu erklären, dass Joh. Carl Schnell, als bevollmächtigter von Friedrich Kaufler dermalen sein solle, den gerichtlichen Appretionen der Pfandanlagung, Pfandsverkaufes und Exekution beizuwohnen; mit Abweisung der Hauptappellanten in Gold- Stempel und Kosten.

A. Seitz

20-Juni 42.

3077.

Qualitaeten

in Sachen

No: 10, 406 d. Verz.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Peter Ott, minderjährig, in eigenem Namen u. als Mitverbe an der Verlassenschaft seines verstorbenen Bruders Michael Ott, vertreten durch seinen Vormund Franz Franz, Ackersmann in Weisenheim am Sand; 2. die minderjährigen Kinder w. Elisabethe Ott, in Leben Ehefrau des Gutsbesitzers Philipp Mahler, in Hermersheim, als: a. Johann, Augustin u. Philipp Franz Mahler, alle drei an ihrer Mutter u. als Mitverben an dem Nachlasse ihres Ehemanns des obgenannten Michael Ott, vertreten durch ihren gemeinschaftlichen Vater u. Vormund; - Sämtliche vertreten durch den verpflichteten Advokat Wolf, in Frankenthal, Bezirksgerichts u. minderen Vorstadt des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, Landfall v. 11. März 1842 u. Incidentberufungsklägern, durch Anwalt Culmann

vertreten;

gegen

1. Johannes Tillmann, Gutsbesitzer in Frankenheim; II. die Erben w. Ludwig Daniel Rickert, weiland Freigutsmann in Frankenthal; als: 1. Maria Rickert, Ehefrau des Eduard Andreas Schlamp, u. Lehrlings, 2. Elisabethe Rickert, Ehefrau des Wilhelm Friedrich Heinrich Heiz u. Lehrlings, alle in Frankenthal wohnhaft, 3. Catharina Rickert, Ehefrau des Ruffand Christian Delg, in Bergzabern, u. Lehrlings; 4. die Kinder der verstorbenen Margarethe Rickert, Ehefrau des nicht verstorbenen Friedrich Riesewetter, v. Frankfurt a/m. als: a. Johann, b. Catharina, c. Margaretha, d. Louise Riesewetter, alle ledig u. großjährig; e. Margarethe Riesewetter, minderjährig, vertreten durch ihren Vormund Michael Riesewetter, Gastwirt, sämmtlich in Frankfurt a/m wohnhaft; III. die Erben u. Vertretungsnehmer w. Moritz Kaufmann, weiland Handelsmann in Neustadt an, als: 1. Salomon, 2. Daniel, 3. Herschel Kaufmann, Handelsleute in Neustadt an; 4. Babetta Kaufmann, Ehefrau des Handelsmanns Daniel Levi, in Dirmstein, bei Lehrlings u. Lehrlings; IV. die Erben u. Vertretungsnehmer w. Abraham Adler, weiland Handelsmann in Neustadt an, als: 1. Daniel, 2. Israel Adler, Handelsleute allda, 3. Bernhard Adler, Handelsmann in Mannheim, 4. Johannetta Adler, Ehefrau des Handelsmanns Bruno Maier, in Bellheim u. Lehrlings, 5. Elkan Adler, Ehefrau des Handelsmanns David Weis in Hanau, u. Lehrlings, 6. Babetta Adler, Ehefrau des Handelsmanns Joseph Moses, in Pfaffen u. Lehrlings, Bezirksgerichts u. Incidentberufungsklägern, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Culmann trug darauf an: es gefalle dem k. Bezirksgerichte, die Incidentberufung zu verwerfen u. mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils zu erkennen;

1. Dass die w. dem Bezirksgerichte mit Urtheil bestrittene 895 fl. Mobilien u. Fruchte-

Erlöse der Exekutanten gültig, 2. zwar in Folge Zahlung und zwar Gläubiger selbst verwandelt werden können; 2. daß Exekutanten befugt sind, die durch Exekutionsinstanz festgesetzte Zahlung der Knoll'schen Forderung, mit Betrag v. 306 fl. 10 kr. v. der durch diesen Erlös zu befriedigenden Exekutanten pro rata in Folge in Abzug zu bringen; 3. daß Abgang v. der durch Knoll verlangten Klage gegen die Kosten der Rechnungsverfassung d. der Rechnungsstellung ad 32 fl. in Abzug zu kommen haben, dann endlich 4. die zu verfallende Masse auf den Betrag v. 49 fl. 05 kr. zu fixiren, widrigenfalls für die Exekutanten seine weiß die in ihnen vorgelassene Forderung, als Passiv-Stand in Abzug zu bringen; -

die Beibringung der fehlenden Gehaltsreste zu verordnen d. die Exekutanten zu den Akten beider Instanzen zu decretiren.

Anwalt Klagend bringt dar: in Folge dem P. Exekutanten, dem Exekutanten über die erfolgene Freiendbemessung Befund zu verfassen, sofort eine sich bei der Hauptbemessung auf Zufallen d. indem als diese als nun vorhanden ist, die Freiendbemessung als gar vorhanden ist anzunehmen, dann infolge die durch den Autor der Exekutanten d. Freiendexekutanten in Handen seienden d. von den Freiendexekutanten mit Beweis belegten Gelder auf die Summe v. 1269 fl. 11 kr. vorzüglich v. 16. Juni 1823. festgesetzten d. zu ertheilen, daß alle Posten, welche der Autor der Hauptexekutanten den Beweisen der Hauptexekutanten vorgezogen, auf den mit Beweis belegten Mobiliar-Erlös mit 1708 fl. 6 kr. von Simon Knoll auf Abzug der Forderung mit 306 fl. 10 kr. vermehrt haben will, nicht in Berechnung kommen dürfen, viel mehr zur Zahlung der Forderung der Freiendexekutanten verwendet werden sollen, dann endlich d. mit der Annahme, daß in der Berechnung aufgeführten 1708 fl. 6 kr. zu verordnen, daß der vorgängige Betrag v. 1269 fl. 11 kr. mit Zinsen v. 16. Juni 1823 und, so weit die Forderung der Exekutanten am Hauptsumme, Zinsen d. Kosten reicht, auf die selben anzuweisen werde, sowie die Exekutanten hiezu zu vervollständigen, so wie auch zu verordnen, daß die durch das Vorfall d. 17. Bezirksgerichtl. Protokoll v. 10 Febr. 1829 rechtsordnungs Kosten, wozu die Exekutanten condemnirt worden, vorzüglich v. dem verfallenden für eben vorgenommen Erlös auf nommen d. die früheren rechtsordnungs Kosten, so wie jene der beiden Instanzen den Exekutanten vorzüglich zu Last zu legen, d. sie zur vorbehaltenen Geldstrafe zu verurtheilen.

Factum

Dasselbe findet sich vollständig ersichtlich in dem Vorfall d. 17. Exekutantenbezirksgerichtl. v. 16 Mai 1831 enthalten, wodurch den Exekutanten aufgegeben wurde, sich auf die in Gemäßheit des Vorfalls d. 17. Bezirksgerichtl. Protokoll v. 10. Februar 1829 enthaltene 5. Tagsatzung 1829 spezificirte Rechnung einzulassen, um sodann zur weiteren Distribution verschritten zu können.

die Exekutanten besorgt seien, daß bei der Berechnung verfahren, daß die in den Händen des v. Knoll mit Beweis belegten Gelder die Summe v. 1283 fl. 33 kr. betragen, diese aber hinaus über Forderung, an Capital, Zinsen d. Kosten zu heben, mit Distributionsverfahren, so zu befürchten, es möchte der Fall eintreten, d. die Exekutanten verhindert seien, wegen einzuklagen, daß der Beweis mit den v. Knoll vorgelegten Rechnungen Betrag v. 49 fl. 25 kr. exclp. 335 fl. 35 kr. nicht aber auch die von Ott und Exekutanten Rechnungen mit Betrag v. 895 fl. 58 kr. getroffen habe, sie müssen die selben Beträge bei dem Distributionsverfahren vorbehalten sollten.

Infolge der aufgestellten Berechnung, wollen die Exekutanten 2046 fl. 16 kr. an Gläubiger der Masse bezahlt, d. von den vorgelegten Rechnungen nur ein Theil anerkannt haben, weil v. den Exekutanten bestritten wird. Unter den Beträgen sind 32 fl. als Kosten der Berechnungsstellung v. Knoll, welche die Exekutanten deren bestritten, weil sie nicht hieher zu gehören d. von Ott zu verfallen zu bringen vermag. Die Exekutanten besorgten auch weg, daß die Kosten wegen die Immobilien massa hiefür verwendet werden müssen, dann vorzüglich weise auch den verschiedenen Gläubigern bezahlt werden müssten, während die Exekutanten für auch hiefür auf Distributionsverfahren warten müssen wollten. -

Durch Vorfall v. 18. März 1842 wurde aufgefordert, daß die Exekutanten über die Rechnung v. Knoll zu vernehmen, daß sie Anerbietungen zu erfüllen, d. diese durch Urkunden zu justificiren, d. die seinerseits bezüglichen Belege, zu vervollständigen, so wie daß die auf die Berechnungsstellung Knolls bezüglichen Rechnungen mit fürsicher zu fertigen seien. Hinsichtlich der Exekutanten d. Freiendbemessung. die Antworten hierauf die Fragen dar:

1. ob das angefochtene Vorfall bezüglich der Kosten der Berechnungsstellung v. Knoll zu reformiren, in Erwägung ziehen? d. zu bestätigen sei? dann wie eben:
2. die Freiendbemessung zu vervollständigen, d. die Kosten zu ersetzen seien?

Herrn Anwalt Culmann zu sein Recht.

Verte

No 525. Zustellung

Heute den elften Mai 1844; auf Anstehen des Herrn Anwalt Glasser, Fabrikinhabers zu Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote im kgl. Appellationsgerichte des Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Culmann, in seiner Wohnung redend mit sich selbst zu wissen habende Copulaten ist mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopie — 1
Zeugt 7
— 46.

Brandt

No 4796. Registrirt zu Zweibrücken den 13ten Mai 1844.
Fürg 97½. Rdyt. Taxe fl. C. 1. 8 kr.
Remois Mallebay

No 3077. des Rolle

Ordre
für

1770 April
1773 März
für
Besitz

DIENSTGELDS-STEMPEL 14 Kreutzer

I Peter Pfl. minderjährig in eigenen Namen und als Vormünder der Barbara Pfl. geborene Weber, Witwe des verstorbenen Andreas Pfl. Ackersmann in Rödenheim am Land, die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

II Peter Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

III die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

I Johann Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

II die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

III die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

I Johann Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

II Peter Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

IV die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

I Johann Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

II Peter Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

III die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

V die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

I Johann Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

II Peter Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

III die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

IV die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

I Johann Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

II Peter Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

III die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

V die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

VI die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

I Johann Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

II Peter Pfl. Ackersmann, Gastwirth in Rumheim,

III die Erben von Philipp Jacob Richard, weiland Privatmann in Frankenthal, als 1) Maria Richard, Ehefrau des Carl Andreas Schlange in Ingenheim 2) Elisabetha Richard Ehefrau des Johann Georg Lang, Ackersmann in Rödenheim am Land 3) die minderjährigen Kinder des Adolph Pfl. in Leben Ehefrau des Gastwirths Philipp Mahler in Rumheim, als Johann, Jacob und Philipp Pfl. Mahler als Söhne der Barbara Pfl. Witwe des Mahlers Jacob Pfl. Ackersmann in Rödenheim, Appellaten an einem Theile, gegen

IV

[illegible] Appellaten am 19 Sept. 1821 und 10 Sept. 1822 bey der Kanzley und Gerichtsstelle des Appellaten, Simon Knoll, angelegten Arrests sowohl auf Gelt als Activschulden und sonstigen Effecten des Knolls, welche Simon Knoll damals wirklich erhoben hatte, und welche sich in dessen Händen befanden, hauptsächlich aber diejenigen 895 fl, so noch gar nicht in dessen Händen waren, und dann auch auf diejenigen Knoll, einhändige und von dritten Personen gestellt werden wären;

so durch die Anlage dieses Arrests Appellaten auf hinlängliche, dessen Recht und Gesetz angemessene, Art der Exekution des Kanzleygerichts des Herrn Knoll versichert hatten, erachten haben, und dann auch gültig auf angelegten Arrests, so wie geschehe, die Einhändigung der 895 fl für sich übernehmen, und diese Gelder, so für von Knoll nicht erhoben werden, überzeugen auch mit denen, aus der hier angelegten Arrest bestreitet waren, gültig an die übrigen Gläubiger des Cemitzerwesens, die sich hierüber meldeten, geben begehren können, ohne daß den Appellaten irgend ein Recht der Einrede gegen diese Forderung zustehe und ohne daß diese die Abordnung jener 895 fl zur Lösung anderer Gläubiger sey als eine Zeugen, sey als Einrede, zu benutzen vermögen;

daß die, von den ersten Richter aufgestellte, Theorie, wonach der, dem Knoll angelegte, Arrest, der gerade seine 895 fl, wie oben gezeigt, nicht getroffen hat, auf Rücksicht des Klagbuch de plano auf die Appellaten transferirt worden sey soll, in der That, daß diese 895 fl jetzt auf Rechnung der durch die Appellaten geschehenen Leistung, mit Arrest belegt werden sey sollen, alles gesetzliche und vernünftigerweise Gehör ermangelt, da das Gesetz keine Exekutionen und Arrests an mehr Orten als einen kennt, in specie der appellatische Arrest des Knoll bezüglich seiner 895 fl welche die sie noch nicht erhoben hatte, absolut keine Wirkung gehabt hatte,

da gültigen Anordnung des Klagbuch nicht in Wege stand, daß, wenn [illegible] einen Arrest bey der wirklichen Debenten, wenigstens die, wo von diesen geschuldeten, nie in die Hände Knolls, sondern nur in die der Appellaten, geflossen, Gelder irgend zu bestimmen vermochte.

so, daß, wenn diesen Appellaten, wie sie in der Rechnung aufstellen, 1708 fl 6 kr Gelder der Masse entrichtet haben sie auf beruhigt wären, diese 895 fl, bezüglich welche jene Zeit, als Gelder in ihre Hände flossen, auf sie diese Hastung anderweit wären, in toto auf sie zu verweisen, und solche dem beim Gegenstand der Widerspruchsrechtes die Appellaten und die Appellaten auch hätten bleiben können.

so, weil sie, von Simon Knoll selbst erhoben, Gelder in Betrage von 887 fl betreffe, so von diesen, durch Knoll entrichteten, Gelder dasselbe, insbesondere die Abrechnungsbetrag von 16 Juni 1820 gemacht seine Forderung von 306 fl, auf dem sie durch die Rechnungsbeilage verwiesen, Kosten in Betrage von 32 fl 46 xr betrifft, so ist es den Anbringen der Appellaten eine 49 fl 28 xr einständige.

so, da die eigene Forderung Knolls schon von jetzt 1819 Jahrs, dasselbe Recht in Monate, als er durch Gerichtsstelle, Gelder die ihm sie einmahnt wurde, solche auf die Masse gewiesen, bezweifelte, welche Kompensation Appellaten, als in diesen Rechten sich findend, finde, aber es gar gegen die Appellaten geltend machen können, als ihn Knoll selbst zu ihre bestellt gedenken wäre, denn er wieder die Appellaten, in Gemäßheit der Protestation seiner Erklärung, gegenüberstand.

so denn auch von der, durch Knoll erhaben, 887 fl die, an Knoll bar ermittelst Kompensirte geschehene, Zahlung von 306 fl in Abzug gebracht erscheint, und sohin nur noch 81 fl, als die Appellaten unter liegenden Klagegegenstand erscheinen würden

so, daß diesen jedoch auf die Rechte der, gegen Knoll und den Ap-

gefallener gepfändeter Pfändungsverhandlung, so wurde selbe von Knoll angehalten werden, in Abzug zu bringen sind, daß der erste Richter mit Grund in diesen Abzug verdungen sei.

Z. 5. endlich, so sei, gegen Knoll erkannt, Klage auf Pfändungserklärung, sei, von demselben endlich gestellt, Pfändung offenbar und in betreff der Rechtsfrage der Succumbenz verurtheilt werden, und alle Gerichtskosten, Kosten, da Knoll persönlich zu keinen Vorschüssen werden ist, als Verhandlungskosten vorgeschrieben den Succumbenz abgezogen müssen, und so der Rest, der sonach noch übrig bleibt, Gegenstand der Verfügung unter den Gläubigern sein kann;

so kann aber auf die endliche zu verfügende Masse für den Hauptanspruch der Appellaten gemäß auf die Summe von 49 fl 35 kr reducirt, von welcher vorgeschrieben auf selbst 6, auf die Appellaten übrigbleiben, Gerichtskosten in Abzug zu bringen sind.

a. l. g.

gefalle d. den kgl. Appellationsgerichts mittels Reformation [illegible] angefochtenen Urtheil zu erkennen

I. sei die, von den Appellaten mit Arrest belegten, 895 fl Mobiliar- und Fahrnis-Effecten von den Appellaten gültig und zwar in Folge der Pfändung erlassen verbleiben

2. sei Appellaten befugt sind, die, durch Compensation geschehene, Tilgung der Knollschen Forderung in Betrage von 306 fl 10 kr von sich, durch sich erhobenen, Bürgschaften, den Appellaten gegenüber, in Folge in Abzug zu bringen.

3. sei eben so von den, durch Knoll erhobenen, Bürgschaften die Kosten der Pfändung auf [illegible] und der Pfändungsklage ad 32 fl in Abzug zu bringen sein, [illegible]

4. die zu verschreibende Masse auf den Betrag von 49 fl 05 kr zu reduciren, verbindlich für die Appellaten seien auf die, von ihnen erlegten, Gerichtskosten als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen — die Rückgabe der hinterlegten Pfandstücke zu verordnen, und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. 14. feb: 44. [illegible]

A. Ettlinger

Antrag

für

1. Johannes Tillmann, Gutsbesitzer in Feudenheim wohnhaft, 2. Clara Adler, Ehefrau v. David Weis, Handelsmann in Ems zu wohnhaft, 3. Lazarus selbst; 4. Rebecka Adler, Ehefrau von Joseph Moses, Handelsmann in Hanau wohnhaft, 5 Letztere selbstens, der ehelichen Genehmigung d. Gatten ermangelnd, 6. Gatten ermangelnd wegen, beide Ehemänner als Mitarbeiter von der Verlassenschaft ihres Bruders Abraham Adler, Leband Handelsmann in Neulemingen wohnhaft, 6. Den wohlgenannten Mitarbeiter u. Prozessmandatar von Moritz Kaufmann, weiland Handelsmann zu Neulemingen wohnhaft, als: 6. Salomon Kaufmann, 7. Gabriel Kaufmann; u. 8. Dorothea Kaufmann, alle 3 Handelsleute zu Neulemingen wohnhaft;

1. Wohlgenannten Mitarbeiter u. Prozessmandatar v. Abraham Adler, weiland Handelsmann in Neulemingen wohnhaft, als: a. David Adler u. b. Jonas Adler, beide Handelsleute zu Neulemingen wohnhaft, c. Jeanetta Adler, Ehefrau v. Aron Maijer, Handelsmann in Colmar wohnhaft 2. Letztere selbstens, der ehelichen Genehmigung u. d. Gatten ermangelnd wegen, Appellaten u. Succumbenz

gegen

Peter Ott, minderjähriger, handelsgenosse in eigener Person, wie auch als Mitarbeiter von der Verlassenschaft seiner Eltern, verstorbenen Friedrich Michael Ott, wegen Beistand seines Vormund Franz Ranz, Ackersmann in Mühlheim am Rhein wohnhaft, d. 2. den minderjährigen Kinder v. Elisabetha Ott, als Erben Ehefrau v. Philipp Mahler, Gutsbesitzer in Feudenheim wohnhaft, alle: 1. Johann, 2. Augusta, u. 3. Philipp Jacob Mahler, alle drei minderjährig, vertreten durch ihren ernannten Vormund, als natürlichen Vormund; diese Handelsgenossen als Erben ihrer Mutter wie auch als Mitarbeiter von der Verlassenschaft des obgenannten Michael Ott, ihres natürlichen Vaters, als Appellaten u. einem Urtheil des K. Landgerichts zu Mannheim, v. 11. März 1842 u. Succumbenzgegenstand.

Urtheil: das Urtheil des K. Landgerichts zu Mannheim v. 10. Februar 1843 in Verbindung mit dem Urtheil des K. Appellationsgerichts v. 16. Mai 1831 die Verfügung enthält, daß die Appellaten die dem Peter Knoll in Folge des bei ihm vorgelegten Urtheils v. 27. September 1822 zuerkannten Vorzugsleistungen, nemlich die von ihm verfolgten u. zu verabfolgenden Gelder von der Verpflichtung entheben, zu erfüllen haben, indem sie durch die mit denselben abgeschlossene Convention, von welcher Seite contrahirt seine, u. daß durch die Verpflichtung, begründete direkte Verhältniß auf sich übertragen u. die Verbindlichkeit v. Knoll übernommen hätten;

daß demzufolge die Appellaten resp. ihre Curatorin auf, wenn Fall würden, den Appellaten die ihnen aus Vorsorge eines ausgezahlten zu gelangenden Forderung pro rata ihrer Forderung zu kommenden Antheils mit Zinsen v. Tag der Verpflichtung zu bezahlen;

daß diese Entscheidung keine andere Sinn haben könne, als den, daß derjenige Betrag, welchen Knoll wirklich erhalten habe, u. zu erhalten berechtigt war, durch seine

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

zweifelhafte Forderung sofort abgethan, u. jedem mit der verschiedenen Gläubigern, wegen auf Knoll
gehabte mittelst einer Distribution per contribution vorfällt werden sollte.

Drens in anderer Sinn, u. namentlich der, dass die Forderungen, worauf zufolge einer über die ganze
Benefician-masse zu fällenden Entscheidung nur gerechnet sei, als Object der Distributions-masse,
sofern dabei betroffen werden sollte, nicht zulässig, insofern, indem der citirte Vorfall in
seinen Motiven deutlich zu ersehen gibt, dass dem Gläubigern mehrere mit zu Verflechtungen
zum Vorfall das vorgelegtene Verfahren nicht gebilligt werden sollten, der als sich ausschlie-
lich darin enthält, dass der Executionsverkauf, gültig von Knoll bezahlt, u. als den
Gläubigern ab verlassen bleibe, Observanz vorbehalten, für die Knoll'sche Partei übrigens
zu bezeugen, wenn dem sehr die gesetzlichen Vorschriften ab verfehlt, worauf bei dem
Distributions-verfahren zu beachten sein wird, u. dass also das Urtheil die Cassation begründet
habe durch Verfallung zu Knoll durch Alt vollkommen gedeckt ist;

Dass diese Cassations-anordnung den Sinn des gegnen Vortrag verdunkelt u. seinen Zweifel darüber lässt, dass der neue Richter sich darin entscheide, dass zwischen den Gläubigern u. den Gläubigern
und dass nämliche Verfallungs-klasse, wie zwischen den Verschleiern, u. dem dritten Verpfänder
und, u. dass wenn dieser zum Vorfall das Verfahren über die in seinem Hause mit Verpfändung
belangten Gelder vorsucht habe, er dem Verpfänder dessen treuen bleibe.

Dass auch die Hinweisung auf den Plan der Distributions-verfahren der neue Richter seiner
Entscheidung seine andere Richtung, gehabt wollte, als die ob angezeigte, indem gesagt,
weil auch Simon Knoll, bei welchem der Verpfänder verpfändet worden, der auf dasselben
Gelder angelegt, sich selbst eben befriedigt hatte, dass Distributions-verfahren, durch Mittel
wegs die Rede einander den Verpfändungen Gläubigern von die v. Knoll verfehlenen u.
zu verfehlenden Gelder vielmehr, u. zu Entschädigen, in wie weit mit der Fall sei,
die gesetzliche Haftung Alt's in Betracht zu nehmen.

Der Spruch des Vorfall v. 10. Februar 1829 die auf die Forderung der Gläubigern sol-
lend an Rahm von den bei Knoll mit Verpfänd haften Gelder v. einer auf zu verschlossen
Einnahme, abfonzig machte, u. dessen zu vermittels war, weil Alt als von die Halle v.
Knoll gestrandet v. diesen Gelder einzunehmen habe, weil weder Knoll noch v. Alt auf-
gehalt werden, u. dass weiter den Verpfänd begründete directe Verfallung zu einem durch die
Convention v. 1823 nicht auf diesen übertragen worden, denn dasselbe ja die Gelder
mit darauf Forderung vor sich gehoben ist hatte, selbst einzunehmen haben würde, u. diese denn
pro rata mit den Verpfändern Gläubigern theilen müssen.

Dass auch Knoll nach Inhalt seiner dem Alt mit mehr H. M. vom 1823 gestellten Forderung,
7283 fl. 33 Kr. in Händen hatte, wovon er seine richtige Forderung, mit 306 fl. 10 Kr. an
Alt zinsig bezahlte, u. dem Verpfänder theils baare, theils in Grundstücken an Alt verblieben,
wegen welch diese Forderung der Gläubigern zu Grunde zu legen als Basis zu Vermittlung der
den Gläubigern Prozent zu vergütenden Gelder einzunehmen worden muss, u. dass da der
verfehlenen der Forderung Knolls verbleib unter Post, welchen nicht sein wird, die Forderung
der Gläubigern zu decken, wie weiter Verfahren sich als ganz zwecklos darstellt.

Dass daher der neue Richter mit Unrecht nicht sofort dem Antrag der Gläubigern zu entsprechen,

einmahl ein weiteres Verfahren unnöthig und Verfahren eingeleitet sei, u. sein Vorfall
in dieser Beziehung, zum Vortheil der Gläubigern u. Eventual-gläubigern wieder einzuleiten sein muss.

In Sache: dass derselbe abermals mit Recurs verbannt sei, dass die dem Incidenz-gläubigern
durch Vorfall v. 10. Februar 1829 zuerkannten Kosten nicht vorzugsweise aus der Masse
genommen werden können, welche von der Distribution per contribution zu gewähren
seien sollen, indem für diese Kosten, ebenso wie für die zugesprochene Beweis-vergütung
u. dasse die der Entscheidung der mit Beweis belegten Gelder wie vorzugsweise sicherheit, sondern die Kosten
zu theilen, verfügt werden müssten, dass denselben vorzugsweise aus dieser Masse ver-
genommen werden, dass als sonach der Fall wäre, dasselbe in der Sache zu verfahren, dass
die Verfallung der Klage als gegenstandslos verfehlt, weil der Richter der Gläubigern
dem vorgelegten Beweis zuwider, seine Verfallungen auf Incidenz-weise werfen dürfte.

In Sache: dass jedenfalls die Hinzuberufung, übrigens gründet verfehlt, indem durch das vorgelegte
Vorfall v. 18. Mai 1842 den Gläubigern festgestandene Urtheil Grund zu einer Verfahren-weise
vorgegeben sein kann;

In Sache: dass durch Vorfall des k. Landgerichts v. 16. Mai 1831 den Gläubigern ver-
gegeben sei, sich auf die Summe, v. 7. Dezember 1829 einzulassen, um weg. Expa-
zierung derselben, zum Die Distributions-verfahren fortzusetzen zu können.

Dass die Gläubigern diesen Auflage gemacht, unter zu Grundlegung, der vom obigen
Summe, der v. Knoll zeug. v. dessen Mort-gator Alt verbannt u. mit Beweis belegten
Schuld, auf 1769 fl. 11 Kr. festgestellt wissen wollen, indem sie die selbe nicht verfehlen in Ab-
zug, gegebenen Posten, bestreiten, weil solche v. dem Schuldner selben anerkannt werden müssen,
Dass die Gläubigern dagegen die Mehrheit, in zum Schuld v. 1260 fl. 11 Kr.
zu vertheilen v. sich abzugehen, u. blos u. allein die Summe von ihrem Creditor v. Knoll verfüg-
lichen Summe v. 49 fl. 25 Kr. anerkannt wollen, u. selbst dem v. Schuldner in Compendium
seiner obigen Forderung, zu Abschaft man Schuld, von 355 fl. 35 Kr.

Dass unter diesen Umständen, u. bei dem Mindestzuschlag den Forderungen, das Beweis allen-
falls zu entscheiden hatte, welche Summe überhaupt als Object der Distributions-masse
festzustellen sei, u. in Specie ob mehr 76 verpfändete Summe in den Händen der
Gläubigern befindlichen Summen mit unterworfen Verfassungen einzubeziehen seien, oder ob nicht
vielmehr der Fall sei, durch rückständige Schuld nicht jetzt schon die Gründe zu sein, wo-
welche die Gläubigern von die Gläubigern zu entnehmen seien.

In Sache: dass noch schon oben auch festgestellt worden ist, dass der Autor der Gläubigern durch
Abzug von die Halle v. Knoll als Gläubigern gestanden ist, u. die Folge der bei dem
Schuldner eingelegten Beweise auf sich genommen sei;

Dass die Beweise sich auf alle Gelder beziehen, welche genannter Knoll bereits bezogen hatte,
u. sie zurück verbringen könnte, folglich einig auf diejenigen Schulden, welche Alt dem
Abzug, eingezogen, als von die Halle v. Knoll gestandenen Gelder haben, resp. dritten
Verpfändet verfehlen sollte. –

dass demzufolge die Beyzallenden zu fallen sind, den Beyzallenden zu zumuthen nicht blos die
v. Knoll bereits verfallene Summe v. 89 fl. 26 Kr. sondern den ganzen Mobiliarverlass des
Knoll zu ersetzen hätte; 2. welcher sich seither seine unterm 17. März 1823 zugefallene
Forderung auf 1283 fl. beläuft, in Rechnung zu bringen; 3. dass der für sich in Anspruch
zu stehende, eine gerichtliche Entscheidung provocirt werden müsste.

Dass durch den ersten Punctum mit vollem Rechte erkannt sey, dass die Beyzallenden verpflichtet seien, sich diesen Betrag von 1283 fl. in der Rechnung, welch[e] ihnen zu Last zu setzen
2. dass sie zu verfallen seien, nachzuweisen dass unsere Forderungen nicht fälschlich zugemacht,
wenn sie können, so wie dass sie von Gläubigen der Masse, die in der Rechnung aufgeführten
Betrages befreyt seyen;

dass aber durch den zweyten Punctum, welcher die Verpflichtung mit[begreift] 2. dass sie
zu beweisen, wie sie durch ihre Forderungen nicht fälschlich zugemacht, wenn sie können, so wie dass sie von Gläubigen der Masse, die in der Rechnung aufgeführten
Betrages befreyt seyen;

dass aber durch den zweyten Punctum, welcher die Verpflichtung mit[begreift] 2. dass sie
zu beweisen, wie sie durch ihre Forderungen nicht fälschlich zugemacht,

demzufolge die durch den Beklagten der Exekutionsakte d. Incidentexekutionsakte in Händen habenden u. von der Incidentexekutionsakte mit Beschlag belegten Gelder auf die Summe von zwölf Hundert neun u. sechzig Gulden acht Kreuzer rheinisch vom 16. Juni 1823 festgesetzt, u. zu nehmen dass alle Kosten, welche den Beklagten der Incidentexekutionsakte und den Beschlag bei diesen Mobiliarverlässen mit sechzehn Hundert acht Gulden sechs Kreuzer u. an Simon Knall, nach Abzug des Erzeugnisses mit drei Hundert sechs Gulden sechs Kreuzer gemacht haben will, nicht inbegriffen, kommen dürfen, widrigens zur Zahlung der Forderung, der Incidentexekutionsakte verwendet werden sollen, dann gegenwärtige Entscheidung, die in der Rechnung vorgefundene sechzehn Hundert acht Gulden sechs Kreuzer, zu verwenden, dass der verbleibende Betrag von zwölf Hundert neun u. sechzig Gulden 11 Kr. mit Zinsen v. 16. Juni 1823 an, so weit die Forderung der Exekutionsakte, am Hauptstamm Zinsen u. Kosten reicht, an diese selbem verabfolgt werde, gegen die Exekutionsakte jetzo zu verurtheilen, so wie auch zu verordnen, dass die durch das Erkenntniss des K. Bezirksgerichts Arnsberg vom 10. Februar 1829 auferlegten Kosten wegen die Exekutionsakte condemnirt werden, wegen welcher die Beklagten condemnirt worden, wegen der Kosten der verschiedenen Einreden abgewiesen, erkannt u. die beiden auferlegten Kosten, so wie jene der beiden Instanzen dem Exekutionsakte gerichtlich zu Last zu legen, u. sein gerichtlicher Beschluss zu vollziehen.

Ita decretum

Ita subscripsit

Ita subscripsit

(3092.) 3076 d. R. — Im Namen — No. 9542 d. Akt.

Seiner Majestät des Königs von Preußen

Der Königliche Land- und Stadtgerichts-Assessor Bruchhausen als Gerichtsdirektor, Friedrich Heinrich Gustav Bruchhausen, Appellat, Beklagter und Appellant, wider den Amtmann Adolph Wilhelm Christian Overwald Celmann zu Werl, Appellat, Kläger und Appellat,

wegen Exekution, nicht aufschiebend

gegen

den Friedrich Henrich, Gustav Overwald zu Neuschild, wohnhaft, Appellat, Kläger und Appellant, Amtmann Celmann zu Werl, Beklagter.

Amtmann Celmann zu Werl, Kläger, hat gegen den Herrn Appellat, Beklagten, die Exekution, die Einziehung und Auszahlung, sowie auch die Verurtheilung des Beklagten zu den Kosten, unter Abänderung des Appellaten, Beklagten, Urtheils, und da der Appellant, Beklagter, sich nicht aufschiebend, dessen Verurtheilung zu Recht gesprochen.

Factum.

In Folge eines vom Appellaten gegen Appellanten aufgenommenen Beweises, ist [illegible] durch Beschluss des Landgerichts zu Arnsberg vom 5 Oktober 1841 die Einholung eines Gutachtens [illegible] durch [illegible]. Dieses Gutachten wurde abgefordert und [illegible] ganz in seiner [illegible] des Klägers erstattet, [illegible] Gerichtsschreiber durch Protokoll vom 28 [illegible] Januar 1842, und ebenso die [illegible] und demselben Gerichte durch [illegible] April vom 28 Februar 1842 auf Anstand der Exekution gerichtlich [illegible] und die Exekution eines dritten Gutachtens [illegible] verordnet. [illegible] dieses Gutachten vom 6 Mai 1842 [illegible] und [illegible] Gerichte auf ganz die Punkte in die [illegible] mit den [illegible] vorgenommen. Durch Akt vom 30 Mai 1842 [illegible] Appellatin gegen die beiden Sachverständigen, [illegible] auf ihren Antrag die [illegible] Gutachten [illegible] Letztern, die Erörterung der [illegible] Overwald [illegible] gestattet, [illegible] die [illegible] Abfassung [illegible] Gutachtens [illegible] Overwald [illegible], und es [illegible] sich nun, als [illegible] Appellatin [illegible] und den Exekutionsantrag

Zu vorstehender Taxe

H. Eichhorn

Taxe

für fürstl. Heinrich zu Reuß ältere Linie

Pfarrer Heinrich Lobeck Oppellanten

Anfall vom 1ten Juli 1842.

	Pacht fl	kr	Gebäude fl	kr
1. Cooperation			8	24
2. Accidentien		41		48
3. Communion				
4. Holzstrafe	1	40	1	53
5. Zehnten	2	20		57
6. Pergrath für Ortlohnung	1	37	1	53
7. Pachtung 3 Acker		21	3	48
hiesige Acker		41		57
Pergrath		14		57
8. Pachtung		32		
9. Pachtung			3	9
10. Communion in Schlossau				57
11. Pachtäcker			2	22
12. Zoll für Conscription	5	36		
Pachtung		7		36
	16	56	27	38
			16	56
			44	34

Pergrath und Gülten 36 kr.

H. Eichhorn

Taxirt zu Vierzig Gulden

Dreissig Kreuzer

Plan den 11. Juli 1842

Lorenz

Nr 3092. J. R. Defraut v. 4/12.

Antwort
für
Friedrich Henrich, Schneidermeister in Neuenstadt wegen
Defraut, Appellantin,
gegen

Elisabethe Lang, Weibsperson daselbst wegen Beleidigung Appellatin,

Friedrich Henrich, sind Entscheidungen Acten, wegen Appellantin wegen
2 Urtheilen des Neuenstadter Bezirks Appellats (und 23 Dezember
1841) 28 Januar und 18 März 1842.

Zu Entwurf Hinsichtlich der Appellantin gegen die
beiden Urtheile vom 28 Januar und 18 März 1842,
daß durch diese beiden Urtheile den Antrag der
Appellantin entsprochen, sind vom den Appellaten wegen Beleidigung
mittels gerichtlichen vom 26 Oktober 1841 und 28 Februar 1842 vorgenommenen
Art und Weise die Forderung einer Genugthuung Ehrenerklärung angeordnet
und erwartet ist, sodann in Abänderung der Urtheile der Appellantin
zuerkannt werden.

daß die vom Appellaten nicht angezogen ist, und erhobene Appellation
Friedrich gegen diese beiden Urtheile des Gerichtsamt der Klagung
entgegnen wurde, so wäre dann, daß diese nur zum Vorgeben
rung der Sache dienen sollte, dieselbe dieses offenbar als Verzö-
gerung und appellantischer Seite vorgenommen worden wäre, und
gegen daß nun so wenig, als mit der Nichtigkeit der Klagen
rechts begründet daß ausserdem nicht die Klage selbst, sei es wissing
Ungültigkeit oder Unbegründetheit vorgetan Einrede und dennoch mit
der Abweisung eines entsprechenden die Forderung einer
andern Genugthuung Ehrenerklärung vorgenommen werden müsste, und
dieser dann auch gegen diesen Theil der Entscheidung Appellat be-
schwerend sein würde;

daß hinsichtlich des Kostenpunktes der erste Richter zwar nicht
entschieden, wiefern das Gebrauch Herkommen der Gerichtsamt sich,

[illegible] auf Erörterung der Appellantin in Erwägung, daß [illegible]
und deren auf wegen dieser Entscheidung Ersatz Erörterung
Recht finden kann.

In Betracht, daß hinsichtlich der Appellantin gegen das Urtheil
vom 23 Dezember 1867, daß nach den Art. 4 Ziffer 1 Strafgesetz-
buch das Art. 514 Cod. civ. den Eltern auf Verwaltung seines conseil
judiciaire gegen in derselben enthaltenen Befugnisse Entziehung und Strafe
derselben Verwaltungen zu treffen sind, wirklich der richter-
lichen Interdiction gegründet;

daß nach Art. 49 Uebereinkunft und bei der Interdiction
gegründet auf Trunksucht ein Zwangsverwalter ernannt und verfügt
daß der zu interdicirende seinen Wohnsitz der Wahl des Zwangsver-
walters zum Conservator des Vermögens ein gewissenhafter Vermögens-
beigegeben erhalten kann, wonach folgt, daß auf den Vorschlag,
der ebenfalls auf Treu und Glauben Interessenten und erwägend der
Wahl des Zwangsverwalters der Appellantin für die Dauer des Zwangs-
verfahrens conseil judiciaire beigegeben sei, wonach folgt,
daß auf den Vorschlag, daß Appellantin [illegible] Vermögen
[illegible] Vermögen [illegible] Vermögen

No 3074 s. Bl.

1 Cop. 3 Bgn.

No 9732 s. Bl.

Publikation

in Sachen

1, Friedrich Dupré, Cassirer bei der Bank in Frankenthal,
2, Louise Dupré, ohne Gewerb in Laumersheim, Appellanten von einem Urtheile des k. B. Landgerichts zu Frankenthal vom 28ten Januar 1842, durch Anwalt Eulmann vortragen

gegen

1., Clementina Dupré, Ehefrau von Carl Hoseus, k. Notär in Edesheim, und Letztere, der ehelichen Gemeinschaft wegen. 2, Julia Dupré, ohne Gewerb in Laumersheim wohnhaft, dermalen sich in Edesheim aufhaltend. 3, Viselle Dupré, Ehefrau von Heinrich Gmeiner, Gutsbesitzer in Laufach bei Aschaffenburg wohnhaft, und Letztere, der ehelichen Gemeinschaft wegen, Appellaten, durch Anwalt Petri vortragen.

Anwalt Eulmann conclidirte:

es gefalle den k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Erkenntnisses den Appellanten Urkunde zu ertheilen, dass sie stets bereit sind und waren, die schon vorgenommene Theilung der Aktivausstände und des dem seel. Friedrich Dupré vorbehaltenen Gutes durch notarischen Akt zu vollziehen, zu erkennen, dass erst nach der durch den letzten Richter provocirten Versteigerung der Immobilien und Liquidation der Masse zur definitiven Abtheilung, Ausstellung und Fixation der etwaigen Ehevorzugssumme des einzelnen Ehegatten geschritten werden könne, und indem es sich von Notär Hoseus gefertigte Theilungsprojekt in jeder Beziehung als dem Gesetze und den Akten des Falles widersprechend

erklärt, die erhobene Klage und Opposition und Voll-
ziehung dieser Urkunde als höchst unzulässig und un-
begründet zu verwerfen, einen andern Notar, als No-
tar Wagner, mit Vornahme der Abschätzung der noch vor-
handenen Verlassenschaft der Immobilien und
Theilung zu committiren, den Appellanten alle Rechte
auf Entschädigung wegen der in diesem Prozesse vor-
genommenen Versteigerung ihrer Mobilien vorbehalten,
die Einkünfte der sinderlegten Strafgelder zu verordnen,
und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen.
Anwalt Petri stellte den Antrag:
es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu
verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Nach dem am 26ten März 1841 erfolgten Ableben des
Pfarrers Friedrich Dupré in Saarmersheim waren unter
dessen Kindern — den jetzt in Streit befangenen Par-
teien — folgende Vermögensverhältnisse zu Tage:
1, Das Einbringen der am 13ten März 1831 verstorbenen
Mutter resp: Schwiegermutter der Parteien.
2, Das den Parteien aus dem Nachlasse ihrer mütterli-
chen Tante Catharina Schaefer zugefallene Erbtheil,
3, das Erbtheil der Parteien aus dem Nachlasse der
Gebrüder Lohrhof von Freinsheim.
4, das Erbtheil aus der Succession des David Schaef-
fer von Grünstadt.
5, der Errungenschaftsantheil der Mutter und
6, das persönliche Vermögen und die Errungenschaft
des Vaters Dupré.
Um die Theilung zu Stande zu bringen, verständigten
sich die Parteien über die Grundlagen derselben, wovon
die hauptsächlichsten folgende sind:
1, Sämmtliche obige Verlassenschaften sollen in eine

Masse vereinigt und als solche getheilt werden;
2, soll den Mitgeschwistern und den beiden Gebrü-
dern zusammen zwei Loose, und zwar ein jedes zu
einem Capitalbetrage von 10,000 fl: gebildet und den
Mitgeschwistern Julie und Louise Dupré durch Verlosung
zugetheilt werden, dem Ersteren mit ihren Schwestern
Lisette und Clementine in deren Vermögensantheil bis
zum Betrage von 10,000 fl: gleichzustellen.
3, dem Erben Friedrich Dupré soll nicht vorgegriffen
werden für Haltung eines Leichtenmahls, für seine
Medicin- Doctor- und Leichtkosten und für die Kosten
seines Aufenthalts in Paris.
4, Seinem Erben sollen Zinsen vorgegriffen werden
für seine Vormundschaft von Tage des Empfangs
bis zum Tode des Vaters;
5, Alles dem einzelnen Erben durch die Abtheilung
zufallende Vermögen soll demselben sinsen tragen vom
Todestage des Vaters an.
6, Den Miterben Friedrich Dupré soll bei dem Nach-
lasse der Aeltern gehörige Gut auf den Bännen von
Saarmersheim und Frobsheim, mit einziger Ausnah-
me des Besitzthums neben dem Hauptsitze, um den
Schätzungspreis von 24,000 fl: überlassen werden; u. s. w.
Hiernach fand unter den Erben — mit Ausnahme des
Friedrich Dupré — eine Verlosung der größten Theile der
Ausstände statt, wobei Julie und Louise Dupré je die
die beiden einen 10,000 fl: gezogen haben. Eben so wurden
die Erben eine Zutheilung von Mobilien gegen gewisse
Anschlagspreise unter sich vor. Andere Mobilien effecten
wurden durch Versteigerungsakte vor Notär Wagner
in Dirmstein vom 6ten & 7ten May, 14ten & 15ten Juni
1841 öffentlich und Terminis versteigert. Nach der Ge-
sammtheilung der Appellaten wurde nun von sämmtlichen
Erben dem Herrn Hofrath der Auftrag ertheilt, die
Theilungsurkunde zu verfassen, und demselben zu

diesem Schutz die Loosgattel der einzelnen Massen und die Ausständehäuser eingehändigt. Hoseus unterzog sich dieser Arbeit, und der von ihm gefertigte, zu Grundstand am 9ten October 1841 registrirte Theilungsentwurf liegt vor. Darin finden sich die gesammte Masse an Vorempfängen, Conferenden und noch vorhandenen Massa novenden aufgestellt, die Ansprüche der Parteien berechnet und gegeneinander gestellt, und von den noch eingehaltenen Grundtheilen einem jeden Loose ein Grundtheil zugewiesen. Als solche noch zu vertheilende Massa novenden ist darin angegeben:

1, zwei Häuser, das eine zu Laumersheim, das andere zu Wachenheim, jenes zu 500 fl, dieses zu 600 fl angeschlagen.

2, die am Todestage des Vaters vorhandenen Fahrnisse der vertheilten Ausstände berechnet zu 2636 fl 30 kr.

3, die Forderungen mit vorbehaltenen Massenausstände, berechnet zu fl 2188. 08 kr.

4, die zur Masse gehörigen Pferde und Vieh, jene angeschlagen zu 800 fl, diese zu 2400 fl.

5, die Mobiliar-Einzelpreise in dem darin angeschlagenen Inventar.

Da die beiden jüngeren Appellanten gegen diesen Theilungsentwurf Anstände erhoben, so erhoben die Appellaten Klage vor der Vermittlungskammer in Frankenthal, gemäß Protokolls vom 15ten Oct: 1841, Friedrich Dupré die von ihm unterschriebene Erklärung: daß er gedachten Projekt als genügend anerkenne und darin einwillige, daß solches bei einem Notär hinterlegt werde, um dadurch den Gläubigern einen authentischen Akt zu verschaffen. Louise Dupré war vor der Vermittlungskammer nicht erschienen; Friedrich Dupré gab an, zu wissen, daß Louise Dupré dem Projekte der Theilung nur darum entgegen sei, weil sie dem Schwager Hoseus keinen Auftrag gegeben habe, ein solches Projekt zu fertigen. Durch Urtheil vom 28. Jan: 1842 entschied das k. Tribunal erster Instanz in Frankenthal dahin: 1, Friedrich Dupré sei auf das Gesuch seiner vor der Vermittlungskammer abgegebenen Erklärung, einzuräumen, den Theilungsentwurf anzufechten; 2, gegen Louise Dupré liege der Verzicht vor, daß auf sie dem Schwager Hoseus zur Fertigung des Theilungsentwurfs Auftrag gegeben; das Theilungsprojekt selbst aber, seinem Inhalte nach zu bestreiten habe sie kein Interesse, da dasselbe über ihre Lose nicht verfüge. Das Tribunal erkennt dahin: daß das Theilungsprojekt der zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkunft über die Lose eines jeden unter ihnen conform sei und darauf seine Vollziehung zu erfolgen habe; verordnet sofort, daß dasselbe bei Notär Wagner zu Dürkheim hinterlegt und in ein öffentliches Instrument verwandelt werde, wovon durch richtig und die von den Parteien erhobenen Incidentklagen sie, die Liquidation und Theilung der noch nicht getheilten Mo- und Immobiliar-Vermögen vor denselben Notär Wagner. —

Gegen dieses Urtheil Appellation von Seiten der Erklagten. Um dem genommenen Antrag zu entsprechen, müssen die Appellanten folgende Beschwerdegründe geltend:

I, Louise Dupré:

1, Mit Unrecht habe Hoseus in den Theilungsentwurf jetzt schon die definitive Liquidirung und fixation der Heirathsgutssumme vorgenommen, was, nach dem Gesetze, erst nach gänzlicher Theilung und Liqui-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dation der Masse gestellen könne;
2) auf denselben Prozente sollen die von den ge-
dem gemeldeten Mobiliar-Eigenthum nicht von ge-
dem Verstorbenen und seinem Lebtheil reticiert, sondern
an Hoscus bezahlt worden; Dieß sey dem art. 829 C.
C. zuwider.
3) Das Theilungsprojekt anfange, daß jeder Erbe
die Zinsen der im zugetheilten Kapitalien für
Rechnung der Masse erhoben und der Masse vorent-
nen solle; eine solche Verfügung gesetzlich könne man
ihr nicht auferlegen.
4) der Antrag, daß die Loosziehung der
verschiedenen Erbantheile, sowie die Ver-
gen über die Anstände bei Hoscus in Vorschlag
bracht sollen – damit sie sie nicht einverstanden.
II. sein Herr Dupré stellt auf:
Wenn auf dem Gesuchten, der von Hoscus gefer-
tigte Theilungsentwurf der Louise Dupré nicht
aufgezwungen werden könne, sofern in Anse er
nicht zu dessen Acceptation verbindung sei er
nur zu einer gewissen allen Erben Statt findenden
Theilung gehalten, und darüber dem nicht selbst
wenn er einen Projekt genehmigt hätte, diese Genehmi-
gung wirkungslos wäre.
Endlich beantragen Appellanten, daß an der Stelle
des Notärs Wagner in Dürkheim, der sie vertreten
nicht genügte, ein anderer Notär bezeichnet werde.
Appellaten setzen der Appellation im Wesentlichen
entgegen: Mit Recht habe der erste Richter den
Friedrich Dupré in seinen Einwendungen gegen
den Theilungsentwurf, auf den Grund der förmlichen
Genehmigung von dem Theilungsakte, als unzulässig

erklärt; die beschallsigen Gründe des ersten Richters
seien heute nicht angefochten, noch weniger wider-
legt worden. Was sie von der Louise Dupré vorgebrach-
ten Beschwerdepunkte betreffe, so sei sie persönlich da-
bei ohne allen materiellen Interesse; der Theilungs-
akt sei übrigens in allen Punkten den unter-
den Parteien vereinbarten Grundbestimmungen und
den Verhältnissen angemessen. Auf einen Grund
vor, einen andern Notär an der Stelle des Notärs
Wagner, der von jetzt der Notär des Friedens gewe-
sen sey, zu bezeichnen, wodurch dieser benachtheiligt
eines Rechts verlustig wurde.
A. fragt sich nun:
1) Ob die Appellation gegründet ist?
2) ob der Antrag auf Ernennung eines andern
Notärs zu berücksichtigen ist?
3) Was bezüglich der Kosten zu entscheiden ist?

A. Petri

Herrn A. Culmann, Anwalt der Appellanten,
zu zustellen.

A. Petri

№ 1288. Zustellung.

Heute den 31ten Dezember 1842; auf Ansuchen
des appellatischen Anwalten Herrn Petri,
Behufs unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Audienzgerichtsbote von kgl. Appellationsgerichts
der Pfalz, in Gemeinschaft, welche mir heute
dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann,

in

in seiner Abfassung verfaßt und mit ihm selbsten
vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt
in Reinschrift zugestellt; und wurde von demselben
in gesetzlicher Zeit nicht appellirt.

Kosten 46 Kreuzer. Brandt

Zeitlig 38
Regt — 1
Kreuz. 7
— 46.

№ 1738 Einregistrirt zu Zweibrücken den
dritten Januar 1843. Vol. 68 fol. 16 c. 12
Empfangen sieben Kreuzer. Ohnerheimer

№ 3074 Colln.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kosten Note

für 1, Clementine Dupré, Ehefrau von Carl Hoseus, k. Notär in Cusel, & Cons.; Appellaten

gegen

1, Friedrich Dupré, Cassationsadvokat in Frankenthal & 1 Cons.; Appellanten.

arrêt vom 27. dez. 1842.

	fl	kr	fl	kr
			Gebühren	Auslagen
1. Consultation	8	24		
2. Constitution		48		41
3. aktenmäßige Mittheilung	1	53		
4. Gehilfrath		57	11	40
5. Rolle.		57	2	20
6. requête à bref délai	1	53		14
Reg. I. Cons				56
7. copie, Vol, Zustellung		12		34
avenir en sus		48		
8. p. p. ou	1	53		
9. Antrag	1	16		07
10. Anfrag p. pl.				32
11. Vorlage am 29/12 42	9	27		
12. remise auf 27 ejusd.	1	53		
13. Anfrag zum Spruch				32
14. Ausfertigung des Akts		57		
15. Porto & Correspondenz			5	36
16. Qualitäten	6	44		28
copie	1	11		21
Zustellung				46
Note				07
	38	01	17	54
	17	54		
	55	55		

Zweibrücken 2 Jan. 1843.

A. Petri

Taxirt zu sechszig Kreuzer
Sechzig Kreuzer thun
Zweibrücken 3 Jan. 1843.
Leuckert

Ordnung

für 1. Friedrich Dupré Kaufmann und Bürger in Frankenthal, 2. Louise Dupré, ohne Gewerbe in Lautersheim, Appellanten und mündliche Vorträge des Frankenthaler Bezirksgerichts vom 28 Januar 1842

gegen

1. Elisabetha Dupré Johann Georg Gemeindsmann Gastwirthin in Lautersheim Ehefrau 2. Assistenz & Beistand der Einwilligung & Genehmigung wegen 2. Clementine Dupré, Johann und Carl Horeus des Verlassen in Castel 3. Beistand der obgedachten Einwilligung & Genehmigung wegen 3. Julia Dupré ohne Gewerbe in Lautersheim wohnhaft, damaligen in Castel sich aufhaltend, Appellaten

In Erwägung daß gegen Ordnungen Rechtsmittel nur zu dem Zwecke eingelegt werden darf, um eine Abänderung der Verfügung, welche durch dieselben getroffen worden ist, zu erlangen, daß aber diese Abänderung nicht gesucht werden kann, wenn die Verfügung, welche durch die Ordnung getroffen worden ist, nicht zum Nachtheile des Appellanten gereicht,

In Erwägung daß der Appellant Horeus gegen die Verfügung der angefochtenen Ordnung nichts einzuwenden hat, indem dieselbe ihm nur die Verpflichtung auferlegt, die Inventur über die Verlassenschaft seiner Mutter zu vervollständigen,

In Erwägung daß die Appellantin Dupré Schuldforderungen an die Verlassenschaft ihrer Mutter geltend gemacht hat, welche in dem Inventare nicht enthalten sind, daß sie also ein Interesse hat, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

In Erwägung daß Appellant Horeus in Abrechnung seiner Vormundschaft über die Verlassenschaft seiner Mutter, Rechnungen vorgelegt hat, welche nicht in das Inventar aufgenommen sind, daß es also nothwendig ist, daß dieses Inventar vervollständigt werde,

das Maß zum dafürhaltigen Abschätzung, Erbauseinsetzung d. Legate,
an der Pflichtigen geschmälert werden darf d. jeder der Erben be-
rechtigt ist, selbst, wenn er abwesend in den Maß schuldig, bis zum Ab-
laufe der Verjährungsfrist seines Erbrechtsteils, zurückzufordern, dessen
Erbrechtsteil selbst aber auf diese gesetzliche Einschränkung der Maß-
pflichtigen Erben. Die Verfassung regelt nicht blos gesetzwidrig, son-
dern in specie selbst der Erblasser verfügend, so will der Kläger
das Miterbrecht gesetzl. zum Forderungsrecht Einkünfte von 2400 fl. zuge-
sprochen, während das Testament ihm nur 1200 fl. zuspricht, so
ist, wie durch amtliche Schätzung schriftlicher Maßregeln nachgewiesen ist,
seine der Verjährungsfrist noch nicht verfallene Miterbrechtsteil
Miterbenschuldigkeit, somit auch die gesetzliche Einschränkung seiner Pflicht
wegen Verletzung des Erbes nur 1200 fl. andere Maß
verschwindet. Louise Dupré verlangt demnach Louise Dupré
gar nicht als Pflichtteil der Maßleben, sondern wie durch das
Obergericht 821 C. civ. in Anwendung nicht dann wenn der Erblasser
keine Kinder oder Maß der Pflichtteil. Die gesetzliche gegen
jedes ihr zustehende Pflichtteil der gesetzlichen Einschränkung d. die Erben
verfolgbarkeit ausgeschlossen werden diese d. durch auf seinen Erbes-
teil zu verzichten, Testament, das sie nur
zu gut weiß, dass der von ihrer Schwester gestiftete Erbschaft,
nur deshalben nur auf Pflichtteil d. Verfügung ist, das nicht
blos dass jener Schätzungsgelten direkte Gesetzesverletzung d. nur,
sondern alle Ausgaben Louise Dupré zugelassen zu dem
Miterbrechtsteil Louise Dupré nicht gegründet werden darf, so
ist Louise Dupré selbst gleich Gesetzesverletzung
gleich Ausgaben, dem sie verpflichtet sind

2, Hoeres, dass das von den Erben d. Louise Dupré zu
schuldenden Maßleistungsgelder nicht von jedem derselben
nach seinem Erbrechtsteil abzunehmen, sondern von den Hoeres Erben
ausgehen sollen, klagt aber bestimmt der Art 829 C. civ. gestützt, dass
jeder der Erben, allein, soweit er in den Maß schuldig, nach seinem Erb-
teil zu verfügen berufen ist. Louise Dupré macht für seinen Gesetzes-
verletzung d. direkte Gesetzesverletzung des Gesetzes, sondern

wenn sie überhaupt zur irgend einer Zahlung der Maßleis-
tungsgelder verpflichtet wäre, so müssen Miterben nachstehen,
Ablehnung, sie nur mehr für jene nach Zahlung dieser Maßleis-
tungsgelder von Hoeres verpflichtet wollte, das durch Louise Dupré
für d. Miterben hinzugefügte Abtretung Hoeres zum Einverleiben
für die Zwangsvollstreckung der Maßleistungsgelder nicht nötig
sei.

3, Verfügt Hoeres in seinem Abschlussgesuch, dass jedem der Erben
die Zinsen der ihm zugefallenen Vergütung für Berechnung der Maß-
verfahren d. Streitsache der letzteren Jahre Berechnung stellen soll, so
dass Louise Dupré Summe einer Berechnungsbeleg der Maß-
gesetzmäßigen übersenden, Abtretungsgesuch nicht Louise Dupré
in Einmischung erhalten, sondern sich bis jetzt durch Beweisführung
gegen Berechnung einer solchen Art gerichtlich so
weigern d. nicht für Berechnung der Maßverfahren zu erwarten
4, Hoeres in dem selben Abschlussgesuch fordert dass Gegenstand
Gegenstand der Maßleistungen Maßen so eingerichtet, dass Erbschaft
Vermögen ausgleichend, ohne dass auf Streitsache ein Widerspruch
der Erben gestellt werden. Louise Dupré zugelassen so weise zu die
Abweisung, als die Hoeres ohne Widerspruch der Miterben auf die Streitsache in
der Berufung dauernd eingegangen Abtretung der Maß bewirken,
d. dass Gegenstand dessen Miterben Hoeres Maß
20 Pfund nicht übersteigt, Streitsache.

In Betracht, dass der erste Richter vorgeschlossen d. um diese Abschlussgesuche
der Appellantin Abweisung, sich damit begnügt, diese Appellantin dazu
Einverleibung der 3 dem Appellanten Hoeres durch Gerichtsbeschluss
vorläufigen Schätzung der Louise eingeräumt zu sein, weil diese Schätz-
ung nicht bestand genügend sein, da der zugelassene Sachverständige
der Streitsache vorläufigen Schätzung d. der Erbschaft
vermögen d. der Abschätzung so eine allzu niedrige, dem Miterben
keine Gesetzesverletzung bestehen d. eine nicht zu genügende Sicherheit
zu einer Abtretung d. Appellantin dem den
Abschätzung zum Vorteil gegen vorgeschlossen muss in dass

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Appellaten Louis Felsch Maurermeister zu Ehrl, erwiderten Ihre Justizräthen gegen Rechtsbeistand Advocat Dr Heinrich in der Sache Herzogthum Nassau wegen Ehrl, Appellaten unter Beifügung der betreffenden Verfügungen Ihrer Rechtsbeistand mit der Ihnen Geschäfte zu communiciren ist.

J. L. Dass Appellaten Seitens Entschädigungsansprüche Ihrer Appellaten Ihrer in diesem Einspruchen gestellten Anträge zu verwerfen, selbst.

A. J. Gy.

Gestellt in Sachen Appellanten gegen wider Appellaten Ehrl, Appellaten Ihrer gestellten Rechtsbeistand Advocat Dr Heinrich Ihrer Appellaten Ihrer Ihrer Ihrer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] 1825 [illegible] 31. Dec 1827 [illegible]

[illegible] 1840 [illegible]

[illegible] 1840 [illegible]

[illegible]

Factum

Entre os feitos de 1818, 16 de Março de 1819, e 29 de Março de 1819 [illegible] Julião Francisco Jacob Pössing de Petersburgo, autores de appellados de Vienna de 1040 R 30 x de Principio para [illegible] Juliana Elisabeth Pössing de Petersburgo, ambos [illegible] e [illegible] de outra parte, e [illegible] de 1040 R 30 x com juros de 6 por cento desde 1 de Janeiro de 1818 até [illegible] de 1827 [illegible] e [illegible] de 1827 [illegible] de 1840 [illegible] de 1840 [illegible] de 1840

Rechnung
für Brandt

1. Zeugen-Gebühren				
2. Schreibgebühren				
3. Copialien				
4. Porto				
5. Stempel				
6. Insinuationsgebühren				
Summa				

Zusammen den 11. Dezember 1843.

Gollen

Bezahlt in Weißenborn Gollen den Brandt.
Gumbinnen den 12ten Dezember 1843.

Quittung

Bezahlt 32
Copt 1
Insgl. 7
— 46.

Nr. 1205. Zustellung Gollen

Heute den zwölften Dezember 1843; sind erschienen der appellationsgerichtliche Anwalt Herr Gollen, als Bevollmächtigter des Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichts-Boten und Exekutor appellationsgerichtlichen Amts, und hat mir, dem appellationsgerichtlichen Anwalt Herrn Pelz, in seiner Wohnung und mit ihm selbst verhandelt, so wie dieser meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Nr. 1205 Zustellung
Folio 1 Rolle 1843 für 07/60 D.
fol. 46. C. 12. Herr Gollen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenmasse

des Rechtsverfahrens im Namen der Wilhelm und Sabine von Heinrich Jacob Göhring ehelend Eheleuten in Langgasse, adv: Advocat Gerhard allda, wider Cons. Appellatum,

wegen

Friederike Böckler, Ehefrau von Johann Trapp, Gutsbesitzer in Waldschelm, Appellatum.

arrêt v. 29. November 1843.

I. Kosten der Appellinstanz.	Gld.	Kreuz.
1) Einlegung	" 6.	" 41.
2) Voller	" "	2. 20.
3) Anesia	" 6.	" 41
4) Aufsatz v. d. Voller	" "	" 32.
5) Auftrag 2 R. (2 Kyl)	" "	" 14
2 Cop. 4 Kyl	" 24	" 28
zu stellen		
6) Vortrag über 1000 frcs	" "	" 27.
7) Aufsatz zum Spruch	16. 48.	" "
8) Zurückzug der Geldstrafe	" "	" 32.
9) Porto & Corresp.	" "	" 07
10) Rota (2 Kyl)	" 5.	36.
	" "	" 14
Beträgt die Kosten der Appellationsinstanz	17. 24.	11. 52
Zu Zwanzig neun Gulden sechszehn Kr.	11.	52
Zweibrücken den 12ten Dez. Summa:	29	16 Kr.
1843.		

Kostenmasse

des Rechtsverfahrens im Namen der Wilhelm und Sabine von Heinrich Jacob Göhring ehelend Eheleuten in Langgasse, adv: Advocat Gerhard allda, wider Cons. Appellatum,

wegen

Friederike Böckler, Ehefrau von Johann Trapp, Gutsbesitzer in Waldschelm, Appellatum.

arrêt v. 29. November 1843.

I. Kosten der Appellinstanz.	Gld.	Kreuz.
1) Einlegung	" 6.	" 41.
2) Voller	" "	2. 20.
3) Anesia	" 6.	" 41
4) Aufsatz v. d. Voller	" "	" 32.
5) Auftrag 2 R. (2 Kyl)	" "	" 14
2 Cop. 4 Kyl	" 24	" 28
zu stellen		
6) Vortrag über 1000 frcs	" "	" 27.
7) Aufsatz zum Spruch	16. 48.	" "
8) Zurückzug der Geldstrafe	" "	" 32.
9) Porto & Corresp.	" "	" 07
10) Rota (2 Kyl)	" 5.	36.
	" "	" 14
Beträgt die Kosten der Appellationsinstanz	17. 24.	11. 52
Zu Zwanzig neun Gulden sechszehn Kr.	11.	52
Zweibrücken den 12ten Dez. Summa:	29	16 Kr.
1843.		

V.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenmasse

des Rechtsverfahrens im Namen der [illegible] Eheleuten in [illegible], adv: [illegible], wider Cons. Appellatum,

wegen

[illegible] Ehefrau von [illegible], Gutsbesitzer in [illegible], Appellatum.

[illegible] 1843.

I. Kosten der Appellinstanz.	Gld.	Kreuz.
1) [illegible]	8. 24	" "
2) [illegible]	" "	8. 33
3) [illegible]	" "	2. 48.
4) [illegible]	1. 53	" "
5) [illegible]	1. 53	" "
6) [illegible]	3. 32	" 14.
7) [illegible]	9. 27	" "
8) [illegible]	1. 53	" "
9) [illegible]	" 57	" "
10) [illegible]	5. 35	1. 11.
11) [illegible]	" "	5. 36.
[illegible]	" 33	" 07.
	33. 37	17. 58
	17. 58	
	51. 25	

Zweibrücken den 5. Dezember 1843.
[illegible]

[illegible] Beträgt zu [illegible] Gulden Zwanzig
[illegible] Zweibr. den 6 Dez. 1843.

II Kosten I^ten Instanz.

	Rt	Sgr
1) Im Urtheil liquidirte	29.	16.
2) Expedition des Urtheils	15.	40.
3) 7 Cop. (6 à part.) à 16 Bl. (21 Bgl.) à 6 Sgr.	13.	39
4) Zustellung	—	15
5) id. an die Parteien (Acta v. 30 Septemb. und 6 October 1841)	5.	27
Summa:	64	47.

Zugeschrieben den 11 Dezember 1843.

Zur gefälligen Exportion

A. Pelt

Verlangt K. sind, [illegible] gegenwärtigen Urtheil l. u. t. d. Zeugen

1. Zu Kosten der Appellaten, für der Appt. Instanz 39 Rt. 10 Sgr., wovon jedoch die K. der deserirten Appellaten gegenwärtigen Urtheils = Ausfertigung, sowie der Zustell. des Urtheils nicht mitbegriffen sind, –

2. Zu Kosten der Appellaten:
   a) die K. erster Instanz zu 64 Rt. 47 Sgr.
   b) die der Appt. Instanz zu 29 Rt. 16 Sgr.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Auftrag

für die Pflege und Heilung von Friedrich Jakob Goeckring, Ackersmann zu Langgasse, unmittelst 1) Christine Gerhard, ohne Gewerbe in Langgasse Ehefrau, Pflegerin desselben 2) Philippine Goeckring, Ehefrau von Johann Thyson, Schneider, und diesen Ehelichen selbst den ehelichen Beiwohnung und den Güterzusammenhalt wegen 3) Jakob Göhring, Taglöhner 4) Friedrich Göhring, Beyden – allen in Langgasse wohnhaft, und 5) Conrad Göhring Feldwebel im 8. Infanterie-Regiment Wrede in Garnison zu Landau, Appellaten

gegen

Friederika Boeckler, Ehefrau von Johann Trapp, Gütlersleuten und dieser Ehelichen selbst den ehelichen Beiwohnung und den Güterzusammenhalt wegen, beide zu Waldböckelheim in Rheinpreußen wohnhaft 2) Johann Adam Böckler, Gütlersleuten, wohnhaft zu Feuerlingen in Rheinpreußen 3) Karl Böckler, Feldschaffen zu Odernheim in Rheinpreußen wohnhaft 4) Caroline Böckler, ohne Gewerbe, Ehefrau von Karl Wagner, Landschaffers, beide in Kirschroth bei Kandel wohnhaft und diesen Ehelichen selbst, sowohl den ehelichen Beiwohnung und Güterzusammenhalt wegen, wie auch als Vormund über Friederika, Fanny und Maria Fabel minderjährige Kinder von Friedrich Fabel, Ackersmann zu Kirschroth d. Beklagten gleichfalls wohnhaften Ehefrau Juliana Böckler, die drei genannten Kinder ihre Mutter respektirend, Appellanten

wegen einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 15. Dezember 1840.

In Erwägung, daß die Appellation der Isabel'schen Kinder unzulässig d. g. gegenstandslos ist, indem ihnen ungeachtet die Opposition verworfen wurde, ihnen dafür kein Grund zur Beschwerde gegeben ist,

in Erw. die Appellation der Anna Barbara Fürstein betreffend, daß die bis zum Tode der Juliana Fritzweiler verfallenen Zinsen mit zu dem Kapitale geschlagen, wofür selbe bei der Liquidation vom 5. Dezemb. 1837 der Fall gewesen wären, hätte man auf diese Zinsen zurück kommen sollen, sie in die Aktiv-masse aufgenommen und mit zur Vertheilung zu bringen,

daß man dieß aber nicht gethan, vielmehr allein nur das Kapital mit 1040 fl 20 kr - als Erbantheil der Fritzweiler'schen Aktivmasse aufgenommen und zur Vertheilung gebracht hat, woraus folgt, daß man die fragl. Zinsen nicht wieder als Erbantheil der Massa ausfallen und davon Umgang nehmen wollte,

daß also Appellantin unzulässig sind, auf diese Zinsen zurück zu kommen,

in Erwäg. was die Zinsen auf den Vertheilungsperiode der Elisabeth Böckler betrifft, insoweit solche von mehr als den 5 letzten Jahren begehrt werden, daß den reinen Erben und den von ihm angegebenen Gründen die Verjährung derselben mit Recht angenommen hat, welchen Entscheidungsgründen die des Kgl. Appellationsgerichts beizutreten ist,

in Betr. daß die in dem Instanzzuge angefallenen Kosten beruht in der Theilung vom 5. Dez. 1837 verwiesen und resp. den Massen zur Last gelegt worden sind, daß also dieser Anspruch dem Vertrage widerspricht

aus diesen Gründen

gefällt es dem K. Appellationsgerichte die Landesfürstung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten.

2-Aufl 19.

original.

Cop: Act
No 3072 d. P.

No 10,099 d. Vorl.

Insinuirtum

In Sachen 1. Catharina Kaegy, ledig, gewes. Hüterin, ehem. Gemeinder, 2. Elisabetha Kaegy, Ehefrau von Carl Schworm, Ackersmann, beide Lehtgenannte selbst, der erstgenannten Ehemännigung, Appellantinnen, wider Johannes Hauptmann, Appellaten, wegen Appellation wegen einem Urtheil des Friedensgerichts in Feuerthalen vom 16. Febr: 1842, durch Anwalt Petri anhängig

gegen

die Gebrüder Simon Neumann und Abraham Neumann, beide Handelsleute, zu Thurtheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Golder.

Anwalt Petri machte folgenden Antrag, es gefallen dem K. Appellationsgerichte mit, theilst Insammenhalt des angefochtenen Urtheils, des Appellation vom 19. Januar 1842 eingelegt gegen die Vollziehung des ergangenen Vorsprotokolles vom 10. Sept: 1835, nemmentlich gegen den 30tägigen Zahlungsbefehl vom 21. Sept: 1841, als unbegründet abzuweisen, die Bestätigung der Verfolgungen zu verordnen, die Appellaten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Appellationssumme zu verordnen.

Anwalt Golder entgegnete:

Indem der gerichtl. Verkauf nachgewiesen, daß die Appellaten Zahlungsunfähig sind gegen Löschung der Inscription, bestand auf der durch sie von den Appellaten laut Licitationsact vom 10. Sept: 1835 versteigerten Mühle, den Rest Kaufpreises für die Gantzahlung zu bezahlen, die Gantzahlung als verfallen zu verordnen mit Gerichtskosten und Kosten.

Factum.

Gemäß Liquidations-Protokoll vom 10ten Dezember 1835 abgeschlossen vor Notär Rauch in Grünstadt auf Ansuchen der Erben des zu Obersülzen verlebten Müllers Johannes Kaegy austragten die Appellaten unter solidarischer Verbindlichkeit einen Kaufbrief nebst Zubehörungen für f 813½ der Steuergemeinde Obersülzen in mehreren Terminen, auf Empfang der Steuerquittungen verfällt werdende Anweisungen. Zum Behuf der i.ten Steuerbezahlung wurden die Immobilien verpfändet mit Garantie für alle Evictionen, Hypotheken und Ansprüche Dritter, und insbesondere für den ruhigen Besitz &c. Auf der Mühle wurde eine Hypothek zum Nachtheil des Johannes v. Baur in Mannheim zufolge Obligation vom 12ten Dezbr 1823 im Kapitalbetrage von f 1500. bei der vor Notär Rauch am 18ten Novbr 1835 stattgehabten definitiven Liquidation und Theilung der Masse vorbehalten auf die Anweisung des Steuerquittungs vorgenommen. Zudem erhielten Anweisung auf den Mühlensteuerquittungs:

1) Johannes v. Baur zu Kapital und Zins mit f 1531. 02 x.
2) Elisabetha Kaegy, Johannes Schwarm, mit f 969. 58½ x.
3) Catharina Kaegy mit f 1668. 03½ x.

Am 21ten Dezbr 1841 liessen die Appellanten den Appellaten eine Zustellung mit Zahlbefehl machen, worin, nachdem die Forderung der Appellanten bis dahin zu f 2203. 21 x berechnet ist, sie die Appellaten zu verbescheiden verlangen, zur Deckung wegen der Baur'schen Hypothek, den Betrag von f 1531. 21 x nebst weiteren f 100. in Pfänden zu bezahlen, und wegen den Rest mit f 572. 19 x anfordern. Dagegen Opposition von Seiten der Appellaten, darauf gestützt: daß verpfändete Objekt sei mit Hypotheken belastet, weil nach deren Eintragung sie zu zahlen verpflichtet und bereit. die Opponenten antragten: auf den Mühle stehe zuerst denen die Baur'sche Hypothek, bezüglich welches

nebst Opponenten auf bezahlte Klage gedacht seien, niemal Anderes, dieses sie selbst zugestehen seien auf ihren Kaufbrief die Baur'sche Forderung mit f 1531. 02 x, die übrigens Immobilien nur einen f 640. 10 x Kapital und einjährigen Zins betrage, zu belegen, und gründet Anderes, daß Opponenten in den Zahlbefehle verwiesen worden seien übrigens noch von der Forderung der Opponenten den Betrag von f 1631. 02 x in Pfänden zu bezahlen. Durch Urtheil des Friedensgerichts zu Grünstadt vom 16 Febr. 1842 wurde die Opposition in der Hauptsache für begründet erklärt, indem das Gericht annahm, ~~die Opponenten~~ in dem Kaufakt vom 10ten Dezember 1835 sei die Priorität der Immobilien von Hypotheken zugesagt, und die im Art. 1653. vorgesehene Cautions müsse dem Verkäufer der verpfändeten Immobilien gleich kommen. Gegen dieses Urtheil Appellation.

Es fragt sich, ob die Berufung gerechtfertigt ist?

A. Petri

den Herrn Golsen, Anwalt der Appellaten, zu rigorisiren.

A. Petri

No 896. Zustellung

Zufolge des vorgelegten Exploits 1843; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Petri, für die Appellanten; Haben wir unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Gerichtsvollzieher zu Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft

Zeugen Appellation.
Brandt

dem appellatischen Anwalte Jansen Golsen, in seiner Abwesenheit wohnend mit ihm selbsten nachstehende Qualitäten für mir diesen meinen Akt in Abschrift zuzustellen. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg 38.
Kopt - 1
Insgt - 7
— 46

№ 6979. Insinuirt zu Zweibrücken den sechsundzwanzigsten August 1843. Vol 69. fol 121. C. 12 Zustellungen sieben Kreuzer Schmelzer

Zeugnissen habe den appellatischen Anwalt Golsen auf heute vorgeladen gehabt, zu vorgeschriebenen Abende um 5 Uhr Nachm. und da Niemand erschienen, so verabredenlichen Gefälligkeiten nichts weiter erfolgen.

Geschrieben den 26. August 1843

Der königliche Notar bei hiesigem Landgerichte des Westrichs, wohnend zu Zweibrücken

Lautkirny

Kostenverzeichniß

für

1., Catharina Kaegy, ledig, zweite Tochter des verstorbenen Bürgers Conrad Kaegy allhier,

Appellantin,

gegen

Simon und Abraham Neumann, beide Handelsleute daselbst, wohnhaft Appellaten.

	Gulden	Batzen	Pfennig
1., Appelact			6. 17.
2., Consultation	8.	24.	
3., Communication der Acten	1.	53.	
4., Gebühren		57.	
5., Rolle		57.	2. 20.
6., Citation	1.	53.	
7., Aufsatz			32.
8., Avenir		47.	41.
9., Anlage 3 B. 3 Bgl	3.	48.	21.
2 Copien 4 Bgl	1.	54.	28.
Zustellung			27.
10., Anlage	9.	27.	
11., Aufsatz			32.
13., Gerichtsakten 2 Bgl	4.	44.	14.
Copie 2 A	1.	11.	14.
Zustellung			46.
14., Rückgabe der Gebührakte		57.	09.
15., Rückgabe der Acten		57.	
16., Porto & Correspondenz			5. 36.
17., Porto		48.	07.
	38.	37.	18. 42.
		18.	42
Gesammen siebenzig sieben Gulden neunzehn Kreutzer			57. 19.

Geschrieben Zweibrücken den 26. August 1843.

L. Lautkirny

Taxirt

Taxirt zur Zahlung Dreißig Gulden Neunzehn Kreuzer
Frankfurt den 18. August 1848.

Tonkin

	f	x
Zu rubrizirenden Kosten ad . . .	57.	19.
kommen noch:		
1) Avenir zur Regulirung der Qualitäten . .	1.	28.
2) Porto von Herrnschmidt, wofür die Akten gesendet		
werden mußten um die Kosten i^te Festsetzung zu =		
Ziehen zu können		24.
Total =	f 59	.11 x

A. Hellmi

Empfangen von der Obrigkeit die beygehende Akten sind dem
Herrn H.C.Z.N.g. Vorst. L.2 h, Ehren
die K. Taxirung für 110 f. 31 x.
die Obrigkeitsgebühr für 59 f. 11 x.

6403.

Rechnung

Der Frau J. Catharina Wagner Lit. zum goldnen Kreuz
allhier Gemeinde in Oberursel wegen Taxirung
gegen die Gebrüder Simon & Abraham Neumann
Erben Hermann Lüth daselbst wegen

	f	x
1. Endschaft vom 21. Dec 1841	9	5.
2. Condition nebst abschrift Regierung . . .		25.
3. Kalb		42.
4. Bürgschein pro Ehen des gantlers Pfl.		
spec. Exp.		14.
5. Ladung zum Endschaft 1842 . . .	1.	24.
6. Abschrift Regierung Copie = 42		
Exp. = 15	1.	37.
7. 2 Bürgschein am 16. Jan 1843 . . .		14.
8. Ladung zum 16ten Jan. Liquidations Verh.	2.	24.
9. Quittungen	1.	43.
10. Endschafts-Regierung Copie = 84		
Exp. = 21	1.	03.
11. Separation Endschaft vom 16. Jan 1843	6.	57.
12. Abschrift Regierung Copie 1.03		
Exp. = 21	1.	24.
13. Praesentata Rechnung und Rechnung f. R.	3.	30.
14. Schriften - Reg . . . f. 84 .	2.	09.
15. Schriften vom 16-23. Nov. Reg. für Endschaft		28.
16. Verpflichtung Scheider zu Manchen Acker	1.	00.
17. Stempel für Porto		07.
Total einzig Gulden 31 Xr	40	31.

Gefällige Zahlung

Einzig Gulden 31 Xr Müller
Gefällige 23 42.
Marschall Exec.

Acerir.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

den Rathsverwandten, Anwalt von Catharina Kaegy, ledig, großjährig und ohne Gewerbe in Ebertsheim wohnhaft & Cons. Appellanten, sowohl gegen den Herrn Golser, Anwalt der Gebrüder Simon Neumann und Abraham Neumann, beide Handelsleute, zu Ebertsheim wohnhaft, Appellaten, auf: nächsten Montag den 21. August auf den Canzlei des k. Appellationsgerichts daselbst Morgens 1/2 9 Uhr zu erscheinen, um von dem Herrn Präsidenten auf die nämliche 14. August Letztsthin daselbst ob der gerichtbaren Brandt erhobenen Opposition für die Qualitäten in obigen Sache reguliren zu lassen.

L. Hell

No 911. Zustellung

Heute den siebenzehnten August 1843, auf Ansuchen des Herrn Anwalt Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienz-Gerichts-Bote zum kgl. Appellationsgerichte der

Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft
dem Herrn Arnold Gölsen, in seiner Eigenschaft
verheurathet mit Frau Clara H. Baum
von daselbst Vollmacht für mich diesen meinen Akt
in Abschrift beizustellen. Lasten 27 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 19
Regt. 1
wegt. 7
— 27.

No. 7020. Immatrikulirt zu Zweibrücken
den 18ten August 1863. Vol 69. fol. 126 C. 1.
Empfangen haben Kreuzer.

Brandt
Notar.

Pr. 1 Bogen
Pr. 24 Kr.
Arnold Gölsen
Frau Clara H. Baum
Zweibrücken

Porto 2 1 xr.

Wohlgeborner Herr Collega!

Ich stelle mehre alle acten ... mit dem Ersuchen Herrn Leopoldy gefälligst zu befördern Schwarm d. Kaczy c. Neumann gütlichen Index.

Die alle acten dienen Herrn Notar zur gefälligen Kenntniß.

Ihrer Wohlgeb. ergebenst

Dr

Lemberg 21 August 43

mieroslawski

Nr 3072 de Bulle

Antrag

des Katharina Kaegy, ledig, großjährig, Tochter des Joseph Kaegy, Landwirth, Heimathsmann von Jaun, Schwandenmann, Amtsbezirks Bulle, daselbst, den speziellen Beistand und Vormundschaft wegen, alle zu Oberschrot wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Bezirksgerichts in Bulle vom 16 Febr. 1842,

gegen

die Gebrüder Simon Neumann und Abraham Neumann, beide Handelsleute, zu Oberschrot wohnhaft, Appellaten.

In Erwägung, daß der Appellat Abraham Neumann: die Appellantin habe zu einem Hypothekarkaufe, welcher nicht ist,

daß wenn im Versteigerungsprotokolle vorgesehen ist: die Immobilien würden verkauft mit Garantie für alle stipulirten Hypotheken und Ansprüche dritteren, mit Vorbehalt des gesetzlichen Zahlungsfristes, damit nichts anderes als die gesetzliche Gewährschaft ausgedrückt werde, welche die neue schweizerische Notariatsgesetze detaillirt wurde,

In Erw., daß die Sache dieser nur die ist: ob die Appellaten die angesprochenen Summen mit Rechtskraft beanspruchen können?

daß sie mit Recht sich gegen mit den Bedingungen Hypothek zu recipiren, indem sie dieselbe auf eine doppelte Weise gedeckt sind,

In Erw. ferners, daß in dem Versteigerungsprotokolle vom 10. Sept. 1835 ausdrücklich bedungen ist, daß der Preis auf später den Versteigerungstag, theilt werden Zinsnehmungen sie zu bezahlen sei,

daß nun die Appellaten mit einem contradictorischen Urtheile über Versteigerungsprotokolle zu Bauer selbst für dessen ganze Forderung einen Vorzug einräumen sind, müssen selbst die Mittel in Händen

[illegible] Hypotheken unverdächtig und genugsam
sind zu machen.

Hierauf der Lieutenant: Baur habe die Delegation
nicht acceptirt, ihre Wirksamkeit, indem zur Gültig-
keit der Cession, insbesondere eine dabei bestellig
te Garantie, die Zustimmung eines andern Gläubi-
gers (Art: 1236) und andernfalls Baur selbst die De-
legation bereits am 5. Juli 1836 aufgekündigt
hätte,

In Erwg., daß überdieß die Appellanten in der
Fortsetzung mit Faskatzel vom 21. Dez. 1841 die
Appellaten autorisirt haben, den ganzen Betrag
der Baur'schen Forderung, was besonders von Ih-
rer eigenen Berechnung zu bekennen, und nur
den Ueberschuß mit Bez. f. 19 der Hauptsache zu
bezahlen;

daß hienach offenbar feststeht, daß die Baur'sche
Forderung, welche in diesem Faskatzel zu 1531 f.
24 xr angegeben ist, und welcher überdieß noch
weitere 100 f. zugefügt sind, in der Wirklich-
keit bereits am 1. Febr: 1838 um mehr 640 f.
10 xr. getheilt mit laufenden Zinsen betrug,
so daß also am 21. Dez: 1841 die Appellaten für
ihre Hypothekarforderung gar nicht ganz
736 f. 49 xr. Kapital und Zinsen betrug
von 3162 f. 6 xr, also mehr als die Viertheile
dessen in Händen hatten.

In Erwg., daß somit der erste Richter wenig-
stens die Caution müsse den Werthe der verpfän-
deten Immobilien gleichhalten, dieß auch in
ihrer eigenen Auslegung des Art. 1653 thun
müssen;

daß nemlich der Art: 1653, unter dem Capitel
des obligations de l'acheteur, worunter die Bezah-
lung des Kaufpreises oder restes Kaufpreises
gehört, wo der Käufer bevorsteht sein soll, die
Zahlung des Kaufpreises einzustellen, welche Stel-
lung jedoch dann wegfallen soll, wenn
der Verkäufer Caution stellt;

daß mithin diese Caution zur Disposition stehe
insolvente Kaufpreises zu finden ist

[illegible]

Ordnung
für
Simon Neumann & Abraham Neumann
beide Handelsleute zu Bischheim wohnhaft,
Appellanten
gegen
1. Catharina Haegy, ledig großjährig & Gattin
und 2) Elisabetha Haegy, Ehefrau von
Carl Schwoerer, Ackersmann, beide wohnhaft
daselbst, Appellaten, Einwilligung und Führung wirklicher
Vormundschaft,
Appellanten von einem Faskatzel des k. k. Bezirksgerichts zu Schlettstadt vom 16. Februar 1842
Einwendungen Petri contra Appellaten – Akten verglichen

In Erwägung, daß laut Faskatzel des k. k. Bezirksgerichts
Schlettstadt, daß laut Sentenz des Civiltribunals v. 10. September 1835
die Appellaten [illegible] angewiesen haben,
den Betrag [illegible] zu bezahlen
[illegible] Dreißig Gulden [illegible]
[illegible]

In Betracht, daß nach Aussage [illegible]
[illegible] Gläubiger [illegible]
und daß die Appellaten angewiesen worden sind, bis [illegible] 18.
November 1838 die Baur'sche Forderung mit 1531 f. 24 xr. zu tilgen,

daß aber dem [illegible] gestellten [illegible] Sicherheitsbestellung nach
Art. 1653 des Code Napoleon [illegible]
[illegible] gestellt und den Appellaten gestattet worden sind,

In Betracht, daß diese Sicherheitsbestellung [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Gläubiger [illegible]
[illegible] Zahlung [illegible]
Weigerung [illegible] da die Appellaten sich [illegible]
[illegible] haben den gehörigen Sicherheitsakt [illegible] Weigerung
[illegible]

Daß somit die Anforderung der Appellaten die Exceptio non
adimpleti contractus [illegible] und demnach das [illegible]
[illegible] Urtheil [illegible] Appellaten [illegible]

In Erwägung, daß nun in der Appellation der Beklagte sich beschwert findet, und der Gläubiger in der Gründe Erhebung bittet, daß die Appellation als Rechtsmittel der Gründe Erhebung verfällt werden kann, die Gründe die Beschwerde kennen, da in ordentlich eingelaufenen Schriftsätzen in der Appellation nicht kann werden kann.

Aus diesen Gründen

in der Gericht Urkunde erkennt, daß die Appellation gemäß Art. 1 der Verfügung der Königlichen Ordonnanz, Instrument ist der Klage in der Appellation Acte Instrumente vom 10. September 1835 erfolgten Akten, den Rechtsmittel in die Beschwerde zu begehren, die Beschwerde als Begründet zu erkennen ist Gerichtskosten der Kosten.

26. Juli 1849.

Galler

v. Cropelong Tente No 618.
arr. Cass: 22. Nov: 1826. Sirey 27. 1, 230.

und hat nicht in vorliegenden Falle, wo Appellaten für Beer'sche Schuldforderung begehrt und Hinterlegung gegeben sind, welche nur in den Fälle Statt finden können die eingeforderte Summe auf einmal bezahlen zu müssen, die Exposition nicht gemäß Art. 1259 Code civil erfüllen muß.

Aus diesen Gründen

gemäß der Appellation gerügte mittelst Kassation des vorgenannten Urtheils, die Opposition vom 19. Januar 1842, eingelegt gegen die Vollziehung des vom Friedensgerichtsprotokoll vom 10. Sept: 1825, namentlich gegen die 30tägigen Zahlungsfrist vom 21. Dez: 1841, als unbegründet abzuweisen, die Verurtheilung der Beschwerdegegner zu verurtheilen, die Appellaten in die Kosten der Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

26. Juli 1849.

A. Petit

Nr. 3071 d. Reg.

2 Cop. 6 B. in Causa 1. Maria Magdalena Rupprecht, ohne Gewerbe, in Speier wohnhaft, Klägerin wider den daselbst wohnhaften Bäckers Georg Frey senior 2) Wilhelm Frey, minderjährig und gemündet ob in Speier, vertreten durch seinen Vater und Vormünder, genannten Wilhelm Frey, 3) Johann Georg Frey, Bäcker in Speier, Appellaten wegen einer Verfügung des K. Landkommissariats zu Frankenthal vom 10. Februar 1842, ursprünglich gewerbspolizeilich erklagte, dann summarisch Civilsache verhandelt

gegen und gegenwärtig

Johann Dotterer, Wirth und Kaufmann in Speier wohnhaft, gleichfalls Appellant von demselben Verfügung und Appellat ursprünglich Hauptbeklagter und garantieklagter, durch Anwalt Hilden verhandelt,

gegen

die Stadtgemeinde Speier vertreten durch Bürgermeister Georg Friedrich Hilgard, Beklagte in Speier wohnhaft, Appellatin und ursprüngliche Hauptklägerin, durch Anwalt Petri verhandelt.

Die Anwälte der Parteien erklärten, daß sie sich auf die bereits früher zum vorläufigen Verhandlung der Sache genommenen Anträge beziehen, und diese dahin präzisirt haben wollen, daß folgende Anträge vorliegen, welche folgende sind:

Antrag von Anwalt Hilden: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Infirmation des angefochtenen Urtheils die gegen Dotterer erhobene Hauptklage als unbegründet und jene die von Letzterem gegen Appellaten erhobene Garantieklage als gegenstandslos oder subsidiarisch als unbegründet abzuweisen, die Kosten der Selbstinstanz zu reserviren und die appellatische Stadt-

Speier oder über die Dotteren über Fahrniß vorzuüben zu den Akten Erörterungen zu verfällen;

subsidiarisch: bezüglich der Incidentklage, die Appellanten frey zum Zeugenbeweis darüber zu lassen, daß zur Zeit der Verpfändung vom 2. Juli 1841 die Stadt Speier schon mit der später erhobenen Klage drohte, daß Appellanten dasjenige in Verpfändung halte was No. 4213 des Lokalstyglands nachdem in den Fractionsregistern vorgetragenen Flächenmaaße von 1½ Morgen verpfändet und den Einbefahren bei der Verpfändung wahrnehmlich erklärten, daß ihnen das Verpfändete plus für sich allein die Stadt Speier zu halten, resp. mit dieser auf eigenes Risico den Proceß auszufechten hätten;

noch mehr subsidiarisch, den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß sie dem Appellaten Dotteren den sich darüber zugeschobenen: er solle schwören, ob nicht diese Erklärung wahrnehmlich von den Appellanten gelegnet, bis der Verpfändung gemacht worden ist.

Subsidiarisch bezüglich der Incidentklage, die Appellantischen Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen, daß im Jahr 1820 die beiden Nummern 4213 und 4238 des Lokalstyglands nur eine einzige mit einem Morgen von Wasserlöchern, welchen durch die im Jahr 1817 gepflogene Theilung des damaligen Gemeindewaldes, ebenfalls bedingt bildeten; daß diese Gelände damaligen und dieselben Lagerstätte hatte, wegen welcher man und damit auch die einzige ganze damals eingetheilt werden müßte; daß dagegen das übrige derselben umgebende Gemeindeland in jener Zeit Theilung vorgenommen und angebaut war, daß den Acten der Appellanten auf den Grund der Verpfändung vom 17. August 1820 und auf Anmaßung der damaligen Ortsbehörde sich in den Besitz der Totalität des Geländes setzte, die in demselben vorhandenen Wasserlöcher öffentlich und weiter den Augen der Welt mit dem bedürftigen Lokalmaterial ausfüllte, das Gewächs abhaute in baulichen Stand stellte und vom Jahre 1810 bis 1841 ruhig und ungestört besessen hat;

2) durch Zeugniß, daß im Jahre 1820, unter Genehmigung des damaligen Bürgermeisters und des damaligen Rendes des Gemeinderaths die beiden Nummern 4213 & 4238 Theilungsmomenten Flächenraum einen Werth von 150 Gulden hatten, einen diesen Nummern dagegen keinen die Hälfte.

Antrag von Anwalt Gulden: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, den Appellaten und Appellanten Dotteren Urkunde zu ertheilen, daß er auf den Grund der von seinen Vätern, den Mitbürgern und Erben frey, gegen die Stadt Speier und ihre, von dem Urtheile des K. Landgerichts zu Frankenthal vom 10. Februar 1842 eingelegten Berufung, seinerseits ebenfalls von diesem Urtheile gegen die Stadt Speier appellirt hat, Behufs die appellantischen Mitbürger und Erben frey genehmhaltet zu erklären, die Appellation gegen die Stadt Speier zu verhandigen und den Vorgrund der gegen Dotteren in erster Instanz durch die Appellaten erhobenen Incidentklage nachzuweisen, falls ihm dieses gelingt, mittelst Decernirung des angefochtenen Urtheils die Appellaten mit ihrer Incidentklage abzuweisen, dieselben in alle Prozeßkosten durch die Haupt- und Incidentklage in beiden Instanzen entstandenen Kosten zu verurtheilen und die Zurückgabe der sicherlegten Geldstrafe zu verordnen;

für den Fall eben, dass die den Millers und seine frey nicht gelingen sollte, ihre gegen den Appellaten Dotterer eingelegte Berufung ebenfalls zu verwerfen und in Verurtheilung in sämmtliche Kosten Dotterer als den Stadt Speier zurückgewiesen Kosten der Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe.

Subsidiarisch: vorderst eine Expertise anzuordnen, wodurch zunächst die gegen von Dotterer bestrittene Nasse № 4213 und 4238 des Katasterplans im ersten Theil, Heinrer Loosen, circa 5½ Morgen enthaltend und begrenzt von dem Feldweg, dem Pfeifferhäuser Straße und städtischen Eigenthum, sodann die zwei Theile № 4213 und 4238, wie jeder für sich wieder, nach ihrem Werthe, welche sie am 2. Juni 1841 hatten, abgeschätzt werden sollen;

mehr subsidiarisch oder gleichzeitig: den Appellaten und Appellanten Dotterer nicht zum Beweise seiner Zeugen zu zulassen, und zwar:

I. gegen die Appellanten die Millers und seine frey dasselbe: dass Notär Kissel bei der für dieselben abgeschlossenen Licitation vom 2. Juni 1841 wiederholt den versammelten Kaufsliebhabern erklärt hat, dass die fragliche Nasse im ersten Theile am Pfeifferhäuser Straße und städtischen Eigenthum, sodann die zwei Theile № 4213 und 4238, wie jeder für sich wieder, nach ihrem Werthe, welche sie am 2. Juni 1841 hatten, abgeschätzt werden sollen;

mehr subsidiarisch oder gleichzeitig: den Appellaten und Appellanten Dotterer nicht zum Beweise seiner Zeugen zu zulassen, und zwar:

I. gegen die Appellanten die Millers und seine frey dasselbe: dass Notär Kissel bei der für dieselben abgeschlossenen Licitation vom 2. Juni 1841 wiederholt den versammelten Kaufsliebhabern erklärt hat, dass die fragliche Nasse im ersten Theile am Pfeifferhäuser Straße und städtischen Eigenthum begrenzt, nicht größer sein sollte, als das angegebene Flächenmaß von 1½ Morgen.

II gegen die appellatische Stadt Speier dasselbe: dass die von Dotterer bestrittene oder eingeklagte Nasse im Jahre 1810, zur Zeit, als Graf Frey dieselbe oder einen Theil davon von der Stadt Speier erwarb, eine Ebene, theilweise mit Bäumen und Gärten bewachsen und voll von Löchern war, indem früherhin

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

der Grund zu dem neuen Pfeifferhäuser Fahrweg und darauf Kies gegraben worden, sowie dass sich in dem kleinen Theile derselben viele Nasse oder Teich befand. 2) dass alles städtische Land um die fragliche Nasse herum schon seit vielen Jahren und namentlich auch schon von dem Jahre 1820 in Parzellen von je 1½ Morgen stets an die Bürger als allmandene abgegeben verpachtet war.

3) dass sich Graf Frey den Acten der Appellanten nämlich laut seiner Acquisition vom 17. August 1820, öffentlich in den Besitz der fraglichen Kies Landes von circa 5½ Morgen (stets die von Dotterer bestrittene Nasse) gesetzt, öffentlich und von allen Seiten das ganze Stück von den übrigen genommen, die Löcher in demselben ausgefüllt und dasselbe mit vielem Kosten in eine Wiese umgewandelt, hierauf niedere an den Gränzen derselben Weidenbäume, welche heute noch da stehen und ein Alter von mehr als 20 Jahren haben, gesetzt und Gränzgraben gezogen und seitdem die ganze Nasse ungestört besessen hat; möglichenfalls auch gleichzeitig einen Ortsbesichtigung durch einen der ernannten Räthe anzuordnen, Kosten vorbehalten.

Antrag von Anwalt Petri: so gefallen dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Das Factische der Sache ist bereits in dem An-

Speier dieses Gerichts vom 1. May jüngsthin rechtskräftig dieses Urtheil pronunciirte die Vorladung vom 17. August 1820 auf dem Bürgermeisteramte Speier gehaltenen alten Sections-Register und sonstigen Grundbüchern der Gemeinde Speier in der dazu anberaumten Sitzung des K. Appellations-Hofs vom 17. Mai 1843. In dieser Sitzung fand die vorgedachte Vorlage statt, und es fragt sich nunmehr in der Hauptsache selbst:

1) Ist die Berufung der Stadt Speier gegenüber ungegründet?

2) Ist auch bezüglich der Garantieklage die erstinstanzliche Entscheidung richtig, jedoch auf den von der Garantiebeklagten dem Garantieklägers Dotterer gegebenen Fall zu reformiren?

3) Was ist bezüglich der Kosten zu entscheiden?

Vorausstehende Qualitäten sind auf Ansuchen des Unterzeichneten, Anwalt der appellatischen Stadt Speier: 1) dem Herrn Culmann, Anwalt der Appellantin Maria Magdalena Rupprecht & Cons., und 2) dem Herrn Gulden, Anwalt des Appellanten und resp. Appellaten Johann Dotterer, zur Signifizirung.

L. Hell

No 580. Zustellung.

Heute den 27ten Mai 1843, auf Ansuchen des Herrn Peter, Anwalt der Stadtgemeinde Speier, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Frankenthal, allda wohnhaft, 1) dem Herrn Culmann, Anwalt des W. Hofgerichts, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten — 2) dem Herrn Gulden, Anwalt von Johann Dotterer, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten vorstehende Qualitäten so wie diese meine Handlung in Abschrift zugestellt.

I Bogen 38 Kosten ein Gulden zwei Kreuzer. Brandt pdtsch
II " — 7
Kopt. —
Emolt. 14
zl. 21.02. Vorstehende Zustellung wird hiermit gesetzlich bescheinigt. Brandt pdtsch

Kostennota
für die Gemeinde Speier, vertreten durch ihren Bürgermeister H. Friedr. Hilgard, Notar daselbst, Appellatin,
gegen
Maria Magdalena Rupprecht ohne Gewerb in Speier wohnhaft, & Cons., Appellanten.
arrêt vom 22. Mai.
Gegenstand: Indication von Gemeindeland.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

	Thlr.		Kreuzer.	
1. Consultation	8	24	—	—
2. Anwaltsbestellung Hl Culmann gegenüber	—	47.	—	41.
3. Idem Hl Gulden gegenüber	—	47.	—	41.
4. Abkommittirung an Hl Anw. Culmann	1	53	—	—
5. id. an Hl Gulden	1	53	—	—
6. Communikation an die Kgl. Akkabehörde	—	57	—	—
7. Gebühr	—	57	4	40
8. Collo	—	57	2	20
9. Avenir ad. Anwälte	—	57	1	—
10. Aufruf von der Rolle (12. April 43)	—	—	—	32
11. Signation	1	53	—	—
12. Vortrag (3 Bl) 4 Kgl	3	48	—	28
3 Cop. à 2 Kgl	2	51	—	42
Zustellung an 2 Anwälte	—	—	—	39
13. Vortrag am 26. April	9	27	—	—
14. Aufruf zum Termin (1. Mai)	—	—	—	32
15. Qualitäten 3 Kgl	4	44	—	21
2 Cop. à 3 Kgl	2	22	—	42
Zustellung an 2 Anw.	—	—	1	02
16. Rücknahme der Akten	—	57.	—	—
17. Expedit. & Registrirung des Ansuch.	—	—	10	34
18. Communikation der Lagerbücher &. pläne	1	53	—	—
19. Remise am 17 Mai (Fall Vortrag)	1	53	—	—
20. Lagerbücher für Hl Bürgermeister Hilgard 9 Myriam. à 3 fr^{cs} (Cur. 146) und 1 Journée à 6 fr^{cs}	—	—	15	24
21. Aufruf zum Termin 22. Mai 43.	—	—	—	32
22. Qualitäten, Orig. 3 Kgl	4	44	—	21
2 Cop. à 2 Kgl	2	22	—.	14
Zustellung an 2 Anwälte	—	—	1	02
23. Rückzug der Akten	—	57	—	—
24. Porto & Correspondenz	—	—	5	36.
25. Rolo	1	12	—	07
Total	56	35	48	10

	fl.	
Gebühren	56.	35.
Auslagen	48.	10
Zusammen:	104	45

Zweibrücken den 29. Mai 1843.

Für gefälligen Empfang

A. Hetter

Taxirt zu Einhundert vier Gulden fünfzig und neunzig Xr.
Zweibr. den 29 Mai 1843.
Lonkenz

Taxirt gegen die
1. Anfertigung eines Rechtszug zum Handgericht des Landkreises 2.20
2. Verhandlungsschrift wegen des Hergangs daselbst 2.03
3. 2 Artikel der Kostenzusammenstellung 11.06
= 4.29
Vier Gulden neunzig neun Kreuzer.
Zweibrücken den 3ten ~~11~~ Juni 1843.
Lonkenz

№ 3071 des Protokolls

Actum
für Johann Dollmann, Wirth und Landwirth zu Hornbach in Bayern wohnhaft, Appellaten und Appellanten, ursprünglichen Hauptbeklagten und Gemeinschuldners,
gegen
die Gemeinde Hornbach, vertreten durch ihren Bürgermeister, Georg Friedrich Gilgard, Landmann in Hornbach wohnhaft, Appellaten und ursprünglichen Hauptklägerin, durch Rechtsanwalt Hahn vertreten,
gegen
1.) Maria Magdalena Kuppenheim, ohne Gewerbe, in Hornbach wohnhaft, Witwe 3ter Ehe und des daselbst verlebten Bürgers, Georg Krauß,
2.) Michael Krauß, minderjährig und gemeinschaftlich in Hornbach wohnhaft, vertreten durch seine Mutter und Vormünderin genannte Witwe Krauß,
3.) Johann Georg Krauß, Bäcker, in Hornbach wohnhaft; Appellaten von neuem Protokolls des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 16ten Februar 1842 und ursprüngl. Gemeinschuldner, durch Anwalt Calmus vertreten.

In Sachen den Königl. Appellanten, gegen die Appellaten Dollmann Verbunden zu vollziehen, wie in seinen früheren genommen, in dem Protokolle des Königl. Appellationsgerichts

wilkat vom 1ª Mai abhin einzunehmen Ba-
lang wiederholt, Hofrat Sandhaas zu zu-
ziehen.

G. Gulden

Speyer 7. May 43.

Antrag
für

1. Maria Magdalena Rupprecht, ohne Gewerbe, in Speyer wohnhaft, Wittwe Conrad Ehe bei Lebzeit ersteren Conrad Georg Frey des 2. Wirthen Frey, minderjährig und gewerblos in Speyer, vertreten durch seine Mutter und Vormünderin gemeldte Wittwe Frey
3. Johann Georg Frey, Bäcker in Speyer,
Appellanten vor einem Erkenntniß des Landcommissariats Landau vom 10 Febr. 1842, ursprünglich Gewerbsfestsetzungsbetreffend.

gegen

die Gemeinde Speyer, vertreten durch den Bürgermeister, Beisitzer Georg Friedrich Hilgard daselbst, Appellatin, früher Festsetzungsbehörde

und gegen

Johann Dotterer, Wirth und Bierbrauer in Speyer, ebenfalls Appellaten, früheren Festsetzungsbehörde und Gewerbsfestsetzungsgegner

Es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, den Appellanten den früher schon genommenen Antrag zugestehen.

27. May 43.

M. Eckmann

№ 3071. 32. № 10,125 d. Akt.

Spruchakten

zu Nr.

In Sachen
der Maria Magdalena Rupprecht, ehem.
Hausmagd, in Thann wohnhaft, Beklagten an
Ehr, das daselbst verstorbene Jakob Georg Krug
sterbl. Ehefrau, Klagtheil einer- und gegen
die Beklagten Krug, minderjährig und gesetzlich
in Thann wohnhaft, vertreten durch seinen Vormund
und Schwiegervater, gemeinten Beklagten Krug,
der Johann Georg Krug, Bauer, in Thann
wohnhaft, Abgeklagten von einem Rechtsspruche
des Königlichen Landgerichts Gerolzhofen vom
10ten Februar 1843 und respective
Oberappellationsklagsache, durch Anwalt Eckmann wider
welchen nicht erschienen ist.

Gegen
Johann Dotterer, Bauer und Gerichtsschreiber zu
Thann wohnhaft, Abgeklagten und respective
Oberappellanten, durch Anwalt Gutden wider
Anwalt Gulden Krug daselbst: abgefallte zum Königl.
lichen Abgeklagtenstuhl gehörige, sodann ex officio des Klägers
Ehefrau und respective Anwaltschaft Klägers wurden
Urkunden weiters, daß Abgeklagter Dotterer durch die gegen
seine Entscheidung zum Vorschein, vom 22ten Mai
1843 Eingang gebrachte Ladung die Ladung der Beklagten
und Cohaben Krug zur Hauptverhandlung zur angesetzten
Sitzung der Kreisrichter Lothen zu vernehmen, welche
Ladung zum Abgeklagten Dotterer selbst Eingang dieselben
Rud Cohaben Krug und die Stadt Thann angesetzt
sind, Letzt durch die Eingangs Lothen, die zugleich an
die Stadt Thann gegenüber durch Vorsitz zu
22ten Mai 1843 geschehen wurde.

Vorl.

Factum.

Dasselbe ist gegen gedachten Urtheil in der Berufungsinstanz des königlichen Appellationsgerichts vom 1ten Mai und 22ten Mai 1843 anhängig. Durch das letztere Urtheil wurde erkannt die Tödtung von Johann Adolph Frey, als durch die von Dolteser, gegenüber der Mordthat, als entschuldigt anzusehen sind und diese Appellanten in die von Carl Hyazinth verursachten Kosten der Appellationsinstanz verurtheilt. In diesem Urtheil wurde zugleich, wie ausdrücklich Erkenntniß über die Tödtung des Adolph und Johann Frey gegen Dolteser, erkannt, die Entscheidung des Ersten Richters über die Ehrenerklärung Dolteser gegen Hyazinth Frey, da diese Entscheidung durch die Appellationsinstanz nicht geändert sey, die eines Endurtheils sey, weshalb der königliche Appellationsgerichtsrath die Parteien nicht zweifelhaft, als denselben freistehend zu betrachten und der königliche Friedensgerichtsrath in Speier, im Fall der Acceptation des zugeschobenen Eides, mit dessen Abnahme beauftragt.

Der Acceptation des Eides durch den Appellaten Dolteser selbe mittelst signifizirtem Exploitbrief vom 4ten Oktober letzthin statt und die Eidesleistung daselbst sind, vom 24ten des nämlichen Monats in geheimer Sitzung, durch den Friedensrichter verbeigeordneten Protocoll, wo dem citirtlichen Verordnung nicht statt hatte.

Dieses Protocoll wurde zum Vortrag der Appellantur vom 27ten Oktober letzthin signifizirt und demselben durch Decret vom 28ten Oktober letzthin aufgefordert, in der festgesetzten Sitzung zu erscheinen, um die Anträge zu stellen und zu plaidiren.

Der appellantische Anwalt Lichtenauer erschien jedoch nicht diese Obliegenheit nicht. Es fragt sich nun: ob durch diesen Nichterscheinen Verbindlichkeit des Urtheils und das Anhang der Appellation hinfällig sey oder nicht?

G. Fuchs

Nr. ~~3071~~ 3071. Nro 10,123 des Protocolls.

Anhang

für Johann Dolteser, Wirth und Landwirth zu Speier wohnhaft, Appellaten und Beklagten in Sachen gegen

Gegen

1.) Marcin Magdalena Rüggesitz, ohne Gewerb in Speier wohnhaft, Wittwe 3ter Ehe, der Adelheid Barbara Friederike Georg Hoog seiner;

2.) Wilhelm Hoog, minderjährig und vormundschaftlich in Speier wohnhaft, vertreten durch seine Mutter und Vormünderin, genannte Wittwe Hoog;

3.) Johann Georg Hoog, Bäcker, in Speier wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des königl. Tribunals erster Instanz zu Landau vom 10ten Februar 1842 und königliche Generalstaatsprocuratel, durch Anwalt Lichtenauer vertreten.

8. Nov. 43.

Es gefalle dem königl. Appellationsgerichtsrathe, mit dem Eid über das Nichterscheinen der appellantischen Anwalts so wie deshalb Verbindlichkeit zu stellen, daß Appellant Dolteser durch die gefällte Entscheidung vom Urtheile vom 22ten Mai 1843 Hoog erkannt sey, die Tödtung der Adelheid und Johann Hoog als entschuldigt zu betrachten, demselben in peinlicher Hinsicht zu verabfolgen, weshalb so wohl der Appellant Dolteser selbst gegen die Adelheid und Johann Hoog und die Stadt Speier zugelassen sind,

als auch in diejenigen Kosten, in welche an der Amts Stelle gegenüber durch Urtheil vom 22. Mai 1843 verurtheilt wurde.

G. Golden

Kosten

in welchen Wsb. Frey v. Dotterer der Stadt Bregenz gegenüber durch Urth. v. 22 Mai 1843 verurtheilt wurden.

1. Im Urtheil liquidirte Kosten
   109 fl. 14 kr., wovon die von Dotterer zu bezahlende Hälfte —— 54. 37
2. Ausfertigung desselben 20. 44 kr.
   wovon die Hälfte —— 10. 22
3. Zustellung an den Anwalt
   a) Urtheilsabschrift 15 Bl. 3. 00
   b) Zustellung 39 kr. wovon Hälfte " 19½
   c) Stempel des Urtheils ... 3. 10. 2
   " 28
4. Zustellung a parte (Dotterer.)
   a) Urtheilsabschrift —— 3. 00
   b) Zustellung
      Original 42 kr. Hälfte —" 21
      1 Copie —— " 10½
      Anzeige 28 kr. Hälfte —" 14
      Vergütung Porto 8 kr. Hälfte " 04
      Stempel des Urtheils ... " 35 3. 49. 2
      3. 35
      = 73. 11

Für die Ordnung von 73 fl. 11 kr. Rauh Alt-Gulden richtig befunden.

Lebert

Lebert

Registrirung der Ordnung ..... — 28 — —
17. Abschrift derselben mit Summation ... — 24 1 —
18. Mundirung der Liquidation — 40 — —
fl 53 64. 37

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kostennote

Für Kläger

Johann Dotter, Wirth und Handelsmann

Hiesiger Ortsgerichts Ortsgerichts

gegen

Maria Magdalena Rupprecht, ohne Gewerbe in Hiesiger, Beklagten

rechtlichen Ehe der daselbst verstorbenen Eberhard Georg Hartz sowie

als Erbsherrn, Ortsgerichtsbeklagten.

Hiesiger Gerichtsstelle den 1843

		Berechnung fl.	kr.	Ortsgerichtsbetrag fl.	kr.
1.	Commissionsgebühr	"	"	8	24
2.	Einlassschein gegen Ehrenfried Hartz	"	41	—	48
3.	Ortsgerichtsbote gegen Wirth Speier	6	15	—	—
4.	Abkündigungsgebühren Ehrenfried Hartz	—	—	1	53
5.	do. Wirth Speier	—	—	1	53
6.	Protokollar Vortrag, Original 8 Bogen 8 Pfg.	—	56	10	08
	2 Copien (15 Pfg.)	1	10	5	04
	Legalisation	—	39	—	—
	fortlaufender Bogen	—	35	2	32
7.	p.p.p.	—	—	1	53
8.	Vortrag gegen die Wirth Speier	—	—	9	27
9.	do. " " Ehrenfried Hartz	—	—	9	27
10.	Communication der Akten an die Rechtsfreunde	—	—	—	57
11.	Vorlegungsbogenschein	—	—	1	53
12.	Einsicht der Akten	—	—	—	57
13.	fortlaufender Vortrag (17 Bogen Manuscript)	—	7	1	16
14.	Vorlegungsbogenschein gegen 17 Bogen Manuscript	—	—	1	53
15.	Abschreibgebühren drey 8 Bogen mit Legalisation	—	41	3	56
16.	Ausgabe zum Taxamtsbogen	—	7	1	16
	Registrirung der Ordnung	—	28	—	—
17.	Abschrift derselben mit Summation	—	24	1	—
18.	Minuta der Endschaftung	—	40	—	—
		12	53	64	37

		Gültig. fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
	Uebertrag	12	53	61	27
19.	Eintragungsgebühr	–	46	–	–
20.	Ausfertigung (6 Bogen)	3	55	–	–
21.	Taxe (2 Byl. 4 Expressionen	–	41	1	12
22.	Porto	–	41	–	48
23.	Rescript vom 8ten November 1843	–	32	–	–
24.	Eintragungs Uebertrag	–	7	1	16
25.	Porto	–	–	3	9
26.	Officialtaxen	–	7	2	22
27.	Porto & Insertionsgebühr	5	26	–	–
28.	Botenlohn	–	7	1	21
		26	25	74	45
		74	45		
		101	10		

G. Gulden

Vorstehende Summe von einhundert ein Gulden zehn Kreuzer.

Vorgelesen und den 20ten November 1843.

Ex. 3 Byl.
2 Cop. 5 Byl.
No. 3071 d. R.

Qualitäten No. 9922 d. Akt. No. 3071 d. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Maria Magdalena Rupprecht, ohne Gewerbe, in Speyer wohnhaft, Wittwe weiland Christian Rupprecht, gewesten Bäckers und Bürgers allhier, als Vormünderin ihrer Kinder 1) Georg Friedrich Rupprecht, minderjährig, d. ganzen Lebens in Speyer, 2) Wilhelm Frey, minderjährig d. ganzen Lebens in Speyer, vertreten durch seinen Vormund und Bormündervormund Wilhelm Frey, 3) Johann Georg Frey, Bäcker in Speyer, Appellanten von einem Urtheile des Civilsenates des Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 10. Februar 1842, ursprünglich Gewährschaftsbeklagte, durch Conseil Hellmann vertreten;

gegen und Gewerbsgenossen

Johann Dollmann, Müller und Gewerbsgenosse, in Speyer wohnhaft, gleichfalls Appellaten von demselben Urtheile und Appellat, ursprünglich Gewährschaftsbeklagten und Hauptklägern, durch Conseil Gulden vertreten;

gegen

die Rathsgemeinde Speyer, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Friedrich Hilgard, Beklagten in Speyer wohnhaft, Appellatin und ursprünglich Hauptbeklagten, durch Conseil Petri vertreten.

Conseil Hellmann concludirte: es wolle dem K. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen Dollmann erhobene Hauptklage als unbegründet und diese die von Letzterem gegen Appellanten erhobene Gewährschaftsklage als gegenstandslos fällig. als unbegründet abzuweisen, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen u. die appellatische Stadt Speyer oder eben den Dollmann allein sämtlichen gegründeten zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Rücksichtlich der Incidentklage, die Appellanten Frey zum Gegenbeweisse darüber zuzulassen, daß zufolge der Verfügung vom 2. Juni 1841 die Stadt Speyer schon mit der früher erhobenen Klage dagegen, daß Appellan-

den Beklagten in Prozeßeinnahmsache wegen № 4213 des Katasterplans nachdem in den Lokalaugenschein angegebenen Flächenmaaße von 1½ Morgen zugestanden, und Beklagten bei der Prozeßeinleitung ausdrücklich erklärten, daß wegen des übrigen Plus sie sich allein an die Stadt Speyer zu halten resp. mit diesen auf eigenes Risico den Prozeß zu führen hätten;

in den genehmigt

subsidiarisch, den Appellanten kundig zu entscheiden, daß sie dem Appellaten Dotterer den sich andern zu haben: zu sollen schuldig, ob nicht diese Forderung ausdrücklich von den Appellanten gelegentlich der Verhandlung genehmigt worden ist.

Subsidiarisch bezüglich der Hauptklage die Appellanten 1) zum Beweise durch zeugen darüber zuzulassen, daß im Jahre 1820 die beiden № 4213 und 4238 des Katasterplans nur eine einzige, mit einer Menge von Wasserlöchern entstandene durch die im Jahr 1817 geschehene Entdeckung des sonstigen Schwedenwerks, überfüllte Ordnung bildeten, daß dieses Gelände derselben Beschaffenheit halber, insgesamt von d. damaligen als einziges Ganze damals angesehen wurde u. angesehen werden müßte; daß sogenau das übrige dasselbe umgebende Grundeigenthum in jener Zeit benutzung vorgenommen d. angebaut war, daß den Acten den Appellanten auf den Grund der Vermessung vom 17. Aug. 1820 und auf Vergleichung der damaligen Verhältnisse sich in den Besitz des Totalitäts des Geländes setzte, die in demselben vorhandenen Wasserlöcher öffentlich und wider den Willen der Stadt mit dem erforderlichen Kostenaufwande ausfüllte, das ganze abebnete, in baulichen Stand stellte d. von Jahre 1820 bis 1841 ruhig und ungestört besessen hat;

2 dann spezielle, daß im Jahre 1820, wegen Genehmigung des damaligen Gutsvorstands und des damaligen Standes des Geländes die beiden Nummern 4213 und 4238 zusammengenommen höchstens einen Morgen von 150 Ruthen hatten, wenn diesen Nummern dagegen kaum die Hälfte.

Sammt Gulden nahm folgenden Entwurf: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, dem Appellaten und Appellanten Dotterer kundig zu entscheiden, daß es auf den Grund der von seinem Advokaten, den Advokaten d. Fabian Frey, gegen die Stadt Speyer d. ihm von dem Entscheide des K. Landgerichts zu Frankenthal vom 10. Februar 1842 eingelegten Berufung sowohl ausdrücklich als stillschweigend von diesem Entscheide gegen die Stadt Speyer appellirt hat, schuldig die appellantischen Advokaten Fabian Frey vorschriftsmäßig zu erklären, die Appellation gegen die Stadt Speyer zu verfolgen und den Regress den gegen Dotterer in seinem Zustand eine die Appellatin erhobenen Vindikationsklage nachzusuchen, falls ihnen dieses gelingt, mittelst Reassumation des angestellten Entscheids die Appellatin mit ihrer Vindikationsklage abzuweisen, dieselben in allen sowohl die Haupt- als Incidentklage in beiden Instanzen entstandenen Kosten zu verurtheilen d. die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen;

für den Fall aber, daß durch den Advokaten d. Fabian Frey nicht gelingen sollte, ihre gegen den Appellaten Dotterer eingelegte Berufung abrufalls zu verwerfen, unter Verurtheilung in sämmtliche sowohl Dotterer als den Stadt Speyer entstandenen Kosten der Appellinstanz, sowie in die gesetzliche Geldstrafe.

Subsidiarisch, wenigstens eine Expertise anzuordnen, welche durch die ganze von Dotterer besessene Nummer 4213 und 4238 des Katasterplans in einem Zug, soweit dasselbe, circa 5½ Morgen umfassend und begrenzt von dem Feldweg, dem Schwedenwasser, der Schwedenschanze d. städtischen Eigenthum, sodann die 2 Theile № 4213 et 4238, wie jeder für sich wieder, nach ihrem Werthe, welchen sie am 2. Juli 1841 hatten, abgeschätzt werden sollen;

nach Subsidiarische oder gleichzeitig: den Appellaten und Appellanten Dotterer nach zum Examine dieses Zeugen zu gestatten, und zwar: I Gegen die Appellanten die Müllers und seinen Frey dahier: daß Notär Kissel bei den für die selben abgehaltenen Licitation vom 2. Juni 1841 wiederholt den versammelten Bietungshabern erklärt hat, daß die fragliche Wiese im vierten Theile um Pfundzoll gröber sein falle, als die angegebene Flächenmaaß von 1½ Morgen.

II Gegen die appellatische Stadt Speier dahier: daß die von Dotterer besessene oder zunächst Wiese im Jahre 1820, wie sich, als Georg Frey dieselbe von einem Theil davon um den Stadt Speier acquirirte, eine Ordnung, theil wiese viel davon 4. Fuder heraufgeführt 4. voll von Löhrne man, indem früherhin der Grund zu dem neuen Pfundzoll sein nahegelassene und darauf sich gegraben worden, sowie daß sich in dem klainern Theile derselben ein Wiesen oder Sumpf befand. 3. daß alles thätliche sind um die fragliche Wiese seinem jetzt vielen Jahren d. namentlich auch schon von dem Jahre 1820 in Parzellen um je 1½ Morgen theils an die Bürgen als allmählich abgegeben theils verpachtet seyen. 3. daß sich Georg Frey, den Kläger den Appellanten unmittelbar nach seiner Acquisition vom 17. August 1820, öffentlich in den Besitz des fraglichen Ried Landes von circa 6½ Morgen (theils die von Dotterer besessen Wiese) gesetzt, öffentlich und von allen Theil Bäumen theils ganze Reihe von den Gräben gereinigt, die Löcher in denselben ausgefüllt d. dasselbe mit vielem Aufwand in eine Wiese umgewandelt, sodann hingeben an den Gärtner denselben Miethsleuten, welche seits nun die Wiese und alles von wenn ab 20 Jahren haben, gepflegt und gedüngt haben gegen und seitdem die ganze Wiese ungestört besessen hat; nöthigenfalls wenn gleichzeitig eine Entscheidung dieses Punkts den Herrn Rätha vorzubehalten, Kosten vorbehalten.

Anwalt Petri concludirte: ob gefallen dem 6. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Abweisung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum

Bei einer am 17. August 1820 vor dasigen dem Kadt Speier von Rodan Brigandt abgehaltenen Versteigerung acquirirte der verstorbene Georg Frey um die Summa von 175 fl die im Katasters Plan Section E unter Nro 1 verzeichnete Grundstücke: „Obigerfeld 70 Ruthen 2 Morgen 60 Ruthen, Wiese an den Pfirschgraben Knapp an einem Feld, Sect. E auf allen Seiten Gemeinde bis auf einen kleinen Graben an den Pfirschgraben Pfarrgrund“ – nahe oben – wie Appellatin behauptet, soll das von ihm acquirirten 300 Ruthen messenden Grundstücks zwar in einer verschiedenen Größenmaß – hingegen seine die Pfirschgraben Knapper gehörende Grundstücke, im Betrag von 705 Ruthen in Besitz und Genuß, und besessen dieselben bis zu seinem Tode. Nach diesen allerdings seinen seine am 2. Juni 1841 das von den Appellatin streitige Grundstück mit folgender Beziehung wieder verpachtet: „Section E, ein Morgen 2 Viertel oder 42 Ares 64 Centiares Wiese an den Pfirschgraben Knapper im Gemeinde Feld gelegen, begrenzt auf allen Seiten durch die Kadt Speier bis auf einen kleinen Graben, die auf den Pfirschgraben stößt.“ Einigen wurde den appellaten Dotterer um den Preis von 500 fl. Appellatin sich hinauf den neuen acquirirten auf Hinausgabe des neuen wegzeichnet von ihm und seinen Cultoren irrigationsweise besessenen Grundstücks und besitzt den seit den Klage bezogenen Früchte vom 26. Novemb. 1841 von das Einweisungsgericht in Frankenthal laden, worauf Hauptbeklagten Dotterer eine Gegenhauptbeklage gegen seine Cultoren erhob das Einweisungsgericht zuerkannte durch Urtheil vom 10 Februar 1842 die Widerklage für begründet, sich jedoch von mittlerer Falschheit den Hauptbeklagten zu einem Examine über behauptete Acclivation zu; ebenso erklärte es die Gegenhauptbeklagten genauerpflichtig, u. verordnete von mittlerer Falschheit ein Expertise um den damaligen Werth des widercitirten Grundstücks abzuschätzen. Gegen dieses Urtheil haben die Müllers Eheleute Frey unterm 20. April 1842 vor Kadt Speier und dem Dotterer gegründen, und sodann unterm 29. Juni 1842 Dotterer den Kadt Speier gegründen die Berufung eingeführt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Es fragt sich: ob vorderhand die Abhaltung der älteren zum Zweck der Abschätzung vom Jahr 1820 bestandenen Grundbüchen der Stadt Speyer zu verordnen ist?

A. Petri

dem Herrn Culmann, Anwalt der Appellanten Joh. Georg Frey & Cons. sowie dem Herrn Gulden, Anwalt der Appellaten und Appellanten Johann Dotterer, zu signifiziren.

A. Petri

№ 473 Zustellung

Heute den sechsten Mai 1843, auf Ansuchen des Herrn Petri, Anwalt der Bürgermeisterei Speier, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, 1., dem Herrn Culmann, Anwalt der Wittwe Johann Frey, in seiner Wohnung und damit in ihr selbsten

2., dem Herrn Gulden, Anwalt von Johann Dotterer, in seiner Wohnung und damit in ihr selbsten

wortlautende Ausfertigung so wie diesen meinen Akt im Abschrift zugestellt. – Kosten nie Gulden zwei Kreuzer. – Es wurde in gesetzlicher Frist nicht appelliert. –

Brandt

1te Zustg. 38
2te " 9
Kopt 1
Circa 14
1 02

№ 1801 Einregistriert zu Zweibrücken den sechsten Mai 1843. Vol. 68. fol. 166 C. 11 Einhundert einundsechzig Kreuzer Schneckenmaier / Weiß

№ 30712. R.

Anlage für

DIVISIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

25 April 3. Bl.

1, Maria Magdalena Ruppprecht, ohne Gewerbe, in Speyer wohnhaft, Witwe Dorthes Gottlieb Jakob verlebten Bäckers Johann Georg Frey senior 2, Wilhelm Frey, minderjährig und gewerblos in Speyer, vertreten durch seinen Mutter und Vormünderin, genannte Wtb. Frey, 3, Johann Georg Frey, Bäcker in Speyer, Appellaten und Appellanten gegen Frankenthaler Urtheil vom zivilgerichtlich vom 10 Februar 1842; erstinstanzlich Streitsache Hauptschlagsache gegen

die Gemeinde Speyer, vertreten durch ihren Bürgermeister Bankier Georg Friedrich Helgard daselbst, Appellatin, fränkisch Hauptschlagsache und gegen

Johann Dotterer, Gastwirth und Brauereibesitzer in Speyer, ebenfalls Appellaten, fränkisch Hauptschlagsache und Appellanten.

A.

Die Hauptschlagsache der Stadt Speyer betreffend.

Es Sachverhalt, daß Lit. und Instanz Appellatin zum Abänderungsantrag der Hauptschlagsache vorgelassenen Mandate gestellt und vorbehalten sind, und nicht weniger bemerken, als daß die von der Schätzung vom 17 August 1820 und der Stadt Speyer das fünfte mit № 4238 bezeichnete Gebäudebuch reformirt worden ist.

Es Sachverhalt ergiebt, daß in dem Jahre 1820 vorgenommenen Abschätzung des Kohlenhofes, so wie es auf beiden Seiten der Chaussee, so wie Brunnen liegt, und mit den Nummern 4213 & 4238 bezeichnet ist, als ein einziges Ganzes, darauf einzig als 2 verschiedene Gebäudestätten angesehen und daher auch in das Gebäudebuch dem Besitzer der Appellatin übertragen worden ist.

1, das zwischen Gelände bildete Dreieck einzuziehen, mit einer Länge der Linie von [illegible] Ordnung, welche [illegible] Ordnung, daß in dem Jahre 1816 zur Erbauung des dortigen Pfarrhauses allein hinzu nöthige Grund aus jenem Loose herausgestellt werden. Es unterscheidet sich dieses [illegible] Verschiedenheit als neues äußeres Land von allen auf neue Eintheilung zu städtischen Eigenthümern, welches neugebaut und selbst verpachtet war. Diesen äußeren Verschiedenheit zufolgen müßte es denen in jenem Fall als ein für sich bestehendes, von dem übrigen städtischen Lande streng abgesondertes Ganze angesehen werden.

2, Was dem Anfang und der Entstehung der Parteien ist dasselbe auch in der Lokalität in dem zu Gunsten des Klägers der Appellanten zu bestehenden Verhältniß begriffen. Der Grund, warum das Recht jenes Gelände verstorgnete, lag nur darin, weil es Ordnung, vorgeschrieben war, welche das Recht auch einer Gasse einräumt, ohne daß das Recht die neuen Gebäude darum verschreibt, daß das Recht die neuen Gebäude darum verschreibt, daß die Gebäude die neuen Gebäude für sich reserviert haben? Der Grund, welcher die Verschreibung der neuen Gebäude verweigert, muß hier auch anführen, daß es Ordnung, daß die neuen Gebäude verschreibt werden. Es ist [illegible] nur hier soll das Recht aber aus demselben keine Exekutivgebäude, keine neue Gebäude verschreibt. – Die Lokalität muß darum dem Gebäude der Appellanten übertragen werden sein.

3, Hiernach stimmt auch die Abtheilung des Streitgegenstandes, der Lokalität übereinen. Unmittelbar nach der Verschreibung setzte sich Frey auf Anweisung der Ortsbehörde ein Gebäude in Besitz der Lokalität des Landes, und nicht der Gebäude. Außer der Klage des Rechts durch die auffallenden Malversationen über 21 Jahre diesen Besitzstand auf, ohne daß er der damaligen Ortsbehörde eine Gebäude einräumte, irgend einen Theil jenes Landes, welche gehörig, zu verschreiben, oder der Gebäude der Appellanten in Besitz zu setzen. Es geht daraus, daß seit dem Jahre 1818, als auch später beide Theile nicht andere Gebäude und Gebäude, als daß der Lokalität jenes Gebäudes wirklich übertragen worden ist.

Es ergiebt sich, daß der hingegen vorgenommene Verschreibung, welche auf die Jahre 1818 gelegentlich der Verschreibung der Gebäude gemacht haben soll, daß jenes Gebäude in zwei Theilen eingetragen, und mit zwei Katastralnummern bezeichnet sei, und daß daß dem Rechte der Appellanten, dem nur ein Gebäude übertragen worden sei, nicht [illegible] das Gebäude 18 & 238 sei [illegible], gänzlich, widersprochen ist. Es ist es

a, schon im Allgemeinen, weil bei Interpretation der Verschreibung, vom 17 August 1820 und der damaligen Absicht und Verhandlung der Parteien vollständig ist, daß es [illegible] 1818 gemachte Eintheilung der Verschreibung der Gebäude und der Flächenlehre dem Katastralnummern nahezu [illegible] dem Gebäude, und Appellanten zu verschreiben entbehrt, daß sie [illegible] 1820 die Lokalität jenes Gebäudes erhielt und die Lage, welche [illegible] vorgestellt und vorgebracht waren, so seien die nicht auf dasjenige, daß diese beiden Katastralnummern als ein einziges Gebäude betrachtet werden sein müßten, als auf jenes dem Rechte der Appellanten übertragen würden, und auf die Verschreibung der Gebäude, die Flächenlehre der Katastralnummern kommt nicht das Geringste an. Auch unerheblich erscheint aber

b, dieser Einwand, warum neues Gebäude mit dem Gebäude des Verschreibungsprotokolls übereinstimmt. Als zwar verschiedene Gebäude soll das Gebäude der Eintragung in dem Jahre 1820 betrachtet worden sein, weil dasselbe in verschiedenen Grenzen lag. Diese Entscheidung fällte nur Raum und Erdreichung, warum in dem Verschreibungsprotokolle selbst die Grenzen als Gebäude der Eingrenzung angenommen, und nur einen einzigen angenommen worden wären. Dieß ist aber nicht dem Fall, denen Grenzen ist daraus nachgefolgt, sondern nur Section E, wenn verschiedenen Gebäude das jetzige Gebäude liegt. Ob diesen das in Verhältniß verschiedene Objekt in einer zwei Grenzen liegt, kann auf dem Verschreibungsprotokolle gar nicht entnommen werden, und dem allgemeinen kann auf dem Verschreibungsprotokolle nur ein Gebäude in zwei Grenzen verhältnißlich liegt, nur Construktion des Einzelgebäudes gefolgert werden. Dem so verhält sich, als dieses ist der [illegible]

Umstand, daß es zwei Katasternummern tragen soll. Auch dieser hätte nur Sinn und Bedeutung, wenn dem Appellanten nur ein bestimmtes Katasternummer übertragen worden wäre. Allein auch dieses ist nicht der Fall, keine Katasternummer ist in der Versteigerungsurkunde angegeben; hieraus darum gar nicht ersichtlich, ob nicht wirklich zwei Katasternummern übertragen worden sind, und unbegreiflich erscheint es deßwegen, wie der Umstand, daß dasselbe mit zwei Katasternummern bezeichnet ist, den Beweis liefern soll, daß nur eines übertragen wurde. Es gehört es, als diese beiden ersten Momente ist das weitere, daß die beiden Nummern 4213 & 4238 durch die Heinsberger Straße geschieden, und deßwegen damals schon als zwei verschiedene Objekte betrachtet worden sein sollen. Wenn wir Appellanten angreifen, beide Nummern damals nur eine einzige Ackerung bildeten, so ist es klar, daß man sie, obgleich von dem Chaussée durchschnitten nicht als zwei verschiedene Güterstücke betrachtete, da es ja allenthalben eine Menge Gelände gibt, welches, obgleich von Wegen durchschnitten, dennoch der Gleichförmigkeit und Culturarten wegen, als ein Ganzes angesehen wird.

Es entwirft, daß Appellantin sich eines sehr ungeschickt zur Unterstützung ihrer [illegible] auf das in den Akten angegebene Flächenmaß von 2½ Morgen, und darauf beruft, daß nach heutiger Vermessung № 4213, welches nebst dem Appellanten überlassen will, allein schon mehr als 2½ Morgen enthalte und das Ganze über 5 Morgen. Wenn es steht

1, fest, daß vor der Versteigerung vom Jahre 1820 keine Vermessung des fraglichen Landes statt hatte, die Angabe des Flächenmaßes in den Versteigerungsacten selbst als eine ungefähre bezeichnet, ist darum von vornherein nicht maßgebend. Dieß um so weniger, als der größte Theil des Geländes damals nur in Ackerwildung bestand, die später in den Katasterregistern, nach der in Parzellen geschehenen Angabe des Flächenmaßes irgend in Anschlag kommen, wie dieß gewöhnlich [illegible] der Fall ist. Hierzu kommt

2, daß Appellanten unter derselben Beschreibung ja nur 1½ Morgen an den Garantiekläger Dottera übertragen haben, der erste Richter durch den Zuspruch der Garantieklage erkannte, daß in diesen 1½ Morgen die Totalität der 5 Morgen begriffen sei, und darum nicht zu begreifen ist, wie derselbe Richter mittels contradictio in adjecto und bezüglich der Hauptklage entschieden hat, daß in den, an den Rechtsübertragenen 2½ Morgen nicht ebenfalls die Totalität begriffen ist, da in dem einen wie in dem andern Übertragungsacte die Beschreibung des Geländes durchaus identisch, und in dem einen, wie in dem andern daran nach nur ein und dasselbe Objekt übertragen wurde. Die Angabe des Flächenmaßes ist daran gar nicht entscheidend, und wäre sie es, dann könnte a fortiori die Garantieklage nicht begründet erklärt und entschieden werden, daß dem Dottera für 1½ Morgen 5 übertragen worden sind. Nach mehr und

3, selbst wenn sogar die Angabe des Flächenmaßes als irgend maßgebend ansehen, so würde dasselbe eher mehr zu Gunsten, als zu dem Nachtheile der Appellanten sprechen. Gewiß ist, daß vor der Versteigerung von 1820 keine Vermessung statt fand. Die Angabe des Flächenmaßes daraus nur nach den Katasterregistern erfolgt. Hierin ist aber № 4213 nur mit einem Flächenmaß von 1½ Morgen angegeben, während den Erben der Appellanten 2½ Morgen übertragen wurden. Gewiß daraus, daß ihnen nicht bloß 4213, sondern auch noch № 4238 übertragen werden sollte.

Es entwirft, daß den wirklichen Übertragung der Totalität des Geländes über ganz sicher und klar auch durch die demselben in den Akten gegebenen Beschreibung sich erweisen findet, und der erste Richter, der dieselbe auf № 4213 allein passend erklärte, den sonnenklaren Inhalt des Aktes, wie auch dessen Worte geradezu umgestoßen hat.

Das übertragene Gelände ist beschrieben: ungefähr 70 Ruten, 2 Morgen 61 Ruthen Acker an der Heinsberger Straße Sect. E, nach alten Kataster Gemeinde, bis auf einen kleinen Streifen, an der Scheidemauer stoßend, ausgenommen. Diese Beschreibung paßt nun in keinerlei Beziehung auf 4213 allein; denn

1, stößt dieser Term nirgends an die Scheidemauer, während nur № 4238, welches die [illegible]. Es liegt an einer Strecke zwischen derselben und der Scheidemauer [illegible] in Stadt [illegible] befindliche Heinsberger Straße. Der erste Richter hat dieselbe zwar geradezu übersprungen und jenes Güterstück als an den Scheidemauern stoßend erklärt.

dieses Gut eben einen starken Feldgemeinschaftsmarkstein, dem Bauernhause gegenüber und ist in Quadrat nicht so beschaffen, als der andere Gutsherr in seinem Gedenkbuch vorgeschrieben hat, und zeigt selbe, daß, wenn ein Gemeindsstück Feindschaft und einen Bauernhof messen gewesen, wenn das geschehen dürfte, nicht eben das ganze gelegene Gelände als Begrenzung angibt;

2, schreibt, daß das übrige gegenwärtige Gelände auf allen Seiten, mit Ausnahme der Straße, die von dem Pfarrhause abführt, durch Obergemeindsgrenzsteine begrenzt ist. Nun ist aber No 4213, ein Privat Gebäude, in Adelsschaft und auf 2 Seiten von Gemeindsland, dagegen auf dem dritten von Bauern, dem Pfarrhofe und Bauern begrenzt. Unmöglich ist es denen, daß No 4213 allein in die im Akten aufgeführten Obergrenzbegrenzungen hinein zu zwingen, und es folgt hieraus schon, daß dieses Gutsstück allein unmöglich sein könne, sondern mehrere sind kommen.

Dagegen zeigt die in dem Akten aufgeführten Beschreibung nun auf beide Häuser zusammen, also auf die Totalität des Geländes. Man bemerke in der Begrenzung

4, daß die Pfarrhäuser, wenn der beiderseitige Begrenzung des wirklichen abgetragenen Obergebäudes hinausgegangen, nirgends in der Beschreibung selbst selbst ausgeschlossen sind. Dann ist heißt hieraus, daß das angegebene Objekt nur von Gemeindsland auf drei Pfarrhäuser begrenzt sein und von der Pfarrhäuser Brunnen liege, und klar beweist, daß dasselbe weder auf beide Pfarrhäuser Brunnen sich finden muß, weil ja sonst die Brunnen selbst einen Grenzbestandtheil der Begrenzung bilden würden.

2, ist nun über die Totalität des Geländes, die beiden Nummern als ein Ganzes betrachtet, auf allen Seiten bis auf einen kleinen Abstand, von Pfarrhäuser stehend, und bezüglich der Nummer 4238 der Stallist, von Gemeindsland umgeben, so dass hieraus nun nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Totalität gegenwärtig den Grenzen

3, das ist in der Beschreibung und deutlich selbst entspricht, das Gelände liege auf einem steinernen Keller errichtet im Jahre 1820 offenbar dem auch im Jahre 1817 durch ein ordentliches Pfarrhaus vorstehen, neu welches aber nun Nummer 4238 liegt, das selbst mitgezählt werden sein müsse.

Es darf nicht das Pfarrhaus Objekt sich gar nun auf den Grund der

Grundsatz und auf eine Abgrenzung der neue Dotterer zu bezahlende Gemeinde, dieses Argument muß nicht die geringste Gemeindschätzung spielen, da ein Jahre 1820 die Gebäude nämlich nicht die Hälfte des Gebäudes vom Jahre 1841 halten, und nämlich das heutige Gelände noch durch die bedeutenden Malversationen des Maßgewerks erlangt hat, und Appellanten sogar durch Expertise zu erweisen versuchten, daß die Totalität dasselbe im Jahre 1820 höchstens einen Schatz von 150 fl. halte.

(B.)

Der Gemeindsabgeordnete Dotterer Antwortschrift.

Es darf nicht, daß diesseits vorstehenden Bemerkungen gegenstandslos wären, allein müssen dieselben doch in erster Instanz angeführten Gründen auch als äußerst unrichtig verworfen werden muß;

das Vorgebrachte Gewicht allein muß auf drei Begründungsfolgenden Momente basiert:

1, wird nicht geläugnet, daß Appellanten von dem Stadt Magistrat No 4213 etc. gekauft haben, dann kann unmöglich zu Gunsten Dotterer angenommen werden, daß Appellanten dasselbe die Lage der Nummern allein begrenzen haben, und zwar daß sie so begrenzen, als die Obergrenzbeschreibung in dem Akten vom Jahre 1841 übereinstimmt mit der vom Jahre 1820, der muß also in beiden Akten nur ein und dasselbe Objekt übereinstimmend verstanden sein können, und selbe kann in Akten Dotterer sich selbst auch nur in geringstem Maße, muß angenommen werden, und daraus dass gegenwärtige übrige jetzige Objekt gehörte, nicht weiter verschieden geändert, als Appellanten von dem Stadt Magistrat acquiriert, der Annahme, daß Appellanten sich in Besitz beider Objekte, das ist nun so genügen sein, das Abgrenzung einer selben Gemeindsstücke wie, welches als wenn Besitz des Akten nicht allein der Besitz, sondern auch Besitz, Besitz das wirkliche Recht der Appellanten in dem Stadtmagistrat Akten wegen angenommen sein sollte, und Dotterer in Schuldsache selbst benennt 2 Momente weiter beweist, als sein Eigenthumsrecht bezeugt. Einen

2, daß das in Akten Dotterer angegebene Maßgewerk sich auf den Centimeter mit dem in Akten aufgeführten Maße der No 4213 übereinstimmend bemessen können, das sich nur dieses und nicht weiter, als dasselbe in diesem Fall das eigentliche Gebäude eigentlich ist. Eine Gemeindsabgabe

wegen Forstfrevel No 4238 ist demnach um so unstatthafter, als zur Zeit der Verhandlung vom Jahr 1841 die Stadt Bregenz schon mit ungegründeten Klagen dem k. Appellantenamt gegenüber dasselbige fortwährend in Anspruch nahm, wie das vorgegebene Abstimmungsrecht zeigt, bei der Verhandlung vom No 4213 wirklich vermuthet haben und bei der Verhandlung selbst den Einbefehlenen verblüffen, dass jeder wegen des Platzes der Casse mit der Stadt Bregenz rücksprechen habe, eine Thatsache, die durch das Protokoll der Verhandlung selbst, wenn nicht vollständig widerlegt, doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht wird, und daraus die Schlussfolgerung des Vorgetragenen noch verstärkt, und jedenfalls durch die k. Dotterer'schen Zeugen nicht widerlegt wird.

A. d. O.

gestellt ob dem k. Appellationsgerichte, mittels Zusammenhaltung der vorgelegten Abschriften der gegen Dotterer erhobenen Frevelklage als auch gründlich und sofern die von letzterem gegen Appellanten erhobene Ehrenkränkungsklage als gegenstandslos sistirt erscheine, alle weitere Verhandlung zu verfügen, die Einbeziehung des Gutachtens zu verordnen und den appellirten Stadt Bregenz oder aber den Dotterer allen Ersatz gegen einander zu dem Obsiegenden zu verfällen.

Rücksichtlich bezüglich des Frevelklage. Die Appellantenbehörde sey zum Vorgehen in dieser Beziehung zu ermächtigen, dass zur Zeit der Verhandlung vom 2 Juni 1841 die Stadt Bregenz schon mit der Forstbehörde anhebende Klagen dergestalt, dass Appellantenamt die Verhandlung mit No 4213 des Protokolls nur dann in den Rathhausarrestsaal vorgenommen, um Ehrenwesen von 1/2 Uhr Nachmittags vorgenommen und den Einbefehlenen bei der Verhandlung wirklich verblüffen, dass wegen des abzugebenden Eides sich Jeder an die Stadt Bregenz zu halten habe, mit diesen auf eigenes Risiko die Verhandlung vorzunehmen hätten,

was weiter schließlich anbelangt, den Appellantenbehörde zu verschaffen, dass sich dem Appellanten Dotterer die die Vorladen zustellenden, an selben schwören, ob nicht diese Einbeziehung nur von dem Appellantenamt gelegentlich der Verhandlung gewollt worden ist.

Rücksichtlich bezüglich der Ehrenklage, die Appellantenbehörde zum Vorgehen durch Zeugen Vernehmen zu ermächtigen, dass dem Jahre 1820 die Vorladen No 4213 u. 4238 des Einbefehlenen nur einmal mündlich, mit einer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Mangel und Verlässlichkeit nicht bemerkt durch die im Jahre 1817 geschehene Einführung des Vierzigen Systems, obgleich Ordnung bildeten, dass diese Ordnung eine Aufhebung nicht erfahren habe, sondern gerade eben, wie dann als ein neuerer Grund angesehen werden und angesehen, wenn nur Dass Vorgehen des Klägers, die Klage angegebene Gewicht und in so weit Dass Einsetzung vorgestellt und angebracht war, dass der Richter dem Appellanten auf den Eigentum der Anzeigung vom 17ten Augusts 1841 und auf Anpassung der Einwendungen Antrag sein Gesetz der Einbefehlen des Appellanten setzte, die die Einbefehlen vorsätzlich und über den Klagen der Stadt mit dem Entschluss Rechtsanwendung vorgestellt, dass Gericht abwarte, in Einbefehlen Recht gestellt in vom Jahre 1841 bis 1841 wirklich in Angestellt besorgt hat.

2, Dass Erkenntniss, dass im Jahre 1841, wenn Einbefehlen Einbeziehung des Einbefehlen Gutachtens und den Einwendungen Rechtes des Gutachtens der Ämter Nummern 4213 & 4238 zusammen genommen Gesetzes nicht vorliegt von 1840 St. Gesetzes, wenn diesen Nummern Einbefehlen Einen der Gesetze.

Den 12. April 1843.

A. Einbefehlen

Ley

Actum

für die Stadtgemeinde Speyer, vertreten durch ihren Bürgermeister Franz Friedrich Hilgard, Rentner in Speyer wohnhaft, Appellatin und Beklagtin,

gegen

Johann Dotterer, Wirth und Gerbermeister in Speyer wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. bez. Landcommissärs in Germersheim vom 10ten Februar 1842, Beklagten und Berufungsklägern, durch Advocat Gulden,

gegen

1) Maria Magdalena Rupprecht, ohne Gewerb in Speyer wohnhaft, Wittwe Andreas Ehe mit Joseph verstorbenen Letzteres Franz Frey seines, 2) Wilhelm Frey, minderjährig und gewerblos in Speyer wohnhaft, vertreten durch vorgenannte Wittwe Frey, seine Mutter und Vormünderin, 3) Johann Franz Frey, Bruder im Speyer wohnhaft Appellaten von demselben Urtheile, Beklagte, durch Advocat Ullmann vertreten.

Die Berufungsklage stützt sich auf die Beschreibung des Grundstückes sich ergibt, welche bei der Markscheidung vom 17ten Aug. 1820 dem Franz Frei über die Abtheilung der Rheinschanze (N. 1213), sowie ebenso auch die Abtheilung jenseits dieser Straße (N. 1238) zu Eigenthum worden ist,

welche in sämtlichen Markscheidungsacten über dem Frei zugetheilten Grundstück also beschrieben ist:

" Ungefähr 70 Ruthen, 2 Morgen 60 Ruthen Abtheilung der Rheinschanze am unteren Ende, Sect. E. auf allen Seiten Gemeinde, bis auf eine kleine Strecke an den Rheindamm stoßend "

welche sich mit in den Acquisitionsacten Dotterers,

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

(Abschätzung von Hofer Kastel vom 2ten Juni 1841), abgefaßt vom Bürgermeister, übereinstimmt: «... Diese an der Pfarrkirche der Neustadt, im nahen Land Bayern bekannt, begrenzt auf allen Seiten durch die Bach Bayern, bis auf eine kleine Strecke die auf den Pfarrbrunn stößt» –

dieß, wie mehr fast, zuerst im Allgemeinen und als principale die Lage angegeben ist: «an der Pfarrkirchen-Neustadt», worauf sodann die nähere Begrenzung folgt: «auf allen Seiten Gemeinde, bis auf eine kleine Strecke an den Pfarrbrunn stößt»;

dieß nun, wie gleichfalls ersichtlich ist, bei Angabe dieser Begrenzung auf die Lage nicht reflektirte, indem dieß schon der Gesetzesbestimmung überflüssig ist;

dieß dann aber jene Begrenzung allein nur auf die Nrn. 4213. paßt, welche in der That nur auf eine kleine Strecke an den Pfarrbrunn stößt, während die Nrn. 4238. auf der ganzen Seite ihrer ganzen Ausdehnung nach an den Pfarrbrunn grenzt, so daß von ihr offenbar gesagt werden konnte: sie stoße nur mit einer kleinen Strecke an den Pfarrbrunn.

In Frey. dieß übereinstimmend mit folgenden zuständigen Momenten dafür sprechen, daß die Nrn. 4238. nicht mit zugeschrieben worden ist:

1) den Frey ist nur ein Grundstück zugeschrieben worden, während die Nrn. 4213 & 4238. zwei besondere, durch die Straße getrennte Grundstücke bilden und von jeher gebildet haben;

sie liegen sogar in verschiedenen Gemeinden, und zwar in der ältesten und nahen Sechsorte-Gemeinde verschiedenen Nummern:

in dem ältesten Katasterplane ist das einzelne Stück mit Nr. 79. im Distrikt Pfalzmauergasse, das andere Stück mit Nr. 89. im Distrikt Pfarrbrunnstraße eingetragen;

in der darauf gegründeten Flächenausmessung-Stellung ist unter Sect. D. das Stück Nr. 79. in der 28ten Gemeinde, genannt Pfalzmauergasse, das Stück Nr. 89. in der 31ten Gemeinde, genannt Laub- und Goldgrube eingetragen;

in dem der Abschätzung vorzüglich gefertigten Hauptkataster-Extracte sind unter Artikel Nr. 779. beide Stücke gleichmäßig unter dem Namen der Gemeinde Speyer eingetragen;

und selbst in den neuen Katasterplänen sind auf den Namen von Frey, zwei Stücke mit verschiedenen Nummern eingetragen, das eine mit Nr. 4213, das andere mit Nr. 4238.

2) das Flächenmaß des zugeschriebenen Grundstücks ist im Steuerakt von 1820 zu 70 Aren oder 2 Morgen 60 Ruthen (300 Ruthen) angegeben;

das wirkliche des Katasterstücks enthält aber das zugeschriebene Stück Nr. 4213. in der Wirklichkeit für sich allein mehr als im Steuerakt angegeben, nämlich 2 Tagwerk 4 Decimalen, oder 2 Morgen 82 Ruthen (322 Ruthen), mithin 22 Ruthen mehr, so daß also Eigenthümer Frey durch Besitznahme dieses einen Grundstücks schon mehr Flächeninhalt erhält als der Steuerakt besagt;

wirklich enthält das 2te Grundstück (Nr. 4238) für sich allein 2 Tagwerk 42 Dec. oder 3 Morgen 23 Ruthen (383 Ruthen) –

statt der zugeschriebenen 300 Ruthen in seinem Stücke hätte also Frey mit das 322 Ruthen,

sondern sogar 705 Rubel in zwei Raten zu zahlen = verurtheilt !! –

Vorgeblich beruft sich sein Vertreter: im Reigrette sei für das Schiffsmanöver nicht zweckmässig und der Mast oder Stenge zum Vorderseil oder Hinterseil des Reigrans! zu machen. Reigrans nun Ort und Falle sei dann sei Vorschriftmässig Raute sei, so könnte er dabei ohnmöglich neun Fuss Masse haben; und wenn sie wirklich könnte er, wenn er von einer Masse von ohngefähr 2 Mannen 60 Russfüsse — hatte er von seinem Schiffsmanöver auf eine neun abweichliche beginnt — sich unter diesen 2 Mannen 60 Russ zwei von einander natürlich verschiedene Masse Ruthen von neun sechs Mannen haben!

Wenn in dem Reigrette von „ohngefähr" 70 Arm oder 2 Mannen 60 R. und von dem Mast oder Stenge zum Vorderseil oder Hinterseile des Reigrans sei Rede ist, so muss vernünftigerweise sei Distanz das innere sei so verstanden werden, dass dann Anerkennung, ein Verhältniss zum ganzen übrig bleibt – wesentlich aber nicht so, dass die Distanz selbst gewähren ist weld des principale!

Es freg. dass, wie der erste Richter gezeigt hat, von einer Navigirung für kleine Boote gar keine.

A. v. G.

gestellt d. dem 6. Appellations gerichte, die Bewilligung zu genehmigen, mit Verurtheilung des Appellaten in Gerichtskosten und Kosten.

12 April 43.

A. Seelig

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer
1861

Rubrum

für Johann Dollerer, Privatmann und Frachtschiffmann in Speier wohnhaft, Appellanten und Appellaten, Beklagten in Hauptklage und Widerbeklagten in Widerklage

gegen

die Gemeinde Speier, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinrich Seelig dahier, Beklagte in Haupt- wohnhaft, Appellatin und Widerklägerin, Beide Theile vertreten durch Advokat Petri dahier

gegen

1. Maria Magdalena Appenrecht, ohne Gewerbe in Speier wohnhaft, Wittwe verstorbenen Bürgers des Hospitals verstorbenen Bürgers Georg Frey, dahier;
2. Elisabetha Frey, minderjährig mit ihrer verstorbenen in Speier wohnhaft, Mutter und Vormünderin, ihrer minderjährigen Frey.
3. Johann Georg Frey, dahier in Speier wohnhaft – Appellaten von einem Urtheile des Kgl. Landcommissariats Landkreises vom 10 Februar 1842, und Widerbeklagte in Widerklage, vertreten durch Advokat Colmann.

I. die Appellation der Erben Frey und Dollerers gegen die Stadt Speier betreffend.

In Sachen hat die Erben Frey in erster Instanz nicht für Dollerer, sondern für sich, ihre gegen die Appellatin sach- und causa übernommen und die ausführlichen ihren Klage vorbringen lassen.

dass unter diesen Umständen Dollerer sich keine weitere Vertheidigung dahier haben erwarten können, musste die Erben Frey ihrer Klage gegen die Stadt Speier und gegen sie appellirt haben.

In Sachen hat Appellat Dollerer aus dieser Appellation keine Klage, dass nun mehr seine Rechte vertheidigen, sache sich sach- und causa zu annehmen und den Klage mit der Hauptklage abzuweisen.

dass er diese seine Vertheidigung ebenfalls gegen die Stadt Speier appellirt hat.

Zu Art. 2. der Karte, daß folgende Namen die Eigenschaft haben mit den Namen Einem das Gesetz zu setzen 1820 und daß das ganze [illegible] Mayen und acht Ruthen, in Appellation stehe behandelt, den Namen Theil Lenzen No 1210 das Katasterplans) acquirirt und haben soll:

1. das [illegible] mit circa 5/2 Morgen [illegible] Viertel Roggen von Saat angesäet, ist gute selbst von [illegible] Qualität als Acker mit den Namen Lenzen Theil als Wald [illegible] circa 500 bis 600 Gulden [illegible], und der Namen Theil, den Besitzer [illegible] Appellation acquirirt haben soll, ist Gulden selbst [illegible] mehr als circa 250 [illegible] werth;

die Acht Garten [illegible] selben in einer Fläche von 1,8 Viertel bei seinem Wohnhaus von 520 [illegible] die ganze [illegible] Ruthen No 1213 & 1208 das Katasterplans zu Einen gehabt haben werden, und daß diese der Besitzer ganzen [illegible], wovon [illegible] daß sie Frey in Jahren 1820 auf ein 170 [illegible] acquirirt haben kann.

Zu Art. [illegible] Gulden [illegible] werden:

2. die [illegible] Kastanienbaum Busch Ruthen No 1213 des Plans; das [illegible] ganze [illegible] Ruthen der Hand als Frey [illegible], dann [illegible] Theil ganz, wie [illegible] wird von der Katasterplans [illegible] mit Graben [illegible] und Hecken mit Bäumen, und von den Besitzern ganz wahren Nutzen, daß dann Grund zu dem [illegible] Gemeinden [illegible] und Haus [illegible] angegeben werden;

das Besitzthum in dem Namen Theil No 1213 des Plans), welchen Frey allein acquirirt haben soll, mit Gebäuden oder Haus besteht;

das Frey und mit [illegible] Lasten der Häuser mit den Lasten [illegible] und das ganze Recht nimmer angesprochen gemacht hat.

Daß, wenn man diese Lasten nur ganz genau aufstellt, so für den Theil, welche [illegible] circa [illegible] mindestens 150 [illegible], für den andern Theil, gegen Abzug dann nur mehr betragen, weil jene der Gebäude [illegible] haben;

Daß Abkommlich in Jahren 1820 der Häuser des Grund nimmer haben soll, so [illegible] Land Grund.

Daß [illegible] Frey, welche Besitzung der Acht [illegible] No 1213 mit den Häuser und allen Lasten und in einem [illegible] Viertel Roggen von Saat angesäet, 175 [illegible] gegeben haben soll.

Daß [illegible], wenn man die Abkommlichkeit [illegible] Frey [illegible] vom [illegible] 150 [illegible] nimmt, [illegible] Abkommlichkeit [illegible] Haus mit Ruthen von 320 [illegible], Haus, wo [illegible] Gebäude [illegible] aufgenommen [illegible], wovon [illegible] Abkommlichkeit [illegible] [illegible] 250 [illegible] werth ist.

Zu Art., daß [illegible] aus dem [illegible] Haus, mit den [illegible] Gebäude [illegible] Theil No 1210 [illegible], daß Frey [illegible] ganz Recht [illegible] und haben soll:

daß ganz Land:

3. daß die Acht Garten [illegible] circa 2000 bis 2400 Klafter Land als [illegible] Gebäude [illegible] Theil ganz [illegible] Gulden [illegible] Morgen [illegible] Hecken, [illegible] Haus [illegible] Viertel Roggen [illegible] Gulden [illegible] Haus als Abkommlichkeit abgegeben [illegible], - was [illegible] Haus von 1820 bei allen dann die [illegible] Häuser [illegible] der [illegible];

daß das [illegible] Land, welches [illegible] Abkommlichkeit [illegible] Kamin, mit [illegible] als mit Frey in der [illegible] Land, welches der [illegible] Kamin [illegible] Abkommlichkeit [illegible] Haus [illegible] Abkommlichkeit [illegible] Kamin [illegible] Abkommlichkeit [illegible] Kamin, der es [illegible] Land [illegible] Kamin [illegible]

mit Kostenersatz verbunden sein.

In Erw., daß sich ergeben:

I. Zwar, daß sich Frey unter der Firma der Bank, resp. ihres Vorstandes, vor der Versteigerung abgestellen soll, im Januar 1820 in den Besitz des gepfändeten Bankgebäudes gesetzt, daß er das gepfändete Bankgebäude mit Namen genommen, den Bücher darüber halten lassen, dasselbe in einen Miethe mit großen Kosten umgestaltet, mit Einrichtungen und Abänderungen versehen und ein Aktivum von mehr als 20 Jahren dem Gläubiger-Ausschuß vorgelegt habe, welches Alles unwahr sei, indem Frey nur die Absicht gehabt habe, das Pfändungsobjekt dem Gläubiger-Ausschuß vorzuspiegeln, um dadurch die Gläubiger zu bewegen, von der Versteigerung abzustehen, und Frey Gelegenheit zu geben, das Pfändungsobjekt in Sicherheit zu bringen.

In Anbetracht, daß es unter solchen Umständen unbegreiflich erscheinen muß, wie die Appellanten Frey's Behauptungen, welche durch die Aussagen der Zeugen widerlegt sind, als wahr annehmen und ihre Klage darauf gründen können, daß Frey nur 6 Jahre, nämlich von 1820 bis 1826 Besitzer des Bankgebäudes gewesen sei, während doch die Zeugen übereinstimmend aussagen, daß Frey das Bankgebäude schon im Jahre 1818 in Besitz genommen habe, und daß es unwahrscheinlich sei, daß Frey, welcher sich in Geldverlegenheit befunden habe, so lange Zeit hindurch Zinsen von einem Kapitale bezahlt haben würde, welches ihm nicht gehört habe, und

ung weiter befohlen erklärt hat – wenn dasselbe mit Mayn Hrn zu verrichten wären dann – daß das fragliche Absonderstück Eschenland groß sein sollte, als das angegebene Claimmaß von 1½ Morgen, daß den Königlichgraben die Grenze macht bekannt sein könnte, und daß man mit seiner Arbeit darüber eine Entscheidung gäbe, da aber ein Theil der von den Appellanten eingelegten Appellation gegen Absprechung auf die Appellaten gerichtet wäre.

Da Appellaten, daß sie Fragliges die Appellanten nicht dasselbe besitzen könnte, daß dieses gebührend Bedenken werden: ein Antheil einer Insel daß sie Eschenland genannt wird, daß sie nicht als das Vorfahren gegeben, als das angegebene Claimmaß Eschenland, mithin dieselbe aber zu Gunsten der Appellanten die Abstimmung einen gemeinschaftlich eine Insel, welche aber den Appellanten allein gehört, und über welche sie die Abstimmung haben, die Appellanten aber, dieses wegen aber den Umstand, daß sie für das was die Appellanten dieser öffentlich angestellt Besitzer dieser Insel angestellt werden sollen, was sie auf der fraglichen Landung die Abstimmung gehalten werden.

Da Dato, daß Appellaten sowohl die übrigen Eingesessenen die fragliche Insel kennten, bei ihren Gründen auf das so deutlich angegebene Claimmaß, welches sie auch Gutsherrschaft gehörig, auf welche die ausführliche Untersuchung und Abstimmung der streitenden Eingesessenen zu setzen willig sahen.

daß Appellaten die fragliche Insel seit mehr als 20 Jahren Land, und daß sie wahrscheinlich daß sie mehr als die Insel besitzen gehört sei, als das angegebene Claimmaß darauf Entscheidung abgestimmt wurde, als Grund von 520 Morgen dieselben zu nehmen.

Da Dato, daß diese Gründe auf den Theil der fragliche Insel von circa 5½ Morgen nicht gehörig, sein daß Appellaten mehr besitzen könnten.

Da Dato, daß die Appellanten sich die Eingesessenen der Insel

freiwillig zum Verkauf der Insel gegen Appellaten gegen Appellanten offenbar die fragliche Insel gar nicht kennen, und sich die fraglichen Besitzungen" – sondern als Allmanden vorgaben mit Ausnahme [illegible] Abstimmung von 1½ Morgen [illegible] Abstimmung von der Classe der Eingesessenen, daß die fragliche Insel vorhanden klärungsbei jedem müssen, und daß sie auf der Insel ein Allgemeinen Eschenland Gutsherrschaft zu jenen Gunsten dieselben zu 520 Morgen gehörig haben mögen;

daß sich auf das von Claimmaß, daß Volkers durch die Abstimmung die Insel gehört, als das Appellaten das Abstimmungsrecht für die fragliche Insel gegeben, als auf die Abstimmung, daß sie das Claimmaß Eschenland, das Claimmaß [illegible] mit an diesen gegen Appellaten zu diesen Insel zu vorgenommen erhalten.

Da Dato, daß sie aus allem diesem nicht, daß die Appellaten Interessenten von Appellaten gewöhnlich zu halten sind.

Da Dato, daß Appellaten sowohl die Appellaten [illegible] Claimmaß, daß sie die von der Stadt Gemeine vorgeschlagene Insel nicht vorher gesehen, daß sie [illegible] Abstimmung [illegible] Appellaten [illegible] Abstimmung von Volkers auf Act. 1110 bis C.C. wegen [illegible] essentialis [illegible] [illegible] Claimmaß [illegible] Appellaten [illegible].

Aus diesen Gründen

Appellaten [illegible] Appellanten Volkers Klage [illegible] daß sie [illegible] von [illegible] Volkers, der Appellaten [illegible] Gemeine mit [illegible] Stadt Gemeine [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gnädigst mildeste Vorsehung allein das ungetheilte Eigenthum der Appellatin allein zu eigen und Niemand Fremden Klage abzutreten, sondern in allen fernerst rechtlichen Haupt- und Incidentklagen in Betreff der gegenwärtigen Sachen zu vertreten, mit der Beurtheilung der Sache selbst vorzugehen, und die Appellatin der Gerichtskosten zu verurtheilen;

für den Fall aber, daß Sie sich der Willkühr nicht geben sollte, auf gnädigst selbsteigene Vornehmung der Appellatin Dotterer wegen Abtretung oder Verpfändung ihrer Antheile an der Bank Speier zu erkennen, sondern in die gesetzliche Instanz

Subsidiarisch: Es werden Sie Appellatin Dotterer Gerichts Nro 4215 und 4238 des Catasters das in Mainz Canton, Gemeinde Mainz ca 5/2 Morgen enthaltend, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus, der Scheuer, Presse, Mobiliarschaft, Vieh, Früchten, Lagerfässern, sodann die 2 Actien Nro 4215 & 4238, ein jeden für fünfzehnhundert, auf seinen Namen, vorgeschrieben zu 2 den Juni 1841 fortlaufenden abgestempelten Actien

Mehr subsidiarisch, oder gleichzeitig: den Appellaten und Appellantin Dotterer nach dem Vorschlag Hagelüssen, und zwar:

I. Gegen die Appellantin, die Wilhelm und Heberfrey Erwähnt: das Protokoll dessen die für dieselben abgeschlossene Convention Lichtenstein vom 2 Juni 1841 so wie mehrere von denselben Ratificirenden erklärt sich das die Frau Appellatin Wittwe in ihrem Namen als Schuldnerin das anerkennend gegebene Versprechen selbst als das ungegebene Quantum von 1/2 Morgen.

II. Gegen die Appellatin Bank Speier darüber:

1. das sie von Dotterer besessenen vorbesagten Antheile im Jahren 1820, zur Zeit, als Franz Frey Inhaber

oder einen Theil davon von der Bank Speier acquirirt, mit Pfändung Schuldrechte und Besitz Henkern übernommen und voll und Eigenthum und mit den Henkern übernommen, dann seit ausgesetzten und darauf Verzichtgegeben worden, also Appellatin den Dotterer besessen ein Besitzer oder Eigenthümer

2. das alles Vorbesagte darum, die fragliche Antheile seien seit vielen Jahren, und namentlich seit der Jahr 1820, in Besitzung von 1/2 Morgen Schulden-los Eigenthümer als Allmenden abgegeben, Gültes vorzubehalten.

3. das Besitz Franz Frey, der Autor der Appellatin, in nicht allein auf seine Verpflichtung vom 17 August 1820, öffentlich in den Besitz des fraglichen Antheils Quantum von ca 5/2 Morgen Feld in von Dotterer besessen Antheil gesetzlich öffentlich und vor allen Rechts Augen abgegeben Rente von den Henken gemäß die Lasten in denselben ausgespielt und dessen mit denselben Lasten in mein Besitz mit verwendet, Einsicht nehmen den Inhalt derselben Protokollen, in welchen sich auf mehr als 20 Jahren fahren gerichtet und Grenzzeichen gegeben und spätestens die ganze Besitzung ausgesteckt hat.

Widrigenfalls Appellatin die Ihrer Besitz Entsetzung durch mein Ihre Hohen Gerichte aufzuerlegen Kosten verbehalten.

Mainz 17 April 43.

G. Fulden

3069.

Qualitaeten
in Puncto

№ 10,361. s. Prof.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Andreas Hering, Metzger in Grünstadt, als Cessionar der Verlassenschaft
des zu Grünstadt verlebten Handelsmanns Neidhardt, u. dessen gleichfalls
verlebten Ehefrau Friederica Freund, vertreten durch den zweyfachen
hiesigen Bürger u. Hofgerichts-Advocaten Wilhelm Hofmann I u. Carl Herrmann
Brandt, Müller daselbst als Curatoren unbekannter Erben unterm 22. Hallbauer u.
24. Heinrich Brandt, Eigenthümer in Grünstein wohnhaft, vertreten in der eigenschaft als Cessionar
v. obgen. genannten Andreas Hering, Appellanten v. einem Theile dann d. Landrichterey-verwalter
Heimbachsel v. 27. August 1810 durch Anwalt Culmann vertreten, u. Fortsetzungs-

gegen

Johannes Geckeler, Eigenthümer in Grünstadt wohnhaft, Appellaten durch
Anwalt Glaser vertreten

u. gegen

Catharina Sauer, Wittwe v. Peter Guillemin, Bauersmann in Frankenthal
wohnhaft, Appellatin u. Incidentbeklagte, durch Anwalt Glaser vertreten,
Anwalt Culmann bittet, dahin zu erkennen, es gefalle dem Appellanten, mittelst
Reformation des angefochtenen Urtheils, dem auf den Beweis des Peter Münch gestützten
Einwand als unbegründet zu verwerfen, sofort u. indem das Appellatum dann selbst
das Appellat die Wtb. Guillemin gefährlich beizuladen sey, dem v. dieser u. Geckeler in
der Appellationsinstanz vorgebrachten Einwand zu Gunsten des Carl Ludwig Brandt gegen
dessen Beweisrede vom 15. Juni 1811 durch das Hofgericht verworfene Urtheils Beweis
kund zu geben, über die Anforderungen Herings abzufallen, als unbegründet zu verwerfen,
u. über den Grund der Schuldigkeit Hauptmund zu erkennen, dass dasselbe die in
den Zivilakten v. 9. Januar 1836 enthaltenen Beweise, wie billig, von den Appellaten sich gefallen
lassen, gegen die Vollziehung des Urtheils v. 16. Novbr. 1811 als unbegründet zu verwerfen, die Kosten
beider Instanzen dem Appellanten zu verurtheilen, die Wtb. Guillemin den
gegen sie den Kosten der Incidentklage zu verdammen.

Subsidiär zu verordnen, dass dem Appellanten eine rechtliche Abschrift des vom 15. Novbr.
1811 zwischen Carl Ludwig Brandt u. seinen Gegnern verhandelten Theilungsacts auf dem Wege
des Amtsgerichts durch den gerichtlichen Taxator der Moré'schen Acten ausgefertigt
werden sollte.

Höchst subsidiär dem Appellanten Beweis zu erlauben, dass er erbietig sey, dem Appellaten Geckeler
gegen seine abzugebende übrige Forderung aufgefahrenen Beweis, Caution zu stellen, demgemäss
selbe zu sichern u. unter Androhung, dass sonst Beweis, die Appellation abzuweisen. –
Subsidiär dem Appellanten noch zum Beweis durch Zeugen und Beweis
Zeugen lassen, dass vom 11. Juli 1820 durch Wasserweg bei Hofmann ein Beweis von

angelangt worden, welcher durch ein nach am 14. Decbr. 1827 erfolgtes Urtheil des Herrn Landrichter Hofgerichts-Rath Lütkenhaus verlesen, durch Urtheil des Provinzial-Appellations Gerichts-Hofgerichts v. 30. Decbr. 1828 d. ejusdem dem Beklagten am 4. Febr. 1829 zugestellt worden ist.

Dasselbe trug für Kläger Herrn Conrad darauf an: 1) gegen die Beklagten Wittwe Guillemin, Jacob Voelckel zu Heimbach, Wittwe Gaillet, Jacob Voelckel zu Hellbach, Wittwe Gaillet, Jacob Voelckel zu Hellbach, Wittwe Gaillet, Jacob Voelckel zu Hell

№ 396. Zustellung

Heute, den 3 ten April 1844; wurde Anstatt des appellatischen Anwalts Herrn Glasser, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung wohnend mit Rede Clere Hr Zimmermann — wovon sprechende Qualitäten so mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt.

Kostet 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Kopie — 1
zusamm. 7
— 46.

Nro 1028. Registrirt zu Zweibrücken
den 3 April 1844 — fl. 0 x kr.
Bd 7 fol. 13 C. B. Schuhmann
Controlleur

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Johannes Gerheim, Eigenthümer in Grünstadt, Appellaten
gegen
Andreas Hering, Metzger in Grünstadt, Appellanten.

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.
1. Constitution v. 13. März 1841		41.		48.
2. d° v. 26. April 1841		41.		48.
3. Mittheilung der Akten			1.	53.
4. p. p. q.			1.	53.
5. Consultation			8.	24.
6. Ausfertigung 6½ Bog. à 7 Bgl. à 7 kr.		42.	8.	14.
2 Copien 2 Bgl. à 14 kr. x 2 gnoff.		56.	14.	7.
7. Abschrift			9.	27.
8. Zeugniß beim Friedensgericht			1.	53.
9. Zeitversäumniß der Akten			0.	57.
10. Porto & Correspondenz	5.	36.		
Restamate		7.		30.
Zusammen sechs und vierzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer	8.	42.	38.	54.
			8.	42.
			46.	36.
			47.	36.

Zweibl. d. 17. April 1844.

Taxirt zu sieben und vierzig Gulden sechsund dreißig Kreuzer.

Zweibrücken, den 17. April 1844.

Schwarz

Controlleur

Kostenverzeichniss

für

~~Christian Schneider Weingärtner, Obergerichts~~
~~Actuar~~ gegen

~~Jakob Adolph Kayser & Adrian Leonhardt~~

Catharina Sauer, Wittwe von Peter Guillemin, Posthalter in Frankenthal, Appellatin

Auslag. | Gebühr.

gegen

Andreas Hering, Weingärtner in Grünstadt, Appellat

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Constitution		41.	-	48.
2.	Mittheilung der Acten			1.	53.
3.	P. P.			1.	53.
4.	Antwort 4 Bog. 2 Bl. à 11 kr.		28.	5.	04.
	2 Cop. 2 Bl. à 7 kr. u. Signif.		41.	2.	32.
5.	Wortlohn		-	9.	27.
6.	Stempel eine Pfund			1.	53.
7.	Einnahme der Acten			-	57.
8.	Porto f. Correspondenz		~~5. 36.~~ ~~2. 48.~~ 7.		24.
	Zusammen		7. 33.	24.	51.
	ab		~~2. 48.~~	7.	33.
			~~4. 48.~~	17.	24.
	ab Tax 6				36.
				26	48
	ab: Bei 7 Th.			4.	43
	Restirender Vergütung			22	05

Vorstehende Kosten-Rechnung, welche sich auf Dreyzehn Gulden, Neun und Dreyßig Kreuzer beläuft, wird hiermit für richtig erklärt.

Frankenthal den 18. April 1844.

Taxirt zu Zweyzehn Gulden Neun und Dreyßig Kreuzer.

Zweibrücken d. 17. April 1844.

1844. Taxkommission

Die Correspondenz kann nur einmal angefordert werden, es darf nur eine Artikel für die ganze Reise berechnet sein.

Tarif

No 3069 des Rolle

Rechnung

für

Andreas Hering, Weingärtner in Grünstadt, als Appellat in der Rechtsstreitsache die zu Darmstadt anhängige Frau Wittwe Reinhard und Peter Sauer, Posthalter allhier, Appellanten

gegen

Johannes Guillemin, Posthalter in Frankenthal, Appellaten

und gegen

Catharina Sauer, Wittwe des Peter Guillemin, Posthalter in Frankenthal, Intervenientin.

I. S. Nachdem der von den Appellaten vorgeschlagene und durch den Peter Münch am 8 April 1843 abgelehnte, durch den Appellanten vorgeschlagene, durch Peter Münch die Ablehnung nicht annehmende

[illegible] Arrest [illegible] wird, [illegible] uns [illegible] so, wie uns [illegible] eines, [illegible] über [illegible] Bedenken [illegible], die Arrest als nicht mehr [illegible] erklärt, [illegible] der Arrest die Forderung an die [illegible] Gläubiger verbürgt erhält werden [illegible].

J. L., 13, die Zeit der, gegen Oberheim eingeleiteten, Vollstreckungen, [illegible] der vorliegenden [illegible] Akten, wie der Letzte Beweis angeboten, [illegible] obigen Arrest [illegible] gültig erhalten, [illegible] Arrest schon [illegible] aufgehoben wäre, wie, gegen Oberheim eingeleiteten, Vollstreckungen [illegible] allein gültig gewesen sind, so, die Zeit [illegible], wo der Schuldner [illegible] war, mit Zahlungsfähigkeit [illegible] war nicht mehr bestand. Die Wirkung der Pfändung hat, mit dem Wegfalle derselben, [illegible] Zahlungsfähigkeit die Zeit der eingeleiteten Vollstreckungen [illegible] wieder.

Verfügen am 18 Dec 1820 [illegible] Peter Bürck [illegible] Akten, die Appellaten [illegible], Vorsprechen, wenn Bürck erklärt, für seine gegen Arrestverhängung [illegible] Beschwerde, welche die [illegible] action [illegible] Belassung oder [illegible] Aufhebung [illegible] seine [illegible] Gründe, vorbringt

Verfügen, am 2 Nov. 1820 [illegible] Akten, mit [illegible] die Peter Bürck [illegible] Landesherrlichen Amte abgegeben, Erklärung, inwieweit [illegible] Bürck seine [illegible] Beschwerde für [illegible], mit dem Erkenntnisse vom 8 April 1813 verworfenen, Forderungsbeträge begehrt werden wären

J. L., so [illegible] erste Akt [illegible] sehr in erster Instanz erledigt; so, wenn dasselbe auch mit [illegible] Zahlungsfähigkeit [illegible] Oberheim nicht [illegible] wäre, [illegible] Grund nur [illegible], so wenig die Beklagten [illegible], [illegible] Oberheim [illegible] Appellationsbeschwerde [illegible] tragen gehabt hätte, weil Oberheim, bey Abgang der Exekution diesen Akten, noch [illegible] wirkliche Zahlung mittel Zahlungsfähigkeit [illegible], und [illegible] Appellaten sich [illegible] hätten;

so [illegible] wegen der bloßen Abgangs der Exekution [illegible] Akten

[illegible] Oberheim [illegible] Verfügung [illegible] Verfügung [illegible] wurde, [illegible] Oberheim [illegible] Zahlungsfähigkeit [illegible] Zeit [illegible] Verfügung

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Bestätigung
Gebühr

Hiermit Endes Unterschriebener, Eigenthümer im Schwarzwald wohnhaft, bescheinigt, dass Niemand Berechtigt sei, Brennholz aus seinem Walde ohne Bezahlung zu beziehen.

Urkund dessen Hausgemeinde, Eigenthümer im Schwarzwald, Bezirk Emmendingen.

Es bescheinigt hiemit der Bezirksforstbeamte, dass Obiger Eigenthümer Berechtigt sei, Brennholz aus seinem Walde ohne Bezahlung zu beziehen, dass mit dem Stempel übereinstimmt.

Emmendingen, den 18. Januar 1844.

Der Bezirksforstbeamte

Ordnung

für

Andreas Herrig, Metzger in Grünstadt, Appellat

gegen

Johannes Gerlein, Fischerwirth dasselbst

Es gefallen den kgl. Appellationsgerichte, Kammer, den Appellaten auf sein Gesuch durch Advocaten hinter geschlossenen Thüren zu hören, daß am 4 Juli 1820 durch Friedensgericht Canton Grünstadt zwischen Appellat und Gerlein ein Vergleich errichtet worden, welcher durch ein vom 14 Sept. 1827 erfolgtes Urtheil des Darmstädter Hofgerichts aufgehoben worden ist, daß ferner das Urtheil des Frankenthaler Civilgerichts vom 30 Dec. 1828, wodurch dem Gerlein am 4 Febr. 1829 aufgehoben worden ist

Zum 18. März 1844.

Zum 18ten Juny 18[illegible]

P. Ellmann

Antrag
für

Johann Gotheim, Eigenthümer in Grünstadt wohnhaft, Anwaltes;

gegen

1. Andreas Herzing, Metzger in Grünstadt, als Cessionar der Verlassenschaft des zu Grünstadt verlebten Hauptmanns Reichardt, u. dessen ebenfalls verlebten Gemahlin Friederike Brandt, vertheidiget durch den Großherzogl. Hessen Rüdesh. Hofgerichtsadvokaten Wilhelm Hofmann I. u. Catharina Brandt, Wittwe des zu Grünstadt verlebten Kammermusikus Halbauer, u. 2. Heinrich Brandt, Eigenthümer in Dürkheim wohnhaft, wegen in der Eigenschaft als Cessionar ebenerwähnten Andreas Herzing, Anwaltens u. einem Beschl. des K. Bezirksgerichts Frankenthal v. 27. August 1840.

In Sachen: daß zum Verständniß dieser Sache nachstehendes, das Factische derselben betreffend anzuführen, in Folgendem bestehend:

der gräflich allerunterthänigste Hofrath Ludwig Brandt in Grünstadt starb im Jahr 1799 mit Hinterlassung seiner Wittwe Catharina Trainin u. 4 Kinder, nämlich: 1. Friederike Ludwig Brand, Hofrathswittwe in Neustadt, † stirbt 1802. † 2. Carl August Brand, Particulier in Grünstadt, † stirbt 1828. † 3. Friederike Brand, verehelichte Hofräthin des zweyten Bezirksgerichts Herrn Wilhelm Reichardt, stirbt 1830. 4. Catharina Brandt, Gemahlin des zweyten Bezirksgerichts Herrn Kammermusikus, Lorenz Halbauer stirbt 1831.

Im Jahr 1802 starb Friederike Ludwig Brandt, verwittwete Hofrathswittwe in Neustadt ohne Descendenz, u. machte in ihrem Testamente ihren Mann u. seine übrigen 3 Geschwistern Erben, welche auf seine Succession ihrer Mutter u. seiner 3 Geschwistern Erben, welche auf seine Succession übereinigt eingelassen u. sich verbindlich machten, seine Schulden zu bezahlen. Dieselbe schuldete aber zufolge Obligation v. 15. Febr. 1797 für ein baares Darlehn an Wilhelm Brunsard, Kaufmann in Neustadt, ein Capital v. 1000 fl. welches bei seinem Ableben noch zu bezahlen war, u. welche Schuld sowohl seine Mutter u. Geschwistern als seine Erben zu bezahlen anerkannten. Da diese Schuld noch und im Jahr 1804 erfolgten Tod der Mutter Brand noch nicht abgetragen u. sowohl ihre Verbindlichkeit auf ihren 3 Kinder über ganz anerkannt war, so wurde der genannten Gläubiger Brunsard sogar an den in Grünstadt wohnhaft gewesenen Carl August Brandt sowohl in eigenen Namen, wie auch als Erben seiner verlebten Mutter, bei dem Tribunal zu Speier Klage u. rechtliche vom 23. u. 28. August 1810 bei diesem Gerichte 2. durch die Herr Cour zu Trier mit seine 6. März 1811 bestätigte Vorschrift, wodurch genannter Brand zur Zahlung condemnirt wurde.

Hierauf cedirte der Gläubiger Brunsard diese seine Forderung von Capital, Zinsen u. Kosten laut Cessionsact v. 20. April 1811 † einverleibt am 21. Juni 1811 an Jacob Völkel, Kaufmann in Grünstadt. —

Am 15. November 1811 lebte die Friederike Brandt, Gemahlin Brunsard verschieden ist und der Succession ihrer Erben zugefallen auf dem Banne v. Grünstadt gelegene Immobilien

öffentlich versteigern, wobei der bezeichnete Schuldschein Herkheim für 300 fl. ersteigert.

Da nun der genannte Carl August Brand, welcher zur Zahlung der Forderung Heinsfeld condemnirt worden war, seinem Gläubiger gegen seine Hafterinnerung für die für besagte Sache an dieser Schuld entrichtenden Kosten, so lagte dieser auf diese Pfandgelder bei Gerichte u. andern Anigern Arrest an, u. verwiesen bei dem Tribunal zu Trier vom 10. März u. 15. Juni 1814 Vorfalls, welche diesen Arrest für gültig erklärt u. den dritten Arrestaten aufgaben Zahlung an diesen zu leisten.

Um nun den Gläubiger Reinhard resp. seinen Cessionar Völkel zu befriedigen, wird Carl August Brand durch Notar Privatunterschrift v. 20. März 1814 Entschluss an, dasjenige, der ihm durch die Arrestvorfalls zuerkannt an die Herren Neidscheid zurückkommt werden, bei dem Anigern Gerstine & Cons: zu beziehen. Gerstine zahlte für auf am 15. Juni 1814 an Völkel abschriftlich 75 fl. u. auf den beglaubigten Schein, bei welchem abermalls Arrest war angelegt worden, Restzahlung 225 fl.

Für andern Gläubiger das Ludwig Brand, Hypothekenverwalter in Münstereifel, Kläger, Felix Manch Handelsmann in Lechenich, lagte abermalls ein für 1813 Arrest auf die Anigerschaft der Herren Neidscheid, bei dem beglaubigten Gerstine u. andern an, u. verwiesen am 6. April 1813. u. 16. Juni 1814 Vorfalls, wodurch dieser Arrest für 1194 fl. 36 Kr. für gültig erklärt wurde. Dagegen fuhr dieser Vorfalls, klagte gegen Gerstine, der v. Carl August Brand angelegte Arrest, für am 16. Juli 1814 wieder aufgehoben werden, so gestalten Zahlung am 7. Januar 1815 abschriftlich an den Einnehmer Rüchy 100 fl.

Demnach bestünden also 2 Arreste bei dem beglaubigten, nemlich: 1. Januar das Carl August Brand, u. dessen Rechte der Cessionar von Neidscheid, Jacob Völkel angehabt war; u. 2. Januar v. Peter Münch.

Am 6. August 1835 cedirte der Curator der Neidscheid'schen Markassenschaft, so wie der Einnehmer der Wtw. Halbauer, dem beglaubigten Herrn sämtliche Anspfändungen, bei dem beglaubigten & Cons: welcher sodann den Anigerat vom 16. Novbr. 1811 dem beglaubigten mit der Cessionsurkunde unterm 21. Decbr. 1835 zu inficiren u. demselben am 9. Januar 1836 einen Zahlbefehl auf Entrichtung v. 536 fl. 38 Kr. zustellen liess.

Hierzu gegen obgenannte beglaubigt und 3 fremden Gläubiger; 1. Mail beglaubigt seinen Gerichtsbefehl nicht nachzuweisen; 2. Mail er nicht so viel schuldig sei, u. 3. Mail die Gelder mit Arrest belegt. Durch Vorfall v. 27. August 1840 wurde die beglaubigte abschriftlich begründet erklärt, weil der Arrest v. Münch nicht bestehe.

Alles schon oben bemerkt, stellte Carl August Brand, welcher zur Zahlung der Forderung Neidscheid condemnirt war, Arrest auf die Anigerschaft seiner Schuldner, Herren Neidscheid angelegt u. nämlich am 15. Juni 1814 am diesen Arrest gültig erklärenden Vorfall verwiesen, weswegen er dem Cessionar des Neidscheid, Jacob Völkel, Anzeigung machte, den ihm zukommenden Betrag bei den dritten Arrestaten zu erheben.

Durch Urkunde, aufgenommen vor Notar Moré in Gemünd am 1. März 1819 cedirte Völkel diese seine Forderung in Betrag v. 1342 fl. 45 Kr. an den beglaubigten Sauer in Lommersweiler, u. dessen Universalerbin, Catharine Sauer, Wtw. von Peter Guillemine, laut am 3. März 1841 dem beglaubigten das oben allegirte Vorfall v. 15. Juni 1814 sammt der Cession v. 1. März 1819 zu inficiren, u. demselben aufzufordern, seine Schlüsse zu machen, nebst Verlehnung. Diese Inficirtion mit Verlehnung fand dann oben genannten Vorfall v. 27. August 1840 vorläufig statt, u. während ausgängiger beglaubigter Zahlung.

Es kam: dass wir jetzt in Facto aufgefallen wurde, sich, dermalen in den Händen des beglaubigten zwei Arreste angelegt finden, nemlich: a. Januar das Carl Ludwig Brand, resp. seinen Prozessualen Völkel, modo Wtw. Guillemine, b. Januar v. Peter Münch, Handelsmann in Lechenich, welchen beiden nun viel gedachter Forderung zu Gunsten liegt, als die Akte das beglaubigten beweist.

Es kam: dass der dritte Arrestat bei Letzten einen Arrestat nicht zu halten ist, Zahlung zu leisten, indem er zu gewärtigen hat, dass gegen ihn Execution u. bester die vorläufige Arreste formlich aufgehoben u. die definitive Anigerschaft dem beglaubigten zugewiesen sind, derselbe nicht angehalten werden kann, an den beglaubigten als Cessionar der Gebrüder Neidscheid, Zahlung zu leisten.

Dass beglaubigt sich dem beglaubigten gegenüber nicht darauf berufen kann, dass die Münch'sche Forderung getilgt, u. dessen Arrest ungerechtfertigt zu werden sei, indem Lösung der Arrest, sei es in Folge rechtskräftiger Entscheidung, sei es in Folge einer Verzichtung v. Münch selbst in den Händen des beglaubigten nicht formlich aufgehoben ist, dasselbe einerseits mit Zahlung sind verpflichtet.

Dass ebenso auch der v. Carl Ludwig Brand angelegte u. von dessen Prozessualen dem Brand Völkel resp. der Wtw. Guillemine wieder aufgegriffene Arrest, für den beglaubigten einen lagenden Grund abgibt jedwede Zahlung an den beglaubigten zu verweigern.

Dass es nun Pflicht des beglaubigten ist, vor allem Dingen diese Arreste zu beseitigen, u. die selben förmlich aufheben zu lassen, indem nur sodann allein beglaubigt in den Stand gesetzt werd, mit Sicherheit bezahlen zu können, während ihm gegenüber die allenfallsige Verfügung, dass beide Arreste gegenstandslos sind, keinen Effect zu äussern hat, indem sie nicht zustand, die Rechte dritter zu untersuchen, u. anzuerkennen.

Dass jedoch selbst wenn es richtig sein sollte, dass beide Gläubiger keine Arreste mehr an die Gelder Neidscheid zu machen haben, dieses Verhältniss dem beglaubigten nie so lange gleichgültig bleiben muss, als sie ihm diesen Arrestaten gegenüber an allen u. jeden Mitteln gebricht, den Beweis herzustellen, dass sie für ihre Forderung befriedigt worden.

Es kam: dass beglaubigt nur noch 165 fl. 32 Kr. schuldig, indem die noch 175 fl. sind verjährt sind, auch die Verjährung dem beglaubigten gegenüber v. dem beglaubigten u. seinen Rechtsvorgängern nicht unterbrochen worden;

Dass beglaubigt die von Völkel gehörige Zahlung v. 75 fl. abrede wenig wie für von den Cessionarien von Münch genommene v. 100 fl. ermächtigt zu bestreiten befugt ist, indem genug abgesehen davon, dass beide in Folge der verschiedenen Vorfalls berechtigt waren die Zahlung zu empfangen, der beglaubigt selbst diese Zahlungen gehörig fest, wenn sie vorhanden

werden könnten, eine Exmission aber ohne in den zweckdienlichen Gutmittungen nothwendig ist.

Daß hiernach Exzellent Hätte nicht mehr zulässig ist, die beiden Zahlungen von 75 fl. u. 100 fl. zu exekutiren, da sie diese förmlich renovirt u. prolongirt hat.

Daß jedenfalls Exzellent auch in der Exzellionsmasse den Empfang dieser Zahlungen zu beweisen u. demzufolge beizutragen ist, die Exlederung v. Volckel u. das Gemeinschaftsbuch Buchey zu verlangen.

Daß selbe das 7. Exzellionsmasse den Beweis v. Mündigkeit beizubringen, denn nimmer für den Beweis der Mlle. Guillemin besteht, u. dieser jedenfalls ein gerichtliches Mündigkeits für den Exzellenten abzielt, die Zahlung zu verweigern, in welcher Beziehung Exzellent nöthigenfalls als Incident auszuführen ist.

A. d. Ej.

Hierauf ist dem K. Exzellentenamt zu eröffnen, dass er gegen das vorgeschützte Defizit Exzellenten Protokoll zu aufnehmen, dass er gegen den v. Carl Ludwig Brand bei ihm vorgetragenen durch Defizit das Exkümmerlich zu Speier vom 15. Juni 1814 für gültig erklärten, u. durch dessen Cession Jacob Völckel resp. die Mlle. Guillemin mit dem 3 März 1841 wird er weitere Exekution Beweis, als die gerichtliche Zahlungs-Bücher in den Händen des Exzellenten verbleibt, die Taxirung zu vornehmen mit Gebührende u. Kosten;

Und für den Fall, dass die Beweise v. Mündigkeit d. Exmund als mangelhaft u. gegenstandslos erklärt werden sollten, in der Hauptsache zu Recht zu erkennen, dass Exzellent nur schuldig als 165 fl. 52 kr. mit 5 perzent von dem Zahlbefehl vom 9. Januar 1836 verweigerig verfallenen Zinsen, u. alle übrigen für unbegründet zu erklären u. auf in diesem Falle den Exzellenten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Hilfsweise den Exzellenten durch Exkunden u. Exlederung des Jacob Völckel u. Exmissionsbuch Buchey zum Beweis zu überlassen, dass er vom Juni verflossenen Jahres fünf Gulden und vom siebenten Januar verflossenen Jahres fünfzehn von letzteren sieben fünf Gulden baar erhalten habe u. ihr demnächst zur Haltbarmachung der Condictio indebiti gegen die Empfänger zuzulassen. —

Kosten vorbehalten.

14. Feb. 44.

Ly

Antrag
für
Catharina Sauer, Wittwe v. Peter Guillemin, Ackermann in Sembach wohnhaft, Exklagte,
gegen
Andreas Herzing, Metzger in Grünstadt, Exzellent v. [illegible] Hofgerichts-Exekutor Schantenhof v. 17 August 1840 in Klagen —

Es lege: dass Wilhelm Reinhard, Taglöhner in Wernsheim unterm 23. u. 28. Brachmonat 1810 bei dem Tribunal in Speier 2 durch die Cour in Trier vom 6. März 1811. bestätigte Protokolle vorwies, wodurch Carl August Brand in Grünstadt als Cessionar seiner Descendenz vorgedachten Ehemanns, dessen gewesenen Schreiners Ludwig Brand zur Zahlung einer Exzitualsumme von 2984 fl. 96 Ct. oder 1386 fl. 33 kr. mit Zinsen v. 11. Februar 1802 verurtheilt wurde;

dass, da von dieser Schuld auf die beiden Theilnehmen das gemeinschaftl. Exmund, die Ehefrau Hellbauer u. Reinhard befreit worden, dieselben aber am 16. November 1811 verstorbene auf dem Namen v. Grünstadt gelegene Immobilien selbst verpfändet hatten, das gemeinschaftl. Exmund, datirend 13. Juni 1812 bei dem Kanzleyamt, wegen welchem auf Johannis Abgrenzung gefordert, für den übrigen Betrag, Beweis verlangen liess, u. unterm 10. März u. 15. Juni 1814 Protokolle vorwollte, wodurch dieser Beweis für gültig erklärt wurde.

Dass hiernach seine gegenüber obigen Protokolle v. 30. u. 31. August 1810 zustandene Forderung durch gerichtig vorgewiesenen Cessionsact v. 20. April 1811 von Jacob Völckel, Kaufmann in Grünstadt, erhalten, welches Exmund nach dem Protokoll v. 10. März 1814 weg genommen wurde, nun mehr den ihm gegen seine Schuldnerin zustehenden Betrag, bei dem mit Beweis belegten Banquier Herzheim & Cons. zu beziehen, u. resp. ihm diese Summe förmlich cedirte.

Dass nun die cedirten Protokolle in Grünstadt diesen den Beweis gültig verleihend zu Protokoll Abschlagszahlungen von Völckel lieferten, u. denselben als Exekutionsführer v. Exmund vornehmen;

Dass denselbe nun durch Exkunden vorsichtet vor Notaire Moré zu Grünstadt vom 1. März 1819 diese seine Forderung in Betrag v. 1342 fl. 26 kr. von dem verstorbenen Jacob Sauer nun einen gleichen Betrag cedirte, u. denselben in alle seine Rechte einsetzte; dass demzufolge die Exklagte nun mehr an ihren Exmund in alle Rechte eingetreten ist, welche dem Carl August Brand gegen seine Schuldnerin Catharina Sauer u. Hellbauer zustehend waren, u. namentlich die denselben gegen Herzheim & Cons: als dritte Beweisstehen zuerkannten Gelder einzuklagen u. rechtskräftig gütlichen Beweis auszuerbauen hat;

Dass die Exklagte somit nicht vollkommen befugt war, den dritten Beweisstehen Herzheim auf Exklagen, Gelder zu bezahlen, u. denselben anzurechnen, dass jenige was sie von den Beweisstehen Exlandt Reinhard u. Hellbauer schuldig sein mögen, um sich zu beziehen, oder aber falls diese Schuld zur Zeit der vorgenommenen Protokolle noch nicht von Andreas mit Beweis belegt gewesen sein sollten, mit diesen auf dem Wege einer Distributionsmasse sich zu einer Abrechnung zu verstehen.

Es lege: dass Klägers Anwalt bewies, dass die Exklagte unterm 3. März 1841 dem Schuldner Herzheim Exkunden zustellen, u. denselben vor das K. Bezirksgericht Kaiserslautern laden liess, um daselbst zur Zahlung der in Händen habenden mit Beweis belegten Gelder verurtheilt zu werden, u. weil diese Ladung nur einigermassen Exzellenten verfolgte, dieselbe vor dem Exzellentenamt gewiesen laden liess, um die

Klagen cessp. Ausfertigung v. 3. März 1841 als unzulässig zu verwerfen zu seyn.

In Sachen: daß diese Klagen in sämmtlichen Theilen unzulässig ist, indem die Beklagte einen Theil mit dem Klagen seinen Rechtsstreit vor dem Aggellationsgericht auszutragen hat, u. dasselbe auch nicht befugt wäre, mit Klagen dazu kommen, sie vor diesem Gerichtshof zu bringen, um sie ab vor die Beschaffenheit nicht einer zweifachen ist u. einem dritten unterworfen zu Klagen entscheiden zu lassen, und auch theils aber auch die Beklagte ihrem natürlichen Richter nicht entzogen u. ihres Rechtes auf 2 Instanzen nicht beraubt werden darf.

In Sache, daß der zwischen dem Klager u. Beklagten Gemeinde obwaltende Rechtsstreit, der Beklagten fremd ist, u. daß sie unbetheiligt bleibt, ihre Klage gegen Gemeinde zu verfahren, wovon sie auch für gut fand, daß nemlich auch diese Klage dem Gemeinde zum Exception gegen die Beklagte vorschlagen würde, dadurch für Hemmung nicht kann angedeutet wird, die Beklagte vor das K. Aggellationsgericht zu laden, um sie über den Grund oder Ungrund ihrer Klage entscheiden zu lassen, sondern dieß vor sämmtlich nur die Exception der Unzuständigkeit vor dem Aggellationsgericht zu beurtheilen hatte, bis in weiter Fassung ob die Exception hinreichend begründet sollende Klage entweder für gut befunden würde; - daß Aggellant Hemmung endlich d. d. Ref. Guillemin vor das K. Aggellationsgericht zu laden, in der zweifachen dieser u. Gemeinde in erster Instanz anhängig zu Klage falls nicht verworfen werden, oder direct als Klagen auf Zurückweisung das Gemeinde selbst entscheiden;

daß ad obige ganz unbefugt u. allen Verfassungsgesetzen zuwiderlaufend ist, eine dritte Person vor das K. Aggellationsgericht zu laden, um sie über eine zweifache dieser u. einem dritten entstandenen Klagen entscheiden zu lassen; - daß auch diese am dem K. Aggellationsgericht Frankenthal anhängige Sache, vor dem Aggellationsgericht so lange nicht entschieden werden kann, als nicht eine Entscheidung in erster Instanz besteht, woraus folgt, daß die Klagen mehr jedem Gesichtspunkt als unzulässig verworfen werden müssen. In Sache, daß die Ref. Guillemin wie oben erwähnt, Beschluß mißbrauch u. Carl August Brandt ist; u. dieser mit Recht die Zurückweisung des gültig, vollständig Gemeinde verlangen kann.

daß dieser Carl August Brandt wie oben angeführt durch Act v. 13. Juni 1812 bei Gemeinde gegen die Gebrüder Reichard u. Walbauer Gemeinde anhängig gemacht hat; u. daß dieser Gemeinde durch rechtskräftig gewordenes Urtheil v. 15. Juni 1814 für gültig erklärt worden ist.

daß demnach die in den Händen v. Gemeinde befindlichen u. den gepfändeten Schuldnern zugehörigen pp. Gemeinde Gelder, Eigenthum v. Erwerb werden, welcher selbe Hilling angewiesen an Beckel endigt hat; u. von welchem sie eben so gültig auf den Curator der Beklagten übertragen werden.

daß dieser auch, u. da diese Gelder seit dem 15. Juni 1814 zinsgetragen haben, Eigenthum der Gebrüder Walbauer u. Reichard zu sind, diese cessp. der Curator ihrer Verlassenschaft über selbe im Jahr 1836 nicht mehr verfügen, u. dieselben dem Klagen Hacking nicht mehr anbieten konnte, dessen Cession gewiß keine gänzlich rechtskräftig ist. - daß daß selbe seine Klagen gegen abgeschlossen u. ihrer totalen Klagenlosigkeit, durchaus ungegründet verfehlt.

A. d. G.

Gesellt ad dem K. Aggellationsgericht, die durch Act des Gemeindeboten Jacobi zu Frankenthal vom 25. Januar 1844 verfahrene Klagen als unzulässig, jedenfalls als ungegründet abzuweisen mit Kostenf.

14 fl 66 kr

Gemeinde

Reg 3068

Gerichtsverhandlung exped. N:=10,013 v. Wolf.

in Sachen

des Müllers und Lehenbesitzers zu Fischbach verstorbenen Adjunkt Georg Langenberger, als dessen Witwen Magdalena Trautmann, handelnd zwar in eigenem Namen der bestellten Vormundschaft wegen, wie auch gesetzliche Beiständerin sind mit Beistand ihres gegenwärtigen Anwalts Johann Langenberger, Landwirth, wohnhaft zu Mayschoß Langenberger, Theil der Landwirth Schneider mit Letzterer selbst, alle Adjunkten in Fischbach, Appellaten an einem Theile, die Gemeinde Fischbach, Appellatin an einem Theile, die Gemeinde Fischbach, Appellatin am 1 April 1844. Theil Anwalt

Theil einerseits gegen

Georg Philipp Schlick, Adjunkt in Fischbach, Appellaten, andern Theils durch Anwalt Schwarz.

Anwalt Theil stellte den Antrag: es gefalle den kgl. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Erkenntnisses, welches die Appellaten der ihnen durch Beschluß des kgl. Appellationsgerichts vom 12 August 1836 auferlegten Eidesleistung gänzlich entbinden, sofort bei an den Appellaten in erster Instanz gefällten Urtheile als ungegründet abzuweisen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen.

Fürst, die Appellaten zu tun, schon in erster Instanz offerirten Beweis mit Zeugenvernahme, sowie weiter zum Beweis durch Notariats Akten zu führen, daß die Gemeinde Fischbach Georg Eckard Langenberger, welche in dem am 4 Nov 1835 vor Peter Diehl in Kommern errichteten Akte als von Letzterem in die Ehe anerkannt, gehalten worden, nicht in die Ehe anerkannt sei, sowie willkürlich in die gemeinsame Ehe Georg Eckard, ersten des jetzt selig und geraume Zeit hingegangenen Jungbesitzer, 8 verschiedene, auf dem Namen von Schindhard gehörige Aecker und Wiesenparzellen, sowie ein in der Gemeinde gelegenes Haus, welche Immobilien, nach der Schätzung der Appellaten, die für drei Theilen Langenberg Fischbach einen Werth von wenigstens 900 fl besitzen, und welche er auf den Akte von 4 Nov 1835, angeblich seiner Frau abgetretten haben will, in den Jahren 1833 und 1834 eigenthümlich

[illegible] Peter Neuer von Baden [illegible] Ehefrau Elisabetha Neuer von Baden an [illegible] Ehefrau der [illegible] verstorbenen Peter Riehl von Kommeltal eingegeben, den Appellaten Rechtstages an festgesetzten Tagen zu geben, nämlich den ersteren an dem, welchen Tag der [illegible] zu Schindhard angesetzt gewesen war, und verstorbenen Tages auf Richterstuhl Simon Krieger als Beisitzer Heller ernennten, gegenwärtig auf weiteres Fristungsansuchen, den letzteren von den mehrerwähnten Akten am 8 Dez 1835

Darauf Lehmann Appellant: es gefalle dem löbl Appellationsgerichte, die Sache fruchtlos zu verweisen und Kostenersatz und Kosten.

Factum

Nach familienrechtlichem Vergleich vom 28 Juni 1815 wurde der Vater der Appellaten zum Hüttenmeister auf [illegible] in gewisse Zeit Richard zum Rohrdorfmeister der Appellaten ernannt. Letzterer erhielt am 3 März 1815 von dem Friedensgerichte in Baden, auf welches die Führung, da sie die mütterliche Erbengüter der Appellaten, gelegen in Bodenthal, verwalten sollte, während der Hüttenmeister in Fridolfingen stationiert. Am 29 May 1838 stellte der Vater der Appellaten Rechnung über die väterliche in Fridolfingen gelegene Erbengüter und Georg Richard am 9 Dez 1838 eine gleiche über die mütterliche in Bodenthal. Zufolge letzterer blieb Richard einen Passivrest von 976 fl 53 1/3 kr schuldig, davon er 300 fl in 3 Monaten, den Rest in 9 jährigen Terminen Martini 1839, 35 mit 3%, zu zahlen versprach. Am 10 May 1835 erhielt Appellat seinen Abschlagsbetrag in Betrag von 395 fl und stellte, nach Empfangnahme desselben auf die erwähnten Briefen, Leben an diesen Tage auf die Kapitalien von 693 fl 36 kr. Klassem Appellat alle Sicherstellungen angewiesen, seine weitere Forderungen an Richard rechtlich anbringen könnte, erhob, er am 10 Dez. 1835 gegen Appellaten Klage auf Verlang der vormundschaftlichen Rechnung, gestützt darauf, daß der Vater der Appellaten, als Hüttenmeister, die Gerichtsfreiheit Besitzungen zu führen hatte, und daher für die Verwaltung der Hüttenmeisterei auf diesen Besitzungen unverantwortlich sey. Am 20 Februar 1836 erkannte das löbliche Bezirksgericht, verhielt die Appellanten zur Rechnungsstellung binnen drei Am 3 Juni 1836 gefertigten diese die, [illegible]

und über die Fridolfinger Verwaltung gestellte Rechnung, und behaupteten, daß eine Rechnung über die Bodenthaler Verwaltung keine Rede sein könne, weil diese für Richard gestellt worden wäre, und daß sie auch für die Erben selbst unverantwortlich sein könnte, weil Richard die ihm gestellte Rechnung noch schuldig geblieben wäre. Am 12 August 1836 fertigte das Bezirksgericht, welches in allgemeinen annimmt, daß durch die Einstellung der Rechnung in die Landes Administration der Hüttenmeisterei nicht Genüge geleistet worden sey, daß, wenn übrigens der Hüttenmeister zur Zeit der Rechnungsstellung noch schuldig gewesen wäre, die Appellaten um so mehr Ursache haben, die Rechnung zu verlangen, weil Richard die ihm gestellte Rechnung nicht anerkannt habe, und daher die Appellaten schuldig seyen, die Rechnung zu stellen, weil Richard auf Verlangen der Appellaten nicht eingetreten, gegen welche diese Verfügung die Rekursmittel der Berufung ergriffen, welche gültig durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 22 April 1837 verworfen wurde. Während anhängiger Appellation hatte Appellat gegen Richard auf Zwangsvorladung vor diesen Gerichten trat Letzterer als Hüttenmeister auf, sich auf einen Brief vom 6 Dez 1835 stützend, welcher Letzterer die Akten 12.7.8.9.10.11 und 12 des Appellatenbeilagen wegen einer Forderung, die für verschiedene Immobilien in Betrage von 914 fl an ihren Ehemann zu bezahlen hatte, für die Summe von 609 fl verkauft worden sind. Appellat bestritt den Akt vom 6 Dez 1835 als simulirt, da selber seinem Gegenversprechen stets auf Treue Verkauf des hiesigen Bezirksgerichts vom 2 August 1839 wurde die Vorbehaltsklage gewährt. Nun der Beklagte dem Inhalte dem Sinne der Verfügung, da wurde Richard vom Hüttenmeister Stimme entlassen, und Appellat gestellt hatte, auf Abzug seiner Forderung, auf deren Richard vom Hüttenmeister Stimme erhielt, auf 693 fl zu Kosten, auf 693 fl zu besprechen. Unter diesen Umständen stellt Appellat die Forderung gegen die Appellanten wiederum auf, und verlangte von ihnen gerichtliche Forderung seiner 693 fl. Letztere erwiderten damit, daß sie, gestützt dem Appellaten auf den Hüttenmeister Richard vom 2 August 1839 erlassen, Verfügung für sie rechtliches absolut indicata sey, behaupteten, der Akt vom 6 Dez 1835 sey absolut simulirt, und der Hüttenmeister Richard kein Geld in die Kasse [illegible]

[illegible] sollten sich zu dem in obiger Anlage enthaltenen Landg. Bruchsal Beschluß des hiesigen Appellationsgerichts vom 19ten April 1842 wonach die von der Appellantin erhobenen Einreden und den Grund verworfen, und sie dagegen zum Beweis darüber die Forderung des Eduard Gehalten worden, und nicht zum Beweis über diesellben Gegenbeweis angetreten worden sey, ferner noch seine Beweis beigebracht, auch Appellatin Schuldnerin nicht [illegible] die Forderung Eduard sind, und dagegen Beschwerde nicht erhoben können, welche letztere als Partie schweigte. gegen diesen Beschluß Appellation.

Es sind hierüber die Fragen aufzuwerfen

1) sind Appellatin, und laut der Urkunde vom 2ten Aug. 1839, noch schuldig, sowohl die Summe 2c. der Urkunde vom 1ten Nov. 1835, und schon die Forderung des Eduard zu bezahlen? in bejahenden Falle

2) können dieselben heute noch gegen Hinterlegung eines Pfandscheins über diesselben gegeben werden?

M. Einlassung

dem appellantischen Anwalt, Herrn Heil, zu signifiziren.

M. Einlassung

No. 817. Zustellung

Heute den zwölften und zwanzigsten Juli 1843; auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Culmann habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Weis, in seiner Wohnung redend mit dessen Eltern St. Heil

Zustlg. 38. vorstehende Gerichtsakten so wie diesen meinen Akt in
Kopt. 1 Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreutzer
Insgl. 7
46. Ehrenwort in gesetzlicher Frist — Brandt
nicht appellirt
— Brandt

No. 6274 einregistrirt zu Zweibrücken den 24ten Juli 1843. Vol. 69. fol. 81
C. 3 Empfangen sechzig Kreutzer. in Kupfer
Adm.
Ann.

3068. 20 Juni g. vl.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ladung

für die Wittwe und Erben des zu Hilbesheim verlebten Ackersmanns Georg Langenberger, als: 1) dessen Wittwe Margarethe Trautmann, zuletzt daselbst in eigenem Namen und mit ihrem großjährigen Sohne Caspar Langenberger Güterzusammenschluß wegen, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder, Johannes Langenberger, 2) Johann Langenberger, Ackersmann und Hausbesitzer, 3) Margarethe Langenberger, Ehefrau des Landjägers Schneider, Ackersmanns Adelgunden selbst, der ehelichen Gütergemeinschaft wegen, sämmtlich in Hilbesheim wohnhaft, Appellaten einer unterm 18ten April 1842 gegen

Georg Philipp Schlick, Ackersmann in Hilbesheim, wohnhaft, Appellatum.

In Erwägung, daß das k. Landgericht Landau mittelst Urtheil vom 18ten Februar 1842 auf Klage vom 12ten August 1836 mit seinem Urtheil, daß die Appellatin schuldig sey, wie Appellat von Georg Eduard und dessen Verwendung seinem Sohne Liebhaber gethanen Versprechungen zu erfüllen, und zu Hilbesheim, wohnhaft, Appellatin Schuldnerin nicht erscheinen können, wohl aber Georg Eduard in den Jahren 1833 und 1834 mit seiner Forderung Hinterlegung bis dahin gethanen Versprechungen entsprochen, daß sie durch mehrgedachtes Urtheil hinreichend zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame angewiesen worden;

In Erwägung, daß sie nicht nöthig hatten, mit Hinterlegung zu säumen, indem sie damit nur ihrer eigenen Sache Nachtheil brachten, wohl aber Georg Eduard in den Jahren 1833 folgende Hinterlegungen machte:

1) Einzahlung, welche am 4ten Dezember 1833 mit [illegible] Thlr. 20 Batzen Pfalz in Bonnenladen am 4ten Dezember 1833 mit [illegible]

Josefine Adelheid Kiefer verheirathete mit welcher wegen
Ehe Anerkennung der Appellantin und meiner Klage
von 900 fl. sub
1/ Einigung, welche am 6ten Oct. 1834 vor Notar
Bauer in Hasa und 30ten Januar 1835 effectuirt
hinsichtlich Eigenthum sind und mit welchem vor
erhalte 880.-10.
3/ Einigung, welche Appellat und 25ten Novem-
ber 1839 gerichtlich hier gegen ihre ausgestellt,
gemäß sich und mit welchem er 681 erhalten. 328.-30.
welche im Gange in meiner Klage sind fl. 2108.-40
weiß mit den Mobiliarvermögen zu denen sich,
daß Conrad von Erhard in Erbschaftung, über die Ex-
pedition dieser Güter Wirk und Eltern gerich-
stehen haben müßte, in Rücksichtigung zu diesen
Immobilien auf einige hundert Anschlagung sei,
In Erwägung, daß das Gerichtsprotokoll
25ten November 1839 verlangt, den Klagbringer
vom 30ten Januar 1833 daß die gleichfalls verlangte
Notar Bauer über die sich in original Einigung
mit und den Verstorbenen Conrad 1835 von
Immobilien daß die Eltern Erhard verbrauchten
Vergleichen, auf was Grund Appellat nimmt
welche dem Akt selbst, der sie nicht Partei
kannten, sich übrigens nöthigenfalls zum Com-
pulsorium zum Lauterbach wenden
sucht worauf sich Appellat beziehen
viel dass Güter wenig waren, daß diese Sorgen
nimmt Einigungsbrauch, sondern wenig über
allein daß mit Eltern über Verlassung
finden konnte, weshalb dann auch die Appellan-
tin sich mit Recht in ersten Instanz entschlagen

der Einigung, daß Appellat wegen mit Erhard
vom 9ten November 1833 vorgenommene Abrechnung und
diesen Akt 976 fl. 53 kr. zu fordern hatte, daß sich
die Appellantin, wenn sie mit Immobiliarvermö-
gen von 2108 fl. 40 kr. mit Hinzurechnung der
mit Hausrath verschenken gewesenen Mobilien
welch mit Gesammtvermögen von 2400–2500 fl.
vorzunehmen, dem ihrem aufgegebenen Loos und
nicht Vollständigkeit zu beruhigen habe;

In Erwägung, daß wenn Appellat behauptet,
diese Abrechnung sey mit Fehlern in der Absicht
Erbschaft gemacht, daß er Ordnung absprechen
sey zu mißbrauchen, so gehört er Akt, daß er
diesen seine Losprechung mit sich nehmen
können, wie und es ist, daß Vergleichs Ab-
gemachtes sey, und die Appellantin über
gehen haben, für Verbringung; sondern seine
abgemachte Einigung sich verhalten und abfinden
lassen, mißt sich Loos Vermögen mit Erbschaft
vorliegt ist und dass sie Einigung das Vermögen
sollte wie Zeug Verbindlichkeit sein kann;

In Erwägung, daß es nun Zeugen sind,
daß auf diesen Gütern nie Vorfall zu Gunsten
der K. Forstmeisterei Reiber sind, sie sollte
in Betrachtung sind 400.–

daß die Appellantin sogar aufgefordert
worden sei Kapital und Zins von Appel-
lirten gegen Erhard Entschädigung zu
Abschätzung und Collocation mit 102.–51.

Zusammen 502.–51.

von diesen Abzug nimmt sie auf die Vermögen von
1600 fl. resp. 1900–2000 fl. Credit, je nachdem man
Ehe die Immobilien Berücksichtigt oder die
verschwendig verstorbenen gemeinsamen Mobilien
Vergütigt, also immer sie mehr als zur Loosen
Zeugung der Appellantin nöthig wird;

In Erwägung, daß die Rangordnung der Landrichter Lenard's andere Gläubiger nicht verpflichten konnte, mit dem außer dem Exekutionsmandate gelegten Pfandrechte,

In Erwägung, daß durch den Exekutionsbefehl, den Verkauf der Verlassenschaft des Erhard Lenard's Güter nicht verboten, und der Besitzer derselben nicht gehindert wurde, dieselben für sich zu benützen, und daß der Besitzer Dasselbe für verpflichtet wurde, diese Güter in unbeschädigtem Zustande mit Erhaltung der Fruchtbarkeit zu übergeben,

In Erwägung, daß die Exekutionsführung von 914 fl. nicht in der Absicht festgesetzt ist, damit nämlich den Besitzer Erhard seine Immobilien, welche vollkommen hinlänglich sind, seiner Mutter gänzlich fortnehmen, und diese mit Gewalt in Besitz setzen, damit hierdurch diese Güter durch schlechte Cultur, die diesen Fluren Schaden zufügen, dem Besitzer Erhard und seinen Gläubigern Verlust verursachen, und daß der Landrichter Lenard's Gattin nicht berechtigt ist, dem Besitzer Erhard vorzuschreiben, wie er seine Güter bauen soll, und daß diese Gattin nicht berechtigt ist, sich in die Wirthschaft des Besitzers Erhard einzumischen, und daß sie nicht berechtigt ist, dem Besitzer Erhard Vorschriften zu machen, wie er seine Güter bauen soll, indem dieses Vorrecht dem Besitzer Erhard und dem Gerichte allein zusteht,

In Erwägung, daß die Appellanten sich über diese Verfügungen zum Einschreiten nicht berechtigt halten konnten, und daß der nächste Nutzen mit gewissem Verwurf seiner Mutter gänzlich fortkommt, und diese nämlich Lenard's Immobilien, welche vollkommen hinlänglich sind, seiner Mutter gänzlich fortnehmen, und diese mit Gewalt in Besitz setzen, damit hierdurch diese Güter durch schlechte Cultur, die diesen Fluren Schaden zufügen, dem Besitzer Erhard und seinen Gläubigern Verlust verursachen, und daß der Landrichter Lenard's Gattin nicht berechtigt ist, dem Besitzer Erhard vorzuschreiben, wie er seine Güter bauen soll, und daß diese Gattin nicht berechtigt ist, sich in die Wirthschaft des Besitzers Erhard einzumischen, und daß sie nicht berechtigt ist, dem Besitzer Erhard Vorschriften zu machen, wie er seine Güter bauen soll, indem dieses Vorrecht dem Besitzer Erhard und dem Gerichte allein zusteht,

In Erwägung, daß die Exekutionsführung von 914 fl. nicht in der Absicht festgesetzt ist, damit nämlich den Besitzer Erhard seine Immobilien, welche vollkommen hinlänglich sind, seiner Mutter gänzlich fortnehmen, und diese mit Gewalt in Besitz setzen, damit hierdurch diese Güter durch schlechte Cultur, die diesen Fluren Schaden zufügen, dem Besitzer Erhard und seinen Gläubigern Verlust verursachen, und daß der Landrichter Lenard's Gattin nicht berechtigt ist, dem Besitzer Erhard vorzuschreiben, wie er seine Güter bauen soll, und daß diese Gattin nicht berechtigt ist, sich in die Wirthschaft des Besitzers Erhard einzumischen, und daß sie nicht berechtigt ist, dem Besitzer Erhard Vorschriften zu machen, wie er seine Güter bauen soll, indem dieses Vorrecht dem Besitzer Erhard und dem Gerichte allein zusteht,

In Erwägung, daß die Appellanten sich über diese Verfügungen zum Einschreiten nicht berechtigt halten konnten, und daß der nächste Nutzen mit gewissem Verwurf seiner Mutter gänzlich fortkommt, und diese nämlich Lenard's

1838 und 1839 einigen Gemeinschaftlichen Besitz, bestehend aus 6 Acker Acker und Wiesen und Land und Gartenplätzen dem Adam Dahl und Consorten zugehörend, dem Appellaten und Endesunterzeichneten zum Lehen, mündlich dem Ersteren und Ihm über den Marktplatz dem zu Besichtigen und Ausmessen, genommen und vorgestern Ein- und Ortens Rauthe Simon Krämer und Christian Keller vereidigten Feldgeschworenen, dem Lehrstand und dem ernannten Schätzmann, dem Appellaten und Endesunterzeichneten Lehen dem 4ten Novembre 1835.

Für weitere Gebühren: gut

Weis

Besehen den 14ten Januar 1844.

Spaeth

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum
für
Georg Philipp Schleich, Oekonom in Schelbach Appellat
an,
gegen
Die Erben und Erbin des Johann Schelbacher Oekonom und Georg Langenberger, als: 1, dessen Erben Margarethe Traudmann, der Ehefrau Georg Langenberger, 2, Johann Langenberger, ledig, großjährig, 3, Margarethen Langenberger, Ehefrau Leonhard Schraber und Katharina Hallbach, alle Oekonomsleute in Schelbach Appellatenten, nämlich Adolphen des Herzogthums Nassau Regierung resident zu Usingen 1842.

Im Entwurf, dass dem resultirenden Urtheil des hiesigen Herzogthums Nassau Regierung vom 20 Februar 1836 Appellatenten, als Rechtsnachfolger des Georg Langenberger, und diesen allein sammt und sonders das Appellatum, dasselbige und sämmtliche darauf erwachsene Kosten über sich und ihre Erben gerichtlich zu sammt Schadloshaltung Lösung abzutragen, einen Entscheidung, dies, was Rechtens und Sinn, die Oberbeschwerde den Appellaten nachtheilig, über die Kostenfrage des Appellatum die Lösung zu stellen, die gerichtlichen Gebühren für den ganzen Verlauf des Streitverfahrens zu bezahlen und dem Appellaten die sammtschaftliche Lagerschaftskosten auf seinen Gütern anzuweisen;

dass dieses allgemeinen Interessen und rechtsbeständige Endsammlung auf dem das Erkenntnis rechtsbeständige Urtheil des hiesigen Herzogthums vom 20 Februar 1836 keinen wegen Beschwerde oder dasselbige, vielmehr nun auf ausdrücklich anerkannt worden ist, indem dieses Urtheil bereits den Kläger dem Rekurrenten Erbrecht zugesprochen Verwaltung des Bobenthaler Vermögens des Appellaten, dessen Recht ausspricht, dass der Richter des Appellaten in seiner Eigenschaft als Hauptverwalter für die gute und richtige Verwaltung jenes Bobenthaler Vermögens haftbar sei, und ebenso verantwortlich für den aus der Geschäftsführung des Rekurrenten entstehenden Schaden, so wünscht dann, dass Letzterem gemeinschaftlich dem Rekurrenten, dass die eigene Schuld des Appellaten zu Gunsten gereichen sei, der Hauptverwalter diesenfalls gegen den Rekurrenten klagen

Eingriff verhindern könnte, und demgemäß der Appellanten nur den Einwand aufgab, daß zur Zeit der durch den Nebenvormund gestellten Rechnung letzterer noch solvent war, und erst später insolvent wurde.

daß schon rechtskräftig die Verbindlichkeit der Appellanten zur Rechnungsstellung, deren Haftbarkeit für die Liquidität des Fideicommisses und die Haftung auf ihrem Vermögen haftende Legalhypothek feststeht, und jede hiergegen gemachte Einwendung unzulässig erscheint.

In Betracht, daß aber auch unter der Voraussetzung, es könnte heute der Grund dieser Einrede erörtert werden, ganz dasselbe Resultat sich nothwendig ergeben müßte.

In Betracht nämlich daß zu Folge Familienrathsbeschlusses vom 28ten Januar 1815 der Vater der Appellanten zum Hauptvormunde des Appellaten ernannt wurde;

daß, wenn am 3ten März darauf der Nebenvormund auf äußeres Begehren des Familienrathes dem Friedensrichter die Erklärung machte, er wolle das in Bobenthal gelegene Vermögen des Appellaten direkt verwalten und auf die Rechte des Appellaten gegen seinen Hauptvormund bezüglich der Verwaltung desselben letzteren, und der ihm gegen diesen letzteren zustehenden Legalhypothek in keiner Weise alterirt oder aufgehoben wurde, der Nebenvormund dadurch nur negotiorum gestor des Mündels des Hauptvormundes wurde, und letzterer, dem Mündel gegenüber, immer hin rechnungspflichtig für die Liquidität des Vermögens, haftbar für den ganzen Betrag des Fideicommisses blieb, wie denn auch nur auf seinen Gütern, nicht aber auf denen des Nebenvormundes, haftete die gesetzliche Hypothek, selbst für die Verwaltung des Bobenthaler Vermögens haftete.

In Betracht, daß diese durch das Gesetz begründete Schuld des Vaters der Appellanten nebst Legalhypothek nur durch einen späteren Akt des Vormundes oder durch einen Verzicht, welchen das Gesetz nicht präsumirt, und der ausdrücklich ausgesprochen sein muß, irgend aufgehoben würde.

daß, wenn auch der Hauptvormund unter dem 29 Mai 1833 dem Appellaten nur eine Rechnung über das in Schifferstadt(?) gelegene Vermögen stellte, aus dieser Rechnungsstellung nur so wenig ein Verzicht des Appellaten auf die bezüglich des Bobenthaler Vermögens bestehende Schuld des Vaters der Appellanten erkannt werden kann, als einerseits der betreffende Akt auch nicht einen Willen über das Aufgeben dieser dem Appellaten damals zugestandenen Rechte enthält, und als andererseits in demselben nicht einmal die Genehmigung bezüglich der Verwaltung des Bobenthaler Vermögens sich ausgedrückt findet;

daß aber so wenig in dem Umstande, daß Appellat direkt von dem Nebenvormunde Eckard unter dem 9 Mai 1833 sich Rechnung über die Verwaltung des Bobenthaler Vermögens stellen ließ, und letzteren sogar auf Zahlung des Fideicommisses verfolgte, irgend ein Verzicht auf die dem Vater der Appellanten obliegende Schuld der Rechnungsstellung, Haftbarkeit für das Fideicommiß, und nur gegen ihn bestehenden Legalhypothek gefunden werden kann, da einerseits alle in der Verzichtung aufgenommenen Akten auch nicht den Willen eines solchen Verzichtes enthalten, ein Verzicht, wie oben bemerkt, nicht präsumirt wird, und als andererseits hieraus nur die Absicht des Appellaten erhellet, daß, wenn er direkt von dem Nebenvormunde seine Befriedigung erhalten kann, den Vater der Appellanten so viel wie möglich zu schonen, nicht aber seine rechtlich gegen denselben bestehenden Rechte irgend aufzugeben, auf diese zu verzichten.

In Betracht, daß darum auch unter jedem Gesichtspunkte betrachtet die Haftbarkeit der Appellanten für die durch den Nebenvormund Eckard geführte Verwaltung und der aus dieser Verwaltung entspringenden Fideicommiß feststeht, und darum nur die Frage zu untersuchen ist, ob dieser zuweilen durch den Nebenvormund geschuldete Betrag durch die eigene Schuld des Appellaten zu Grunde gegangen ist oder nicht, mit anderen Worten, ob Appellanten den ihnen durch Urtheil vom 12 August 1836 auferlegten Beweis, daß Eckard am 9 Dezember 1833 noch solvent war, geliefert haben oder nicht.

In Betracht und in der Hinsicht, daß Appellanten es nicht einmal versuchen den ihnen dadurch auferlegten Gegenbeweis anzutreten, daher die Sache darum spruchreif ist.

daß sie auch keine Urkunde produzirt, aus welcher ihre angebliche noch in dem Jahre 1833 bestandene Solvenz erhellen könnte;

daß der von ihnen vorgelegte Schein(?) auszug, woraus Eckard

zu seinem Besten auf 6.5 Quartprozenten bezahlen haben soll, nöthig ist, die durch Erhebung angezeigte übersetzte Summe zu Gunsten des Eigenthümers auf dessen Rechnung zum Pfandrecht zu verhaften, sowie dessen Besitzung zum Pfandbesitzthum zu erklären, so hat dessen seinen wegen Mangel der erforderlichen Bürgschaft den Appellaten verweisen müssen.

In Erwägung, daß zwar allerdings auf den vollständigen Pfandbesitzungsbrief seinen angeblich am 18 Februar 1833 bestandenen Pfändung des Eckard damit die von dem Appellaten geltend gemachte Verhältnisse und namentlich damit die Verjährung sich verbunden hat, daß Eckard eingestandene Zahlungsverbindlichkeit gegen denselben gegen Eckard eingeklagte Forderung sich verbunden hat. So wird dieses Verhältniß namentlich 4, daß zufolge Obligationen vom 13 Februar 1832 zu Gunsten des Herrn Kroeber eine Hypothek von 800 fl. auf den Gütern Eckards eingetragen, zu deren Haftung unter dem 13 Februar 1835 Eckard für 880 fl. 10 kr. Gülten verschrieben hat, deren Preis auf 824 fl. 58 kr. den Kroebers abtrete, und wogegen zugleich die Verhaftung Kroebers gutheißt, und nun 297 fl. zur Abzahlung des Appellaten verwendet wird, dann,

2, daß gegen alleinige Rechten Gütern Eckards wurden damals von Appellaten gemäß Exekution geführt. Die Pfändung Eckards wurde bestimmt, damit Pfändung und daß Urtheil des Hofgerichts vom 2 August 1839 wurden die Artikel 1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 15 der Auflagszettel als Eigenthum des Herrn von der Leiden Verlassenschaft, nun dem Pfandbesitzthum vom 25 November 1839 verstrichen, samt 233 fl. 18 kr. rr. Löse, auf deren Abzug von den Eckardschen durch Kosten und Zinsen wurden auf 926 fl. angeschwollenen Forderung des Appellaten, letzteren auf 693 fl. 15 kr. zu Gute berechnet,

In Erwägung, daß in diesen verhältnissen Thatsachen die von dem Appellaten aufgestellten, bezüglich auf den Pfandbesitzungsbrief gegründeten Behauptung der im Jahren 1833 auf Eckards Pfändung Eckard schon gewinnenden Pfandverhaftung findet.

Daß Appellaten selbstens wegen Verletzung des Pfandrechts der Pfändung für den Zeitpunkt der Exekution Schaden Ersatz verlangt, dessen Betrag durch Sachverständige ausgemittelt werden soll, daß die von dem Eckard aufgehobenen Pfändungsverhältnisse nicht gegründet waren, denn

1, ist der Pfandbesitzungsbrief schon um deswillen unzulässig, weil durch die Pfändung des Eckard damals gehaftet werden sollte, dieser aber durch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil vom 12 August 1836 schon gänzlich, allein nicht rechtskräftig aufgehoben, sowie aber Eckard das selbe Urtheil durch seine Appellation

vor Gericht zu verhaften Pfandbesitzungsbrief zu erhalten

suchen darf;

2, ist allein jener Pfandbesitzungsbrief unzulässig, weil selber der res judicata, dem Urtheil vom 2 August 1839 widerspricht, welches Eckard selbst, der Pfandbesitzer und sogar Appellant der Appellaten Forderung war, auf welches Urtheil dessen an den Appellaten Forderung in keinerlei Weise angegriffen werden kann, da

erklärt dem, daß sich Differenzen zwischen dem Appellaten und dem Pfandbesitzer Eckard nur auf Zahlungsfristen,

In Erwägung, daß dessen schuldige Forderungen der Appellaten gegen den Pfandbesitzer Eckard nur auf Zahlungsfristen, daß Appellaten der Pfandbesitzer der von dem Pfandbesitzer verwendete Forderung nicht zu Gunsten zu stellen vermögen, und dessen auch den gegen sie ausgesprochenen Pfandverhaftungen in jeden Einzelnen Punkten begründet erscheint,

A. I. Gr.

Gerichtet ist das Kgl. Appellationsgesuch, die Berufung zu verwerfen und Appellanten in die Kosten.

H. Entscheidung

Gegeben den 14 Juny 1844

Spruch

No 3167. Vs 2543.

In Sachen

1, Herr Amand Maurice Christian Theodor, genannt Theodor Heinrich, Ehemann von Josephine Elisabeth Barth, Handelsmann in Mannheim und beklagter, 2, Herr Christoph Lang, Brauer in Mannheim, wider das Erkenntniß der daselbst errichteten Kammer für Handelssachen Zweibrücken von seinem Urtheile des Handelsgerichts Landau vom 4 März 1842, mandatarisch durch Anwalt Petri, nicht erschienen.

gegen

a, Herr Maximilian Wilhelm von Frey, Kaufmann in Mannheim vormaliger Prokurist Herrn Heinrich Klein, seniors, als:

1, Maurice Louis Jacques Proche, Ehemann von Ludwig Heinrich Wolf, Gutsbesitzer in Montpellier und klagender, 2, Laurent Gustave Hilgard, Rentier zu Montpellier und Appellat in Zweibrücken, 3, Theodor Hilgard, gr. Gutsbesitzer in Belleville, in Nordamerika, 4, Heinrich Julius Friedrich Hilgard, Gutsbesitzer in Masconlah, in Louisiana Nordamerika, jetzt Rentner und Bürger, 5, Jakob Eduard Hilgard, Kaufmann, Bürger in Zweibrücken, jetzt in Amerika, 6, Joseph Heinrich Otto Hilgard, Gutsbesitzer zu St. Jacques bei Lousiana.

b, Herr Christian Friedrich Heinrich Kaufmann in Mannheim vormaliger Prokurist Herrn Heinrich, als Mitarbeiter unter dem Namen der Firma Heinrich Klein, senior, als:

1, Gerichtlich Beauftragter Theodor Heinrich, Ehemann von Philippine Jakobine Haege, Arzt in Mannheim und beklagter, 2, Heinrich Friedrich Heinrich, Kaufmann in Mannheim, 3, Friedrich Ludwig Heinrich, Kaufmann daselbst, 4, Louise Friederike Heinrich, in Offenburg verheirathet Ehefrau von Herrn Friedrich Roth, Kaufmann in Mannheim und klagtrau, 5, Herr Moritz Heinrich, ohne Gewerb alldort, 6, Herr Adolph Heinrich minderjährig, durch Vormundschaftsrath Hellwig, vertreten durch seinen Curator, klagenden Philipp Jakob Haege, 7, Maurice Philippine Heinrich, minderjährig ohne Gewerb in Mannheim, jetzt Ehefrau von Herrn Carl Klostermann, Capitän bei der Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Cöln und beklagtem, 8, Wilhelmine Heinrich, Ehefrau von Jakob

Augsburger, Landbauer in Ellenzingen und Ludwig, Appellaten,
durch Obermeld Eilmann, Anwalt.

Obermeld Eilmann, stellt den Antrag: es gefalle dem K. Appellationsgerichte gnädigst Decret gegen den appellantischen Anwald zu erlassen, sofort die Exmission zu genehmigen mit Exekution und Taxen.

Factum

Johann Heinrich Klein verwaltete als Administrator den Johann Friedrich Heinrich'schen Kinder bis zu seinem im Januar 1840 erfolgten Tode, während welchen das Heinrich'sche Mobiliar vermögen (der seinem Nachlasse und die Heinrich'schen Kinder, die Hilgard'schen Kinder und Louise Probst, Johann Wolf je zu einem Drittel betheiligt, dem Heinrich'schen Erben verblieben über das von Klein als Administrator verwaltete Vermögen aber Rechnung abzulegen hatte. Diese wurde auf den 28 März 1841 gestellt, welche sich in Einnahme mit 9500 fl. angab, dessen Abstimmung in Gefolge einer auf Spezial auf Heinrich und Johanneth Barth unterm 28 Juni 1841 abgehaltenen Tagsatzung in gleich auf die Heinrich'sche und Klein'sche Minder Einkommen und Ausgabe, dem gestellten selben. Nachdem die Rechnungsgehalten auf den zur Abstimmung bestimmten 15 November 1841 in öffentlicher Sitzung, weder für begutachtet, noch rezipiert worden, wurde auf Antrag der 11 Dezember 1841 zu diesem Geschäfte festgesetzt. An diesem Tage erschienen aber nur Heinrich und Johanneth Barth nicht, weswegen die heutigen Appellaten, weil aus den Akten über das Heinrich'schen Erbschaft gerechtigkeiten abwickelten, die Appellaten auf Ernennung eines Prozessors behufs der Abstimmung und Vorrechnung des stattlichen den Heinrich'schen Kindern und Erben durchzuführenden Verfahrens vor das Amtsgericht Landau. Durch Urtheil vom 6 März 1842 wurde diesen Ansuchen in Bezug auf das von Klein als Administrator verwaltete Mobiliar vermögen zugesprochen. Dagegen Appellation, der sie gerichtlich ihr Gravamen darin setzen, daß [illegible] Rechnung jedoch in der von Klein gelegten Rechnung nicht [illegible] und es somit [illegible] Rechnung [illegible] ab die Rechnung nicht zu [illegible] sei

Decret gegen den Anwalt zu erlassen und die Rechnung zu [illegible] sei

H. Eilmann

H. Eilmann

Taxat zu fünfzig Gulden, fünfzig Kreutzer

Landau den 10. Juli 1842.

Ludwig

DIPLOMS-STEMPEL
7
Kreutzer

Protokoll
über die Taxe Klein, Appellaten
contra
Wittib Heinrich in Neustadt p Cons. Appellaten

	Ansatz fl	kr	Gebühr fl	kr
1. Consultation			8	24
2. Inventarisirung		41		48
3. Gutachten	4	40		57
4. Bote	2	20		57
5. Commission				57
6. Register p Personen	1		1	53
7. Farbung 6 Bogen		48	1	53
8. Schreibgebühr Expedition		42	1	36
Copialien		48	1	53
		41	1	54
[illegible]				[illegible]
[illegible]				[illegible]
8. Porto p pl.		32		
9. Botenlohn			3	9
10. Commission an Obergericht				57
11. Stempel				57
12. Porto p Einschreiben	5	36		36
Summa				
	17	38	19	20
			17	38
			50	58

fünfzig — Gulden 58 Kr.

H. Eilmann

N° 3067 J. L. Actenmäßig für Defekt v. 1/12.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

a, Die minderjährigen Wilhelm und Paul Theodor Ludwig Heinrich Hilgard zu Neustadt unter Beistandschaft ihres Vaters Johann Heinrich Hilgard, senior, alle daselbst wohnhaft,

b, Maria Louise Charlotte, Johanna und Ludwig Heinrich Wolf Hilgard, Gutsbesitzer zu Neuhausen und Lehsten, 2, Johann Heinrich Hilgard, Handelsmann und Kapellmeister zu Darmstadt, 3, Theodor Hilgard junior, Gutsbesitzer zu Bellersdorf, zu Neuhausen Wohnhaft, 4, Heinrich Julius Christian Hilgard, minderjähriger Gutsbesitzer zu Marcomannia, unter Beistandschaft seines Vaters Johann Heinrich Hilgard, Bauherr, gesetzlich wohnhaft zu Bayreuth, 5, Jakob Eduard Hilgard, Bauherr, minderjährig gesetzlich wohnhaft zu Bayreuth, 6, Johann Heinrich Hilgard, Gutsbesitzer zu Marcomannia, 7, Maria Elisabeth Henriette Hilgard, minderjährige Tochter des Johann Heinrich Hilgard, Gutsbesitzer zu Marcomannia, unter Beistandschaft ihres Vaters Johann Heinrich Hilgard, Gutsbesitzer zu Marcomannia, 8, Johann Heinrich Hilgard, Gutsbesitzer zu Marcomannia, sämmtlich Kläger,

c, Die minderjährigen Kinder und Erben des Kaufmanns verstorbenen Beklagten Johann Heinrich, als: Wilhelm und Paul, beide Kaufleute daselbst minderjährig unter Beistandschaft ihres Vaters Johann Heinrich, senior, alle:

1, Charlotte Wittwe des Beklagten Heinrich, Johanna und Philipp Jakob Hagen, Arzt in Neustadt und Lehsten, 2, Heinrich Heinrich, Kaufmann in Neustadt, 3, Heinrich Ludwig Heinrich Beklagter daselbst, 4, Louise Friederike Heinrich, in Gütergemeinschaft stehend mit Johann Heinrich Roth, Kaufmann in Neustadt und Lehsten, 5, Anna Maria Heinrich, ohne Gewerbe, alle, 6, Karl Adolph Heinrich, minderjährig und unter Beistandschaft, ebenfalls Kaufmann in Neustadt, vertreten durch seinen Vormund, Philipp Jakob Hagen, 7, Maria Philippine Heinrich, minderjährig ohne Gewerbe in Neustadt, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Klostermann, Cassirer bei der Feuerversicherungsgesellschaft zu Cöln und Lehsten, 8, Margaretha Heinrich, minderjährig ohne Gewerbe, Stiefgeschwister, Kinder in Erbengemeinschaft und Lehsten, Appellaten und Beklagten

gegen

1, Anna Maria Christina Charlotte Heinrich, Johann Heinrich, Kaufmann und Johanna Luzie Barth, Handelsmann in Neustadt und Lehsten 2, Elisabeth Lang, Inhaberin in Neustadt, alle daselbst wohnhaft Beklagten Johanna Heinrich, Appellanten und Klägern des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofgerichts vom 4 May 1842 wegen Forderung

~~A. Hypothekenbuch~~

Zu Protokoll Diese Sache Klägerin auf Erneuerung eines Prozessarrestes, so weit er [illegible] Erben Klein gut Osterburg gestellt worden ist, und in specie und in quo [illegible] Beschwerde ist.

Dass nun Beschwerdeführer Erben Klein in Vollziehung des Arrestbefehls vom 28 Juni 1841 die 91,900 fl. auf ihr Gut, sowohl in Pfandverbleibend in corpus certains abzuliefern haben, weshalb die Erben Henrich als Gläubiger gegen sich über die Genehmigung dieser Kautionen zu vereinigen, und auf eine einzige Hinterlegung als Decharge den Erben Klein zu verfallen haben,

dass nun einen gewissen, im Verhältniss des Erbantheils einen jeden der Erben Henrich zu geschehenden Ablieferung Theil dahin, weil alle diese Pfandobjecte Mangel hätten, die außer ihnen nur einige Lose, nicht aber Gut, Haus und Hof, Grundstücke der Erben Klein verhaftet, wogegen dann, einen Theil auf das Pfandobject der Erben Klein verhaftet, wogegen dann, einen Theil auf das Pfandobject der Erben Henrich mit der Gemeinschaft aber auf die Besitzung, worauf die Erben Henrich mit ihrem Gläubiger Henrich, bezüglich des Erbantheils, und dessen weil gehen zu können, und dessen weil gehen zu können, wo sich, in Betreff betroffen hat, und dann es auf ganz ungewiss ist, wie viel man gegen 91,900 fl. hierinfalls bei der Theilung einem jeden der Henrichschen Erben zufallen wird, weshalb dann, da wir den Beschwerdeführern gegen Erbieten ihren Erbantheil von gegen 91,900 fl. in Hinterlegung verschiedenen Erben zu erfüllen, nicht die geringste Sicherheitsleistung wegen, die Erben Klein weiterhin beschwiegen sind, zu verlangen, dass die Ablieferung an sämmtliche Henrichschen Erben indistincte geschehe, oder dass für den Fall, als dieselben sich gegenüber nicht vereinigen sollten, vom Gerichte wegen diejenigen Massegegenstände gestimmt, die zur Ablieferung der Theilung und Lossprechung der Decharge nothwendig sind,

dieser Specie haben wir eine Abänderung der Erben Henrich über die Hinterlegungssumme von 91900 fl. aus nicht stattfindenden Theil, Beschwerden gegen unsere Erkenntniss vom 11 Dezember 1841 nicht einmal gegen unsere Erkenntniss vom 11 Dezember 1841 nicht einmal mit den übrigen Miterben zum Hinterlegungsgesuch bei der Theilung einverstanden erklärt haben, dieselben sich dennoch in mora befinden und deswegen der Beschwerdeführer ermächtigt sind, um einstweilen jene 91,900 fl. abzuliefern,

dass die Zulässigkeit dieser Abänderungsbeschwerde und der vorliegenden

Abänderung des Arrests 1264 Cod. civ. vorgeht, indem Hinterlegung ex culpa creditoris die Leistung gänzlich gut macht wird, das Gericht selbst befugt ist, den Ort zu bezeichnen, wo dieselbe deponirt werden soll, und dieser auch offenbar der Theilung des Beschwerdeführers für einen solchen gelten haben muss;

dass jedoch aber auch nach der auch dermaligen Abänderung des Arrests 1264 C. civ. gegenwärtig in Hinterlegung Beschwerden, wo den Beschwerdeführern sich die Ablieferung offenbarte, allein diese gegen Mangel der Sicherheitsleistung unter den Gläubigern nicht stattfinden kann, die Beschwerdeführer verpflichtet, sofort auf dem Pfandobjekt Caution Mittel zur Liberation, die sie durch rechtlich verbürgende Leute, eingehalten werden, die bei Ablieferung von corpus certains die Consignation nicht statt findet und der Beschwerden über die Hinterlegungsgesuch des Gläubigers auf einen Hinterlegung Sicherheitsleistung,

sie Erkenntniss, dass das Hinterlegungsgesuch auf Genehmigung des Beschwerdeführers über nicht so weit begründet ist, als dasselbe gegen den Miterben dem Abgeklagten gestellt worden ist, dann als Miterbengenossen von den Erben Klein, abzuliefernden Pfandobjecten auf 91,900 fl. das sichere Interesse zustehe, dass diese abzuliefernden Massegegenstände, bis zu dem Moment, wo die Auseinandersetzung und Theilung dasselben möglich wird, in unterstrengenden schärfe verwahrt werden, diese Auseinandersetzung und Theilung aber auf keinen nicht statt finden kann, da nämlich dem Theilungsgesuch schärfe und bis jetzt weder der Antheil an den Massegegenstände auf die neu gebaut zu bestimmenden Entfernungen bis jetzt fixirt und bestimmt sind, sämmtlich möglicher auf der Hinterlegung ist, zwischen den Miterben Henrich und den Abgeklagten daher jene 91,900 fl. gegenwärtig den Abgeklagten bleiben, dessen Beschwerdeführer auch gegenwärtig schärfe bis zum endgültigen Theilungsgesuch stattfinden muss;

dass die Einwendungen der Abgeklagten, als seien die Erben Klein nicht die Fremde zur Auseinandersetzung gekommen und haben sich über die Theilung der Ausgleichung nicht die mündlich

Auseinandersetzung verlangt, da die Verletzungen zur Empfangnahme der Ausstreuer und die erfolgenden Klagen selbst, die mündlichen Zeugen vernehmen, Schätzungen und Augenscheine zeigen;

dass ebenso die Besitznahme der alte Heinrich Hesse das Recht der Ausübung zu, das nicht dann einem Dritten abgetreten werden kann, ebenso unübertragbar als unverjährbar ist, da das Leben Klein ausschließlich des Vorzugsrechtes über die Standhaftigkeit jeder Ausstreuer abzuschätzen, ein Recht den Ausübungen, welche unmittelbar zu Gunsten der alte Heinrich stipuliert ist und die Letztere Streit der Benennung des Vormundes durch nichts gehindert wird, den Ablösungen beizuwohnen, und auf ihren Rechten wegen Ausstreuer als Klage zu bestreiten, welche den Vormundern wenn als gut vernommen.

B. Den Incidenzpunkt betreffend

In Betracht, dass wenn das Vorhaben bezüglich der Ablösung der 91900 fl zeigt, die appellantischen Kinder Heinrich mit ihrem Vormund Schulmeister Barth sich weder über die vorzunehmende Vorschätzung des Drittels zu Gunsten Klein, noch über die vorzunehmende Theilung der Ablösungssumme, welcher dieses Vorhaben unterworfen werden soll;

dass ebenso der Erbe Klein wegen dieser zwischen den Kindern Heinrich bestehenden Meinungsverschiedenheiten, weil Partei und daraus durchaus gar nicht befugt erscheinen dürfen, zur Schätzung dieser Masse und Ablösung, sowie des den Kindern Heinrich zukommenden Drittels zu schreiten, weshalb dem schon unter Vormundschaftsgericht der Erbe der übrigen Kleinschen Erben entsprechend, recht auf zum Einverständnisse des mit den Kleinschen Masse den Kindern Heinrich zukommenden Drittels und Lose zu dem und derselben vorzunehmenden Ausstreuer, sowie den Vormundern verweigert erscheinen;

dass dieser Anstand eben durch die appellantischen Kinder Heinrich, mit dem Schulmeister Barth gemeinschaftlich die Vorschätzung des Drittels fest gestellt worden, und daraus in jeder um so gültiger und begründeter ist, als den Kinder Heinrich und den gegenwärtigen

Schulmeister Barth vorzunehmenden Vorschätzung in seinem Interesse über, weshalb diese Vorschätzung selbst eben auf die erwähnten Lagen, die einerseits zwischen ihnen und den Schulmeister Barth auf entstehenden Verschiedenheiten über den Verfall, und Benennungsfähigkeit der Ausstreuer, andererseits die Schwierigkeiten von den Schulmeister Barth selbst Opposition gegenüber ihren Gegenvormund vorzunehmenden Theilung gewisse Lasten zu legen geeignet, dass diese nicht so schnell und so gelang wie den andern Fällen vorkommen, und Anstand gefunden werden;

dass nun auch über den vierten Anstand nicht gegen den Heinrichschen Kindern und den Kleinschen Massa kein Zweifel bestehe, das Benennungsrecht ihnen nicht selbst, sondern nur die Theilung der Lose vorzunehmen und vorher den Ausstreuern, wenn sie von den Theil, zwischen den Kindern und den Schulmeister Barth Ausstreuungen vorgenommen werden, der Vormundschaft vorgenommen werden;

dass endlich über den fünften

erwerbungsfall, unter Abrundung der Appellationssumme und Gerichtskostenzuschlag zu Gold Ansatz und Recht.

H. Wilmanns

a gefällt den hh. Appellationsgerichts Beysitzern gegen den [illegible] Urtheils Ausspruch zu erkennen, daß die Berufung zu verwerfen und Gelbstrafe und Kosten

H. Wilmanns

4. Julyst d.

Nro 3066 Expedirt Nro 9498. d. Woll.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Jakob Mischo, Advocat am Hofe Holzhaber gegen Jacob Wilmann, Anfall Zeugen daselbst wohnhaft zu gemeldt Jacob Wilmann selbst, den Urtheils Abfassung und Gelangung Appellanten [illegible] Anfalls den k. Appellationsgerichts [illegible] Zweibrücken vom 29. April 1835. Jacob Arnold Weis,

Jacob Mischo, Advocat in Grosbin wohnhaft: Jacob Eigenthümlich Besitzer über Grundstücke auf Hofe Holzhaber, anderweitige Erben der obengenannten Hofe Holzhaber und Grundstücke Besitzer, Appellaten gegen Arnold Golden.

Arnold Weis Zeug daselbst

Gefallen den k. Appellationsgerichts Urtheil, Gerichtliche Reformation der angefochtenen Urtheils zu erklären, daß [illegible] am 11 April 1835 von dem angestellten Hofe Holzhaber zu Grosbin Hofe Grundstücke Besitz von Adam Lupp an Adam Lupp [illegible] Hofe Grundstücke Besitz angestellte Zeugen der gemeldten Grundstücke Besitz [illegible] Bedingung, daß nicht [illegible] gemeldten, also [illegible] Appellaten Zeugen [illegible] Urtheils Kosten beider Instanzen [illegible] Rückgabe der [illegible] Geldstrafe zu verurtheilen.

Arnold Golden [illegible] folgenden Antrag

Gefallen den k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten

Factum

Dieses Anfalls Zeugen und den anstehenden Antrag der Appellanten und so in angestellten Anfall nachstehend. Laut dieses Anfalls die in dem Protokolle von Johann Holzschuh den [illegible] Besitz der Grundstücke Besitz Bedingung Bedingung [illegible] Appellaten Zeugen [illegible] Zeugen

Zustellung an [illegible] Brandt Beschluß
dem Anspruch der Parthey wurden bleiben
Antrag genommen die [illegible]
Instanzen

Als die Sache zu Entscheidung [illegible]
und da Antrag [illegible] Appellaten [illegible]

Golsen

Herr anwaltlich [illegible]

Golsen

№ 650. Zustellung.

Heute den sechzehnten Juni 1842; auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Golsen habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsexecutor zu Kgl. Appellationsgerichts Darmstadt, in Zweibrücken, wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Weis daselbst, in seiner Wohnung wiederholt mit ihm selbsten

nachstehende Exemplarien, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, und hat derselbe in gesetzlicher Zeit nicht appointirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Orig. p. 38
Kopt. 1
Empf. 7
— 46.

№ 4699. Registrirt zu Zweibrücken den sechzehnten Juni 1842. Vol. 66 fol. 186. C. 13 sechsundvierzig Kreuzer.
Kgl. Rechnungsbeamter
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenrechnung
im Prozesse
[illegible] Appellaten

[illegible]

Kostenrechnung des Herrn Advocaten Hirsch dahier gegen
Herrn Advocaten Weis, Zweibrücken, als Appellanten

Kostenrechnung vom 16ten Juni 1842.

		Gulden	Kreuzer	Pfennige
1.	Consultation	8.	24.	-
2.	Conclusion	-	48.	- 11.
3.	Schriften	-	57.	4. 40.
4.	Bogen	-	37.	2. 20.
5.	Copien	1.	53.	- -
6.	Ladung [illegible] Zeugen	-	12.	1. 44.
7.	Communication des Actum à avoué	1.	53.	- -
8.	[illegible] 9.	1.	53.	- -
9.	Ladung [illegible] sig und dg	5.	04.	- -
		2.	32.	1. 23.
10.	Reise	-	-	- 32.
11.	Diäten	9.	27.	- -
12.	Reise [illegible] Zeugen	-	-	- 32.
13.	Rückzug des Actum	-	57.	- -
14.	Qualitäten	5.	55.	1. -
	Kostenrechnung	-	42.	- 07.
		41.	34.	12. 59.
	Zweibrücken den 16. Juni 1842.	12.	59.	
	Am Hauptsum billigt	54.	33.	

Golsen

Taxirt auf den Betrag von vierundfünfzig Gulden dreiund dreißig Kreuzer. Zweibrücken den 18ten Juni 1842.

Lauckig

3066. Rottweil d. 13ten Juni 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auftrag

für 1) Gerichtsbote Albicker, Wittwer von Johann Holzschuher, gewesenem Zeugler zu Dornstetten, und jetzigen Ehefrau von Heinrich Hettmann, ebenfalls Zeugler, daselbst ansässig, 2) genannten Heinrich Hettmann selbst, wegen schuldiger Herausbezahlung einer Pfandgemeinschaft wegen, Appellanten von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Rottweil vom 29 April 1842

gegen

Johann Albicker, Adlerwirth, in Dornstetten wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator über Gerichtsbote und Johann Holzschuher, minderjähriger Kinder der oben genannten Johann Holzschuher und Gerichtsbote Albicker, Appellaten

sie gehalte

den K. Landgerichtsgerichte, endlich hinsichtlich der vor mehrern Tag angebrachten Klagschrift zu erklären, daß sie in dem vor 11 April 1835 von dem verstorbenen Johann Holzschuher zu Dunningen seinem Pflegsohn Gerichtsbote Albicker vor Notar Longuet von Villingendorf errichteten, gerichtlich angefertigten Testamente die von genanntem Gerichtsbote Albicker aufgelegte Bedingung, sie nicht wieder zu verheirathen, als nicht geschrieben zu betrachten habe, den Appellaten in so weit solche dieser Bedingung zu verurtheilen und in die Kosten der höhern Instanz zu verurtheilen und bei Vermeidung der gesetzlichen Geldstrafe zu verweisen.

6. Juni 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Abtrag
für
den Mischo Ohnesorge wegen seiner Eigenschaft als Besitzer des Gutes und Hofes Nr. 1 in Groß-Zöllnig Kreises Rybnik
gegen
1) Gutsherrschaft Mischo, vertreten durch den Herrn Rittmeister Zeigler daselbst, 2) den Hofbesitzer Heinrich Wittmann daselbst, beide Prozeßbevollmächtigte Appellaten wegen Ablösung der Hofdienste

Der Appellant trägt vor:

Es habe sich bei der im Jahre 1835 stattgefundenen Ablösung der dem Gutsherrn obliegenden Hofdienste ergeben, daß sein Vorgänger im Besitze, der Mühlenbesitzer Gottlieb Ohnesorge, welcher für seine Person zu 2 Spann- und 2 Handdiensten verpflichtet gewesen, nur 1 Spann- und 1 Handdienst abgelöst habe, weil er nur 1 Spann- und 1 Handdienst geleistet habe. Appellant habe nun, da er das Gut übernommen, auch diese Dienste ablösen wollen, und sei deshalb mit dem Gutsherrn Mischo in Unterhandlung getreten, welche auch dahin geführt habe, daß Appellant sich verpflichtet habe, 2 Spann- und 2 Handdienste zu leisten, wogegen der Gutsherr sich verpflichtet habe, ihm 2 Morgen Land zu geben. Diese Abmachung sei aber nicht zur Ausführung gekommen, weil der Gutsherr sich geweigert habe, das Land herzugeben. Appellant habe deshalb auf Ablösung der Dienste angetragen.

Der Gutsherr hat dagegen eingewendet:

Es sei richtig, daß Johann Ohnesorge im Jahre 1835 durch die Ablösung der ihm obliegenden 2 Spann- und 2 Handdienste 1 Spann- und 1 Handdienst erlassen worden sei, daß aber dieser Erlaß nur für seine Person gegolten habe, und daß Appellant, welcher 2 Spann- und 2 Handdienste zu leisten habe, auch diese ablösen müsse. Es sei auch richtig, daß Appellant sich mit dem Gutsherrn dahin verglichen habe, daß er 2 Morgen Land erhalten solle, wenn er 2 Spann- und 2 Handdienste leisten wolle, daß aber diese Übereinkunft nicht zur Ausführung gekommen sei, weil der Gutsherr sich geweigert habe, das Land herzugeben.

Es habe sich nämlich herausgestellt, daß das angebotene Land nicht dem Gutsherrn, sondern dem Hofbesitzer Wittmann gehöre, und daß dieser sich geweigert habe, es herzugeben.

Es sei daher auf Ablösung der Dienste zu erkennen.

Der Hofbesitzer Wittmann hat sich dahin erklärt, daß er sich der Ablösung der Dienste nicht widersetze, daß er aber verlange, daß das Land, welches er dem Appellanten gegeben habe, ihm wieder zurückgegeben werde.

Der Gutsherr hat dagegen eingewendet, daß er sich nicht weigere, das Land herzugeben, daß er aber verlange, daß Appellant ihm 2 Spann- und 2 Handdienste leiste, wenn er das Land wieder haben wolle.

Es habe sich nämlich herausgestellt, daß das Land, welches er dem Appellanten gegeben habe, ihm selbst gehöre, daß er es aber dem Appellanten gegeben habe, weil dieser ihm dafür 2 Spann- und 2 Handdienste leisten solle.

Der Appellant hat darauf erwidert, daß er sich nicht weigere, 2 Spann- und 2 Handdienste zu leisten, daß er aber verlange, daß der Gutsherr ihm das Land wieder herausgebe.

Es habe sich nämlich herausgestellt, daß das Land, welches er dem Appellanten gegeben habe, ihm selbst gehöre, daß er es aber dem Appellanten gegeben habe, weil dieser ihm dafür 2 Spann- und 2 Handdienste leisten solle.

Der Appellant hat darauf erwidert, daß er sich nicht weigere, 2 Spann- und 2 Handdienste zu leisten, daß er aber verlange, daß der Gutsherr ihm das Land wieder herausgebe.

Der Beklagte, daß in der Regel das von einem Testator niedergesetzte Testament bestätigt und dessen auf die einzige Bedingung [illegible] worden müsse, welche in dem Testamente niedergeschrieben sind und welche die Erfüllung gültigst ist;

daß nun Ausnahmen von dieser allgemeinen Rechtsregel sind, die nicht alle Ausnahmen sich auf eine besondere Gesetzbestimmung stützt;

Der Beklagte, daß die Appellation eine solche Bestimmung in dem art. 900 C. finden wollen, welcher als allgemeinen Satz aufstellt, daß die einfache oder gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßende Bedingung in einem Testamente als nicht geschrieben angesehen sei;

Der Beklagte, daß aber dieser letzte Satz nicht bekannt, daß die Bedingung eines solchen gesetzwidrigen Testaments für keine Bedingung gehalten;

Der Beklagte, daß die Bedingung der Nichtwiederverheirathung einer Wittwe nicht unter die einfachen gehört, da dieselbe sich der Nichterfüllung [illegible] nicht;

daß diese Bedingung nicht gegen die Gesetze verstößt, da kein Gesetz existirt, welches eine Wittwe verpflichtet, sich wieder zu verheirathen, daß diese nie dann der Fall kann, wo eine solche Bedingung ist die gültige Folge ist;

Der Beklagte, daß [illegible] allgemeine begriffe diese Frage [illegible] nicht da [illegible] ist den guten Sitten oder dem Wohlanständigkeit widersprechend [illegible] eine Wittwe sich nicht wieder verheirathet;

daß [illegible] die Bedingung der das Recht sich überlebenden verheirathen aus vielen Testamenten stillschweigend beigefügt wird, somit mit solcher Recht den Gesetzen der Natur und Billigkeit nicht widerspricht und allerdings auf die Beachtung der guten Sitten Anspruch habe, daß aber diese Rücksichten auf die Bedingung der Nichtwiederverheirathung einer Wittwe nicht passen, da durch die einmal stattgehabte Ehe den Gesetzen der Natur und der Natur durch die Empfängniß vollkommen Genüge geschehen ist und eine weitere Rücksichten gerade durch die Verstorbene Ehe in Beziehung gesetzt, welche die Nichtwiederverheirathung sogar wünschenswerth machen und gebieten können z. B. der Fortbestand der durch die neue Ehe gegründeten Familie;

daß dieser sich auf den gesunden Menschenverstand stützt. Allerdings ist eine [illegible] Bestimmung [illegible], daß sie [illegible] die Wittwe bleibt, sagen ist die nun Eigenthum;

daß selbst abgesehen davon, daß sie [illegible] Recht auf [illegible] hat, sie [illegible] ist, [illegible] zu verschleudern, sondern nur, daß in diesem Falle

Die Beklagte, daß [illegible] nicht zu Theil werden sollen, [illegible] klar zu Tage liegt, daß in diesen beiden letzteren Fällen [illegible] daß die Bedingung nichts und nichtigen Inhalt, daß sie eigentlich nur für die dürftige ungültige Bestimmung [illegible] Verfügung nach seinem todten Willen [illegible];

Der Beklagte, daß [illegible] Gesetzbuch [illegible] Wittwe [illegible] Recht [illegible] Bedingung [illegible] Wittwe [illegible] Verheirathung [illegible] Wittwe [illegible] Gesetz

[illegible] [illegible] [illegible] [

März 1834 v. seinem Geschwistern für 128 fl. verkauft hatte, u. da er in Betreff hat wird, sich gegen seine verlebten Mündel zu rechtfertigen, u. von den Abzahlungen im Jahr 1832 wird verschiedene Posten in Abgang genommen werden soll. Dieser Autor soll mit einem Inventar belegt werden u. wird gänzlich mit dem soll an sein Vermögen beschlagen in sich enthalten besitzt das Abzahlungsbuch Johannes Hoffmann den Akten beifindlichen Autor seinen der Louise Humbert, Ehefrau v. Carl Parcus in Merzig vorgezeichnet, u. von Letzterem von Peter Hoffmann, Autor der Zweitfrau, seine Mündelrechnung, da der Letzteren verkauft werden sein.

Da dasselbe aber v. der genannten Louise Humbert dem Carl Parcus in Merzig vorgezeichnet war, so wurde mit dieser Vorzeichnung Behufs mit Peter Hoffmann über, Zeugniß im Jahr 1808 selbe Parcus Abzahlungsrückstände Berechnung zu ausgleichen, u. von 15. März 1825 bei dem P. Kayserschen Gerichte in Merzig, dieser Parcellen gültig, erklärend das Urtheil erwirkt. Bei nun im Jahr 1834 auf verschiedene Vorstellungen der Vormundschaft Johannes Hoffmann ausgleichen Collocation, wobei der Sohn Parcus muß sein eben verzeichnete Abzahlungsrückstände Forderung zu verlieren, selbe, enthalten diese seine Anweisung u. hinderlich, ist er Abzahlung, dagegen aber wurde Hoffmann in dem Rechte subrogirt. Gestützt auf diese Subrogation, so ein recht vinculirtes Pfandrecht, dem Sohn Parcus abzutreten Mangels, so kann Pfandrecht verlieren soll, dass Vorzug der Sohn Hoffmann Merzig die Schuld allein zu erhalten gewährt wurde, das Allmingen seinen das ganze verschriebenen Autor sein sollen, bestritten nun die Abzahlung die Einrichtung der Subrogation in die Rechte der Louise Humbert, Ehefrau durch den allgemeinen Autor, indem sie jedoch durch Autor genommen sein. Der Abzahlung seine Rechte, wurde gegen diese Entscheidung Berufung der gedachten Mangels, so kann sie nicht dem Sohn Parcus zugemuthet werden, für daher den Sohn Hoffmann nicht gerichtet genommen, sondern mit bloßem Projecte bleiben, indem Johannes Hoffmann u. seine Geschwister dasselben dem Abzahlung zugemuthet abgeschlossen u. darum ihm recht kann, so man mit einer Einrichtung Berufung durch Urtheil dritt. Instanz genießt zu werden u. 12. August 1841 wurde der angesetzte Montag v. 7. März 1828 für nichtig erklärt, u. dem Abzahlung aufgegeben, dem sie aber die wirkliche Einrichtung Urtheil Montag Tagesordnung für nicht aufgenommen. Hierzu der Abzahlung u. Incidenzbemerkung, welche Letzteren jedoch v. dem Abzahlung nicht angenommen wurde.

Die Anhörung der Parteien, Listen und die Forderung der Akten, zu nehmen sind u. Abzahlung zu den Kosten u. der gesetzlichen Gebühren zu verurtheilen sein.

Taxen Einhundert Gulden zu liquidiren. /.

No 352. Ausfertigung.

Heute den westlichen Monat März 1844, vor Unterschrift Notar gerichtlichen Amtssitz Herrn Glasser, sah ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote bei Appellationsgerichte der Pfalz, in Saarbrücken wohnhaft, dem Abzahlungsbeklagten Anwalt Herrn Gulden, in seiner Wohnung redend mit ihm selbst den vorstehenden Qualitäten sowie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. — Kosten 46 Centimen Brandt

Zustellg. 38
Regist. 1
Schreibg. 7
— 46.

Nr 3762. Einregistrirt zu Saarbrücken den zwanzigsten März 1844. vol. 70. fol. 136. c. 11. Empfangen sieben Silbergroschen. Ohne Kosten. Rest Landrath [illegible]

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Valentin Christophel, Zeugschmied in Lemberg, Abzahlend,
gegen
Johannes Hoffmann & Cons. in Perlenbach, Abzahlenden.

	Auslag. fl.	Auslag. Xr.	Gebühr. fl.	Gebühr. Xr.
1. Constitution		41.		48.
2. Consultation			8.	24.
3. Rolle	2.	20.	"	57.
4. Gehilfsrolle	4.	40.	"	57.
5. Mittheilung der Acten			1.	33.
6. do. an den Beurtheiler			"	57.
7. Erinnerung				
8. P. P.		41.	—	48.
9. Entwurf 9 1/2 Bog. à 5 Bgl. à 11 Xr.	1.	10.	12.	2.
2 Cop. 6 Bgl. à 7 Xr. u. Vidi.	1.	9.	6.	1.
10. Aufsatz u. das Rolle		32.		
11. Vortrag			9	27.
12. Aufsatz dito Urtheil		32.		
13. Einsicht beim Urtheil			1	53.
14. Einsicht der Acten				57.
15. Gehilfsakten	1.	"	3.	55.
16. Porto u. Verschreibung	5.	36.		
Restmarke		7.	"	48.
Zusammen Drei u. siebenzig Gulden	18.	28.	53.	40.
			18.	28.
			724	08.

Beträgt die siebenzig zwei Gulden acht Kreutzer.

Geschrieben den 22 März 1844.

Taxirung

Antrag
für

Valentin Christophel, Taglöhner in Lauda, Bezirksamts Tauberbischofsheim,

gegen

1. Johannes Hoffmann, den Alten, gewesenen Bürgermeister, jetzt ohne Gewerb in Rosenberg wohnhaft, sondern in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormund seiner minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Philippina Silbernagel erzeugten Tochter, Anna Maria Hoffmann, 2. Johannes Hoffmann, dem Jüngern, Taglöhner in Lauda; 3. Friedrich Hoffmann, Metzger, früher in Rosenberg wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohnort, 4. Abraham Hoffmann, Bäckermann in Rosenberg; 5. Elisabetha Hoffmann, ledig, großjährig, in Dingstuhl bei Lauda, gewesener Becker, zu Rosenberg wohnhaft, 6. Katharina Hoffmann, ledig, großjährig, ohne bekanntes Gewerb, allda wohnhaft, 7. Barbara Hoffmann, ledig, großjährig, in Dingstuhl bei Wenck, Bauck, Hüttenbesitzer in Rosenberg wohnhaft; 8. Philipp Hoffmann, Taubstummer allda, daselbst wohnhaft, gemeinschaftliche Kostmeister, Beklagte und 2. Kostpflichtige,

Vor V. Ingrossirungsamt zu Lauda am 11. Februar d. J. Ingrossi 1841 in Incidentsachen allerhand;

In Sachen: Daß dem zu Lauda, Grundstück, Eigenthum der Wittwe des Beklagten wegen, und dem für selbigen seinen Vormund Peter Hoffmann wohl Holla d. d. ohne bei der am 25. Januar 1813 durch Peter Hirth zu Tilligheim statt gehabten wechselseitigen Theilung wegen gehalten worden;

Daß dieses Grundstück ungefähr 3 Viertel 6½ Ruthen enthält, und mit dieser Größe, wie Peter Hoffmann besessen, auf seine Erben übergegangen war, daß aber bei der vorerwähnten Theilung desselben in der Art vorgefallen worden, daß dem Beklagten Johannes Hoffmann hievon ⅓ mit 1 Viertel 4 Ruthen, der Müller das Beklagten ⅔ mit 2 Viertel 2 Ruthen zugetheilt worden; daß der Johannes Hoffmann zu dieser Theilung selbst concurrirte, wo das Zugetheilte auf Seiten der Müller des Beklagten mehr gegen das Bestandene besitzt ist, als wie jene für die Leichtere zu halten sind;

Daß aus der Müller des Beklagten dieses Grundstück bis zu ihrem Tode in Besitz und Genuß hatte, und daß der Beklagte in seiner Eigenschaft bei dem Tode nach minderjährig, wovon sein Vater Johannes Christophel pflegschaftlich mit nachgesetzen verordnet am 12. April 1838 nöthige öffentliche Urkunde vorgenommen, und dasselbe wie dem Beklagten Johannes Hoffmann zugefallen, somit das Eigenthum der Urkunde wie ihm anerkannt worden;

Daß nun dieses Grundstück durch Kauf abgeschlossen zwischen dem Beklagten und seinem Eheweibe vom 17. März 1834 auf den Beklagten übergegangen, und daß dieser Kauf auch so fort dadurch vollzogen worden, daß Beklagter einen Theil des Kaufschillings entrichtet, und seine Einsetzung erhalten, und hierauf den Acker in Besitz genommen und eingesäet;

Daß auch in Gemeinschaft das Beklagten, die Gültigkeit dieses Kaufes, so wie seine

Vollziehung zu treffen, u. die Bezallentan derfür um so weniger befugt waren sind, die auf dem Kaufgut der Bezallten Bürgerlichung drückende Kaufcontracts-Realität wegzuschaffen, da für all dieselbe Sicherheit eine solche ihnen durchaus fremde Einrede nicht zu haben dürfen, u. auch, nicht befugt zu sein, dass sie selbst auf gültige Masse v. den Bürgen das Bezallentand zu trösten haben;

Dass für abmessig die Nullitäts-Klage durch die Einrede beseitigen können, dass weil Bezallent u. seine Gehemänner angewiesen worden sei, den Kaufpreis mit 111 fl 56 kr. an sie in gewissen Terminen zu bezahlen, dass selbe ohne diese Zahlung nicht gehalten sein; es unzulässig sei, die Hypothek gegen das Eigentum zu vollziehen, indem diese zwischen dem Bezallentan u. seinen Gehemännern festgesetzte Endigung, ihm gleichfalls fremd ist, dafür zu diesem Kaufe nicht mitgewirkt u. auch nicht gegen diese Abmachung protestirt haben; — Dass sie gegen mit der exceptio non dat impleti contractus nicht entsprechen können, da nun falsche Einrede nur dem Mitcontrahenten nicht ohne Eintrag, u. dem Bezallentan gar nicht ohne die Frage zu entsprechen ist, wer der Eigentümer dieses Grundstückes sei, worüber allein sie an den Bezallentan nach Hypothek gegen das Grundstück die Exekution, der sie für ungewissen Termin zu gewärtigen; dass Bezallent, da er widerlich das Kaufcontract vom 17. März 1818 trotz der Bezahlentan Zahlung schriftlich, sofort in Kraft, u. Gemäß dieses Contract kommen sollte, gegen berechtigt wäre, die Zahlung so lange zu verweigern, bis ihm dieser Kraft abgeliefert wäre, nicht die Bezallentan um so weniger mit der Exception der Nichterfüllung durchdringen können, als die Zahlungsverbindlichkeit durch die Realisirung des Grundstückes bedingt ist. —

In Erwägung die Einrede behauptend, dass durch einen vom 7. März 1828 mit den Erben Pareus abgeschlossenen Vergleich festgesetzt worden sei, dass die Leistungen der Erben Hoffmann, welche die auf diesem Grundstück haftende Hypothekarschuld der Erben Pareus tilgend würde, den Eigentümern desselben frei sollte, u. dass der diese sich bei einer gegen Johannes Hoffmann statt gefundenen Collocation bezogen gewesen sollten, diese der allein gegen Eigentümer gerichtet sei;

Dass diese Einrede, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, nicht begründet erscheint, indem der v. den Bezallentan angerufene Vergleich total radical nichtig, u. ihr nicht gültig ist; — dass allerdings mit falscher Vergleichung wissen dem Bezallentan seine Hypothek weder v. den Bezallentan gewichen war, aber in der Wirklichkeit nicht aufgehoben wurde, auch selbst wenn sie aufgehoben worden wäre, nicht zu Ehrist hat sein können, indem Einwilligung, dahin mit getroffen wurde, denen Eigentümern ohne Erlöschung der gesetzlichen Vorzugsrechten nicht wurde haben werden können.

Dass nämlich der v. dem Bezallentan gerichtete Akter, sowie der denselben gelegenen, welcher wesentlich in den Händen des Johann Hoffmann mit Hypothek belastet, aber bei der im Jahre 1813 statt gefundenen Theilung, in der Art zugestellt wurde, dass seinem der Müller das Bezallentan 2/3 u. dem Johannes Hoffmann 1/3 zugetheilt wurde, u. Johann Hoffmann zum Vortheil der Erben Pareus mit einer Hypothek belastet worden war.

Dass diese Schuld beim Tode des Johann Hoffmann, auf seinen Leben übergegangen, u. von diesen zu gleichen Theilen zu bezahlen war; u. da derselbe 4 Kinder hinterlassen, jedes mit 1/4 belastet wurde; dass nämlich Johann Hoffmann folgende 4 Kinder hinterlassen: 1. Johannes Hoffmann, 2. Eva Hoffmann, Ehefrau Christ Vogel; 3. Jacob Hoffmann, u. 4. Elisabetha Hoffmann, Ehefrau v. Johannes Wolf, Zimmerer in Villingheim;

Dass da die Erben Pareus im Jahre 1828 noch nicht befriedigt waren, zwischen den Parteien verhandelt, Vergleich geschlossen, Erben Hoffmann im Vergleich da für projectirt wurde, dass die Erben Pareus gegen Zahlung einer Summe von 173 fl 38 kr. in 4 Terminen Termine 1828. 1829. 1830 u. 1831 sich für vollständig befriedigt ansehen, u. ihre auf 1 Morgen 2 Viertel 6 3/10 Ruthen Ackerland in Mittelfeld, Kanton Hirtelfarrenbuch Hypothek aufgeben wollten, u. dass wenn einer der 4 Erben Johann Hoffmann, seinen ihm zukommenden Antheil nicht bezahlt, so dass der Andern gleichmäßig, dieser auch 1 Morgen müsste, derselbe allein in alle Rechte des Gläubigers mit trete u. der Andern ihm den Akt allein übergeben müsste;

Dass bei diesem Vergleichs-Project, Valentin Christoffel der Vater des Bezallentan für seine damals noch minderjährigen 5 Kinder, Anna Maria, Maria Catharina, Elisabetha, Eva u. Jacob Christoffel stipulirte, indem dieser Vergleich, wenn er zu Stande gekommen, für diese nur verbindlich gemacht sein wurde, da ihr Vater u. Vormund nicht befugt war, ohne Eroberung, der gesetzlichen Förmlichkeiten, Vergleiche für sie abzuschließen, u. ihr Immobiliarvermögen zu veräußern, und nur für im Falle der Nichtgenehmigung ihres Theiles von der Pareus'schen Forderung, ihr Eigenthum auf dem versteigerten Akter verloren werden sollten;

Dass jedoch dieser Vergleich nimmer abgeschlossen wurde, indem der Einwurf die Hoffmann'schen Erben sich vergangenheit Posta einräumten, u. Verbindlichkeiten eingingen, der Akterverkauf nahe ihnen muss verbricht u. jedem Theil nie von dem Andern entzogen Eigenthum einverleibt werden müsste;

Dass nun dass den Kindern Christoffel befindliche Eigenthum v. einem der Hoffmann'schen Kinder entzogen worden ist, diese daher auch jenen vorgehabte die Verzichtung nicht übernommen haben, sodass sie die Schuld allein bezahlen müssten, dass Eigenthum dem Gläubiger zu überlassen;

Dass sie allerdings rechtliche Maßregeln zu ihrer Sicherheit ergreifen können, als beanstandete u. verzichtete Forderungen verfunden sind, weil der vor verschiedenen Posta u. Verzichtungen contrahirt worden, indem sie den Pfand gehaftet sein muss, dem Mitcontrahenten gegenüber sein Recht geltend zu machen, u. dieser auch falsche Maßregeln nicht gültig sein können, wenn der sein nicht aber auch der Andern die Vollziehung wegen Mangel einer Gründlichen Einrede verlangen könnte;

daß die Vollziehung mittl Cremzlowa mittl zweifeitigen Mautvertrags ohne die Unterschrift. des Mitcontrahenten ohne Willen des Bezahlten nicht aufhebt, u. dieselbe Wirkung hat, als ob der Mautvertrag nie in seinem Originale errichtet worden wäre;

daß wenn der Art: 1325 Cod. civ. zur Gültigkeit schriftlicher Mautverträge die Errichtung, so wie der Originale vorschreibt, alle mit assistirten Zeugen versehene sind, so genommen ist, daß diese eigenhändig u. von allen Zeugen unterzeichnet sind, widrigens, falls der Mautvertrag ungültig ist;

daß die Bezahlung dieser Eigenschaft wegen abwechselnd dadurch zu bewerkstelligen sey, daß das v. ihnen zu producirte Original auf welchem sich bloß die Unterschrift v. Johannes Hoffmann, nicht aber jene v. Jacob Hoffmann u. des Wolf'schen Gehilfen befindet, die Bewährung erhalten, daß dieser Mautvertrag in 3 fernere Ausfertigungen errichtet werden sey, u. dessen daß Einwand vorliegen, daß den Bezahlten ein v. allen Zeugen unterzeichnetes Original befindlich würde, indem zu vermuthen, daß in dem Umstand, daß in dem Acte sich constituirt findet, daß dieser Mautvertrag in triplo aufgenommen würde, der wahre Sachverhalt liegt, daß das v. den Bezahlten zu producirte Exemplar verfälscht ist, welchem also entfällt werde;

daß nämlich v. diesem Mautvertrage zwey acta 3 Exemplaria errichtet worden, welche von den Gerichtsbehörden in der Verwahrung gehalten worden, daß auf, die in übrig nun Leben Hoffmann dieselben unterzeichnen worden, daß um die Einwilligung der Leben Parcel u. der Erwähnen der Vereinbarung der Louise Dumbert, Mensch Raub, diese 3 Exemplaren unterzeichnet haben, u. daß sie mit den Kindern Gerichtsbehörden, sind den Leben Parcel u. das dritte den Hoffmann'schen Kindern befindlich werden; daß sowohl die Kinder Gerichtsbehörden nur ein Exemplar verfälscht haben, u. zwar dasjenige, welches sie zu produciren, worüber nur so wenig vorzukommen, als auch diesem die Unterschrift v. Schallenbüchse u. Raub unterfälscht ist;

daß auch dieses Exemplar v. der namhaften Hand durchstrichen worden, v. welcher das v. den Bezahlten zu producirte Exemplar, u. dadurch, der mit dieser Act verwechselt, nur 3 Ausfertigungen davon vorhanden, sind davon sich aber in den Händen der Bezahlten, der Kinder in denen der Leben Parcel befindet, vor kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die v. den Bezahlten zu producirte dieselbe ist, welche ihnen vom 7. März 1828 ausgefallen wurde;

daß dieses Exemplar aber die Unterschrift der Bezahlten nicht enthält, indem auf dem dadurch vorbesagten Vertrag nämlich gültig abgeschlossen worden ist, u. also ein bloßes in Wirklichkeit übergegangenes Project verstreicht, wozu noch kommt, daß selbst der v. den Bezahlten zu producirte Act die Unterschriften v. Jacob Hoffmann u. der Schlosser Wolf nicht enthält, u. selbst die Unterschrift des Johannes Hoffmann selbst bewiesen dadurch entsteht wurde.

In Erw: daß der zu producirte Vergleich v. den Advocaten Schallenbüchse ungenehmigt worden wäre, u. in der Verweisung, wiedergegeben wurde, daß die Bezahlten

dazu einwilligen, daß dasselbe unterzeichnen würden, daß diese aber obgleich, sie zur Unterschrift auf das Einverständniß Protocoll gestellt würden, dasselbst nicht erschienen u. diesen Vertrag nicht unterzeichnet haben, weshalb derselbe nicht, ein Zustand wurde;

daß die Bezahlten auf diesen auf diesen Vertrag nicht berufen können;

In Erw: daß der wiederholte Einwand, daß der ungenehmen Vergleich v. 7. März 1828 nur ein bloßes Project sich, u. nie in einen bindenden Vertrag übergegangen, darin mitbestimmt, daß an demselben Tag, an welchem der allgemeine Vergleich vollzogen wurde, nämlich am 7. März 1828 zwischen den Leben Parcel u. dem Johannes Hoffmann ein besonderer Nebenvertrag errichtet worden, wonach die Verpflichtung, daß Letzterer auf 190 fl. 40 kr. festgesetzt worden, u. Letzterer sich verbindlich, diese Raten in 4 Terminen Mens. 1828. 1829. 1830 u. 1831 zu bezahlen.

Daß diese Nebenurkunde v. der projectirten wesentlich abgewichen, indem in dieser die Forderung der Leben Parcel auf 173 fl. festgesetzt war, während sie in jener auf 190 fl. 40 kr. erhöhet worden, u. dazu derselben eine Rede unter dessen ist, daß Johannes Hoffmann durch Zustimmung dieser Schuld das Allodium auf das verpfändete Acker verwandeln sollte; – daß diese Nebenurkunde einem Notar, wenn von nämlichen Tag der vorgenommen Vergleich dazumal zu Rand genommen worden, indem dann noch eine besondere Nebenurkunde mit Johannes Hoffmann nöthig gewesen wären, u. warum sich dieser vorgeschlagen hatte eine Forderung zu bezahlen, welch in diesem Vergleich gestrichen worden wäre;

daß aber gewiß, weil der Vergleich nicht zur Vollkommenheit gedieh, u. nie bloßes Project blieb, diese Nebenurkunde mit Johannes Hoffmann abgeschlossen worden, u. daß Hoffmann auch nie in Folge dieser Nebenurkunde sich verbunden hatte, daß bei der Collocation im Jahr 1831 die Leben Parcel Anweisung auf ihn erhalten;

daß zudem Johannes Hoffmann den nämlichen Tag, 7. März 1828 mit den Leben Parcel noch einen Vertrag abschloß, wodurch er sich diesem gegenüber als Schuldner einer andern Capital v. 358 fl. 47 kr. bekannte u. sich gleichfalls zur Zahlung in denselben Ziel verpflichtete;

daß wenn nun Johannes Hoffmann in Ermangelung dieser speciellen Nebenurkunde Zahlung an die Leben Parcel leistete, resp. denselben Anweisung auf den Erlös verpfändeter Immobilien gab, er nicht befugt kann, daß er in Ermangelung des Vergleichs zur Zahlung angehalten worden u. daß selbe darauf nicht sie, das Allodium auf das verpfändete Acker in Anspruch zu nehmen;

daß zudem hier zudem vorfällt, daß die Leben Parcel sämtliche Hoffmann'schen Leben auf den Grund des noch nun Vergleichs zur Zahlung angehalten haben, u. daß Johannes Hoffmann dadurch nicht werden würde, die Schuld allein zu bezahlen.

Daß dieser daher auf diesen Umstand nicht erhalten werden kann, um seine Einwendungen von den niedicirten Acker zu entfernen; daß zudem der Bezahlte im Jahr 1830 von den Leben Parcel seinen Antheil von der Schuld mit 16 fl. 50 kr. bezahlte, u. daß Johannes Hoffmann, wenn er auf den projectirten Vergleich seine Einwendungen auf den Acker verlegen wollte, er allein diese 16 fl. 50 kr. sofort hätte zurückfordern müssen, was nicht geschehen ist;

Daß er jedenfalls den Bezahlten u. seine Gehilfen hätte in diesem verfahren u. dieser v. den allenfalls wieder ihn einzuleitenden Verfolgungen u. Leiden der Leben Parcel halten in Kenntniß se.

folgen müssen, keinenwegs aber befugt gewesen wären, seinen ihrem Pitten die Pfand gang aufzubringen, u. sich auf diesem Wege das Allodialvermögen Ernst Ackers zu verschaffen, indem wären der mehr allgemeine Vorgang unmöglich, in perfecter Weise zu Pfande gehalten, denn derselbe müsse in dem Falle sofort verschwinden werden können, dass man die Lehen Parcel gegen fremdliche Vorschlüsse Vorzüglichste Verfolgungen beginnen, u. seine derselben eines diesem Grunde gänzlich werden wäre, Zahlung zu leisten, ihm dann das Zugemessen zufallen sollte, nicht aber umgekehrt, wenn Ernst die obigen zur Zahlung, auf zu fordern, noch ihnen Kenntniss v. dem etwas gegen ihn allen einzelnen Verfolgungen zu haben, diese Zahlung gänzlich hätte;

Dass dieser nicht selbst in der Eintrettallung, dass der Vorzug hindurch abgeschlossen werden wäre, die Appellanten das Gegentheil das einzige ist im Beweis nicht zu beweisen vermögen, dass die Lehen Parcel gegen fremdliche Vorschlüsse Verfolgungen zu verkaufen, 2. dass Johannes Hoffmann in Folge dieser Bedingungen zur Zahlung gänzlich werden sei, was dessen dem Appellanten Kenntniss v. dem mit dem Johannes Hoffmann eingeleiteten Verfolgungen gegeben u. diesen zur Erfüllung aufgefordert, falls aber diese Erfüllung nur eingetreten haben; — dass dieser die verfehlten Einrede nicht gegenständlich, u. die Entscheidung das erste Instanz nicht aufgehoben ist;

In Erwägung: dass der zugeschobene Eid, da er nicht darin gewährt ist, dass dem Appellanten nie v. allen Forderungen mit gegenständlich Original bekannt gewesen sei, sondern darin, ob dieser Vorzug nicht abgeschlossen worden wäre, irrelevant ist, der selbst wenn der Vorzug abgeschlossen worden, aber die Einzelne nicht v. allen Forderungen mit gegenständlich u. auf gegenseitig worden wären, derselbe immer sein würde;

In Erwägung: dass der Appellant seit 1832 die Binsen u. Lasten mit 18 fl. entrichtet hat, u. dieser daran Entrichtung, erklärung Land, da er seinen Grund das Lehen hatte, u. den Zinsen das Pfandgericht hat sich mit diesen Entrichtungen bis zum Tag, der Klage anzunehmen, weshalb auf diese Entrichtungen von mir v. Tag, der Klage zu erkennen war. R. d. Gj

Demnach ist dem Appellationsgesuche, dem Appellaten Johannes Hoffmann zu auferlegen, dass er gegen den Appellanten Incidental Beweis incidenter appellirt, sofort nach der Hauptbeweisung, als mündig gewährt, mittelst Annexion der Incidentalbeweisung, den gegen ersten Richter dem Appellanten u. Incidentalappellaten aufzuerlegen (ist als irrelevant zu verwerfen, sofort in den Hauptpunkte erkennend, den Appellanten als schuldig in der Erwägung, v. Rechtsbruch in Hinsicht oder Hinderung gegen den Lehen zwei Viertel eine Klage oder zu wenig, wenn aufgehoben, bestimmt nicht auch Anzuwenden, wendet sich J. Johannes Hoffmann Lehen, sie die Appellanten, Protocoll D. N. 1115 zu erkennen, demgemäss den Appellanten solid weise zur Abtragung dieses Lehens zu verurtheilen, unter dem Anerbieten des Appellanten den dafür gehaltenen Kaufpreis mit einhundert und Gulden fünf pro Prozent vom Appellanten zu bezahlen, sowie dieselben zum Unterpfand, der seit dem Jahre 1832 bezogenen Binsen u. Renten gegen mit seinem Gulden, so wie zur Entschädigung der Klage, u. zu den Kosten beider Instanzen, so wie zu der gesetzlichen Gebühr zu verurtheilen;

7 Feb 44

Nro 3065 der R

Actum

für 1. Johannes Hoffmann, den Akten gemäß an Lorenz wohl, jetzt ohne Gewerbe zu Lodz wohnhaft, in eigener Namen; 2. Johannes Hoffmann, Lohgerber, Lodzer Vorstadt wohnhaft; 3. Friedrich Hoffmann, Weber in Lodz wohnhaft; 4. Lorenz Hoffmann, Weber in Lodz wohnhaft; 5. Elisabeth Hoffmann, Lodz und ges. Hoffmann; 6. Christian Hoffmann, 7. Anna Maria Hoffmann, die zwei letzteren minderjährig Erben mit Genehmigung ihrer Vormünder Johann Hoffmann, Lodzer Vorstadt wohnhaft, Lodzer Vorstadt, Lodzer Vorstadt, Lodzer Vorstadt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Lange Abwesenheit vorlag, erwählt worden sey.

3. Johannes Hoffmann, der Aeltere, sein Alter auf circa 60 Jahre, ohngefähr mittlerer Statur, mit dem Haare ausser einem kleinen Kranze kahl, und mit einem Leibschaden behaftet sey.

4. Sey auf Ansuchen der Erben Parent am 5ten Mai 1829 gerichtliche Theilung aufgestanden, wo denn Johannes Hoffmann, der Aeltere, mit Tode abgegangen, und mit Hinterlassung mehrerer minderjähriger Kinder, worunter Johannes Hoffmann, der Jüngere, einer ist, verstorben sey, und sey Letzterer zur Theilung bey Vormundschaft des Vaters Johannes Hoffmann, des Aeltern, allein zu thun, rechtskräftig, jedoch Letzterer binnen 3 nächsten Jahren, gerichtlich vorgeladen worden, sich hierüber zu erklären.

5. Gleiche Bewandtniß habe es mit der am 14ten Januar 1829 vorgenommenen gerichtlichen Theilung der Johannes Hoffmann'schen Eheleute, wo denn diese für die Zeit von Johannes Hoffmann, dem Jüngeren, als Vormunde des Peter Hoffmann, dessen Sohn, bey Gericht erschienen, und als Vormund

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zu Recht, daß Appellat auf sein Begehren in den am 17 März 1834 abgehaltenen Tagsatzungen Beweis darüber angetragen hat, daß vermöge des Vergleichs vom 6 Juni 1840 die Appellantin nur 1111 fl 56 kr und die Appellatin, dann jene Forderung gezahlt zu haben, daß dieser Appellat, dessen ursprüngliche Forderung gelautet oder realiter angenommen habe, übrigens angemessig wäre, vice decando gegen die Appellantin aufgetragen.

Zu Recht, daß jener Appellat in die Forderung seiner mit 1111 fl 56 kr gegen Abfertigung der Urkunden an die Appellantin zu bezahlen;

daß sofort die Forderung der Appellantin auf gerichtlichem Wege, als diese dennoch, behauptet, mit daß Einstellen auf 3 Jahre, somit die Klage verjährt sey, abgewiesen auf solvendum Appellatin zu sagen

Zu Recht, daß Gabenpflicht der Appellantin bis zum Verfahren, wenigstens Beweis zu Protokoll zu nehmen sey.

Zu Recht, daß Appellat die Verfolgung der Klage gegen Klager à arrha Leistung eines Vorbehalts, daß auf seine Klage gegen die Forderung der Appellantin Bezug habe, Vorbehalt vor Ablauf Recurs Klage seiner Seits,

daß selber Appellat falls auf auf die Appellirung nicht Klagen kann.

Zu Recht, daß die Appellantin Anspruch [illegible] Klager Klage gegen die Appellantin seit 1832 für den Zinsgenuß, was auf den Betrag [illegible]

Fallos betreffend gegen das Abklagen vorbringen Beweisigkeit [illegible] Samuel gegen die andere Miterbin seine Ansprüche einander [illegible]

Zu Recht, daß somit der pendägiche Akt nicht vollständig gebildet und zu [illegible] Vorbringen beizubringen.

Zu Recht II. daß aber auf das vorgelegten Beweis gar nicht [illegible] ist, ein Abspruch über die [illegible] Verfassung dieser [illegible]

1. Samuel [illegible] die Briefe am [illegible] vom 7 März 1828 [illegible] [illegible] [illegible]

Besonders Arbeit, dagegen den Kläger zu verurtheilen.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem Kgl. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß die Appellantin den erkennenden Urtheils vom 11 Februar 1841 Frauen gebrochen haben, sofort die von den Appellaten in erster Instanz angestellte Militarisch- und Injurienklage nach Gebühr abzuweisen, den Appellanten Strafe zu verschulden, daß sie verurtheilt sein den Appellaten die in erster Instanz angestellten Kosten zu erstatten, den Appellaten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Amtsgerichtliche Geldstrafe zu cassiren.

Rechtfertigt es zu erkennen, daß Appellantin und Consorten Angeklagten von der Anklage Verletzung der Ehre und des guten Rufes der Appellaten und Consorten freizusprechen sein, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Amtsgerichtliche Geldstrafe zu cassiren.

Rechtfertigt es zu erkennen, daß Appellantin und Consorten Angeklagten von der Anklage Verletzung der Ehre und des guten Rufes der Appellaten und Consorten freizusprechen sein, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Amtsgerichtliche Geldstrafe zu cassiren.

7. Februar 44.

G. Gulden

Orig. 2 Kyl.
Copia 32.
No 3064 J. R.

No 3064. J. R.

Qualitäten

Johann Friedrich Werrig senior, und dessen Ehefrau Margarethe geborne Lang, beede in Niederkirchen, Kantons Lauterecken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 5. August 1841 und 5. März 1842, Ehrenkränkung, Klage, Anwalt Petri,

gegen

die Gemeinde Niederkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Seyler junior, Gutsbesitzer, in Selchenbach wohnhaft, Appellaten und verschiedene Mitklägerin, durch Anwalt Gulden

und gegen

Daniel Schaefer junior, Leinweber in Niederkirchen wohnhaft, Appellaten und verschiedene Mitklägerin, durch Anwalt Weis vertreten.

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils vom 5. August 1841 und 5. März 1842, die von der Gemeinde Niederkirchen angestellte Klage als höchst ungegründet abzuweisen, demnach die Injurienklage des Daniel Schaefer junior für gegenstandslos zu erklären, die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen und die Gemeinde Niederkirchen sämmtliche Parteien gegenüber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Gulden concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Anwalt Weis nahm folgenden Antrag: es gefalle

dem K. Appellationsgerichte, dem Appellaten Daniel Schaefer junior Urkunde zu ertheilen, dahin die Entscheidung dem Rechte der Billigkeit des Gerichts überlassen, den unterliegenden Theil in die Kosten zu verurtheilen und diese Disposition zum Vortheil der für Schaefer obsiegenden Anwälte zu substituiren.

Factum.

Die Gemeinde Niederkirchen behauptet: bei einer auf Requisition der Gemeinde laut Act 821 vom Notär Fuchs in Usel vom 8. August 1820 abgehaltenen Güterversteigerung habe Appellant Werrig von einem Ackerstücke auf dem Kehrberg das vierte Loos mit 7 Aren 20 Centiaren, das fünfte Loos mit 7 Aren 20 Centiaren und das sechste Loos mit 8 Aren 40 Centiaren ersteigert, sich nachher über diese drei Loose mit Rechtsrath der Gemeinde gehörige Grundstücke von 10 Aren 35 Centiaren mit in Besitz zu nehmen und zu benutzen. Laut Act vom Notär Giessen vom 27. Jänner 1840 habe Daniel Schaefer obige Grundstücke von Werrig (den Eltern) acquirirt, und gegen diesen stellte die Gemeinde im Mai 1841 eine Vindicationsklage an, womit Beklagten seine Verkäufer, die Eheleute Werrig, auf gerichtshof beilud, die auf dessen Rechtsbeistand

No. 3064 des Rolle

Antrag

für Friedrich Werrig senior und dessen Ehefrau Margaretha geb. Lang, Ackersleute, in Niederkirchen (Canton Usel) wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Friedensgerichts in Kaiserslautern vom 5. August 1841 und 5. März 1842, ursprünglich Hauptklägern,

gegen

die Gemeinde Niederkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Seyler jun. Gutsbesitzer, in Selchenbach wohnhaft, Appellatin und ursprünglich Hauptbeklagtin, durch Anwalt Gulden

und Daniel Schäfer jun., Taglöhner, in Niederkirchen wohnhaft, Appellaten, und ursprünglich Hauptbeklagten, durch Anwalt Weis vertreten.

In fact. dass die appellatische Gemeinde, als Vindikativbeklagtin, den Hauptgrund des behaupteten Eigenthums auf Ersitzung stützt;

dass dieser Beweis durch Urkunden, oder durch Zeugen geführt werden könnte - aber weder in der einen, noch in der andern Beziehung erbracht ist;

dass appellatin Seite Urkunden vorzulegen vermag, wonach auf ihr Eigenthum geschlossen werden könnte, nicht einmal ein Lagerbuch oder eine Contribution weise die fragliche Grundstücke als Eigenthum der Gemeinde eingetragen wäre;

dass ebensowenig ein Verjährungsbeweis geführt ist;

In fernerer. dass den durch Urtheil vom 5. August 1841 vorgelassenen Beweis zwar dahin artikulirt war: dass die Gemeinde die vindicirte Parzelle schon 30 Jahre

von 1820 als Theil der Gemeindebesitz und das Gemeindevermögen überhaupt bezeichnet und wohl erfassen haben, was also damit gemeint, daß eine bestimmte Gemeindefläche, die bestimmten Gemeindezwecken bestanden, und daß die Gemeinde dieselbe in ihren Besitz genommen sei;

daß sich aber schon vorübergehend ergeben hatte, daß diese angebliche Gemeindefläche, den Gemeindezweck, und den angeblich übergegangenen Gemeindebesitz bis auf einzelnen Grundstücken reducirt würde, die niemals abgetreten auf die Privatberechtigten übergegangen wären, und andernfalls seinem Eigenbesitz von Rechts der Gemeinde entstanden;

In Folge dessen kam das ganze Resultat der Gemeinheitstheilungen sich auf folgende Fälle reducirt:

1. es waren öde Land; Jeder, der Lust hatte, eignete sich Theil an;

2. ein Gemeindezweck, ein Weg mit bestimmten Richtung und Breite bestand nicht; sondern die bevollmächtigten Gemeindeigenthümer führen über das zu dieselbe Feld so wie über das übrige Land in die Länge und Quere, so wie es Jedem am bequemsten war;

3. diesen bevollmächtigten Gutsbesitzern schenkte auf jenem Lande die Krone auf, welche sie von ihren eigenen beim Theilen sich nähmen;

In Folge dessen nicht eingetreten ist, wie in diesen Gemeindeeigenthumsbesitzverhältnissen der Gemeinde gegenüber wirklich wollen?

daß wenn, wie die Juden selbst den Gegenbeweis aufstellen, nicht blos die Gemeindeorgane, sondern das Recht jedes Privaten, der Lust hatte, auf das ganzliche Land gleichen wurde, sowie es sich bloß beim Eigenthumserwerb gemeinschaftlich, am wenigsten eine ausschließliche Besitzergreifung der Gemeinde gegenüber wirken kann;

daß, wenn die bevollmächtigten Gemeindeeigenthümer über das Land schweifen, und sogar die auf ihren besonderen magazinirten Dinge dahin verbringen, sie damit kein Recht der Gemeinde, sondern privatliche Besitzergreifungen, im Interesse ihrer Gemeindeeigenthümer also sogar gegen und im Widerspruch mit dem bezeichneten ausschließlichen Besitz der Gemeinde ausübten.

In dem daß nicht ausgeschlossen ist, daß die privatliche Absicht und einzelne wahrnehmen Jeder: sie und andere hätten das Land für Gemeindeeigenthum gehalten und gerade deshalb keinen besonders genommen, das Recht darauf zu halten und Einen darauf zu setzen!

daß diese Ansicht sich einfach dahin ausspricht: weil das Land Niemand gehörte, von Niemand eingetzt wurde, nahmen wir keinen Antheil, uns darüber zu setzen, Keiner darauf zu bringen, dem Niemand war da, den widersprechen hätte, wie Junge 8 Jahr aber richtig bemerkt: „da kein „Eigenthümer darauf da war."

daß aber nirgends zu schreiben steht, daß Land, was Keinem bestimmten Eigenthümer hat, es eigentlich der Gemeinde gehört.

art. 539. 542.

daß andernfalls das Eigenthum wie Gemeinde nicht die Bestimmung hat, öde liegen zu bleiben sondern auf dieselbe Weise benutzt zu werden wie das von Privaten.

In Sachen, daß zwischen einigen Gründen so viel gehören zu behaupten: die Gemeinde habe sich bei der Verpflichtung vom 8. August 1820 die freie medicinische Hülfe für seinen Pfarrsitz reserviren, dieß eine ebenso unmaßgebliche als gesuchte Auffassung ist, eine Sache wieder das folgenden Motiven zeigt:

1) daß Verpflichtungsprotokoll gibt im Eingange zu erkennen, daß alles Gemeindeland verpflichtet werden soll, daß also die Absicht war, einen Theil desselben zu reserviren, sowie dann auch eine diesfällige Absicht ausdrücklich gesagt ist, daß ein bestimmter Theil davon zur Pfarrsitz reservirt bleiben, im Gegentheile:

2) die Beschreibung des Bezirks auf dem Abstecken, wonach nach Osten, Westen und Norden Privatland und im Süden der Weg (Lichtenwalder-Weg) als Grenzung angegeben ist, zeigt klar, daß keine Gemeindeliegenschaft mehr übrig war, weil sonst nothwendig diese östlich als äußerste Grenze angegeben werden müssen;

3 obige Bezeichnung ist endlich auch dann die Basis und dann die Form selbst widerlegt, indem, in jenem Bezirke, ein Platz von 1/4 Morgen den eine Kirmasse bildet, zur Pfarrwidm wesentlich nicht gehört war, und, in Letzterem Bezirke die Gemeinde den Platz von 1820 nie je ganz nicht als Pfarrsitz benützt hat, vielmehr vom Jahr 1820 an bis zur Errichtung der gegenwärtigen steinernen Klage dem Appellanten im ungestörten Besitze des selben blieb.

In fernerer, daß mit Verwerfung der Hauptklage, die von Schaefer erhobene Garantieklage gegenstandslos wird, und die Gemeinde Niederkirchen sämmtliche Parteien gegenüber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen ist.

Aus diesen Gründen

gefällt zu dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles vom 5. August 1841 und 5. März 1842, die von der Gemeinde Niederkirchen angestellte Klage als gänzlich abzuweisen, demnach die Garantieklage des damals Schaefer jun. für gegenstandslos zu erklären, die Rückgabe der fürsorglichen Geldstrafe zu verordnen und die Gemeinde Niederkirchen sämmtliche Parteien gegenüber in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

A. Petri

14. Februar

N. 3064

Urtheil

Im Namen der Gemeinde Rinderbüchsen, wurden durch Herrn Landgerichtsrath Adam Bayler, senior, Gutsbesitzer in Rinderbüchsen ernannt,

Appellatori,

gegen

1. Friedrich Wenning, senior, 2. dessen Sohn Johann Georg, wegen Lang, beide Ackersleute in Rinderbüchsen wohnhaft,

Appellanten, wegen 2 Urtheilen des Kgl. Landgerichts Neumarkt in Civilsachen vom 5ten August 1841 und 3 März 1842, dem Beweisurtheil Platz zu machen,

gegen

Daniel Schäfer, senior, Ackersmann in Rinderbüchsen, wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Weis vertreten.

In Erw., daß die appellatische Gemeinde unterm 8ten August 1820 vorstehenden, im gelösten Grundsteuerkataster 1810 Tagwerk 15 Dezimal in Besitz vorhandenen Lieb, welchen sie wegen Abschneiden durch zwei Gemeinden selbst gemessen, in Lage gegeben, und darüber einen Plan aufnehmen lassen, welcher der Vorstellung zu Grund gelegt worden, und worauf die vorhandenen Lose vermerkt sind.

In Erw., daß Appellant Wenning bei dieser Vorstellung von einem Vorbehalte auf dem Lehenanger, Section B, wovon 9 Lose vermessen worden, das 4te, 5te und 6te Los, mit dem Plan unter N. 145, 146 und 147 Vermessung, und zusammen 22 Tagw. 80 Centurien enthaltend, gehörig sei;

daß derselbe Beweis dafür, daß jenem gehörige Land mehr als 10 Tagw. 35 Centurien, welche die Appellatin auf sich vermessen, und deßen als Eigenthum und Gemeindeweg benützt haben, ausgemittelt sei, so daß nun Klägerischerseits 32 gehörige 22 Tagw. 80 Centurien, 33 Tagw. 15 Centurien besitze;

daß derselbe durch Akt von Notar Geiser in Lisel vom 24 Januar 1840 diese gegen Baarschaft abgetretene Fläche zu 33 Tagw. 80 Centurien angegeben, um den Appellaten Schaefer von Lauft sei.

In Erw., daß die Klage gegen den appellatischen Gemeindevorsteher Daniel Schäfer unbegründet, und daß von dieser Appellatin Kosten zu verfallen, die Vorladung gegeben erkannt, die Appellatin Gemeinde gegen

[illegible] zu [illegible], und [illegible] Entscheidung der Streitsache [illegible] Beklagten [illegible] Appellaten [illegible] Landes anzugeben.

Nachdem auf erhobene Berufung gegen das Appellations-Erkenntniß vom 8ten Mai 1841 rechtsbeständig erkannt, und das Berufungs-Gesuch des Appellanten [illegible] garantie [illegible] ist, das Urtheil des unterzeichneten Gerichts vom 5ten August 1841, womit den Appellanten, [illegible] für Erbpacht [illegible] [illegible] annehmen, das [illegible] Gemeinde das [illegible] [illegible] [illegible] Hungen [illegible] [illegible] [illegible] Grundsatz [illegible] von 10 Ruthen, 25 Centimeter von der Anpflanzung [illegible] 1820 und der Abpflanzung [illegible] Ruthen [illegible] 30 Jahre, als Theil der Gemeinde-Hecke und der Gemeindegraben [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] Jahr;

Das [illegible] vom 5 März 1842 [illegible] [illegible] [illegible]

sich rechtfertigt, um sie als Beweisstück über Wahrheitsfrage sicher
für die Entscheidung

Ja Art. 1, daß Handlungsbücher rechtfertigendem Beweis über Schuldigkeit
der Appellatin sind.

Ja Art. II. – die Verfügung, wonach die Klägerin den Beweis nachholen
sollen, bestätigend, – daß dem Appellanten nachgelassen werden sollte, über
die Behauptungen sich zu äußern, was ihm nicht gestattet worden ist; 1. Einzelrichter,
die die Verfügung über
einen Zeugenbeweis ist, und dem Richter nicht benommen
sein kann, sich von der Wahrheit
einer Behauptung zu überzeugen, wo er
es nöthig findet; 2. Beweis-Urtheil, worin
die Klägerin nachgelassen
worden, über die Thatsachen, worüber
Beweis erhoben werden soll.

Ja Art. 2, daß die Appellatin gegen das Erkenntniß über die Frage
Klagen über die Frage von bona oder mala fides
eine Klagung (endlich kann dieß übrigens schon aus dem
Grunde nicht angenommen werden, weil dem Appellaten
das Klagerecht nur 10 Jahre zugestanden ist, was dem Appellanten
das Eigenthum der Appellatin von der Verjährung
von 1820, seinem Rechtsvorgänger, hat bestritten, daß Klagung
selbst kann wieder nachholen die Verjährung wenigstens
kann), – wogegen dem Appellaten gar nicht zu helfen ist, da
in Falle der mala fides eine Entschädigung der
Appellantin für ihre vorgenommene Ameliorationen,
gleich wie der in den Appellaten einigen Raum und den
Klagsklagen bestehen, das Appellatin Grund kann,
Raum sein kann:

2. weil der malae fidei possessor gesetzlich vermöglichstlich
alle von der Besitzerlangung an (in specie also seit 1821) bezogenen und zu beziehenden Früchte den Eigenthümer zu restituiren hat. Art. 549 des C. c.

Ja Art. 3, daß der Appellatin gegen das Appellantenin Aussprüch zu
kommen, und vermöge dessen gegen seinen Ausspruche compensando
gehalten werden kann, ein Beweis anhalte zu eigenthümer-
gar gegen die bona fidei possessor Gesetz, (L. 48 und
65. D. de rei vindicatione; Thibault, tom. II. S. 569; Pothier,
traité de la prescrete, N° 349) für den Zeitraum von
mehr als 20 Jahren gerechtfertigt und mit mehr, als die Klagen
Verantwortungen der Appellantin betragen.

b. weil der malae fidei possessor überhaupt keinen
Beweis für die bloßen Amelioriationen, die einfach als
solche nicht für die Zuerkennung der Sache genügend
worden sind, verlangen kann.

Ja Art. 4, daß falsche Beweise mit mündlichem Beweis-
Urtheil, dem kein mala fides vorgeworfen werden kann, nach
Art. 599 des Code civil geführt;

da, da nach sehr a fortiori dem malae fidei possessor, der
so nicht das Verbrechen, sondern nur die Widerrechtlichkeit
Unredlichkeit seines Besitzes gewußt haben kann, nicht gestehen kann;
Darüber C. c. das rechtfertigende Einzige des nämlichen
Beweises, enthalte sich in den L. 38. D. de rei vind; L. 7. §. 12.
D. de acquir. rerum domin. L. 2. und 9. C. de rei vind; Thi-
bault. loc. cit. nachgesprochen heißt), in den Art. 556. C. c.
– dem Antrag-Inhalten gerecht die Amelioriationen – zur
Berücksichtigung gebracht.

Aus diesen Gründen

Appellat nach dem Kgl. Appellationsgerichte, die Klagen abzu-
weisen zu verurtheilen mit Gebühren und Kosten.

14. Feb. 44.

J. Gulden

No 3064.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Daniel Schäfer junior, Bezirksrichter, in Niederkirnach wohnhaft, Appellat

gegen

1) Friedrich Herrig senior und dessen Ehefrau Margaretha Lang, Albersbach, allda wohnhaft, Appellanten

wie der Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Haslach, lautend vom 5 August 1861, 15 Dezember 1861 und 5 März 1862

auch gegen

die Gemeinde Niederkirnach, vertreten durch ihren Vorsteher Adam Schäfer junior, Gutsbesitzer, in Niederkirnach wohnhaft, Appellatin.

Es gefalle

Ihro k. Appellationsgerichte, den Appellaten Daniel Schäfer junior Gebäude zu entfernen, daß er die Entfernung der Laube der Hausseite des Herrig übertragt, den andern Theil der Laube so stehen zu lassen und denen Appellatin zum Vortheil der für Schäfer abzugebenden Anwälte dictirt zu sprechen.

14. Feb: 63.

rechtfertigung übernommen und das fiqui-
sum der Gemeinde von dem judicatum
Grundstücke in obrigkeitlichen Besitz
Urtheil vom 5. August 1841 wurde die Klä-
gerin zum Zeugnißbeweise zugelassen, daß die
Gemeinde das judicirte Grundstück von dem
im Jahre 1820 angeblich durch Werrig statt-
gehabten Usurpation Länger als 30 Jahre
und Theil der Gemeindetrift und das Gemein-
dewasser ruhig, friedlich und nutzig besessen und
benutzt habe. Nachdem nun diesem der
Gemeinde ein Zeugnißbeweis Recht gehalt
worfolgte am 5. März 1842 ein weiteres
Urtheil, welches dem Beweis des fiquesium
von Seiten der Gemeinde für unbewiesen er-
klärt, übrigens wegen des von Werrig
subsidiarisch anhängigen Einspruchs der Amts-
revalvenen interlocquirt. Gegen dieß Er-
kenntniß appellirten von Seiten der Gemeinde
beklagten. Auf den Grund der gemeinsa-
men Anträge fragt es sich:

1) Ist das fiquesium der Gemeinde an
dem judicirten Grundstücke zuzulassen?
wenn nicht:

2) ist die Amtsrevalvenbeklage abzuweisen,
und etwas ist bezüglich der Gemeindeklage
und der Kosten zu erkennen?

A. Lette

anderseitigen Qualitäten sind auf Anstehen des unterzeichneten Anwalts der Appellanten, ehelaute Werzig: 1) dem Herrn Gulden, Anwalt der appellatischen Gemeinde Niederkirchen, und 2) dem Herrn Weis, Anwalt des Mitappellaten Daniel Schaefer, zu signifiziren.

Petri

No 357. Zustellung.

Heute den zwanzigsten März 1844; auf Anstehen des Herrn Anwalt Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, 1) dem Herrn Anwalt Gulden, redend mit ihm selbsten

2) dem Herrn Anwalt Weis, in seiner Wohnung redend mit dessen Clerc H. Heck

vorstehende Qualitäten je mit diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten ein Gulden 31 Kreuzer

Brandt

2 Zustellungen à 38 kr fl 1.16
Regit 1
Enreg. 14
fl 1.31.

No 3701. Registrirt zu Zweibrücken den 21 März 1844 [illegible] 70 [illegible] 198.
[illegible]

Opposition hingegen von Herrn Gulden: Herr Weis [illegible]
Brandt

No 3063 d. R.

Qualitaeten in Sachen

No 9548.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Adam Müller, Ackersmann zu [illegible]bach wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken (zu Zweibrücken) v. 26. März 1842 durch Anwalt Golsen.

gegen

1. Nicolaus Hoch, Ackersmann u. Adjunct in [illegible]bach,
2. Friedrich Hoch, Ackersmann in Reinbach 3. Philipp Hoch, u.
4. Jacob Hoch, beide Ackersleute in [illegible]bach wohnhaft, Appellaten durch Anwalt Glasser vertreten.

Anwalt Golsen trug darauf an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß die Appellaten kein Eigenthums- oder sonstige Rechte haben an der sogenannten Reinbacher [illegible]grube, gelegen auf dem Banne der Gemeinden Reinbach, [illegible] u. [illegible]bach, sofort die Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten u. Concessionär der Grube ohne Verzug, alle Urkunden u. Rechnungen, welche sich auf die Grube u. deren Betrieb beziehen, auszuliefern, oder im Weigerungsfalle eine Summe v. 1000 fl. zu bezahlen, dieselben weiter zu verurtheilen, die genannte Grube [illegible] zu geben u. der freien Verfügung des Appellanten zu überlassen, [illegible] in die Kosten beider Instanzen, auch die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verfügen.

Hilfsweise u. für den Fall, als das Gericht den Appellaten ein Miteigenthumsrecht an der bezeichneten [illegible]grube zuerkennen sollte, dieselben verbunden zu erklären, ihren diesem Miteigenthum entsprechenden Antheil an dem ursprünglichen Kaufpreise der Grube an den Appellanten bezüglich die Gewerkschaft mit Zinsen v. Jahr 1814 an zu entrichten, [illegible] vorbehalten; auch in diesem Falle die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen u. die Restitution der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Glasser trug darauf an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten.

Factum.

Der Appellant erkaufte am 10. September 1814 von der [illegible] Wittwe u. Erben des Theobald Roth, die Reinbacher Kohlengruben u. [illegible]

vom 28. Brachmonat 1821 bei Ullersheim Alten um Concession zum Betrieb der-
selben.

Über Erwirkung dieser Concession wurde vom 29. Mai 1818 zwischen dem
Bezirksamt an, dann Mutter der Bezirksamt, Nicolaus Hirsch, jedem Nicolaus
Müller, Ackersmann Hirschlanden u. Jacob Müller wie Lehenmannschaft abgeschlossen
worauf diese Grube auf gemeinschaftliche Rechnung verleihet worden sei
und wie v. dem Bezirksamt bestimmt wird, v. dem Bezirksamt damalen
unterkennt worden sei, dass diese Grube v. dem eben genannten Personen gemein-
schaftlich verkauft, v. gemeinschaftlich eingetheilt werden sein.

Durch fall damalen constatirt worden sein, dass der Rückgang und den
Hilfsgang an Letzterer nissen dieser Grube entweicht wird.

Von Seit an der Bezirksamt wird jedem bestimmt, dass abgleich die Conces-
sion dem Adam Müller persönlich verfällt worden sei, dieser doch bei Ver-
fassung derselben nicht in seinem persönlichen Namen, sondern Namens der
Gesellschaft gehandelt, dieses auch der noch unterstand habe, dass er diese
Concession neuerdings in Grube in Gemeinschaft mit den 4 Hilfsgruben be-
treiben v. den Gewinn v. Abgang mit diesen gehalten habe.

Gestützt auf diese Concession) verkündet wird Adam Müller gegen die
Bezirksamt Klage darin erhoben: dass den Bezirksamt alle Einrichtung) v. sein.
sämtlichen Acker von dieser Grube abgetreten werden sollen.

Zur Entscheidung dieser Klage, bezieht er sich zuerst auf sein Recht
erkannt, wie auch auf die Verfügungen des Gesetzes v. 21. April 1810.

Er bestreitt jedem die Behauptung der Bezirksamt, wonach ihr Mutter
Mitgehilfe resp. Mitbesitzer war sei, v. behauptet: als sein
ihre blos von dem Gewinn 1/5 dafür zugesichert worden, dass er den Berg als
Pächter übernommen v. sich mit der Leitung v. Führung des ganzen Betriebs
befasst habe. Durch Beschluss des k. Bezirksgerichts v. 26. März 1842 wurde die
Klage als ungegründet verworfen. Gegen gegen Bezirksamt Müller, v. die
Entscheidung bittet nun die Klage dar:
Ob die Berufung zu verworfen sei?

Glasser

Herrn Anwalt Golsen zu fortsetzen.

Glasser

№ 760. Zustellung

Heute den einundzwanzigsten Juli 1842, wurde Unterzeichnete
der Appellationsgerichts Anwalts Herr Glasser,
Inhaber Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt,
Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz,
in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Appellantischen
Anwalts Herrn Golsen, in seiner Wohnung redend
mit der Frau Clara Baum

vorstehende Qualitäten, so wie diesen meinen Akt
in Abschrift zugestellt, und wurde von demselben
in gesetzlicher Zeit nicht appellirt. —

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg 38
Kopie 1
Zeugt 7
— 46

№ 5286 Registrirt zu Zweibrücken den festgesetzten
Juli 1842. Vol. 67. fol. 21. C6. Empfangen
sieben Kreuzer. Schon bemerkt. Mathis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Die Erben des † Gütlers Georg Hubrich zu Gießübel, Klägerin

Rechtsanwalt Eugen Hartlieb, Bevollmächtigter,

gegen

Adam Müller, Rechtsanwalt in Hochstrieß, Beklagten. —

	Auslag. fl.	kr.	Gebühr. fl.	kr.
1. Constitution		41.		48.
2. Consultation			8.	24.
3. Mittheilung der Acten	—	—	1.	53.
4. P. P. 7			1.	53.
5. Rolle	2.	20.	—	57.
6. Hinterlegung der Geldstrafe	4.	40.	—	57.
7. Vermir		41.	—	48.
8. Ausfertigung 6½ Bgl. 7 Bzl. à 7 kr.		49.	8.	14.
2 Copien 6 Bg. à 7 kr. 2. Zeugniß.	1.	09.	4.	7.
9. Beschluß		32.		
10. Qualitäten 3 Bgl. à 7 kr.	1.	7.	5.	55.
11. Einsicht der Acten			—	57.
12. Porto & Correspondenz	5.	36.	9.	27.
13. Porto Copialien		7.	—	39.
	17.	42.	44.	59.
			17.	42.
			62.	41.

Zusammen zwei und sechszig Gulden ein und einzig Kreuzer.

Zweibrücken d. 16ten July 1842.

Vorgelesen zu sechszig zwei Gulden gleich einzig ein Kreuzer. Hengebach, den 16 Juli 1842.

Leonhardy

№ 3063.

Akten
für
den Müller Johann Georg Schaffhausen,
Appellat an einen Rathsdiener des k. Landgerichts
Schlüchtern zu Bonbaden am 26 März 1822.

Ges
1, Johann Georg Schaff. Johannes und Margaretha Schaffhaus.
2, Friedrich Schaff. Johannes in Mittelhof,
3, Philipp Schaff und
4, Anna Schaff — beide Ackersleute in Oberbreitzbach
Appellaten Dieses Anwalt Glaser
zu Schlüchtern, Dass Appellat laut Fassung angestellten
Inventars vom 10. September 1814 von der seinem
Vater in Mittelhof die ihm nach Abgang seiner Mutter
Margaretha geborne Schaff
Dass er seinen am 28 August 1821 mit Susanna
Elisabetha Müller für diese Güter
Dass Appellat Dieses Urkunden den vollständigsten Beweis
[illegible] an den Gütern geführt hat.
Zu bedenken, dass den Appellaten das Rechtsmittel dieser Güter
in Betracht von 75 alt Leben Fass zu 20 Rthl. gerichtlich Betrag
nicht
Zu bedenken, dass diese aber in Ansehung der Güter von
der Beschaffenheit [illegible] Ansehung [illegible] ganz [illegible] Schätzung
nicht für den Gegenstand der Gerichtsbarkeit [illegible]
[illegible] Ansehung der Gerichtsbarkeit [illegible]
Zu bedenken, dass in Sachen Johann [illegible] der Schätzung der
Ansehung Mittel Fass Erkenntniss hat, [illegible] Derselben
keinen Theil der [illegible] Sachen [illegible]
Zu bedenken, dass [illegible] in Sachen Fass [illegible] Beschwerung [illegible]
[illegible] Beschwerung an das Rechtsmittel [illegible]

Wiesbaden 1865. C. [illegible]

Dass [illegible] das Rechtsmittel an den Gerichtshof [illegible] Leben [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Zu bedenken, dass sich die Appellaten [illegible] den [illegible] Rechte [illegible]
geben [illegible]
1, auf den Friedensrichter [illegible] 1818 [illegible]
2, die Urkunden vom 28 August 1821 diejenige Urkunde [illegible]

16= 3063

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

die Leben des Hr. Gemeinderaths Nicolaus Karth, gewesenen Ortsvorsteher zu Langenwolfsinger als Nicolaus Karth, Ortsvorsteher zu Unter- zu Hessdorf, wohnhaft, 2. Friedrich Karth, Ortsvorsteher zu Reinbach, 3. Philipp Karth, 4. Jacob Karth, Ortsvorsteher zu Gemeinderath, Appellaten,

gegen

Eduard Müller, Ortsvorsteher zu Hessdorf wohnhaft, Appellant, in einem Erkenntniß des k. Bezirks-Gerichts Zweibrücken v. 26. März, 1842.

Inhalt: daß die Wittwe des Leben v. Jacobald Roth, Eigenthümerin der Pulvergruben auf dem Reinbacher Berg bei Gemeinderath, denselben im Jahr 1814 zum Verkauf anbieten.

daß hierauf der Vater der Appellaten Nicol Karth mit dem Appellanten Eduard Müller, Nicolaus Müller, Ackersmann Hinkelmann, Jacob Müller sich dahin vereinigte diese Pulvergruben gemeinschaftlich zu acquiriren, sich auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zu betreiben, daß nachdem die Gebrüder Müller mündlich abgeschlossen war, der Appellant, der nun als Vermittler bestellt zu Hessdorf drei mehrmalige Zahlungen schaffte, hierüber wurde mit der Wittwe des Leben Roth in Unterhandlungen zu treten, einen Kauf abzuschließen, sich aber zum Käufer qualifizirte, die Käufsurkunde auf seinen Namen stellen hieß.

Daß der Kauf mit 2050 fl. festgesetzt, ausgezahlt wurde, daß die Zahlung theils an die Wortführer, theils an jenen Schönberger Ludwig Walter Müller zu Mainsweiler geleistet wurde.

Daß dieser Kauf mit theils durch baare Zahlung v. Leiten der Gesellschafter theils mit dem Erlös der Pulvermühlen geleistet wurde, während die Theilung an den Namen des Käufers Adam Müller vollzogen wurde.

In Folge daß weil die Käufer die den Adam Müller als alleinigen Käufer bezeichnete, die Pulvergruben in den neuen Besitz nicht als alleinigen Eigenthümer betrieben, auf den ganzen Betrag der größte Theil des Kaufs zurückbezahlt ward. –

Daß aber während 29. Mai 1818 diese Gemeinschaft rechtlich festgestellt, constituirt wurde, daß die oben genannten Personen zu gleichen Theilen Eigenthümer der Pulvergruben seien, indem sie solche gemeinschaftlich am 8. September 1814 v. der Wittwe des Leben Roth erkauft hatten.

Inhalt: daß zum Beweis des Appellaten Eigenthum, daß die Gebrüder Müller nur als Vermittler bestellt waren, daß die Gebrüder Müller nur als Vermittler bestellt waren, daß die Gebrüder Müller nur als Vermittler bestellt waren

dass fernerhin durch diese Urkunde nichts geändert werde, dass der Einzige Erbe, welcher diesen seinen Erbfall bezogen hatte, von dem Verlass d. h. von dem ihn als einzigen participirenden müsse u. z. jetzt den seinen normalischen Erbfall z. H.C. zu bezahlen habe.

Dass ferner in dieser Urkunde festgesetzt wird, dass keiner der gemeinen Erbfolger vor dem andern ein Vorrecht haben, d. falls einer oder der andere seinen Theil verkaufen wollte, die Gewerkschaft das Vorkaufsrecht zustehen solle, welcher diesen Theil um den im Einsendungsschein festgesetzten Preis übernehmen müsse.

Dass in Vollziehung dieses Erbfallsfalls vorbezeigt, die Pfleng-Gruben z. nun von einer gemeinschaftlichen Baumung, betrieben d. der seine Lehrung nach Abzug der Kosten jeden Monat in 5 gleiche Theile vertheilt werde.

Dass der jetzt noch festzusetzenden Bestimmung an, Lang-Wurtz z. Freigruben werden, bleiben werden können, wenn etwa z. der Regierung die Concession dazu ertheilt wird, die Gewerkschaft sich im Jahr 1821 verbunden sah, diese Concession bei der nächsten Falle nachzusuchen. –

Dass diese Verfassung insofern nur v. Adam Müller unterschrieben konnte, da der Einsender sich die allein bemächtigte, d. der Erbfallsfalls vorbehalten, nicht vorgetragen werden konnte.

Dass dieser durch allerhöchst Rescript v. 10. August 1821 dem Adjudicant Adam Müller die Concession ertheilt worden, die in der Gewerkschaft von v. Reinhard, Lemken d. Hasselbach, gehörigen Pfleng-Gruben zu betreiben. –

Dass aber diese Concession dem genannten Müller nicht die weitschichtigen Einsendungen in diesen Gruben übertrug, sondern ihn blos berechtigte, diese Pflengruben für die Gewerkschaft zu exploitiren, obgleich er vis a vis der Regierung als der alleinige Einsender betrachtet werden musste.

Dass dieser Pflengbetrieb seit v. Juli 1818 bis jetzt auf Rechnung der Gewerkschaft, nämlich der 5 Theile einzigen Einsender d. ihrem Betrieb gestanden hat, wobei auf den Betrieb dieses Werkes bezüglichen Verrechnungen gemeinschaftlich geschehen d. Gewinn d. Verlust gemeinschaftlich vertheilt werden, wobei noch zu bemerken ist, dass seit wenig der Adam der Adjudicanten sahe, ihm v. dem noch Rest zur seinem Einzug bestimmten einen Betrag, jedesmal sein Einsendungsantheil zugetheilt werde, weil durch mehr seinem Tode bei seinen Leben der Fall war.

Dass wenn nicht dass einzige der Adjudicant an den Einsendungen in diesen Gruben in Betracht kommt, d. demnächst, gestützt auf den Einsendungsact v. 10. Octbr. 1814 d. die Concessionsurkunde v. 1821 die Adjudicanten z. selber ihr-gemeinschaftlich aufgefassen wissen will, dieses nur in der Hoffnung ausfallend mauvaise foi bemerkend. –

dass zwar allerdings durch Art. 7 des Vertrags v. 21. April 1810 dem Concessionar das Einsendungsrecht für das Bergwerk für immer übertragen d. das Recht vollzogen wird, dasselbe mit jedem auf was für Einsendungen zu transmittiren. –

dass hierauf aber nicht folgt, dass durch den obwaltigen Mitzig mit seinen Einsendungsrechte entzogen würden, vielmehr dass gerade dadurch bestätigt wurden, dass dem Concessionar das Recht vollzogen wird, diese Einsendungsrechte zu transmittiren folglich auch seinen Mitzig mit seinen Rechten zu betrachten d. zu respectiren.

dass der Art. 7 zudem gerade besagt, dass der Concessionar wirklich Einsendungen der Abgeflossen sei unter welcher sich die Minen befinden, indem wird der Art. 10 bemerkt, Minenwerke unter den Abgeflossen mit anderen ohne specielle Einwilligung, ausgenommen oder besonderer Autorisation des Gouvernements, Minen müssen darf, folglich auch dem Adam Müller die Concession nur darum ertheilt ward, weil er sich als alleiniger Einsender der Gruben wird gab.

Dass demnach, diese Concession an den Besitzer der übrigen Einsendungen nicht würde, d. dem Adjudicant diesem gegenüber nicht mehr Rechte übertragt, als er selber gehabt hat. – Dass Adjudicant sich abmessen mit Fabely auf dem Einsendungsact v. 10. Octbr. 1814 berufen kann, der nur der Erbfallsfalls-Ordnung v. 10. August 1818 bemerkt, dieser Act mit für ihn allein, sondern für die Erbfallsfalls, wegen auf der Adam der Adjudicanten gehörte abgefassen wurde. –

Dass diese Verfassung, durch die bestimmte Verordnung v. Adam des Adjudicant ausfällt, dass die fraglichen Pfleng-Gruben der gemeinschaftlichen Einsendungen z. den übrigen gemeinschaftlichen 5 Personen d. der diese vorbehalten worden sei, so wie auch dass der Einsendungsrecht z. dem seinen Betrag der Pflegen entzogen werden ist.

Dass mit dieser bestimmten Verordnung, auch die bisherige Praxis-Übung des Abtrags der Adjudicanten an der Erbfallsfalls übereinstimmt, indem wie die Bemerkungen und weisen, dasselbe 1/5 davon betrug.

Dass demnächst in diesen Bemerkungen die Gewerkschaft nicht den Einsendungsrechten der Gruben gänzlich ist d. der Adam der Adjudicanten überall nicht zu den diese Gewerkschaft eingetretenden Personen gerechnet wird.

Dass die seinerzeit nicht gefallte Bestimmung der Adjudicanten, ob sie dem Adam der Adjudicanten blos dafür, dass er als Einziger die Verwaltung übernommen habe, im Ausfall von Gewinn entschädigt werden, demgemäss das Erbfallsfalls vorbehalten ist, dass er nicht ausdrücklich gesagt ist, dass der Rest für folgende 5 Personen wenn dann der Adam d. Adjudicanten gehörig abgefassen werden sei.

Dass ferner durch die Bemerkungen sich dargethan findet, dass der Adam der Adjudicanten nicht mehr als den 5ten Theil der jährlichen Einsendungen, nach seinem Einzugsrecht betrug, wenn nicht den 5ten Theil der jährlichen Einsendungen

die Besitzung wird erlegt, dagegen für die Erbmannschaft der Preis verdoppelt mit einem Viertel beschätzigt werden sei, indem wenn dieser der Fall zu erwarten nicht einzusehen wäre, auf welchem Grunde ihm nebenbei noch ein Gehalt als Pfleger verliehen, verstehen sich unbezahlt verrichtet werden würde. –

Daß in gleicher Weise nun der Preis verdoppelt im Jahre 1837 auf den Eigenthümer Nicolaus Hess ist erzogen worden, seinem Vater als Miteigenthümer jedesmal 1/3 zuzuschlagen sich jetzt auf sein Mitzuschlagen auch erwartet worden.

Daß gegen Eigenthümer Müller diese Mitzuschlagung auch im Jahre 1841 zu rechtlich erwartet wurde indem er durch das Gemeindsvorsteher Dinnebier zu Waldmoor no. 26. März 1841 den Vater der Eigenthümer vor das K. Landgericht Neustadt laden ließ, um sich wegen Beitrag zu seinen 100 matrikulirten Landmiliz Kosten, die er über seine Gebühr bezogen haben soll, gütlich mit Abzug v. 1/3 für seinen Antheil zu vergleichen.

Daß seinem die förmliche Anerkennung entstellen ist, daß der Vater der Eigenthümer wirklich für 1/3 Mitzuschlagung war, da ihn Eigenthümer selbst auch der Kassier damals Preis anerkannt nimmer noch seinen diesen Antheil zu bezahlen.

Daß nun ist gemeint, Eigenthümer diese seine freiwillige Besitzung und seine gewissenhaften Falle der Gemeindsvorsteherschaft abzuleisten sich, wie es scheint. –

" Der Antheil v. obigen Grunden ist 2050 ℔. wie in dem Kaufact zu sehen, welcher die
" dem Müller mitzuzuschlagen ist, die Zahlung fällt mit der Zeit auf den Kaufact,
" v. folgenden Personen Adam Müller, Vicent Müller, Jacob Müller, Adam.
" seine Mitbesitzerin. während der Zeit v. dem seinen Antheil v. obigen zu genommen
" Kosten mit alle Ansprüche zu verlieren und sich der Pfleger Gemeinde auf Gemeinde zu
" Verlust entschließlich machen."

Daß seinen endlich gesagt ist, daß seit der Acquisition der Kosten neben der Mitbesitzung der Kosten v. den vier genannten Personen dazu verwendet worden sei, den Kaufpreis zu tilgen, u. daß Eigenthümer sonstigen an seinen Antheil nichts, sondern sich diesen Vorschuß u. der Einzahlung der Gemeinde u. Vormund entschließlich zu machen.

Daß schon unmittelbar darauf gütlich wird, daß keiner der Angeschuldigten Personen mit Vorwurf vor dem Amtmann haben, sondern die Kosten allein Gemeindsvorsteher gleich sein sollen.

Daß zusammen faßt man in ganzem Inhalt dieses Actes zusammen, u. berücksichtigt man, daß dem Vater der Eigenthümer einiger seinen Antheil an Gemeinde u. Vormund, noch ein monatlicher Gehalt als Pfleger v. 1 ℔. zugesichert u. in diesem Sinn auch der Vertrag vollzogen worden, denn kein Zweifel darüber bestehen kann, daß derselbe Miteigenthümer zu 1/3 war, u. somit auch die Eigenthümer als seine Erben in seine Rechte getreten sind. –

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Daß daher der erste Richter mit vollem Rechte die Klage so weit für dasein gegründet war, den Eigenthümern alle u. jede sogenannte rückständige Beiträge zu erlassen, verordnen u. absolut auch das petitum mit Abweisung der mehrgerufenen Klage an dem Kostenpunkt als mit gerechtfertigt abzuweisen sei.

In Betreff dieses Beginnens betrifft, daß dasselbe offenbar genug zu gütlich war, da in der Ladung nicht davon enthalten ist, u. Eigenthümer mißbräuchlich verlängert haben, weil nicht Herr und der Klage war.

Daß aber auch dieses Begehren genug zu gründet ist, indem wie in der Appellschrift vorgetragen haben ist, der Kläger auf gütlichen Vergleich der Kosten gebildet worden, u. auch bis zum Tage wird das Begehren
die Abweisung, dafür spricht, daß alle zur Leitung desselben gehörige
lich beigetragen haben, wenn nicht nur wissen gewesen kann, daß sie
der vor den andern mehr als seinen Theil bezahlt habe.

Daß nun Eigenthümer nicht nur keinen Beweis der Art beibringt, sondern auch nicht glaubhaft versichert, daß Zweck seinen Antheil nicht mehr einstand haben sollte, indem dem wesentlich nicht den wesentlichen, wenn man während fast 30 Jahren keinen Anspruch an sie erhoben, u. eine jetzige mißkannte dieser Zeit seinen Antheil von dem Gemeinde bezahlt hätte. –

Daß aber diese Beitragszahlung seinen Antheil von dem Gemeinde den gesetzlichen Beweis für seine Liberation bestand, der demjenigen, welcher eine Verbesserung Zahlung leistet, sich den auch als Schuldner bekannt u. anerkannt, daß er von seinen Schuldner nicht mehr zu fordern habe.

Daß daher die Berufung als unbegründet zu verwerfen sei.

R. v. G.

Gefällt es dem K. Appellationsgericht gewisse die Berufung zu verwerfen mit Gebührenfolge u. Kosten. –

Glaser

20. Juni 42

20. Juni 62.

No 3062 J. A.

Qualitaeten in Saarlouis

No 9973 J. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Gemeinde Ulmet, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Drumm, u. ihren Adjunctor Peter Groos, beide Gutsbesitzer in gedachtem Ulmet wohnhaft, Appellantin u. einen Theil der Kl. Erkenntniß vom 19 Kaiserslautern v. 3. März 1862 durch Anwalt Glaser vertreten;

gegen

1. Abraham Drumm, Müller u. Gutsbesitzer 2. Adam Drumm, Gutsbesitzer 3. Jacob Alles, Wirth u. Gutsbesitzer, alle in Ulmet wohnhaft, 4. Adam Drumm, Ackersmann in Rutsweiler a. Glan Cappel, senior, Gutsbesitzer in Hedelbach wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten; u. gegen

Friedrich Heintz, Wirth u. Gutsbesitzer in Saarfelden wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen.

Anwalt Glaser trug darauf an, 1. gegen die 4. Appellaten und gegen den 5. Appellaten und gegen den Appellaten zu Recht zu erkennen, daß Friedrich Heintz, Wirth u. Gutsbesitzer in Saarfelden auf den Appellaten v. 7. Mai 1862 seinen Anwalt bestellt habe, sofort die Contumacial-Instanz mit der contradictorischen zu verbinden, u. dessen Wiedervorladung in eine gelegene zu bestimmende Sitzung zu verordnen, zugleich denselben zu den Kosten zu verurtheilen, unter gerichtlichen mit der Festsetzung daß zu erlassende Urtheil u. der Wiedervorladung zu beurkunden.

Factum.

Laut Collectivbericht des Herzogl. Preußischen v. 16 October 1759 liegt den Collectanten das sogenannte Neue Appellat-Gefängniß die Verbindlichkeit ob, zum Vortheil der Gemeinde Ulmet den Kessel zu salzen.

Nach der Besitznahme dieser Gemeinde sollen nun die Collectanten gleichen u. bis in die neueste Zeit nicht nur den Kirchkessel sondern auch den sogenannten Herrnkessel gesalten haben; Sie wurden zwar angehalten sich diesen aber den Herr zu salten, indem sie vorgaben, nur zum Salten des Kirchkessels verpflichtet zu sein; u. arbeiten sich diese Last abzulösen. Da die Gemeinde dieses Ansuchen nicht accordirte, so erhoben sie Klage

bei dem k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, welches hiervon durch Verfügung v. 5. März 1842 entfindet, daß sie blos zum Zahlen des Endschaftes wäre, schließt seinen v. dieser nur den Abschätzungspreis dieser Last zu fassen vermöchten. Gegen diesen Vorfall vezellirte die Gemeinde Ulmet v. da der Vezellat Christoph Heintz seinen Antrag stellte, so wurde von Amtswegen in der streitigen Betrag obigen Antrag;
Es fragt sich nun ob derselbe zu berücksichtigen sei?

Klamm

Entwurf

Kostenverzeichniß

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die Gemeinde Ulmet, vertreten durch seinen Vorsteher Philipp Dramm, und seinen Adjunkten Peter Heres beide Gutsbesitzer allda wohnhaft, Vezellanten.

gegen

Christoph Heintz, Gutsbesitzer in Trumfeldern, Vezellaten

	Auflag. fl.	kr.	Gebühr fl.	kr.
1. Aufruf				32.
2. Antrag			1.	16.
3. Vorlesung				3.
D.A. d. Gebühr beträgt bei Classe 4. Dreißiger 2.42, für d. 16 + Qualitäten				9.
			2.	6.
Gebühr 15te Classe nach				
Art. 1 Abs. 1 + 5. Communic. an Markbehörde d. 57 do.				
				53. 6. 31.
				53.
			7	24.

Zusammen sieben Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken den 31. Mai 1843./

~~Bezahlt~~ Sie sieben Gulden vier- und zwanzig Kreuzer.

Zweibrücken den 2½ Mai 1843.

Klamm

Bezahlt sie acht Gulden zwei und fünfzig dto.
Zweibrücken den 3½ Mai 1843.
Erinnerung

			7. 24
Zu:			
D.A.	16		
Nr. 5	57		1. 28
5 Art. 2 Abschrift.	15		
			= 8. 52

№ 3: 3062 des Civil- Vortrag

für

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

die Gemeinde Ulmet wesentlich durch ihren Bürgermeister Philipp Dreesen und ihren Beigeordneten Peter Gonnes, beide Gutsbesitzer zu Ulmet ermächtigt, Kläger

gegen

1, Abraham Dreesen Müller und Gutsbesitzer zu Ulmet 2, Adam Dreesen sen. Gutsbesitzer 3, Gertrud Adler, Wittwe und Gutsbesitzerin, alle zu Ulmet wohnhaft 4, Adam Dreesen Adamssohn zu Rathsamhausen 5, Georg Cappel sen Gutsbesitzer zu Lachapelle wohnhaft, Beklagten wegen Theilung

und gegen

Christian Heintz Wittwe Gutsbesitzerin zu Ulmet ermächtigt, Beklagten auch erschienen

Nachdem Christian Heintz und den Beklagten zu Civil 1842 ein Vorladungsschein zugestellt ist, durch den selbe aufgefordert worden sind, sich durch einen Advokaten vertreten zu lassen, und keinen Advokaten ernannt

U. L. G

Erscheint es dass die Beklagten gemäss der

Appellanten beschwerde zu verfassen, das Oberamt Crailsheim auf Gutachtlichen Anlangen an Einen Hochlöbl. Königl. Gerichtshofes unter dem 7ten Mai 1862 seinen Bericht beschlossen habe, worauf ihm Appellanten-Anwalt mit der Contradictionsbeilage zu verbescheiden, und darüber Akten-Vervollständigung in neuer gefertigter zu bestimmender Abschrift zu erwarten, gnädigst beschlossen zu den Akten zu verfügen und Appellanten mit der Zustellung des zu erlassenden Bescheids und der Akten-Vervollständigung zu bedeuten.

31. May 1862

L.S.

No. 3061 d. R.

Qualitaeten in Crailsheim

No. 9598 d. Württ.

DIMENSIONS-STEMPEL 44 Kreutzer

A. Der Leben des Zu Crailsheim a/K verlebten Müllers Johann Jakob Hochler, als: 1. Heinrich Hartmayer, Handelsmann in Crailsheim wohnhaft, 2. Johannes Hochler III. Müller zu Crailsheim wohnhaft, als ernannten Curator der abwesenden Johannes Hartmayer d. Jacob Hartmayer, 3. Georg Foesler, Pfullofer in Crailsheim wohnhaft, als Vormünder von Georgen Thier, Nikolaus d. Georg Thier, ohne Gewerb in Crailsheim; 4. Johannes Hochler III. abwesend, als Bürgermeister dieser Minderjährigen; 5. Margaretha Frank, Ehefrau v. Heinrich Christmann, Müller zu Crailsheim wohnhaft, 6. Johannes Christmann der Vermögens-Verwaltung seiner Ehefrau wegen d. in seinem Namen; 7. Catharina Frank, Ehefrau des obgenannten Johannes Hochler III. Müller zu Crailsheim d. 8. Letzteren der Vermögens-Verwaltung seiner Ehefrau wegen; 9. Barbara Hecker, 10. Margaretha Hecker, beide Letzteren ohne Gewerb in Crailsheim wohnhaft, 11. Daniel Beker, Schneider in Crailsheim wohnhaft, 12. Catharina Hecker, ohne Gewerb zu Crailsheim wohnhaft,

B. Der Leben von Philippine Hochler, im Leben erste Ehefrau des verlebten Johannes Fischer d. 2te Ehefrau v. Jacob Ulrich, Wirth zu Crailsheim wohnhaft, als: 1. Peter Hochler, Müller zu Crailsheim wohnhaft, 2. Elisabetha Hochler, Ehefrau v. Philipp Peter Perkel, Müller zu Crailsheim wohnhaft, 3. Hermanen Perkel, der absolvirten Vermögens-Verwaltung d. Güter zu Crailsheim wohnhaft, 4. Juliana Hochler, Ehefrau v. Nicolaus Peter, Müller zu Crailsheim wohnhaft; 5. Christian Peter, der absolvirten Vermögens-Verwaltung d. Güter zu Crailsheim wohnhaft, 6. Carl Werner, Metzger zu Crailsheim wohnhaft, als gesetzlich ernannter Vormund der minderjährigen v. Catharina Hochler, Ehefrau v. Peter Rode, Müllersleute obgenannt, zugleich aber auch als Vormund der obgenannten Johann d. Jacob Hartmayer, obgenannten Leben v. Johannes Fischer, 7. Johannes Krieger, 8. Martin Krieger, beide Letzteren Müller zu Crailsheim wohnhaft, 9. Daniel Gelbert, Handelsmann in Crailsheim wohnhaft, als gesetzlich ernannter Curator der abwesenden Rothe'schen Erben, 10. Margaretha Hochler, ohne Gewerb in Crailsheim wohnhaft,

Wittwer des verlebten Weingärtners Daniel Fleeber, sämmtliche verjährmündige Intervenienten, Beklagtentheils einer- und Gemeinderath Calwe, Beklagtentheils andererseits, wegen Theilung.

Nachdem Gemeinderath Calwe durch Urtheil vom 23. Mai 1842 in contumaciam condemnirt worden, dem Beklagten Jacob Ulrich, Weingärtner in Neuenstadt a/K. die Beklagtenrechte zu halten, und dieser Urtheil dem Gemeinderath Calwe unterm 25. Mai 1842 zugestellt worden, auch innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einrede dagegen eingelegt hat, so ist auf Antrag des Gemeinderath Calwe, Namens der Beklagten Ulrich'schen Eheleute, Recht erkannt:

1. Es sey der Theilung der Liegenschaften des verlebten Daniel Fleeber, bestehend in dem Antheil an dem Wohnhaus mit Hofraithe, Scheuer und Stallung, Garten, Baumgarten, Acker und Wiesen, Alles in Neuenstadt gelegen, wie solches in dem Protokoll über die Theilungsverhandlungen vom 6. März 1816 näher beschrieben ist, und an dem Antheil an dem Weinberg in Neuenstadt, Gemarkung Stockheimer Berg, Stoß an Stoß, Morgen 1/2 Viertel 1 Ruthen, Alles unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen, Statt zu geben.
2. Es sey der Gemeinderath Calwe, Namens der Beklagten Ulrich'schen Eheleute, zu ermächtigen, die Theilung der Liegenschaften des verlebten Daniel Fleeber, bestehend in dem Antheil an dem Wohnhaus mit Hofraithe, Scheuer und Stallung, Garten, Baumgarten, Acker und Wiesen, Alles in Neuenstadt gelegen, wie solches in dem Protokoll über die Theilungsverhandlungen vom 6. März 1816 näher beschrieben ist, und an dem Antheil an dem Weinberg in Neuenstadt, Gemarkung Stockheimer Berg, Stoß an Stoß, Morgen 1/2 Viertel 1 Ruthen, Alles unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen, vorzunehmen.
3. Die Kostenfrage sey zu reserviren, und den Beklagten zu den Kosten dieser Instanz zu condemniren.

Gemeinderath Glaser trug darauf an: Es gefalle dem Beklagtentheil, die Berufung gegen das Urtheil vom 23. Mai 1842 mit Kostenfolge zu verwerfen, und dem Beklagtentheil Recht zu sprechen, daß er sich nicht weiter einzulassen habe, für den weiteren Betrag, als ihm in seiner Eigenschaft als Vormund Fleeber'scher Kinder Rechtens sey, die Theilung der Liegenschaften des verlebten Daniel Fleeber, bestehend in dem Antheil an dem Wohnhaus mit Hofraithe, Scheuer und Stallung, Garten, Baumgarten, Acker und Wiesen, Alles in Neuenstadt gelegen, wie solches in dem Protokoll über die Theilungsverhandlungen vom 6. März 1816 näher beschrieben ist, und an dem Antheil an dem Weinberg in Neuenstadt, Gemarkung Stockheimer Berg, Stoß an Stoß, Morgen 1/2 Viertel 1 Ruthen, Alles unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen, vorzunehmen, zu ermächtigen, und die Kostenfrage zu reserviren.

Gemeinderath Glaser trug darauf an: Es gefalle dem Beklagtentheil, die Berufung gegen das Urtheil vom 23. Mai 1842 mit Kostenfolge zu verwerfen, und dem Beklagtentheil Recht zu sprechen, daß er sich nicht weiter einzulassen habe, für den weiteren Betrag, als ihm in seiner Eigenschaft als Vormund Fleeber'scher Kinder Rechtens sey, die Theilung der Liegenschaften des verlebten Daniel Fleeber, bestehend in dem Antheil an dem Wohnhaus mit Hofraithe, Scheuer und Stallung, Garten, Baumgarten, Acker und Wiesen, Alles in Neuenstadt gelegen, wie solches in dem Protokoll über die Theilungsverhandlungen vom 6. März 1816 näher beschrieben ist, und an dem Antheil an dem Weinberg in Neuenstadt, Gemarkung Stockheimer Berg, Stoß an Stoß, Morgen 1/2 Viertel 1 Ruthen, Alles unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen, vorzunehmen, zu ermächtigen, und die Kostenfrage zu reserviren.

Die verlebten Eheleute des Beklagten, Philipp Jacob Fleeber, Rechler, war in erster Ehe mit Susanna Fischer verheirathet, und hatte durch Ehevertrag vom 16. Juni 1841 dem Beklagten den lebenslänglichen Nießbrauch an ihrem ganzen Vermögen zugesichert.

Auf diesen Ehevertrag sich stützend, nahm der Beklagte den Antrag auf Theilung des Wohnhauses in Neuenstadt, welches ein Theil der beschriebenen Immobilien ist, und des Antheils an dem Weinberg, welche Immobilien Eigenthum der Susanna Fischer vom Vater her waren, und welche durch Testament vom 30. März 1824 zu Nießbrauch dem Beklagten liegen.

In diesem Testamente hatte derselbe nämlich verfügt, daß seine Ehefrau den lebenslänglichen Nießbrauch seines sämmtlichen Vermögens und Vorzugs seine Kinder, welche zur Zeit seines Todes, das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben sollten, das Recht haben sollte, jährlich 100 fl. aus seinem Vermögen zu nehmen, und für sich zu verwenden, wenn sie sich nicht wieder verheirathen würde, widrigenfalls aber seiner Frau Vermächtniß und Vorzug wieder zufallen sollte.

Das streitige Haus hatte Fischer bei der Licitation vom 28. October 1815 für 2010 fl. erstanden, und bei der Theilung vom 6. März 1816 wurden ihm in diesem Licitationswerth für seinen Antheil 1140 fl. 14 Kr. zugetheilt.

Der in dem vorliegenden Theilungsprotokoll bezeichnete Gesammtbestand, welcher von Immobilien, Mobilien, Forderungen und Activen in toto 1080 fl. 31 Kr.

Die Beklagten beantragten dagegen, dieses Haus sei als eingebrachtes Vermögen der verstorbenen Susanna Fischer zu betrachten, und daher der Philipp Fleeber'schen Kinder nur nutznießlich beizulegen.

Die verbundenen Interventionsgründe dieses Hauses, sowie sämmtlicher Immobilien des Weingärtners Philipp Fleeber, bis zur Stellung einer Caution durch Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 23. März 1842 wurde diese Einrede als ungegründet verworfen. Beklagten.

Die Entscheidungsgründe hinten nur die Formen dieser

1. Ist die Berechnung bezüglich der 1ten Contestation des Hrn. betreffend zu verwerfen?
2. Ist dieselbe dagegen bezüglich der 2ten Contestation für begründet zu erklären, u. somit der Beschluß umzuwandeln?
3. Wem ist wegen der Kosten zu entscheiden?

Glasser

Herrn Commiss. Culmann zur Signifizirung.

Glasser

№ 876. Zustellung.

Heute den zwölften August 1842, auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Glasser, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichts-Bote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung sprechend mit Dessen Eltern H. Zimmermann — vorstehende Gerichtsakten per mir diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt, und wurde von demselben in gesetzlicher Frist nicht appanirt. —

Zustellg. 38
Regt 1
Einregt. 7.
— 46.

Kostet 46 Kreuzer.

Brandt

№ 5917. Einregistrirt zu Zweibrücken den sechszehnten August 1842. V. 62. f. 57. C. 17. sechszig sieben Kreuzer. Ohne Recht. Mullerey

---

23 März 42

Liquidation

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 438

Taxe-Anzeige
für
Loeb-Fischer et Consorten
in Sinnelingen
c.
Jacob Ulrich dahier

1. Rolle	42½.	~~1.20~~
2. Vacation		~~33~~
3. Reg. an sieg. comiss.	42.	7
4. Exped. der Sache	3.	11
5. Liquis. der Kost. nach Taxe	1. 3.	43
6. Vacation bei Notar.	2. 6	
7. Exped. der Liquidation	2. 29	
8. Copien und Leg.	14.	22
Stempel	3. 30	35
10. 2 Copien Leg.	1. 45.	57
11. Avers an Taxe	21	
12. Copie	6	
13. Porto	10. 30	
14. Mehrere Reise		18
15. Porto		18
Rate		7
	20. 50	10. 31
	10. 31	
	fl. 31. 21 kr	
	rb. 1. 15	
	= 30. 06	

Wie Taxe billig
Mehrung

Bezieht zu Dreyßig Gulden sechs
Batzen 2 Heller 42.
4 Mehrbetrag Gebühr.
5

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
für die Erben des in Neustadt verstorbenen Weingärtners
Johannes Fischer, Appellaten
gegen
Jakob Ulrich, Bürgermeister, Appellaten

	Ausgaben fl.	kr.	Einnahmen fl.	kr.
1. Appellatt	6	21		
2. Exekution			8	24
3. Commission			1	53
4. Bote	2	20		57
5. Gebühren				57
6. P. P. 9			1	53
7. Anlage 7½ Bog.		56	9	30
Porto: ersten (Rezept 28 kr. Gerichtsb. 3 kr.)		55	2	28
Zustellungen		21	2	28
8. Anstand		8.		
9. Botenlohn			9	27
10. Commission an Obrigkeit				57
11. Rathsgang vor Gericht			1	53
12. Gerichtsbuch beim Gericht		32		
13. Rathsgang des Boten				57
14. d. des Gerichtsbuchs		1		57
15. Botenlohn des Gerichtsboten		28		
16. Porto & Commission	5	36		
Rechnung		1		18
	18	15	43	19
Zu		09	18	15
	18.	24	61.	34
			für	— 09
				61. 43

Laut Rezepisse vom 15. Januar 1825, Jud. Eingangsbuch Nro. 235) 16 kr.
37 kr.

Für richtige Berechnung

J. Fischer

Taxirt für richtige Berechnung eine Gulden neunzig drei Kreutzer.
Neustadt, 23 Dec. 1842.
Landschreiberey

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

Jacob Ulrich, Wirth in Kaiserslautern gegen Jacob Ullmann

Die Sache hat 7 Kaiserslautern verhandelten Klag- und Schuld- mit 7 Cont. Zeugen.

	Taxlag-Gebühr			
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution		41.		48.
2. Constitation			8.	24.
3. Zeugnis			1.	16.
4. Ausfertigung der Ordonnanz		7.		
1 Copie à 8 Bog. 4 Col.		56.		
5. Mittheilung der Acten		34.		48.
6. p. p.			1.	53.
7. Anklage 8 Bog. 4 Bl. à 10 kr.			1.	53.
2 Copien 6 Bl. à 7 kr. d. Original		56.	10.	8.
8. Vorladung	1.	09.	5.	4.
9. Gerichtsbote			9.	27.
10. Mitnahme der Acten	1.	14.	6.	65.
11. Porto für Correspond				57.
Postanweis	5.	36.		
		7.		33.
Zusammen acht fl. fünfzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.	11.	20.	47.	26.
			11.	20.
			58.	46.

Zweibrücken d. 18. August 1842.

Taxirt zu achtzig acht Gulden, zwanzig sechs Kreuzer

Zweibrücken 19. August 1842.

Bonikamp

d. 23. März 22.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Dokument
der unterzeichneten Kommission
in Sachen
Ullrich Co. Fischer

Nr. 238.

	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1) Forderung laut Nr. 15 p. 47.	3	30	.	35
2) Abschreibung, Reg. Akt	1	45	.	43
3) Kanzleigebühr Forderung	2	48	.	28
4) Abschreibung, Reg. Akt	1	24	.	43
5) Forderung (Klassifikation)	10	30	.	.
6) Briefporto	1	45	.	28
7) Abschrift Reg. Akt	.	24	.	36
8) Kanzleigebühr der Forderungen laut Nr. 16 p. 31	.	.	4	18
9) Kosten	.	.	.	7
	22	06	7	58
	7	58		
Summe	30	04		

Summe dreißig Gulden vier Kreuzer
Rhein Landes Fuß Gebalt.

Empfangen die dreißig Gulden 4 Kr.
Gehalt N 2/4. 42.
Fischer

Die Kosten sind k. u. bezüglich:

1. Zu Handen der Exekutanten ad. gravam
a/ die Kosten der Instanz zu 30 f. 6 kr.
b/ die der Rez. Instanz zu 61 f. 43 kr.
Im Ganzen also laut der Ordnung v. 91 f. 49 kr.

2. Zu Handen der Exekutaten, nämlich:
a/ die Kosten der Instanz zu 30 f. 4 kr.
b/ die der Rez. Instanz zu 58 f. 26 kr.
Demnach im Ganzen Rest die D. von 88 f. 30 kr.

Welche die Kosten beider Prozessen betragen
nun Eine Tausend Acht Hundert
und sechzig Gulden rheinisch, wovon jedoch
die Kosten der Rud. d. Hess. d. st. Verh. auf das
Jahr v. 23 Mai 1847 [illegible] als der gegenw.
Exekutionsgesuchs. Verhand nicht mitbegriffen
sind.

Landmayer, Exekutionsführer gegen gegenwärtige
Krieger, 2, Wendel Krieger, beide Letztere Ackerer in Hemmelsungen
3, Heinrich Gelbert, Rechtsconsulent in Rauschenberg, als gemeinschaftlicher
Curator der Exekutaten Rodeschen Erbmasse, 4, Wagnermeister

Nº 3061. Auburg pr. plaid. f 36 Kr. 2

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für: A, die Erben der zu Neustadt a/H. verstorbenen Ehefrau Johanna Fischer, geb: Hartmayer, Gemeindeglieder in Eremit, 2, Johann Köhler III. als curatorischen Einantwortungs-Vertreter obgenannter Johann Hartmayer und Jakob Hartmayer, 3, Georg Forster, Bäckermeister in Neustadt, als Gemeindevorsteher und Eltern Theil, Nikolaus und Anna Theil, ehem. Ehegatte in Neustadt, 4, Johann Köhler III. obbenannt als Curatorischer dieser Minderjährigen, 5, Margaretha Strauß, Johann Georg Christmann, Ehefrau in Himmelkingen, 6, Andreas Christmann, Taglöhner und in eigenem Namen, 7, Catharina Frank, Ehefrau des abgenannten Johann Köhler III, obigen in Himmelkingen, 8, Ehefrau der Einwilligung und Güterzugemeinschaft wegen, 9, Leonhard Decker, 10, Margaretha Decker, beide Ehefrau ehem. Ehegatten in Schmiedshausen, 11, Daniel Decker, Maurermeister in Neustadt, 12, Catharina Decker ehem. Ehegatte in obbenannt, Orte.

B, die Erben von Philippine Köhler die Lebend ersten Ehefrau des verstorbenen Johann Fischer und gewesten Ehefrau von Jakob Albrecht ehemals in Neustadt als: 1, Johann Köhler, Ehemann in Himmelkingen, 2, Elisabetha Köhler, Ehefrau von Philipp Johann Forckel, Ehemann in Himmelkingen, 3, Andreas Forckel der ehelichen Einwilligung und Güterzugemeinschaft wegen, 4, Julianne Köhler, Ehefrau von Nikolaus Peter, Ehemann in Ehemeshausen, 5, Andreas Peter, der ehelichen Einwilligung und Güterzugemeinschaft wegen, 6, Conrad Werner, Maurer in Neustadt, als gemeinschaftlich verordneten Vormundschaftsrath und Ehefrauen Köhler Ehefrau von Johann Rode, ehemaligen Bauern, abwesend zu Ehemeshausen und als Vormundschaftsrathen der abwesenden Johann und Jakob Hartmayer, abwesenden Erben von Johann Fischer Johann Krieger, 8, Wendel Krieger, beide Ehefrau ehemaligen in Himmelkingen, 9, Daniel Gelbert, Taglöhner und in Neustadt, als gemeinschaftlichen verordneten Curator der abwesenden von Rode'schen Ehelenten, 10, Margaretha

Köhler wegen Gregorius in Scheuchenau, als des Wasserbaukondukteurs
Daniel Kleber, Appellaten wegen eines Kaufschuldes des Letzteren,
Hohen Bezirksgerichtsbescheid vom 23 März 1842

gegen

Jakob Albrich, Schuhknecht zu Neuhardt, Appellaten.

I. Das Hypothekenrecht des Gemeindevermögens betreffend.

Im Namen, dass das Testament des Johannes Lösser vom 20ten März 1824 mündlich errichtet, in wesentlichen Theilen des Testaments Pfleger Johannes Köhler die lebenslängliche Nutznießung meines Hauses zu Scheuchenau und zu allen Hypotheken und meinen Rechten in das Gemeindevermögen, also in der Art, dass alles mein Vermögen, was ich zur Zeit meines Todes besitze, nach Abzug meiner Schulden und Legate dem Pfleger Köhler zum Nutznießen, aber nicht zum Verkaufen oder Verpfänden, sondern nur zum Verleihen gegen gerichtliche Versicherung, wenn es nicht Geld ist, und gegen Bürgschaft, wenn es Geld ist, vermacht habe, und dass nach seinem Tode sein Vermögen an seine Kinder, Johannes und Elisabeth Lösser, gegen Abzug des Legats von 6 Gulden, welches Pfleger Köhler zu bezahlen habe, fallen solle;

Im Namen, dass nach dieser klaren Verfügung des Testaments Pfleger Köhler nur Hypothekenrecht für das Gemeindevermögen, keineswegs aber irgend einen Theil des Vermögens selbst, das Johannes Lösser hinterlassen hat, erhalten habe, und Appellat als Vormund der Johannes Lösser'schen von dem Gerichte genügende Sicherheit zu verlangen;

Dass es nun auf die Interpretation des Testaments Pfleger Köhler nur als Legatarius des Gemeindevermögens, als auferlegte Schuld sie zu betrachten, ohne Rücksicht darauf ankomme, ob Pfleger Köhler Nutznießer oder Eigenthümer des Vermögens sei, ob er selbst nicht einmal nöthig gehabt habe, Hypotheken zu nehmen, da ja Niemand bezweifeln wird, dass ein Legatar in den Besitz des Vermächtnisses gelangen könne, ohne Pfleger Köhler irgend einen Theil des Vermögens selbst verpfändet zu haben;

Dass also nur zu untersuchen sei, ob in Folge der Verfügung des Testaments Pfleger Köhler nur als Legatarius des Gemeindevermögens, als auferlegte Schuld sie zu betrachten, ohne Rücksicht darauf ankomme, ob Pfleger Köhler Nutznießer oder Eigenthümer

wurde mit dem Inhalter dessen mit einer zur Bezeichnung des einzubringenden und Pfändungsakt der Pfändung anzusetzende, sondern wurde anstatt die ganze Pfändung mit Inventarium auf allen demselben gemäß ergangenen und ergehenden Akten und setze auf den Pfändungsakt vom 29 Oktober 1815 verschiedene zu haben. Es kann

3, dessen um so weniger ganz gegründet werden, als auch jedem Akte der Pfändung Akte vom 6 März 1816 selbst der Pfändungsakt vom 28 Oktober 1815 und der Inventarium Fischer geschehenen Zustellung des Inhalts derselben geschehen ist, auch selbst der einzelnen Pfändungsakt vom 6 März 1816 also sogar auf das in Anzeige gebrachte Haus, als dem Inventarium Fischer gegenständlich sich anzeichnet findet, und es dessen ungeachtet übrigens ist, wie der andere Richter auf den Grund der Anschreibung jenes Pfändungsakts das Haus auf den Inventarium des Inventars als von dem einzubringenden Namen, den einzugestellten und dem Pfändigungen Köhler mit Inventarium gegangenen, namentlich anzuklagenden, Hinzu kommt, und weiß und

4, aber auch, daß wenn dem Inventarium zur Exekutionsgesuch Akten des Pfändungsakt vom 6 März 1816 bezogen, diese offenbar nur deshalb gesetzt, weil dieser Akt die genaue Beschreibung der Häuser gesetzt und selbst falls auch, und es nun diese nicht aber den einzelnen zu diesem einzubringenden Namen gehörigen Inventarium Akten, weil es so genauer ist, als gar zur Zeit des Inventariums dem gerichtlichen Akt das in jenem Exemplar aufgenommene Inventarium Akten in rerum natura gewesen nicht mehr existirte, die Absicht des Inventarium dieser nur offenbar dessen gewesen sein konnte, jenen Inventarium Akten, welche das Pfand als einzubringen bezeichnet zu belassen, wenn dasselbe jedoch 1800 fl. und der Accessions bezüglich nur dessen die aber nur der Schätzung einzelnen Exekutionsgesuch Soulte vorzuführen.

Zu Entwurf, dass die erstere Einwendung des Appellaten dem Inventarium selbst ausdrücklich das in Anzeige gebrachte Haus als zum Einbringungsgesuch gehörig bezeichnet und in keinem Akt beschränkt, dass jenes Inventarium einen bestimmten Inhalt der Schätzung vorzuführen, nicht die mindeste Gewährleistung wandeln, die zweite Akte das Rechtsmittel nicht gewissermaßen erweist, der Appellat nicht den mißverstandenen Umfang eines selben anbewusst hat

und die zweitanwachsende die mindeste Benennung des einzubringenden Namen, dann einzubringenden Namen, selbst jener Abzeichnung entsprechend nicht gibt, auf den Inventarium Inhalt mit dieser Abzeichnung der Benennung die Abzeichnung der Inventarium Akten gebaut werden muss.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zu Entwurf, dass Appellant auch jenen zur mindesten Abzeichnung des zu Inventarium gehörigen Akten, selbst Inventarium Akten Fischer Inventarium Akten, Inventarium Akten Fischer Inventarium Akten, Inventarium Akten Fischer Inventarium Akten,

mit Zuversicht anzunehmen ist, daß gegenwärtiges Erkenntniß
auch gegenüber auf neue Fassung des Grundbuches über Einsicht
Einsicht klarer, daß in diesem Rechtsstreit selbst darauf gesehen werde.

In Erwägung, daß überdieß aber das Appellationsgesuch
verspätet, sowie in formeller Hinsicht gleichfalls unbedenklich, und den Gründen
des angefochtenen Erkenntnisses, als sich auf seinen Inhalt bezogen, das Eigenthümliche
nicht Neuerliches und zum Art. 602 anderweit anzuführen, keine eigentliche Widerlegung
gegeben wird.

R. d. O.

gesprochen: Daß die Appellationsgesuche, mittelst Erkenntnisses des angefochtenen Urtheils
d. d. Neustadt zu verwerfen: daß daher die unbedenklich Appellationsurtheile vom 28 Mai
dem 1815 beschriebenen Hause in der Mühlgasse gerichtlich summarisch Einander
und Mündlich Besitzer seine Eigenthums und Verfügungsrecht des Johannes Fischer
Johann, sofern den Appellaten zu verwehren, dasselbe sofort ausgeschlossen appel-
lantischen Johann Fischer zu überlassen, vorbehaltlich in contrario zu Handen
dem Erstattungs vorsehenden Einreden die Ansprüche des Appellaten wegen Rück-
setzung aus der Sache und besonders Wahrnehmungs wegen auf die
dem Appellanten wegen Ersatzleistung zu Eigenthum und sofort
zu stellen.

2, diesen Appellaten zu verurtheilen, sämtliches Haus und das verkaufte Fahrniß,
und Fischer Inventarstücke Mobilien und Immobilien Verordnungen und sonstige
Einfuhr ungehindert, bis allen denselben dem appellantischen Johann Fischer
den Hand Appellaten obliegenden Contracten gehalten sein werde,

3, die Rückgabe der Geldsumme zu verweisen und den Appellaten zu den
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

R. Erkannt

1. August 4/K.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nr. 3061

Antrag
für

Jacob Ulrich, Müller in Neustadt a/H Appellat;

gegen

A. die sämtlichen Erben der Haardt von der Haardt verlebten Mit-
gard Johannes Fischer, als: 1. Heinrich Hartmayer, Handelsmann
in Cronau wohnhaft, 2. Johannes) Fischler III, Müller in Gimmeldingen wohn-
haft, als vermuthlicher Curator der abwesenden Johannes Hartmayer, 3. Jacob
Hartmayer, 3. Georg Foerster, Pfälzer in Neustadt wohnhaft, als Verwandte
der von Eleonora) Fischer, Ehefrau d. Georg Fischer, ohne Gewerb in
Neustadt, 4. Johannes) Fischler III abwesend, als Verwandte dieser
Mündigsprechung, 5. Margaretha Frank, Ehefrau v. Heinrich
Christmann, Müller zu Gimmeldingen wohnhaft, 6. Heinrich
Christmann der Verwaltung seiner Ehefrau wegen, 7. in seinem
Namen, 7. Catharina Frank, Ehefrau des abwesenden Johannes Fischler III
Müller zu Gimmeldingen, 8. d. Letztern der Verwaltung d. Gütern wegen
haft wegen, 9. Barbara Acker, 10. Margaretha Acker, beide Letztern
ohne Gewerb in Wachenheim wohnhaft, 11. Daniel Acker, Pfälzer in
Gronau wohnhaft; 12. Catharina Acker, ohne Gewerb zu Mussen,
in seinem wohnhaft;

B. der Erben von Philipp Fischler, in Erben erste Ehefrau des verlebten
Johannes Fischer, d. 2te Ehefrau v. Jacob Ulrich, Müller zu Neustadt,
wohnhaft, als: 1. Peter Fischler, Müller zu Gimmeldingen wohnhaft,
2. Elisabetha Fischler, Ehefrau v. Philipp Peter Forkel, Müller zu Gim-
meldingen wohnhaft; 3. Hermann Forkel, der ehelichen Verwaltung
d. Gütergemeinschaft wegen, 4. Silvia Fischler, Ehefrau v. Nicolaus
Peter, Müller zu Mussenheim wohnhaft, 5. Andreas Peter, der ehelichen
Verwaltung d. Gütergemeinschaft wegen; 6. Carl Werner, Pächter zu
Neustadt wohnhaft, als gesetzlich ernannter Vormund von Catharina
Fischler, Ehefrau v. Peter Rode, Müller Klaus abwesend, zugleich aber
auch als Vormund der oben genannten Johann d. Jacob Hartmayer,
abwesend-Erben v. Johannes Fischer, 7. Johannes Krieger, 8. Martin Krieger,
beide Letztern Müller zu Gimmeldingen wohnhaft, 9. Daniel Gilbert, Pfälzer,
dieser in Neustadt wohnhaft, als gesetzlich ernannter Curator der abwesenden

Rothe [illegible] Gelaute, d. Maurermeister Koehler, ehem. Gemeinderath in Mutterhausen
wohnhaft, Witwer der verstorbenen Margaretha Daniel Kleber, seinerseits verheirathet
gewesene Ehefrau, Bezeichneten p. einem Theil dann d. Landgerichts gewöhnlichen
Vertretungsfall p. 23. März 1842.

In Erwägung: dass dem Bezeichneten durch das mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha Kleber
am 16. Brachmonat 1821 vor Notar Müllard in Münchhausen errichtete Gemeinschaftsverhältniss der
Liebe und Errungenschaft gemeinschaftliches Vermögen zugefallen ist.

Dass dieses Vermögen in verschiedenen Mobilarvermögensstücken, d. einem in Münchhausen
gelegenen Wohnhause besteht, welches Vermögen p. ihrem erst am [illegible] Testament d. 20. Mai 1824
durch Testament ernannten d. 20. Mai 1824 Legirt wurde d. welches Vermächtniss
einmal vor ihrer Verheirathung, mit dem Bezeichneten am 16. April 1821 errichteten
Testamente nicht als ihr [illegible] Eigenthum in die Ehe eingebracht hatte.

In Erwägung: dass das [illegible] Haus und der Mobiliarbestand der Eltern und Testa-
mentserbin gewesene, d. p. dieses bei der am 28. October 1815 stattgehabten
Licitation für 2010 ff. ausgeboten worden war.

Dass nun bei der gerichtlich am 6. März 1816. stattgehabten Theilung d. Gemeinschaftlichen
dem gemeinschaftlichen Testamente Errichter verschiedene Immobilien d. Activa an Herzogen
im Vermögen p. 1080 ff. 31 Kr. worunter das 160 ff. 14 Kr. für seinen Antheil an dem
Licitationszeugniss das Haus sei begriffen sind, zugefallen d. sein allerlicher Vermögen
somit auf 1080 ff. 31 Kr. festgesetzt wurde.

Dass aber dieses ihm bei der allerlichen Theilung zugefallene Vermögen am 6. März
1816 am Loos zu theil gekommen wäre, wenn man ihm bemerkt, sein Antheil an dem
Licitations) erlöse das Haus zu 160 ff. 14 Kr. angegeben, d. somit auf diesen Betrag
sich für ihn theile, zugleich auch bemerkt ist, dass infolge der Theilung sein aller-
lichen Antheil in 1080 ff. 31 Kr. bestehe.

Dass der damals, das genannte Object mit dem Licitationszeugniss das Haus theils 160 ff.
14 Kr. abzugeben begehrt wäre, an dem Erbe noch mit 1869 ff. 66 Kr. an seinen Miterben zu
zahlen gehabt hätte, welche Summe p. der Gütergemeinschaft auszufinden wurden.

Dass diese noch bedeutende Verwendungen in dieses Haus machte, welche wenn dasselbe
nicht das zu privativem Eigenthum des Letzten Theiles gemacht wäre, p. diesen fallen
verfahren werden müssten.

Dass aber Letzter dieses Haus bereits wegen als sein privatives Eigenthum betrachtete,
solches veräusserte, und somit als Acquest nicht, als dasselbe mit der damit matrimonio
war erfüllt, sondern ausserhalb der Mittheln der Communauté zurückgelegt werden.

Dass dieser nun seine Intention stets dahin ging, seine Frau die übrige Errungenschaft
wegen seines Antheils an diesem Hause gesetzlich, zu sich zu lassen, seinen Leben aber
mit den übrigen Vermögen, welches ihm am 6. März 1816 zugefallen, werden wäre,

so dass diese blos die dort beschriebenen Immobilien d. die darauf Bezug habenden Schuldzeugnisse über
hingegen seinen Antheil am Vermögen p. 1080 ff. 31 Kr. verfallen sollten.

Dass er diese Intention auch durch das Testament v. 20. Mai 1824 verfolgte, in welchem
er verfügte, dass seinen Antheil an [illegible] blos d. allein sein eingebrachtes Vermögen
wie es sich bei Theilung v. 6. März 1816 sich vorgefunden sind zufallen, alles übrige
aber seiner Frau gehören solle.

Dass bei diesen Worten d. bestimmten Worten, nämlich sich verwende meine Er-
sparnisse d. Vermögen blos mein eingebrachtes Vermögen nach seinem allerlichen
Theilzettel v. 6. März 1816. darauf sein Zweifel darüber obwalten kann, was diesen
Ersparnisse d. Vermögen sein sollen, indem dieser Theilzettel nur das theil-
liche Ausfallen, das jenige Vermögen aufstellt, welches ihm nach dem allerlichen
Vermögen zugefallen wäre, aber diesen aber nicht das Ganze) sondern nur 160 ff. 14 Kr.
als sein Antheil an dem Licitationszeugniss begriffen sind.

Dass somit der wirkliche Wille des Verstorbenen sich dahin aufgefunden findet,
dass seine Ersparnisse nur das bezeichnete d. erfüllten sollen, wenn in diesem Theilzettel
dass, dieser aber blos 1080 ff. 31 Kr. aufführt, sie muss auf mehr kommen können.

Dass die wenige Fassung des Testamentes auch klar zu entnehmen ist, dass die Absicht
des Testatores dahin gerichtet war, seiner Frau das Haus zu seiner verlassene, d. seinen
gesetzlichen Erben bezüglich das als Aequivalent diejenige Summe v. 160 ff. 14 Kr. zu
zuwenden, welche ihm als sein Antheil von dem, dasselbe betreffenden
Licitations) zeuge, war zugefallen wurden.

Dass selbe der Testator seinen Erben sein eigenes privatives Vermögen d. seiner Frau
bezüglich seinen Antheil an der Errungenschaft zuwenden wollen, es ist zu weit gegan-
gen und muss zu nichte haben werden, indem er somit gegen selbe [illegible] Frau
massive Theile meinem Antheil an der Errungenschaft zu Ungunsten d. die gesetz-
lichen Erben zuwenden, meinen [illegible] Vermögens).

Dass aber der besonderen unmittelbar nach den Worten: „d. Zeugen zu vollem
Eigenthum meinen Antheil an der Errungenschaft," hinzugefügte besondere Satz
in der Art, dass blos mein eingebrachtes Vermögen, wie meinem allerlichen Theil-
zettel v. 6. März 1816 mir meine Ehefrau in meinen Vermögen zugefallen
soll, den festgesetzten Betrag bildet, dass der Testator das Haus als zum Errun-
genschaft gehörig betrachtet, d. blos das jenige und Betrag v. 1080 ff. 31 Kr. d. Verwandte
160 ff. 14 Kr. als Antheil an dem Licitationszeugniss, als sein eingebrachtes Vermögen
wissen wollte.

Dass die specielle Beziehung auf diesen Theilzettel d. das Allegiren seines Datums auf keinen
Zweifel darüber bestehen lässt, dass der Testator diesen Theilzettel bei der Er-
richtung seines letzten Willens vor Augen d. genau gekannt haben soll,

Dass ihm seinen nicht das Haus selbst, sondern blos 140 fl. 14 Kr. in Halt angeschlagen, so soll wenn wenn, müssi auf seine Taxation Rücksicht genommen werden, als primär Verein dieses Haus zu Eigenthum zu übernehmen.

Dass dieses nun so gerechter anzunehmen ist, als Johannes Fischer nicht in nervirten Stande, dass der Liciation weil das Haus sey. der Hebung unmittelbar beschädigen. die verschiedenen Verwendungen in das Haus sey. dieser genommen werden, müssi jedenfalls in seiner Verein der Werth dieses Hauses minus 140 fl. 14 Kr. selbe bezahlt werden müssen, als dieser zur Verwendung nöthigen Summe an viel entfernt wäre, der Verein das Haus à. den Taxen blos 140 fl. 14 Kr. zu belassen.

Dass wollte nun das sey. dem Bezallenten aufgetragen Theilung einzutreten, denn der in dem Testamente enthaltenen Verfahr. Alldadübrigen fall meiner Seele ab à. nicht gefallen, zur seinen Pein à. Ehe angesetzt und selbe, indem nimmt man das Haus nun, so muss unsere übrig bleiben, nun müsste dann die in dem Loos zu Theil als Antheil um dem Liciationswerth zweck aufgestellten 140 fl. 14 Kr. herausbezahlen.

Dass in diesem Fall aber an zweiter Mindestes mitbieten würde, da der Taxator vorsätzlich verfügt hat, dass seinen Taxationswerth allein nur in dem Loos zu Theil auffallen soll, dieses aber nicht möglich sein könnte, wenn die in minus 140 fl. 14 Kr. die herein verkommen denen in Abzug gebracht würden.

Dass in ungetheilten Fall aber die Bezallenten nicht blos das Haus in Natur sondern auch das Aequivalent des Antheils, welchen Theiler vor der Liciation in seinem Hause hatte, erhalten würden, indem soll die Vertheilung vollständig realisirt werden, denn dem der volle Betrag des in Loos zu Theil gefallenen Vermögens muss realisirt werden müssten.

Dass zuletzt noch kommt, dass wenn den Bezallenten das Haus selbst zugetheilt werden wollte, sie nicht nur nicht sey. dem erhalten, weil in der Loos zu Theil sind, sondern vielmehr gehalten sind. bedeutende Interessen zu zahlen. fl. kr.

Dieser inferirte an zugefallenen allodialen Vermögen . . . 1181. 31.
seinen obigen Antheil von Liciationswerth, den er nicht inferirte . . 140. 14.
Rest . . . 940. 17.
der väterlichen sind begriffen Immobilien der zu fl. . . . 615. 00.
muss in fol à in Communale zu bezahlen . . . 325. 17.
Es fest aber zu baar auf den bezeichneten Liciationswerth des Hauses noch 1869. 46.
müssi in selben die Bezallenten [illegible] herein zu übergeben . . . 1444. 29.
à müssi denen noch à in meiner zu Lig und niemanden Verwendung zu.

Dass ferners zugefällig ist, dass die Taxation des Taxators einig billig gewesen sein seine, dieses Gefälle ist von dem Haus selbst zu genommen und den ihm zufälligen zu lassen, weil in dem Loos zu Theil auffallen ist, sonst aber eine nicht. Es seine dass die Taxe Taxator den letzten Willen des seinen Fischer auch seiner Frau

zugemuthet in diesem Punkt gerechtfertigt haben wollen, indem sie für die Abtretung dieses Hauses ja ihre beim Loos in gewonnen, weil sie gewiss als dieselbe in die Taxe [illegible] gefallen haben würden, wenn sie das Haus als ihr eigenthümlich gehabt hätten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 56

Dass in dem dieses Punkt auf die Theilung ein Rücksicht, welche die Taxation schon Manual eine haben musste, à. selbst der Notar, welcher die Taxe, somit verfasste, die lobpreisliche Disposition des Testators verstanden sei, indem die erst genannte in ihrem vor Abschluss ihrer 3 ten Taxe zur Consultirung jenes mit überreichten eigenen Manuskript vor dem gerichtlichen Notare am 16. April 1861 verfassten Testamente, dieses Haus gerade als ihr eigenthümlich wünschte, während sey. dann übrig an ihr blos mit einfachen eigenthümlichen Vermögen (Manual) nicht besonders vorkommt.

Dass fasst nun Alles dieses unter Anwendung der für die Interpretation letzter Willen bestehenden Regeln zusammen, wovon namentlich kein Wort als überflüssig zu betrachten, vielmehr in dem Sinn zu nehmen ist, wie schon oft Recht à. Meinung sei, bei Augenblick ganz zweifelt werden kann, dass der wahre Testator die Taxe richtig gemacht und nicht sei, à. die Theilung genau mit gegründet verfasst.

Es seine dass wenn das k. Bezallentheil gewiss wird vor [illegible] annehmen kann, als in das Gefälle nicht das Haus, sondern nur wenn gesetzlich zur Vermögensbestand gehört werden, denn der Fall nicht den Bezallenten auf zugetheilten à. bezw. Abtretung dieses Hauses die Rede sein kann, dann auch der Vermögensbestand [illegible] auf 2010 fl. so wie die auf nächster zu ertheilenden Verwendung nun in dieses Haus zu verrechnen.

Es seine dass wenn die Vergessenheit Theilung eines Vermögens betrifft, das Bezirksgericht auch dem sey. sein natürlichen Erben dieses mit Recht vorenthalten sei, indem abgesehen von der gänzlichen Unzulässigkeit einer solchen Angelegenheit, hier der im Art. 961 Cod. civ. vorgesehene Fall vorliegt.

Dass Bezallent sich übrigens auf ein gewinnvolles, Loos zu stellen, dieses Vergessen aber weiter vor dem Notar auf der Theilung gegen ihr gestellt werden.

Dass sich übrigens sey. selbst versteht, dass er blos für das wirkliche zum Vermögensbestand gehörigen Vermögen, nicht aber für das jenige, welches seine Eltern noch besessen haben mag, Loos zu stellen sei, à. dass der Betrag, wofür das Loos zu stellen ist, auch Gewinnung des Taxators festgestellt werden kann.

K. d. Z.

Gefällt es dem k. Bezallentheil zu sein Berufung zu verwerfen und Bestätigung à. Ehren, zugleich dem Bezallenten Erkenntniss zu ertheilen, dass er sich nicht zu weniger habe, als für die wirklichen Betrag dieses ihm zugetheilten Hauses zu

Rößler hinterlassen nun nicht minder klug und Vernünftig zu handeln.

Nebst d. für den Fall, daß der Exzellent nicht genehmigt erkennt, daß in Einigen Hause mit der Eigenschaft der Pfleggin Rößler genug sein, weiters den Leben das Hausrecht Rößler zu gehören, die Exzellentin hier verbleiben zu erklären, verwarf dann end der Trauungsakt der erstmalige Pfleg zum Rößler unterwunnen Lecitat mit Zeugnis mit 2010 fl. den Exzellentin zu bezahlen in welchen die in der zweiten Ehe in diesen Hause genossenen Vergünstigungen zu entsagen, die sie für berechtigt zu erklären, diesen Hause in stetiger zu bleiben, diesen Hause in stetiger zu Exzellentin zu den Rößler zu verwenden.

1. Einzahl 62./

Clauer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

den 12/7 62 gerichtlich. Rating pro 3060. d. R.

für

1; Magdalena Hausl. Häusler am Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

2; Pfleggin Häusl. Häusler am Grazerhäuser Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

3; Michael Häusl. Häusler zu Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

4; Georg Häusler, Häusler zu Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

5; Johanna Häusler, Häusler zu Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

6; Maria, Adelheid, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen, 6; Magdalena Häusler, Häusler zu Dürnbuch, Adelheid Häusler, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen, 7; Georg Häusler, Häusler zu Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen, 8; Johann Häusler, Häusler zu Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

Häusler Braun, Häusler zu Dürnbuch Nr. 1 Pfarre Dürnbuch, sie besitzt 6 Häuser und besitzen die gesetzliche Fähigkeit zu Übergabs- und Übernahmsverträgen,

Es gefällt dem k. Exzellentingericht.

Es bleibt dabei mit nachstehender Bedingung der Leistung mit Verbindlichkeit, daß dasselbe binnen Decades ex minute endigt sind

rund in Ermangelung der Redaction zum Urtheil vorgelesen und
die durch den Greffier vorgenommene Redaction allenfalls den Ab-
wesenden Richtern, die den Ausspruch des Urtheils beurkundet
und der allein beiwohnen konnte.

In Betracht, daß die Nichtigkeit dieser Akten vorgen
die Minute innerhalb 24 Stunden durch den Friedensrichter und
den Greffier unterzeichnet sein muß.

Cod. de procedure art. 138. 139.

Decret vom 30 März 1808 art. 36 und folgende.

Daß ich diese Ausfertigung in den gesetzlichen Form und
stelle die Urkunde der Vollziehung vorgelesen hat und dadurch
unterzeichnet und unterschrieben wurde.

In Betracht, daß als Folge dieser Einrichtung jede Abände-
rung oder Modification der Minute nach vorgelesener Redaction
der Ausfertigung absolut unzulässig geworden:

1°, weil das nun als Ausdruck des Urtheils gilt, was in
gesetzlicher Form und Frist in der Minute beurkundet ist.

2°, weil jedes Beweismittel gegen diese Urkunde verdächtig
sein würde, daß der wirkliche Spruch nicht oder unvollständig
oder etwas anders enthalten als beurkundet ist, daß und durch
unzulässig ist.

In Betracht, daß dieser jedoch Grundsatz verletzen eine Abände-
rung, Modification oder Ergänzung durch ein
Urtheil, durch ein gewöhnliches Urtheil vorgenommen, in Form
gegebenen Falls die Function des Gerichts mit dem
Ausspruch des Urtheils in der Audienz definitiv beendigt
ist und die Beurkundung des Ausspruchs nicht zu den Functionen
des Gerichts gehört, und die Folge hat, daß die einmal
gültig gefaßte Redaction des Urtheils von dem Gerichtshof
nicht abgeändert oder ergänzt werden darf.

In Betracht, daß Differenzen als die einzig richtigen von
Parteien und Beurkundung festen anerkannt werden.

Man sehe Dalloz Dictionaire III p. 198 N. 472.

„Un tribunal ne peut suppléer par un nouveau jugement les
„dispositions qui ont été omises sur la minute d'un jugement qu'il
„a précédemment rendu, lors même que les considérans de ce ju-
„gement et le plumitif de l'audience indiqueraient suffisamment
„les omissions qui ont été faites au prononcé de ce jugement et que
„les avoués des parties consentiraient à la rectification sans un nouveau

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Extrait

für Christian Braun, Gerichts-Vorsteher in Frankenthal
Appellaten

gegen

1, Magdalena Fuchs, Ehefrau von Daniel Stengel Bäcker
in Dirkheim und Letzteren

2, Philippine Fuchs, Ehefrau von Georg Friedrich, Bauern in
Bobenheim am Berg und Letzteren

3, Michael Fuchs, Bäcker in Bobenheim am Berg

4, Georg Bötzberg, Schiffsmeister in Ludwigshafen

5, Christian Bötzberg, Ehefrau von Jakob Steuer, Bäcker
allda, und Letzteren

6, Magdalena Bötzberg, Ehefrau von Ludwig Lauermann
Bauern daselbst und Letzteren.

7, sämmtlich Ludwig Lauermann qua Vormund von seinem
Sohn, Augustin, Christian und Philippine Bötzberg, minder
jährigen Kindern des abgelebten Georg Bötzberg
und dessen verstorbener Ehefrau Philippine Fuchs

8, Jakob Bötzberg, Schiffsmeister in Ludwigsh.

9, Philippine Bötzberg, ledig, großjährig, ohne Gewerb
abwesend.

10, Louise Bötzberg, ledig, großjährig, ohne Gewerb alle
Appellaten an einem Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Frankenthal
gerichtsprach vom 10 April 1839.

Es gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, die Berufung als zulässig und wohlgegründet zu verwerfen
und Appellatin und Kosten.

H. Klumpp

N. Juli 12.

Z

mandat et prendraient même des conclusions à cet effet.
Loeuve pag 199 N° 482.
„Quand la mainlevée a été signée par le président et le greffier
„la saisie-arrêt est irrevocablement jugée.
Bornat p. 250.
Carré questions 604.
Poncet jugement I. Band S. 194. 195. 22 Aug.
Arrêt de Cass. 11. Juin 1810.
Paris 13. Februar 1807. 6. Aug. 1813.
Rennes 6. Dezember 1808.
Montpellier 12. Mai 1823.
Agen 14. März 1830.
Gazette des trib. vom 2. September 1839. N° 4363.

Der Beklagte und Berufungskläger, der die Zahlung der Urkunde vom 4. Juli 1839 in jedem Fall in der Hinsicht bestritten haben kann, da derselbe [illegible] hat, da das Dasein der angefochtenen Urkunde [illegible] und dieselbe [illegible]

[illegible]

mittelst Beschwerde der angefochtenen Urkunde die Anklage der Appellaten auf Annullation eines Zahlungsbefehls der Urkunde der Urkunde der Landwirtschaft bezüglich [illegible] vom 4 Juli 1839 als unstatthaft und ungültig [illegible]

Gerau

11. Juli 42.

Lee

No 2859. Ex expedirt. Actuar

No 9494 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

vom 24. Dezember 1841 bekannt auf den Defensivum der Appellat Johanna Dasselbe negativ wies und nachher am Default Urtheil am 26. Jänner 1842 wodurch die Appellation verworfen wurde. Hiervon Appellation ergriffen die Gründe anführt nicht aber gegen das letzte Urtheil, zu dessen Rechtfertigung jedoch der Anwalt der Appellantin nicht erschien.

Es langt hier: Ob der Antrag der Appellatin

Gollen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Restaurato
in Causa

Peter Bohley, Bauer in Olsing
Appellat.

gegen

Johann Georg Deubert, Leder in St. Alban
Appellanten

Default v. 6t. 7br. 1842.

1;	Consultation	8.	24	.. ..
2;	Constitution	..	48	.. 41
3;	Gebühr	..	57	4. 40
4;	Bolla	..	37	2. 20
5;	Requête	1.	16	.. ..
6;	Ladung und Insinuation	..	16	1. 37
7;	Communication der Acten à anno	1.	53	.. ..
8;	Einsicht	..	..	.. 32
9;	Antwort 2½ Bell	3.	10	.. ..
	17 und dz	1.	35	1. 16
10;	Decret	3.	09	.. ..
11;	Qualitätum	2.	22	.. 07
12;	Taxlow Correspondenz	5	36	~~5 36~~
	Restaurato	..	36	.. 07
		25	23	16 56
	Zu Beilagen Bund 9 Fin 1842	30.59		
	Um Taxation 6 Abth	11.20	16	56
		42.19	42	19

Gollen

Taxirt nach dem Betrag von zwanzig Gulden neunzehn Kreutzer.

Zweibrücken den 13ten Juni 1842.

Der Königl. Direktor.

Trautwein

Nr 3057. Extract v. 6 Septbr 1842.

Ladung

für

Peter Bohley, Maurer in Altheim, Appellaten

Dessen Sache Daubert, Bäcker in St. Alban, Appellant contra Appellaten wegen Verfehlung der 6. Bezirksgemeinde Versammlung und die Appellation vom 24. Dezember 1841 betreffend, wird vorgetragen.

Es gefällt dem 6. Appellationsgerichte,

In Betracht, daß Appellat von Appellant und dessen Ehefrau Juliane Klauber auch Act, aus Notar Hofstadt vom 7. Dezember 1837 zur in der Gemeinde St. Alban gelegenen Liegenschaften verkaufte Kaufs für den Kaufpreis von 1500 fl. daß diese Kaufsgelder zwar in mehreren Terminen auf den Martinstage 1838 – 1841 zu bezahlen waren, daß aber Appellat nicht den Kaufpreis entrichtet wurde, und Appellant verlangte, daß derselbe Act den Kaufpreis endlich würde, und Appellat schuldigt sei, Zahlung zu leisten,

In Betracht, daß Appellat nicht allein den Kaufpreis ständig zu Handen Gerichts bezahlt hat, sondern schuldig und fähig war, Appellant Zahlung zu leisten, so daß Appellant schuldigte in das Urtheil des Gerichts zu erkennen, so daß Appellat die Kosten beider Instanzen müsste, wird die Appellation verworfen.

In Betracht, daß Appellat in die Pfändung durch Ladung vom 6. August 1841 zur Tagfahrt vom 18. August Vormittags 8 Uhr vor Gericht geladen, auf welchen Tag Appellat erschien, und in dessen Verhandlungen eingelassen hat, welche die Pfändung bestätigt,

daß Appellat gegen jene Contumacial-Verhandlungen keine Einwendungen vorgebracht, und Appellat auf den Appellaten für nicht bestätigt [illegible] Appellat [illegible] Verhandlungen [illegible]

daß die Pfändung diese bestätigt ist, Appellat andere Einwendungen als die bereits Appellant dem Appellaten [illegible] welche auch durch Urtheil vom 24. Dezember 1841 verworfen wurde.

In Betracht, daß Appellat in der Sitzung vom 26. Juni

als den Defendant Ch[illegible] angelte aufstehen, auch durch Default-Urtheil von demselben sey die Festung abgewiesen habe.

In Betracht nun, daß Appellant nie gegen die Landes-Obrigkeit, sondern nur gegen den Beklagten appellirte; daß Appellant nie gegen den Beklagten, sondern nur gegen das Urtheil appellirte; daß es in Betracht, daß abgesehen von der Frage, ob nicht die Berufung unstatthaft und unzulässig sei, somit das Beklagten Urtheil nicht angefochten worden, daß dasselbe in jedem Falle durch und durch gegründet ist.

In Betracht endlich, daß Appellant die an ihn ergangene Citation d. d. Bern, den 17 September 1847 nicht innerhalb der Frist von 2 Monaten, als das Gesetz vorschreibt, beantwortet, noch dafür gesorgt hat, daß diese Antwort binnen gesetzlicher Frist eingelangt sei, noch endlich daß Appellant die ihm auferlegte Caution nicht geleistet hat, als das Gesetz vorschreibt.

In Betracht, daß Appellant in seiner Appellations-Erklärung und Rechtfertigungsschrift alle Einreden und Einwendungen vorgebracht, welche ihm zu Gebote standen, und daß Appellant somit alle seine Einreden und Einwendungen erschöpft hat.

In Betracht, daß Appellant sowohl in dem ersten Zwischen-Urtheile, als auch in dem Urtheile selbst, auf offenbare und zwangsweise Weise zu Handen Appellanten zugestellt worden ist

N: 807.

Qualitation 16: 9546 d. Württ.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

in Sachen

Nicolaus Kraith, Ökonom in Hofstetten; Abgeschworener; Michael Kraith, Ökonom in Hofstetten; Jacob Kraith, Ökonom in Hofstetten; Friedrich Kraith, Ökonom in Hofstetten; Michael Müller, Ökonom in Hofstetten, Appellaten an einem Rathschluß der K. Kreisregierung des Donaukreises vom 26. März 1834, Theilung betreffend, Appellanten,

wider

1) Adam Müller, Ökonom in Hofstetten; dann 6 Häuslern, Ökonomen in Hofstetten; 3) Ulrich Häusler in Hofstetten; 4) Jacob Müller, Ökonom in Hofstetten; 5) Jacob Müller, Häusler; 6) Jacob Häusler, 7) Jacob Müller, Häusler, Ökonomen in Hofstetten, Appellaten durch Anwalt Felber substituirt

Anwalt Glaser daselbst.

Es hatte das K. Appellationsgericht alle Reformation des angefochtenen Rathschlags zu nehmen, daß die Appellanten mit ihrer Appellation zu verweisen, und ihnen die Kosten des Appellationsverfahrens aufzuerlegen seyen.

Es hatte das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, sich Gutachtens über die Kosten des Appellationsverfahrens zu enthalten, und diese dem Appellanten zur Last zu legen.

Es hatte das K. Appellationsgericht die eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen, sich Gutachtens über die Kosten des Appellationsverfahrens zu enthalten, und diese dem Appellanten zur Last zu legen.

Nachdem Nikolaus Kraith der jüngste Theil seines Hofs in Hofstetten sammt Zugehör, Ökonomiegebäuden und Feldern, dann 3 Morgen Baumgarten, 3 Morgen Wiesen, 1 Morgen Weiher, 1 Morgen Hanfland, 1 Morgen Krautgarten, 1 Morgen Baumgarten, 1

3) Jacob Müller von Schönberg ist 8 Tücher, weiß und roth 6 Tücher
bezahlt worden;
4) Für Schaumburg war der Taxe 1 Thlr fünfzig bezahlt worden, welches
nämlich der Preis dieser Tücher auf 8 Thlr festgesetzt ist;
5) Nikolaus Graaf hat diese Tücher sofort gegen Quittung
und angesetzten Summen mit Anweisung der Briefe zu
verfolgen Posten und Friedrich der Schaumburg Boten zu
6) Die Bezahlung der verschickten Tücher und die Controlle der Sendung
übrigen Beamten ist Posten;
7) Dass fünfzig Abschätzungen von Bezahlten und dem Schaumburg
Post durch Nikolaus Graaf bezüglich des Quantum der zu
sendenden Tücher vorgenommen worden;
8) Derselbe Person nun Geld erhält als der Preis der Tücher
bezahlt und diese nicht in Rechnung bezahlt, weil er zwischen
ihm und den Bezahlten stellte;
9) Appellat Nikolaus Graaf sich selbst in April bis Mai
Liste der Preise der Tücher, der Halbtücher vielleicht auf 1 Thlr
zu setzen und diesen Preis zu setzen, weil er nur 1 Thlr
den Bezahlten die der Taxe der Preise zu bezahlen habe,
vorgesetzt und vorgelesen.

Graaf jedenfalls aufzugeben
Nikolaus
Preis fünf Thlr
Tücher
Tücher
Preis
Tücher
Preis
Tücher
Preis

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung
in Sachen
Adam Müller, Akkordmann in Hofh.
Kläger und Beklagten.
gegen
Karth, Akkordmann allda und
Mitbeklagten.
Urtheil vom 6. Juli 1842

		Gulden	Kreutzer	
1; Sportelstempel		8.	24	" "
2; Sportelstempel		"	48.	" 40.
3; Gerichtsmaß		"	37.	4. 40.
4; Bulle		"	37.	2. 20.
5; Requête		1.	53	" "
6; Ladung mehrer Zeugen		"	12	1. 44
7; Commission der Akten à arma		1.	53.	" "
8; " " 9		1.	53.	" "
9; Erkenntniß d. d.		10.	08	" "
in Sachen		5.	04.	1. 52
10; Ausfang		"	"	" 32
11; Ladung		9.	27	" "
12. Sportelstempel		5.	55.	1. 14.
&c.		"	36.	0 7
		48	07	13. 10
Zusammen den 11. Juli 1842.		13.	10	
Vom Empfänger Eidlich		61.	17	

Taxirt zu Hofheim
Gulden, Kirchhofh &c. Hofheim den 12. Juli 1842. Brunckh

3057

Abtrag
für

1. Nicolaus Hartle, Ackersmann in Hasselbach, 2. Ackersfrau Winckelmann, 3. Philipp Hartle, 4. Jacob Hartle, Ackersleute zu Hainbach, wohnhaft, 5. Friedrich Hartle, Ackersmann, zu Hainbach, 6. Nicolaus Müller, Ackersmann in Hasselbach wohnhaft, Bezahlende p. einem Antheil des k. Bezirksgerichts Freudenberg v. 26. März, 1842.

Contra

1. Adam Müller, Ackersmann zu Hasselbach 2. Jacob Winkelmann, Ackersmann, zu Bärlborn, 3. Philipp Hübelmann, Wittwer und zu Hainbach verlebten Ackersmanns Jacob Müller 4. Peter Hübelmann, 5. Peter Müller, sämmtlich Ackersleute in Hainbach, Bezahlende. –

In Sachen daß die Bezahlenden Bezahlten gemeinschaftliche Eigenthümer der Hainbacher Kostenäcker sind, indem solche im Jahr 1814 p. folgende Personen gemeinschaftlich acquirirt worden, 1. p. Nicolaus Hartle, (Vater der unter No: 1. 3. 4. 5. genannten Bezahlenden.) 2. Ackersfrau Hübelmann, 3. Nicolaus Müller, 4. Adam Müller z. 5. Jacob Müller, daß aber der Kaufcontract blos auf den Namen des Adam Müller ausgefertiget worden, welcher p. den übrigen Theil bezahlt worden, z. dem zum vollen Eigenthum gehöre, daß daher auch, weil der Kauf blos auf Adam Müller lautete, diese Aecker in den ersten Jahren auf Theilung derselben getrieben z. p. ihm auch allein die Concession dazu ausgestellt z. erhalten worden.

Daß indessen die 5 Hasselbacher am 29. März, 1818 unter Gesellschaft contractmäßig abgeschlossen, wonach sie sich verpflichtet, alle Fruchtabgaben contractmäßig zu entrichten, daß der eine Theil im gemeinschaftlich z. gleichen Antheil wachse.

Daß indessen der Vater der Bezahlenden 1. 3. 4 z. 5 Nicolaus Hartle als Eigenthümer p. der Gesellschaft anerkannt z. ihm mit monatlicher Gefall p. 11 Kr. entrichtet worden.

Daß dieser Hartle bis zum Jahr 1837 Eigenthümer war, z. durch seine Unthätigkeit, Gleichgültigkeit z. Nachlässigkeit die Aufbrauchung dieser Aecker mit jedem Jahr zu vermehren wußte, daß der Theil für die Gesellschaft mit jedem Jahr zunahm.

Daß indessen der Bezahlte Adam Müller, selbst mit seinen Eingaben die gemeinschaftliche Handlung weiter dirigirt, z. fortwährend auf Theilung drang, um ihn abzufinden, ganz p. ihm abgenommen p. seine Vollziehung nur dann seine Hände in allen nehmen z. p. in Aecker fischen zu können. – Daß ihm dieses aber nicht gelang, da die Gesellschafter ihr Interesse viel zu gut wußten und, als daß sie einem Fremden als Eigner hätten eingreifen gestatten wären. –

Daß der verstorbene Eigner im Jahr 1837 selbst diese Acker aufgab z. sie auf der Bezahlenden Nicolaus Hartle welcher sie zu pflegen z. den Gruben aufzog,

wenden wäre, d. dass deshalb die gründlichsten Remedien angewendet sollten, u. der Gesellschaft einstimmig zum Richter vorgeschlagen u. v. der Gesellschaft installirt würde.

Dass obgleich seine Gesellschaftsordnung nicht allerdings u. dem Interesse der Gesellschaft im geringsten Grade entgegen wäre, dennoch bezeugt Adam Müller welcher als Concessionär mehr Rechte zu haben vermeint, als die übrigen aufgenommen Gesellschafter, weil er eine zu dir ermächtigung des Gesellschaftes u. Müllers sind wesentlich ist.

Dass er um diesel zu bewerkstelligen, allerhand Gründe anführte, namentlich den Richter Weis v. Ottenbreiten einseitig, beunruhigte und Mord zu vermassen, u. eine Untersuchung desselben zu machen, obgleich dass Mord bereits vermassen, u. ein Gerichtsarzt u. dem Landgerichtsrathe Lehr untersucht war; so wie endlich den Zustand des Marktes selbst aufzunehmen. –

Dass dieser offenbar nur in der Absicht gehandelt, um für den Fall, dass man vermeinen, Nicolaus Hardt, welcher eben die Zustimmung der übrigen Gesellschafter nicht zu haben konnte, der diese bereits ganz zu die Massregel gestanden u. bei dem Landgerichte um Genehmigung einer Visitation gebeten, einige ernste Leute, sich dieser Massregel u. namentlich einer Visitation der Gruben durch einen Privatsachverständigen widersetzen würde, einen Grund zu haben, bei dem Landgerichte mit verschiedenen Verstellungen eine Zurechtweisung zu bewerkstelligen, u. dann auf diese gestützt die Gesellschaft zu verlassen, dass bisherige Richter zu verlangen.

Dass endlich um die Gesellschafter in Kenntniss davon zu setzen, dass eine Massregel u. Visitation durch Weis vorgenommen werden sollte, u. eben darum Zeit zu verlieren, genannter Müller diesen Richter Weis auf eigene Gefahr für kommen liess um diese Operation vorzunehmen.

Dass Nicolaus Hardt als Mitgesellschafter u. als Arbeiter der übrigen, deren Interesse zu wahren sein Pflicht war, sich allerdings gegen eine Massregel, welche aber nur einseitigen Einfluss u. Visitation der Gruben widersetzte u. widersetzen musste, da dieser eine Partei v. der grössten Wichtigkeit war, u. dass Interesse der Gesellschaft zu tief berührte.

Dass diese Widersetzlichkeit nicht aus einer Privatansicht bestand u. einzig u. allein aus der Bemerkung entstand, dass er als Richter ohne die Entdeckungen der Gewerkschaft nicht vernommen lassen dürfte, was dass Interesse der ganzen Gewerkschaft betraffe.

Dass diese Massregel aber die Massregel u. Einberufung des Grubenbildes, dass durch gemeinsam Mittel statt fand, u. gewiss dem Eingreifen des Adam Müller günzlich entgegen war.

Dass genannter Concessionär Adam Müller nicht zufrieden, sondern sich in die Operationen des Richters einzig weisen u. sich Rechte anmassen, die ihm gesellschaftlich nicht zustehen, und dass er weit gehe, sich einen Rechte für den bisherigen Richter à Willkührlichkeit zu setzen u. seine Rolle zu entsetzen u. einen durchaus verwerflichen Bergarbeiter und Bruder Damian Zimmermann, Richter zu Schmelzhof zum Richter zu ernennen. –

Dass dieser sämtliche willkührliche Massregeln v. der Massregel der Gesellschafter mit der grössten Indignation aufgenommen u. die Entsetzung des bisherigen Richters in den neuen alten Zustand setzte, u. welcher auch zurückgenommen Gerechtigkeit verletzt, v. der Massregel der Gesellschafter namlich v. 3/5 derselben verlangt wurde. –

Dass dieser auch, Nicolaus Hardt, sowie u. auch, dass er nicht v. Adam Müller, sondern v. der Gesellschaft erwählt, u. dessen er sich v. einem oder zweien allein nicht entfernen kann, fortsetzte, weshalb Adam Müller zu welchem sich auch sein Verleumder für einige Willkührlichkeiten gesellen, klagend eingegangen ist, seine Entsetzung v. dem Richteramte verlangte u. zwar weil selber in der Verleumdung eingegangen, dass er 1. Entwürfe v. dem Bergbaue unregelmässig, u. 2. Verbrechen an unregelmässigkeiten, begangen. –

Dass man diesen Grund v. der Gesellschaft noch viele andere mit verdächtige u. unwahre Thatsachen beifügte, welche v. den beigebrachten bestritten wurden.

Dass nun das k. Landgericht zufolge Verfügung v. 16. März 1842 auf eine absolute unbedingliche absolute Weise im Widerspruche mit dem ausgesprochenen Interesse u. mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter mit dem ausgesprochenen Interesse Nicolaus Hardt verfügte. –

Dass dieses resolvirt der erste Richter = Verweis zwar, wichtig anerkannt, die Entsetzung des Adam Müller als Concessionär sich nicht so weit erstrecken, dass der willkührliche u. ohne die andern Gesellschafter um ihre Willensmeinung zu befragen dass Grubenbild nehmen u. wieder zurückgeben dürfe, dass Bergbau nicht vielmehr in der Regel v. der Zustimmlichkeit der Gesellschafter vorgenommen werden müsse, dass für die Zukunft eine Grundsatz dass Zustimmungsrecht der Gesellschaft sein müsse, wenn alle bei Einsetzung der Gesellschaft vorhandenen oder Kraft der Gewerkschaft die vorgeschriebene Pflicht übernommen, dass zu vollen u. zu vollbringen, und dass Interesse aller entgegen u. gefährdet ist, den gemeinsamen Herrn zu verneinen.

Dass dagegen müsse die Entsetzung des Richters nur dann statt finden können, wenn die Zustimmlichkeit der Gesellschafter damit einverstanden ist, oder aber wenn derselbe die Rechte der Gesellschaft damit verletzt, sie Interesse verletzt, u. durch Gesetzlichkeit u. Verordnung die Absetzung verdient. –

Dass nun das v. dem k. Landgerichte gemachte Verweisverfahren durch Nichtbeachtung eines Grundsatzes der Gewerkschaft, dass nicht zu verlassen, dass nicht zu verletzen, dass dem Concessionär bedingungen u. den Verordnungen des Bergamtes durch Beschränkung u. Verletzung des Grubenbildes entgegen gewesen, sondern sogar die deshalb eingewendeten Einsprüche zu verwerfen gesucht die alleinen Einzigkeiten Klein verantwortlich ist, dass Absetzung zu begründen.

Dass weiters sogar weise, wenn sie mitverfallen aber bestritten wird, denn

dem dasselbe einige Tadeln um so weniger zuverlässig zu Grund abgeben konnte, da Nicolaus Hardt seinen Mitgewerkschaft zu entsetzen, als er als Mitgewerkschaftsbeamter gleichfalls haftet, liegt in dieser Hinsicht auch Grund, dass ihm eine gewaltmässige Steigerung zu widersetzen, ja sich sogar zu widersetzen, zumal nicht angenommen werden kann, dass er gegen das Interesse der Gesellschaft zu handeln gegen sein eigenes handle werde. –

Dass nun Nicolaus Hardt allerdings gegen die Visitation der Gruben durch einen Steiger, so wie gegen die Abnahme der Vermessung Einsprache erhoben, dagegen diese aber gegen die im Interesse der Gesellschaft, weil die übrigen Mitgewerkschaftsbeamten dieses vollkommen gerechtfertigt, da in der Ueberzeugung nur Hohl, dass ein genauer unterrichtet Stand der Grube gewonnen werden. –

Dass er früher nicht als Steiger, sondern als Mitgewerkschaftsbeamter handelte, dass dieser auch mit seinen Functionen als Steiger keineswegs nicht zu vereinigen sei, indem nicht einzusehen ist, warum die Gesellschaft nicht ihre Mitwirkung des Steigers bei Abnahme der Vermessung durch Ernennung einer Person sollte vornehmen lassen können.

Dass es einer Abänderung in Erstellung seiner Klage anstehen als Cassirer so wenig die Rede sein kann, als dieser wieder Rechnung thun müsste, die Gesellschaft nicht einmal zu fragen, viel weniger ihre Zustimmung erholt soll, diese sich dieser auf den mündlichen u. willkürlichen Anordnungen wie z. B. der einstweiligen Enthebung eines Abnehmers widersetzen dürfte. –

Dass Nicolaus Hardt nicht gegen die Gesellschaft, sondern nur die Person des bisherigen Steigers einen Beamten dem Adam Müller gänzlich zugeordneten Steiger zu setzen, nur in Gemeinschaft mit demselben sich als Herr gerieren u. mit seinem Gelieben verfahren zu können. –

Dass der specielle Einwand seiner gegen die Abnahme sich entgegen findet, dasser den Steiger Wenig bei Abnahme der Vermessung Einsprache des Grubenbildes nicht unterschrieben u. dass Personen unterlassen habe, indem wir schon bemerkt, dieses nicht die Aufgabe des Steigers ist u. abgesehen v. Adam Müller selbst von N. Nicolaus Hardt selbst bezeugt werden können u. auch wirklich bezeugt worden ist.

Dass ob nicht der Fall eine selbstverschuldete Zumessung genommen werden muss, wenn Nicolaus Hardt einzig u. allein dem Verlangen v. Adam Müller nachgegeben u. dem Willen der übrigen Gesellschafter gewaltig entgegen gehandelt, wenn in dem vorliegenden Fall bezweifelt wird. –

Dass was die Behauptung betrifft, Nicolaus Hardt habe die alten Stempel verschlagen diese v. der gerichtlichen Inventarie sei zwar, da sämmtliche Stempel u. Werkzeuge in den Händen des Cassirers Müller u. nicht in den des Nicolaus Hardt befindlich sind, dieser gewiss nicht gänzlich unfähig Beweis ist, solche vorlegen zu können.

[illegible] Dass wenn demnach die v. dem ersten Richter festgesetzten nicht verschiedenen Forderungen

DIENSTES-STEMPEL
7
Kreutzer

dessen nicht gerechtfertigt sind, dem Adam Müller die Befugniss zu entziehen nicht nöthig, noch weniger zu verfügen u. die Festsetzung des Nicolaus Hardt zu bestätigen, als für denn nur Sorgen kann, ob etwa wegen Beharrlichkeit u. Unverlässlichkeit diese Absetzung verlangt werden kann.

In Sorge dass die Gesellschaft, indem sie im Jahre 1837 den Nicolaus Hardt zum Steiger ernannte, seinen nicht ernannte, dass er die gehörigen Kenntnisse besitze, dass zudem aber auch die bisherigen Leistungen desselben dieses Anerkenntniss vollkommen bewährt hat, indem wir die monatlich vorgelegten Stellen u. stets richtig befunden, dass die Messungen der wir verschiedenen Gruben, die Grundrisse der Gruben im Ganzen genau gezeichnet ist, folglich der Steiger seine gewissenhafte u. sorgfältige Obsorge bewährt.

Dass sich die v. dem Lorenzi Schacht u. Abteufen fast gänzlich Absetzung des Grubenbaues der Lorenzi Strecke, dass kein Mangel bestehen, ebenso bezüglich einer richtigen Stellung ein bestimmte Distanzfestigkeit genügt wird, die jedoch nicht dem Mangel an Kenntniss des Grubenbaues sondern den lokalen Verhältnissen zuzuschreiben ist, u. verschafft zweifelhaft bleibt. Es sind andere Umstände solche als vorgebracht, massgebend dürften.

Dass übrigens diese Stellung nicht v. Nicolaus Hardt, sondern v. dem früheren Steiger unter Genehmigung des früheren Lorenzi Schachtes eingeführt worden.

Dass Nicolaus Hardt Beweis ist, sich einer Prüfung zu unterziehen u. seine Tüchtigkeit als Steiger zu constatiren, wozu er sich selbst erboten hat.

Dass was die weitere Klage betrifft, Nicolaus Hardt durch Unverlässlichkeit seine Absetzung verdient habe, diese Klage ebenfalls verworfen werden muss, da sie nicht nachgewiesen werden kann, dass er zum Nachtheil der Gesellschaft sich etwas angezogen u. pflichtwidrig gehandelt habe.

Dass sämmtliche vorgebrachte Thatsachen nur erdichtet sind u. von Adam Müller immer mehr vermehrt werden können. –

Dass auch diese Verhältnisse abzumachen der Lorenzi Schacht, wie wenig Adam Müller Recht besitzt dem Nicolaus Hardt Treue nachzusagen, die ihm fehlt sind u. wovon uns eine Reihe Thatsachen, der Abteufen des Schachtes Adam Müller v. Hinabsenken nur 8 Lachter Tiefen erhalten u. 10 betragen müssen dem Lorenzi Schacht, indem wenn darüber wirklich nur 8 Lachter erhalten sollte, dieses sein eigenes Verschulden ist da er uns, dem Lehrherrn v. dem Rückstand einiger 10 Lachter zu machen gewusst hatte u. dass er auch diesen fällen sollen, dass sie diese Grundsätze wirklich immer gegangen werden.

Dass demnach der erste Richter mit Recht die Absetzung des Nicolaus Hardt als Steiger aufgehoben gefunden hat, und dieses Urtheil dieser der Appellation unterbreitet muss. –

Dr. d. G.

Gestalt wird dem k. Appellationsgerichte, mittelst Rescriptes des Herrn Justizministers Dr. [illegible] zu Handen zu nehmen: 1. Dass die Kosten der Herstellung einer tüchtigen und sicheren Wasserleitung nicht durch Gemeindemittel gedeckt sind, 2. dass in specie die Kosten der Herstellung der Leitung, das Reinigen mit dem Abgraben des Mühlbaches, sowie die Schmerzhaftigkeit der Arbeit selbst, somit denselben mit seiner in voriger Instanz erhobenen Klage nicht zugelassen, jedenfalls mit genügender abzuweisen ist mit der weiteren Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen auch die Beitreibung der Prozessgelder zu verordnen. —

10. Juni 52.

C.

1054.

Actum

für

1; Adam Müller, Ackersmann, Hofstatt Nro. 1; Hft. 5 Tuchlauben, Mühlbach zu Hainburg, Gemeinde Ackerland. — Jakob Müller 3; Peter Schalmann 3; Peter Müller, beide Ackersleute, alle drei zu Hainburg wohnhaft, 5; Jakob Tuchlauben, Ackersmann in Berthersdorf, Appellaten

an

1; Nikolaus Hauff, Ackersmann in Hofstatt, 2; Abraham Tuchlauben, 3; Hft. 13 Hauff, 4; Jakob Hauff, Ackersmann in Hainburg 5; Jakob Hauff, Ackersmann in Hainburg, Appellanten wegen einer Wasserleitung durch die Gemeindegründe

in Betracht, dass die Appellaten Nikolaus Hauff als angebliche Besitzer der Hainburger Gemeindegründe gegen die Herstellung und Anlegung dieser Wasserleitung durch Hainburg Einsprache machen, weil dem verschiedene Gründe

1, weil Adam Müller als Eigenthümer der Gründe das Recht der Führung und Anlegung dieser Wasserleitung, ohne die Zustimmung und vorherige Verständigung dieser

2, weil Appellant Nikolaus Hauff in Hft. 13 und als Gehilfe seines Vaters Nikolaus Hauff, als Besitzer von Adam Müllers Gründen sei, dieser nie darüber angefragt wurde, und dieß auch gar nicht seine Gründe betreffe, da Nikolaus Hauff die zur Führung der Wasserleitung erforderlichen gesetzlichen Requisiten nicht hat,

3, weil dieselbe jedenfalls einen Unfug, Unannehmlichkeit und Unordentlichkeit an seinen Gründen verursachen muß;

Da

sich herausstellt, dass Adam Müller, laut Lossprechungsurkunde vom 28. August 1828 zu gegnungen von allen Hofstatt Hainburg Inhaber Hainburger Besitzungen erlangt hat

Gesetz vom 21 April 1810. art 7 also lautend

„Il donne la propriété perpétuelle de la mine, laquelle est dès lors disponible et transmissible comme tous autres biens, et dont on ne peut être exproprié que dans les cas et selon les formes prescrits pour les autres propriétés conformement au Code civil et au

de la procédure civile. Toutefois une mine ne peut être rendue par lots ni partagée, sans une autorisation préalable du gouvernement, donnée dans les mêmes formes que la concession".

Il besteht, dass nach der Art des Eigenthums ist, welcher der Eigenthümer für die Kosten an den Minen bildet, da die Besitzung des Minen auf keinen ausschliessen Grund beruht, mit diesen Bau in der Regel steht, dass die Abgaben am Grund Eigenthümer bezahlt und den Eigenthümer die ihm seine Abgaben bezahlen Rücksicht hat;

dass dass nach dem besonderen Rechtsgefühl in auf den für das Recht bestehenden besonderen Gesetzgebung bestimmt wird, und wie der allgemeine einzelnen Gesetzgebung zu ändern kann, dass zu jedem Eigenthum, das die Bedingungen der Besitzung oder der gesetzlichen Gesetze nicht erfüllt, die Konzession oder Konzessionen der Besitzung stattfinden kann.

Il besteht, dass das eigenthümliche Recht an Minen durch Eigenthum, eine festbestimmte Abgabe des Staates festgestellt, welche Abgabe durch die Rücksichten gebildet wird, welche Rücksicht der Bedürfnisse und der Genuss bestehenden zum Gesetz durch das Minen, Besitzrecht der Konzession und Eigenthum und den Minen zum ausschliessen Eigenthum und ausschliessende und täglich angebaute Exploitation der Minen mit Grundeigenthümer gleich.

Gesetz vom 21 April 1810 art 42–50. Decret v. 3 Juni 1813.

Il besteht, dass die Eigenthümlichkeit eines jeden zur Bedingung des Eigenthums macht, – in Lothringen – eine ausschliessen Besitzung des Bergwerks – in Lothringen 6 – Besitzungen Grubenfeld, welche den Minen und Hüttenwerken zu den Grubenfeld eben die Arbeiten des verschiedenen Besitzes in einem Besitz – in Lothringen 7 – Besitzungen des Besitzes in Besitzungen eben den Bergbau.

Il besteht, dass – Folge von Nichtbenutzung dieser Bedingungen alle Besitzer die Eigenthümer selbst Eigenthümer werden können und ausserdem den Eigenthümer stattfindenden Eigenthümer für alle mit der Nichtbenutzung des angewiesenen Grubenfeldes verbundenen Folgen haften.

Vide in specie Decret v. 3 Juni 1813 art 1–6–10–26–47–31.

Il besteht, dass die den Eigenthümer dem Staate gegenüber den Eigenthümer der Grube und den allen Besitzern für den eigenen Betrieb derselben und der Nutzung einen Besitz bezeichnet, auf die diese alle das Recht zustehen, den für den Betrieb der Grube täglich Personal anzustellen und zu ernähren, dem zum Gemeinschaftlichkeit nicht Besitz sind, dass das Recht des Eigenthümers nicht Besitz ist und zum Besitz ist.

Il besteht, dass der Besitz in einzelnen Besitzen der Eigenthümer oder Besitzer nicht einen Besitz bezeichnet, – in Besitz dem Besitz, – in Besitz der Eigenthümer und in Besitz der Besitz der allgemeinen Besitz Besitz Besitz, – in Besitz der Eigenthümer und in Besitz der Besitz der allgemeinen Besitz Besitz Besitz, dass die Besitzer der Eigenthümer in Besitz der Eigenthümer stattfinden kann, und diese Abgabe in Besitz der Besitz der Besitz Besitz Besitz, – in Besitz der Besitz Besitz Besitz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nro 25. für Bruyer Christoph in Ober Brunnenhof über Elisabetha Huber, Wittwe allda in Ehesprüchen verhaltene Ehebruchs Hermann Blaese gegen Wilhelm Kraemer II, Ackermann allda Debet 14 Kr. zweihundert und 15 März 1844.

Kr. Kanzleytaxe

No 3056

Ingross

No 10,346 J.D.

Wilhelm Kraemer II, Ackermann, in Ehesprüchen verhaltene, Appellanten wegen gegen Elisabetha Huber, Wittwe, Ehebruchs Hermann Blaese, Ackermann allda in Ehesprüchen verhaltene, Appellatin, wegen Ehebruchs Beleidigung und Ehebruchs Verdachts, Appellatin, wegen Ehebruchs Beleidigung und Ehebruchs Verdachts

Elisabetha Huber, Wittwe, Ehefrau in Ehesprüchen verhaltene Ackermann Hermann Blaese, für diese Gemeinde Ehesprüchen verhaltene, Appellatin, und Appellantin wegen Ehebruchs Beleidigung und Ehebruchs Verdachts, Anwald Weis.

Anwald Weis, Namens der für Appellatin, Appellantin, wegen Ehebruchs Beleidigung und Ehebruchs Verdachts, Appellatin, wegen Ehebruchs Beleidigung und Ehebruchs Verdachts, Appellant

Amtsgericht Wolfhagen in seiner Sitzung: a) genehmigt und b) bestätigt die Liquidation des Wilhelm Kraemer zu Zwesten als ungegründet zu verwerfen, dagegen jene der Witwe Blase als gegründet anzunehmen, sofort mit Vollstreckung ausgestattet, vom 6" Februar 1842 den Appellaten Wilhelm Kraemer zu Zwesten zu verurtheilen, an die Appellantin Witwe Blase zu bezahlen:

I. für die durch die verschiedenen Theilungen und Commissionen verursachten Leistungen, nämlich

1) für einen Bothen Macht bezahlten . . . 12. — n.
2) für einen Bothen Thomas bezahlten . . 25. — Alb.
3) für einen Apotheker Gebührenliquidation . . . 3. — Alb.
4) für ein Fenster Glas bezahlte Lieferung . . 3. — Alb.

zusammen . . . fl. 104. — Alb.

II. als Entschädigung für die der Appellantin durch den Verlust ihrer Ernte verursachte Unterbringung die Summe von . . . 1500. — "

in Summa . . . fl. 1604. — Alb.

alles mit Zinsen von Tage der Klage, oder vom Theilungsabschlusse vom 15ten Oct. 1841 an, mit 240 fl. jährlich, Executivkosten und 240 fl. Advocatengebühren, unter Vorbehalt, Compensation und Zuziehung eines Klagen, und endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und diese Urtheil

sein zum Urtheil des b. Gerichts und Gut mündlich mitzutheilen Commissar mitzutheilen.

Facturen.

Dieses ist zum Urtheil in der Rechtssache des b. Landgerichts Kaiserlautern vom 13 August 1841 und 4 Februar 1842 anhängig. Es stand die Klägerin, Witwe Blasse, zum Beweise darüber zu: 1. dass Wilhelm Kraemer 1838 seinen Sohn und den Feuersocietät verlangte und erhielt, dabei die Generalia für allen Schaden, den Konrad Kraemer etwa verursachen würde, übernommen habe, und dass Konrad Kraemer damals auf nicht gefüllt gewesen sei. 2. dass Konrad Kraemer den Hermann Blasse, gegessen Ehemann der Klägerin, am 12 Februar 1840 mit einem Beile in der Art auf den Kopf schlug, dass Blasse an der erhaltenen Wunde binnen 14 Tagen starb.

Das Urtheil vom 4 Februar 1842 erklärte den Beweis, dass Konrad Kraemer den Blasse in der angegebenen Weise verwundet habe, und zur Zeit seiner Entlassung auf nicht gefüllt gewesen sei, für geführt, dagegen sei nicht erwiesen, dass Wilhelm Kraemer die Entlassung seines Sohnes und der Feuersocietät verlangt, dieselben abgestellt, und die Haftung für den Schaden, den der Wahnsinnige etwa verursachen

9. Quittung bei Frankierung der Postsache 1.03.
10. Mittheilung an die Parteibehörde —33.—

für Bauergut sitzt in der Bauernschaft der Ge-
schworene Huber, Wittwer Lebin beschworene zwei-
tabsen Gebauerbauernmeister Bauermeister Blaese, gegen Wilhelm
Kraemer II, Gebauer, wegen Schuld 16 Thr. Zinsenbündnis d. 15
März 1844.

Kl. Anwaltschaft
mündlich

sachen vorgestellt sein, weil ihm keine Verschwiegenheit
entgegengesetzt und keine Pflicht beigemessen werden könne,
Konrad Kraemer habe sich deutlich immer so betragen,
dass gewaltthätige, gesetzwidrige Handlungen von ihm nicht
zu erwarten gewesen sind, er sei schon in der Jugend
stets zu kleinen Handleistungen gebraucht worden, wenn
sich ihm eben allen Anstand selbst arbeiten überlassen
können, wie er denn auch z. B. von Bauernknechten
Candidus Arbeiten im Walde übertragen bekam und
diese zu Allen vollen Zufriedenheit verrichtete; die Sache
in sonst stehende Art hätte daher unmöglich verschwie-
gen werden, und man hätte auch wohl den Konrad
Kraemer, der immer lustig zu sein, viele Späße mitzu-
machen kenne, als er vor acht mit einer Axt, einem
spitz geschliffenen Instrumente, Arbeiten vornehmen,
Jemand der Vorwurf einer Verschuldung, einer Mitwir-
kung Verstoß treffen, so sei dies nicht der, Wilhelm
Kraemer, sondern der Geschädigte Blaese, der es
sich auf seine Weise begreift, wohl existirend, dass sich
Konrad Kraemer dort befinde, und wenn schon
ein übriger lustiger Stimmung gegen den Wilhelm Kraemer

9. Kanzleien bei Freisprechung der Angeklagten 1.05.
10. Mittheilung an das Landgericht —.33.

diesen zum Duell gestellt und tödtlich oder mindlich zum Duell gereizt haben.

Dagegen behauptet der Beklagte Blaese, Bernard Kraemer sei geisteskrank gewesen, was daraus ersichtlich, dass man ihn internirt habe und in die Irrenanstalt nach Grunbuttel gebracht habe, ferner damit sich vertheidigt, er sei zurechnungsunfähig zur Zeit seiner selbstständigen den Forderungsbrief, wie zur Zeit der Tödtung des Blaese von seiner Geisteskrankheit befallen gewesen, und es liege jedenfalls eine Nothwehr im Sinne des Artikels 1383 C.C. vor, indem neben demselben ohne alle Ursache mit einer Axt auf das Feld habe gehen können, und zur Begründung der Klage genügen, dass Blaese den Kraemer zum Duell gereizt habe, liege dagegen kein Beweis vor. Wilhelm Kraemer habe aber nur den Beschluss, den Bernard Kraemer gemeinschaftlich, zu verfolgen. Diese Verbindlichkeit habe er schon dadurch übernommen, dass er seinen Bruder auf den Irrenanstalt abholte, und der Umstand, dass er sich freiwillig unter andern Personen aufgehalten, habe ihn von seiner einmal übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien können, dass aber Wilhelm Kraemer seinen Bruder auf der Irrenanstalt abholte und zu sich genommen habe, unterliege nicht dem geringsten Zweifel. Demnach erkennen wir durch Mehrheit

vom 4 Februar 1842 aufbewahrten Zeugnisse bezüglich einverleibten die Tüchtigkeit des Beklagten erwiesen bei der öffentlichen Verhandlung nicht mehr erwiesen befunden

Es fragt sich nun:

1. Ob die Tödtung des Wilhelm Kraemer als ungerechtfertigt zu betrachten, dagegen
2. die der Wilhelm Blaese als gerechtfertigt anzunehmen, sowie
3. der Entschädigungsbetrag in Allgemeinen begründet?
4. Auf welchen Betrag und in welcher Weise ist derselbe festzustellen?
5. Wer ist sämmtlichen der Kosten zu unterschreiben?

Wir

kennen Recht, dem Anwalt von Wilhelm Kraemer zu zuerkennen.

Wir

No 397. Zustellung

Heute den zweiten April 1844, auf Ansuchen des Herrn Weis, Anwalt des Wilhelm Blaese, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt

9. Stempel bei Einreichung der Streitschrift 1.03.
10. Mittheilung an den Beklagten —33.——

Verdingzeugstobote von Kgl. Appellationsgerichts
der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem
Herrn Petri, Anwalt von Wilhelm Krämer,
in seiner Wohnung redend mit der Ehefrau Cleri Fr. Kroker
Vorstehende Gebührten so wie diesen meinen
Akt in Abschrift zugestellt. Kostet 46 Kreuzer.

Brandt

Zeugen 38
Kopf — 1
Meyl 7. Dobet
— 46 —

Nr. 1029 Registrirt zu Zweibrücken.
Taxirt den 3 Dez. 1844. Debet
Fl. 0 Kr. 13 C. M. Ohne
Remoi. [illegible]

Nro. 25. Für Anwalt Petri in Zweibrücken Namens des Gerichtsboten Huber, Wittwer Dto. in Alsenborn wohnhaften Obercassenrendant Hermann Blaese gegen Wilhelm Kraemer II, Oberamtmann, allda. Geliefert Zweibrücken, 15 März 1844.

K. Rembrandt
Taxator

Kostenverzeichniß

für Gerichtsbote Huber, Wittwer Dto in Alsenborn wohnhaften Obercassenrendant Hermann Blaese, für diesen gegen Wilhelm Kraemer II, Oberamtmann in Alsenborn wohnhaft, Appellaten wie einem Urtheile Dto d. d. Königslautern vom 4 Februar 1842 und Appellaten

gegen

Wilhelm Kraemer II, Oberamtmann, in Alsenborn wohnhaft, Appellat und Appellant von diesem und einem weiteren Urtheile des gemeinten Gerichts vom 13 August 1841.

	Anwalt Wild		gerichtsbote Brandt		Gerichtsbote Schäfer	
	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
1) Appellatt	—	—	—	—	1.	06.
2) Insinuation	8.	24.	"	"	"	"
3) Vacat. zum Abfassung auf die Rolle	"	57.	"	"	"	"
4) Communic. der Akten	1.	53.	"	"	"	"
5) Vacation p. 3.	1.	53.	"	"	"	"
6) Abfassung der Rolle	"	"	"	32.	"	"
7) Ladung	1.	16.	"	"	"	"
8) Vertrag	9.	27.	"	"	"	"
9) Vacation zum Verlesen	1.	53.	"	"	"	"
10) Abfassung zum Vortrag	"	"	"	32.	"	"
11) Rückgab der Akten	"	57.	"	"	"	"
12) Quittation	5.	55.	"	39.	"	"
13) Taxe und Ausfertigung Kostennote	5.	30.	"	"	"	"
	"	39.	"	"	"	"
	38.	50.	1.	43.	1.	06.

9. Vacation bei Fertigung der Quittung 1.03.
10. Mißfallung an das Beschwerde 33.

Recapitulation:

Amtmann Weis		38/50 kr.
Gerichtsh. Brandt dasig		1–43.
Gerichtsh. Maercker in Kaiserslautern		1–06.
		fl 41–39 kr.

Summa: sage die Vierzig Gulden Neun und Dreißig Kreuzer.

Weis

Empfangen von Amtmann Weis zu Homburg acht Gulden neunzig Kreuzer, von Gerichtshalter Brandt zu einem Gulden drei und dreißig Kreuzer, von Gerichtshalter Maercker zu einem Gulden sieben Kreuzer;

Zweibrücken den 6ten April 1844.

Lorentzy

N: 173. – Für Amtmann Weis dasig in Amtssachen Diverse; Debet 14 xr. Kreuzer – 30 April 1844

C. Fr. VII N: 96 L. Brandt

Verzeichniß

der Vorladungen und Ausfertigungen des Rentamts Homburg in Kaiserslautern

in Sachen

Elisabetha Huber, Wittwe des Johann Peter Huber, Ackersmanns von Obersimten, Klägerin, contra

Wilhelm Jäniner II. Ackersmann in Obersimten, Beklagten wegen Entlassung, wahrscheinlich Summa Streitig

	Gebühr	Porto	Kreuz
1. Vorladung	3.30.		
2. Ladung vor die Rheinpfalz Appellationsgericht	1.45	1	45
3. Ausfertigung ungestempelt	1.23		
4. Ladung vor das Hypothek	2.30.		
5. Botenlohn 2½ R	1.45	0.—	
2 Abschriften	—.92.		
3½ Bogen Papier à 2 Kreuzer	1.04.		
6. Mittheilung an die Beklagten			
Summa	1.03.		
7. Rolle	1.24.		
Vorarbeiten und Aufsatz	—.33.		
8. Aufsatz	—.07.		
9. Vorarbeiten bei Feststellung der Qualität	1.03.		
10. Mittheilung an das Bezirksgericht	—.33.		

11. Hortung		4.46.
12. Spulstütze		2.34.
Abschrift		39.
3 Bogen Stempel & Beglaubigung		97.
13. Protokoll		7.46.
Abschrift		1.—
2 Bogen Stpl. & Beglaubigung		43
14. Zustellung der Commission in Hamburg	42.	
		28.
15. Ordnung		
Abschrift		66.
Stempel & Beglaubigung		22.
16. Notifikation gegen Zeugen der Frau Wittwe Mäcker		1.36.
17. Vorladung der Frau Wittwe Bethel		2.07
2 Abschriften & Copien der Ordnung	24	48.
18. Protokoll in Hamburg		8.19.
Abschrift		1.86.
Stempel & Beglaubigung		90.
19. Abschrift		1.41
20. Zustellung der Commission in Bremen	42	14.
		28.
Ordnung		
Abschrift		66.
Stempel & Beglaubigung		22.
21. Zeugenvernehmung		1.86.
22. Zeugenladung von Pfeilstorf		1.30.
23. Reise von Bremen		4.96.
2 Depeschen & Copien der Ordnung	1.24.	1.38.
24. Protokoll		18.
Abschriften	2.36.	
6½ Bogen Stempel & Beglaubigung		1.46.
25. Depesche		1.41

		49,65 M.
26. 3 Vorladungen der Zeugen & Abschriften		
derselben Zeugenaussage	6.18.	
27. 2 Vorladungen & Abschriften der Zeugen		
Zeugnungen	4.12.	
28. Ordnung 4 Bogen	2.48.	
2 Abschriften	1.24.	
6 Bogen Stempel & Beglaubigung		1.32.
29. Hortung	4.40.	
30. Spulstütze	2.34.	
Abschrift	39	
4 Bogen Stempel & Beglaubigung		1.11.
31. Protokoll		8.31.
32. Zustellung	1.20	
Hiesige Stempel		14.
		49 23 77 00
		126 p. Bl.
		1.
		18

Hamburg

Vorgelesen zu Protokoll genehmigt und unterschrieben

Bremen d. 6 Juni 1861.

Der Ger. Assessor

Schwartz

№ 3756 Lit. B. Nr. II.

Ordnung

für Wilhelm Krämer II, Ackerbauer in Rosenbaum wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des K. Landgerichts Kaiserslautern vom 13. August 1841 und 4. februar 1842 und Appellaten,

gegen

Elisabetha Huber, Wittwe des in Rosenbaum verstorbenen Ackerbauers Johann Blaese, für sich gegenwärtig daselbst wohnhaft, Appellatin und Appellantin von dem letzten zweitgenannten Urtheile vom 4. februar 1842.

46 Mann für Dossier

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

I.

In Erwägung, daß Conrad Krämer wegen im fürieux und eine sour im Sinne der art. 475 u. 479 C. pén. und welche Gesetzesartikeln das Urtheil vom 13. Aug. 1841 sich beruft, gutzuheißen ist;

daß unter sourds die gemeinen Artikel solche Individuen verstehen, die ohne Wahnsinn oder Blödsinnig (furieux) zu sein, dennoch ihren Verstandesräften gänzlich beraubt sind, in der Art, daß man sie führen muß, daß man sie nicht frei gehen lassen darf, damit sie nicht schädlich werden — welchen Sinne der art. sich klar daraus ergibt, daß dieser die sourds und furieux auf ganz gleiche Linie mit den aliénés malfaiteurs ou féroces gestellt sind, daß von divagner und von garde die Rede ist, also von solchen Irrsinnigen, die, wenn man sie frei läßt, Gemeingefahren, und Schaden anrichten können, welches das fragl. Urtheil gerade als polizeiliche Anordnung in Betreff der öffentlichen Sicherheit erlassen ist,

In Erw. daß aber das Hofgericht auf das Appellationsgesuch hat, daß Conrad Krämer in seinen Geistesräften nicht also gestört ist:

1. Zu billigen, den vom Hofgerichtsarzt Dr. Conrad Krämer während 3 Jahren beobachtet hat, d. seit dessen Wiedereintritt in die Irrenanstalt, wo Krämer beobachtet, also das competenteste Urtheil über dessen Geistes- und Gemüthszustand abzugeben vermag, sagt aus:

a. „Rüst und polizeiliche Rücksichten sondern rein Interesse
„der Familien wende Conrad Krämer in die Anstalt aufgenommen.

b. „Die Entlassung selbst falle um so weniger auf, als der
„Zustand des Kranken nicht von gefährlicher Art war; er
„stellten sich niemals Anfälle von Tobsucht ein, sondern es stimme
„der Zustand sich mehr in Blödsinn zu verwandeln, der Kran-
„ke würde fast beständig zu kleinen Diensten in der Oekono-
„mie des Hauses verwendet und war jedenfalls selbst sich
„periodisch einer größeren Unruhe mit Bestimmtheit bewußt
„den ein;

c. „Bei seinem Wiedereintritt in die Irrenanstalt befin-
„det sich Conrad Krämer wieder ganz in dem nämlichen
„Zustande, wie vor dem Austritte aus derselben; er hat sich
„auch seit dieser Zeit kein Anfall von Tobsucht bei derselben
„eingestellt."

2. Verwalter Watzke, welcher gleich gründlich Auskunft zu
geben weiß, gibt an:

„Der Geisteskranke befand sich in einem solchen Zustande,
„daß Gewaltthätigkeiten oder sonst gefährliche Handlungen
„von seiner Seite nicht zu erwarten waren. derselbe we-
„sentlich sich während der ganzen Zeit seines Aufenthalts
„in der Irrenanstalt ganz ruhig und friedlich, sympathisch
„von Personen oder Tabacksgut zeigten sich nie bei demselben,
„ob ihm vielmehr sein Zustand sie als Blödsinn begreifen
„zu lassen, so wurde derselbe auch zuweilen zu kleinen
„Handleistungen in der Anstalt verwendet, ebenso
„sein Verhalt und seine Verwendung sich dem Wiederein-
„tritt in die Anstalt. Diese Erscheinungen und diese Annäh-
„rung des Conrad Krämer berechtigen zu dem Schlusse daß
„er an der fragl. Gewaltthätigkeit an Blaere nicht ohne
„Aufreizung gelitten haben möge."

3. Mit diesen obigen Aussagen treffen auch diejenigen alle über-
ein zu sagen überein:

a) den früheren Untersuchungsrichter Caspar sagt: Conr. Krä-
mer habe sich während der ganzen Zeit seit seiner Entlassung
aus dem Krankenhause ruhig u. ordentlich betragen, flei-
ßig gearbeitet, sei gegen Jedermann friedlich gewesen und
sein Aeußeres habe keine die Besorgniß der Gefährlichkeit
wecken können;

b) Gnadenzeugen den früheren Unters. Richter Willenbacher: „Conr.
Krämer hat sich zu diesem Vorfalle sich ruhig in den Gemeinde-
betragen, fleißig gearbeitet, und es ist mir nie Klage
gegen denselben eingelaufen".

c) Verwandschaftlicher Candidat Jacob sagt aus: daß an den C. Krämer
gemäß dessen Eintritt in die Irrenanstalt, als nach
dem Austritte aus derselben, häufig im Walde als
Holzarbeiter verwendet sein; er war fleißig, ruhig, und
hat Niemand was zu Leide — wenn wir diejenigen zählen
Unartigkeiten ausnehmen wir Betracht, u. wurde selbst
über seine Person, die man sich gegen ihn erlauben mochte,
nicht böse; er sah in der Regel ganz ruhig darüber
man jedenfalls nur ein bösen Blick, sondern gutmüthig
und sanftlich. Kurz vor dem Vorfalle mit Blaere sei
er ihr nach im Walde begegnet, u. sein Zustand war
ganz wie derselbe

d) Jakob Bozet, ein Nachbar des Krämer, gibt an:
„Conr. Krämer benimmt sich immer ruhig bis zur Zeit des
„Vorfalles mit Blaere. Auch einem Gespräch mit ihm konnte
„man nicht bemerken, daß er nicht wie andere, so-
„daß man er gutmüthig und ordentlich gegen Jedermann,
„so daß man sich selbst einen Spaß mit ihm erlauben kön-
„te ohne daß er böse wurde."

e) Conrad endlich schildert ihn Gegenzeugen 6. als „ordentlich,
ruhig und sanftlich".

In dem. weist, dass sich aus diesen concordirenden Zeugenaussagen auf das unzweifelhafteste ergibt, dass C. Krämer sich durch ungesetzlichen Griff des Knaben man- auf welchen nach die art. 475. d. Str. C. per. festgesetzte Strafe verwirkt hatte.

II

In thesi. dass formell in dem Urtheile vom 13. Aug. 1841 wie in jenem vom 4 febr. 1842 den rechte Rücksicht in Beziehung auf die Verantwortlichkeit des Beklagten nie hauptsächlich auf dem Terrain des Verstandes lagt, dass Wilhelm Krämer sich verpflichtet habe für alle Handlungen seines Kindes einstehen zu wollen;

in thesi. dass aber das ganze auf diesen Umstand gebaute Argument dennoch irrelevant ist, wie sich aus folgenden Betrachtungen ergibt:

1. Gesetzt es wäre wahr, dass Beklagter jene Verpflichtung übernommen - ja sogar, dass die Verweisung des Terminhaus allein nur gegen diese Verpflichtung die Zulassung des Corr. Krämer bewilligt gehabt habe, so könnte das nichts desto weniger eine solche Verpflichtung keineswegs über die Grenzen der gesetzlichen Verantwortlichkeit ausdehnen und sogar auf das Strafbare beziehen wollen;

die Qualität sowohl für das Interesse der öff. Sicherheit, sie es im Interesse der Privaten, mit dem Beklagten zu contrahiren, noch weniger denselben Verpflichtungen aufzulegen, die nicht schon das Gesetz selbst statuirt;

das Gesetz spricht nun aber von, in welchem man für fremde Handlungen Anderen verantwortlich sein soll und hiernach besteht keine Verantwortlichkeit ohne Verschuldung und keine Verantwortlichkeit für das strafbare

art. 1384. 1133 u. 1172.

2. Hingu kommt aber, dass die von dem Beklagten übernommene Verantwortlichkeit, wäre sie auch gerade buchstäblich so übernommen worden, wie in der Terminsauflage des Verhörs vom 4. Februar 1842 enthalten ist, gradezu als gesetzlos angesehen müsste;

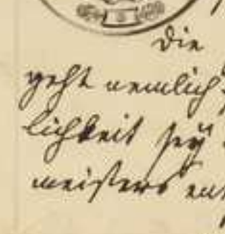

die gesetzliche Aufstellung sind die Terminsauflagen gehen ausdrücklich dahin: dass Wer sowohl die Verantwortlichkeit für in dem Schreiben oder Landrichteramt des Beschuldigten enthalten gewesen, welches dieser dem Beklagten zu die Hände des Terminshaus mitzugeben, um die Zulassung des Corr. Krämer zu erwirken; als wäre jenes der Zweck der Zusage dieser Verantwortlichkeit dem andern gewesen als der: bei jenem Hände als Legitimationsmittel zum Zulassung des Corr. Krämer zu dienen;

Nun sagen aber gerade die vorgelesenen Zeugen dieses darüber, dass bezüglich der Zulassung des Corr. Krämer und den Terminsantrag die Zusage jener Verantwortlichkeit absolut gar nicht in Betracht gekommen sei, d. dass Kaiser dem Beklagten nach gar nicht in Betracht haben konnten können:

Dr. Bettinger: „Nach dem Gesetzbuch des C. Krämer „war es durchaus nicht der Fall den Knaben gegen den Willen „seines Verwandten in den Anstalt länger zurück „zu behalten, sondern derselben wäre auf, wie dies öfters „geschieht, ohne Uebernahme von Verbindlichkeit von Seiten „seines Verwandten aus der Anstalt entlassen worden „sobald Letzterer sich darüber beklagten, für den Knaben „fast Sorge zu tragen."

Watzke: die Zulassung des Corr. Krämer konnte durchaus „keinen dauernden Einflussen, dieselben lag vielmehr schon in

" den Rahm der Kasse, d. unstreitigst sich durch den allgemein
" eingeführten Gebrauch, nach welchem solche ungefährliche
" Ehrenbezeugungen, wie diese nun den Knaben verabfolgt worden,
" so würde dahin selbst die Zulassung gestattet worden sein
" dass also die Wahrnehmung einer Verantwortlichkeit und
" eine den obigen Absicht der Familie sie, die sich jedoch zur
" Pflege des Knaben stets verbindlich machen müssen "

Allerdings lag diese Übereinkunft und Zurückgabe an die Familie in den Rahm der Kasse — denn Conrad Krämer war ja nicht aus polizeilichen Rücksichten, sondern allein um auf Ansuchen der Familie in die Anstalt aufgenommen worden, die dabei die Absicht im Auge hatte; wenn nun nach diese Absicht nicht gänzlich ungetrübt war, so hatte sich der Zustand des Conr. Krämer auch nicht verschlimmert — also, wäre man nämlich, ob durch die Familie, die den Conrad Krämer aus seinem Rücken in die Anstalt gebracht hatte sich auf neuen denselben Verhältnissen wieder zu sich zurück nehmen konnte? die Lage der Sache war jetzt wieder ganz dieselbe — nur war der Aufenthalt in der Anstalt, und die Verantwortlichkeit der Familie konnte daher auch jetzt keine andere und nicht größere sein, als bereits vorher.

III

In Erwägung, dass ob sich unter diesen Umständen daher Endlich fragt: ob sie nach allgemeinen Grundsätzen auf Seiten des Beklagten eine Verantwortlichkeit und eine Entschädigungspflicht-begründe?

In Erwägung nun, dass alle Umstände, wie sie klar zusammen vorliegen, laut dafür sprechen, dass auf Seiten des Beklagten auch nicht die geringste Verschuldung besteht,

und dass er durch den Unglücksfall dieselben nicht verhüten konnte;

in fern, dass bereits oben gezeigt worden ist, wie welche Leichtsinnigkeit der Knaben- und Gemüths-zustand des Conr. Krämer gewesen ist, nämlich: dass Conr. Krämer wieder ein Raserein (furieux) noch ein gefährlicher Verrückter oder Narr war, der irgend gefährlich gewesen wäre und den man deshalb unter steter Aufsicht (garde) hätte halten müssen; dass sein Zustand vielmehr nur ein blödsinniger war, wobei er übrigens wie allen Zeugen nach gutmüthig, friedlich und sittlich, also durchaus ungefährlich geschildert wird, der sich gegen jeden leicht ohne böse zu werden, und Niemanden je was Leids zugefügt hat;

dass es nicht im Plan und Zweck liegt, wie diesen Menschen seinen natürlichen Freiheit berauben und gleichsam in Arrest zu halten, nicht nur unnöthig, sondern gegen gesetzlich und sittlich wäre! — Arbeiter zu dem gern und fleißig, und es war gegen zweckmäßig ihn anbieten zu lassen, gnade um ihn zu beschäftigen und zu ernähren;

dass daher möglich unter diesen Umständen die Familie nicht das geringste Bedenken tragen konnte, ihn die kleine Subsid der Pflegschaft dann und wenn beizugeben zu lassen, und ihn zu diesem Behufe eine Zeit auszudehnen;

dass man das Bedenken wollte, dass ja selbst Wilden ihn zu anbieten im Taglohn annehmen, ja, dass Verwahrlosten Candidaten ihn freiwillig von und nach dem Aufenthalte im Irrenhause, oder Lehr anbieten im Wald annehmen, so dass man also nicht nicht das geringste Bedenken trug, ihn das viel gefährlichere Individuum, da

das auszuführen;

dass endlich nach seinem bisherigen wenigen, gutmüthigen u. ungefährlichen Turnen es der Familie nur nicht im Traume einfallen könnte, dasselbe von der Sache einen Missbrauch machen und einen solchen Unglücksfall herbeiführen könnte.

IV.

In dem. sagen, dass nach den Umständen, wie sie vorliegen, keinesw. mit Gewissheit angenommen werden kann, dass wenn von Verabreichung von Mangel an Nachsicht die Rede sein soll, dieser Vorwurf vielmehr den Blaese treffen müsste;

in dem, dass schon J. Watzke seine Aufsicht dahin aussprich, dass Conr. Krämer seine Zurechnungsfähigkeit nicht schon darnach haben möge — eine Annahme, zu welcher auch offenbar sein gutmüthiger Charakter, sein früh- und z. schätzens freundlich u. gefahrlos Turnen berechtigt; eine Annahme, welche übrigens noch durch folgende Thatsache auf das Kräftigste unterstützt wird:

1. Blaese war, wie es scheint, wegen des Wässerns von Seiten der Familie Krämer ungehalten; eine deshalb von ihr erhobene Klage war abgewiesen worden, und zum Gegenzeugen 6, der zur Zeit des Prozesses eine Weile von Krämer's in Kost gelebt, sagte Blaese: „ich leide es nicht (das Wässern), ich werde abspringen, wenn ich Jemand erwische, so werde ich sie in die Saale werfen oder ihre Mutter das Ohr schlagen."

2) Blaese rühmte an seinem Abende, dass Conr. Kraemer draußen mit dem Wässern beschäftigt sei, und eine gnade davongen, und wie es scheint, in gereizter Stimmung, fand:

a. dem Z. 6., der um ½6 Uhr Abends auf der Wiese seines Dienstherrn beschäftigt war, entgegnet Blaese mit einem Hasse. Auf des Zeugen Anfrage bemerkt Blaese: er gehe in seine Wiese, weil er gehört habe, dass Conrad Kraemer den Graben in seiner Wiese zu breit mache, und deswegen von den seinigen abgehen;

b) zum Gegenz. A., der ihn fragte, wo er in den Teich sie wollen? sagte Blaese: „auf meiner Wiese, der Kann ist wieder im Schuh, und macht mir soviel Schwierigkeiten" und ging weiter;

Was ist nun wahrscheinlicher, weil dass Blaese selbst, in dieser gemüthsstimmung, den Streit veranlasst, den Conrad Krämer thätlich — zu thätlich — zu mündlich provozirt haben?

3) dass endlich sämmtl. auf übereinstimmt, wie Conrad Krämer selbst (dem man nicht wohl eine absichtliche Unwahrheit zutrauen kann) den Vorfall nebenbei erzählt;

a. zu Polizeidiener Hess sagte er auf desfallsiges Befragen: „er, Krämer, habe die Gräben aufgeworfen, Blaese sei häufig gekommen und habe da, wo er (Krämer) den Damm zugeschüttet, denselben wieder aufgemacht, er sei um seinetwillen zu Blaese gegangen, habe ihn zur Rede gestellt

[illegible] diesen die Acten zurück zu überreichen haben, die er abgeändert und nebenan den Befund protokoll haben.

6, zum Eidesgenossen sagt er auf wörtliche Befragen: „Hätte ich's nicht gethan, so hätte er mir vielleicht [illegible] gemacht."

Zu Fortsetzung, daß man ausdrücklich sind überein kommen wollen: Conrad Kraemer habe Feindschaft gegen Blaese gehegt, und diese Drohungen gegen denselben ausgestossen gehabt;

daß solche Behauptung nicht zugestanden ist, und zugestehen, daß Blaese nie so weit einen Entschluß gefaßt haben würde, vorsätzlich zu [illegible];

daß aber, wie wenig Conrad Kraemer Feindschaft gegen Blaese nähren, Klagend daraus hervorgeht, daß Kraemer selbst am jenem Tage, als er zu Wasser ging, sich in Blaese's Boote geflüchtet, um da einen Streit zu vermeiden;

V.

Zu fortsetz. daß Beklagten sich subsidiarisch — wiewohl leugnen — darauf beruft, daß jedenfalls gegen ihn die angestellte Entschädigungsklage nicht völlig grundlos zu schimpfen wäre, weil zur Zeit des Vorfalles und diese lange vorher Conrad Kraemer nicht mehr bei ihm [illegible] im Hause der Wittwe sich aufhielt, deren auch man eigentl. Aufsicht nöthig, nicht mehr mit dem Hausgesinde mit der Aufsicht der Wittwe stand, was durch die Aussagen der Probatoriacsignaten 1. und 10. und den Exhibiten 1 und 5 vollkommen erwiesen ist;

daß es sich nun selbst versteht, daß nun Conrad Kraemer nicht mehr bei dem Beklagten im Hause war, diesen aus dessen Freundlichkeit, dessen Anbieten und Zudringen nicht mehr überwachen konnte, und zu überwachen keine Pflicht hatte.

VI

Zu fortsetz. was die Appellation des Klägers betrifft, daß diese zwar zulässig appellabel, aber nicht, weil Appellation, als Folge der begründeten Appellation des Beklagten nur gegenstandlos, jedenfalls aber selbst als unbegründet zurückgenommen müßte.

Auf diesen Gründen

gefällt es dem E. Appellationsgerichte mit Hinsicht auf die angestellten Instanzen die von der Appellatin angestellte Klage pure und substantiell und unbegründet zu verwerfen mit Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen, jedenfalls aber in die von der Wittwe Blaese zugestandene Summe ab-

zu weisen und dieselbe in die Kosten zu verur-
theilen.

A. Fetzi

19. Feb 44

Nro 260 Für Stempel mit diesem
in 96 v. dato 7 fr. 5 Sinnen sind
d 17 Jänner 1842

am 96 II

No 3056.

Auftrag

für Christoph Hauber, Wittwer des in Affoltern verstorbenen Adamspannes Hermann Blaese, für sich Gemeinde Affoltern-
einerseits, Appellanten und einem Urtheile des B. Bezirksgerichts zu Kaiserstuhl vom 4 Februar 1842 und Appellatum
andern zu Lasten vom einem andern Urtheile des nämlichen Gerichts vom 13
Vom Siegel ent- — August 1841
fernt.

gegen

Wilhelm Kraemer den Jüngern, Adamsmann, in Affoltern
einerseits, Appellat und Appellant von den angefochtenen Urtheilen.

es gefalle

dem L. Appellationsgerichte, die Prüfung des Wilhelm Kraemer des Jüngern als dagegen gerichtet zu verwerfen, dagegen dem Wittwer Blaese als gegründet anzunehmen, sofort wieder Reformation des angefochtenen Urtheils vom 4 Februar 1842 den Appellaten Wilhelm Kraemer den Jüngern zu verurtheilen, an die Appellantin Wittwer Blaese zu bezahlen:

1) die auf die verschiedene Theilung ihres Ehemannes verwendeten Kosten, nämlich

a) die an Doktor Oberholz bezahlten ——— fl 72 — — xr
b) die an Doktor Thomas bezahlten ——— 25 — 56.
c) die an Apotheker Gröll entrichteten ——— 3 — 03.

fl 100 — 57

Uebertrag f 100 – 57 kr

b) den an Georg Glas bezahlten Betrag von – 3 – 03

zusammen – f 104 – " kr

II) als Entschädigung für die der Appellantin durch den Tod ihres Ehemannes entzogene Unterstützung die Summe von – 1500 – "

im Ganzen – f 1604 – " kr

allenfalls zuzüglich vom Tage der Klage; oder aber statt der so eben erwähnten Entschädigung von 1500 fl eine in vierteljährigen Raten vorauszahlbaren lebenslängliche Leibrente von 240 fl per Jahr, beginnend vom Todestage ihres Ehemannes, subsidiarisch vom Tage der Klage, endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und deren Distraktion zum Vortheil des k. Aerars und des ministeriellen Beamten auszusprechen.

Wein[illegible]

14. Feb. 44.

[illegible]

N° 3054 der Rolle

Publicirt

In Sachen

N° 10,221 d. Ursch.

des Carl Fürsten von Wrede, vormaligen Reichsraths, früheren k. Regierungspräsidenten der Pfalz, zu Speyer, derzeit in Ellingen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 27 August 1841, durch Anwalt Petri vertreten

gegen

Leon Schwab, Fabrikant und Handelsmann in Ochsenfurt bei Würzburg wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Golsen vertreten.

Anwalt Petri conclidirte:
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Incompetenzeinrede als begründet anzunehmen, sofort die Klage als unannehmbar, jedenfalls als unzulässig zu verwerfen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Golsen trug darauf an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten desselben beladen seine. Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den [illegible] Antrag zuzulassen.

Subsidiarisch, den Appellaten zum Beweise durch Zeugen zuzulassen, daß der Nachlaß des Marschalls Fürsten von Wrede, von dem königl. Appellationsgerichte zu Mittelfranken, lediglich im Bereiche seiner rechtlichen Gerichtsbarkeit, abgehandelt und auch gerichtlich auseinandergesetzt wurde; daß ferner mit Zustimmung der Miterben der Gesammtnachlaß dem Appellanten, als ältesten Sohn und Fideicommißerben ausgehändigt wurde, daß somit bei jeder Verlassenschaftsschuldigkeit kein Betrag zuständigen der Gläubiger der Erbmasse mehr angenommen wird, vielmehr gegen genannten Fideicommißerben vor dem Richter seines Domizils zu belangen ist.

Factum.

Appellat lud den Appellanten, als derselbe noch Regierungspraesident der Pfalz war, durch Verladung vom 18ten März 1841 vor das k. Bezirksgericht in Frankenthal auf Bezahlung einer Geldsumme von 2237 fl nebst rückständigen Capitalzinsen und Zins vom Zinsrückstand

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
über die Kosten
des von Schwalb, Jakobine und Consorten
gegen [illegible] Klägerin, Appellatin
[illegible] Weide, beklagten Appellanten
[illegible] Regierungsrathes der Stadt Hermannstadt
[illegible] Appellation
Verhandelt Wien

		Gulden	Kreutzer
1.	Taxe [illegible]	8.	24.
2.	Taxe [illegible]	"	48.
3.	Commission [illegible] à 1 pro	1.	53.
4.	Gerichtsbote	"	57.
5.	Porto	"	57.
6.	Stempel	"	48.
7.	Diäten	"	"
8.	[illegible]	1.	53.
9.	Ordnung des	1.	16.
10.	Registrirung Ordnung	5.	42.
	Taxirt zu [illegible]	2.	51.
11.	Diäten [illegible] Ordnung	"	"
	Wenn Gulden,	9.	27.
12.	[illegible] Ordnung	5.	55.
13.	Einlösen	"	"
14.	Porto und Legalisirung	"	42.
	Restmarke		
		41. 33	18. 60
		18. "	
		59. 33	

Verhandelt den 9. Jänner 1844.
Der Taxator
Gollen

Nr. 2321. Verhandelt Wien, am 9. Jänner 1844, vor [illegible] Gollen [illegible] Stempel [illegible] Kreutzer [illegible] Nr. 59. Verhandelt [illegible] Gollen [illegible] Nr. 2321. [illegible] Gollen

Nr. 3054 des Acts.

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Lud. Schmaus

für

Carl Freyherr von Wrede, verbliebenen Rittmeister, Freyherr d. Regierungs-Präsidenten der Pfalz in Speyer, dermalen in Ellingen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. bezirks-gerichts in Feuchtwangen vom 27ten August 1841;

gegen

Anton Schwab, Lederermeister und Gras-Pächter in Ichenhausen bei Günzburg wohnhaft, Appellaten.

Es wolle

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Incompetenzeinrede als ungegründet zurückweisen, sofort die Klage als unzulässig, andernfalls als unbegründet zu verwerfen, dem Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Sp. dto 45.

A. Seitz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlage
für
Aron Schwab, Inhaber des Handlungshauses in Hechingen bei Hechingen, in Sachen wegen Hofs, Appellaten

wider

Carl Fürst von Wrede, adeliger Rittmeister Fürst Königl. Bayerischer Präsident des Senats, Domainen in Ellingen wohnhaft, Appellanten

wegen einer Anforderung des Königl. Bayerischen Handelsgesetzes vom 25. August 1841, durch Anwaltschaft

Vidi vadatum.

Im Namen des Königl. Appellationsgerichts,

In Erwägung, daß sich die vorliegende Streitsache

[illegible]

Aus diesen Gründen

[illegible]

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Expeditor
[illegible]

27. Aug. 43

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Beylage
für
Aron Schwab, Inhaber des Handlungshauses in Hechingen, in Sachen, Appellat,

wider

Carl Fürst von Wrede, adeliger Rittmeister, Fürst Königl. Bayerischer Präsident des Senats, Domainen in Ellingen wohnhaft, Appellant,

wegen einer Anforderung des Königl. Bayerischen Handelsgesetzes vom 25. August 1841, durch Anwaltschaft

Vidi vadatum.

Im Namen des Königl. Appellationsgerichts,

In Erwägung, daß sich die vorliegende Streitsache

[illegible]

Aus diesen Gründen

[illegible]

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Expeditor
[illegible]

27. Aug. 43

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible]

Datum

Die Appellatin stellt ehrerbietigst folgendes auf. im Jahr 1811 hat der regierende Hausvater sein Vermögen getheilt und seine [illegible] Kinder [illegible] Grundstücke [illegible] Theilung [illegible] Theilung [illegible] Grundstücke [illegible] Grundstücke [illegible] Grundstücke

Signification

No 350. d. Mpd.

Kassen
Lgr. - 38
Regal - 01
Cregt - 07
- 46

Signification [illegible] Gelsen, Amtmann der Gemeinde Hambach, Land-Gerichts Zweibrücken, [illegible] Glaser, Amtmann der Gemeinde [illegible] Land-Gerichts Zweibrücken, [illegible] Obergerichtsschreiber [illegible] Pfalz-Zweibrücken, [illegible] Kassen [illegible] Einzeichnung [illegible]

No 5906. Empfangen für Zeugschreiben 2 Kr. 1844. [illegible] 122. Bl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

[illegible]

I [illegible] Gerau, [illegible] Condolen

	fl. kr.	fl. kr.
1, [illegible]	. .	6. 11.
2, [illegible]	8. 34.	. .
3, [illegible]	1. 53.	. .
4, [illegible]	. 57.	4. 10.
5, [illegible]	. 57.	2. 40.
6, [illegible]	. 48	. 41.
7, [illegible]	. 7.	. 32.
8, [illegible]	1. 53.	. .
9, [illegible]	5. 42.	1. 09.
2. [illegible]	2. 51.	. 28.
10, [illegible]	9. 27.	. .
11, [illegible]	1. 53.	. .
12, [illegible]	. .	. 32.
13, [illegible]	. 57.	. .
14, [illegible]	5. 55.	1. 14.
15, [illegible]	. .	5. 36.
16, [illegible]	. .	99. 07.
[illegible]	. 48	. 07.
	42. 25.	122. 37.
[illegible] 26. Jun 1844.		42. 25.
[illegible]	[illegible]	165. 02.

[illegible] Hundert [illegible]
Fünfzig fünf Gulden
Zwölf Kreutzer. Zweibrücken
den 26ten Jun 1844.

[illegible]

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
für
des Gemeinde Rambach, wegen Abschätzung
Häuser Scheuern Hofraithen Gärten
Grundstücken allda, Ortsgemeinde

für
Schaefer, Zimmermeister
Neunkirchen
Dasselbe wegen Abschätzung des königl.
Ortsgemeinde Rambach zum Behufe
Grundsteuer-Regulirung

1,	Ortsgemeinde vom 27. May 1842	6. 20.
2,	Einsicht des Ortsgemeinde-Catasters	7. 52.
3,	Abschätzung Desselben	6. 56.
4.	Einzelne Verrichtungen	" 10
		= 26. 18.

Neunkirchen den 27. Juni 1844.

Der Taxator Schaefer

Taxirt

Vorstehende Rechnung auf Sechs und Zwanzig Gulden achtzehn Xr.
Neunkirchen den 27ten Juni 1844.

Landrichter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Par Cour
Grundsatz ca Jones

pour Nullitätsbeschwerde
Cassis

Ob sich wohl mir kein Autorz für den Erben darauf gegründet, weil aber mir solcher Grund respondit, in welchem die Nullitäten der vor Obrigkeit dignitatem appellato sowohl in meinem Grund gnugsam [illegible] gethan an sond concludirt wird, die Nullitäten ist dessen gnugsam, und die Nullitäten vorhabenden gültig, wenn ist Ungültig in einem ist der gnugsam Citirung gnugsam Autorz die Nullitäten ist appellant in der Nullitäten Grundsatz verfahren zu Cassiren

Jolly

Anlage

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] 28. Feb: 44.

Joseph

Nro 3053

Antrag
für

Caspar Gerau, Wirth in Speier, u. dessen Ehefrau Josephine Tulier, Eigenthümer.

gegen

die Gemeinde Hambach, vertreten durch ihren Bürgermeister Simon Baader, Gutsbesitzer allda, Eigenthümer v. 3 Antheilen des k. Bezirksgerichtl. Grundantheil v. 21. Juni 1838, 23. Dezember 1841 u. 7. Januar 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen, daß die Besitzung der Gemeinde Hambach, deßen im Jahre 1811 von Peter Tulier, Gemeinds Schmidt, Peter Joseph Ulrich, Adjunkten zu Hambach, Johann v. Georg Groß, u. Georg Reis, Adjunkten zu Lachen verpflichtete Abmessungsvergleich, Form v. Inhalt, v. diesen nicht in Zweifel gezogen worden, sondern für u. Niemand der Interessen der Gemeinde Hambach, somit für die politische Gemeinde besteht, u. das Recht Theils auch freiwilligen Beitrags nicht der Eigenthümer v. Hambach u. Theils durch die Verjährung das Gutachten begründet worden sei, allein u. jedoch Gemeinds nicht bestehet.

Daß v. wenn sonach auffallen muß, daß die Gde. Hambach erst im Jahre 1837 mittels nach Verlauf v. 26 Jahren mit ihren Eigenthumsansprüchen an diesen Hof sich vortritt, u. zwar zu einer Zeit, wo die meisten der Regierungsmitglieder gestorben sind, u. dessen während dieser langen Zeit keine Besitzungen an diesen Gut erhob.

Daß ebenso nöthig vorläufig erscheint, daß sie, oder diejenigen, welche Vollmacht zu diesen Prozessen erhalten haben sollen, sich keinen Revers v. den Prozessen entschlagen, u. dadurch ihr Eigenthum constatiren lassen, während es doch in ihrem Interesse gelegen sollte, sich hierüber einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Daß aber davon muß, weil sowohl die Gemeinde, wie auch diejenigen als dann Besitzlichkeit für sich qualificirt in der Lage wären, sich einen schriftlichen Beweis über diesen eingeklagten Eigenthum verschaffen zu können, der Zeugenbeweis nicht zulässig erscheint, u. auch wie weiter unten bewiesen werden wird, sich kein M. Peter Tulier auf gegenseitige Schriften vorfinden, wodurch diese Besitzung verschenklich gemacht worden könne.

Daß wird nun: 1. die eingeklagte unterm 12. Novbr 1811 von 28 Eingesessenen auf Hambach ausgestellte u. vom 20. März 1838 registrirte Vollmacht betrifft, durch diese nicht bewiesen worden kann. daß Tulier & Cons: wirklich Vollmacht ertheilt, für die fürs Communbau Vollmacht über den Prozess zu stehen, wenn andere nicht schon gestellt ist, daß diese Vollmacht wirklich vom 12. November 1811 ausgestellt worden.

b. Weil nicht bewiesen worden kann, daß Tulier diese Vollmacht accordirt, u. sich

sowohl vorzuschlagen sind, für die Wollmarktgebühr aber zu steigern.

Dasselbe wünscht die übrigens Verfassungsmäßige Wirksamkeit der Wollmarktgebühr gefunden zu haben, dieselbe dem Zolle fremd bleibt, u. keinesweges auf die Erhebung, verschiedenen Zweck sie seinen Absatz sichern kann, wesshalb auch zu belassen der wirklichen Einnahme nichts abträglich ist, da sie nur qua mandatar fungirt, und diese Wollmarkt nicht abgeschafft werden kann.

Es kann, daß der Wollmarktgebühr verkauf, im zweifelhaften Falle, ist, welches wesentliche Merkmale u. Verbindlichkeiten zu nennen, wegfall dieser Eigenschaft, wenn sie für den Einen Theil eine wirkliche u. wirksame ist, während sie für den andern keine Pflicht u. keine Verbindlichkeit zu nennen kann.

Daß wenn eine zweite Wollmarkt halte bewilligt werden sollen, daß der Ertrag derselben für die Hdr. Gemeinde nutzlich, u. wenn dieser sich einzuführen verspreche werde, denn dieselbe der Hdr. Gemeinde zu gemeinder, mit dem Wirthe hätte haben können, wenn sie einwilligend zu dieser Acquisition wären genöthigt worden, u. sie andern, falls diese Kommend ihnen und zugefallen Wollmarkt genutzt hätte.

Daß dieser auch Tulier, der es mit dieser Wollmarkt keine Pflicht zu nehmen der Hdr. Gemeinde u. sie nicht eine Verfassung, der für sie constituirten Verbindlichkeiten verletzen könnte, auch nicht vorzuschlagen werde, diese Wollmarkt zu verlegen, wenn falls es die Einnahme nur für sich persönlich vermehren, u. auch nur für sich selbst Einnahme vermehren könnte.

Daß demzufolge auch der zweiten Erklärung v. Schmidt u. Ulrich, daß sie nur nomine der Gemeinde u. für diese gehandelt hätten, den Verkäufern nicht entgegengehalten werden u. sie in ihrem Rechte auf die Einnahme vermehrenden Eigenschaften nicht können.

Daß noch 2. die ungültige Erklärung v. 10. Juni 1820 betrifft, nämlich in Abrede gestellt wird, daß Tutor Tulier zu derselben mitgewirkt habe, und worin Hdr. Gemeinde Rechte ist, einmal die Unterschrift desselben wegen mangelnden Alter zu reduciren, wie Beweis der nun 20 jährigen majorennität muß, als auch den Zeugniß des Landesmessenamts, das nicht zuständig und Vorsicht sich bei den Akten jener Behörde befinden soll, u. dennoch nicht verzeichnet werden kann, weil selbst nur unterschrieben, aber falsch ist.

Daß zudem auch, wenn eine falsche Urkunde vor, dieselbe für die Gemeinde nicht benutzen könnte; a. Weil als in der zweiten Beschaffenheit fassen, daß der Gehalt für die Einwohnerschaft u. Gemeinde zu gebrauch sei zu benützen u. nicht und Gemeinde und Alles, sondern auch freiwillig in Einem, zu sei bezahlt werden. — b. Weil diese Erklärung v. Niemand recognitirt worden ist, u. somit als eine Aktenung, der als eine Eigenschaft Urkunde qualificirt werden kann. c. — Weil auch zu vermuthen ist, weil die Veranlassung, zu dieser Erklärung gegeben sein soll, u. zu welchem Zweck sie geschah. —

d. Weil dieser Erklärung noch zu bemerken sind, wie z. B. daß sie Belege nicht die auf dem Stempel bezeichnete sind und Schulden, welche sie zur Zahlung des letzten Termins bei Handel in Einkauf gebracht haben, gelöscht seien, sie sich verbindlich ihrem Range nach den Hdr. zu machen, welche nicht recognitirt u. nicht erfüllt worden. e. Weil dieser Akt seinem Wesen u. Inhalt nach einer Prüfung unterliegt, welche weder rechtlich noch thatsächlich noch recognitirt werden.

Es kann, daß der am 18. Merz 1819 verschiedene Forstverwalter Hdr. Gemeinde das Eigenthum nicht, indem dem nicht deutlich gesetzt ist, daß der Hof das Eigenthum der Herzoglichen Tulier, Ulrich, u. Schmidt sei, nicht sich sondern vorbehalten haben, daß die sich die Absicht dasselbe besonders, u. sich vielleicht eigenthümer qualificirten, wenn gewiß nicht Falle gestanden kommen, worauf sie nicht wirkliche Eigenthümer gewesen.

Es kann, daß die Gemeinde nicht nicht nur wahrscheinlich machen kann, gehabt nun dem verwiesen kann, daß der Kaufbrief und freiwilligen Einwilligung u. und Genehmigung, daß Tulier diesen Kauf zu viel entrichtet hat;

Daß man sich vorgebracht auf die Verweisung v. 30. Mai 1815 u. Gültung v. 14. Februar 1816 beruft, indem auch erforderlich war, daß die Eingabe einzig zu der Gemeinde zur Entscheidung lokaler Eigenschaft überlassen worden, u. auch Letzteres, daß Tulier u. Ihrem Herrn hinzu 210 fr. verfallen haben; — Daß aber freiwillig nicht verfällt, daß diese 210 fr. einen Rechtsgrund zu Zahlung das Kaufs nicht bildeten, und auch nur wenigen angenommen werden kann, der hierzu nicht blos Tulier, sondern auch Niemand nicht Kaufbrief, zu recognitiren, nicht diese 210 fr. offenbare nur eine Zahlung für eine dieser Eigenschaften zu verdienen, zu bilden haben;

Daß auch nicht einzusehen Grund ist, warum man sich v. diesen nicht hätte einzig machen, daß diese 210 fr. zur Zahlung das Kaufs weiter bestimmt sind.

Daß ebenso wenig auch der Verweisung v. 14. Febr. 1816. u. Gültung v. 14. Febr. 1816 etwas zum Vortheil der Gemeinde vorgebracht werden kann, indem wenn auch in dieser Verweisung stellt, der Einzige Rechtsweg welcher, selbe dem Tulier zu Zahlung das 4. Termins auch den Restzeitraum 185 fr. zu bestreiten, davon auch nicht zu befolgen kann, daß die Gemeinde ex proprio u. für sich diese 185 fr. hinzugeschossen habe, sondern nur daß dem Tulier zur Entrichtung das 4. Termins diese 185 fr. bezahlt werden sollen, weil er sie zu sich u. zu diesem Zwecke nöthig hatte, welches Einsatz schon nur dem Bestimmungszweck entgegen, wenn sie auch diesen Fond zum Gutsbau nöthig selbst werden sollte, denn weil er das Geld wenig und bedürftig war; — Daß hätte die Gemeinde nicht Eingangs diesen Zuschuß gewusst, in jener Anweisung gewiß gesagt werden wären, als Zuschuß für Entrichtung das 4. Termins das für den Hdr. bestimmten Theil zu verfahren; wenn jedes nicht dann auffallend ist, obschon nicht angeführt werden kann, wenn die sich nicht verbleiben wären, — Daß endlich die zweiten Holzhiebverlassung Contra vom 16. November 1812 zwar zu einem Kaufe Verkaufs verwandten, u. sie in keine Sola dessen auffallen ist, daß ihm dieses Holz zur Entrichtung das Kaufgeldes nicht überlassen, vielmehr zwar zu gestatten ist, daß selbes verkauft werden.

Daß demzufolge auch allen diesen Beweisen wieder bewiesen wird, daß der Hof ein Eigenthum der Gemeinde sei, noch wahrscheinlich gemacht wird, daß er für sie noch nicht worden sei, u. daß wir schon erwähnt, gewiß auffallen muß, daß weder die Hdr. noch die Einwohner eine u. Tulier eine Eigenthümer Erklärung zu reduciren verwenden, wodurch sie der Gemeinde gehalten worden könnte, daß sie den Eigenthümer das Hofes seien, so wie auch

dass d. Fenner Partei bei Zahlung desselben die Pfändung vollzogen werde, u. eine Taxschätzung desselben vorgenommen sey.

Dass man zuvörderst die Bgde. aufdem Gemeindeplatz will, ohne allen Zweifel ist, und man als denen Gründe, a. die Gemeinde, schuldet der Bgde. Homburg per Rest vom Forst das Strafgelder-Verfahren 100 fl. - dass nun auf dem vorliegenden Forstvertrag v. 18. März 1819 sowohl, der Strafgelder-Verfahren v. Falier, Joseph Ulrich, u. Johannes Schmidt zur Hälfte als ihr Einnehmer, u. Heinrich Baumann d. Heinzenherd. gegen auf 3. 6. oder 9 Jahre um einen jährlichen Zins v. 66 fl. desselben an Falier, verpachtet worden, u. dass Johannes Falier nur 1/3 mit 22 fl. jährlich zu beziehen hatte, während der Andere das beiden andern Mitgehilfen abgetreten.

Dass Falier somit für die Zeit v. Martini 1818 bis Martini 1824 von die beiden Mitgehilfen 264 fl. zu beziehen schuldig war, wovon bei dem im Jahr 1825 erfolgten Tod Faliers nur 100 fl. eingeschuldet worden.

Dass nun diese beiden Gehilfen diesen Ausstand von Bgde. Homburg übernehmen sollten, u. dass der Einzunehmer dieser Bgde., damit einverstanden den Peter Müller zu zwingen suchte, dass die Gemeinde v. dem Forst das Gefall dieses Betrags v. 100 fl. zu beziehen habe, der Peter dieselben aus Irrthum bezahlte, welch das Leben Falier dieses in den Mund lachte, welchen nun gegen gläubigen sein konnte, wenn diese 100 fl. zu beziehen haben, dessen nun auf diese wegen Collision die übrig noch mit 44 Falier, sondern in seinem Einverstand mit den Vorstehern der Bgde. mit betrauten Leben und Eigen noch verschrieben hat, dass die Gemeinde für Strafgelder-Verfahren sei, indem erbegehren, dagegen, dass 44 einem solchen Einverstand es nur selbstig auf seine Casse Einsprechung geschieht, in der Bemerkung, dass wenn dem Forst mit 100 fl. von die Gemeinde zu entrichten sein, selbst wenn dieses Gemeinde nicht vorhanden sind, auch wenn diese 100 fl. von die Bgde. entrichtet worden sollten, u. dass Forstvertrag v. 18. März 1819 in Verbindung mit den Steigerat vom 1811 vorzog dass Gemeinde-Vermögen, nur selbst, dass Falier beizutragen wäre.

Dass dasse der erste Instanz mit Recht den Zeugen abgewiesen worden sein u. bleibt auch den Ex. verkannt sei.

Ex. d. Bz.

Gefällt ad dem k. Bez. allerhöchst zu weisen, die Vernehmung zu genehmigen, mit Gehalt, Gebühr u. Kosten. -

28-feb: 44.

Z

Nro 3057

Antrag
für 87

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

1. Josephine Schreck, Verpflegung d. ehe Gewerb in Homburg wohnhaft;
2. Wilhelm Schreck, Wagner daselbst, d. Joseph Schreck, minderjährig vertreten durch seinen Vater u. Vormund, Heinrich Schreck, Ackermann zu Homburg, Bezirksamt;

gegen

die Gemeinde Hamback, vertreten durch ihren Bürgermeister, Simon Bader, Gutsbesitzer in Homburg, Bezirksamt wie 3. Kaiserslautern daselbst. Verfügung vom 21. Juni 1838 u. 23. Dezember 1840 u. 7. Januar 1841.

In Sachen: dass die Bezirksamt durch Beschluss d. k. Bezirksamt, eine zur Entscheidung einer Klage gegen die Gemeinde Hamback, dass Josephine Schreck die Zahlung einer Schuld, die Klage gegen die minderjährigen Kinder der Eheleute Falier, Johann Heinrich Schreck zu verstehen, weshalb dieselbe mit Sitz u. Recht auf den Mangel der Aktivlegitimation u. Klagbarkeitsmündigkeit gestützt haben.

In Sachen: dass auch Heinrich Schreck als Vormund nicht vernommen worden wäre, seine Mündel auch die minderjährigen Klage Immobilien Klage vor Gericht zu vertreten, weshalb auch auf diesen Grund die Klage als unzulässig wurde verworfen werden müsste.

In Sachen, dass die Gemeinde Homburg die beiden Beschlüsse d. k. Bezirksamt Zweibrücken v. 21. Juli 1838 wodurch die Klage als unzulässig abgewiesen wurde u. vom 23. Dezember 1840 wodurch die Bezirksamt wiederum, vollzogen sei, d. dieser unzulässig erklärt worden ist, dieselben nicht vor noch vernehmen;

dass selbe mit als die Klage gegen die Minderjährigen Recht zulässig sein, d. die Bezirksamt nicht vernommen worden sein, denn die Vernehmung auch in dem Antrag für die Eheleute Gerau natürlich Gründen vernommen werden muss.

Ex. d. Bz.

Gefällt ad dem k. Bezirksamt zu weisen, die Vernehmung als unzulässig, sich schriftlich als zu gründet zu vernehmen mit Gehalt, Gebühr u. Kosten.

28. feb. 44.

Kr

Hochgeborne
Adam
für

DIVIDENDEN-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Schreiben vom [illegible] und [illegible] Anzeige [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 10,233 d. Vorj.

Lactum

[illegible] Gemeinde Frambach aufgefordert wird, ihre Gegenschreiben [illegible] Vorlagen [illegible] Klagsbeschwerde [illegible] Gegenschreiben [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuter
3

N: 3052

Nr. 9971 d. Wald.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

I,

II,

III,

IV,

[illegible]

Facturn

Auf der Berufung der Appellaten anlangend die Parteien in der Grundsache einander gegenüber stehen, auf deren Seite dieses Gericht keine Befugniß befindet und der Spruch nach Artikel 46. Emphyteutgesetz zu fällen hat, so muß man als grundsätzlich Eingeständniß Eingestehen natürlich wahrnehmen ist. Durch Ladung vom 15ten Mai wollen die Appellaten nicht Klagrecht Pfandung Pfandes pfändlich anerkannten hat in den gesetzlichen Fristen

Pfandschaft angenommen Appellaten die Ladung, welche ihnen gütlich vorgelesen worden. Die Appellanten beschwerten, daß einer Pfändung der Gemeinschaft namentlich der unverpflichteten Abtheilung Theil gegenüber stehen, auf die Appellaten Pfändung Theil gegenüber stehen, und der einer zu Grunde Pfandung nicht Pfandtheil Pfandung Pfandes angeht wird andrerseits Expertise an über die Pfändlichkeit, gemeldet Pfandtheil Pfandung Theil so Pfändung Pfandes Expertise festen Theil, und Pfand sich für den Pfandbarkeit Pfandung Pfandung Pfandung welche sich gegenüber zu Pfänden fördern. Gemäß Pfandung Pfandung Pfandes Pfandung, welche die Klage Pfändlich. Pfandung Pfandung Pfandung

in Zweibrücken, allda wohnhaft, dann Herrn
Glasser, Anwalt der Appellanten und
Incidentappellaten, in seiner Wohnung wohnend
mit dessen Sohn Eduard Glasser
wovon sende Qualitäten so wie diesen meinen
Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Zeugen 38.
Kosten 1
Einlage 7
46

Brandt

Es wurde in gesetzlicher Frist nicht appellirt.

Brandt

No 5151. Einregistrirt zu Zweibrücken den zwölften
Juni 1843. Vol. 69. fol. 16. C. 10. Empfang sieben Kreuzer.
Jean Remaï f. Mailly

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten
der Parthey
des Herrn Appellanten

I. die Ladung und Hörung Scherers III. gegen Adam
Schmidt, Ackersmann, Beisasse zu Bacharach,
wohnhaft, allda anwesend und Zeugschaft
des Appellanten

		fl	kr	d	kr
1°	Schöffenakten	8.	24.	"	"
2°	Zeugschaften	"	18.	"	41.
3°	Geldstrafe	"	57.	1.	40.
4°	Kosten	"	57.	2.	20.
5°	Communication des Akts à avocat	1.	53.	"	"
6°	Arrêt	"	18.	"	41.
7°	f. f. 9	1.	53.	"	"
8°	Ordonnanz 3te R	1.	26.	"	"
	2 Copien dav.	2.	13.	1.	09.
9°	Citation	"	"	"	32.
10°	Audienz	9.	27.	"	"
11°	Audienz und Zeugs	1.	53.	"	"
12°	Citation und Zeugs	"	"	"	32.
13°	Rückzug des Akts	"	57.	"	"
14°	Qualitäten	5.	55.	1.	14.
	Postmata	"	12.	"	07.
		41.	13.	11.	56.
		11.	56.		
		53.	09.		
		4.	16.		
		48.	53.		

Zweibrücken den 9 Juni 1843.
Der Taxator Gilli

Taxirt zu Achtundvierzig Gulden
fünfzig Kreutzer drei Pfennig.
Zweibrücken den 9. Juni 1843. Lonkeny

nebst den andern Ausgaben ad 7. fl.

Nro 2964 und 3052 des Bolls.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Den 24. May 69.

Ly

№ 3052 des Berlin

Antrag für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. die Wittwe u. Erben der in Hohenmölsen verstorbenen Ackersmanns Georg Scherer III. als: 1. Catharina geborne Baer, dessen Wittwe, Ackersfrau in Hohenmölsen wohnhaft, der 3 minderjährigen ihr 2. ihrem verstorbenen Ehemann bestandenen Güterzusammenschrift wegen, 2. Christian Scherer, Ackersmann in Hohenmölsen 3. Charlotte Scherer, Ehefrau m. Ordnen Fischer, Ackersmann 4. Letztern selbst, 5. Catharine Scherer, ihm Ehemann, Ehefrau m. Johann Jacob Zinnstein, Schneider u. 6. diesen Letztern selbst; II. die Erben der verstorbenen Maria Rosine, verwitwet Gehrens, verehel. Jacob Schmidt, senior m. Hohenmölsen, als: 1. Johann Jacob Schmidt senior zu Hohenmölsen wohnhaft, sowohl in seinem Namen der zwischen ihm u. seiner verstorbenen Ehefrau bestandenen Güterzusammenschrift wegen, wie auch in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund über die mit derselben ehemündig gezeugten minderjährigen Kinder, Nemlich: Maria Catharina Maria Elisabetha u. Friedr. Schmidt, 2. Jacob Schmidt junior, Zimmermann, 3. Louise Schmidt, Ehefrau m. Friedrich Hauer, Ackerknecht 4. Letztern selbst, sämtlich in Hohenmölsen wohnhaft, sodann 5. Johann Georg Schmidt, Zimmermann in Hohenmölsen, derzeitiger ehelicher Vormund u. Curator bonorum der minderjährigen Kinder 2. Ehefrau Johann Jacob Schmidt, Maria Elisabetha Wolf, Ackersmanns u. Letztern selbst, III. Friedrich Hoffmann, Ackersmann u. minderj. 1. Vormundschaftlich gebornen Sohn, Ackersmann Wittwer der zu Hohenmölsen verstorbenen Schneider Jacob Schmidt, Letzterer selbst wohnhaft, Beyladungsbescheid d. d. Leipzig, am 3. May 1841 u. 18. februar 1842. d. Freundschaftsbeystand, gegen

1. Wilhelm Scherer, Hufschmied, 2. Adam Scherer, Ackersmann u. 3. Friedrich Hoffmann, Ackersmann, sämtlich in Hohenmölsen wohnhaft, Beyladungen d. Succ. Vormundschaftsbeystand.

Thatsachen, daß die Ackersmann Jacob Schmidt in seinen häuslichen, ökonomischen Verhältnissen, aber namentlich in seinem ehelichen Verhältniß mit seiner Ehefrau Maria Rosine geborne Gehrens in Hohenmölsen gelebt haben, daß sie 3 Häuser zu Hohenmölsen besessen, u. weil sie nach den mündlichen Erbtheilungen mit Theilbar wäre, eine Abtheilung des übrig bleibenden u. zu Hohenmölsen befindlichen Vermögens vorzunehmen, sich daher unvermeidlich machen, denselben in ungetheilter Gemeinschaft zu benutzen.

Daß mir der Augenschein behufs Besichtigung im Interesse selbst

...ig aufnimmt als gemeinschaftliches noch als solches belassen werden muss, d. eine reelle Abtheilung nicht möglich, widrigenfalls der Fall einer genehmigenden Subdivision eine durch das gemeinschaftliche Endurtheil zu bewirkende reciproce Theilung gegeben ist.

Dass namentlich bei einer etwaigen Abtheilung d. Abschichtung der Antheile eines jeden der Mittheilhaber in der Benutzung seiner Gebäulichkeiten, namentlich in dem Gebrauch seiner Oekonomie während nicht gehindert, d. nicht in Streit gerathen, seine Betar- d. Hausgerechtigkeiten ausüben können;

Dass die Gegentheilen von diesem gemeinschaftlichen noch dem selben Tenor, binnen zu 3/4 Meilen gelegen, zu weisen seinen Gebäulichkeiten gelegenen Theilen in der Ort bestehen sind, dass den Leben Schmidt, Leben Wolffgruben, d. Johann Adolf 1/8 d. dem Wilhelm Schmidt 1/8 seinen den Gegentheilen Zusammen 3/4 d. den Gegentheilen 2/4 gebühren.

Dass die Gegentheilen einstweilen bis zur Einreichung d. Theilungsbuchs d. des Termin, bevor m. 1779 nie von diese Gemeinschaft verstandene gemeinschaftliche Wohnhaus samt Scheune, Hofraum d. Garten besitzen, welches 18 Ruthen im Mevers entfällt, d. dass das seine gemessene eingetheilliche Hofraum in dem einzigen Theil bestehe, welcher innerhalb der Einzäunung d. Gebäude gelegen ist.

Dass demnach die Gegentheilen einen Einfriedigung m. 18 Ruthen so zu in nach 6. Ruthen abgemessenen Gräbenrissen d. Land eingetheilig bestehen, d. müssen dem 1/3 von dem gemeinschaftlichen Hofraum zu bestreiten haben; dass dieses Eingetheilen so fern d. der Gemeinschaft verschieden ist, dass ab jetzigen zu Eingrabung unter einem eigenen N: eingetragen steht, mit dem anmeldenden Hause mit Zubehör, dem unter N: 27. pag. 11 des Eingrabbuchs fortzutragen findet, während die Gemeinschaft unter N: 20 dasselbe verkommt, weil dem Klagen Einwilligen besteht, dass unter dem dem Haus d. Hofraum beigelegten Einfriedigungsfall von 18 Ruthen unmöglich der Einfriedigungsfall v. 16 Ruthen dem demselben von der Gemeinschaft zustehe, beizufügen sein kann.

Dass nun die Ordnung der Grenzen durch gemeinschaftliche Besitzung seit undenklichen Zeiten in ungetheilter Gemeinschaft besessen haben, weil wie oben bemerkt, eine reelle Abtheilung sich als unmöglich darstellte, da nach dem gegenseitigen Bedürfnissen die Subdivision nicht gemacht gelegen wäre, d. die gegenseitige Benutzung sich selbst rechtfertigt

Dass nun aber die Gegentheilen eingestanden haben, dass eine reelle Abtheilung unmöglich sei, dennoch mit einer Theilungsklage auftreten sind, indessen die Gegentheilen sich auf die bisherige nothwendige Subdivision berufend d. die Unmöglichkeit der Theilung voraussetzend, dieselbe nur in so fern vornehmen zu wollen erklärten, wenn dieselbe ohne Nachtheil für die gemeinschaftlichen Theilhaber statt finden, d. jeder den ihm gebührenden Antheil klein d. ungehindert benutzen könne.

Dass so gemäss nicht aufgedrungt, sondern nur bedingt, nemlich wenn diese Theilung ihrer beabsichtigten Benutzungsart nicht schade d. ohne Nachtheil statt finden könne, sie dieselbe eingewilligt, d. dasser zur Ausmittelung dieser Thatsache verordnet sei zu gerichtlich Augenschein zu nehmen gehabt.

Dass das k. Bezirksgericht laut Urtheil v. 13. August 1841 zwar wirklich in gerichtlich Augenschein eingenommen, allein den Experten nicht die Instruktion gegeben hat, ob die Theilung in Betreff aller Theilhaber mit Rücksicht auf die vorhandenen Nachtheile statt finden könne, sondern blos darüber, ob eine reelle Abtheilung möglich sei.

Dass jedem das Gericht seine gemachte Aussage genommen hat, die Experten seine darüber vernehmen, dass die gemeinschaftlichen d. ihren besessenen Haus- d. Hofraum gemeinschaftlich bildeten, wovon die Gegentheilen 1/3 zu besitzen hatten, während diese stets nur besessen hat haben, sie müsse gemeinschaftlich als der zweiten ihrem Hause gelegenen freien Raum, der als Hofraum benützt werde, wovon ihnen 1/3 gehöre. Dass nun die Experten sich nun die vorhandenen Nachtheile zu bestimmen, den geringen Einfriedigungsfall der Haus d. Hofraum zu bestimmen, d. ferners die Länge der Theilung untersucht haben.

Dass dieselben jedenfalls eine Abtheilung gemacht, d. ferners den Gegentheilen Johann Schmidt, senior d. Leonhard Paul Adolf, die Feg. A. in einen Einfriedigungsfall v. 21 Ruth. 64 Schuh d. den Wittwer Schmidt die Feg. C. mit einem Einfriedigungsfall v. 13 Ruth. 29 Schuh zugetheilt, d. zugleich v. dem gemeinschaftlichen Raume 2 Morgen gebildet haben.

Dass ferners die 3 zu gemachten 21 Ruth. 64 Schuh, mithin 3 Ruth. 64 Schuh zuviel d. den Wtwe Schmidt 3 Ruth. wenniger erhalten würden, als ihnen nach dem Eingrabbuch gekommt, dass aber in jenen 21 Ruth. 64 Schuh das Freimachungsrecht von der Gegentheilen namentlich nur 18 Ruth. enthalten sind, welches über Haus d. Hofraum nach dem Eingrabbuch haben soll, folglich ist nun nur 3 Ruth. 64 Schuh übrig bleiben würden d. dem zufolge nicht einmal so viel als der eingetheilten Land betragen soll.

Das [illegible] Theilungsaufnahm von dem gemeinschaftlichen Platz auf müsste erdacht werden, dieses müsste bestimmen, dass übrigens die Theilhaber gegenseitig miteinander haben, den Streitigkeitsfall dahingegen Niemand gezwungen zu bestimmen, welchen die Abgetheilten zwischen Gebäuden erhalten sollen, u. so dieser ganz unmöglich ist, beurtheilen zu können, in wie weit dieselbe zu, einander erstreckt, den Bedürfnissen in bestmöglicher Hinsicht zu entsprechen.

Dass jedem die Theilhaber nach seiner Eintheilung in Geld oder das Mittel ausgegeben haben, um die gegenseitigen Interessen zu befriedigen.

In Lemo: weil nun in Specie die Bestimmungen gegen die angestellten Artikel betreffen u. zwar: 1. Gegen den Artikel v. 13. Augst 1841.

Dass dieser Artikel nicht genau angenommen hat, die Schädlichkeit v. den Forstbesitzern Häuser u. Hofräume bildet aber nicht Gemeinschaft, während diese Gemeinschaft sich blos u. allein auf das gemeinen Brunnen gelegenen Hofraum erstreckt, u. der Mehrheit der Abgetheilten Theilhaber, Schmidt u. Adolf mit dieser Gemeinschaft nicht zu stehen hat, vielmehr sie u. jeder sein besonderes Eigenthum bildet.

Dass die Abgetheilten muss nicht genug angenommen haben, dass der Raum genommen ihre Gebäulichkeiten stehen u. der Hof vor und neben denselben gelegen sind nun Theil der Gemeinschaft bilde, welches überall gelten und genommen haben, dass der vor ihren Gebäulichkeiten, so wie vor jenen der Abgetheilten gelegene Platz die Gemeinschaft bilde, u. ihnen von dieser Gemeinschaft 16 resp. 32 Pfl. zugetheilen.

Dass freien auf einen Eingang Artikel gar nicht gelten kann, wenn man bestimmt, dass dieses Feigenstein aufnehmen soll, so wird die Gemeinschaft, alle gegenseitig gestandene Objecte in dem Eingang ausgetragen stehen, indem die Gebäulichkeiten unter No: 27. pag. 11. u. die Gemeinschaft unter No: 41 p. 20 daselbst vorkommen.

Huber No: 27. pag. 11 besitzt: ein 3 mannsbehaltig tief Brunnen genannt Schwarz, Quellen Hofraum u. Garten liebersund Scheunillerung 18 Pfl. in Mauer stehend, nördlich unter der Klinge, südlich Klinge auch Feinwasser) endlich ist selbst, (nämlich eingetheilt, ist) wenn die Gemeinschaft, allein Jacob Lieber.

Huber No: 41 pag. 20. 3 Viertel, ein Platz welcher unter folgenden gemeinschaftlich ist, nämlich 3 Häuser stehen, u. haben Heinrich Scherer, (mode Schmidt Hallmann.) 1/4 Adam Scherer (mode Adolf Adam Scherer) 1/4; Jacob Huber (mode Wittwe Schmidt) 16 Pfl. u. Nicolaus Scherer, (mode

Leben v. Georg Scherer.) 16 Ruthen.

Dass also Nicolaus Scherer, der Vater der Abgetheilten Leben Georg Scherer Schmidt u. Catharina Adolf, von Gebäulichkeiten u. Zubehörden 18 Pfl. u. muss neben und vor der Gemeinschaft 16 Ruthen besitzen sollen.

Dass sodann auf dem Einverleibs d. dem Testamente v. 1779 hervorgeht, dass Nicolaus Scherer seiner dieser Gebäulichkeiten noch mit einem besass, und nun er auch gegenseitig als Ausschuss genommen wird, u. dass eben um ihre das Eigenthum v. Jacob Huber gelegen war.

Dass nach dem im Jahr 1779 verfolgten Tod das Nicolaus Scherer dieses Haus mit Zubehörden seinen beiden Söhnen Jacob u. Christian Scherer zufiel, welcher Letztere Hüter der Erbin seinem Bruder Jacob Scherer überlebt, der dasselbe mittels 26. Juni d. 1786 dem Jacob Scherer vertraute.

Dass dieser sodann am 13. Febr. 1790 die dazu gehörige Scheuer in einen Streitigkeit v. 6 Pfl. nebst Hofraum so weit die Scheuer geht, von Jacob Scherer, Vormund der Leben Scherer vertraute, welcher hierauf einen Theil derselben, nämlich den Hinterraum zu einer Behausung benützt hat, indem er auf den obberührt gelegenen Garten v. Jacob Huber reguriert hatte, dass darauf der obberührt einen Hausplatz gemacht.

Es fehlt nun zu diesen Gebäulichkeiten, u. zu einem dazugehörig benützten gehörte, welches die Abtheilung, u. Absonderung zu einer Gemeinschaft geht;

Dass dazu folge der erste Theilen mit Anrecht einzunehmen soll, der sämtlichen den Abgetheilten bestimmen Hofraum u. Hofraume zugetheilen zu der Gemeinschaft, und nun wie so eben angezeigt, dieselben gemeinschaftlich sein sollen.

Es kann: dass der erste Theilen vorstellt den Garten und Hofraum abzutheilen: Es mit Beihilfe auf die Bedürfnisse der Hofraume, ihre Scheunen Verhältnisse u. die Grösse u. Absonderung der Gemeinschaftlichen Platzes; ein Theilung stellt finden kann, ob nämlich der einen jeden Verwahrung bestimmte Antheil, den sämtlichen Raum verbleibe; wo nun, der Endzweck wissen das Lemo nämlich u. nun den Zweck der Theilung dieser Antheil möglichst u. absprechend ist u. den Antheilen der übrigen benützt werden kann, insbesondere ob sein jeden Raum genug, übrig bleibe, u. die willigen Abtragungsfähigen Mangen etc. auf zu nehmen, u. nützend ist und u. ein festen zu können, den Garten blos aufgrund sich darüber zu verlieren, dann eine reelle Abtheilung u. in welcher Weise möglich sei.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen die Beschwerde gegen das Urtheil v. 18. Febr. 1842 betreffend:
dass dieselbe unzulässig zu Protokoll zu nehmen sey, indem
1. der Exzellenten nicht nur ihre Meinung zu nehmen von der Gemeinschaft gesetzlich verpflichtet, sondern sie auch noch zu einer Entschädigung verurtheilt;
2. dieselben gegen Theile zur Abstimmung ihrer Stimmen und gegen Entschädigung u. Theile zur Ausgleichung fremden Eigenthums verurtheilt.

Fragen: dass vorerst noch die Frage zu entscheiden ist, ob die Exzellenten in persönlicher Hinsicht gültig recusirt;

dass die Exzellenten ohne die Forstmänner fortzufahren befugt, nachdem sie vom 11. Dezember 1841 in Gegenwart derselben die Localität in Augenschein genommen, und alle in Gegenwart der Forstmänner ihren Beruf zu fortigen, ihnen aber für ihre Mühe und Lohn u. Lust zu bestimmen, unterm 13. Dezember mit Abrechnung vernommen, hierüber abermalig ausser der Gegenwart u. ohne die Forstmänner dergleichen zu pflegen, vom 23. Dezbr. 1841 zu Protokoll einen Plan u. Protokoll verfasst haben; dass dieser Plan nun die Grundlage der zu bewerkstelligenden Theilung bilden soll, ohne dass die Forstmänner bei seiner Fertigung zugezogen u. in der Rede angehört worden, die Exzellenten zu Bemerkungen zu veranlassen.

dass es aber in der Natur der Sache liegt, dass ein solcher Akt ausser der Gegenwart der Forstmänner u. ohne sie angehört zu haben, nicht zu Protokoll gebracht werden, als wenn sie nicht zugegen wären, dieses Exzellenten nahe stehen, ihnen persönlich u. schriftlich mitgetheilt worden.

Fragen: dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

Fragen: dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten ohne die Forstmänner fortzufahren befugt, nachdem sie vom 11. Dezember 1841 in Gegenwart derselben die Localität in Augenschein genommen, und alle in Gegenwart der Forstmänner ihren Beruf zu fortigen, ihnen aber für ihre Mühe und Lohn u. Lust zu bestimmen, unterm 13. Dezember mit Abrechnung vernommen, hierüber abermalig ausser der Gegenwart u. ohne die Forstmänner dergleichen zu pflegen, vom 23. Dezbr. 1841 zu Protokoll einen Plan u. Protokoll verfasst haben; dass dieser Plan nun die Grundlage der zu bewerkstelligenden Theilung bilden soll, ohne dass die Forstmänner bei seiner Fertigung zugezogen u. in der Rede angehört worden, die Exzellenten zu Bemerkungen zu veranlassen.

dass es aber in der Natur der Sache liegt, dass ein solcher Akt ausser der Gegenwart der Forstmänner u. ohne sie angehört zu haben, nicht zu Protokoll gebracht werden, als wenn sie nicht zugegen wären, dieses Exzellenten nahe stehen, ihnen persönlich u. schriftlich mitgetheilt worden.

Fragen: dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

dass die Exzellenten das Feierabendmahl der Exzellenten in der Gemeinschaft einzurechnen u. ihnen dafür einen Theil zu vergüten haben, u. ihnen für ihre Mühe und Zeitverlust, wofür sie nicht entschädigt sind, u. ihnen Fuhrlohn u. Zehrung, ungerechnet u. Schuss monatlich fest ist.

ohne Beschränkung zu verwenden kömme, in die Theilung mit möglichst Farben, mach. dass wenn durch diese Theilung der bisherige Genuss nicht beeinträchtigt werde.

Dass nun aber durch diese Theilung in der v. dem Ehegatten vorgeschlagenen u. von dem Gericht vorgenommenen Weise, der Genuss der Eigenthümer ein sichern Grad gefährdet oder beeinträchtigt werde.

Dass auch die in Vorzug liegende Theilung nicht mit einer Lebtheilung verbunden sein darf, u. muss den für Letzteren geltend gemachten Grundsätzen beurtheilt werden dass, wird der vorgenommene bestimmte Morgen oder eine bestimmte Quote v. einer gemeinschaftlichen Masse zu bestimmen sind, ohne dass ganz zweckmässig werden muss u. von einer Entschädigung in Geld für eine ungleiche Theilung nicht die Rede sein darf.

Dass es ebenso muss mit dem gemeinschaftlichen Hofraum gehalten u. den Eigenthümer der ihnen gehörende Antheil ohne Verletzung u. ohne dass v. einer Hofraumtheilung in Geld zu viel oder zu wenig die Rede sein könnte zugetheilt werden müsste.

Ebenso muss der ausschliessliche Antheil nicht zu klein bestimmt werden, muss nämlich, als wenn dieses der Fall wäre, die Eigenthümer ihre Gebäulichkeiten nicht mehr benützen u. ihren volkommenen Bedürfnisse nicht befriedigen könnten, da es ihnen überhaupt um allem Raumen gehen muss, ihre Wohnung u. Oekonomie, vollständig und ohnerschwert u. selbst mit einem gehörigen Morgen in den Hofraum fahren zu können, wurde durch Verschwendung u. Verschlechterung leicht ec. nicht verhindert werden kann.

Ex. d. G.

Obfalls es durch d. Eigenthümer gewünscht, mittelst Reformation das vorgefallene Urtheil, dass Ehegatten gutachtlichen v. 13. Dezember 1841 als null u. nichtig jedenfalls als unrichtig u. unvollständig erklärt, die v. den Eigenthümer erhobene Theilungsklage ganz oder zum Theil für unbegründet u. die Eigenthümer zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen. Zugleich Verschlagung

Subsidiarisch die Eigenthümer zum Vortrag durch Ehegatten zuzulassen:

1. dass der in dem gemarkirten Plane sub Litt. A. begrenzte über ihren Gebäulichkeiten gelegene Platz den sie einfahrenden Raum nicht verbiete, u. mit einem gehörigen Morgen in ihrer Oekonomie sich u. einfahren zu können.
2. dass dasselbe auch den nöthigen Umfang nicht verbiete, um ihren Oekonomiegebäuden v. d. v. gemäss die zur Herstellung nöthigen Baumaterialien zuführen, ferner diesen Ehegatten aufzugeben, sich darüber gutachtlich zu äussern:

1. Ob das zwischen den Wohnhäusern u. Gebäulichkeiten der Parteien gelegene Hofraum nach seiner dermaligen Grösse mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eigenthümer und u. nach den Zwecken der ökonomischen Verhältnisse der Parteien, namentlich mit Rücksicht auf den jedem nöthigen Raum zur Einfahrung seiner Wagen, seiner Vieh- u. Fruchtzufuhr zur Oekonomie- u. Hausbedarfnisse nöthigen Baumaterialien, so wie mit Rücksicht auf die Ein- u. Ausfahrt zu den Oekonomiegebäuden, sämmtlich unter den Parteien in der bei Theilen treffen, dass jeder derselben den ihm gehörenden Antheil ohne Verletzung, benützen u. verwenden könne.
2. Allenfalls der Theilungsfall das gemeinschaftliche Hofraumes, mit Rücksicht der Größe u. Gebäulichkeiten, das Verhältniss u. Größen der Parteien sei, u. welcher Größentheil jedem einzelnen jeden einzelnen zufalle, namentlich unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Entfernung der Letzteren Behausung, Scheune u. Stall- dessen verbleibenden.

Ja. Mayer

Leg

Nro 2564

Antrag
für

1. [illegible] Wilhelm Scherer Ehefrau Caroline geborne Baer, dessen Wilhelm Scherer, Ackersmann, Ehefrau in Hösingen wohnhaft, der zweiten ihre [illegible] wegen, 2. Christiane Scherer, Ackersmann in Hösingen, 3. Charlotte Scherer, Ehefrau v. Adam Hess, Ackersmann d. d. Letzteren selbst, 5. Caroline Hesser, ohne Gewerb, Ehefrau v. Johann Jacob Hensler, Schreiner d. d. Letzteren selbst, alle in Hösingen wohnhaft,

2. die Erben der verstorbenen Maria Pfeffer, gewesene Ehefrau des Ackersmanns Jacob Schmidt senior v. Hösingen, als: a. Hermann Carl Friedrich Schmidt senior, Ackersmann in d. [illegible] Namen der zu wissen ihm d. seiner verstorbenen Ehefrau wegen, wie in auch in seinem eigenen Interesse, als gesetzlicher Vormund über die mit derselben ausgemittelten minderjährigen Kinder, Hermann, Maria Caroline, Marie Elisabetha d. Carl Friedrich, b. Jacob Friedrich, junior, Ackersmann, c. Louise Friedrich, Ehefrau v. Carl Friedrich Haase, Ackersmann, d. Letzteren selbst, e. Elisabetha Pfeffer, Ehefrau v. Friedrich Carl Wolf, Ackersmann, beide in Hösingen wohnhaft, d. d. Letzteren selbst, der Bezeichneten ~~wider~~ ~~Zeichnungsfolge~~ ~~Zeichnungsfolge~~

gegen

Wilhelm Scherer, Hösingen in Hösingen, Bezeichnet v. einem Vorfall d. d. L. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 7. Mai 1841.

In Erw: die Zulässigkeit der Bezeichnung betreffend, daß derjenige welcher die Anzeige Aufforderung anordnet, dieselbe freiwillig vollzieht, widrigen Falls vollzogen, unzulässig angewendet sich, dieselbe weiter anzuführen.

In Erw: daß der Bezeichnete durch Ladung v. 30. März 1840 gegen die Bürgen der Bezeichneten, nämlich: 1. den Georg Scherer III. 2. die Maria Pfeffer, Ehefrau v. Jacob Schmidt dem Alten d. Hösingen selbst, 3. Elisabetha Pfeffer, Ehefrau von Friedrich Carl Wolf, d. Hösingen selbst bei dem d. Bezirksgericht Zweibrücken anhängig, dasselbe erkannt; daß demselben keinerlei Recht oder Forderung auf den Gemeinden den Mehrheitsbürgen das Einzugs Friedrich Hoffmann d. Jacob Schmidt Alten zu belangenden Klage zustehe, indem dieser Klage das zugemuthete Klagrecht fehle.

Indem Dieser 3 Personen sei.

Daß nun durch Urtheil des L. Bezirksgerichts v. 7. Mai 1841 dieses Begehren als

ungegründet abgewiesen werde, u. der damalige u. Beklagten als Mitangeklagten der
Streitigen Partei zu vertreten werden sind.

Das Appellationsgericht in jener Sache als Incidentklage aufgefaßt ist, u. für
den Fall, daß das streitige Forderung als zu unbestimmt erklärt wäre,
den selben, ein Theilung desselben durch Vergleiche der Einigungsmittel wäre,
beantragt, mit dieser Incidentklage aber als unzulässig abgewiesen wurde.

Das dasselbe am durch Appellat v. 11. Juni 1841 gegen dieses Urtheil ap-
pellirte, u. sowohl v. dem Appellat wie Incidentklage die Zuständigkeit in ver-
schiedenen angeführten Beziehungen, nämlich Entscheidung der Appellaten u. alle
u. jede Einigungsmittel und weiter um das gemeinschaftliche Forderung u. schließ.
Theilung
weise dasselbe verklagte.

Das er aber in Widerspruch mit dieser Forderung u. selbst selbst anerkannt durch
Act v. 9. July 1841 gegen die Appellaten u. nicht andere mein Theilungsklage
erhob, u. diese namentlich auf die Entscheidung des streitigen Urtheils, v. 7.
Mai 1841 stützte, indem mit dem dieses Urtheil aufgehoben werden, das der
zwischen den Forderungen der Forderung gelegenen Forderung gemeinschaftliche
Einigungsmittel sei, die Vollmundigkeit festgegeben, die Incidentklage aufzuheben.

In der Forderung speziell nämlich: In Betracht, daß nach Vergleiche der Entschei-
dung des Urtheils des Bezirksgerichts v. 7. Mai 1841 die gemeinschaftliche
Forderung und nachher gemeinschaftliche u. mit streitige Forderungen
bestehen, auf welchen gemeinschaftlichen dieses Mitgenossen u. Betheiligten gelten
sind.

In Betracht, daß demgemäß Appellat nicht nur ordentlich anerkannt sind, daß diese
Forderungen ein gemeinschaftliches u. ungetheiltes Eigenthum sei, sondern gemäß
ausdrücklich auf der Entscheidung des Bezirksgerichts v. 7. Mai 1841 mitan-
wende, dasselbe als rechtskräftig anerkannte u. deren Vollziehung war,
konnte, indem sie gründe auf den Grund dieser Entscheidung, wonach das
Forderungen gemeinschaftliches sei, die Theilung angeordnet wird.

Dies aber nun Theilung, an gemeinschaftliches Eigenthum vorausgesetzt, u. in diesem
Vorgehen allein sei die rechtliche Anerkennung des Mitgenossenschaft enthalten ist.

Das Appellat gegen das Urtheil vom 18. Febr. 1842 ein Urtheil anwendete welches
diese Theilung anordnete, u. daher unmöglich zulässig sein kann, das Urtheil v.
7. Mai 1841 weiter anzufechten, seine Erwähnung, daher als unerheblich zurückzuweisen
anzuordnen werden muß.

Es kann: das diese Erwähnung auch in sofern als begründet ist, u. die von
dem ersten Richter entwickelten Gründe dessen Entscheidung durchaus rechtfertigen;

Es kann: das die Incidentklage mit allem Rechte v. dem ersten Richter abgewiesen
worden ist, und mit der Hauptklage durchaus nicht connex war, und v. diesem
durchaus verschiedenen und unabhängig Objecte selbst u. auch zweifach
andern Forderungen entgegengesetzt war.

Das die Hauptklage die Zuerkennung v. Eigenthum betraf, u. dasselbe zwischen den Appel-
laten allen u. jeden Eigenthumsrechte an dem in Streit befangenen Theile abzusprechen,
während die Incidentklage das gemeinschaftliche Eigenthum unterstellend, auf Abthei-
lung dieser Gemeinschaft gerichtet war.

Das beide Klagen mit einander in Widerspruch stehen, indem die eine gerade
die Aufhebung v. dem Besitze u. Benutzung des streitigen Theiles sind die andere
aber die Fortsetzung an diesem Besitz u. Genuß bezweckte.

Das zwar Appellat sich allerdings in der Lage befand, nothig zufällig
eine Theilung zu provoziren, das diese Vorfall ist aber nicht zulässig machen
konnte, um selbstständige v. der Hauptklage total verschiedenen Klage mittelst Cumu-
lo zu verbinden. Das zudem nun solche Klage auch in hoc statu causae dennoch nicht
zugelassen werden konnte, weil die Theilung zwischen sämtlichen Theilhabern vorher
mit werden müßte, diese aber nicht in Frage sich befanden u. auch zu diesem
total fremden Zweck nicht beigeladen werden konnten.

Das endlich Appellat die Entscheidung, das ersten Instanz nicht auf Theilung
begehrt als nur allgemein abgewiesen wird, indem, weltzug, das er diesem Urtheil
vorgängig, wirklich eine Theilungsklage gegen die Appellaten u. die übrigen Mit-
eigenthümer erhob, gegen dieses Urtheil rechtzeitig u. dasselbe vorbehielt, die
Sache auf seine desfallsigen Ansprüche, als zulässig abgewiesen werden müsse.
Das zudem Appellat auch kein besonderes Interesse haben konnte, in dieser Instanz
die Theilung zu provoziren, weil er offenbar diese Klage gegen die übrigen
nicht in diesem Prozesse befindlich gemachten Forderungen erheben mußte, u. dieser
nicht zugestanden, weshalb die Zuerkennung seines Antrages gegen die Appellaten
selbst nicht am Platze.

Es kann: das Appellat das Urtheil v. 7. Mai 1841 seinem ganzen Inhalte nach
angefochten hat, u. daher die er nämlich die Entscheidung des ersten Richters
in der Hauptsache als richtig anerkannt, u. nur den selbst. Antrag auf Theilung
gestand macht, dieserhalb dann die v. ihm verfahrene Theilungsklage gegen
standlos gemacht ist, die Berufung in sich zerfällt.

Das der Antrag die Entscheidung über diese Incidentklage der Commissarius

[illegible] mit der Exclusion [illegible] die Session v. 13. August 1841 u. 12 Februar 1842 zu verbinden [illegible] alle Rügen die Excidualklage mit der [illegible] Klage [illegible] über die Session v. 13. August 1841 u. 18. Febr. 1842 verkannt haben, [illegible] muß [illegible] sich, in [illegible] Abgang [illegible] Klage [illegible] Abgang [illegible] Excidualklage [illegible] Klage allerdings nicht mit einander verbunden werden können.

In Form: Daß wenn das Gericht erkennen sollte, daß die Excidualklage zu klassificiren wären, dieselbe auf den Rechtsweg nicht kommen könnten, indem die Rechte nicht Immobilien [illegible] sind, daher auch den Appellaten als unterliegend zu Kosten fallen müßten u. absonderlich die Kosten der Appellirung da er seine Einwendung in der Hauptsache nicht abgewartet hat, u. dadurch seine Appellation jetzt nur gegen die Entscheidung bezüglich der Excidualklage existirt, kein Grund vorhanden ist, ihn v. den Kosten seiner ungegründeten Einwendung zu befreien.

R. d. G.

Obstehende [illegible] dem [illegible] Appellanten [illegible] Einwendung [illegible] mündlich, subsidiarisch [illegible] zu [illegible] mit Ehrlichstrafe u. Kosten.

d. 24. May 1843.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 3051 Röl

No 10,227 d. Wolf.

Jacob [illegible]

Johann Graf [illegible]

Jacum.

Die Appellin beziehen sich darauf von gültigen Grundstücken welche dieses Recht nicht ausüben dagegen wenden Appellat resp. alles dieses Klage gegen die Appellantin auf ganz beschränkigung und [illegible] Weg der Beschränkigung Grundstücke auf Mauel gehen des Partikular und Lagerbuches der Gemeinde Gölsen, gestützt auf dieß in seinem obigen subsidiarischen facta articulirten Thatsachen. Appellant beschränkte dagegen, daß Kinder ganz grundsätzlich beschränkt werden soll & daß auf die Klage ausgehen [illegible] Person [illegible] Grund [illegible]

Nº 58. Zustellung

Heute den neunzehnten Januar 1846 auf Ansuchen des Herrn Anwalt Golsen, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzzeichsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft dem Herrn Anwalt Petri, in seiner Wohnung und handwärts Herrn Clerc Kocher wohnhaft die Qualitäten so mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer. Brandt

Zustellg 38
Kopt. 1
Cmzgl. 7
46

Nº 2320. Einregistrirt zu Zweibrücken den zwanzigsten Januar 1846 fünf und vierzig Kreuzer.
Vol 70. fol. 108. C. 15. Ohnerenvoi. Empfangsbestätigt. Scherer

Nº 3051 alias Civil. Klag

Peter Schaefer, [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Nº 3. Klag Beschluß

Graf, [illegible]

Auf diesen Grund

~~[illegible]~~ Diesen gelten [illegible] Grund [illegible]
[illegible] des angefochtenen Urtheils die Strafen des Appellaten,
[illegible] als gerechtfertigt, richtig und gesetzlich begründet
als abzuweisen, abzuweisen; dagegen in die Kosten beider
Instanzen zu verfällen und die Rückgabe der Geldstrafe
zu verfügen.

Graz am 20. Dez 1843.

Gabler

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Substituirung Actuars
für Jakob Graf, Actuarianum in Gött-
heim Appellantin,

gegen
Peter Schleifer, Bauernmeister daselbst,
Appellaten.

Es gestellt dem k. Appellationsgerichte:
subsidiarisch den Appellaten zum beweise-
thums Actbestätigung, oder Cassation, und
resp. thums Strafen Classe zu erkennen:
1/ dass gerichts dem Acten des Appellaten und
dem des Appellanten seine schrift- und sagenla-
gemässig, namentlich seine Grenz-Linie
bezeuge;
2/ dass Bericht im Jahre 1838 und früher nur eine
einzige Linie, nemlich jenige des Acten
vorfinden, und dass sich seine die
Grenze umbestimmt ist indem man beide
Acten hält von Acten des Appellanten, hält
man dem des Appellanten abgezeichnet wird,
Kosten vorbehaltene.

Graz 3. Januar 44.

A. Tekl

Antrag

für Jacob Graf, Ackersmann in Göllheim
wohnhaft, Appellant

gegen

Peter Schaefer, L. Rauchfangkehrer und Gutsbesitzer in Göllheim wohnhaft, Appellaten wegen Wasserlaufs des L. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 17. Dezemb. 1841.

In Erwägung, daß die Action en bornage (fixum regundorum) nicht blos zum Zwecke hat, die Grenzen durch Steinsetzung und Errichtung von Zeichen den Besitz: umstand, worinnerhalb Grenzen zu ziehen sind, zu fixiren;

daß sie deßhalb wesentlich mit dem Eigenthume zusammenhängt, indem sie zum Gegenstand hat, die gegenseitige Ausdehnung des Rechtes zu determiniren

daß das Gesetz das Recht, welches durch diese Klage verfolgt wird, als ein dingliches betrachtet, (qui dérive de la situation des lieux) in diesem Falle so lange, daß sie ausgeübt ist, so lange die Ursache derselben fortbesteht, d.h. so lange die Grenzen nicht ausgeglichen sind;

daß auf eine ähnliche Ursache d. Gegenstand von selbst folgt, daß den eine Klage in die Hand kommen kann, dem anderen Land genommen haben zu müssen, da diese die Festsetzung der wahren Grenze nothwendig mit sich führen kann,

dass man diesen nur ihre Grund und Schädlichkeit einwendet: diese remotorische Abweisung können nur dem Weg der Klage auf Liberirung Pfändbarkeitsklage begegnet werden, indem:

a) die fixium requisitorum actio, wie gesagt, ihren Platz nur einer remotorischen Pfändbarkeitsbestreitung impliciert, d:

b) gerade wegen Unbestimmtheit der Abgrenzung den Grenzen dieses plus oder minus zum Nonum nicht präcisirt werden kann – welches widrigenfalls auf das Ergebniß der Operation selbst geht, d. wobei je den Klägen obsiegt und in die Lage kommen kann etwas herausbezahlen zu müssen; und endlich:

c) diese Pflicht zum Herausbezahlen nur durch Abmessung, d. h. durch Vergleichung zu Feststellung gegenstand Besitz begründet werden kann.

Je kann, dass nun nur die Frage entsteht, nach welcher basis die Grenzregulirung vorgenommen werden soll, ob dann widrigenfalls, wenn die Grenzen nicht selbst dieselben wären sind, welche die Grenzen gehören, eine andere Grundlage obwaltet als die von Titel, der Lagen und Vergleichungen;

dass die die ganze Operation Déclarative de propriété und nicht attributive de propriété ist, man füglich auf diejenigen Urkunden zurückgehen kann d. muss, denen Zweck und Bestimmung gerade ist das Eigenthum nach Natur d. Abgrenzung

soll zu begründen;

dass nun auch hier eine Abmessung nothwendig zulässig sein muss, indem diese je gerade das mechanische Mittel ist um die Grenzen, wo die Grenzen liegen sollen, auszufinden;

Je kann, dass nun im vorliegenden Falle eine solche Grenzregulirungsklage angestellt ist, dann geschieht, dass zwischen den Grundstücken des Appellanten d. dem des Appellaten andere Grenzsteine noch übereinstimmen sollen Grenzen vorhanden sein;

dass Appellant selbst zugeben muss, dass keine Grenzsteine existiren und dass überhaupt keine legale sichere Grenzzeichen vorhanden sind;

dass die Schätzung, ob seine früheren Grenzsteine vorhanden gewesen, ebenso unsicheren als nicht unmöglich ist, indem jedenfalls dann andere keine Grenzsteine vorhanden sind u. auch die Acker, wo die früheren gestanden sein sollen nicht unmittelbar werden können;

dass die Berufung auf eine Pfändbarkeitsklage auf die Landart den Acker gleich unmöglich ist, indem solche Merkmale wegen ihrem gänzlichen Verschwinden, auch nicht die geringste Sicherheit darbieten

Je kann, dass die Exception: die Klage sei eine negative Pfändbarkeitsklage d. als solche nicht gehörig

zuständig, schon darum die obigen Entscheidungen sich widerlegt finden;

daß die Klage auf Herausgabe gerichtet ist, und ob zur Zeit noch ungewiß ist, ob und wen in den Fall kommen wird, dem andern etwas herausgeben zu müssen;

daß auf den Antrag auf Abänderung nach Maßgabe der Tagesblätter d. Reichsgesetzes der Gemeinde Göllheim sich auf den obigen Entscheidungsgrund beschränkt,

in sum. endlich daß Appellant schon Grund sich darüber beschwert, daß ihm der Abänderungsantrag aufgegeben resp. zugelassen worden ist;

daß nämlich Klägern das gesetzliche Recht sich auf Einwilligung d. Bestimmung den Gemeinden zu klagen;

daß in den Verhandlungen dieser Klage allein nur darzuthun sich, daß seine Eigenschaft und diesem Abwandlung zwischen den bürgerlichen Grundstücken besteht;

daß wenn nun Beklagten behauptet: es bestehe zwischen ihnen keine in derselben Gebrauch mit seiner, schon während 30 Jahren, daß vielmehr eine Exemtion sich, indem er im Namen verstehen will, daß die Gemeinde nicht in diesem Verhältnisse stehen könnte.

daß es sich diesem Einwande zuvörderst darum handelt das Resultat der Abänderung und

Gemeinbestimmung hätten abwenden können.

daß aber, da in diese Exception schon jetzt enthalten ist, zu einem sich erhebt, dem neuen Dienste dadurch, daß in ihm zu diesem zum Eingehen seinen Exceptionen in seinem Interesse zuletzt Einwendungen gleicht, schon vorläufig Einem Grund zum Bestehen gegeben hat

aus diesen Gründen

vorfällt zu dem d. Appellationsbeschwerden die Einleitung zu verweisen und Beklagten in Gebühr und Kosten.

L. Feller

20. Apl 43.
No 6

3050.

Qualitaeten
in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Johannes Nicolaus, Hüffmüller in Ottweiler wohnhaft, Beyklagten
an einem Theile und P. Landrichterlichen Rechtens Erkenntniß vom 26.
Mai 1841. und sonst durch Anwalt Glaser vertreten

gegen

Friedrich Daniel Pelikan, Handelsmann in Reisweiler wohnhaft,
Beyklagten, durch Anwalt Petri vertreten,

Anwalt Glaser trägt darin an: Es gefalle dem P. Beyklagten, Widerspruch
zu verfügen, daß Beyklagter anerkenne, daß durch den Beyklagten ausgeführte
Bau, nämlich Lastwand B. No 76 à 77. 2 Bund 61 Lattwerk oder 13.
Füßen, in einfacher Mauerstärke mit Thüre, Wand à Hofgewölb,
im Dorfe Ottweiler gelegen, einerseits Heinz Hubel, und anderseits Daniel
Hubel, Schmidt à Gemeindeweg, sein Eigenthum des Jacob Müller,
Schmidt in Ottweiler, jedoch seine Rechten vorbehalten, genommen, à also der Beyk-
lagte nicht verbunden werden sei, demzufolge mittelst Rechtsmittel das ergangene
Urtheil des P. Landrichterlichen Reichsrechtens v. 26. Mai 1841 die v. dem
Beyklagten gegen die Denunciation des Gerichtsboten Lorei vom 13. Juni 1840 ange-
legte Beyklage will begründet erklären, demzufolge diese Denunciation zu
vernichten à zu verordnen, daß die auf das Beyklagten Reichsrechtens vom
12. April 1836 Vol. 172. Archiv 173 à darauf vom 13. März 1840 Vol. 176. Arch. 65.
genommene Beyklagter Inscription in so weit für das abzuschreibende Mauerwerk
stehen solle, à dem Beyklagten zu dem Rest des bedungenen Fensters
anzumahnen, sowie zu jenem der Vereinigung der Inscription zu verweigern, auch
die Entlegung der Kosten zu verordnen.

Anwalt Petri trägt darin an: Es gefalle dem P. Beyklagten, dem Beyklagten Verbot
zu verfügen, wie in seiner Anrufung, daß das in Rede stehende Haus liegen solle der
Gebrüder N. Jacob Müller gehören, à dem bezüglich dieses Hauses gegen den Beyklag-
ten Nicolaus ausgebrachten Beyklagter-Anordnungen, unter Vorbehalt allen seinen
übrigen Rechten abzuschreiben erklärt, sofort über den Rest zu Recht erkennend, das Vorfall
a quo in diesem Chef zu bestätigen, resp. zu erkennen, daß Beyklagter die Kosten
meiner Forderung sowohl der Beyklagten- als Gerichtskosten nicht weniger auch die
Kosten der Exhibition à Zustellungen des Vorfalls mit Zuziehung zu tragen habe,
sowie dem Beyklagten à dem Rest der Beyklagforderung diejenigen der Gerichtskosten
sowohl die dem Beyklagten verursachten, als diejenigen, so dem Boten

Rods zugmäßen verurtheilt werden sei, zu Lasst zu belegen, u. die übrigen zu erlegen reservirt.

Factum.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts v. 31 Januar 1844 worin das Factische dieser Sache aufgeführt ist, wurde Bezklagt zum Beweis durch Zeugen u. Urkunden zugelassen, dass das in dem oben angeführten Contract näher beschriebene Wohnhaus kein Eigenthum des Jacob Mellinger, Schmied in Hellweiler gewesen sei, sondern seiner Ehefrau gehörte. Nach Eröffnung dieses Urtheils verbeschied Bezklagt diese Thatsache zu, wogegen die Einwilligung nöthig war; die Einwilligung nöthig war; die Einwilligung nöthig war;

dass aber Bezeller seine diese Forderung nicht weiter mehr bestreitet, welches zeugt, dass das Haus wirklich sein eigenes und sein Mann Walter zu nennen, u. daher auch m. der Hypothek nicht gelöscht werden sei;

dass er demzufolge auch zu zahlen muss, dass er mit Einrede Hypothekenirrthum Verfolgung zu gegen den Bezeller nun abgewiesen habe, u. diese vollkommen berechtigt wäre, gegen dieselben zu exequiren u. dass daher Bezeller sein vollkommen begründet sei;

dass alle weitere nöthige Belege seien, dem Bezeller auch sämmtliche Kosten erster u. zweiter Instanz zu weisen und mit der Exekution wie der Hypothek zu Last gelegt werden müssen, u. dass er nicht berechtigt wäre, weil Bezeller in erster Instanz durch wegen beziglich des Eigenthums des Hauses nicht verurtheilt, sondern dieses erst in appellatorio gethan und genommen habe, ihm die Kosten zu Last gelegt werden müssten, indem nicht ihm anheim nicht anheim entnommen, ob Bezeller in diesem oder jenem Radium des Prozesses das rechte mögen gethan und genommen habe, oder nicht, sondern nur darauf ob er mit Recht oder mit Unrecht exequirt u. ob Bezeller Unrecht gethan habe; Immobilienverpfändungen gegen ihn einzuleiten.

Dass zu dem die Forderung durch eingeklagte Summe, auf den Pfandgut beim Exequirten das Prozessual zu recht gesetzt werden u. in der Bezellerin nun nunmehr noch zulässig sind, ein in erster Instanz exekutirt mögen gethan und zu machen, dessen Richtung dann darin besteht, dass man als sich als berechtigt zeigt, ob den Exequirten das Prozessual recht sich zu sei, u. dann entweder ein Theil die Kosten zu Last gelegt werden müssen, oder weil er sich durch seine eingegründeten Besitz einen exekutirt hat.

Dass es dann recht klar ist, dass der Bezeller die sämmtlichen Kosten allen Instanzen gegen ihn zu tragen hat;

In Erw: dass man dem Bezeller seine Hypothekenrechte auf das verpfändete Haus zusagen, denn dieselben nicht berechtigt war, Hypothekenirrthum gegen den Bezellerten zu nehmen u. diese Exekution daher auf seine Kosten zu stellen wieder zu machen muss. K. d. Cz.

Cz. stellt als dem P. Bezellerten zu verfügen, Verbindlichkeiten zu entfallen, dass Bezeller exekutirt, dass dem Bezellerten einzuräumen Hypothek namlich Pachtin 13. Nr 76 u. 77. 2 Morgen 61 Quadruten oder 13 Ruthen an einstöckig

einstöckigen Wohnhaus mit Scheune, Stall, u. Hofraum, im Dorf Schweiler gelegen, einseits Philipp Hebel, und seits Daniel Hebel, Schmied u. Hofmann, dann Eigenthum des Jacob Walter, Schmied in Schweiler, sind nun seiner Hofraum gehörig, genommen u. also von der Hypothek nicht gelöscht werden sei, dem zufolge mittelst Reformation das ausgefertigten Befehls des P. Bezirksgerichts Kaiserslautern v. 26. Mai 1841 die v. dem Bezellerten gegen die Exekution des Gemeinderaths Urtel v. 16. Juni 1840 eingelegte Beschwerde als begründet einzurichten, demzufolge diese Exekution zu vernichten u. zu verwerfen, dass die auf das Hypothek vermöge Kaiserslautern vom 12/ zwölften April 1830. Vol. 122. Artikel 173 und dessellen vom dreizehnten März 1830 Vol. 176. Artikel 65 eingetragene Hypothek vorläufig hier nicht für das oben beschriebene Wohnhaus bestehen, gelöscht werde, u. den Bezellerten zu den Kosten beider Instanzen allein Forderung gegen seine zu setzen, mit Anweisung der Exekution zu vollstrecken, auf die Beilegung der Prozessgelder zu verweisen.

S. Morg 46.

Antrag

des Heinrich Daniel Pettkau, Handelsmann in Reiserstauden wohnhaft, Appellat,

an,

gegen

Johann Nicolaus, Hufschmied in Ebersdorf wohnhaft, Appellant, wegen Nichterfüllung des Vergleichs in Reiserstauden d. 26. Mai 1841.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Da Innw. des Appellant in erster Instanz Exceptionen einzog u. allein auf die Behauptung stützte, daß der Forderung des Appellaten Lazarus Hermann Roos, zu welchem sie, wie Appellat selbst in erster Instanz die Erben Roos zur Bezeichnung dieser Person gemäß Vergleich benannt haben,

daß Appellat jedoch in der Appellinstanz, da jenes nicht durch einen wesentlichen Antrag eine Innicht bewirkt gestützte Einrede fing schiede: daß jener Herr nicht Eigenthümer der Tabak Packer sondern Agent der gesagten Packen wäre und mit der Hypothek des Appellaten nicht belastet,

daß hiernach der Appellationsgrund, über die erste Einrede verhandelt, diese unerörtert für ungegründet erklärt, dagegen über den Opposition gegründ den des Appellaten zu einem

Urkunden = u. Zeugenbeweises zugelassen hat;

In Erw. des Appellatifs über den [redacted] Zeugen Eigentum der Verhältnisse des Hauses Nr 6 und Nachsehen hat das selbe wirklich von der Ehefrau Walter genommen, wodurch der Zeuge Zeugnis ungenügend wird, und sonst der Appellant die eingeleitete Exekutionsverfolgung einstweilen für den Zeugl. Zeugenbeweis aufgibt, nur muss über den Kostenpunkt zu urteilen ist,

In Erw. in dieser Hinsicht doch die in erster Instanz eingelegte Opposition lediglich auf die Behauptung gestützt wurde, Appellat habe Zeugnis die Ehescheidungsklage Urkunde, welche Zeugnis verweigern müssen, aber mit Recht verweigern würde, da keinem Zweifel unterliegen kann, dass Appellat dem Opponenten mit Recht die Kosten der Opposition - sentenz u. der Ehescheidungsklage zu Last gelegt worden sind, das Urteil aber in Kostenpunkt bestätigt werden muss; die Kosten Kosten ebenso auf die Kosten der Urteilsappellation, der Zustellung und des Zeugenbeweises zugezogen werden müssen da Appellat vollständig obsiegt hat und infolge der angeordneten Condemnation des Urteil zu Lasten und verschiedene Verfolgungen einzelnen,

In Erw., dass das Appellationsgericht Kosten der Ehescheidungsklage der Appellantin, Verbindlichkeit den Appellaten auf Ehescheidungsklage, der zur Last gelegt hat, verhältnismässig gering über dasselben in dem Verhältnisse gerichtlichen den Appellaten und den Appellanten gegenüber zu ertheilen;

dass ein Zeugenbeweis unterbleiben kann, da Appellant, welcher durch die gerichtliche Exekution einwendet auf in der Appellation Klage die Ehescheidungsklage namentlich, da sie den Appellaten die Kosten der Ehescheidungsklage ersetzen muss, und zwar soweit sie eigenen

als diejenigen der Erben Roos,

In Erw. end die Kosten der Appellinstanz die Hauptsache betrifft, das diesbezüglich zu compensieren sind, weil Appellant in dem neuen Appellationsgrund unterliegt, in dem andern aber - da appellant die wenigsten Kosten verursacht hat - obsiegt,

A. r. E.

wegen auf den Appellationsgrund gemäss der Appellatin Urkunde zu verfahren, wie in erster Instanz Anerkennung, das sie in Nachstand Zeugnis Eigentum der Ehefrau von Jakob Walter genommen, von den Zeugnis diesen Zeugen zu den Appellanten Nicolaus eingeleiteten Exekutionsakten - Verfolgungen, unter Vorbehalt aller seiner übrigen Rechte abzuweisen erkennt, sofort, über den Kostenpunkt zu Urteil, das Urteil a quo in diesem Theil zu bestätigen, dasselbe zu verfahren, das Appellant die Kosten zweiter Instanz, nämlich der Opposition - der Ehescheidungsklage, soweit sie den Appellaten verursachen als diejenigen, zu denen er den Erben Roos gegenüber verurteilt worden ist, zur Last zu legen, mit die übrigen zu compensieren.

8 May 41

A. Letti

N. 3030 Laut Kaufs

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Johannes Nicolaus, Hufschmied in Ellmendingen wohnhaft, Beklagter laut m. einem Vorschreiben d. 17. Juny 1841 hochgerichtlich Karlsruhe unter d. 26. Mai 1841.

N 238 pro 1842

Contra

Friedrich Daniel Pelthan, Handelsmann in Karlsruhe wohnhaft, Beklagter laut d. Pfandentlassung;

Et Contra

1. Franz Rood, Gerber u. Franz Josef Mayer, d. diese Schuldsache selbst das erforderliche Einverständniß d. Pfandentlassung anbetreffend wegen; 2. Moses Rood, Handelsmann daselbst in obigem Namen als Mitarbeiter, wie auch als Vormund über Johannetta Rood minderjährige Tochter des zu Offenburg verlebten Herrn Rood, d. dessen hinterlassenen Wittwe Henriette Berg, 3. Conrad Rood, Handelsmann, sämmtlich in Offenburg wohnhaft, Beklagtenheit d. Pfandentlassung.

Es wird, daß der Beklagten als Cessionar des Herrn Hermann Rood zu Offenburg nun denn befugt wäre, die ihr laut Cessionsact v. 30. December 1824 cedirte Forderung auf dem Liegenschaftsweg gelten zu machen, wenn dem Cedenten zur Zeit des Abschlusses des Cessionsvertrags noch ihre Liegenschaft auf die in dem Jacob Müller gehörig gewesenen Immobilien vorgemerkt sollte.

Daß aber dessen Forderung bereits in den Jahren 1822 u. 1823 v. den Beigeladenen dem Waldhüter, nämlich v. Daniel Schmidt, Daniel Jung, Jacob Schultheiß Wittwe u. Johannes Walter auch bezahlt u. die auf das Pfandentlassungsurtheil v. 26. Juni 1820 vorgemerkte Liegenschaft gelöscht worden.

Daß Jacob Müller unterm 23. August 1820 zu Tilgung seiner Pfandschuld einen Theil seiner Immobilien verpfändet hat, u. den Beigeladenen daraus Vortheile, falls diese Immobilien versteigert seyn sollten, die Forderung eingeräumt und die Gläubiger zu haben.

Daß die eben genannten Beigeladenen, da die gepfändeten verpfändeten Immobilien zu Hausach u. Zell mit der auf dem Pfandentlassungsurtheil v. 26. Juni 1820 vorgemerkten Liegenschaft belastet waren, in Gemäßheit dieser Pfandverträge den Beklagten zu diesen entschädigt u. freiwillig seine Forderung getilgt haben.

Daß Rood diese Forderung verjährt, u. also verfallen u. Exekution auf eine rechtsverjährte Forderung gestattet sei, weshalb auch diese Forderung auf nichtig zu erklären, u. sie vermöge als hierselbe also nur als Liegenschaftsgläubiger u. in keiner andern Eigenschaft genannt werde.

Es wird, daß der erste Beklagte auf dem andern Grunde, daß die Forderung von Rood nicht verjährt seien, die Abweisung der Klage erbeten.

daß aber Fall die Stellung zu verweigern, u. sich dieser dieser Umstand bestätigt findet, durch welche Stellungen dem Gesetz nicht Genüge geleistet wird, das Recht in den Jahren 1822 u. 1823 mißen für einige Zeit wenn nicht verbietet Gläubiger wäre, von den Anzeigen der Anmeldung verfah, u. fürchtlich mehr anzeigen, als sonst Sicherheit, mag sich dem Verfall bedrängt.

Daß die Bezeichnung als Gläubiger als Cassirer u. Walter zur Leistung einer und dazu Sicherheit, diesen Anzeigen anfahren dem Exekutanten gegenüber ein Rücksicht verdienen kann, sind nun diese Cassirer niemalen signalisiert u. Sicherheit gegen auf dem dritten gegenüber niemalen mit einer solchen Sicherheit geleistet worden.

Daß falle es auf diese Cassirer zu signalisiren lassen, dann niemand sich auf diese sicherheit verlassen würde, weil sie dann, daß es seine Zeugnisse gestellt lassen.

Daß daher die Anzeigen nur auf dem einzigen Grund zu ihr zustehen, weil es nicht Gläubiger war, u. daß sie seine Sicherheit stellen, als dessen Zeugnisse es dann zu bilden, wenn es weder nicht weniger zu bezweifeln wäre, als der Anzeigenmann, wenn dieser gestellt, um die auf den verschiedenen Umständen sich an Schulden zu bilden.

Daß es nun ganz klar ist, daß es nicht für seine Forderung mit dem Exekutanten Verbindung werde, indem eigenen Zeugnisse dazu Exekutanten nicht ist, das Exekutant als dritter Besitzer u. Innehaber, die dem Schuldner Früchte zugehörten, auf dem Zeugnisse nicht mehr verpflichtet werden kann.

Daß Exekutant auch vollkommen befugt ist, sich auf die v. andere Anzeigen zu beziehen, da es durch Zeugnisse, da es durch Zeugnisse, u. das Exekutant für allen Umständen zu bestimmen, dem Recht abgeschlossen hat.

Daß Exekutant als Besitzer in der Zeit nicht bewiesen müßte, daß dieses nicht auf eine andere Forderung zurückzuführen, u. das Exekutant für allen Umständen, daß dieser Beweis dieser Umstände nicht vollständig erklärt ist, auf v. einer Exekutation nicht eine solche Forderung kann Rede sein kann.

Daß zudem selbst wenn die Anzeigen zur Leistung des Land Walter begründet wären u. Recht gültig wäre, diese Zeugnisse nicht sind nun einer Anzeigen zu einzelnen diese Umstände einzeln auf die Zeugnisse, schuld als die Exekutanten u. selbige gemacht werden müßten.

Daß dieser der erste Richter die Exceptionen mit Recht verworfen u. die gegen den Exekutanten als dritten Besitzer eingeleiteten Verfolgungen für gültig

erklärt hat, dieß Urtheil dieser reformirt u. die Bezeichnung der Taxe zeigt eine verwendet werden muß.

Es kann daß die Exceptionen sich als begründet darstellte, der erste Richter dieselben verworfen u. den Exekutanten Zeugnisse zu den Akten selben Forderungen gegenüber verpflichten gegenüber verurtheilen müßte, dennoch auch die den Exekutanten Recht gegenüber gerechtfertigte Existenzexekutation aufzuheben ist.

A. d. Gz.

Gestalten ist dem L. Exekutant die erste mittelst Reformation d. d. vorgestern Zeugnis das L. Bezirks gerichtliche Präsidialverfügung v. 26. Mai 1841 die v. dem Exekutanten gegen die Exekution des Exekutanten Lei vom fünfzehnten Juni erstgenannten Jahres u. einzige einzige Exceptionen als begründet u. vorgenommen u. indem es die auf dem neuen dem L. Verhandlung gerichtlich zu Wolfstein vom 2 Juli u. zwanzigsten Juni erstgenannten Jahres u. gegen zu Gunsten des Exekutanten des Exekutanten gegen Jakob Walter, Schmied u. Ackerer vom zu Eschweiler verlassenen Vermögen Zeugnis verurtheilt, u. das dasselbe Exekutant Verordnung als begründet, die neuerliche Exekution zu vernehmen, gestalt zu verordnen, daß die auf dem Exekutanten zu Reichenbrunn vom 12. April erstgenannten Jahres u. einzige Vol. 122. Art. 173 u. dasselbe vom dreizehnten März erstgenannten Jahres u. einzige Vol. 111 Zeugnis Zeugnis u. Forderung, zu vernehmen Exekutanten einzige Exceptionen nicht für durch vorgenommene Exekution treffen, nämlich Art 60 Nr. 76 u. 77. gegen Ackerer Lechner, das 10 Loos am südöstlichen Abschnitt mit Scheune Stall und Hofraum die Art Gebäuden gelegen vorderes Hofes Jakob enthaltend, Brand Schaden und Gemeindehaus, gestanden wurde Zeugnis der Exekutanten, durch Verhandlung der Exekutanten vor den zu Handen der Akten, Post Exekutanten Verhandlungen, zu den Verhandlungen Akten Zeugnissen alles Exceptionen gegenüber zu vernehmen den Beweis der Exekutanten zu verurtheilen und das Urtheil des Amtsgerichts zu bestätigen

J. Jan 44.

Gz

11ᵉ 305ᵃ

Nachträglicher Antrag
für

Johannes Nicolaus, Hufschmied in Bweiler wohnhaft, Bezeichnet v. seinem Beruf als Gerichtsvollzieher Rheinbollenen v. 26. Mai 1841.

gegen

Friedrich Daniel Fellhan, Handelsmann in Reinsbollenen, Bezeichneten als Gemeindsbürger.

u. gegen

1. Fanny Roos, Ehefrau v. Lorenz Mayer, u. 2. Diesen Letzteren selbst der erforderlichen Ermächtigung u. Gutheißung nöthigenfalls nämlich, 3. Michael Roos, Handelsmann, sowohl in eigenem Namen, als Miterbe, wie auch als Vormund über Johannetta Roos, minderjährige Tochter, der zu Offenbach verlebten David Roos u. dessen hinterlassenen Wittwe Henriette Levy, 4. Samuel Roos, Handelsmann, sämtlich in Offenbach wohnhaft, Bezeichneten u. Genossen.

In Erm: daß mit Bezeichneten noch in neuerer Zeit versehen hat, daß v. ihnen Jahr 1832 v. dem Ehemann Allman verfangte Wohnhaus mit Hofraithe an Jacob Walter, wiltwer seiner Ehefrau u. somit wie mit der Hälfte das Lorenz Baumann Roos behaftet wäre, u. somit als Pfandeigenthum auf die Bezeichneten übergehen, daß daher die in neuerer Zeit zugebrachten Effecten auch diesem Pfande verhaftet wären.

Daß der Bezeichnete Fellhan wann er Hypothek wegen auf dieses Handelsmann nehmen will, vor allem beweisen muß, daß dasselbe zur Zeit der Verehelichung Fanny Roos mit Lorenz Mayer v. 26. Juni 1820 mit Eigenthum v. Jacob Walter war, u. daß Bezeichneten nöthigenfalls damit ist, daß Eigenthum zu erweisen.

a. d. G.

Gefallen auf den P. Bezeichneten, weisen den Bezeichneten selbst, gegen Zuziehung d. Notwendigen weiter Beweis zu belassen, daß das v. ihm behaupteten Wohnhaus mit Eigenthum der Ehefrau Jacob Walter, Schmied in Bweiler war, u. gegen dessen in die Ehe eingebracht worden. Kosten vorbehalten. –

Beschreibung des Hauses

Lest B No 76 a 77 genannt Acker 61 Centiare, altes 13 Cent. ein eingetheiltes Wohnhaus mit Scheuer Stall u Hofraithe im Ort Lebenstein gelegen neunfach Pfalzgr. Zehnt abtheilspflichtig steuerl. Abschnitt 1ᵗ

Genehmigt mag –

den 23. Juny 1844.

Glaser

Leg

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Malore

N 3 [illegible]
[illegible] 1820 [illegible] 1822 [illegible]

Zu I. [illegible] vom 26. Juni 1820 [illegible]

	fl	kr
[illegible]	211	25
[illegible]	14	50
[illegible]	10	03
Expedition	6	02
	241	—

Sa. 499 —
[illegible] 425 —
[illegible] = 74 —

[illegible]

Zu II. [illegible] vom 26. Juni 1820.

Zu b. [illegible] 1824.

[illegible]

Gruen

[illegible]

[illegible] 1822 [illegible]

I. [illegible] vom 26. Juni 1820 [illegible]

a. [illegible]

b. [illegible]

II. [illegible] vom 26. Juni 1820 [illegible]

a. [illegible]

b. [illegible]

c. [illegible]

d. [illegible]

e. [illegible]

	fl	kr
[illegible]	240	—
[illegible] 11. Juni 1820 [illegible]	12	—
[illegible] 1821	6	—
[illegible] 1822		Sa. 258 —

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Ausbruch

für Friedrich Daniel Pfeiffer Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft,
Appellaten und Garantiebeklagten

gegen

Johann Nicolaus Hüffmund in Homburg wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des b. Landkommerzgerichts in Kaiserslautern vom 26. Mai 1841, vertreten durch Rechtsanwalt Glaser,

gegen

die Erben des zu Offenbach in Pfalzgrafschaft verlebten Handelsmanns Lazarus Bärmann Roos und dessen verlassene Ehefrau Sibilla Schloss, als: 1) Fanny Roos, Ehefrau von Lazarus Mayer, Handelsmann und 2, dessen Ehepflegerin, den minderjährigen Emanzipirung und Großjährigkeitserklärung wegen, 3) Moses Roos, Handelsmann, handelnd sowohl in eigenem Namen als Vormund, mit Aug als Pflegmund über Johannetta Roos, minderjährige Tochter des in Offenbach verlebten David Roos und dessen hinterlassener Wittwe Friederike Levy 4) Samuel Roos, Handelsmann — sämmtlich

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

im Offenbach wohnhaft, gemeinschaftlich klagten, durch Anwalt Golzer vortragen lassen.

Es sey vorab, daß Appellant seine Opposition gegen die zum Appellaten angenommenen thatsächlichen Voraussetzungen im ersten Instanz auf die behauptung stützte, daß die Forderung des Appellaten und Opponenten, und zwar schon von der Cession, gültig und dann das Hypothekarrecht vorzugsweise gültig vorhanden sey,

es sey, daß Appellant diese Opposition abgewiesen wurde,

es sey, daß der Cadmit Lazarus Roos die Existenz der ordentlichen Forderung zu gemeinem Recht, weshalb Opponent bereits im ersten Instanz die Ehre Roos auf gerichtsstand vorgeladen hatte;

daß für den Fall Appellant die Validitätseinrede seiner nichtständigen und die Opposition als begründet angenommen werden könnte, die auch in die Appellationsvorgeladenen Gemeinschaftsklagten, Ehren Roos, den Gemeinschaftsklägern auf dem ihnen zugekommenen Antrage zu entscheiden haben,

das diesem Gründen

gefallen zu dem S. Appellationsgerichte die Bestätigung des vorgetragenen mit Verurtheilung des Appellanten in die gerichtliche Geldstrafe gleichen in die Kosten sämmtlichen Verfahren zugewiesen;

für den Fall aber die Appellation und resp. Opposition als gegründet angenommen werden sollte, die Gemeinschaftsklagten zu verurtheilen den Gemeinschaftsklägern für allen ihre sämmtlichen vorgehenden Rechtsfolge schadlos zu halten, namentlich an denselben zu bezahlen:

1) die ordentliche Hauptsumme von 220 fl. nebst Zins vom 3. December 1821 an;

2) die Kosten der Cession mit 6 fl. 2 xr;

3) die Kosten der Insinuationen mit 8 fl. 30 xr.

4) die Kosten der einzelnen Verfolgungen mit 74 fl 57 xr, mit Zinsen dieser Gebühren vom Tage der Gemeinschaftsklage an;

5) alle Kosten, welche den Gemeinschaftsklägern dem

Appellanten zugunsten zur Last gelegt werden können, somit die Kosten der Gerichtsklage beiden Instanzen.

[illegible] Heft

Kostenantrag

für Friedrich Daniel Cittan, Handelsmann in Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten und Gemeinschuldner,

gegen

Johann Nicolaus, Hutschmied in Homburg wohnhaft, Appellanten wie seine Entscheidung vom 6. Berg. Jahres in Kaiserslautern vom 26. Mai 1841,

gegen

die Erben des zu Offenbach, in Rheinpreußen, verlebten Handelsmannes Lazarus Bärmann Roos und dessen zu Homburg wohnenden Ehefrau Sibylla Seyboth, nämlich:

1) Fanny Roos, Ehefrau von Lazarus Mayer, Handelsmann und zu Metz wohnt, dann gerichtlich ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen 2) Moses Roos, Handelsmann, standhaft wohnhaft in eigenem Namen als Vormund über Johanetta Roos, minderjährige Kinder des in Offenbach verlebten David Roos, und dessen Universalerbin Wittwe Friederike Levy. 4) Pauline Roos, Handelsmann, nämlich in Offenbach wohnhaft, Gemeinschuldnerin.

In Erwg. daß Appellant zum wiederholten in der Appellinstanz mit der neuen Behauptung auftritt: das fragliche Haus sey nicht eigenthum des Gemeinschuldners Jacob Walter, sondern eigenthum der Ehefrau desselben gewesen, daher dann die mit dem provocatorischen Urtheil vom 26. Juni 1820 vorgenommene Pfändung nicht gültig;

daß diese neue Exception sich aber schon jetzt als höchst unbegründet darstellt, wie aus folgenden Momenten hervorgeht:

1. laut der vorliegenden Urkunden ist das Haus in der Notariatsurkunde vom Januar Esmeier als eigenthum

des Jakob Walter, des Schreiners, einzutragen.

2. Zu dem letzten zum Urtheil a quo ist nähdnächlich gesagt und nachgetragen, daß das Haus sigentlichen des Schreiners Jakob Walter gewesen und mit den Hypothek pflichtig sey, gegen die Qualitäten des diesem Urtheile hat Appellant keine Opposition vorbehalten.

3. Uebrigens lassen die von den Parteien in ersten Instanz produzirten und in den Anträgen gewiß in dem Urtheil a quo relatirten Urkunden keinen Zweifel darüber bestehen, daß das Haus wirklich sigentlichen des Jacob Walter gewesen.

Appellant Nicolaus hat nemlich das Haus erstsignirt laut Notariatbuch vom 23. Merz 1832 von der Ehefrau Allmann, und stellt dahsels eine Gewährleistung gegen dieselben an;

die Ehefrau Allmann ihrerseits hatte das Haus gekauft von Jacob Walter senior, Ackersmann in Esslingen, und stellte dahsels eine Entschädigungsverschreibsklage gegen dessen Wittwe und Testamentserbin Maria Elisabetha Harf an;

beide, die Ehefrau Allmann wie die Wittwe Walter haben nun zu, daß das Haus von Jacob Walter, dem Schmied, herrühre, und hatten nun darüber Recht, da die Wittwe Walter, resp. deren Ehemann das Haus in eigenen Namen, und nicht vielmehr blos Namens und als Bevollmächtigten des Jacob Walter, des Schmieds gekauft haben — wie beidem vorab also Jacob Walter, der Schmied, als Autor und früheren Eigenthümer des Hauses und als gemeinschaftlichen Verkäufers anerkannt.

In Sum. daß aus diesen Umständen die richtige Behauptung des Appellanten sich wie als auch aus den Akten ergiebt darstelle,

In Sum, daß, sollte es nichtsdestoweniger noch auf die Beweisverfahren ankommen, es doch jedenfalls keinem Zweifel steht, daß nicht Appellat Ritter, sondern Appellant Nicolaus beweispflichtig ist d. h. den Beweis zu erbringen hat, daß das Haus sigentlichen den Eheleuten Walter gewesen sey, denn:

a) Nikolaus macht die Rechte den Eheleuten Walter geltend, diese hätte also, wären sie selbst in dem vorliegenden Zwangsverfahren mit sigentlichen aufgetreten, als diskretionsklägerin aufgetreten, natürlich den Beweis das Haus sigentlichen führen müssen;

b) Appellat ist berechtigt sich darauf zu berufen, daß den Gläubiger Jakob Walter sich im Besitze des Hauses befand, und daß dasselbe in den Besitzstandsregistern auf seinen Namen eingetragen ist;

c) allen übrigen Momenten entgegen die stärkste Präsumtion, daß Jakob Walter den sigentlichen des Hauses gewesen, wonach auch kömmt, daß dieß zum Beweise des Gegentheils, diese die gesetzliche Präsumtion für die eintragungsgesetzliche Natur des Immobile spricht.

In Sum. endlich, daß Appellant den zwangsweisen Beweis nun durch Urkunden zu führen zulässig ist, sowohl wie die Ehefrau Walter, als denen Rechtsnachfolgern es sich gemeint, den sigenthumsbeweis nun durch Urkunden zu führen zulässig wäre,

In Sum. daß, sollte wider Vermuthen Appellat als beweispflichtig erkannt werden, dieselbe jedenfalls den Beweis nun durch Zeugen zu erbringen zulässig ist, indem es als Vorliegen sich über das sigenthum des Jacob Walter keine Urkunden vorfinden dürfte;

daß daraus dieser Beweis nun die Ladung der Ehe-

Nº 3048.

Nº 10831.

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen

der Gemeinde Ellerstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johannes Blaul, Gastbesitzer daselbst, Appellantin wegen Urtheilen des Bezirksgerichts vom 31. Dez. 1836 und 24. Dez. 1841, gestern verkündigt, durch Anwalt Calmann, vortragen.

gegen

1.) die Stadt Dürkheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Christian Lehner, Gutsbesitzer daselbst, gestern verkündigt, durch Anwalt Galsen.

Appellatin

2.) den Fiscus, vertreten durch die k. b. Regierung, Kammer des Pfalzkreises und der Finanzen, in Regierungssitzung, Appellat, durch Anwalt Glaser vortragend.

Anwalt Calmann stellt den Antrag: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile das Dürkheimer Urtheil, durch das Interlocut der Gemeinde Ellerstadt aufgelegten Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 31. Dez. 1836, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 24. Dez. 1841, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären.

Subsidiarisch: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 31. Dez. 1836, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 24. Dez. 1841, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 31. Dez. 1836, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären, und die Sache zur Vornahme der Beweisverhandlung über die Behauptungen, die Bäume der Lagerhalle vor dem Ellerstadter Thor seien zur Erhaltung eines Weinbaues oder Weingartens dieser Ortschaft, oder einzelner Weinbauer oder Weingartenbesitzer dieser Ortschaft, bestimmt, an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 24. Dez. 1841, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären, und die Sache zur Vornahme der Beweisverhandlung über die Behauptungen, die Bäume der Lagerhalle vor dem Ellerstadter Thor seien zur Erhaltung eines Weinbaues oder Weingartens dieser Ortschaft, oder einzelner Weinbauer oder Weingartenbesitzer dieser Ortschaft, bestimmt, an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

Subsidiarisch: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 31. Dez. 1836, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären, und die Sache zur Vornahme der Beweisverhandlung über die Behauptungen, die Bäume der Lagerhalle vor dem Ellerstadter Thor seien zur Erhaltung eines Weinbaues oder Weingartens dieser Ortschaft, oder einzelner Weinbauer oder Weingartenbesitzer dieser Ortschaft, bestimmt, an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation eines der beiden angefochtenen Urtheile, das Urtheil des Bezirksgerichts vom 24. Dez. 1841, soweit es die Gemeinde Ellerstadt auferlegt, den Herstellungsbeweis als irrelevant und unstatthaft beseitigt zu erklären, und die Sache zur Vornahme der Beweisverhandlung über die Behauptungen, die Bäume der Lagerhalle vor dem Ellerstadter Thor seien zur Erhaltung eines Weinbaues oder Weingartens dieser Ortschaft, oder einzelner Weinbauer oder Weingartenbesitzer dieser Ortschaft, bestimmt, an das Bezirksgericht zurückzuweisen.

auch nicht hilfsweise sich zu erkennen, daß selbst der Begriff des Immemorialbesitzes vor 1804 durch das Zeugenverhör in Verbindung mit den vorliegenden Urkunden erbracht ist, und auch unter diesem Gesichtspunkte dem Hauptantrag zu entsprechen.

Zugleich unter Reformation des Endurtheils insoweit welches das Entschädigungsbegehren der Gemeinde Ellerstadt ad separatum verwiesen hat, die Appellaten wegen Entziehung der Windfälle und Verweigerung des Laubholzes seit 1804 im Allgemeinen als Entschädigungspflichtig zu erklären, vorbehaltlich den Schaden selbst durch Akt von Anwalt zu Anwalt näher zu liquidiren, und später die betreffenden Begriffe zu erläutern.

endlich die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen und die Appellaten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Golsen beantragte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung der Gemeinde Ellerstadt als unbegründet zu verwerfen, dieselbe in die Kosten der Appellinstanz und in die gesetzliche Geldstrafe zu verurtheilen, alles dies mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der gegenseitigen Eigenthumsrechte bezüglich des Limburg-dürkheimer Waldes zwischen der Stadt Dürkheim und dem k. b. Aerar in welcher Hinsicht die Rechte dieser beiden Partheien intact bleiben und aus diesem Rechtsstreit kein Präjudiz zum Nachtheil der einen oder andern Parthie abgeleitet werden kann oder soll.

Anwalt Glaßer trug dahin an: es gefalle der k. Regierung das Urtheil zu ertheilen, daß die Stadt Dürkheim anerkennt daß die in dem dispositiv des Urtheils des Bezirksgerichtes Frankenthal v. 24. Dez. 1841 enthaltenen Bezeichnung des Limburg-dürkheimer Waldes als des freien Eigenthums der Stadt Dürkheim auf die Eigenthumsfrage zwischen dem Aerar und der erwähnten Stadt Dürkheim keinen Einfluß haben soll, und daß dieselbe einwilligt, daß der Zusatz der Klägerin bei dem Worten „als freies Eigenthum," gestrichen werde, sodann die von der Gemeinde Ellerstadt eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Der Limburg-dürkheimer Wald 5800 Hectaren oder 23,000 Morgen enthaltend, soll früher gemeinschaftliches Eigenthum des Klosters Limburg und der Stadt Dürkheim gewesen sein. Thatsächlich ist, daß er in früheren Zeiten unter Oberaufsicht des Klosters durch das sog. Aechtergericht bestehend aus 8 Personen, welche aus dem Magistrate der Stadt Dürkheim entnommen wurden, administrirt worden ist, und daß dieses Collegium auch die Holzanweisungen ertheilte. Die umliegende Ortschaften besaßen in diesem Walde Nutzungsrechte. Auf dem rechts der Straße von Dürkheim nach Lautern liegenden Theile war namentlich die Haingeraidschaft, bestehend aus 13 Ortschaften: Ungstein, Pfeffingen, Freinsheim, Lambsheim, Heßheim, Heuchelheim, Gerolsheim, Laumersheim, Großkarlbach, Bissersheim, Kirchheim an der Eck, Kleinkarlbach und Battenberg, berechtigt, und die Gerechtsamen dieser Gemeinden bestanden vorzüglich in dem Bezuge des Brand- wie des Laubholzes. Nach der Behauptung der Appellantin war dagegen der links der Straße gelegene Theil jenes Waldes zu Gunsten der Gemeinde Ellerstadt, Gönnheim, Hausen und Friedelsheim belastet, und auch die Gerechtsamen dieser Gemeinden bestanden nach der Behauptung der Appellantin in dem Bezuge des Brand= wie des Laubholzes.

Im Jahre 148 entstand zwischen der Gemeinde Ellerstadt und der Stadt Dürkheim Streit über die Frage, ob 2 districte Rauhenberg & Mosenbühl zum Berechtigungsbezirke der Gemeinde Ellerstadt gehören, oder nicht. Durch schiedrichterliches Urtheil resp. Vergleich von diesem Jahre, wurde

an Holzgrund der Gemeinde Ellerstadt im Allgemeinen, insbesondere angeben, ob Platz auf das Brennholz verzichtet ist, oder auf das Langholz in sich begreift, anerkennt, und zugleich versichert, dass die besonders der Gemeinde Ellerstadt auf den Wald „zum heiligen Kreuz" haftenden Abgaben, die Gemeinde Ellerstadt auf auf den Rauchenberg und den Rosenbusch zu zweien Theilen.

In Gemäßheit dieser Verhandlung fand sich die Gemeinde Ellerstadt, wie sie bekannt, bis zum Jahre 1801 im Besitze der Praxen begriffenen Gerechtsame, Lohbrennholz und Langholzabgabe, und lastend auf der Localität der Einöde der Gemeinde gehörenden Waldes. Die Angemessenheit nämlich, dass sie gegen einen Verzichtungscapitalbetrag von 6000 Francs inclusive der Interessen, welche bauwürdige Langholz ausgewiesen werden soll, was jedoch von den Expertaten bestritten wird. Am 28. ventôse des Jahres IX erfolgte ein arrêté des Präfecten Jollivet, welcher in Hinsicht die Gemeinde Ellerstadt neben der Gemeinde Frankenstein als mitgenießende Gemeinde anerkennt, im Art. V. die Vertheilung der Forst-, Holzungsfähigkeit- und Lastenrecht Waldes auf Basis der Feuerstätten und Verpflichtungsverhältnisse verordnet, im Art. VII. den mitgenießenden Gemeinden auferlegt, binnen 2 Monaten präfectural Übergabe des Verzeichnisses der bauwürdigen Land- und Brennholzes einzureichen, im Art. IX die Anfertigung eines Vertheilungsplans verordnet, wonach coupes in 3 Abtheilungen gebracht, und die Abtheilungen zur Deckung der Bedürfnisse der mitgenießenden Gemeinden dienen sollen, und dessen Art. X & XI endlich bestimmt, dass alle die Operationen im Laufe des Jahres IX zu Ende gebracht, und mit welchem den mitgenießenden Gemeinden die Windfälle über zu weisen seyen sollen.

Zu weiterer arrête des Präfecten v. 30. prairial X.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer 1876

welches im Art. I der Forstbesitzer die Weisung, darüber Vergleichung der bauwürdigen Forste des Waldes coupes zur Deckung der Bedürfnisse der Feuerstätten wie der mitgenießenden Gemeinden zu pflanzen werden sollen, und unterzeichnete die preußische im Art. II den mitgenießenden Gemeinden auf Verzeichnung der Pflanzen in den Wald zu setzen, und gestattet dabei die Besetzung mittels Dazwischenbringen der Gemeinschaft dieser Lücken, wie die Gemeinde Ellerstadt durch registrirten Beschreiben des Unterpräfecten vom 10. germinal IX zur Einreichung des bauwürdigen Brenn- und Langholzes aufgefordert, und durch gesetzt. Durch ein weiteres Beschreiben des Finanzamts der Pfalz Dürkheim vom 10. nivôse IX wurde von jener der Gemeinde Ellerstadt die Vorlage der Verzeichnisses, das sie durch entrichtete, fruchtlos, wurden sie gefolgt Aufforderung durch das Forstamt Neustadt vom 12. germinal XII in den Lücken der Gemeinde ein Silbergeld gelegen mit Distrikten. Palmsonnenkopf, Hellenberg, Dreibach, Neuigenbruch, Altenbergfeld und Brunnfeld 141 ¾ Klafter Rockholz umgemessen.

Wie die Gemeinde Ellerstadt behauptet, wenn durch die Entziehung Holzausweisung, welche sie bis jetzt erhalten, und durch die Abgaben nur den Art. II des arrêté vom 30. prairial X durch Forderung gegen alle Holzpflanzen im Holzungsfalle, welche den Art. I gleich arrêté dadurch verletzten, dass sie sich zur Deckung der Bedürfnisse der berechtigten Gemeinden seien eingaben. Nachdem dieser Zustand war in den Jahren 1814 & 1815 eine Rückerstattung erhalten sollte, gedachte die Gemeinde und suchte im Jahre 1819

die Herrschaften der vorherigen Gemeinden auf dem Platz
das cantonnement abzulösen, zu welchem Behufe an die Gemeinde
Ellerstadt Aufforderung erging, ihre Titel zu produziren. Zufolge
gehörig registrirten Empfangsbescheinigung v. 14. Nov. 1829 reichte die
Gemeinde Ellerstadt 8 Originalurkunden und Forstmeisterrissen
ein, durch Reskript v. 28. April 1833 wurde verfügt, daß durch
Landrentmeisterei-Commissarium die Ablösung der Gerechtsame in
Eigenthumsrechte vorgenommen werden soll. Hiervon
ward mittelst Bescheid vom 10. August 1835 Gemeldung gethan,
daß jedoch diese Verhandlung, weil die Gemeinde Ellerstadt eine
verhältnißmäßig größere Morgenzahl verlangte, als
den Gemeinden der Obergrumbacherhof zur Ablösung der Gerechtsame
dieser obliegenden werden, wenn die Gemeinde Ellerstadt
reklamirte, sofort die vom Jahre 1829 einzureichen Urkunden,
welche Einsicht oder theilweise der registrirten Besitzungsbriefe
vom 17. März 1687 19. Juni und 3. August 1830 einigen Anstand
gefunden worden, so daß die Gemeinde Ellerstadt heute das Ver-
theilet derselben entbehrt.

Unter diesen obverfällten Acten erhob die Gemeinde Dirkheim vom
20. Jahr 1831 Klagen, worin sie verlangte, daß der Herrschaftliche Wald
abgetheilt und jeder Vermittelung der Gemeinde Ellerstadt erklärt wurde,
der fürstliche Wald nicht gemeinde dieser Klagen bei der Gemeinde Eller-
stadt wurde durch eine eingereichte Vorstellung darauf die Einrede der
Verjährung gestellt, und zur Verbescheidung der wider sie vorgebrachten
Klagen produzirte sie jetzt beglaubigte Abschriften folgender im
Dreiherrischen aufbewahrten Urkunden: 1, der Vergleich vom 1482,
2, der Spruchvorschied in perpetuam rei memoriam vom 1731, 3, der
Rezess der Schwetzingischen Regierung an den Rentschaffner

vom 17. Januar 1772, der Herrschaftsgefällen Antrag vom 6. Oktober 1772
4, der Entwurf aus dem Oberamtsprotokoll vom 1771, 5, Entwurf
aus dem Hofgerichtlichen Regierungsprotokoll vom 21. Jan.
März 1777. Diese Urkunden schickte die Gemeinde Ellerstadt
auf die Rückseite einer Copie des Vergleichsprotokolls vom
Protokoll vom 27. Juni 1733, einen angeblichen Extract aus dem Amts-
protokoll vom 23. Januar 1760 bis dahin 1763 den Entwurf aus dem
Hofbescheid vom 1794, und die Klagen-Verzeichnisse vom 26. Oct.
stände bei. Die verlangte Vorlage dieser Urkunden, daß die Urkunde vom
1482 zwischen Gemeinde und Herrschaft im allgemeinen, und zwar
festgestellt blos nach dem Kaufenberg und Wolfsbühl, sondern
nämlich auf andere Theile des Waldes vorhanden erklärt worde,
daß die übrigen Urkunden als Beweisdokumente des Vergleichs vom
1482 benützt werden sollen, und daß Rücksicht vom Gemeinde erkannt werde,
daß jene allgemeine Holzrechte, welche der Vergleich vom 1482 vorgesehen, im
Bezirke des Brand- und Laubholz-Distrikt, und auf dem ganzen linken
Rande gelegenen Waldtheile hafte. Ebenso nicht verlangte die Gemeinde
Ellerstadt auf zum Beweis vorgelegte diese Urkunden der Ge-
meinde vom 1482 zugelassen zu werden, indem sie sich zu den Zeugen-
beweis erbot, daß sie wirklich in Vollziehung der Urkunde vom 1482 die
vorigen Jahrhunderte und bis zur eingetretenen Trennung des Laubholz
verabfolgt wurde, und die Gemeinde auf auf dem ganzen linken
der Gemarken gelegenen Waldtheil ausgeschlossen worden ist. Zugleich sich
die sich erbot sie sich selbst auch zu dem Beweis erbieten, die Vorlage
Verausgabung aus diesen Jahren und Strafung durch obrigkeitliche
Diener ungeachtet Verjährung vom 1804. Die Decretalen ihrer
gnädigsten Herrschaft Protokollen obiger Urkunden die Herrschaften im
allgemeinen nicht mehr in Klagende, besonders aber, daß, weil
der Vergleich vom 1482 eine gemeinschaftliche Specialität enthalte,

31.

fixirung die Servitut beschränkt werden müsse, und daß daher auf das Allgemeine Holzrecht auf das Brennholz allein, zu restringiren sei, weil das Bauholz specialisirt darin nicht benannt sei. Die ergiebt jedoch alle übrigen abzubezeichneten Urkunden hinlänglich und dem Grunde nach, weil selbe mit Ausnahme der Litera [illegible] vom 1482 keine Constituirungurkunden sind. Am 21. Dez. 1836 erfolgte sodann Lokal, wobei das Frankenthaler Bezirksgericht, nachdem [illegible] Monate, und daher nach erster Ansicht die intercalirten Urkunden ausgefallen erklärte, daß die Urkunde vom 1482, und weil sie also die Distrikte Neuhofenberg und Musenbüchl nennen, und auch hier vom Allgemeinen spreche, nur eine auf Bauholz beschränkte und nur das Neuhofenberg und Musenbüchl betreffende, darstellt sey. Nach dem die der ersten Rubrik weglassen sollte, unterschaden sie dem Antrage, ob durch die übrigen Urkunden eine die Servitut beschränkende Holzbezug und Anstand auf anderen Distrikten, erwiesen sei, erklärt dieselben als verschiedenen Gründen, und namentlich weil sie keine Constituirungsurkunden seien, daher nicht, daß der Gemeinde Fellerstadt, unter Zustimmung des auf weiter erhobenen Lokalaugenscheinsbeweises, den Beweis dagegen durch unverdächtliche Zeugnisse darüber auch, daß sie während dieser Zeit ein Holzrecht auf der Distrikten der Gemeinde Waldes, und bestand im Bauholzbezuge ausgeübt habe. Hierauf überfällt der Appellationshof die Gemeinde Fellerstadt diesen Zeugenbeweis angetreten, und bei der auf diesen Beweis später sie stattgefundenen Verhandlung keine andere Rubrik, wegen der Lokalität beigefügt. Am 21. Dez. 1841 erfolgte sodann das heimliche Urtheil des Frankenthaler Bezirksgerichts, welches den Klagen auf Anerkennung der Lokalität nachgewiesen

magen Mangel der Klage der Zeugen die Beweis [illegible] durchaus Abweisung der Klage gerechtfertigt, und die Zeugen durch Aufrechterhaltung des Bauholz ganz verworfen, dagegen aber auf die spätere Holzmerkung vom Allgemeine XX. den beiden Neuhofenberg, Musenbüchl, Distrikten Neuhofenberg und Musenbüchl jetzt auf weiteren Distrikten: Talmeyerdurchschlag, Hallende, Hengst, Steinig, Lochschlag, Alte-Hengstfuß, Hirschensprung, alle im Hinterwald, und zum Neuhofenberg und Musenbüchl auf das Holzrecht, Bauholz, Brennholz, Bretter, Leiterstangen, Hebelbäume, Reifstangen, Schindeln, Bretter

der Cassistatistische Rekurs begründet, und andernteils die Gemeinde Flörsheim mißkannt zu dem mündlich erhobenen Rekurs berechtigt gewesen, welche zu Protokoll mit einem Akt Vorstellung, die Verweisung der Rekurrentin Bruch Einspruchs-Instanz-Klage abgewiesen haben.

3) weil überdem Gutachten, welches die Gemeinde Flörsheim dd. den 26ten Februar 1822 mit einem nachmaligen Memoire der Gemeinde der Vermittelung belastet worden Räume, innerhalb die Immunität, sondern nur die 30 resp. 40 jährige Verjährung vor 1804 zulässig gewesen würde, und weil

4) selbst abgesehen von dem Umstande, daß der erste Rekurs mit Recht die übrigen von der Gemeinde Flörsheim produzierten Urkunden gar Cassistatistisch als nichts beweisend erklärt habe, so sind die einzelnen noch übrig und dem Gesetze gemäß genügend, weil jede Partei nicht mehr durch Verjährung zu vermehren Vorzüge noch durch einen Kreuzrichtstab bezeichnen werden Räume, und diese Gemeinschaft sowie die Grenze, welche der Art. 933 alinea 1-4 den alten Urkunden vorbehalten, den Verlust und nicht abgesprochen werden Räume.

Die Klägerin begründet gegen das Endurteil beklagten in folgenden Punkten:

1) weil der erste Richter von Maßgabe der gegen das Interlocut gelten gemachten Gründe in seinem definitiven Urteile, mit Abweisung der Exceptionsklage nicht erkläret hat, daß die Gemeinde Flörsheim den Urkunden Vorzug durch Holzmeister und Alleyn, waren, und auf dem Waldüberhaupt Gemeinschaft habe,

2) weil er schon nicht, und warum Dinkel selbst über das Gehalt dieses Holzmeisterstand der Gemeinde Flörsheim Räume, zur Aufklärung dieses Punkts alle übrigen von der Gemeinde Flörsheim produzierten Urkunden und namentlich den durch das Zeugnis zweier Landmänner Besitzstand und wovon

Zeugen bestätigt sind, und weil er von allen zur Abschätzung jeder Meynung mit Zeugen genommen werden, nicht ex officio selbst die einzige Instruktion durch gerichtliche Zeugen proben pp. zu diesem Beweise angeordnet hat,

3) weil er selbst, wenn neue Immunitätsklausen Verjährungsbeweise die Rechte Räume, dieses namentlich unter Berücksichtigung der vorliegenden Urkunden, welche ausgeführt erklärt hat, und weil er namentlich

4) den Gefällsabzug besonders separatum verwies.

Nachdem die Kanzlei der Regierung des Obermainkreises vom 6. Dezember Gemeinde Flörsheim gütlich beigelegt worden war, produzierte die Gemeinde Flörsheim unterthänigst sogenannten "grünen Zeug" worin sich eine angebliche Beschreibung des Gemeindewaldes der Gemeinde Flörsheim und Kurzungen, respective Copien von verschiedenen angeblich mit dieser Gemeinde abgeschlossenen Verträge befinden, darunter namentlich Abschrift oder Urkunde eines angeblichen Vertrags vom 1556 worauf der Holzmeister der Gemeinde Flörsheim sich beruft, holz allein beschränkt worden sein soll, welcher auf den jetzigen Gemarkungsfall passen soll, die Gemeinde Flörsheim produziert darauf auch den gehörig registrierten Bericht des Forstmeisters Herrn Becker, den dieser in Vollziehung des Arrêté vom 28. ventôse IX. unterm 18. floréal XIII, und zwar auch Inhalt des Verhörs vor Amtsrichter Arnsberg aufgenommen hat, ein Bericht, der im original abgefaßt mit dem Briefe, welchen der unterschriebene Anwalt hat, und worin Dresler bemerkt, daß nämlich der Rechner oder Schultheiß der Gemeinde Flörsheim auf dem Gemeindehause Flörsheim zu Protokoll gegeben, daß die Gemeinde Flörsheim keine Urkunden über ihren Holzmeisterstand besitze, daß aber der Holzmeisterstand der Gemeinde Flörsheim darin bestehe, daß sie das Holz allein beschränken und verkaufen dürfe, und daß die Gemeinde

Ellerstadt waren 100 Jauchert im Besitze der Gemeinde außerdem gehören hiesiger Gemarkung gelegene Waldungen, Kranzenwald, Hainwald, Hühnerwald, Hühnerwald genannt, Hühnerwald, Hühnerwald genannt, Hühnerwald, Hühnerwald genannt

durch seinen rechtsbeständigen Abschluß vom 5 Januar 1836, und durch sein Erkenntniß vom 6 Februar 1836 vom Kreisgerichte Trier vom 18. floreal XIII.

C. ob der erste Richter mit Recht die Kostenfrage, ob separatim zu verhandeln sey, oder nicht, und endlich

D. wem hinsichtlich der Kosten zu entscheiden sey?

Unterz: R. Eulmann.

Dem Herrn Glasser, Anwalt des Fiskus zu signifiziren.
Unterz: R. Eulmann.

Pro Copia.
R. Eulmann

Zustellung

Heute den neunzehnten Mai 1845, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Eulmann, Anwalt der Gemeinde Ellerstadt, Appellanten, habe ich unterzeichneter Philipp Jakob Brandt Gerichtsvollzieher zum Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken wohnend, mich verfügt zu dem Hrn Advokaten Glassery Anwalt der Gemeinde Weisenheim a/S wohnend mit ihm selbsten wohnhafte Qualitäten zugestellt, die Exploite auf dem Hr Anwalt Golsen.

2 Zustellg à 1.16.
Rest — 1
Zusatz - 14
f 1.31.

Kosten 1 f 31 x

Brandt

DISPENSIONS-STEMPEL
1 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für die Gemeinde Ellerstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johannes Blank, Appellanten,

gegen

1. die Wald Feuerheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Christian Kafner, und
2. den Fiskus, repräsentirt durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, in Speyer, Appellaten.

1.	Taxe der Appellat.	6–09	" –"	
2.	Zweifache Appellat.	6–20	" –"	
3.	Expedition	" –"	8 –24	
4.	Communication mit Glaser	" –"	1 –53	
5.	d Golsen	" –"	1 –53	
6.	Rolle	2 –20	" –57	
7.	Hinterlegung der Gebühren	" –"	" –57	
8.	Rückforderung	" –41	" –48	
9.	Communication mit Mandatsbesitz	" –"	" –57	
10.	V. p. p. 9.	" –"	1 –53	
11.	Ladung, 27½ Bogen, 29 Ztl.	3 –23.	34 –50	
	Zustellungen an Glaser und Golsen	4 –07	17 –25	
	dgl. an die Taxe	1 –52	8 –43	
12.	Rückschein von der Rolle	" –32	" –"	
13.	Vorladung vom 6 d. Januar 1845	" –"	9 –27	
14.	Nachträgliche Ladung, 10½ B. 11 Ztl.	1 –17	13 –18	
	2 Taxen für Glaser und Golsen	1 –10	5 –49	
15.	Vorladung vom 26 März 1845	" –"	9 –27	
16.	Abschrift	" –"	1 –53	
17.	Rückschein zum Exploite mit 9 Bogen	" –32	" –"	
18.	Rückzustellung der Akten	" –"	" –57	
19.	d der Gebühren	" –07	" –57	
		28 –39	121 –78	

Uebertrag:

	Vokatung : 28–39		121–28
20.	Porto und Expressfrandirung	5–36	11 — 11
21.	Registrirung des Erlasses v. Despan	11–28	11 — 11
	Rechnung	11–07	1 — 03
		34 – 30	122 – 31
		34 · 41	34 – 30
		122 · 31	157 – 21
		157 fl 12 kr.	

Nämmer: Ein Hundert siebenundfünfzig Gulden, ~~[illegible]~~ und zwanzig Kreuzer.

H. Ellerstadt

Vorstehende Kosten-Rechnung im Betrage von einhundert siebenundfünfzig Gulden zwölf Kreuzer. Ellerstadt, den 5 Juni 1845.

Der Bürgermeister
Lorentzy

Die beigesetzte Kosten-Rechnung belaufen sich auf ——— 157. 12
Beizufügen der am Exekut Eichmann mit 1 fl. 11 kr. Liquidirte
Stempel des Original-Urtheils samt 1 Abs. der Kostenrechnung
Dreizehnkreuzer, also ——— 1. 27
= 158. 39

No. 6771 Rescript für Rungal in Sachen der k. Regierung, pays an die Gde. Ellerstadt
Libel 7 Fr. Zweibrücken den 5. Mai 1846. k. Landcomm.

Kostenverzeichniß
für

die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer,
Appellatin;

gegen

die Gemeinde Ellerstadt, p. Dürkheim, Appellatum.

Urtheil vom 9ten April 1845.

		Ausl. fl.	Ausl. kr.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
1.	Constitution		20.		48.
2.	Conclusion			8.	24.
3.	Mittheilung der Akten			1.	53.
4.	d: d: an d. Anwaltschaft			—	57.
5.	p. p. 7			1.	53.
6.	Citation 3½ Bog.			4.	26.
	2 Copien & Zeugniß		39.	3.	21.
7.	Mittheilung der Akten an H. Gelten			1.	53.
8.	Urtheil vom 7. Januar 1845			9.	27.
9.	Urtheilung m. 6. auf den 7 Jan.			1.	53.
10.	Urtheilung zum Protok.			1.	53.
11.	Urtheilung der mündlichen Verhandlung in die Sitzung v. 26. März 1845.			1.	53.
12.	Citation 5 Bog.			6.	20.
	2 Copien & Zeugniß		39.	3.	11.
13.	Urtheilung			9.	27.
14.	Mittheilung der Akten			—	57.
15.	Remiß beim Protok.			1.	53.
16.	Porto & Expressfrandirung		36.		
	Postmarke			—	48.
		7.	14.	61.	16.
				7.	14.
				68	30.

Zusammen acht und sechzig Gulden neunzig Kreuzer

Zweibrücken, d. 5. Mai 1845.

Steuer

Empfangen zu rechnen sechzig Gulden ~~neunzig~~ Kreuzer Landmünz

Zweibrücken den 5ten Mai 1845.

Cassirung

68. 30
3. 37
=72. 07

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Rechnung

der Stadt Dürkheim, Appellation

für

die Königl. bairische Regierung, des Rheinkreises

Appellation

		fl.	kr.	pfg.
	1, Summarium der Akten à avancé	1.	53.	" "
	2. Abtheilung 14½ Bogen	18.	22.	" "
Zu Postporto-Auslagen wurden Regierungsseitig keine vergütet	3, Porto & Correspondenz Diäten	4.	36.	2. 47.
Ist im andern Tarif begriffen	4, Taxen nebst Stempel	"	09.	" 07.
		25.	00.	5. 42
		5.	42	
		30.	42.	

Zweibrücken den 20. Mai 1845.
Königl. Taxe Collect

Gallen

1 Summ.	1.	53.	
2 Abtheilung	4.	36.	2—47.
Stempel	9.		7
	6=38	— 2	54
	2—54		
	9	32	

" Taxirt zu ~~Thlr~~
Neun Gulden zweiundfünfzig neun
Kr= Pfen den 27-May 1845
Vonlin

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung
über
den Bau
der Straße von Stadt Dürkheim, bis zur
Gemarkung Ellerstadt, Bezirksamts
Dürkheim

				fl.	kr.
1,	Verdienst			8.	24.
2,	Taglöhne			"	48.
3,	Commissions Gebühren			1.	53.
4,	Porto			1.	53.
5,	Pachtung 15 Ruthen			19.	"
	2 Tagwerk 7 Dez.			9.	30.
6,	Pachtung v. 7. Juni 1845			9.	27.
# 7,	Pachtung 5 Tagwerk			1.	53.
8,	Pachtung der Acker			"	57.
9,	Kosten der Landvermessung 1/2			"	"
	Taxe			"	27.
#	Pachtung 6 bis 7. Juni 45.	1. 53.			
	Pachtung	9. 27.		54.	12.
	Porto	" 06.		7.	47.
		11. 26.		7.	47.
				61.	59.
			obige	11.	26.
				73.	25.
			Für Abschlagszahlung	2.	-48.
				76 fl.	13 kr.

Zweibrücken den 20 Mai 1845.
Der Taxator Gilbert

Vorstehende Rechnung im Betrage von Gulden Sechzig Sechs und Elf Kreutzer wird hiermit zur Zahlung angewiesen.
Zweibrücken, den 21. Mai 1845.
Die Verwaltung

Obsigte Kosten der Appellationsbeschwerde führenden A.
A. zusammen:

Für Kosten der Appellantin laut der Ordnung von 158 fl. 39 kr.
Für Kosten der appellatischen Vogt Dürkheim Wagner Ehe-
frau Elisabetha zu 76 fl. 15 kr. laut fl. der Fiskus zu 9 fl. 32 kr.
Für Kosten des Fiskus, nämlich: [illegible] laut der Kosten-
des Amtsdr. Glaser zu 68 fl. 30 kr. laut der auf den 12.
Abrahamsen pro memoria notirten Gebühren zu 3 fl. 37 kr.,
[illegible] die Kosten des Amts fl. [illegible] des Fiskal-
des Urtheils nicht mitbegriffen.

Abgefaßt und unterschrieben [illegible] laut Ordnung vom heutigen Tage.

Frankenthal den 19ten Mai 1845

Siegel zu Urkunden
Königlich Bayerisches Landcommissariat Frankenthal

Frankenthal den 21 Mai 1845.
Lorsbach

Die Ehefrau Ausfertigung Kohr z. Kohr
ersuche wegen den Kosten eine Rechtsfrist zu gewähren
wende sie auf den Rentamte nicht in den Register
eingemacht werden muß, habe ich gestern an den
Platz gelegt, wo gewöhnlich die Akten sind Rentamt
hingelegt werden um sie heute Morgen schon zu
erhalten. Ich habe sie heute wegnehmen gesucht.
Hat sie vielleicht der Clerc das Ihr Amt bitte
mitgenommen? wenn dies der Fall ist, so bitte
ich sie der Expedition einzuhändigen um das Nöthige
durch den Rentamte zu besorgen.

den 5ten Juni 1845.

Huber

Lb792 Für Stempel und Schreibgebühren sind verwendet Nro 1345 des Rentamts Journals

Verzeichniß

Sämmtliche Kosten welche in der Exekutions Sache Gemeinde Vorstand Kohr gegen Ehefrau Kohr von Nro 1 bis Nro 9 des Rentamts Journals eingetragen sind. Nro 250 des Gerichts Journals.

Nro des Journals	Namen der Kostenpflichtigen	Kosten								Bemerkungen
		Thlr.		Sgr.		Pf.		Total		
1	Empfehlung	-	-	-	11	-	-	-	11	
2	Porto	-	-	-	11	-	-	-	11	
3	Empfehlung	-	07	-	-	-	-	-	07	
4	Porto	-	-	-	06	-	-	-	06	
5	5	-	11	-	-	-	-	-	11	
6	5	-	-	1	10	-	-	1	10	
7	Schreibgebühren	-	11	-	-	-	-	-	11	
8	Porto	-	-	-	07	-	-	-	07	
9	5	-	-	-	07	-	-	-	07	
10	Siegel Gebühren	-	-	-	11	-	-	-	11	
	Total	-	30	2	02	-	-	3	32	

Vorstehendes wird bescheinigt zu Land Gebühren und Porto frei
Stempel und Porto frei Verfügt.

Frankenthal den 1ten Juni 1845

Expedit zur Linie Pfälzischen
Land- und Forst Bezirks
Frankenthal den 21 Mai 1845.
Lorsbach

Der Rentamtmann
Huber

Nr. 3048 2/12.

Ordnung
für
die gemeinschaftliche Waldung, welche den Besitzern der Hofgüter
Nr. 1 Dürkheim, Nr. 1 Gimmeldingen, Nr. 1 Mußbach, Nr. 1 Haardt,
Nr. 1 Königsbach, Nr. 1 Ruppertsberg und Nr. 1 Deidesheim
gehört und Gemarkung Dürkheim genannt wird.

Vom 26 März 1836 bis 25 Dec. 1841 gültig.

Vom 1 Januar

§. 1. Die Gemarkung Dürkheim, welche den Besitzern der Hofgüter Nr. 1
Dürkheim, Nr. 1 Gimmeldingen, Nr. 1 Mußbach, Nr. 1 Haardt, Nr. 1
Königsbach, Nr. 1 Ruppertsberg und Nr. 1 Deidesheim gehört, wird
in Zukunft Gemarkung Dürkheim genannt.

§. 2. Die Gemarkung Dürkheim enthält 3800 Tagwerke oder 1248 preuß. Morgen
und grenzt in der Gemarkung Dürkheim, wie solche gemeinschaftlich
besessen wird, gegen Mittag an die Gemarkung Leistadt, gegen
Abend an die Gemarkung Haardt, gegen Mitternacht an die Gemarkung
Wachenheim, begreift also einen Umfang von 8 Stunden
und die Hauptstadt Dürkheim entfernt, welche ungefähr die
Mitte der Gemarkung ausmacht, 2 Stunden.

§. 3. Von diesen 3800 Tagwerken sind 1000 Tagwerke Wald, welche von jeder Nutzung
der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, weil dieselben zu Erhaltung der
Quellen, so in Dürkheim auf Röhren geleitet sind, die Gemeinschaften
der Städte Dürkheim und Deidesheim gegen Hochwasser, Lawinen, Ge-

M:3048 D.R.

Antrag
für

die Gemeinde Altenstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Baptist Hörmann von Altenstadt Nr 1 wegen Herstellung einer Verbindungsstraße von Altenstadt Nr 1 nach Frankenthal Landgerichts Vilsbiburg von 31 Dec. 1836 und 28 Dec. 1841, gefällig mündlich

gegen

die Gemeinde Dürkheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Baptist Hörmann Landgerichts Vilsbiburg, gefällig mündlich. und

den Staat, vertreten durch die kgl. bayr. Regierung der Isarkreises die Finanzen in Speyer, Appellation.

Partey

Der Gemeinde Dürkheim, Pfalz, 5800 Seelen über 1285 große Morgen [illegible], gelegen in der Gemarkung von Dürkheim, von welcher Gemeinde Theilstücke gehören der Stadt Dürkheim und der Stadt Limburg, in deren Nähe die Staat [illegible] Dürkheim und die

poltheim, Sambheim, Redtheim, Bindertheim, Gerolsheim, Lindenheim, der Hof zum Lamm, Großkarlebach, Bissersheim, Kirchheim a. d. Eck, Kleinkarlebach und Battenberg. Der, auf der linken Seite seiner Straße gelegene Theil des Waldes von Leggen mit den Holzberechtigungen von Gerthen-Hausen, Seebach und Ellerstadt belastet.

Diese im Jahre 1852 zu einer Zeit, wo, über Waldeigenthumsverhältnisse, zwischen Staat und Gemeinden noch keine Streitigkeiten bestanden, die Gemeinde Ellerstadt dazu noch nicht bestimmt werden konnte, als stehe auch ihr gleiches wie der Stadt Dürkheim und den Dörfern Hainburg einerseits und der Gemeinde Ellerstadt andererseits, damit über die Ausübung der Berechtigungen letzterer Gemeinde ein vermehrtes Recht, als zu Isenach, gegenüber der Staufenberg und der Rodenbühl, zu den Berechtigungsorten der Gemeinde Ellerstadt gehören, oder nicht. Zum Austrag dieser Streitigkeiten hatten die Parteien sich dahin vereinbart, daß Commissär Hofrichter zu Neustadt, dagegen bestimmt, die Tagfahrt vereinbart auf Samstag den heiligen Jungfrau und Martyrin Agatha des Jahres 1852 Morgens 8 Uhr zu Ende, in der Gemeinde Ellerstadt, der Abgang ihrer Berechtigkeit, die für Eichenbusch und die auf Fürstlichen Lehen in Dürkheimer Gemarkung auf den Wälden von heiligen Berg und den Aldenberg, auch auf die Berechtigung in dem Staufenberg und dem vorderen Rodenbühl, freie Hasel Scheiter in der Urkunde sich beschrieben finden, bestehen und anerkannt sein soll.

Die, um die Streitigkeiten zu seiner Zeit mit Ruhe diese Angelegenheit auf einen sicheren nachhaltigen Fuß der Berechtigungsorte der Gemeinde Ellerstadt Leben dienlich setzen zu können, vor Dürkheim auf Lauten stehende Karte ihre Fixirung gefunden, dem Protokoll liegt fest, daß diese durch einen weiteren Vergleich vom

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Jahre 1856, in Betreff der Stadt Dürkheim oder der Gemeinde sich findet, von diesen über diese nicht gestritten, die auf Lauten gehende Karte, als die Grenze der Berechtigungsorte angenommen und die, auf der linken Seite liegenden, Theile des Waldes mit dieser Streitigkeit belastet erklärt worden. Der linke Theil und bis zu dem Anfange dieses Abschnitts sind sich einig die Gemeinde Ellerstadt auf in den Besitz der Gerechtsame auf den gegen Anfang dieses Waldtheils, die die Lauterprotokolle der Stadt Dürkheim von 16. 17 und 18 Jahrhunderten ausweisen, über die Holzanweisungen zu Bauten der Gemeinde Ellerstadt aus allen Theilen dieses Waldes vorkommen, wie in Gängbegehungsprotokolle von 27 Juni 1733, verwiesen an der Hochstimmen des Waldes selbst, die gegen auf der linken Seite der Straßen gelegenen, Waldtheil ausdrücklich selbst als Berechtigungsort der Gemeinde Ellerstadt erklärt.

Der Fehl dieser, der Gemeinde Ellerstadt zustehenden, Berechtigung besteht nun darauf in den Lagen die, für die Gemeinde brauchbares Laub- als auf das Langholz, als Brennholz in unter Begriffen, wie die Ausübung erfolgt zu sehen, ob die Gemeinde Ellerstadt nur zur Bestreitung der Bedürfnisse, Feuerung, ob zum oder Bau, der Scheunbäume, der Zäunstöcke, der Rebstecken und überhaupt alles Baues Holz, das zu Boden lag, benutzt werden, oder zu Fällung des zum, vorstehenden Holzes, und ob für den so als brauchbare Langholz sich nicht auf Waldhüter, seinen und auf vorher geschehene Anweisung der Forster und Fällung der Aufsehgehilfe ob Ort zu Stamm einigen Forst. Ob die Holzberech-

DIENSTEIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

gemäß der Gemeinde Ellerstadt verwaltung rechte bei Ausführung auf
auf den Bezug des benötigten Brennholzes in sich begreift, erscheint schon der
Umfang dieser Gemeinde einigermaßen, gestalte die Stadt
von 1852 Festgesetzt auf die Bedürfnisse in allgemeinen ausreichend
dient ist, diese Bestimmung aber nicht blos Brennholz, sondern auch Bauholz
betrifft. Es erscheint daher auf die Forstprotokollen des 16. 17
und 18 Jahrhunderts, in welchen für alle Zeiten, die in der Gemeinde
Ellerstadt vorgenommenen Holzhauen, auch die von der Administrationsbehörde
des Waldes festgesetzten Anweisungen sich vorfinden, und endlich auf
die, über verschiedene Holzbezugsprotokolle vom 27 Juni 1733, in welchen
Verhältnisse sich bemerkt findet, daß die Gemeinde Ellerstadt nicht
blos zum Bezuge des benötigten Brennholzes sondern auch Bauholz berechtigt
sey.

Demgemäß sind sich beim auf die Gemeinde Ellerstadt rechte in der
Anfange diese Jahrhunderts, durch alle andere umgrenzenden Gemeinden,
in öffentlichen Versteigerungen, alljährlich eine bestimmte, Anzahl Klafter, sowohl
Hartbrennen, Brennholz als auch Bauholz, aus dem gegen Gebühr der Gemeinden
gelegenen Theile des Waldes durch die Forstbehörden gefällt und an Bürgern
der Gemeinden mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Waldbesitzer zugetheilt worden,
die Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Bevölkerung wird, damals schon entschieden, Brennholz zu
verkaufen, welches am 28 Brüd. IX artikel des Friedens folgendes,
nämlich

Jeder Eigenthümer oder die Gemeinde Ellerstadt oder der Burger
schaftsrath als eine ölgemeinde Gemeinde auf einen gewissen
Bezirk des Waldes berechtigt

2) in art. 5 verfügt, daß auf Antrag der Eigenthümer, wo alles ölg-

mittelten Gemeinden Bauholz wie, so verordnet, Kommissionen die
Größe, die Eigenschaft und die Arten des Holzes be-
stimmen sollen, so welchem Ende jeder ölgemeinden
den Gemeinde abgeordnet werde, der Präsident der Kommission
eingehängen, damit solche durch die Kommission selbst
auf die Eigenthümer des Waldes ohne Anstand vertheilt werden können.

3) in art. 7 verordnet, daß die Anzahl der ölgemeinden
also auch der Gemeinde Ellerstadt, den Unterförsterbau oder Speyer
in Vergleich ihrer Bürger Bäume die Brennholz gewähren
sollten, diese daß Gemeinde von jeder eine bestimmte
Zahl;

4) in art. 9, daß durch den Oberinspektor ein Eintheilungsplan angefertigt werden soll, welcher die, jährlich zu nutzenden, Bezirken in 3 Abtheilungen bringt, wovon die eine zur Befriedigung des Bedürfnisses der Salinen, die 2te zur Deckung des Holzbedürfnisses der ölgemeinden dienen, die 3te aber den Eigenthümern gestellt werden soll. endlich

5) verfügt der art 11, daß Eigenthümer die Lose der Abtheilung IV zu
ziehen gehabt, und der art 12, daß provisorisch die Deckung des Holzbedürfnisses der Gemeinden, die in dem Distrikte des Forstamts Neustadt seien,
denselben die Waldstelle angewiesen werden sollen.

6) die Ausführung dieser artikel ist weil die hier erwähnten, Operationen
des Eintheilungsplans nicht vorgenommen hatten, auch selbst nie zu Stande
gekommen, offenbar durch im 30 Brüd. X ein weiterer artikel diesbezüglichen Inhalts, verfügt

7) in art. 13 verfügt wurde, daß die forstbehörde provisorisch sowohl zur Lieferung
der Bedürfnisse der Eigenthümer, als auch der ölgemeinden

die nöthigen Kosten zu bestreiten habe, somit durch diese gesetzliche Holzabsetzung die Lokalkasse der betreffenden Gemeinden keineswegs berührt werde, und resolvirt sofort

es auf Abänderung dieser neuen modus der Vertheilung der Gemeindekosten, entweder, daß die betreffenden Gemeinden jede gleichmäßige Holzlieferung vermittelst Fuhrlohn von Pferden, Ochsen, Wägen oder Karren verlangen könnten, oder daß die Kosten der nöthigen Gemeinden nur nach Maßgabe der Holzmasse, welche sie in den Wald zu schicken hätten, zu vertheilen seyen, und daß sie nur diejenigen Kosten zu bezahlen hätten, welche durch ihre Holzlieferung verursacht würden.

In Gemäßheit dieser Regierungsverfügung reichte die Gemeinde Ellerstadt, gestützt Protokoll der Gemeinderathssitzung vom 2 passed. M. die Klageschrift ein, für sie rügten, durch die Entschädigung sich, die Art Vertheilung, durch welche nur diejenigen Gemeinden, welche Holz in den Wald schicken, belastet werden, verlangte ferner die Kompetenz des Kreis Landrichters, gestützt Protokoll vom 15 Nov. M. und in Vollziehung der Kreisregierung die Akten am 28 Febr. M. an die Gemeinde Ellerstadt, gegen welche Klagevertreter der Gemeinde die Gemeinde Ellerstadt für die letzten 4 Jahre, Lieferung, die, auf die Repartition, auf 500 Gulden festgesetzt, und von der Gemeinde Ellerstadt muß bezahlt werden ist. Die weitere Vollziehung dieselben anordnete wurde in Folge XII der Republik am nächsten auf die Forderung der Entschädigung der betheiligten Gemeinden, die vorgeschriebenen Tagen gefangen, mit Lust der Abwesenheit begünstigenden, gegen angeführten, Einwand die gesetzmäßige Akten vom 12 Germ. XII wurden der Gemeinde Ellerstadt in Lau, Einbau, Fund der Gärten, die Gemeinde gelegenen, Distrikten Seelweidekopf, Hollandsweg, Dreieck, Steinigenkopf, alte Lagofen bis Drachenfels 41/2 Klafter Brennholz zugewiesen

Diese war gleich die letzte Holzanweisung, welche Ellerstadt bis zum

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Jahrzehnt Lage die Gemeinde Ellerstadt als die übrigen betheiligten Gemeinden erhielten. Da die Wälder der Gemeinde Ellerstadt von jeher so sehr Belegung war von Holz zu sein Brand als Bauholz, daß Verkäufe der Gemeinde und der Privaten auf die Gemeinde Ellerstadt, die Wälder selbst nicht à charge de chemin gewährleistet werden konnten, theils weder, ja so war, daß Holz Gemeindsgenossen weiter verfolgend, diese Gemeinde an diesen Holzorten selbst nicht einmal bei so wünschte Einsatz verbrachte.

Diese Gestand der Gemeinde Ellerstadt bis zum Jahre 1814. Da trat ein Wechsel diese neue Resultate glaubte die Gemeinde Ellerstadt auf an die Kosten der nothwendigen Erhaltung, welche auf sie lastete; die übrigen Glieder der Gemeinde diese waren, wie früher, mit Karren und Wägen in den Wald; allein war nun jene jene Last die Holzlieferung wieder an. Die Gemeinde wandte sich, diese neue Ansicht zugeben, an die Regierung, welche aber, so schon früher war, am 12 April 1815 die neue Regierungsverfügung erhalten, wonach

[illegible] Kreis [illegible] 30 Kreis X gegen [illegible] [illegible] [illegible]

21 März 1777 [illegible] Anlage [illegible] der Forst-ordnung [illegible] Kasel Limburg an [illegible] 1794 [illegible]
ist enthalten auf die beglaubigten Abschriften dieser Urkunden Abzeichnung
der Lage, Grenzbeamung der Bann- und Brennholzberechtigung in den auf
der östlichen Seite des Weges gelegenen Theile des Waldes.

Auf die Vorlage dieser Urkunden für Land die Stadt Dürkheim an Gemeinde
Gemeinde der Regierung von 1882 vorgestellt wurde unter Angabe, daß
[illegible] auf die Holzberechtigung in Allgemeinen nicht mehr bestreiten, wie
sie dieß in der Urkunde geschehen. Die Dürkheim durch Oberamtsbericht gab
für Lasten die Holzberechtigung im Allgemeinen für beschränkte aber
[illegible] weil in dem Vergleiche von 1882 nur über die beiden Distrikte
Stauffenberg und Rodenbühl Vereinbarung getroffen, auf die diese allein
die Brennbarkeit bezogen erklärt worden könnten, daß nämlich
diese Urkunde selbst die Holzberechtigung auf den übrigen Theilen des Wal-
des [illegible] östlich von diesen beiden Distrikten gelegen, keinesfalls gültig
vorhanden und observirt worden, daß daher, daß nämlich alle früheren
Urkunden, selbe auf der Totalität des auf der südlichen Seite des Weges
gelegenen Waldtheiles haftet

2. daß auch die Urkunde von 1882 nur von Holzbezug im Allgemeinen
spreche, [illegible] diese als Grund, nicht aber das Maß zu entnehmen
sey, die Parteien daher auf anderweit aufzeigen werden müsse.

Am 21 Dec. 1836 erhielt hierauf [illegible] Landgericht Frankenthal, welches, unter Annahme die [illegible] der angeführten
Urkunden so viel angebrachten, gemeinen Beizug, daß die Gemeinde
als incolitant in strengster Weise beizuziehen wurde müsse, den
Inhalt aller vorliegenden Urkunden mit Anerkennungen genauer ver-
band, und in nachstehender übersichtlicher Weise entschied

1. daß durch die Urkunde von 1682 zwar ein Holzberechtigung im Allg-
meinen begründet sey, allein [illegible] weil hierin nur die Distrikte

Stauffenberg und Rodenbühl genannt seyen, hierauf restringirt
werden müßte, mit daraus daß die Parteien eine anderweitigen fälsch-
lichen Grundsatz in ihren Urkunden schon anerkannte Beschrän-
kung auf andere nicht genannte Distrikte begründen sey; welche sich
2. auf die vorliegende Urkunden sey, daß unter Holzberechtigung nur Brenn-
nicht aber Bauholz begriffen sey, genauer erklärt, daß trotz aller späteren
anderweitigen Urkunden, insbesondere seiner die Gemeinde Ellerstadt
sich in dem Besitze der Bauholzberechtigung fand, diese Urkunde von 1682
keinen Titel für die Bauholzberechtigung bilde, und endlich
3. alle übrigen, von der Gemeinde Ellerstadt geführten, Urkunden als nicht
beweisend erklärt, und endlich
4. auf die falsche [illegible] Basis sey, daß der fragliche Wald in offent-
lichem Gebiete liege, während er sich bloß in der Benutzung der unter
Leiningischer Landeshoheit gestandenen Stadt Dürkheim befinde, die
Gemeinde Ellerstadt nur ein Recht durch immerwährende Ausübung
daraus gebildet

5. daß für auch die anderen Distrikte, als in Stauffenberg und Roden-
bühl die Holzberechtigung [illegible] sey, daß
6. [illegible] nicht blos die Brennholzarten auf das Recht in sich begriffen
sey.

Durch die am 21 April 1837 vorgenommene Grenzansicht wurde die Gren-
zung dargethan, daß die Grenzlinien der Gemeinde Ellerstadt auf den
gegen, südlich der Straße gelegenen, Theile des Waldes nur [illegible]
wurde, und nicht blos in Bezug der Brennholz, sondern auch das Bauholz
bestand. Weil durch die der erste der abgehörten Zeugen sah, daß die
Forstordnung von 1804, ausdrücklich Acker bestellt, welche der erste
Forster in seinem Gedächtniß von 26 Dec. 1831, über Verzeichniß der An-
trägel auf Niederhaun [illegible] [illegible], die Zeugenbeweis für nicht er-

[illegible] Bezirk [illegible] Steusenberg und Rotenbühl, mit der Grenze der Holzgerechtigkeit von Rheinau XII und mit den Landwirthshof, Hollandsweg, Teufelsloch, Steinigenhof, alle Landgüter bis Drachenfels die Brennholzgerechtigkeiten zu, die Holzberechtigung [illegible] ist, und [illegible] die Theilung auf Holzfällung [illegible] Separaten.

Gegen diesen Vorschlag [illegible], sowie gegen die Gemeinde Rotenbühl [illegible].

Entscheidungsgründe

Wenn auch im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Berechtigten, als [illegible] ein [illegible] von Lasten, die sie schuldig, [illegible] müssen, seine Richtigkeit hat, so folgt hieraus doch noch nicht, daß die Berechtigten, wie der erste Theil [illegible], ein [illegible] bilden, gegen dessen Anordnung und Feststellung der Theil sich, der sie trägt, wehren müßte. Es folgt hieraus namentlich nicht, daß der Theil der vorgelegten Kreisen das [illegible] sei, und in Specie namentlich, wo [illegible] müssen die, die Gemeinde der Gemeinde Altenstadt [illegible], diesen ganzen Theil zu Grunde zu legen sind, wenn die Gemeinde in der Lage einen Vortheil [illegible], daß sie [illegible] Urkunden besitzen, deren Mangel der Gegner gerade als [illegible] rügen könnte. Dies ist aber der Theil [illegible]. Nach der Anlage der [illegible] Urkunden, welche [illegible] Gemeinde Altenstadt in Beziehung [illegible] Rechtsstreit [illegible], daß sie [illegible] Urkunden nicht über den Umfang der Theilung der Berechtigten auf einem Distrikten, als den Rotenbühl und Steusenberg und beim Theile auf die Lage der Theilen [illegible] hätte, und gerade, als ob sie sich [illegible] erstmals diese Frage, in selbstständiger Weise die Forderung einer Theilung [illegible] Beschränkung in Beziehung" Theilung [illegible]. Diese Feststellung des streitigen Theiles ist nun gerechtfertigt. Auch die vorliegenden Urkunden ist nämlich die Forderung die Theilung nicht Berechtigten der Holzgerechtigkeit auf einen Distrikten, als den Steusenberg und Rotenbühl, begründen, nicht allein [illegible] Grundsatz allein [illegible], sondern

Laut den Urkunden vom 5 Febr. 1822 gehörten die Gemeinde Altenstadt einerseits und Bärlein und dem Kloster Limburg andererseits abgeschlossenen Vergleichs [illegible] Theilen der damals [illegible] Altenstadt im Theile und Theile der Holzberechtigungsrechte in fraglichen Distrikten Rotenbühl und Steusenberg [illegible] Vergleichs zu einem Vergleiche [illegible] auf den Theil, [illegible] diesem Vergleichsgebiete der Gemeinde Altenstadt auf auf den Rotenbühl und den Steusenberg [illegible]. Auf denselben wurde diese Frage bisher nicht streitig, sondern Differenzen ist mit der Vermessung der Altenstadter [illegible], und diese war mit folgenden wörtlichen Vorschlag: "die Abtheilung an die [illegible] Gemeinde, die

» für Holzversteigerungen auf die Gemarkung Dürkheim Gemeinde
» und die Wälder von Heiligen Berg und den Ort von Limburg ist
» auf Augsburger Ordnung.

In dieser Stelle findet sich streng in terminis die Holzversteigerungsart der Gemarkung Allerstadt auf das genaueste vorgezeichnet. Es findet sich durch diese Verordnung ferner vorgesehen, daß abgesehen von dem Rodenbühl, abgesehen von dem Staufenberg, diese beiden mit vorstehenden Gränzen allein nur ausgenommen sind, diese Holzversteigerungsart auf den übrigen Theilen des Waldes Platz greife. Der erste Theil dieser, welcher über die beiden Theile vorhandt, Platz greifenden wegen Mangel des Preises bei der Versteigerung nicht zu Stande kommen, übrigen Theile abgesetzt, bewirkt die summarische Abschätzung endlich, daß damit gewartet wird, bis Preis und Gebot einander genähert. Es ist hier um so gewisser, als die, unmittelbar auf jenen Stelle folgende, Gränzbeschreibung beinahegend der Forst hatte, die Absicht der Anfang der in jenen Theile in Allgemeinen vorhandenen Holzgemeinschaften zu begrenzen, vielmehr war, wie dies Forste auf diese Gränze regulirt werden kann, die wirklich und natürliche Gränzbeschreibung des einzigen Distrikts Staufenberg zu diesen, und vorerst einen festen, solchen Waldtheile, welche jährlich und ordentlich von diesem Distrikte gelagert sind, mit jenen Vorsitz bestimmt genommen zu müssen. Diese Annahme, welche um so gewisser ist, als die Stadt Dürkheim in seinem Vorgehen selbst anerkannte, daß der Gemeinde Allerstadt abgesehen von Staufenberg und Rodenbühl, in seinen Forsten die Waldung Holzgemeinschaft nach Antheile der Rotel gestatte.

Soweit aus diesen Gränze allein schon mit, auf welchen Distrikten als dem Rodenbühl und Staufenberg nach festgesetzte Vorsitz ausschließt, weniger ergibt sich auch aus dieser Gränze, daß der Gemeinde Allerstadt

die Holzgemeinschaft in Allgemeinen Theil nicht als auf Forsthof beschränkt, wie der erste Richter willkührlich in seinem Interlokute annahm, gestand. Denn jene Gränze enthält auch nicht eine Silbe von jener, daß den ersten Richter geschaffenen Restriktion, und nach den Wortsinne derselben besteht die Holzgemeinschaft nicht blos in dem Bezirke des Forst, sondern auch die Waldung.

Es hat die Gemeinde Allerstadt Allgemeine Holzgemeinschaft in ~~dem~~ Umfange der Dürkheimer Waldung ~~forsten~~ ~~auf den Forsthof Theil des Forsten~~ ~~beschränkt~~ ist.

Es hat die Vorinstanz Recht an den Vorschriften der gesetzlichen Abtheilung Limburg ergangen Weisung de dato 17 Januar 1735 begründen. Dürkheim die Holzgemeinschaft der Gemeinde Allerstadt durch Forst die Forsten von Dürkheim zu beschränken können. Die Vorinstanz erklärt in dieser Weisung die Forste der Gemeinde Allerstadt zum gemeinschaftlichen Genusse des Waldes als auf ~~Forstbesitze~~ und Limburger Forst beschränkt, beschränkt die Forsten von jeden Distrikte abgesehen, und wenn für die gesetzlose durch eingewurzelte Gründe solche bis zur gesetzlichen Administration der begonnenen Schäden, angetragen, die Forsten erwarten darauf, daß sie nicht gehemmt seyen, klagend gegen die Gemeinde Allerstadt erhoben, durch einmahl den Forsten überlassen, übrigens vorgefundenen widrigen Absatzung und Ertrag auf den Dürkheimer Waldtheil vorlagen, wenn die Distrikte gerade separirt seyen, in welchen die Allerstadter sich zu beholzigen hatten, daß Verhältniß berechnet wird, daß nun Gemalt an seinen Dürkheimer auf die Distrikt Limburg nicht einmahl vorgab, die Holzgemeinschaft der Gemeinde Allerstadt irgend zu beschränken, solche einmahl auf die vorhandene Forsten anerkannt, und unterstützt, daß die Gemeinde Dürkheim Gemalt auf seinen auf Forste noch in besitze der Forstdistrikten und der Waldtheile

[illegible] befindet, welche Gebrüder, obgleich gemeinschaftlich Eigenthümer, [illegible] vorgestellt von hiesiger Gemeinde viel jener mala fide entwirkt worden. Wenn die erste Instanz zur Bestätigung dieser beyden Urkunden, in so fern [illegible] aufgesetzt, sich hierüber gegen die Stadt Dürkheim erstlich [illegible] fügen, weil solche nicht [illegible] kontrairete mit rechtsseitigen Vorgang, weil sie nicht so hin jemahls ermittelt worden wären, und die Gemeinde Ellerstadt einen Titel zu erhalten, [illegible] gänzlich überflüssig, so die erste Urkunde ja von dem Stifte Limburg, dem einen Mitbeigesessenen, und die zweyte von der Stadt Dürkheim dem andern Mitbeigesessenen ausgegangen ist, und so da sich findet, wo ja die Titel von 1452 verliegt, endlich nicht mehr an der Existenz eines Holzdiebstahl, vielmehr war von Anerkennung deselben Rechte die Gemeinde Ellerstadt [illegible]. Hierher gehören

3) der Abtrag mit dem Neustadter Amtsprotokoll vom 22 Febr 1771, welcher dem Stiftsschaffner zu Limburg und dem Amtmann zu Dürkheim die Weisung gegeben wurde, den Förstern von Ellerstadt die ungemessig ernannten Pferde und Gewehren einstweilen abzunehmen, so solche widerrechtliche Anmassen der selben Regierung berichtet werden; ferner Protokoll de Date Mannheim vom 21 März 1775, wodurch dem Amt Neustadt aufgetragen wurde, die Gemeinde Ellerstadt in ihren rechtlichen Rechten gegen die Aemter zu Dürkheim zu schützen; und dem auf die Jahresrechnung des Stifts Limburg von 1794-1795, worin wörtlich unter der Rubrik „Lehenreichnisse“ vorkommt „8 Malter Pfälzer Messung thun 9 Malter Worms Messung sollen jährlich zu Ellerstadt fallen, weil sich die Gemeinde in Dürkheimer Wald ein gewisses Recht zu behaupten hat“. Es bleiben nach den früheren festgesetzten Urkunden, die Holzgerechtsame der Gemeinde Ellerstadt im Allgemeinen schon so stark vorgestellten, Ver-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

kürzen kommen will

4) weil die, in der Rechtsbeschwerde angeführten Anordnungen und Verfügungen der Gemeinde Ellerstadt. Der Eingang hat weiter nur 28 Fuder X mit endlichen die Gemeinde Ellerstadt unter der Hergerechtsame als ausschließende Gemeinde auf einen gewissen Theil des Waldes bezieht. Die am. von 12 Fuder X endlich in seinen Eingangsgründen endlichen 16 ausschließenden Gemeinden, unter welchen Hoff sich hier ausdrücklich auf die Gemeinde Ellerstadt beziehen will. Die Holzgerechtigkeit am dem 28 Fuder X will in Anordnung der, damals so streitigen, Holzgerechtsame der Gemeinde Ellerstadt endlich die Anordnung von Speyer von dem Maire der Gemeinde der Hergerechtigkeit, für diesen erforderliche, Bauen und Zimmerholz. In weiterer Bestätigung dessen dienen auch die Petitionen der Grundbesitzer des Waldes gegen die Einwohner und der ausschließenden Gemeinden vorgenommen, und auch Observanz der einzelnen Gemeinden Dürkheim von 15 Nov. XI an die Gemeinde Ellerstadt die strafende Eingang mit 500 fres bezahlt. Hiebey Holzgerechtigkeit von 12 fuder XII hat die Gemeinde Ellerstadt heute, in gleicher Anordnung ihrer Holzgerechtsame, nicht weniger als 111⅓ Klafter Holz angewiesen erhalten und zwar nicht in Staudenberg und Rodenbühl, sondern in ganz andern, in Hinsicht der Güte der Hölzer gelegenen Distrikten. Endlich und gehört hat der Forst soweit als die Gemeinde Dürkheim Antheil an die Forsten der Holzgerechtigkeit der Gemeinde Ellerstadt auf die bemerkte Anordnung, so bezieht sie den 1820ten Jahren sich auf die Abtheilung diesen Distrikte gegen Abtretung der Eingriffe einlichen, welche die,

in diesen Jahren stattgefunden, Schwierigkeiten auf Seiten der Gemeinde Allerstadt konnte der Ingress zur Erfüllung der fixirten Leistungen, Abzugsverhandlungen nicht genehmigen. Dies geschah, weil im Jahre 1831 zum erstenmale seit vielen Jahrhunderten zum Gerichtsamen der Gemeinde Allerstadt in Frage gestellt worden sind.

Durch die, unter erwähnten Schwierigkeiten sind folgende zwei Fragen festgestellt

1. ob der Gemeinde Allerstadt ein Holzbezugsrecht nicht blos im Moorbruche bei Stauffenberg, sondern, wie die Urkunde von 1482 sagt, in der Gemarkung um Dürkheim und den Wälder zum Heiligen Kreuz, so wie das Recht zu Einberg näher, überhaupt besteht, und

2. ob dieses Holzbezugsrecht auch ein allgemeines, nicht auf das Brennholz allein beschränktes, ist und sein sollte.

Da nun die Gemeinde Dürkheim auf der Fläche die Distrikten dieser Gemarkung auf die beiden Distrikte Moorenbruch und Stauffenberg und auf das Brennholz beschränkten, so lag in der Tendenz nicht der Gemeinde Allerstadt, die ja so vollständig ihre Berechtigung im Allgemeinen bewiesen hatte, sondern nur der Gegner die thatsächliche Gewalt ob. Interessenlage, es konnte nur selbst nicht einmal von diesen vorhandenen Holzbezugsrechte Gebrauch machen wollte, suchte daß die Gemeinde Allerstadt, Angesichts eines Urkunden, worauf die Gemarkung ihren Rechte so vollständig begründet war, nicht mit den Beweise der Verjährung, dieser die Grundlage der vorhandenen bereits bestand wurden. Trotzdem die oben angeführten Schwierigkeiten Zweifel wurden, auf welche Distrikte die erwähnte Gewalt sich erstreckte, und welche Holzgattungen selbe umfaßte, so war es der Fall, diesen, allein nur Urkunden, durch sie mit Hülfe der andern Schwierigkeiten, sie es mit

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Holz und Gegenstände über die, in einigen Urkunden bestandene Holzgerechtigkeit, Beschränkung, Art, daß Vorlage einer Urkunde, was als eine Holzgerechtigkeit bezeichnet und somit als Interessenbeweis mittel die andere Hand dasselbe angesehen werden muß, schon klare Rücksicht den geringsten Zweifel dem in Urkunde vorliegenden, so ist eigentlich Urkunde vom 21 Dec. 1836, soweit sie die Gemeinde Allerstadt auf mit einem Holzbezugsrechte bestehen, aufgehoben werden muß. Die andere Folge ist, daß, mit Rücksicht auf sämmtliche, Fälle vorliegenden Urkunden, Urkunden Inhalt als Hauptgegenstand, sind zwingt Anhalt aufgenommen und vermittelt werden muß, ob die Berechtigung der Gemeinde Allerstadt, so wie sie verschiedenartigen Form seit 500 Jahren erworben ist, nicht blos auf Brennholz, sondern auf das Bauholz in sich begriff, und sodann, ob solche nur auf dem Moorenbruch und Stauffenberg, und den übrigen, in Urkunde genannten, Distrikten allein haften, oder auf dem ganzen, früher der Herrschaft gehörigen, Waldfläche.

Hier verweisen ist, daß als Richtschnur auf den Interessenbeweis, daß die vorliegenden Urkunden über das Holzgerechtigkeit auf die verschiedenen Interessenten der Gemeinde Allerstadt

1. einmal das Bauholz und nicht blos das Brennholz in sich begriff

a. daß die Urkunde von 1482 sich diese Gemeinde allgemeines Holzrecht einräumt, der Zweck also klar liegt, dagegen Brennholz der Gemeinde unbedeutend ist, denn soweit Canton ein Recht der Gemeinde ist nicht bekannt, daß keine Holzgerechtigkeit, das Recht auf Brennholz nicht, sondern das allgemeine Holzrecht auf das Bauholz verstand, so ist Holzgerechtigkeit Gemeinde Allerstadt ausgeschlossen, vielmehr ist willkürlich, weil nicht ein Holzgerechtigkeit, sondern allgemeines Holzrecht

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] ...

...

...

[illegible] 12 [illegible] [illegible] [illegible]

rc. die Ab-
gren. der Ge-
mein. Ell. in d. J.
1831 in perpe-
tuum ei memo-
riam abgefol-
den Gränzen
sind, da damit
verschiedene eigen-
thümliche Ab-
theilungen des
Distrikt Ellerberg
und die Gemarkung
der Stadt Wallen-
stadt berührt wer-
den, so hat sich für
diese Gemeinden
und der gegen-
seitigen Rechte
der Wallenstadt
Bürger erhoben

Seite der Strasse gelegenen, Theil des Waldes als Loosstrag-Wald bezeichnet, der Gemeinde Ellerstadt erklärt und Behufs dem Theil Bezirk Walenstadt der Besitz des streitigen Waldes anerkannt. Unterm 3 Januar 1831 wurde

2. die Ausfertigung der abgehaltenen Tagsatzung, wovon die Ellerstadter sich von jeher in gerader Entfernung des auf der linken Seite der Strasse gelegenen, Waldstheil behauptet haben. Dann einige Zeugen, auf mehr, so sich der erste Richter berufen, so gar sich die Gemeinde Ellerstadt nicht, einige wenige Distrikte anhören gewesen seyen, so kann, laut Abgang der Akten des Streit, und Augenschein der Grenzen, durch gerichtlich Zeugenverhör und der Expertise der übrigen Zeugen, nicht ausgemacht werden, ob diese Distrikte nur langerer im Interesse der Wallenstadt gehört worden, nicht aber, ob auf solchen die Streitsache nicht beruhe.

Sachen erhebt ferner

Der Beklagte vom 28 Sept. 18 mit seiner Abklagung. Im art 12 jener wird als thatsächlich erklärt, daß gemeinschaftlich mit die Abtheilung der angrenzenden Gebiete der Gemeinden, welche in Besitze des Holzrechtes sind, in einem Tagsatzungsabschiede die nöthigen Holzanweisungen geschehen sollen. Im Abschied dieser Bestimmung wurde der Gemeinde Ellerstadt, laut Akt vom 12 Juni XII, in der im Interesse liegenden der Strasse gelegenen Distrikten Saalwaldeckopf, Dreibach, Hellenberg, Steinigenkopf, alte Lauchen bis Buchenfels, 1813 Klafter Holz angewiesen. Abermalen wurde Beweis darüber, daß die Gemeinde Ellerstadt sich nicht blos auf den Rosenbühl und Stauffenberg, sondern auf den ganzen streitigen Distrikt erstrecke. Der erste Richter hat auf diese Holzanweisung in seinem Entscheide, weder den Stauffenberg und Rosenbühl, auf die so oben bezeichneten Distrikte, allein sonst keine anderen, als Loosstrag-Bezirk zugesprochen. Im

dem Beklagten mit seinem eigenen Entscheide in Widerspruch kam von selbst entsteht es sich nach, daß eine einmalige Holzanweisung in einem Distrikten weder auf den Grund der Gemeinmarkschaft der Bezirke in denselben ertheilen konnte. Hätten aber die Richter diese Anweisung in der Absicht ertheilt, die so oben bezeichneten Distrikte für sich im Interesse gelegen, und von dem Stauffenberg und Rosenbühl, die nicht sehr weit von der Grenze liegen, mehr als nur Bauholz entfernt. Wie ist es aber der Beklagten, daß die Gemeinde Ellerstadt sowohl auf den Stauffenberg und Rosenbühl und die oben bezeichneten Distrikte Holzanweisung besitzen haben kann, und auf alle bezeichnete liegende Waldungen Holzanweisungen erhalten, nicht in seiner Holzanweisung ist kann nicht hier genügend, sondern die bezeichneten Distrikte Saalwaldeckopf etc mit der Streitsache behaftet sind, sondern sie beweist einmahl, daß die Holzanweisung der Gemeinde Ellerstadt welche vorübergehend den Stauffenberg und Rosenbühl in sich begreift, sich selbst über den ganzen Theil der linken Seite der Strasse liegenden Wald und wenigstens bis zu seinen Distrikten erstreckt. Hier kommen

8. noch die Ablösungserhandlungen von dem Jahr 1825. Dann die Gemeinde Ellerstadt sich nie auf den Stauffenberg, Rosenbühl und die von den ersten Richter genannten Distrikte ausschließlich Holzanweisung gemacht, der Gemeinde Ellerstadt sie in Besitze von 10 August 1825 brachte Vergangenheit in Eigenthum angehören, daß diese Gemeinde der Genossenschaft ausgeschlossen. Dem ganzen Distrikte entfallen sie kann die der Gemeinde Ellerstadt in gedachten angehörten Vergangenheit, und unmöglich kann sie den Besitz bestätigen der Gemeinde selbst in seiner Eigenschaft als canton-

ment in Ingelheim zahlen. Indem aber weder in dem die Gemeinde Ellerstadt betreffenden Theile des Gangpressenbezirks noch 3 bis 4 fast vorherrschend Parzellen, als die Gemeinde Ellerstadt besitzen soll, die Abschätzung selbst einzelne Grundstücke kennen.

Dem steht sich dem die Gemeinde Ellerstadt in besonderer Beziehung auf den Antrag auf die Berufungsinstanz vollständig anschließen.

Für den, nicht zu verkennenden, Fall, als die Appellationsgericht-Instanz der Ansicht, die Gemeinde Ellerstadt müsse auf Grund Berufung der besonderen Umstände die Verwendung der Entschädigungsfrage auf den Ertrag anderer Distrikte, als die Staufenberg und Mörsenbild ertragen, so würden wir doch wenigstens in diesen angegebenen Verhältnissen Abänderungen, und zwar

1. das Jahr 1804, weil in der Gemeinde die Seuche des Jahres 1805 erfolgte, während hier nur der 30 resp. 40jährige Besitz entscheidend war, und

2. das Verhältniß, weil in jener Zeit der gelichteten Hochwald oft erst jetzt erhielt.

Der in jenen Distrikt Wald, worauf die Parzelle in Anspruch genommen wird, ist nämlich von die Eigner in der Zeitraum selbst aufgeteilt, und wie erwähnt, in Dürkheimer Gemarkung gelegen. Der Verzicht der Verzichtung der Parzellen rührt sich also auf dem Besitze, den der Grundst selbst unterworfen ist. Nun war Dürkheim seines Einzugsfeld nicht abgeschlossen, mit der Anwachsung der Städter Bevölkerung auch die vorhandene Verhältniß dem Raum schnell enge Platz setzen. Eine Abänderung war spezielles Aufhebung also die Forderung der Parzellen in der eingelassen Basis kommt dann hier nur die Gemeinde zur Anwendung. Wir stehe aber, auf der bestehenden Grundlage die Appellation gerichtet sind, da nach dem die Gemeinde, alle Verhältnisse 30 resp. 40 jährigen Besitz verworfen werden sind, mit Fleiß kann wir die, wo den Appellationsgerichte schon so vielfach gewürdigten, von dem ersten Richter angestellten, obgenannten Momente der weiteren Würdigung setzen. Das Gericht kann, da die angegebene Verhältnisse, soweit sie rechtlich, so wie sich gegenwärtig die in jeden Gerichte Verhältniß sich würden werden kann, der Reformation entgegenlegt, und sieht nun, auf den Grundsatz stets gestalten Hängenverhältnis, zu ersten nicht, ob der 30 resp. 40jährige Besitz für begründet findet.

In dieser Beziehung gibt uns das Verhältniß Hängenacker an für den gegenwärtigen Augenblick. Der erste Hange, welcher an eine Gemarkung 40 Jahren vor 1804 mit Einander gränzten, Parzelle besitzt, besitzt nicht, ob, so damals schon die Ellerstadter die Verhältniß mit dem Dürkheimer Walde begann, sich auf dem ganzen Umfange Gräben sind der Grenze befolgt haben. Diese Angabe wird durch die übrigen Hänge bestimmt und diese genügt, und nicht dem geringsten Zweifel kann und das wegen Entschädigung der Hände, selbst und dem Gerichtsgrunde die ohne günstige Aussicht, die Gemeinde Ellerstadt zugesprochen werden muß.

Ebenzogend ist in specie sogar der Gemarkungsbesitz vor 1804 nicht das vollständigste begründen. Obenerwähnte Basis gestatte mit dieser Zeit nicht die Hänge sondern auf drei Gemarkungen gestützt. Jetzt Gemarkungsverhältnisse müssen aber gewiß hier jeden Zweifel selbst bestätigen, da die nahegrenzenden Gemarkungen so schon die Gemeinde Ellerstadt die, so gründlich Basis in dem Umfange der

[illegible] [illegible] [illegible] [

zu nehmen, ob, wenn ihre Uebersetzung in dem Sinne mit der
Fassung die Partei sagen würde, nicht die Immunitätsverletzung vor
1806, sondern die 30 resp. 40 jährige Besitzstand vor dieser Zeit ent-
scheidend wäre, ob der Beweis dieser Thatsache auf irgendlich erbracht
worden ist, mit Rücksicht auf alle diese Beziehungen die obigen
beiden Fragen zu bejahen
noch weiter sind, zu nehmen, ob selbst der Beweis der Immunitäts-
absitzung vor 1806 durch die Gerichtsacten in Verbindung mit den
vorliegenden Urkunden erbracht ist, und auf alle diesen Gesichts-
punkte die Frage zu bejahen;
3 ferner, ohne Reformation der Urtheilsformel, in so weit solche die Fest-
stellung betreffen der Gemeinde Altenstadt ad separatum zu
weisen sei, die Appellaten, unter Festsetzung der Rechtsfolge und
Androhung der Execution für jeden im Weigerungsfalle
aufzugeben, dahin sich zu erklären, dahingestellt ob diesfalls selbst durch
von Amtswegen zu Amtswegen weiter zu ermitteln, und sonders die be-
treffenden Beweise zu erheben,
endlich die Kosten der Instanz zu compensiren, und die Appel-
laten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

M. Eichmann

Vol. 11. Mz 6:44.

Lau

2976. E

Andreas

für

1, die Gde. Dürkheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Christian Hassner, Gutsbesitzer allda, gesetzlich vormundschaftlich, und

gestrichen Gley

2, den Kgl. bairn. Forst, vertreten durch die Kgl. bairn. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speier, Expedanten,

gegen

die Gemeinde Ellerstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann Blauel, Gutsbesitzer allda, Exzipientin wegen 2 Morgen 26 Quadratruthen Eigenthum gerichtlich vom 31 Dezember 1836 und 24. Dezember 1841, gesetzlich vormundschaftlich.

Wegen auf die Abtheilung der Exzipientin der Gemeinde Ellerstadt eingegangenen Vergleichs, ist die Abschreibung bezüglich des Flächenmaßverhältnisses der Wald Parzelle des Kgl. bairn. Forstes in Pfälzischen auf das Eigenthumsrecht des Landbauer Parzellen Waldes nothwendig. die beiden Exzipientinnen gemeinschaftlichen Besitzes sich in Pfälzischen, gemeinschaftlichen Eigenthumsbesitzes des genannten Waldes bleiben, daß jedoch das Nutznießungsrecht des Forstes über den beiden Parzellen

pönlich anerkannt worden seien. Die Stadt Bürstein hat deshalb beantragt die exekutivische Entschädigung von den hiesigen Gemeindsbürgern zu erhalten, die Verpflichtung der Gemeinde Stadtwald durch die Gerichte entscheiden zu lassen. Durch die gegenwärtige Anfrage, in der nähe der Gemeinde Marpach, seien Gemeindsbürgern in diesem Walde, [illegible] gegenüber zugestanden worden, sind dasselbe wurden die Stadt Bürstein auf das Baar gemeint, sich gegenüber irgend Marke bezüglich der Eigenschaft des Waldes zu machen, weshalb dann auch ob unter diesen beiden ohne weitliche Abtheilung ist, wenn in dem Dispositiv des Abtheilungsurtheils vom 24. Dezember 1841 der fragliche Wald, und Gebrauch der einzelnen Bürgern bestimmten Distrikte, als das freie Eigenthum der Stadt Bürstein erklärt wird?

Auf diese Vorberathung schreiten wir zur Abstimmung der Berufung der Gemeinde Marpach gegen die beiden Eingangs angezogenen Urtheile.

Das angefochtene Abtheilungsurtheil spricht der Gemeinde Marpach das Recht zu, das für den Bedarf der hiesigen [illegible] Einwohner, bestehend in Bauholz, Brennholz, Schälholz & Reisholz, gegen die jährliche Lieferung von 8 Malter Hafer, allen Bürgern traufrei, in folgenden Theilen der südlichen Seite der von Bürstein nach Baisenbrunnen führenden Landstraße liegenden Distrikten des Lindberg = Bürstein Stadtwald zu [illegible] namlich in den beiden in den Bänden von 1482 näher bezeichneten Distrikten Wandenberg und Rosenhöfe, ferner in den Distrikten Paulenwiesenberg, Hollandermag, Zweifloß, steinigen Berg, alten Hangofen bis Ammenhof, unter Hasenhalt, so bei Ausübung dieser Brennholzberechtigung sich nach den Forstgesetzen zu richten, die Holzeingangsware den Bürgern Bürsteins in diesen Distrikten zu verabfolgen. Die in appellatorio zu entscheidenden Fragen verhalten sich demzufolge dahin:

a, Hat die Appellantin den Beweis erbracht, daß sie den oben beschriebenen [illegible] und zunächst Holzeingangsware nicht allein in den angegebenen Distrikten, sondern in allen dasigen Theilen des Lindberg = Bürsteiner Stadtwalds zustehe, welche südlich der Landstraße von Bürstein nach Baisenbrunnen gelegen sind, und die an Baisenhausen circa drei Viertheile der Totalität des Waldes ausmachen?

b, Hat der Appellantin die Beweisführung gelungen, daß sie Holzeingangsware sich auch, wie behauptet, auf das nöthige Bauholz erstrecke?

Beide Fragen müssen angesichts der vorliegenden Beweisverhandlungen verneint

auffinden lassen werden.

ad a.

Die Eggellandin stützt sich zur Begründung ihrer diesfallsigen Behauptungen auf folgende Urkunden:

I, auf den Marxlehn Revers vom 5ten Februar 1482 zwischen der Gemeinde Ellenpach einerseits und Burkhart v. dem Kloster Limburg andererseits. Inhaltlich desselben soll damals schon Ellenpach ein Besitz und Genuss des Eckholzungsrechtes in dem ganzen streitigen Walde gewesen seyn; Veranlassung zu jenem Marxlehn Brief war die Beschwerde gewesen, ob zu dem Verzeichnisse der Gemeinde auf und der Krosenhöfe und der Kaufenburg gehört hätten. Durch diesen Marxlehn Brief die Streitfrage beigelegt entschieden und beide dispositiv, als mit der Verzeichnung der Ellenpacher bestehet, erklärt worden: diese Entscheidung der Eggellandin benützt auf einer Irrung und durch falschen Interpretation sie nachstehendes, indem aus derselben nur soviel erhellt, dass bis zu dem Jahr 1482 die Ellenpacher, wie die Irrhofstetter berechtiget, nur Eichholzungsbedürfnisse sich beholzigen und nicht in dem ganzen Walde, sondern nur in einzelnen Theilen desselben; dass Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen

Distrikte entstanden seyen, in denen die Ellenpacher sich befolgt hatten, mehr. Falls dann auf die Gründe die Grenzbeschreibung des nämlichen Verzeichnungsbezirkes und Hälfe. Im Eingang der Urkunde heißt es „dass Streit beyde zwischen Irrhofstetter und Ellenpacher von Gebrauchungen Eckholzung der Gegend genannt Kaufenburg und dem Krosenhöfe in Irrhofstetter Gemarkung seiner Limburg gelegen". Hier wird also nicht der ganze Wald, wo der Genuss des Eckholzens begehrt, genannt, sondern nur die „Gegend um Kaufenburg und dem Krosenhöfe, und sodann bemerkt, dass diese Gegenstände zwischen dem heiligen Kreuz und dem Abt zu Limburg und Gnaden und alten Herkommen Herrührt von heiligen Kreuz und dem Abt zu Limburg und Gnaden und alten Herkommen. Hieraus folgt, dass die angebliche Verzeichnung eine Gnadenzugabe i. e. eine Begünstigung des Abtes zu Limburg war, die sich bei dem Abschluss der Streitigkeiten des Holzes in jener Zeit und den fortwährenden Bestreben der Abts zu Limburg, ihr Anfang und Einfluss in der Umgegend zu vergrößern, leicht erklären lässt. Umso mehr auf den Holzbezug durch die Länge der Zeit allgemeinlich gewordenen sey, so wird sicherlich an dem Umfang, einem gradweisen Verhältniss, nichts geändert, weshalb dann

auf die Dürkheimer Leuten sind von Lasser, gleich dem Abt, von Allerheiligen bezogen und dem[selben] benachbarten Allerheiligen Leuten pflichtig, Besserbrennen oder Gerechtigkeit anbauen, dann an abgängigen Enden Besetzung inhalt der Rodeln" jedoch an abbrennenden Enden nur von Grund wegen die Besetzung zugestanden. die Rodung darüber hinaus, dass der verwalter Pfirdtmeister Meinhardt, Landschreiber zu Neustadt, mit den Parteien die Lokalitäten in Augenschein genommen und dieselbe dann über die in der Rodung begriffenen Distrikte vereinigt habe, wie folgt: die Gemeinde Allerheiligen solle der Rauschenberg gebrauchen mit Besetzung ohne Abbrand anders Gerechtigkeit, die sie bisher hatten in Dürkheimer Gemarck und dem Wald vom grünen Kranz und dem Abt von Limburg anfangen am Gratsbrunn herab auf den Weg bis an den Kesselthal und hinaus bis an den Selbsfad und nicht herum. Dazu sollen sie gebrauchen den neuen Krofenhöfe mit seinem Begriff und nicht weiter zu ihrer Notdurft ungefährlich und unvorgreiflich der Gemeinde Dürkheim, die ihre Begirde, als ihre Gemarck, auch zu ihrer Notdurft brauchen mögen. Man spricht ab weiter: " und ob die von Allerheiligen sich weiter, denn gemeldt ist, gebrauchen wollten, darum mögen die von Dürkheim sie abhalten lassen und dass ihr gemeinschaftlich Hirtung

nehmen, als von andern Gemeinden, die das auch zu thun hat".

Es unterliegt auch nicht dem mindesten Zweifel, dass in dieser Beschreibung alles Gelände enthalten ist, worin für die Folge das von Allerheiligen angewiesene und von Dürkheim bestrittene Besetzungsbrecht bestehen sollte, da ja gerade der Zweck des Vertrages war, den Allerheiligen genügende Scheunen zu setzen, und die Dürkheimer befugt erklärt werden, die Allerheiligen zu pfänden und als Brennholz zu behandeln, in Falle dieselben die genau bezeichneten Grenzen der angewiesenen Besetzung überschreiten sollten. Dass Basel sollte beständig sein und bleiben auf den Rauschenberg, den neuen Krofenhöfe, ohne Abbruch jedoch des bisher geübten Besetzungsbrechts vom Gratsbrunn herab auf den Weg bis an den Kesselthal und hinaus bis an den Selbsfad und nicht herum. Die Worte: "angefangen" bis "Selbsfad" beziehen sich nicht auf den Rauschenberg, der durch seinen Namen genügend bezeichnet war, sondern sie beziehen sich auf die andere Grenzlinie Allerheiligens, welche nicht auf den Rauschenberg und neuen Krofenhöfe in der Begrenzung begriffen sein sollte. Für diese Interpretation sprechen entscheidend folgende Gründe:

1, die Rodung sollte alle Differenzen unter den Parteien schlichten und für immer Frieden Ruhe und Ziel geben. diesen Zweck konnte

äußt erwünscht gewesen sein, wenn die Bezeichnungsbestände der Holzarten und äußt notwendig in der Urkunde bezeichnet worden wären; die Urkunde hätte dann keinen alle Streitigkeiten ausschließenden Beweis dargeboten und bei der aufgeworfenen Frage, ob für allemal die Grenzen der Gemeinde Kleinstadt zu regulieren, nicht angenommen werden dürfen.

2, Wäre die gegnerische Interpretation richtig, so würde folgerecht der Gemeinde Kleinstadt das Holzeinschlagsrecht auf der Gesamtheit der Gemarkung = Waldungen zustehen, da, außer den speziell in der Urkunde bezeichneten Distrikten, keine weiteren Ausscheidungen gemacht sind. Nun aber wird auf das Betreten eines jeden anderen Bezirks, als der in der Urkunde genannten, Pfändung und Strafe gegen Kleinstadt angedroht; damit ist die Interpretation der Gegnerin gänzlich widerlegt, weil notwendigerweise, der Urkunde zufolge, noch eine Anzahl anderer Distrikte in dem fraglichen Walde bestanden haben müssen, die von den Kleinstadtern nicht betreten werden durften.

3) Zur Begründung ihrer Interpretation müßte die Gemeinde Kleinstadt vor allen Dingen nachweisen, daß die Begrenzung des Raumumfangs dieselbe sei, so wie sie in der Urkunde und ihrer Begrenzung angegeben ist, angefangen am Brunnenborn bis zum Wende Scheidstand. Diese Grenzen haben aber bezüglich des Raumumfangs

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

niemals bestanden, und die Appellantin ist daher stande, eine dahingehende Behauptung zu erweisen.

4, Die Gemeinde Kleinstadt muß zugeben, niemals Holzeinschlagsrechte auf der rechten Seite der Kaiserblauteren Straße ausgeübt zu haben; sie gibt ferner zu, daß die in dem Vergleiche von 1882 bezeichneten Waldabschnitte links der Kaiserblauteren Straße liegen. Die Bezeichnung der Urkunde spricht aber die belasteten Waldabschnitte, links der Straße liegend, ab von den gerichtlich festgestellten Waldabschnitten die ebenfalls auf der linken Seite der Straße liegen. Die unabweisbare Folgerung hieraus ist, daß nur genau, speziell in der Urkunde bezeichnete, Distrikte links der Straße das praedium serviens bilden und daß die in der Urkunde nicht bezeichneten Waldabschnitte links der Straße frei von der Holzeinung waren und bleiben. Aus diesem Argument folgt weiter klingend, daß auf der linken Seite der Straße von der Holzeinung befreite Distrikte bestanden haben müssen und daß die Behauptung, das Holzeinschlagsrecht bezeichne alle Teile des Waldes auf diesen Seite, notwendig falsch sein muß.

Die streitende Teile sind darüber einverstanden, daß der Vergleich von 1882 die Basis der bestehenden Rechtsverhältnisse bilde; sie waren schon in dem Judikatbuch darüber einig, daß die Gemeinde Kleinstadt, als Belastete bei der Regulierung, den strengen Beweis der von ihr angestrebten

Servitut, also auf die Ablösung des praedium
serviens zu folgen habe. Durch das Endurtheil wurden
nun die Beklagtin nicht allein der Abtretung und
Räumung, sondern auch noch, gestützt auf die
Holzanweisung des Forstmeisters Mieg vom 12 Frimaire
Jahr 12, eines Theils anderen Theils der Gemeinde
Holzgewächse zur Ablösung des Holzbezugsrechts zuerkannt. Hiemit ist dasjenige
begriffen, was die Beklagtin den Vergleich
vom 1482 anerkennen muß, die Gemeinde aber noch
weiters Ablösung des praedium-servitutis verlangen
kann. Auf den wieder von der Beklagtin
angewendeten Rechtsmittel resultirt eben so wenig
als der durch dieselbe zu führende Beweis,
da diese Rechtsmittel schon ihrer Form und Inhalt
nach, nicht weniger, als eine Abänderung des
durch den Vergleich vom 1482 begründeten
Rechtsverhältnisses begründen und ein Beklagtenrecht nur so viel darthun, daß die Gemeinde Allerspacht sich zu seiner Zeit in dem
ungestörten Besitz befunden hat. Die Rechtsmittel, auf die man sich in der Beklagtheilung
noch weiters bezieht, sind:

I, die Weisung des geistlichen Administrations
Amtes des Bistums Limburg vom 17 Januar
1725 an den Rechtsbeistand Müller. Diese
Urkunde kommt nicht nur das Mindeste für
die Beklagtin, weil
1, dieselbe weiter nichts ist, als ein Befehl
der oberen Verwaltungsbehörde an den unteren
Verwalter, nachdem der Abfluß eines

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

einseitigen Verstoß dieses Verwalters
auf seine Obrigkeit gegen die Pächter
in Dürkheim, wodurch also die Rechte der
Allerspachter, wie sie der Vergleich von
1482 begründet, weder aufgehoben wurden,
noch aufgehoben werden konnten, indem
die Gemeinde Dürkheim davon die contradictorische Theil ist;
2, weil diese Weisung überhaupt keine
Disposition beginnet, in denen der Gemeinde
Allerspacht das Holzbezugsrecht zustand.

III, Beilage aus dem Markpachter Ober-
amtsprotokoll vom 22 februar 1771, Ober-
Protokoll de dato Mannheim vom 21 Augy 1777,
Holzanweisung des Rittes Lindberg von 1794
und 1795. Diese Urkunden beweisen nur
im Allgemeinen ein Holzbezugsrecht der Pächter, ohne Begrenzung jedoch derjenigen Pächter, auf welchen dieses Recht haftet; sie sind
also bezüglich der Ausdehnung der von der
Beklagtin aufgehobenen Ablösung des praedium
servitus ohne alle Relevanz. Eben so bedeutungslos sind

IV, die von der Beklagtin angeführten, ein
Theil dieses Prozesses ausmachenden Verhandlungen & Beschlüsse der Administrationsbehörde, nämlich das Arrêté vom 28 Ventose IX, vom 12 Fructidor IX, das Schreiben vom 15 Brumaire XI und
der Holzanweisungsakt vom 12 Frimaire XII, in
allen diesen Urkunden ist ein Allgemeinen
von Nutzungsbezügen der Gemeinde Allerspacht
die Rede, allein nicht ein Theil derselben erwähnen,

daß diese Abtretungen in anderen Besitzungen ausgeübt werden könnten, als in den von den neuen Klöstern zugeschriebenen. Klosterbau bringt sich Exzellenzin vor

V, auf das Grenzbegehungsprotokoll vom 25 Juni 1733 und die angebliche Urkunde des Bischofen Hesso Abtei zu Wissenb vom 8 Februar 1731, da beide Urkunden schon ihrer formellen Beschaffenheit, wegen offenbar ohne alle Echtheit sind, worin sich der neue Kloster gesetzig gemündigt hat. Auf dem Gegentheil folgt, daß die von der Exzellenzin producirten angeführten Urkunden nicht genügend sind, eine gültige Ableitung des praedium serviens nachzuweisen, als diese Urkunde vom neuen Kloster zurückgenommen wurde. Das Stadtgericht hat angenommen auf Seine andere Klagepunkte gelassen. Nun einer der abgesonderten Zeugen, der neue Beweiszeuge, setzte das zur Nachweis der unvordenklichen Verjährung erforderliche Alter, und auf dessen Aussage wurde vom neuen Kloster zu Gunsten der Exzellenzin das gesetzige Gewicht gelegt. Alle andere Zeugenaussagen sagen sich der Kloster a quo mit Recht nicht berücksichtigt, weil diesen Zeugen das nach constanter Praxis der Gerichte erforderliche Alter von 54 Jahren bei Publication der Lide viel abging. Von diesen Skizze zu entgehen stellt Exzellenzin auf, sie sagt mit Wahrheit daß das Interlocut und den Erkenntnisse der neuen Verjährung beschränkt werden, indem in Wirklichkeit das pfälzer Landrecht, sondern das deutsche gemeine Recht zugelten habe, nach dessen Bestimmungen der 30- und resp. 40 jährige Besitz zur Begründung der Ersitzung ausgesprochen Verjährung genügend gewesen wäre. Beide Behauptungen der Exzellenzin sind unrichtig, da

a, das pfälzer Landrecht allerdings in dem Limburger Waldgemeinen Wald gegolten hat, indem schon im Jahre 1571 die Abtei Limburg seine Wald unter Kurfürst Friedrich III einzogen und unter die Waldordnung der geistlichen Ordensinstitution gestellt wurde und, wie die Aussage der Exzellenzin, so wie die von derselben producirten Urkunden und aufgestellten Behauptungen selbst zeigen, der Kurpfälzischen Gerichten die Zuständigkeit in streitigen Wald zustand, wonach dann ab auch nicht dem entgegenstehen Zweifel unterliegt, daß das Kurpfälzer-Landrecht bei allen Zeugen, die den Limburg-Waldgemeinen Wald betreffen, zur Anwendung zu kommen hat.

b, Würde selbst das gemeine deutsche Recht bei der Verjährungsfrage in Anwendung zu bringen sein, so würde dadurch die Lage der Exzellenzin nicht gebessert. Es handelt sich in specie von einer dividuellen Servitut, bezüglich welcher kein Titel beigebracht werden kann; nachdem bei den höheren

dürftigen Gemeinden bestehenden communalen Gerichtsbarkeit ist aber ein Herkommen dieser Art ein ungewöhnliches Recht zur Commendirung zu sondern. P. Glück Commentar Bd IX S. 150. Hagemann Decisiones Pars IX Dec. 164. Strykii ad tit. de servitutibus. Malevillii ad art. 691. Corpus juris canonici caput 26 X de rabor. significi; cap. 1 de quaest. in sexto. Auf den bisherigen Ausführungen erhellt zur Genüge, daß ab der Appellanten auf alle entstandene gelungen ist, wo der durch die Urkunden, auf das Holzgerichts Gerichtsbarkeit über Holzberechtigung auf alle Linde der Lüneburger Straße gelegenen Distrikte nachzuweisen, wonach denn die Entscheidung in diesem Punkte nothwendig zu verwerfen gewesen muß.

Es bleibt nun noch übrig, zu prüfen, ob die Entscheidung bezüglich des angefochtenen Beschlusses begründet ist.

Ad B.

Der erste Punkt, wie oben erwähnt, der Appellantin das Holzberechtigungsrecht auf Abfalls, Windfalls, Bischholz und Bordholz in den bezeichneten Distrikten zu, dagegen das Recht auf Bauholz und Brennholz abgesprochen, weil die Appellantin ein Recht dazu nicht durch die vorgelegten Urkunden noch die abgehörten Zeugen erwiesen habe. Die Gemeinde Klamstedt stützt in der Appellinstanz wiederholt ein Recht auf den Bezug von Bauholz auf den Linie der Landstraße gelegenen Linienburg-Bückeburger Wiesen und beruft sich zur Begründung dieses Rechtes auf folgende Urkunden:

I, auf den Vergleich von 1682, in dem auf dieser Urkunde der Gemeinde ein allgemeines Holzrecht zustehe, welches den Bezug aller Holzarten umfasse, und zu dem Bedürfniß der Gemeinde erforderlich sey und deshalb sowohl das Brand- als Bauholz begreife. Diese Interpretation der Urkunde ist offenbar falsch und spitzfindig. Die Urkunde spricht nur von Holzberechtigungsrechte, ohne die Holzgattungen zu bezeichnen, welche Gegenstand dieses Rechtes sein; daraus folgt aber nicht, daß die Appellantin ihr Recht auf alle Holzgattungen ausdehnen kann, daß sie nun auch das Bauholz auf noch Bauholz angewiesen sein. Wie oben schon erwähnt, hat derjenige, welchem ein Recht auf Holz zusteht, einen strengen Beweis darüber zu führen, nicht allein in Bezug auf Existenz, sondern auch in Bezug auf Ausdehnung der Berechtigung. Bei solchen zweifelhaften Fällen ist sowohl nach Grundsätzen des älteren wie neueren Rechts derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, welche dem Verpflichteten am günstigsten ist, und aber wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Holzberechtigungsrecht in einem Walde nur das Recht, das

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzau

benötigte Brennholz und dasselbe zu beziehen, Weideplätze und Hütte auf das mit nützbaren Bauholz; denn das Recht, Bauholz für die Gebäulichkeiten der Einwohner von Herrschaft zu beziehen, wäre eine gewisse, nützliche Verbindung mit lästigen Verwicklungen, als die, das nothwendige Brennholz in gewissen Waldabtheilungen zu holen. Die Urkunde von 1482 spricht aber nicht davon Bauholz, sondern verordnet nur ein Holzeigungsrecht, das verstattet zu Gunsten der Herrschaft das gedachte Forstrecht gemindert werden muß. Nach dem Wortlaute der Urkunde würde das Holzeigungsrecht nur auf Brennholz und Holzbedürfnisse beziehen; es müßte also nur, nämlich Brennholz und Bauräumen, auf Nutz- und Werkholz, Holz für die Brunnenröhren, Faulmobilien u. s. w. verstanden, und aber die Gemeinde Herrschaft selbst nicht zu beschränken sein. Da nun die Urkunde von 1482, nämlich interpretirt der Exzellenz das Recht auf Bauholz gewährt, so fragt es sich, ob durch dieselbe (angeführten Urkunden und das ganz genaue über die Rückstellung das verfassungsmäßige Holzeigungsrecht auf Bauholz den Exzellenz gegenüber rechtsbeständig erwiesen wird; diese Annahme wird aber nicht erbracht;

II

Durch das Grenzbegehungsprotokoll vom 27 Juni 1733, in diese Urkunde wieder in formeller und materieller Beziehung Anwendung ist,

1, muß in formeller Beziehung:

Es wird nicht das Original, nicht die Copie einer Original, sondern die Copie einer Copie produzirt, die nicht einmal wörtlich ist, denn die vorliegende Copie endigt, wie die Mittheilung der ersten Copie, mit Recht nicht, wie die erste Copie sagt, und ob diese dem Original gleich, lautend war, der ausgebliebe Notar Brand bestätigt nicht, daß das Original auf dem Obergerichtsamt Hindelang sey, ebenso wenig daß es sich von dem glaubhaften Herkommen der vorliegenden Copie und dem Original überzeugt habe. Wegen dieser formellen Mängel hat daher die erste Instanz diese von der Exzellenz produzirten Urkunde für unverbraucht abgesprochen. Allein dieselbe bemerkt nicht in unbedeutender Hinsicht nicht das Mindeste zu Gunsten der Exzellenz. Während in der Urkunde von 1733 bei den Gemeinden die ersten Brennholz auf nur Bauholz oder andern Holzgattungen zu beziehen haben, diese mit unbedeutenden Worten abgemessen und beigefügt ist, wären

welcher Verdingung der Bezug des Bauholzes stattgefunden hat, und welche diese Angabe bei Klosterstadt gänzlich. Die Verbindlichkeit müsste bei Klosterstadt in einem Verhältniss des Verhältnisses, im Gegensatz zu den anderen Verpflichtungen, die bei den anderen Gemeinden sich stets expresse vorfinden. Ebenso unzweifelhaft spricht sich Aggellanten III, auf das stattgefundene Zeugenverhör. Es ist bereits oben zur Genüge erwähnet, dass aus der vorgenommenen Zeugenvernehmung das vorherrschende Alter bestätigt die Feuermauerverpflichtung = Eigenschaft hat. Diesen Zeugenspruch aber will Beklagten Anwalt dahin deuten, dass die Klosterstadter seine Mitgenossen in einem Bauholz aus dem Liebenburg = Dorfer Gemeinen Wald bezogen hätten. Wenn auch einige der jüngeren Zeugen von Bauholz sprechen, so ist dies ohne alle Bedeutung, weil nicht in Folge der Verordnung von 1882, sondern durch den selbstständigen Entschluss der Klosterstadtischen Verwaltung die Verpflichtung auf Bauholz begründet werden soll, dieser Letztere Titel aber nicht gestattet werden kann durch Zeugen, denen das gesetzliche vorherrschende Alter abgeht, die dasselbe überhaupt sind, eine gültige Zeugenschaft abzulegen. Ebenso wenig wird ein Beweis der Verpflichtung auf Bauholz erbracht durch das Urtheil des Königlichen Amts vom 28 Nov. Jose IX t dessen Motivirung, da diese administrativen Verfügungen die Verpflichtungsfähigkeit der Parteien nicht in rechtsverbindlichen Formen kennen und muss in der That, wie Beklagten Anwalt zeigt, nicht gründet haben. Hätte übrigens selbst früher ein- oder mehrmals eine Abgabe von Bauholzen an Klosterstadt stattgefunden, so müsste damit noch keineswegs dargethan, dass diese Abgabe jure servitutis stattgefunden hätte, und es wäre diese nichtige nur eine Verpflichtung gewesen, wie sie häufig bei den früheren Holzbedürfnissen zu Gunsten anderer Gemeinden stattgefunden hat, z.B. zu Gunsten der Gemeinden Gr. Vahlberg, die sehr häufig Bau- und Brennholz aus den Liebenburg = Dorfer Gemeinen Wald bezogen hatten, während notorisch feststeht, dass diese Gemeinden nie Klage gegen Liebenburg erhoben hatten. Aus den vorhergehenden erhellet, dass Aggellantin sein Vertheidigungsrecht und den Bezug von Bauholz verwirkt hat und dass, wenn auf gemeinen Bauplätzen den Klosterstadtern überlassen worden sein sollen, dies nicht jure servitutis geschah,

Auf diesen Gründen

gegen ab dem kgl. Appellationsgerichte,
die Verweisung der Gemeinde Ellerstadt
ab Lubzgründel zu verweisen, dieselbe
in die Kosten der Appellinstanz und in
die gesetzliche Geldbusse zu verurtheilen,
eventuell diese auf den südöstlichen Mor-
gen des gegenseitigen Eigenthums-
rechts bezüglich der Limburg-Dürkheimer
Waldes zwischen der Stadt Dürkheim und
dem kgl. bairischen Aerar, in welchem
Sinne die Akten dieser beiden Par-
theien intakt bleiben und auf diesem
Rechtsgrunde kein Vorgriff zum Nach-
theil der einen oder anderen Partei
abgeleitet werden kann noch soll.

11. Dez 6: 49.

Stellv

Gelbert

No: 6608 Akten für Anwalt in Vertretung der k. Regierung der Pfalz, gegen die Gemeinde Ellerstadt.
Zweibrücken den 10 December 1844. k. Rentamt.

Abschrift

Antrag

für

die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speier, Appellantin,

gegen

die Gemeinde Ellerstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Johann) Blaul, Gutsbesitzer allda; Appellatin wegen 2 Vorfällen des Frankenthaler Bezirks), gerichtl. m. 31. Dezember 1836 u. 24. Dezember 1841.

In Sachen der Stadt Dürkheim durch Ladung v. 28. februar 1831 gegen die Gemeinde Ellerstadt um Klage auf Anerkennung gerichtlicher m. dieser in Bezug auf gemeinsame Berechtigung an in dem auf dem Berge dieser Stadt gelegenen Limburg-Dürkheimer Walde erhobenen Fakt, u. darauf die k. Regierung um deßwillen in diesem Vorgriff interessirte, weil sie Mitbesitzungsrechte an diesem Walde zu haben, und dem Gericht in Gemäßheit seiner Verfügung v. 18. Juli 1831 die Akten dieses Waldes in Besitz u. Gewahrsam;

Daß die Stadt Dürkheim in ihrem Antrage zu dem Vorfall v. 21. Dezember 1836 selbst anerkannt hat, daß bis jetzt die k. Regierung resp. das Aerar diesen Wald gemeinschaftlich mit ihr besessen u. benützt habe, u. daraus auf den Antrag stellte, die Klage über das Mitbesitzungsrecht in suspendo zu lassen, um zwischen beiden Fraktionen gütlich vermitteln zu können, u. daß auf das k. Gericht gemäß in dem Dispositiv dieses Vorfalls bei der Urkundenauflage über die erhobene Interventionsklage den Beschluß machte, „ohne über das Mitbesitzungsrecht am streitigen Walde zwischen der Stadt u. der Stadt Dürkheim zu erkennen;"

Daß die Stadt Dürkheim, sodann in ihrem Antrage zum Definitiv-Vorfall v. 24. Dezbr. 1841 dann concludirte, gänzlich die Klage über das Mitbesitzungsrecht am Walde zwischen ihr u. dem k. Aerar zu verwerfen,

Daß aber das k. Gericht gemäß diesem Antrag überschreitend, in dem Dictum seines Vorfalls v. 24. Dezember 1841 den streitigen Wald insoweit er nicht mit den vorgelegten Urkunden besessen erklärt wurde,

als das freie Eigenthum der Stadt Dürkheim bezeichnete;

daß nun die Stadt Dürkheim in der Eggallianz selbst zuzieht, daß den Zweck, wenn dieser Waldbezirk, wo dem Ehrenfest nicht entsprochen werden sollte, d. daß sonach in in dem Dictum des zweiten Absatzes der Stadt Dürkheim gegebenen Zusicherung eine Inconsequenz enthalten liege, über welche Erklärung Urkunde zu ertheilen ist;

2. ist die Sache selbst betreffend, daß der die K. Regierung mit der Stadt Dürkheim der Gemeinde Ellerstadt gegenüber gleichen Interesse sei, die von dieser zur Entkräftung der Eggallation anzuwendenden Gründe, auch für sie militiren, weshalb sie sich den Entwurf derselben, so wie dessen Motive mittheilen, d. denselben wie auch Folgendes bemerkt:

3. daß sowohl der Umfang der Zusicherung in Waldungen wie auch die mit dieser Zusicherung belegenden Waldbezirke, durch den Titel bestimmt werden müssen, indem die Waldungen hinsichtlich absolut verschiedener Art sind, als der Titel selbst, wovon sie eingeräumt werden;

daß nun nun in der Urkunde v. 1482 der Gemeinde Ellerstadt nur in Allgemeinen ein Zusicherungsrecht d. zwar zu ihrer Nothdurft einge-räumt ist, sich in dieser Beschränkung auf die Nothdurft blos das benöthigte Brennholz eingedrückt findet, d. die Zusicherung auch das Bauholz um so weniger auch eingedacht werden kann, als nach dem v. jahre in Rechtskraft bestandenen Herkommen, der nur auch Bauholz in der Zusicherung begriffen war, dieses in dem Constitutivtitel auch ausdrücklich ausgedrückt worden;

daß daher auch alle Rechtsbehelfe darin einzustimmen sind, daß wenn über den Umfang des Rechtes selbst nichts bestimmt ist, nur das Endurtheil des Zusicherungsrecht entscheidet, d. folglich blos das nöthige Brennholz darunter verstanden werden kann;

daß in specie für die Beschränkung auf das Brennholz nicht blos der in der citirten Urkunde v. 1482 gebrauchte „zu ihrer Nothdurft" Ausdruck, welcher somit keinen Sinn haben würde, sondern auch der Umstand, daß die Gde. Ellerstadt nicht zu verweisen vermochte, daß sie zu Bauholz

bezogen habe, indem sogar der einzige Zeuge, welcher dieß zum Beweis erforderlichen Akten sollte, einer solchen Behauptung nicht gedacht, d. nichts davon weiß, daß dieselbe jemalen der Eggallantin hätte gestanden sein;

daß hiernach schon festgestellt ist, daß die Urkunde v. 1482 nur in dem engen einschränkenden Sinne vollzogen werden, d. die Gde. Ellerstadt blos d. allein auf das benöthigte Brennholz gedeutet war, sohin dieselbe auch nicht weiter ausgedehnt werden kann, daß dieser Zusicherung ein größerer Umfang gegeben werde, als sie bisher gehabt hat;

daß mit Rücksicht, wie in dem Entwurf der Stadt Dürkheim angeführt ist, die weiter gedeuteten Urkunden als wenig maßgeblich d. nichts beweisend v. dem ersten Richter beseitigt werden, d. daß auch der Eggallantin auch nicht gelungen ist, diese Gründe zu entkräften.

Auf d. Gründen

Gefällt es dem K. Eggallationsgerichte, der K. Regierung Urkunde zu ertheilen, daß die Stadt Dürkheim anerkennt, daß die in dem die gestern das Rothrecht des Forstbezirkes Trockenthal vom Jahr und zwanzigsten Dezember 1841 enthaltene Zusicherung der Limburg Dürkheimer Waldes, als das freie Eigenthum der Stadt Dürkheim, auf die Eigenthumsrechte zwischen dem Stadt d. der verwüsteten Stadt Dürkheim keinen Einfluß haben soll d. daß dieselben unangetastet, daß der Inhalt v. der Zeugnisse, bei dem Mangel als freiem Eigenthume, festgestellt werde, sodann die von der Gemeinde Ellerstadt angebrachte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafen d. Kosten.

11. Dezb. 44.

für conform
Hallen

reg 3547

exp. N.o 10,163 d. Rhdf.

Vollziehung

in Sachen

Ld Abraham Scheuer, Handelsmann in Thorn, Appellanten

von einem Urtheile des Frankenthaler Civilgerichtes vom

25 febr. 1832, Prof Anwalt Cahnam vertreten

gegen

den Ackersmann Conrad in Gönnheim gebornden Beklagten Ld Advocat Michael

Bachmann III in Dürkheim

und gegen

gewesenen Notar Bachmann selbst, ~~Appellaten~~.

Appellaten, vertreten durch Anwalt Petri.

Anwalt Cahnam, stellte den Antrag: es gefalle dem Hof Appellationsgericht, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten gegenüber die vorinstanz Hr Appellant, in Folge Urtheil vom 20 May 830, ~~Urtheil~~ Urtheil Appellaten nicht Beanspruchen beg[ründeten] Forderungen ist

1, Friedrich Raab III, Ackersmann, 385 fl

2, Georg Heinrich Raab, Ackersmann, 160 fl

3, Friedrich Boke, Pfullhofer, 200 fl

4, Johann Adam Raab, Bäcker, 327 fl

5, Georg Raab, Ackersmann, 612 fl

6, Georg Schiffer II, Müller, 309 fl

7, Jakob Baum, Hofbesitzer, 355 fl

8, Georg Baum, Ackersmann, 174 fl

9, Conrad Schildknecht, Ackersmann, 158 fl,

alle in Obrigheim wohnhaft

10, Jakob Stark, Ackersmann, zu Kolgenstein wohnhaft 425

Summe 3305 fl, summarische Opposition der Herrn Bachmann um 270 fl

Rhl einreichen zu wollen, und den Appellaten die Erhebung freyzustehen

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [

f. 37

Verschiedene Spezialitäten, so wie diejenige meinem Rath in Rösselsprung angestellt. Kostan 46 Kreuzer.

Brandt

Zugestellt 38.
Kopt 1
Empfangt 7
— 46.

No. 1546. Vorgetragen zu Schönbrunn
am 12 Dec 1843 Franz Xav. Brandt.
Fol. 64. C. C. Ofen Thomas

Kostenmasse
für
Johann Schauer, Fortschmann in Hörnl, Appellanten
gegen
Ignaz Wenzel Baumann in Leinstein, Appellaten

	Anlagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Einschaltung			9	24
2. Appellschrift	6	25		
3. "	6	40		
4. Rekursmittheilung			1	33
5. Gutachten				57
6. Akten	2	20		57
7. Ausfertigung		41		48
8. Gutachten an die Akten		32		
9. Antrag a Akt		22	7	36
Signifikate		55	1	54
Exhibite		21	7	54
10. Signatur			1	53
11. Communikation an Gegentheil				57
12. Vortrag			9	57
13. Anlagen			1	53
14. Antrag zum Urtheil		32.		
15. Gutachten in Akten				57
16. " Gutachten		7		57
17. Endschaftsmittheilung				57
18. Taxe mit Diäten	1	12	5	55
Porto	5	36		
Summa		9		54
Übertrag bei Folio 284.	25	12	47	16
			26	12
			73	28

Taxirt zu siebenzig Gulden zwanzig Kreuzer
Nr. Herrnbuch. am 14 Dezemb. 1843.
Leonhardy

H. Eichmann

Die streitigen Kosten sind liquidirt und bezirkt wie folgt:

1. Zu Gunsten des Appellanten

[illegible] blos die Kosten des Appellanten-Procurators
[illegible] Fl. 73 Kr. 28 Hr. [illegible] die Kosten
[illegible] Abfassung der Beschwerde [illegible]
[illegible] Kosten, 2. Zu Gunsten des Appellanten, und
zwar
a) die Kosten nach dem Tarife, mit Inbegriff
der Ausfertigung der Beschwerde 28 Fl.
zu 69 Fl. 10 Kr.
b) die dem Appellanten zuerkannte Summe zu
36 Fl. 10 Kr.

Kostenrechnung

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

für [illegible] Catharina geborne Haas, Ehefrau [illegible] dahier wohnhaft, in Gütern gerichtlich separirte Ehefrau von Nikolaus Bachmann IV & Cons. Appellatin,

gegen

Abraham Scheuer, Handelsmann in Worms wohnhaft, Appellanten.

Arrêt v. 6. Dez. 1843.

Gegenstand: Gültigkeit einer Cession.

I. Appellinstanz:

	Gld.	Kreuzer	Rubel.
1. Consultation	8	24	– –
2. Beweisbestellung	–	47	– 41
3. Abtrucommunication	1	53	– –
4. Expedition	1	53	– –
5. Antrag 2½ Bl. – 3 Kyl	3	10	– 21
2 Copien 4 Kyl	1	36	– 28
Zustellung	–	–	– 27
6. Porto	9	27	– –
7. Rücknahme der Akten	–	57	– –
8. Porto & Correspondenz	–	–	5 36
9. Rota	–	24	– 07
	28	30	Fl. 40.
	Fl.	40	

Die Kosten der Appellantschaft sind bezogen zu dreissig Gulden fünfzig Kreutzer.
Frankenthal den 20ten Dezember 1843.

Summa: fl 36 70 xr

Taxirung

Vert.

II Instanz 1ste Instanz:

1. Das Urtheil ligidirte	47.	20
2. Ausfertigung	13.	26
3. 2 Abschriften und Liquidation à acordé	4.	23.
4. Liquidation à partie	4.	01
Summa:	℔69.	10½

Zweibrücken den 19. Dezember 1843.

L. Keller

N3047 de Bull.

Antrag
für
Johann Scheuer, Landbauer in Börsch, Appellaten
wider einen Beschluß des Frankenthaler Civilgerichts
vom 15 Febr. 1842
gegen
den Küfermeister Paul, in Gütern gebrannte Theilung des Johann
Nikolaus Bachmann II in Dirmstein
und gegen
gemeldten Nikolaus Bachmann selbst,
Appellaten.

Es handelt sich darum, ob der Theilung Bachmann vorgenommene Güterausscheidung über Immobilien in eine solche Weise vorgenommen worden, die, bestimmungsgemäß in die vorgegebenen Formen in die Gütergemeinschaft versetzt werden sollte, vorbehaltlich der betreffenden Ehegattenrechte die Auflösung der Gemeinschaft;

Es fragt sich, ob den Appellaten die Entscheidung derselben, der Ehefrau Bachmann auch, als über die Gemeinschaft, mit solcher sie sich befand, sie vor den Gerichten selbst klagen konnte, sie selbst allein vor das Klagrecht auf Eintreibung besaß und dann folgerecht auch fähig sie Exponirten Besitz sein mußte;

Ob vor diesen Obergerichtsrechte die so wenig gegründete vorhanden, wenn der Beklagte [illegible] diese Forderung sie vor Gericht erwiesen hatte, die Klagende durch die Theilung [illegible] übergeben worden, ob sie später entzogene Pfändungen selbst in Anspruch nehmen konnte, und ob ein Eigenthum Rechte auf sie machte vorhanden ist als die Appellatin wurde entzogenen Pfändung vor einem Gerichte mit Klagerecht desselben auf die ersten Forderung

[illegible] des Gesetzes sich übergeordnet und auf die speciellen Verfügungen des Gesetzes wirkt.

Es fragt sich nun den älteren Theile der Klage besitzt ganz alle Mobilien gegen Pfand so [illegible] einerley, ob durch Gesetz oder Vertrag an die Hypothek mit Faustpfand verbunden, so erwerben, und sie sein wie durch Aufhebung der Gemeinschaft [illegible] Partage entstanden. Traité de la communauté pag. 325.

Es bleibt daß, da in den neueren Rechten es feststehend, auch durch die Praxis der Gerichte sich eingebürgert findet, und Gesetz v. 21 Jul. 1825, und 3 Gesetze der neue v. Land S. XXXIII. 2. 305.

Es scheint daher aber seine volle Bestätigung in dem Art 1128 C. civil findet, der in Folgerung der Grundsätze des Rechts der Hypothek sämmtliche Güter der für überwiesen in ersten als der Klage allein das Recht der Verfolgung aller, die Mobiliarvorzüge der für betroffenen, Klagen gibt, und in dem als von der Hypothek befreit die Klage und das Verfolgungsrecht der immobilien aufhebt,

Es, wenn auch nicht schon in der Gesetzung der Hypothek befreit das Recht der Verfolgung der Mobilien liegen sollte, solches jedenfalls eingeräumt in den Verfügungen des all. 1 [illegible] enthalten ist,

Es, nach dem Grundsatze: Lorsque ne plaide par procureur que le roi, le vicaire [illegible] [illegible] einmal [illegible] nicht das Recht der Verfolgung vor Klagen haben kann, das Gesetz kann es [illegible], und durch Eintragung dieser Befreiung, auf den weiteren Grundsatz ist qui actionem habet ad rem ipsam habere videtur, derselben auf das Recht der Hypothek über die Mobilien eingeräumt sehen muß - ein Satz, der um so greifbarer ist, als das Gesetz dieses selbst in Art 1 [illegible] annimmt, in Art. 2 aus der dem Klage die Befugniß der Abverfolgung der immobilien entzogen, so ist also auch den Verfolgungsrecht dieser Gesetzgestalt, und den Hypothekar

Folge der ungetheilten Verfügungen über mündige auf die vorübergehende Beschaffenheit der von den Appellanten vorgeschützten Absicht sich ergibt.

Es der mehr Richter, daß [illegible] Hypothek stehe, nicht auf den Todesfall des Gesetzes stehen, sich Verfügung derselben als ein [illegible] Gesetz betrachtet, und in solcher Weise zu den Effekten gelangt, es, weil nicht ausdrücklich verbis in Subpositionsbefugniß über die Mobilien dem Pfande eingeräumt worden sey; dem stehe auch nicht entgegen, daß [illegible] Verfassen es aber freilich gewünscht wäre, daß Verfügung Art 1128 als eine Ausnahmsverfügung zu begreifen, die weder zu den logischen Verfügungen, noch selbst eine zu dem, was der Text ausdrückt, argumentum a contrario führen dürfte,

Es diese Verfassung weise übrigens der ersten Regel der Interpretation widerspricht, in specie der offenbaren Absicht des Gesetzes, [illegible] Grund sind. Art. Civil, wo [illegible] keine Berücksichtigung finden kann.

Z. B. Es, wenn auch die, durch Gesetz oder Vertrag als proprie hypothecirte Mobilien der [illegible] Hypothek befreit sind Pfand entzogen würden, dann doch in diesen Fall behauptet werden könnte, es sind auch mit den verlangten Rechtsgründen der Fall sey;

Es entscheidet selbst bey der commerciale evidente ein gegen einmal eingetragen Mobilien der in bestimmten Hypothek sind Pfand [illegible] sind, welche denselben gegen eine Abfindung übergeben werden, da sie sich einmal in der Weise mit der in der gegebenen Mobilien verhält, und art 1527, und dem Grund existirt, warum nicht ähnliche Verhältniß auch bey der commerciale recipiate aus gegeben entnehmen sollte;

Es die verlangten Rechtsgründe in Wirklichkeit aber abgeschafft sind, da die in der Note angeführten Gründe auf einen Fall nicht angreift, sollte dasselbe in seiner Begründung der abgeschafften

Stadtlein [illegible], und in die Ortschaftsbezirke die Mannd über-
gegangen sind.

§2. Abgesehen hiervon, aber auch noch aus einem anderen Grunde ist
diesem Ortschaftsbezirke die Mannd nicht gegenseitig anders dann, als
die Ortsgemeinschaft so angehörten neben Ortsgrund seine, und
zwar in die gesetzlichen Steuer die Wirtel, in den Genuß der
Güter ist, jedes Ortsgrundes aber, auch bebauten Grundgüter,
einer der steuerbaren Güter wird, unter welchen verwendlich Ortsgrundsteuer
die vorliegenden Art begriffen sein müssen.

§3. und in letzterer Beziehung ist das von Rechts wegen nicht
blos solche Grundgüter, sondern die Normen übergeht unter die
steuerbaren Güter einstehen, in welchen beim Katastrum die Steuer
von Seiten die Wirtel gehören und die [illegible] gemeinde gradi verschie-
dene Steuersätze (3 4. D (7.5) (3 4 D (3 2.) 110 (3 33)

§4. die Ortsgrundsteuer vorliegender Art aber ungeschmälert und unter
jeder Gesetzgebung, als solche steuerbare Güter behandelt werden müssen,
die ihre Bestimmung, auf welchen der übrigen Arten, gerade Güter gesetzt
in Ortsgrundsteuer stehen, in die Ortsgemeinschaft,
begabt zu werden, welche denen den beiden Arten selbstverwaltet
gleichstehen, und, wenn es sich hier übergeht um Bestimmungen handelt
könnte, welche nicht, wie bei den gedachten Ortsgrundsteuer, sich zu-
weisen wäre, die Güter nicht so aufzufassen, wie sie nach bei
den gradi adtractus übergeht, sich bei Behandlung dieselben
gleiche Gesetzmäßigkeit zu verschaffen.

§5. Sehe, unter jenem Gesichtspunkte Ortsgrundsteuer, die von Bauern
geschehen, Ortsgrundsteuer über die baulichen Ortsgrundsteuer als gültig an
genommen angenommen ist.

§6. Bei diesen Feststellungen auf der ord 1833 cad. etc. nicht in
Wege stehe, die welchen die ersten Steuer die Gesetz sey, so bis
zu der wirklichen Feststellung der Ortsgrundsteuer in die Gemeinschaft

DIREKTIONS-BEZIRK
7
Kreuzer

die für Ortsgrundsteuer dasselbe geblieben, und den Steuer jede der
Gesetzgebung unterworfen sey, so unter den Gesetzen, wel-
cher, sind die einzelnen in die Gemeinschaft Ortsgrundsteuer
der Ortsgrundsteuer in die Gemeinschaft, sondern jeder
Art die Gesetze der Gemeinschaft anerkennen ist, welche
solche für Einzelne in Preis und einzeln sey in den Bezirke
über die Gesetzung, über Delegation eines Ausschusses, und diese, von dem Staate
angegangenen Gesetzen sey auf in dauernder Weise auf den
Besitzung angewiesene sind,

§7. die Gesetzgebung dieses Gesetzes sich auf einem Blicke auf
diesen folgen ergibt

§8. Wird die Gemeinschaft nach durch die effektiven Katastral
Schätzungen die Preise und nicht schon durch die, wo den Schätz
die Gemeinschaft angewiesenen Besitzungsbehörde, so wird die Folge sein, dass
Behörde die Benutzung einer Revision im Interesse der Gemeinschaft
gegen einen bestimmten Rabatt für Gelder von Steuern auf diesen
Antrag suchen, die Gemeinschaft um die endlich erfolgten Schätzungen
Gesetzes Gesetzes so ergänzen hatte, die für dagegen Rücksichtnahme
die Behörde die Rabatte tragen müsste, und Gesetzgebung
§9. Die weitere Folge wäre, dass, wenn diese Preise, die Schätzung gesetz-
lichen Schätzen die Steuern, sind diese Steuerbezirke angewiesen werden
müssen, dann also in die Gemeinschaft sich, dass sie nicht Schätzungen
die Preise werden, wiederum wie die Steuern sind, und, mit einander
stehen, die bestimmten Klassen für die sie angewiesen sind, sie
werden folge wäre.

§10. Nach diesen Bestimmungen, seine Begründung, die Grundsätze mit
dem Steuern Gesetzes, dann, wenn später mit der den sie gleichge-
ten Gesetzen festgesetzte Gesetze gemessen werden, die sind dem Gesetz-
traumgesetzlich erhält, genügt die sie vorläufig Gesetz
gebracht werden könnte.

J. b. ist ferner unter dem Ausdrucke [illegible], und erst 1833 [illegible] als [illegible] oder Obligation zu verstanden werden muß, diese aber [illegible] sich nicht ausgeschlossen finden, und der [illegible] ... [illegible] der Gemeinschaft noch vorhanden sind, [illegible] der Mann [illegible] [illegible] zu welchen [illegible] in früheren Contrakten selbst eigene [illegible] hatten

J. b. und [illegible], daß [illegible] bis zum Betrage [illegible] der Bachmann [illegible] der Appellatin [illegible] Steigpreise [illegible], so [illegible] bis zu diesem Betrage [illegible] Gemeinschaft [illegible], der Mann zu [illegible] berechtigt war, [illegible] [illegible] gegen die Gemeinschaft [illegible] [illegible] Steigpreis, [illegible] in die Gütergemeinschaft [illegible]

u. s. g.

[illegible] Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheiles, der Appellaten gegenüber zu erkennen, daß Appellant in Gefolge [illegible] vom 26 May 1840 [illegible] Eigenthümer folgender Gelder [illegible] [illegible] nachbenannten Personen ist 1, Heinrich Haas III, Ackersmann 385 fl 2, Georg Heinrich Haas Ackersmann 160 fl. 3, Heinrich Mohr, Schultheiß 400 fl 4, Johann Adam Haas, Küfer, 327 fl 5, Georg Haas, Ackersmann, 6?? fl 6, Georg Schiffer II, 309 fl 7, Jakob Baum, Schiffmann 355 fl, 8, Georg Baum, Ackersmann 174 fl, 9, Konrad Schultknecht, Ackersmann 158 fl, alle in Obrigheim wohnhaft 10, Jakob Stock, Ackersmann zu Kolgenstein wohnhaft, 445 fl Summe 3305 fl, [illegible] Opposition der Ehefrau Bachmann vom 27 Okt 1841 [illegible] zu erklären, den Appellanten zur Erhebung fraglicher Gelder zu ermächtigen, f

[illegible] bis zum Betrage von 1714 fl 41 kr, bis zu welchem Betrage [illegible] Steiggelder [illegible] in die Gütergemeinschaft geflossen [illegible] [illegible] Appellatin Ersatzforderung gegen letztere [illegible] [illegible] begründet [illegible], bis zu diesem Betrage die Opposition der Appellatin zu [illegible] [illegible] die Appellatin und den Appellanten [illegible], und in den [illegible] +

22. Nov. 43. bp

Antrag

für 1, Catharina geborne Haas, Ackersfrau in Dirmstein wohnhaft, in Gütern getrennte Ehefrau von Michael Bachmann IV, 2, gedachten Michael Bachmann IV, Ackersmann in Dirmstein wohnhaft, der ehelichen Ermächtigung wegen, Appellaten

gegen

Abraham Schauer, Handelsmann in Worms wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 25. Febr: 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Erwägung, daß durch Ehevertrag vom 19. Aug: 1839 eine auf die Errungenschaft beschränkte Gütergemeinschaft stipulirt wurde im Sinne der Art: 1498. 1499. C.c.,

daß sich hiernach von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen findet nicht nur das Immobiliar, sondern auch das gegenwärtige und zukünftige Mobiliar-Vermögen eines jeden der Ehegatten (leur mobilier respectif present et futur) und nichts in die Gütergemeinschaft fällt, als was während der Ehe errungen, angeschafft wird.

22. Nov. 43.

In Erw. daß nun unbestrittenermaßen die Güter, von deren Steigpreis es sich handelt, propres der Frau gewesen sind, und daß mithin der Steigpreis auch als Mobiliarschaft betrachtet, laut Gesetz und Ehevertrag nicht in die Güter-

gemeinschaft fallen konnte, ebenso wenig als [illegible] wenn der Ehefrau die, während der Ehe Mobiliarvermögen zum, fallen wäre,

daß dieser der Ehemann über dieses persönliche Mobiliarvermögen unverfügen durfte,

daß dieser der Ehemann über dieses persönliche Mobiliarvermögen nicht willkürlich disponiren und der selben ohne Zustimmung der Frau wenn dann konnte,

art: 1599 Zachariae Bd. III. S 522. pg. 260.

In Erwägung, daß sich nach dem régime der communauté légale der selbe Rechtssatz ergibt,

daß namentlich nicht bezweifelt werden kann, daß die Entrichtung des persönlichen Immobiliars eines Ehegatten eine jener Verbindlichkeiten ist, die sich während der Ehe nach art: 1438. C.c. ergibt, welchen die fernere Bestimmung aufstellt: wenn der Preis in die Gütergemeinschaft verwendet worden ist, ein Theil auf in termini recognoscendum worden ist, dann ein arrêt der Cour v. Nancy vom 20. Aug: 1827. Sirey 28. 2. 39.

„Le prix d'un immeuble propre à l'un des conjoints ne fait partie de la communauté qu'autant qu'il y a été versé. — Tant que ce prix est encore dû, il appartient exclusivement à celui des conjoints dont provenait l'immeuble propre.

En conséquence, et s'il s'agit du prix d'un propre de la femme, les créanciers du mari ne peuvent saisir entre les mains de l'acquéreur le prix représentatif de l'immeuble vendu. —

v. cass. arr: Cass: 13. aug. 1822. Sirey 32. 1. 641.

In Erwägung, daß zwar den Ehemann auch die Verwaltung der persönlichen Vermögens der Frau zusteht (art: 1428) daß aber nur bekannten Grundsätzen der Rechte die Verwaltung nicht das Recht der Veräußerung involvirt l. 63. D. de procuratoribus & defensor. 3. 3.

l. 16. C. eodem.

Art: 1988. C. c.

daß demnach die Verfügung über das Mobiliar und passive persönliche Vermögen der Frau auch durch eine solche Handlung der Veräußerung präjudicirt werden kann, und auch der dritte alinea des art: 1428 keinen Schluß a contrario zuläßt, und endlich die für den Verfall stillschweigende Verpflichtungshypothek wahrlich für die Frau nicht die Unverbindlichkeit erzeugt, diesen Verfall eintreten lassen zu müssen

In Erwägung, daß das gegenwärtige Syndicat auf diesen Grund beruht, daß der Mann sein persönliches Recht der Frau wegen Dame konnte, indem das Recht auf das Immobiliar sein dritte gehörigen Fall, die Cession eines Kaufpreis-

[illegible] die Subrogation in das Appellations-
recht, also Kreuznacht, involvirt

Aus diesen Gründen

[illegible] Appellatus
[illegible] Sache zur Verhandlung zu verweisen
mit Abweisung des Appellanten
in Hinsicht [illegible] mit Kosten.

A. Hetz

№ 1786. Für Steingel wohnt in der Ortschaft des Daniel Simonis, Ackersmann in Hinterweidenthal, gegen Wolfgang Simonis, [illegible] Ackersmann [illegible] Hinterweidenthal, wegen 10. Thaler 14 Sgr.
Zweybrücken, den 10. August 1843.
Kgl. Bayerisches Land- und Stadtgericht

№ 3645

Appellations-Urtheil № 1065 d. Akt.

In Sachen

Wolfgang Simonis, Ackersmann, Ortsbürgermeister zu Hinterweidenthal, Appellanten von einem Urtheile des Friedensgerichts des Kantons Dahn vom 25. Januar 1842, [illegible] vertreten durch Anwalt Lehmann

gegen

Daniel Simonis, Ackersmann daselbst, Appellaten, durch Anwalt Gulden, und

gegen

Conrad Christoph Metzger, ohne Gewerbe, ebendaselbst in Hinterweidenthal wohnhaft, in Betreff der bei der verlebten Karl Simonis, zu eigenem Vermögen des bestandenen Gütergemeinschaft gezogen, und als Vormünderin ihrer minderjährigen ehelichen Kinder Conrad Simonis, ebenfalls Appellaten, nicht erschienen.

Anwalt Lehmann hat [illegible] gestellt den Beglaubigungsbericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem Appellaten Auftrag zu ertheilen, der Appellant Conrad Metzger, widerspenstig [illegible] nicht erschienen ist, seine Rechte zum Eigenthum des Appellaten Daniel Simonis, mit Inventar und Theilung der aus der Gütergemeinschaft mit Appellaten herrührenden Mobilien und Immobilien geltend machen zu können, und [illegible] Appellaten Daniel Simonis mit Abweisung des Appellanten in Hinsicht [illegible] mit Kosten.

Beglaubigt
Kgl. Bayer. Land- und Stadtgericht

Nachdem [illegible] Appellant Wolfgang Simonis, Ackersmann in Hinterweidenthal, gegen das Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Dahn vom 25. Januar 1842, welches zwischen ihm und dem Appellaten Daniel Simonis, Ackersmann daselbst, [illegible] Appellaten, und dem Appellaten Conrad Christoph Metzger, ohne Gewerbe, ebendaselbst, [illegible] Appellaten, [illegible] Appellaten, nicht erschienen.

Anwalt Lehmann hat [illegible] gestellt den Beglaubigungsbericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, dem Appellaten Auftrag zu ertheilen, der Appellant Conrad Metzger, widerspenstig [illegible] nicht erschienen ist, seine Rechte zum Eigenthum des Appellaten Daniel Simonis, mit Inventar und Theilung der aus der Gütergemeinschaft mit Appellaten herrührenden Mobilien und Immobilien geltend machen zu können, und [illegible] Appellaten Daniel Simonis mit Abweisung des Appellanten in Hinsicht [illegible] mit Kosten.

Beglaubigt
Kgl. Bayer. Land- und Stadtgericht

Nachdem [illegible] Appellant Wolfgang Simonis, Ackersmann in Hinterweidenthal, gegen das Urtheil des Friedensgerichts des Kantons Dahn vom 25. Januar 1842, welches zwischen ihm und dem Appellaten Daniel Simonis, Ackersmann daselbst, [illegible] Appellaten, und dem Appellaten Conrad Christoph Metzger, ohne Gewerbe, ebendaselbst, [illegible] Appellaten, [illegible] Appellaten, nicht erschienen.

die Eltern der Pflegkinder, und zwar im Todesfalle 1830 die väterliche verstorbene gewesene, Wittibe Hofbauer unter ihren 3 Kinder Pflegen, Appellant gegen Entschlagung auch Fassung Eltheils, auf 83 fl. aus dem Appellanten zu stellen Falle, dass, seither Zugrundelegung des Vormundschaftsrathes vom 4ten November 1828, damals übertragt der Gesammtvermögen der Eltern der Pflegkinder unter den 3 Kindern getheilt gewesen ist, hievon aber den Vater selbsten Antheil gemäss auf die 3 Kinder gefallen sind;
dass Appellant gegen diese Theilung durch den Appellaten 60 fl aus Gnade Ihro, und 83 fl gegen Entsagung der Pflegkinder zu bekommen hatte, und
2, durch Verbunden, dass Appellat von dem Appellanten ausser seinem Antheile an dem Verschlage gerade der Pflegkinder mit 60 fl, als auf die, ihm gegen Übernehmung der Pflegkinder gebührende, Summe ad 83 fl zu Entschlagung genommen
Hof
Hofrath Pulschowsky, und für den Fall, als der Appellant gerichtlich auf den Grund der gepflogenen Vormundschaftsverhandlung
gehen sollte, die Pflegkinder,
1, dass Appellant schuldig sey, von dem ihm zugefallenen Antheile des Gutes über 1806 fl sind von diesen diese fl abzuziehen
zu bringen:
a, diejenigen Verabfolgungen, welche von Seite des Vaters seit dem Todesfalle 1830 bis zum Abschlage der gerichtlichen Theilung geleistet sind, und zwar unter Zugrundelegung derselben Verrechnungen auf die Zinsen der pias causa und der Verlassenschaft auf das Kapital, insolange.
b, den vollen Verdienst der, seither auf der Mutter der Pflegkinder zu bestimmenden, und der Mutter für die Pflegkinder gereichenden Lebensunterhaltsleistungen, und zwar diese gerichtsbücherlich von dem Kapitale der pias causa,
c, die verfügten, dass, Behufs der Bestreitung der Pflegkinder portion descriptibile, auch über der jetzt durch verbrauchten Verlassenschaft, andern auf die, im Jahre 1831 unter den 3 Kindern, gerichtlich getheilten Gelder, mit der Mutter gemeinschaftlichen selben, Gelder
d, durch die Abschätzung der von dem Appellanten übernommenen Realitäten, als auch auf die Zukunft zu fassirenden Verlassenschaftsleistungen Stoppe zur Abschätzung des Gutes selbst, 3 Experten zu ernennen, gegen Appellant dem Pfarrer Jakob Schaffer, Oberbrunner, allhier 3 zu Gmundenburg.

wechselt, zur Verfassung bringt, wahrheitlich für dem Appellanten, dass der rechtzufindenden Expertise die, von ihm ernannten, Pfarrbeamten und Ortsvorsteher, der regierenden Pfarrbeamten und Ortsvorsteher, der Vormundschaftsrath insbesondere zu verbleiben, und für den Fall, als selbe von dem Appellanten nicht genehmiget würden, auf die gesetzlichen Preise anzuschlagen.
Hundert Gulden stelle den Antrag, es gestatte dem Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu annehmen, sie, mit Appellbeschwerde und Beilagen und die Distraction der beiliegenden Akten Verhandlungen der ministeriellen Entscheidung hier vorbehalten, der königlichen Regierung, Kirchberg.

Facturn

Am 17ten September 1840 starb zu Ofenbrunn Nro 6 im Hause respective Nummer der Pfarrei.
Am 17ten September 1841 weiset Appellat Daniel Simonit gegen den Appellanten und seine Mutter Ursula Fischer beide Klage zu eigenen Handen, wegen der bestandenen und Übergenommenschaft, seiner auf sie, als Pflegemutter seiner minderjährigen Kinder, Johann Anna Simonit und Johann Simonit, und Übergabe auf Theilung der gehabten Übergenommenschaft gestellten Bitte, dass Anna Simonit verehelichte Hofbauer zu der Tagsatzung, welche zur Abhandlung der Verlassenschaft des Vaters, Johann Simonit, angeordnet worden, dass die zu Pflegen der Appellanten gewesene verehelichte Anna Simonit laut Akt, der Vater Daniel Simonit, die Tagsatzung, vom 3ten November 1828, genehmigte Theilung, welche nach seiner Übergabe Pflegen gehabte Verwaltung, seine selbst Lösung, mit Gebührlichkeiten begriff, so wie mit Datum der verfügbaren Pflegschaft übergeben, der gesetzliche Abzug von der Pflegschaft, der ministeriellen Verordnung, vorgeschrieben sey, den abwesenden Pflegen Johann Simonit, dass sie mit den Pflegen von dem Antrage der Pflegschaft zur Pflegschaft zu verständigen, sowie, dass die Pflegschaft Simonit mit der Pflegschaft

Der Antrag für Ertheilung im Allgemeinen bestritt Appellant nicht, rügte aber das Begehren der Reducirung wegen gänzlicher Verspätung, behauptend:

1, die Ehetheilungsklage sey der allgemeinen Gesetzgebung gemäß 3 Jahre Novembre 1828 für eine partage Diacendant entre descendants, sintemal dieser auf diese Ehescheidung gerichtet sey, das Appellant gegen diese Ehescheidung, welche in dem Ehe-Contract bestimmt für 1253 fl, ermittelt zu 1800 fl angegeben, wodurch sie, wie Drittheil als seiner Ehefrau bestellten, dagegen die Appellantin zu Handen beider Ehegatten begehren sollen.

Eine Klage über Ehescheidung oder Trennung des Bettes und Behausung des Appellanten, sey nicht gerade verlangt worden, weil die Verschiedene Fristen nicht genau verlangt worden, weil die Verschiedenheit gegen eine Ehetheilung binnen 10 Jahren eine Folge der Ehetheilung sey.

2, Ehe diese Scheidung zu den Appellanten sind nicht als rechtliche Scheidung betrachtet, falls aber der Ehetheilung der art. 918 des Cod. civ., weil der Ehetheilung für sich als seine Eigentlich verschiedene Ehegattin verschiedene für die Lebenszeit Entbehrungen leide.

Appellat Daniel Simonis, habe nun gebeten, auf die Ehescheidung zu erkennen, seinen Entschluß auf eine Ehescheidung zu richten, — worin eine Einwilligung für die Ehetheilung gefunden werden müsse, wie Sinn des art. 918 Cod. civ. verstanden werden müsse, ob genügend sey, die Verfügung zu begehren.

3, Müsse jedenfalls, eine Verweisung, ob und wie sein weit seine Scheidung verlange, das fragliche Gut seinem jedesmal zur Zeit der Scheidung und nicht zur Zeit der Ehe des Ehescheidung sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit abgeschätzt werden.

Ehe diese Streitsachen wurden durch Urtheil des Königlichen Gerichtshofes für Zivilsachen vom 25ten Februar 1842 als zur Entscheidung vorgelegt und der Antrag der Appellanten seinen ganzen Inhalt nach dargestellt. Die gegen Appellanten.

Der die Parteien von Carl Simonis auf die Klage Ehescheidung nicht verstehen, so wegen auf dem Klage selbst eine Verhinderungsursache, welche vorerst nachzuweisen, die Ladung zu die Sitzung vom 28ten Juny Instanz, die

Für Daniel Simonis, Ehemann der Ehefrau des Daniel Simonis, Ackersmann zu Ehescheidung wohnhaft, gegen Wilhelm Simonis, den jüngeren, Ackersmann allda. Defendant.

Zustellungsbrief vom 18. Augustus 1843

Lieb. Bailliage

Welche der Antrag hinterbracht worden, verordnete, die Verhandlung stelle in gehöriger Weise stattfinden, und stellt die Parteien vor Gericht.

Appellant reichte bei der Verhandlung nachstehende schriftliche Schlußreden, Antrag und nachstehende Exceptionen, die eben vorgelesen, schon in 1ter Instanz gestellt und genommen gewesen, 1ten Antrag gültend, folgendes fürs erste:

1, ob über die gegenwärtige Verhandlung der Parteien und deren Rechtsvertreter Verhandlung für rechtlich ist?

2, ob der Akt vom 9ten November 1828 eine gültige Ehescheidung, eine Ehescheidung zu Gunsten des Appellanten enthalte, dann Entscheidung des Falles ist:

3, ob Appellant durch eine gütige Verabredung der Ehescheidung derselben, bei Lebzeiten der Ehefrau, seinen Rechten, die Bedingungen zu Ehescheidung verletzt, gegen Bedingungen der Ehe: gegeben haben? dann diese gültig der Fall:

4, ob dieser nicht mit Recht die Bedingungen begehren, die Appellanten für zulässig erklärt und die fictiven Vereinigung der streitigen Güter mit der Masse vorgenommen werde?

5, ob über den Theil der letzten Ehescheidungsurtheil der Appellanten früher verkauft gegeben haben? Endlich

6, die erstehenden Sinnen die Expertise angeordnet, die nöthige Verfügung bezüglich der Ehefrau des Ehemannes Ehescheidung, als zur Zeit noch mündig, verfügen ist?

G. Gilson

Dem Herrn Calmann, Anwalt der Appellanten zu Liquidation.

G. Gilson

No. 893. Zustellung

Heute den neunzehnten August 1863, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Gulden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken, wohnhaft dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung wohnend mit der Ehre & Georg Bietz wohnstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg: 38
Kopt — 1
Wegt. 7
— 46 —

No. 6976. Einregistrirt zu Zweibrücken den sechszehnten August 1863. Vol. 69. fol. 121 C 9
Debet sieben Kreuzer. Schmelzer / Unleserlich

Nicht Stempelpflichtig

No. 1786 Die Kostenrechnung steht in der Kommunsache des Daniel Simonis, Ackersmann zu Ormesheim wohnhaft, gegen Mathias Simonis zu Hengen, Ackersmann allda, Zweibrücken den 18ten April 1863
Kgl. Landcommissär
Unleserlich

Kostennote.

für Herrn

Daniel Simonis, Ackersmann zu Ormesheim

Appellanten

gegen

Mathias Simonis, Junggesell, Ackersmann zu Ormesheim

Appellaten

Kosten

		von Stempel	Gerichtsboden
		fl. kr.	Kreuzer
1)	Stempelbestellung	— 48	— —
2)	Expeditionen	8 24	— —
3)	Gehörsbriefe	— 57	— —
4)	Vorladung auf die Rolle	— 57	— —
5)	Abkündigungen	1 53	— —
6)	Auszüge aus Register mit Ordnung Lagis & Signification	1 53 " 14	— 20
7)	Protokollar Ordnung, Orig: 6 Bogen	7 36	— —
	2 Lagiren mit Signification	3 48	— 20
8)	Vorspruch	— —	— 32
9)	pr. pr. q.	1 53	— —
10)	Vorspruch	— —	— 32
11)	Protokoll	9 27	— —
12)	Communication an die Gegentheile	" 57	— —
13)	Ausfertigung Beilagen Buchhaltung pro 1862/63	1 53	— —
14)	Abschrift Urtheil	1 53	— —
15)	Zustellung der Akten	— 57	— —
16)	Urtheil Orig: 1 Lagis	5 55	— 39
17)	Zustellung an Gegentheil	" 57	— —
18)	Copialien	" 51	— —
	Facit	51 41	2. 23

	Gulden Kreutzer	Gr. Pf. Brand
Übertrag	51. 11	2. 23
Hiezu kommen auf meine Rückgaben an		
Apotheke 1/4 mit - - - - - - - - - -	— 41	
ad. 4 mit	2 20	
	54. 12	2. 23

Ermeldet den 17/8 1813

G. Fulder

Empfängt Herr Obermedicinalrath Fulder zu Schmalkalden Zwölf Gulden Zwölf Xr., Herr Hofmedicus Brandt zu Hanau Gulden drei und zwanzig Xr.

Schmalkalden den 18ten August 1813.

Quittung

Für den Obermedicinalrath Herrn Fulder zu Schmalkalden

Rechnung

über

Medicinalgebühren

für

Obermedicinalrath Fulder

Hofmedicus Brandt

Hofapotheker Wenderoth

Hofapotheker Wenderoth

Hofmedicus Brandt

Obermedicinalrath Fulder

Hofmedicus Brandt

Obermedicinalrath Fulder

Hofmedicus Brandt

Obermedicinalrath Fulder

Regierung, gutenfalls Rechtsmittel, worauf der Beklagte die gegen
stattgefundene Klage ist, wie selbe mit der Entlassung rechtskräftig, [illegible]
werden kann.

J. S. H. wollte man auf den Fall Beziehung abstehen, und die Klage
wegen dieser Ehescheidung sofort abweisen, in welchem Falle auf die
für nichtschuldigen Erklärung, die Abstellung der Gattel nicht auf jenen
Wunsch zur Zeit der Scheidung der Ehe sondern nur nachher zur Ent-
scheidung der Ehescheidung selbst gestellt werden könnte.

J. C. wäre für den Fall, als der vorliegende Akt nicht als Scheidungsakt an-
gesehen werden könnte, ist der ersteren Klage jedenfalls auf die Ehe-
scheidung aus §18 cod. civ. und auf Abgeltung der Brautschaft in
die Gattung gegangen, daß eingeklagt abgewiesen werden
müßte.

J. C., ist, ausdrücklich diese Gesetzesverfügung, daß Adventus, welche
Personen die Klage stellen, oder unter der Frist einer Jahresfrist, eine à fond
perdu an einen Incapablen in dieser Absicht gemacht, von den nächsten
Befreundten die Schenkungsurkunde nicht mehr angefochten werden kann, wenn
diese in die gesetzliche Verjährung eingewilligt haben,

ist weiters dem Beklagten abzuraten, wie selbst aus dem auch §26 ersicht-
lich gehoben, ausdrücklich, daß auf gemeine Klagen, als auf gemeine Klagen
verstanden sind, die nächsten verwandtschaftlichen, wenn sie, wie sonst, unter
Adgard der Klagen gestellt,

ist der Akt vom 3 Nov 1828 zu Handen der geschworenen Acten-
versendet Behörden die Rechtsfrage, ob Verschweigung der Ehebruch, die
gesetzl. Ehe, in den Fällen gesetzlichen Verhältnis enthalte, die
alle Requisite des §18 an sich trägt, abzuschreiben sein von dem Ap-
pellaten nicht noch angenommen werden kann, wenn er selbst in die Ver-
weigerten Verzeihung gewilligt hat;

J. C. so aber die von beiden Theilen gestellten, sogenannten ehe-
lichen Pflichtverletzungen, welche zu seiner Zeit, in den sogenannten
Ehe gegen Abtragung der Gattel stipuliert wurde ist die Rechtsfrage auf
die gegenwärtige Einwilligung in seine Abtragung aufstellt, ob sich für
die angetragene Theilung in Anbetracht mit den obwaltenden Umständen

DIMENSIONS STEMPEL
7 Kreutzer

gerade diese angetragenen Bedingnisse wird, und ob sie die Klage auf
ein [illegible] gestützte Entschädigung abzuweisen
ist.

J. C. ist selbst selbstverständlich, daß gutenfalls der Gatte auf
ersten Instanz, die gütl. ehe vorläufige Klage, die Scheidung
der Gattel ausspricht, so wie bei selbe der Appellat die Widerklage
abgewiesen worden ist, nicht zu Recht bestehen kann.

J. C. J.

gestellt zu den hohen Appellationsgerichte, mittels Extension des
angefochtenen Erkenntes, den Appellaten schuldig zu erklären,
der Appellatin Anna Maria Ritzger, widerrechtlich verlassen
stet, sich wieder mit selbem zu vereinigen, so wie den Appel-
den Appellaten Daniel Schmid auf Exekution die Scheidung der
geklagten der gemeinsamen Ehe wirklich vorgenommen Kinder
nicht abgesprochen hat, die appellatische Antrag dagegen auf Scheidung
der, den Appellaten auf Exekution von 3 Nov 1828 übertragenen, Gatte
und der den Fastnacht 1830 ohne gestellten Motiven als ungültig, ver-
und nicht statthaft abzuweisen, jedenfalls die, durch die ersten Instanz ge-
stellten, Aufhebung der Scheidung gänzl. Gattel und die Schuld der Ehe-
scheidung durch angeführten gemeinen Anordnungen abweislich und rechtlich
fest aufzugeben, die Rückgabe der hinterlegten Pfandbriefe zu verfügen
und den Appellaten Daniel Schmid zu der Kosten zu verfällen;

Schuld stillschweigend, den Appellaten zum Vergnügt durch Verfügung
Kinder zugelassen;

J. C. und Einsicht der Akten vom 3 Nov 1828, die Akten der Ehe-
und zwar im Fastnacht 1830 die sämmtlichen vorliegenden gedruckten
Motivschrift Acten für 3 Richter Stellen, Appellant, wegen Ehebruch
und grossen Aufwand, und 83 fl an den Appellaten zu zahlen sei-
ten, über Hinweglegung der Entscheidungsakt vom 3 Nov. 1828, und
Abschrift der Gesandtenungen der Akten der Ehe-Irrung über den
3 Richter gestellt worden ist, hierüber an den Akt selbst die Ent-

gestellt für jährl. die 3 Kinder gesetzlich werden sind. Der Appellat auf diese Forderung hat der Appellatin 600 fl an Heirathsgut 83 fl wegen Verbesserung der Wohnung zu bezahlen gehabt und 2 Kühe dazu, der Appellat an den Appellanten gemäß seiner Aussage an den Anschlagpreis 260 fl mit 600 fl abzuführen, wegen Verpflichtung der Wohnung zu bezahlen, sowie 83 fl in Forderung genommen hat.

H. Eichmann

Wien 28. Juni 43.

Vy

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechts-Fall

für

Rachel Simonis, die jüngere, Arbeitsmann in Ausschlag,
Appellantin wegen
Daniel Simonis, Arbeitsmann allda, Appellaten

Frage: Hätte, wenn für den Fall, als der Appellationsgrund auf den Grund der eingelegten Berufung angenommen sollte,

zu erkennen

1. ob Appellat befugt ist, an den streitigen Betrag des Urtheil über 600 fl auf den Fuß dieser Urtheil-Taxe in Abzug zu bringen:

a. diejenigen Verbesserungen, welche an seit dem Jahre 1830 bis zum Verfluß des gemeinschaftlichen Antrag an diesen gebauten Hause, auf gewesen über jene Verbesserungen, die der Käufer auf die Fenster der Urtheil-Taxe und die Kosten derselben auf das Kapital berechnen.

b. den vollen Werth der, jetzt auf der Mühle befindlichen Fenster zu liquidiren, auf die mündlichen Einwendungen der Mühle zu reduzirenden Verbesserungen, und zwar diese rücksichtlich von dem Kapital der Urtheil-Taxe.

2. zu verfügen, ob Behufs der Bestimmung der Größe der streitigen Differenz nicht blos die jetzt auf verschiedenen Mühlen, sondern auch die im Jahre 1831 über den 3 Kinder gestellten Fenster mit der Masse vereinigt werden sollen, ferner

3. Behufs der Abschätzung der von dem Appellaten über gelieferten, als auch noch in Zukunft zu verfertigenden Verbesserungen, [illegible] ferner zur Abschätzung des Gutes selbst, 2 Experten zu ernennen, wozu Appellat

Der Advocat Wilhelm, Advocat, Advocat Klein, Gerichtsherr, und Peter Schalla, Schreiber, alle 3 in Neudorfbach wohnhaft, in Vorschlag bringt, vorbehaltlich für den Appellanten, sich der stattgefundenen Exekution zu widersetzen, Exhibiten mit Anticipation der gebührenden Kosten zu erkennen, und für den Fall, als selbe von dem Appellaten nicht anerkannt würden, auf in gesetzlicher Weise beizufügen.

5. July 43.

H. Ostermann

Nro 1786. Für Kampel, wegen der Ehemannschaft des Daniel Simonic, Ortsbewohners in Oberfeldbach, gegen Mathias Simonic, Ortsbewohner allda. Ddto Gratz, den 17 ten Juny 1843

Nro 3045 der R.

Urtheil

für Daniel Simonic, Ortsbewohner in Oberfeldbach wohnhaft, Appellaten,

gegen

Mathias Simonic der jüngere, Ortsbewohner in Oberfeldbach wohnhaft, Appellanten wegen einem Antheile des Bezirksgerichtes zu Irrungbrunn vom 15ten Februar 1842 pünct Entgelt Exhibition protokolaren

gegen

Anna Elisabeth Plattzgrad, Verwittwete des zu Oberfeldbach verstorbenen Paul Simonic, in seiner Eigenschaft als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Maria Simonic, Appellatin

In Betreff der Einrede betreffend, daß Appellat Daniel Simonic durch Ertheilung mehrerer Vollmachten von den Appellanten sind die hierüber aufgestellten Urkunden zur Verjährungszeit vom 3ten November 1828 gültig, seine Forderung auf dessen Ehemann nach art. 918 des Code civil genügend sei, sowie die Anführung seine Forderung auf die portion disponible zu richten, zu Unrecht, daß diese Einrede durch keine gesetzliche Begründung gänzlich verworfen.

In Betreff, daß Appellat weder expresse noch tacite nach art. 918 C. civ. verzichtet – noch stillschweigend durch irgendwelche Handlungen, welche keine andere Absicht zu erkennen, die consentement für den dem Appellanten durch den Verkauf seiner Mutter vom 3ten November 1828 zugemessene Forderung gegeben hat;

daß Appellat zwar vom 5ten November 1829 bis zum 15ten April 1831 die Summe 683 fl per den Appellanten bezogen und die zu dem gegenwärtigen Akte sich befindliche Quittung worüber Appellant selbst zu schreiben, unterzeichnet hat;

daß aber dieses mit keiner Art von einer Einwilligung, der Abschreibung der Forderung vom 3ten November 1828 die Rede ist;

daß auch die Urkunden der beglaubten Zeugen die Absicht der Abschreibung der beglaubten Forderung und des Verzichtes gerichtet, der beglaubten Zeugen

schränkung von Seiten des Ehemannes und ihres Mannes, die Bestimmung über den Pflichtheil zu modificiren, gesetzlich allgemeinen Bestimmungen in den art. 1130, 791, 1340, 844 und 920 des Code civil der Anwendung keinen Eintrag thun.

Es kann ferner auch von Seiten des Ehemannes zu Gunsten der Ehefrau durch Schenkungsact und Testament Zuwendung zu Lasten der Pflichttheile nicht gemacht werden.

Arrêt cass. vom 8ten Juny 1821 in Sir. 21, 1, 341
" " vom 12ten id. 1839 in Sir. 39, 1, 659
Arrêt de cour de Nancy vom 6ten März 1840 in Dalloz 1840, II, 95
Merlin report. chose jugée § 1 bis 8 No II.
Vazeille des donat. sur l'art. 923. No 10.

Es betrifft, dass durch Testament, welches die Ehefrau zu Gunsten ihres Mannes errichtet hat, dieser Letztere nicht ermächtigt ist, über die Pflichttheile der Kinder zu verfügen, und dass diese Kinder, welche durch Testament ihrer Mutter enterbt worden sind, ihre Pflichttheile auf dem ganzen Vermögen der Mutter geltend machen können.

Es betrifft, ob diese Frage durch die Verfügung, die Abtretung, die Verzichtleistung auf den Pflichttheil, welche die Ehefrau zu Gunsten ihres Mannes in ihrem Ehecontracte, selbst in dem Falle, wenn diese Verfügungen, Abtretungen und Verzichtleistungen durch die Ehefrau während der Ehe, durch Testament oder Schenkungsact, durch Ehecontract oder freiwillige Vollziehung, durch dieselben gegenseitigen Schenkungen, durch Ehecontracte oder Testamente bestimmt, die Pflichttheile der Kinder der Ehefrau Descendenten, durch art. 1340 C. civ. die Verjährung, indem nach art. 1340 C. civ. die Verjährung nur die Folge hat, dass jedem, der sich auf sie beruft, die Bestätigung, die Anerkennung oder Verzichtleistung nicht entgegengehalten werden kann, weil sie gegen gesetzliche Gründe, die Verletzung der Vorschriften, welche die Gültigkeit der Verfügungen unter Lebenden und Testamenten bestimmen, verstossen.

Es betrifft, dass jede Bestätigung oder Anerkennung, um Gültigkeit zu haben, alle Erfordernisse enthalten muss, welche für die Gültigkeit der Verfügung selbst nöthig sind, und dass sie in Folge dessen die Angabe des Grundes der Anfechtung, welche gegen die Verfügung gerichtet werden kann, enthalten muss, und dass, wenn diese Angabe fehlt, die Bestätigung, Anerkennung oder Verzichtleistung nichtig ist.

Es betrifft, ob, wenn auch die Verfügung, die Abtretung, die Verzichtleistung auf den Pflichttheil, welche die Ehefrau zu Gunsten ihres Mannes in ihrem Ehecontracte, selbst in dem Falle, wenn diese Verfügungen, Abtretungen und Verzichtleistungen durch die Ehefrau während der Ehe, durch Testament oder Schenkungsact, durch Ehecontract oder freiwillige Vollziehung, durch dieselben gegenseitigen Schenkungen, durch Ehecontracte oder Testamente bestimmt, die Pflichttheile der Kinder der Ehefrau Descendenten, durch art. 1340 C. civ. die Verjährung, indem nach art. 1340 C. civ. die Verjährung nur die Folge hat, dass jedem, der sich auf sie beruft, die Bestätigung, die Anerkennung oder Verzichtleistung nicht entgegengehalten werden kann, weil sie gegen gesetzliche Gründe, die Verletzung der Vorschriften, welche die Gültigkeit der Verfügungen unter Lebenden und Testamenten bestimmen, verstossen, die Annahme der Verfügung und Gültigkeit der Schenkung eine Allgemeinheit enthalten.

Es betrifft, dass jede Bestätigung, um Gültigkeit zu haben, alle Erfordernisse enthalten muss, welche für die Gültigkeit der Verfügung selbst nöthig sind, und dass sie in Folge dessen die Angabe des Grundes der Anfechtung, welche gegen die Verfügung gerichtet werden kann, enthalten muss, und dass, wenn diese Angabe fehlt, die Bestätigung, Anerkennung oder Verzichtleistung nichtig ist.

Es betrifft, ob, wenn auch die Verfügung, die Abtretung, die Verzichtleistung auf den Pflichttheil, welche die Ehefrau zu Gunsten ihres Mannes in ihrem Ehecontracte, selbst in dem Falle, wenn diese Verfügungen, Abtretungen und Verzichtleistungen durch die Ehefrau während der Ehe, durch Testament oder Schenkungsact, durch Ehecontract oder freiwillige Vollziehung, durch dieselben gegenseitigen Schenkungen, durch Ehecontracte oder Testamente bestimmt, die Pflichttheile der Kinder der Ehefrau Descendenten, durch art. 1340 C. civ. die Verjährung, indem nach art. 1340 C. civ. die Verjährung nur die Folge hat, dass jedem, der sich auf sie beruft, die Bestätigung, die Anerkennung oder Verzichtleistung nicht entgegengehalten werden kann, weil sie gegen gesetzliche Gründe, die Verletzung der Vorschriften, welche die Gültigkeit der Verfügungen unter Lebenden und Testamenten bestimmen, verstossen, die Annahme der Verfügung und Gültigkeit der Schenkung eine Allgemeinheit enthalten, unterstellt.

Arrêt cass. vom 8ten Juny 1821 in Sir. 21, 1, 341
" " vom 12ten id. 1839 in Sir. 39, 1, 659
Arrêt de cour de Nancy vom 6ten März 1840 in Dalloz 1840, II, 95
Merlin report. chose jugée § 1 bis 8 No II.
Vazeille des donat. sur l'art. 923. No 10.

Es betrifft, dass der Arrêt vom 8ten November 1828, welcher entschieden hat, dass der Act vom 3ten Februar 1823 einen partage d'ascendant entre descendants enthalte und dass die Anerkennung nöthig sei.

Es betrifft, dass jede Bestätigung, um Gültigkeit zu haben, alle Erfordernisse enthalten muss, welche für die Gültigkeit der Verfügung selbst nöthig sind, und dass sie in Folge dessen die Angabe des Grundes der Anfechtung, welche gegen die Verfügung gerichtet werden kann, enthalten muss, und dass, wenn diese Angabe fehlt, die Bestätigung, Anerkennung oder Verzichtleistung nichtig ist.

No 1786. Für Bengal appel in der Cassationsache des Admiral Seigneurie Hydrographen in Spanienburg wegen Verletzung der Gesetze gegen Bastard Simonin pour Jongen, Ordonnateur à Java, arrêt du 14 Juny 1843

Zu Protocoll gegeben den 27ten Juny 1843
Der Vice-Präsident

Der Gerichtshof hat in Erwägung dieses Rechtsstreites folgendes Urtheil gefällt:

" Wenn diese Ehe zu bezeichnen scheint und übergiebt
" der Adelige Titel Simonis seinem gewesenen Diener
" seine Tochter, seinen Ordonnateur, sein
" ihm zugeschriebenes, früheres Leben, wenn Schmeichelei
" gelegentlich selbst Verzicht u. s. w.

Es betrifft, dass dennoch dieser Akt, der nothwendig die gerichtlichen Förmlichkeiten erforderlich haben, nur wenn er testamentarischer Natur wäre, einzige wesentliche Bedingungen enthalten ist, als eine Schenkung, wie jene Ordonnateur mit gewissen Lasten, sogleich, in Hoffnung für seine Wittwe, das gewesene Kinder stipulirt sind, jeden Augenblick vom Schenkgeber gefordert werden konnten. art. 1121 C. civ.

Es betrifft, dass der streitige Akt, falls Ehebestätigung betrachtet, in gewöhnlicher und ungültiger Hinsicht nichtig wäre:

1. In gewöhnlicher Hinsicht, weil der partage das ascendants entre descendants nach art. 1076 C. civil gültig nur in der gerichtlichen Form des Testaments oder der Schenkung unter Lebenden gemacht werden kann;

dass aber der streitige Akt die Form der letztwilligen Verfügung nicht hat und aber keine Schenkung unter Lebenden, indem seine wesentlichen Eigenschaften ungewissen sind, die Schenkung an terme ou à titre gratuit durch gegenwärtigen Akt zu geben, nicht zu Gültigkeit gelangen kann. art. 938 Code civil.

Merlin report. partage d'ascendant No XIV.

dass aber keine reine Acceptation einmal von Seiten des Ordonnateur Simonis, und noch viel weniger von Seiten der minderjährigen Schenkgeber — die Gültigkeit gegeben nach — stattgefunden hat;

dass aber selbst die Ungültigkeit einer Ehebestätigung vis-a-vis einer Ehefrau genügt, um die Ungültigkeit vis-a-vis Allen ungültig zu machen. art. 840 Code civil

2. Le testament d'un Français, quoique passé en pays étranger, doit être suivi dans toutes ses dispositions, et notamment dans celles qui règlent le partage de la succession, sauf aux parties intéressées à se pourvoir devant les tribunaux français pour faire statuer sur les questions qui peuvent s'élever relativement à l'exécution de ces dispositions.

Ainsi, le partage d'une succession ouverte en faveur d'un Français, entre ses enfants légitimes, doit être fait conformément aux dispositions de la loi française, quoique le père soit mort en pays étranger, et que quelques-uns de ses enfants soient nés en pays étranger, et y aient leur domicile.

Ainsi, le père français qui a disposé de la quotité disponible de ses biens situés en France, en faveur d'un de ses enfants, peut, par son testament fait en pays étranger, disposer de la quotité disponible de ses biens situés en France, en faveur d'un autre de ses enfants.

Ainsi, le père français qui a fait un partage de ses biens situés en France, entre ses enfants légitimes, peut, par son testament fait en pays étranger, faire un nouveau partage de ses biens situés en France, entre ses enfants légitimes

reg. 3045

N: 9931 I. Abth.

Rechtsbeschwerde

in Sachen

des Schneidermeisters Mathias Simonis zu Junger in Aachen-Burtscheid, Appellaten und Beklagten an einem Urtheile des Friedensgerichts des 2ten Bezirks zu Aachen vom 25 Febr. 1832, durch Anwalt Calmann vertreten

gegen

1. Daniel Simonis, Schneidermeister daselbst, Appellaten, vertreten durch Anwalt Hellen

und gegen

2. Anna Elisabeth Metzger, Ehefrau Wilhelm Daniel Simonis, in eigenem Namen, wie Beistandin ihres Ehemannes, als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Maria Anna Simonis, ebenfalls Appellatin, nicht erschienen.

Anwalt Calmann trug Namens der Appellatin darauf an: es gefalle dem hohen Appellationsgerichtshofe zu erkennen, daß die Appellation Anna Elisabeth Metzger, Wilhelm Daniel Simonis auf den Appellat vom 19 April 1832 seine Anwalt bestellt hat, gestatte die Contumacialeinlassung mit der betreffenden Appellatin zu ordnen, die Wiederholung dieser Appellation daselbst zu beauftragenden Gerichtsboten zu ordnen, und diesen in der angeordneten Vorschrift, die Kosten der ersten Verhandlung mit der zu ergehenden Wiederholung zu verbinden.
Anwalt Hellen ergreift keinen Antrag.

Parteien

Urtheil

In Erwägen, daß Daniel Simonis als Kläger vermittelst Exploit Mathias Simonis, seinen Sohn, Anna Elisabeth Metzger als Beklagten vorgeladen, in Betracht des angesetzten Termins erschienen, welche Mathias Simonis durch Act vom 6 April 1832 dem Daniel Simonis gegenüber sich vorbehalten, durch

Akt am 19 April ohne Lösung er diese Berufung über auf gegen die Witwe Karl Simonit in, welche gütlich keine Anzahl be stellte, worauf der appellantische Anwalt Lehmann bey dem Lands rechtlichen Beysitz die Bitte obigen Anbang ohne. Es fragt sich nun, ob und wie diese Sache zu fassen ist

Fr. Ehrlemann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung.

für

Matthäi Simonit in Jarsen, Advocaten in Laibach, Appellaten gegen

dem Fleischhack. Meister, Witwe Karl Simonit Appellatin

		Forderungen fl.	kr.	Bestätigen fl.	kr.
1.	Anbang	7		1	16
2.	Beysitz	22			
3.	Anbang			3	9
4.	Remuner. an Advocat				57
5.	Stempel				
6.		7		2	22
	Porto	7			15
		53		7	59
					53
				8	52

Bestehen 52 kr.

Fr. Ehrlemann

Taxirt Vor mich Gerichts Beysitz und Amtshalber Laibach. den 13t. Mai 1843.

Lovitsch

No 3045 d. R.

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Acten
für
Michael Simonit den jüngern Ackermann in Neudenbach
Appellaten an einen Beschluß des gemeinschaftlichen Landgerichts
Ort vom 25 febr 1832 gegen
1. Daniel Simonit Ackermann daselbst Appellaten, entweder Beschädigten Gulden
2. Anna Elisabeth Metzger, Wittwe des zu Neudenbach verlebten Karl Simonit, der Gemeinde daselbst wegen in seinem Namen als bestellten Vormundschaft wegen und als Vormünderin der minderjährigen Kinder Maria Anna Simonit, ebenfalls Appellatin nicht erschienen

Es gefällt den hl. Appellationsgerichte, Recht zu erkennen, daß die Appellatin Anna Elisabeth Metzger, Wittwe Karl Simonit, auf die Appellat vom 20 April abhin keine Kompetenz besitzt, daher die Exhibitionsklage mit den competirenden zu verbinden, die Akten verbleiben diese Appellatin daß mein zu beurtheilenden Gerichtsbehörde zu remittiren, und Michael Simonit in seine eingewendeten Einrede zu den Kosten der Vorigen Instanz und die zu erstattenden Parteienverhandlung zu verurtheilen.

H. Ehmann

3. May 33.

No 10,271

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Extract

Am 10. April 1798 sind die [illegible] Beklagten [illegible] 13. April 1798 [illegible] 1822 [illegible] 1817 [illegible] 27 März 1817 [illegible] 30 April 1822, [illegible] 1822 [illegible] 1823 [illegible] 1798 [illegible]

1,	[illegible]	200. "
	[illegible] 1797 – März 1798	18. 20.
	[illegible] 20. April 1798 [illegible]	250. "
	[illegible]	6. 30.
		Fr. 474. 50
2,	[illegible]	150. "
	[illegible] 1797 – [illegible] 1798	13. 45.
	[illegible]	150. "
	[illegible] 25 März 1797 bis März 1798	10. 48
		Fr. 324. 33

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] 1827 [illegible] 20 Juni 1829 – [illegible] 5. [illegible] 30. [illegible] 1822 [illegible] 6. [illegible] 20. [illegible]

Hierauf den Rechtsspruch gemäß,

1, [illegible]

2, [illegible]

3°, [illegible]

Gollen

Gollen

Verte

No 206. Zustellung

Heute den siebenzehnten Februar 1844; auf Anstehen des Herrn Amtsanwalt Golden, Lubanig einerseits Philipp Jacob Brandt Andreinzeinsteboten wohnhaft Appellationsgerichts Pfalz, in Zweibrücken, andererseits wohnhaft dem Herrn Amtsanwalt Culmann, in seiner Wohnung wohnend mit dessen Clerc Fr. Zimmermann Wohnstand x Qualitäten so wie diesem meinem Amt in Abschrift Zugestellt.

Zustellg. 38
Kopt — 1
Einzgt. 7
— 46.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No 2130 Einregistrirt zu Zweibrücken den 19. Februar 1844.
Vol 70 fol 119 C. 14 Einhundert sieben Kreuzer.
Schreiber. Rentmeister.

Kostenrechnung
für
Ludwig Carl Adolph in Rittersheim gegen Appellaten
und
Nikolaus Jung, Bäcker daselbst gegen Appellaten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

	Ansätze fl.	kr.	Zahlen fl.	kr.
1. Vorschuß			8	24
2. Ausfertigung	41			48
3. Abschrift				48
4. Porto			1	53
5. Rol				57
6. Ausfertigung	2	20		57
7. Porto	41			48
8. Porto 1/2 Rol	32			
Zeugstellen	21		3	10
Zeitversäumniß	34			48
9. Zeugschreiberey	7			42
10. Abschrift			1	53
11. Porto				57
12. Porto			2	27
13. Porto			1	53
14. Rechnung der Akten	32			
15. Porto				57
16. Porto	7			57
Porto	5	36		
		7		48
	71	38	35	24
			11	38
			47	02

Einzig fünf Gulden 24 Kr.

Zweibr. den 23 Febr. 1844.

Die Kosten, soweit sie
Ostgut in eine Klage zu verurtheilende Sa-
che, somit für die Appellationsinstanz
Entscheidung, d. d. 4. Juni
für Gründe der Appellantin nach die
L. or. 6A f. 52 ds.
für Gründe der Appellatin auch
den Betrag von 47 fl. 2 kr.
Sowohl somit auch die Kostenberechnung von
einhundert acht Gulden 54 kr. mit
Rücksicht jedoch auf den geringen Betrag
der Appellantin wesentlichen Kostenbe-
theiligung und der Schwierigkeit der
Rechtsfrage.

6A. 52
47. 2
154. 54

N: 3050.

Kostenamt Wolfach 26. Feb. 44

in Sachen

1; Adelheid Jung, Köchin von Schapbach in Vollmacht
der Klägerin, Appellantin

gegen

Appellat Cosmas Armbruster, Schneider von Lehengericht
Wohnung von Schapbach, Gemeinde in Schapbach

wegen Lohn.

	Gebühren	Auslagen
1; (Appellat) Konsultation	8. 24	" "
2; Appellat - 1 Exp. 1842	" "	6. 09
3; " - 9. März 1842	" "	2. 14.
4; Einsicht der Akten à acquis	1. 53.	" "
5; Ausfertigung des Urtheils	" "	2. 71.
6; [illegible]	1. 53.	" "
7; Anlage I/II/V	9. 30.	" "
" I/II/III/IV/V 1 Bogen	1. 45	1. 58.
8; Anlage	9. 24.	" "
9; Anlage I/II/III/IV/V	1. 53.	" "
10; Rückseite der Akten	" 57.	" "
11; Einsichten	5 35	1. 14
12; Fehler und Löschungen	" "	5. 36.
Zusammen	" 36.	" 07.
	45. 23	19. 39
	19. 39	
	64. 52.	

Vor Augen Collmer

Gracia

Vorgeht zu sechzig vier Gulden
zweiundfünfzig Kreuzer.
Freiburg den 22 Feb. 1844.

Hoppeler

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

971. 39.
106. 15.

865. 24
42. 16
908. 40.

54. 21.

851. 19.
42. 43.
897. 02
44. 51.
941. 53.
47. 06.
988. 59.
49. 27.
1038. 26.
51. 55.
1090. 21.
54. 31.
1144. 52.
57. 14.
1202. 06
60. 06
1262. 12.
63. 07.
1325. 19.
66. 16.
1391. 35

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Abtrag

für

[illegible] in Ritterstein verstorbenen [illegible]

Advocaten Jakob Adam und Maria Elisabetha Böhm, all

1. Ludwig Adam

2. Gottfried Adam,

beide Advocaten in Ritterstein.

3. Apollonia Adam, Ehefrau des Advocaten Karl Schröder in Pei-

mersheim, zur Leistung, Verwilligung und Übergabe

Klagt wegen,

Appellaten gegen

1, Valentin Jung, Bäcker in Ritterstein, in eigenem Na-

men und als Erbschaftspfleger der abwesenden Karl Jung.

2. Johanna Jung, Advocatsfrau in Ritterstein, Wittwe des letzten verst.

des Einnehmers Gottfried Jung.

3. Ludwig Löb, Advocat zu Gauerstein, Namens seiner Ehefrau

Christina Jung,

Appellanten von einem Erkenntniß des Kantonsgerichts Zweibrücken vom 15 August 1841.

J. S. M. bezüglich des Verfahrens findet sich auf den

Gerichtsakten folgendes bemerkt:

1, Es haben sich die Litiganten des Datum der Appellation in

soweit mit Hinsicht erhalten, daß zwar, die Ver-

lassenschaft Jung, die Gerichtsstelle Pleichfeld, die Appellaten

Eigenthum, dem Alter der Appellaten entsteht, es wä-

re nie für Gold von diesen Pfleger wieder Rechnung erhalten

können, und die seine Gattin, die es von den Pfleger übernommen

[illegible]

[illegible]

§. 5. [illegible]

§. 6. [illegible]

§. 7. [illegible]

§. 8. [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible]

ist für sich selbst keine Reise in den Acten der Appellaten gehörig ausgeführt, sondern die Appellaten gänzlich verabsäumt, die Appellaten zu einer Reise in den Acten der Appellaten zu veranlassen, sondern dieselben sogar selbst aufgefordert zu verharren und sie zu den Acten bester Instanz zu vernehmen.

Jedenfalls aber, selbst bei einer Reparation des Urtheils, der Antrag der Appellaten, daß Appellat, falls er die Gewährsleistung für das vorgenommene Vertragsgeschäft nicht leisten oder die Leistung nicht selbst effectuiren soll, mit seinem ganzen Vermögen eine Theil an den Werth des Hauses zu leisten verbindlich sein sollen, stets als erneuert, stets als bestehend anzusehen und abzuhalten, und die Appellaten auch in diesem Falle zu den Acten bester Instanz zu vernehmen.

Sowohl Allem beantragte demgemäß den Appellationsgerichtsspruch, die Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Kosten, und den Appellaten zu Gunsten des Rechtes auf die minist. Instanz zu verweisen.

Facta

Samuel Jacobi, Kläger der Appellaten, war von seinem Bruder, dem jetzigen Appellaten, mit dem er in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hatte, auf Abtheilung der Güter und Schulden, welche er, während der Dauer der Gemeinschaft an den zur verstorbenen Nachlassmasse gehörigen Güter in Grünstadt ein-

№ 3043.

Actum
für

Simon Jacobi, den Aelteren, Handelsmann zu Grünstadt, Appellanten c. einen Urtheil des k. Landgerichts Frankenthal v. 19. Juni 1839.

contra

1. Susanna Jacobi, ledig u. großjährig, ohne Gewerb; 2. Jacob Jacobi, ohne Gewerb; 3. Anna Jacobi, ledig u. großjährig, ohne Gewerb, 4. Friedrich Jacobi, ledig u. ohne Gewerb, minderjährig und großjährig, unbeschränkt das durch seinen Curator Emanuel Jacobi, Handelsmann, sämmtlich in Grünstadt wohnhaft, Appellaten.

Es sey: daß von den Appellaten nicht bestritten werden kann, daß der Appellant in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Bruder Simon Jacobi, durch Contract selbig ihm selbst proprio jure ein Antheil daran zugetheilt.

daß dann durch den zwischen den Brüdern in der Theilung d. d. 7. Appellations zweifach v. 9. Januar 1839 zu Stande gekommenen Vertrag ausdrücklich festgestellt wird, daß Appellant an dem theilst. Hause zu verschiedenen Zwecken, sei es in eigenem Namen, sei es als Handelsgesellschafter eigentlich Einen Antheil von 1/3 das theilst. Hause zugesprochen habe, während den Appellaten 2/3 hievon sei es auch in eigenem Namen, sei es Handelsgesellschafter und zwar Erbtheil ihres Vaters zufallen sollen;

daß ferner im Art: 5 weiter bedungen worden, daß bei der Versteigerung das Haus die Schätzung des Simon Jacobi zu erhalten, sie ihnen Gemeinschaftlich gehabt, daß aber Simon Jacobi, verstorbener Bruder seinen Erben keine Ansprüche an dasselbe machen werden;

daß ferner im Art: 6 weiter bedungen worden, daß bei der Versteigerung das Haus die Schätzung des Simon Jacobi zu erhalten, sie ihnen Gemeinschaftlich gehabt, daß aber Simon Jacobi, verstorbener Bruder seinen Erben keine Ansprüche an dasselbe machen werden;

Zu sehen: daß wenn Appellant sich verbindlich machte, die Gewähr zu leisten, daß die durch ihn verstorbenen Bruder seinen Erben keine Ansprüche an das Haus machen werden, der Grund dazu darin liege, daß man mit Sicherheit das Haus verkaufen könne, daß aber dieser Grund allein den Appellaten gegenüber besteht, u. daher auch v. ihnen nur eine Gewähr verlangt werden könne;

daß daher Appellant mit Recht verlangte, daß es u. bezüglich der Vergleich dahin abgeschlossen u. verbürgt werde, die Appellaten die urkundliche Verzichtleistung beibringen sollen, daß sie sich nichtstreitig über in den Acten der Erbtheilung z. Bruder Simon befindne, u. dieses um so mehr als ihnen die 2/3 das Erbtheil das Haus nicht in eigenem Namen, sondern als Handelsgesellschafter der Simon Jacobi Erben zustehenden, wenn sie gewiß auch gehalten sind, diese Gewährleistung zu verweisen.

Zu sehen: daß wenn Appellant nicht verpflichtet sein sollte, ein solches Verlangen zu stellen,

denn die Bezallstan jedenfalls nur berugt wären, nämlich die notorische Unbrin-
fung, daß unter Feuerbrunstgefahr abgeschlossenen Vergleichs zu bezahlen, nicht
aber auch wie sie ergehen sollen, zu beantragen, daß selbe Bezallstan die Gewerbin
seine Leute nicht beibringen, oder bei der Verhandlung nicht mitwirken würde,
er seinen Verstand 1/3 das Gehalt als zu bezahlen, verbleibe ihm selbst, indem so lange
nicht der strengere Richter stellt und den Einwendungs-Entscheidungs-Grund
auf kein Rechtsmittel verwiesen wäre, für die Bezallstan kein Grund zu einer Beschwer-
de vorliege, diese dieser auch eventuell keinen Gehalt für einen falschen Rechtsspruch
beizumessen könnten.

Daß sie jedenfalls nicht verbunden wären, daß in einem solchen Falle der Bezallstan
seinen Einsatz zu Verhinderung verlässig sein sollte, da der erste Richter auch einen solchen
Vergleich nicht vollkommen durfte, indem die Unbindlichkeit abgrund zu Schaden wäre
zu unterlassen, sich in eine Verschuldigung Verbrechen auflöset, diese aber nach
dem Ermessen des ordentlichen Richters zu bemessen ist.

A. d. Z.

Gefalle ad dem 6. Bezallstand zu weisen, mithalt Verfügung wie das zu gefallenen Urtheils
zu Recht zu erkennen, daß Bezallstan zur mit weissen Unbrauchung das zu weissen
den Verfassern zu Rende gebrauchenden Vergleichs nicht denn verpflichtet sei, wenn die
Bezallstan unterwiesen in dem Verlauf der betreffenden Verhandlung darüber vernommen
worden, daß sie sich über alle Mitte in den Grenzen der Verhältnisse v. Jacob Leyol
befinden, somit die Bezallstan zu dieser Verweisung u. Abnahme der Urkunden
zu verurtheilen, ihre Belangsumme selbst nicht zu ermessen zu verurtheilen, u. sie zu den
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

Eventualiter aber mithalt Heilung dieser Verfahrungsart das zu gefallene Urtheil
dahin abzuändern, daß Bezallstan selbst an die Gewerbin seiner Leute
bei der zu verhandelnden Verhandlung nicht beibringen oder bei der Verhandlung
nicht selbst erscheinen und mit wirken sollte, selbst Ausstand wie auch einen Theil von dem
Gehalt des Verhörs zu beziehen, verbleibe ihm selbst, selbstredend verwirkt, sich mit dieser
Belangsumme zu unterstützen zu verbleiben, u. die Bezallstan auch in diesem Falle
zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Gesehen
Gl

reg. 1462 Brief für Bernhard in Sachen der Ehefrau des Barbiers Samuel Jacobi in Grünstadt
Bd. 74 Grünstadt 11 Dec. 1843 Gl. Rathsch.

Extract
für

die Ehefrau des Barbiers Lehr in Grünstadt verlobte Handelsmann Samuel
Jacobi, als 1. Susanna Jacobi, ledig, großjährig, ohne Gewerbe 2. Jakob Jacobi
ledig, großjährig ohne Gewerbe 3. Rosa Jacobi, ledig, großjährig, Putzma-
cherin 4. Friederike Jacobi, ledig, ohne Gewerbe, minderjährig Handelsleute
sämtlich Kinder des Bürgers Leonhard Jacobi, Handelsmann, und Elisa-
beth in Grünstadt wohnhaft, als in Grünstadt wohnhafte Eigenthümer

gegen

Simon Jacobi den Aeltern, Handelsmann in Grünstadt, Eigenthümer von
einem Acker in Frankenthaler Bezirksgerichts vom 19 Juni 1839

J. S., ob die Berufung, diese Verbindlichkeit sich bei der ersten Instanz ver-
glichen wurde, daß die eigene Angelegenheit die Eigenthümer, welchen
falls Dorf Urkunden verwiesen wird;

so wäre, auf ad 2 und 3 die Gl. gütes Berufungsinstanz der Parteien die
Kraft der res judicata sei, ad 1 kommt auf, ob diese seine Vollzie-
hung erhalten habe.

J. S., ob die Parteien die erbeten über die Verfügung des Verh.
Herr Hofes überreichen, und befindet die Güter vor dem Gerichts
der Instanz hier hoher;

ob der interessante Vorfall gerade den Grund selbe, Ausgang der
Sache der Parteien, welche auf Urkunden vollständig verwiesen
sind, selbst zu fixiren und ob die von den Eigenthümer gestellte Forde-
rung effectiven diese Urkunden sind besser Begründung, ersetzen den

[illegible] der Rechtsbeamten gerichtsgemäß, so über den

[illegible] gestein, und die Bestätigung verweigern zu wollen, gegen
[illegible] den Fall die Berufung verworfen, und dem angeklagten die
[illegible] z. l. g.
[illegible] an den löbl. Appellationsgerichte, die Sache [illegible] zu verweisen
[illegible] mit Gerichtstaxe und Kosten, und [illegible] Ersatzansprüche zu [illegible]
[illegible] und [illegible] minderstadtl. Vermahnung zu appreudenten.

M. Lichtenauer

den 26. Sept. 13.

[illegible]

[illegible] verbrechen [illegible] belangt werden, aber auf während die Sache bei Gericht [illegible] gestorben. da sich in diesen Verantwortlichkeits Fällen, die beyde Theile als Verbrechen zu einer Strafe die verschiedene Arten zu [illegible] Belohnung ihrer Schuldigkeiten, diese die Verschiedenheit der Strafe, die Fälle, so verschieden sich die beyden Parteien vor den Appellationsgerichte stehen, ist der ganze Fall auf die Aussage verstrickt, und ½ die Schuld den Appellaten, ½ gegen den Appellaten zu fallen soll, welche, ohne Vorbewußt seiner Obrigkeit die Verstrickungsakte, genehmigen soll, ist die, von den verbrechen, verschiedene Arten keine Absprüche mehr auf die Zeit machen, als eine dieser Vorschrift Verbrechen von dem Richter entdeckt werden sollte, verlangte Appellat vor allen auf die Klagsache, ob Appellaten nicht die Güter auf sich verbrechen wären, sey es in eigenen Namen, sey es als Stellvertreter gewisser verschiedenen Arten, ½ die Hauptsache zu übergehen, damit der Appellaten die gegenwärtige Klage auf Verbrechen die Vorschrift nicht schone. durch die angeführten Artikel eine diese Klage zugestehen, ob die Appellaten gerichtlich verbrechen, dem Appellant bey der Verstrickung nicht erscheinen, ob die eingemachte Garantie nicht bestehe, die gegen Verbrechen, mit Rücksicht die Appellaten zu beziehen. die [illegible] angeführten Verfügung bestimmt die Frage zu [illegible]

[illegible] von der Klägerschaft gerichtsgerichtes, ob über die

ob die Lage selbst beschrieben ist, und ob sie richtig eingezeichnet? wann ja
2 wer sie, von dem ersten Besitzer abgesehen, Besitzungstitel
für den fall die Eigenthümer sie eigenthümlich oder seiner Hypothek
den abgetretenen Gläubiger zu versteigern?
3. die Grenzen zu ändern?

H. Erlenmayer

Den gerichtlichen Anwalt, Herrn Glasser, zu spezifiziren.

H. Erlenmayer

No 35. Zustellung

Heute den zehnten Januar 1844, auf Ansuchen
des Herrn Anwalt Eulmann, für die Appellaten,
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichts
Dienst-Gehilfe am kgl. Appellations-Gerichte der Pfalz,
in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen
Anwalte Herrn Glasser, in seiner Wohnung redend
mit Herrn Peter Eduard

Postg. 38 Worte, sowie die Urkunde virtute per mir diesem meinem Akt
Rest 1
zeugt. 7 Debet. in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.
— 46

Brandt

No 2150 hinregistrirt zu Zweibrücken den 12ten Januar 1844,
Debet sieben und vierzig Kreuzer. Vol 70. fol. 98 C. 17 Ohne Renvoi.
Kgl Rentamt.
Imbert

Nro 3044

ex parte Datto. No 2509 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Urtheilsabfassung

in Sachen der Gemeinde Lambsheim gegen Wittwe Bergdoll Reinhardt verehelichte Barbara Hofmann Landwirthin Lambsheim, für Appellantin alda, Appellatin an einem Urtheile des Landkantonalgerichts Frankenthal vom 11 May 1838, durch Anwalt Petri vertreten

die Wittwe und Erben der gegen Reinhardt verehelichten Barbara Hofmann Landwirthin Lambsheim, als
1. Klagende Gemeinde Lambsheim, Hofrath von Jakob Hugo Hagen Gemeinderath in Ludwigshafen, und Lehrer, die Genehmigung und Gemeinderathsbeschluß dazu
2. Fürsorglich Conrad Heinrich Bender
3. Heinrich Friedrich Heinrich Hofmann
4. Conrad Heinrich, die Klage genannte Hofrath von Georg Friedrich Roth, Bauersmann, und Lehrer, die Genehmigung dazu
5. Charlotte Luzigrath Hofrath Heinrich, Hofrath von Ludwigshafen Hugo Hagen, Rath, und Lehrer, die Genehmigung und Gemeinderathsbeschluß dazu
6. Anna Maria Heinrich, Ledig ohne Gewerbe
die sub no 2-6 genannten Beklagten in Antrag verfasst
7. Carl Adolph Heinrich, Handlungsbefliessener Lambsheim, minderjährig, und
8. Ihren gerichtlichen Curator Eduard Hilgard, Rentner in Frankenthal
9. Maria Philippine Heinrich, Hofrath von Georg Andreas Hofmann, Ehefrau des Johann Jakob Schmitt Landwirth Lambsheim, ihrem Ehemann beigesellt, und Lehrerin selbst

Appellaten, vertreten durch Anwalt Eulmann
Anwalt Petri selbst für Antrag, ab gehört den kgl. Appellationsgerichts, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der Gemeinde Lambsheim gegen die Beklagtenmasse gänzlich abzuweisen, zu über den

gerichtlichen Termin bei Vermeidung Rechtsnachtheile anberaumt, zu welchem die Parteien an der zu verhandelnden Sache zu erscheinen, oder im Nichterscheinungsfalle Bücher und Papiere vorzulegen, oder die Thatsachen, über welche Zeugenbeweis angetragen worden, für zugestanden angenommen werden würden. Da nun Appellatin auf diese Ladung nicht erschienen, noch Bücher und Papiere vorgelegt hat, so ist sie in die Strafe von 5 Rthlr. zu verurtheilen, und in die Kosten dieses Erkenntnisses zu verfällen.

Demnach Culmann Namens, wie gebeten, den hies. Appellatin die Strafe von 5 Rthlr. und die Kosten dieses Erkenntnisses zu verurtheilen, und ihr Anwalt Petri Namens, wie gebeten, die Appellatin in die Strafe von 5 Rthlr. und in die Kosten dieses Erkenntnisses zu verurtheilen.

Publicatum

Durch vorstehendes Urtheil hat Landcommissair Eichelberger für Recht erkannt, daß die Appellatin und der Appellatin die Theilung der Verlassenschaft des in Neustadt gestorbenen Heinrich Brandt, wie solche durch Theilungsprotokoll vom 8 Febr. 1836 geschehen, bestätigt, und, wo es nöthig, die Auflassungsurkunde ausgestellt werden solle. Vom 8 Febr. 1836 heute die practische Frage und fragt die eingebrachten Güter der Ehefrau Appellatin, ob sie während der Ehe erworbene Güter für ererbbar erkläre. Zufolge Theilungsprotokolls vom 20 Febr. 1838 beanspruchte Appellatin, daß ihr Gemahl der Appellatin die Liegenschaften nur verkauft, so lange sie damit gedroht hätten, bis sie damals die Appellatin schon seinem Klein das Versprechen gethan, die Theilung der Verlassenschaft zu vollziehen, daß die von der Appellatin erhobene Klage nicht ungerechtfertigt gewesen sei, die Liegenschaften appretirte Appellatin trotz seinem Versprechen und verkaufte entfernen, so lange die Auflassungsurkunde ausgestellt sein werde, wenn aber die Liegenschaften wieder zurückgekauft werden sollten, so müsse sie solche an die Masse entschädigen. Das Urtheil ist

Vigl. p. 38
Heft — 1
Exempt. 7
— 46.

Landcommissairischen Gerichtsprotokoll vom 11 May 1838 wegen der Einstein der Appellatin als Beigeladene vernommen. Diese hat heute vorbringen lassen, daß die Aussage der Appellatin in dem Theilungsprotokolle vom 8 Sept. 1836 wahr sei, und sie auf diese Art gegen die Behauptung der Appellatin die gestellte Behauptung des Klein bestätigt, welche Sache wirklich gestellt ist. Sept. Abl. vom 12 Febr. Diese Aussage ergänzt sie aber die Beweisfrage vom Jahr Urtheil vom 11 May 1838. Die Appellatin schützt hiebei vor, daß sie auf die Vorstellung des Klein das Versprechen gethan, die Theilung vorzunehmen, wenn Appellatin damals auf sein Verlangen die Liegenschaften verkaufe, wenn sie aber die Liegenschaften wieder zurückkaufen könnte, so müsse sie solche an die Masse entschädigen. Das Urtheil ist

Landcommissairischen Gerichtsprotokoll vom 11 May 1838 wegen der Einstein der Appellatin als Beigeladene vernommen. Diese hat heute vorbringen lassen, daß die Aussage der Appellatin in dem Theilungsprotokolle vom 8 Sept. 1836 wahr sei, und sie auf diese Art gegen die Behauptung des Klein bestätigt, welche Sache wirklich gestellt ist. Sept. Abl. vom 12 Febr. Diese Aussage ergänzt sie aber die Beweisfrage vom Jahr Urtheil vom 11 May 1838. Die Appellatin schützt hiebei vor, daß sie auf die Vorstellung des Klein das Versprechen gethan, die Theilung vorzunehmen, wenn Appellatin damals auf sein Verlangen die Liegenschaften verkaufe, wenn sie aber die Liegenschaften wieder zurückkaufen könnte, so müsse sie solche an die Masse entschädigen. Das Urtheil ist

H. Eichelberger

Dem appellantischen Anwalte Herrn Petri, zu Handen

H. Eichelberger

No. 702.

Zustellung

Heute den 29ten Juni 1842, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann dahier habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Petri daselbst, in seiner Wohnung redend mit dessen Dienstmagd Elisabetha Kauffeld — wovon sprechende Qualitäten, so wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt und wovon dem Herrn Petri in gesetzlicher Frist nicht appellirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No. 1966. Registrirt [illegible]
laut Buch [illegible] fol. [illegible]
Remarks [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Postamt
für die Herren Heinrich in Neustadt, Appellation
Wilhelm Heinrich, Appellanten

	Porto fl	Porto kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1. Conseilleten			8	24
2. Rangeltabellen		41		48
3. Communicaten			1	53
4. Beilagen	1	40		57
5. Akten	2	20		57
6. Gesuch		7		
7. Urgenz, Ordonnanz und Protokolle	1	32	1	53
8. 2 Gesuche		14		
9. Rechnung 3 Bogen		21	3	48
1 Fascikel Cop		41		57
Eigenhändig		14		57
10. Rechnung		32		
11. p. p. 9			1	53
12. Rechnung			9	27
13. Comm. an Akademie				57
14. Rechnung zum Stempel		32		
15. Quittungen der Akten				57
16. Schlußakten	1	14	5	55
17. Porto f. Correspondenz	5	36		
Ordonnanz		7		57
	18	56	40	34
			18	58
			59	30

Fünfzig neun Gulden 30 kr.

Expedirt auf Anlang von neun und fünfzig Gulden dreißig Kreuzer.
Zweibrücken den 22 Juli 1842.

H. Eschmann

Lovalkung

II (2638 A 3042.

2 Cop. a/R.

Actum Usingen d. 20/8 42.

Für Elisabetha Lanz, Wittwe des zu Kaufstadt verlebten Rentmeyer Johann Friedrich Henrich, für Rentmeyer selbst wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des Königlichen Landgerichts zu Idstein vom 11.ten Mai 1838.

gegen

1, Margarethe Henrich, Ehefrau von Jacob Augspurger, Leinenweber, in Usingen wohnhaft, und Letzterer selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, 2, Friedrich Leonhard Henrich, Rentmeyer, 3, Heinrich Friedrich Henrich, Zeugschmied, 4, Louise Henrich, in Gütern getrennte Ehefrau von Georg Friedrich Roth, Zeugschmied, und Letzterer, der Genehmigung wegen, 5, Charlotte Cunigunde Theodore Henrich, Ehefrau von Philipp Jacob Haege, Arzt, und Letzterer selbst der Genehmigung und Gütergemeinschaft halber, 6, Anna Maria Henrich, ledig und ohne Gewerb, alle diese in Kaufstadt wohnhaft, 7., Carl Adolph Henrich Handlungs Lehrling, allda wohnhaft,

#9. Maria Theresia Klein, minderjährige Tochter des verstorbenen Schneidermeisters Heinrich Klein, Gefreiten von der 2ten Compagnie des 29ten Infanterie-Regiments Anton Graf Mitrowsky, Klosterneuburg, Bisthumsgasse Nro 1, Pfleglings des Vormundes Joseph Klein, Schneidermeister in Cöln wohnhaft, und dieser selbst — Appellanten,

gegen

den Beschluß des k. k. Stadt- und Landrechtes in Prag vom 6ten Juli 1836, womit in Folge Gutachtens des Curators ad actum, Herrn Dr. Eduard Ritter von Hasenthal, Advocaten in Prag, in Verbindung mit dem Vormunde Joseph Klein, Schneidermeister in Cöln wohnhaft, und dieser selbst — Appellanten,

die Feilbietung der dem Minderjährigen Mündel Maria Theresia Klein gehörigen, in Prag in der Neustadt sub Nro 1 gelegenen, dem Religionsfonde unterthänigen Realität, Nro 1 Neustadt, Bischofgasse, sammt Zugehör, wegen der dem Religionsfonde schuldigen Capitalien pr. 1000 fl. C. M. und 5 Jahre Interessen pr. 250 fl. C. M. bewilliget worden ist, und dagegen eingewendet worden ist, daß die Feilbietung dieser Realität zur Zeit, wo die Minderjährige Maria Theresia Klein noch nicht volljährig ist, und wo sie in Folge Testamentes ihrer Mutter Theresia Klein, geborne Hasenthal, vom 15ten Februar 1837, welches Testament bereits gerichtlich kundgemacht worden ist, die Universalerbin ihres Vaters Heinrich Klein, Gefreiten von der 2ten Compagnie des 29ten Infanterie-Regiments Anton Graf Mitrowsky, Klosterneuburg, Bisthumsgasse Nro 1, Pfleglings des Vormundes Joseph Klein, Schneidermeister in Cöln wohnhaft, und dieser selbst — Appellanten,

gegen

den Beschluß des k. k. Stadt- und Landrechtes in Prag vom 6ten Juli 1836, womit in Folge Gutachtens des Curators ad actum, Herrn Dr. Eduard Ritter von Hasenthal, Advocaten in Prag, in Verbindung mit dem Vormunde Joseph Klein, Schneidermeister in Cöln wohnhaft, und dieser selbst — Appellanten,

die Feilbietung der dem Minderjährigen Mündel Maria Theresia Klein gehörigen, in Prag in der Neustadt sub Nro 1 gelegenen, dem Religionsfonde unterthänigen Realität, Nro 1 Neustadt, Bischofgasse, sammt Zugehör, wegen der dem Religionsfonde schuldigen Capitalien pr. 1000 fl. C. M. und 5 Jahre Interessen pr. 250 fl. C. M. bewilliget worden ist, und dagegen eingewendet worden ist, daß die Feilbietung dieser Realität zur Zeit, wo die minderjährige Maria Theresia Klein noch nicht volljährig ist, und wo sie in Folge Testamentes ihrer Mutter Theresia Klein, geborne Hasenthal, vom 15ten Februar 1837, welches Testament bereits gerichtlich kundgemacht worden ist, die Universalerbin ihres Vaters Heinrich Klein, Gefreiten von der 2ten Compagnie des 29ten Infanterie-Regiments Anton Graf Mitrowsky, Klosterneuburg, Bisthumsgasse Nro 1, Pfleglings des Vormundes Joseph Klein, Schneidermeister in Cöln wohnhaft, und dieser selbst —

Appellanten.

In Erwägung, daß Appellantin behauptet, ihr Mutterimmobilium ihres von dem Marktflecken Rakonitz zu Baumfeilen, wovon sie, wegen einer allen Gutsvermuthung, die Hälfte das väterlichen Vermögens — insbesondere die zu licitirenden Immobilien — ihres zu einzubringen oder anzurechnen — zustehe;

daß, ungeachtet der Vormund Klein auf die von der Appellantin erhobene Abhilfungsklage sich darauf beziehen sollte, daß Klägerin die Gutlichkeit einer legitimen Thatsache zu beweisen, mit welchem Einwande er dem Urtheil vom 6ten Juli 1836 widersprochen wird, er dennoch in dem Contestationsprotokolle vom 20ten Februar 1837, in Verbindung mit mehreren vollziehenden Eides, vorbringt: "daß die Mutter ihre Rechte auf die Masse vorläufig anerkenne";

daß demnach die Klägerin über die der Klägerin zustehenden Matrimonial-Vermögens-Rechte zur Genüge imstande ist, und derenthalben nach nicht speziel vorkommt noch nothwendig ist;

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

daß ob sich dieser unter diesen Umständen stehe, ob, bevor über diesen Einspruchspunkt gehandelt und resp. entschieden ist, zur gerichtlichen Feilbietung beabsichtigten Licitation geschritten werden könne?

In Erw. daß diese Frage offenbar verneint werden muß, aus folgenden Gründen:

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß eine Theilung, Licitation, Loosung bildet, wovon allen Dingen die Qualität der Realitäten, das beabsichtigte Verhältniß der Gutsantheile festgestellt und ins Reine gesetzt sein muß;

dies gilt insbesondere bei der Licitation, denn Licitation ist Theilung, praktische Art der Theilung, so daß, wenn eine Licitation selbst Einigung, so centrirt wird der Gegenstand im Loosen erhalten zu haben, Art. 883. 2109.

daß ob widersprechend wäre, zu sagen: die Licitation geschieht auf Ansuchen oder mit Zustimmung des A., und ob dennoch nicht mehr selbst geführten Licitation zu widersprechen: ist der A. beschränkt und in welchem Verhältniß?

In Erw. daß wenn bei der Licitation ein Dritter acquirirt, er Interesse und Recht hat, zu verlangen und zu verlangen, daß er mit Sicherheit acquirirt, nämlich, daß die Qualität

und Arrest der Licitanten, die ihm je nach Eigenthum herausgeliefert sollen, festsetzen; dass also diese Verhältnisse, wegen Existenz des Eigenthums, Gültigkeit und Dauer der Zahlung nebenher, im voraus reguliert sein müssen.

Zu diesem Ende muss erst der Licitant selbst access sein, gleichfalls müssen sie festgestellt sein, ob und zu welchem Antheile er berechtigt ist; denn nach Art. 883. wird er censirt, den Gegenstand im Loose repräsentiren zu dürfen und demzufolge von Anfang an Eigenthümer desselben geworden zu sein;

dabei kann es sich ereignen, dass er Immobilien gebaut — wie kommen diese berechnet werden, wenn noch Streit ist, zu welchem Antheil er berechtigt ist?

Sie, diese Fragen im Allgemeinen beseitigen, sind die Collicitanten ganz Fremde von der Licitation selbst und müssen und sie der Eigenthümer ohnmöglich machen:

ein jeder Collicitant hat das gesetzliche Recht, selbst zu steigern; dabei wird er eben natürlich zum voraus wissen müssen, in welchem Antheile er in der Masse berechtigt ist, weil er sonsten bauen, wie wird er gehen;

in

in einem solchen Falle befindet sich die Adjudication; sie begnügt sich mit gerichtlichen Mobilien und Immobilien zum Gelesta beschäftigt zu sein; ist dies der Fall, denn ist sie natürlich schon in die Möglichkeit gesetzt zu steigern, ob wenn sie bezüglich entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Verhältnis berechtigt wären;

wenn will also, da mein ihr Ausgang, wie sie solche entscheidet, nicht zugibt, sondern unbestimmt und allgemein bestimmt, und damit von dem zum rechten Preis zur Licitation schreiten will, sie von der Abschätzung nicht abgehen, und dann diese Differenz ihr Nachtheil bringen.

Zu Ergänzung, das bekanntlich die Regeln der gerichtlichen Theilung bezüglich auf Form und Wirkung, auf auf die Theilungen zwischen Eigenthümer ihr Anwendung finden.

Art. 1476.

Zu Ermöglichung endlich, dass jeder Mitarbeiter oder Copartageant sein Einsehen auf die gerichteten oder licitirten Güter für Immobilien oder Licitationsbezirk binnen gesetzig Tagen von der Theilung oder Licitation zu con-

conservirenden Volk (Art. 2109);

daß Anlaß sind einzuschärfen ist, wie er dieses Volk thun könnten, wenn er sich weiß, in welchem Ausfalls er beauftragt ist.[2]

In Erwägung endlich, daß uns sich einleuchten könne, wenn die hier fürgelegten Einzelnheiten, namentlich die Grundstücke, sich füglich in Akten in zwei Theile sollten getheilt werden können.[3]

daß der Fortsetzbarkeit die mündliche Verhandlung sich motivirt, und die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit der Subdivision der einen Theile dieses seinen Grund erhebt von der andern Theile allein beizubehalten zu verbieten;

daß Appellantin sich in dieser Beziehung alle Rechte vorbehält.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Kreisämter von der Rhein-Commissär genau zu vereinigen, um über den präjudiciellen Punkt der Feld- und Eigenthums-Verhältnisse eines Theiles der Grundstücke zu der zu verhandelnden Masse zu sprechen: dann und einigenfalls darüber Beweis zu führen; sofort zu Recht zu verkennen, daß über die Licitation und auf Ausbringung dieser präjudiciellen Punkte und auf gänzliche Verwerfung des Rechnungsablegens des Joh. Jaur. Klein sr. weiteres werden soll; die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Restitution der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

[1] 17 May 12.

Nr 3042.

Ordnung

für die Bürger und Beisaßen der zur Rentamts gehörigen Rentamts Person Friedrich Henrich; als

1, Margaretha Henrich, Ehefrau von Jacob Metzgerburger, Leinbauer in Wenzingen und beizustehen für Verehelichung und Gütergemeinschaft wegen

2, Friedrich Leonhard Henrich, Bauer

3, Heinrich Friedrich Henrich, Küfermeister

4, Louise Henrich, in Gütern getrennte Ehefrau von Georg Friedrich Roth, Küfermeister und beizustehen für Verehelichung wegen,

5, Isabella Barbara Friederike Henrich, Ehefrau von Philipp Jakob Haage, Arzt und beizustehen für Verehelichung und Gütergemeinschaft wegen

6, Anna Maria Henrich, ledig, ehemahls Ehefrau von Friedrich Adam Klostermann, sämtlich und alle sub Numeris 2 bis 6 zusammen in Rentamts Person Stadt ansässig,

7, Karl Wilhelm Henrich, Handlungslehrling daselbst, minderjährig, und

8, dessen gesetzlichen Vormund Karl Holzgard, Bauer in Freienstein Oberamts Heilbronn

gegen

Christoph Löw, wohnhaft daselbst wegen der zur Rentamts Person Friedrich Henrich gehörigen Rentamts Person, Oberamts wie wegen

Verhandelt Heilbronn, den 30ten März 1838.

Vor Gericht, hat Durch angestellte Verhandlung der Königlichen Oberamtsgerichts vom 6ten Juli 1836 gerichtlichen Vormundschaften die Theilung und Auseinandersetzung der Verlassenschaft des in Rentamts

verkaufbaren Bestand Johann Friedrich Heinrich und
namentlich einen Gesuche der Abschätzung
und Feststellung der Pfandbarkeit, der Amtspfandbarkeit
der zu Berlin gehörigen Immobilien gewährt
worden ist;
daß diese letztere Verfügung gemäß, unter
unterm 8ten November 1836 der Gerichten der
Exekuten ertheilt, die Amtspfandbarkeit der zu Abs.
schätzenden Hausgrundstücken, und deren
zu gehörigen Hausgrundstücken, und deren
Leichtsinn bemerkt wurden, worauf Exekutorin
selbst in dem Konkurstermin gestellt worden 20ten
Februar 1837 diese Exekution nicht blos förmlich
der Gerichte als ordentlich angeordnet und genehmigt
hat, sondern auch auf deren Vollzug, die Leichtsin-
nigkeiten, mit dem Zusatze Gesuch, daß mit ersten
auf dem Besitzen Hypothek Klein Besitzung über
die Pfandbarkeit gestellt werden soll,
die Exekution, die in Widerspruch mit diesem
gerichtlichen Exekutorin bey Gelegenheit der angeführten
Verfügung der Leichtsinnigkeiten bis zu
der Zeit beizubehalten, wo die Ehe- und Eigenthums-
verhältnisse mit jedem der Parteien der die
verschiedenen Klasse gemeinschaftlich festgestellt seyen,
während dem sie sollen, insbesondere der Exekutorin,
der Exekutorin der Exekuten selbst bestreitet, und
wenn nicht jetzt schon die Abschätzung in Klasse,
sich jedenfalls werden, wenn in erster Instanz,
die Vergünstigung der Leichtsinnigkeiten bis zur Feststellung
dieser Verhältnisse an den zu leistenden Exekuten
Klasse, dem auf diese Besitzung in der Hypothek
bestehen soll. Exekutorin.
Der Antrag und Gesuch, daß der Exekutorin
Abschätzung und Ertheilung der Pfandbarkeit
für Leichtsinnigkeiten der ehe- und Eigenthumsver-
hältnisse der Parteien der die Exekution

mobilium stattfinden muß, und sonst nur so wenige
mit Pfandrecht einbezogen bleiben, als dieses für die Sicher-
heit der Exekuten bey der wechselseitigen Verpflichtung
der Klasse, welche Exekutionen übel, in diesem
Punkte gerechtfertigt sein würde;
daß, wenn dieser Exekutorin im Allgemeinen
nun sich dieser Leichtsinnigkeiten nicht widersetzen können
und darf, dieselben nach de plano unter Berücksichtigung
der verschiedenen Verhältnisse zu gewähren sind.
Der Exekut, daß eben Exekutorin nun gänzlich
ungerechtfertigt ist, die Amtspfandbarkeit der in Frage
stehenden Immobilien und selbst die Leichtsinnigkeiten der
selben übersteigt zu bestreiten, da sie, wie oben
bemerkt, und Exekutorin ja neuerdings im Konkurs-
termin gestellt worden 20ten Februar 1837 nicht nur
die Exekution, in welcher die Amtspfandbarkeit der Immo-
bilien sich ausgesprochen findet, auf den Vortrag der
Exekuten genehmigt, sondern selbst auf den Vollzug der-
selben, die Leichtsinnigkeiten der Exekuten, auf den gestellten
gestellten Antrag, den später wörtlich gestellt ist,
bewilligt hat, und selbst dem Verfahren ungerechtfertigt
erscheint, wenn sie heute, in widersprüche mit sich
selbst, die Exekution selbst wieder-
Heinrich und die Exekution in Klasse beschränken
der Exekuten, daß dieser Besitzung über gegründet ist, die in dem
in diesem Gesuche begründet ist, die in dem
Falle, und wenn es genügt wäre, daß der
Exekutorin die Exekuten der Immobilien gewährt worden
wären, die Leichtsinnigkeiten derselben gewährt worden
müßten, und nun die Exekuten selbst für diesen Fall
die Unmöglichkeit der Exekution genügend gestellt haben,
daß auf die Einwendung, der Exekuten hinter, andern
die Leichtsinnigkeiten der dem Exekuten gegen Exekution gestellt
sein Feierlichkeiten für die Exekuten möglichen Fälle
nicht Kraft Exekution erlangen, wenn der Exekut

Diesen auf diese Gründe gestützten Appellationen,
weil sie mit Gesetzen und Gerichtsordnungen
in den Verfahrungsarten übereinstimmen,
zu folge Rechtens Statt geben zu können
scheinen.
Es betrifft, diese übrigens auf die Appellationen
gegen das Urtheil vom 18ten März 1838 ange-
bracht ist, die auf den Grund Instanzen, Appel-
lanten selbst zur Bestätigung der Executionsbe-
hauptungen von dem Schätzungscommissär erstellen,
und sie rücksichtlich mit einem kurzen Ver-
weis, der Executionsbehauptungen, als unstatt-
haft bestreitet, diesen ganz offenbar dem angezo-
genen Gesetze unmittelbar entgegen ist, da hier in
einer Gesetzes-Stelle ausdrücklich die Klage in
Folge fehlender Gründe verworfen wird.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem Gerichte diese Appellationen gegen
die Verwerfung als unzulässig und ungegründet
zu verwerfen, unter Bestätigung des Appel-
lanten zur Schadloshaltung und Kosten.

H. Erdmann

17. May 42.

Nro 3041 d. Ak.

Nro 10,213 d. Akt.

Juridiken

In Sachen

Georg Adam Mayer, Advocat zum in Jugoslavien
wohnhaft, Appellant von einem Urtheile
Hohen des K. Landgerichtes in Landau vom
10ten März 1842, an einem Theile, und Beklagt
Theil,

gegen

1. Barbara Ellenz, Ehefrau von Georg Ellenz und diesem Beklagten, dann selbst, zur Rechtfertigung mit Gutheißung ihres Ehemannes; 2. Maria Katharina Ellenz Ehefrau von Georg Mayer und Letzterem, zur selben Rechtfertigung und Gutheißung ihres Ehemannes, sämmtlich Advocaten in Jugoslavien wohnhaft, Appellaten, und Beklagten einem, dann Appellat Gulden.

Anwalt Theil trug vor: Es gefallen dem Kgl. Appellationsgerichte, die von den Appellaten angebrachten Klagen, als unstatthaft und ungegründet zu verwerfen, und die Appellaten zu Schadloshaltung und Kosten zu verurtheilen.

Anwalt Theil trug vor: Es gefallen dem Kgl. Appellationsgerichte, die angebrachten Einreden als unstatthaft und ungegründet zu verwerfen, und die Appellaten zu Schadloshaltung und Kosten zu verurtheilen.

Anwalt Theil trug vor: Es gefallen dem Kgl. Appellationsgerichte, die angebrachten Einreden als unstatthaft und ungegründet zu verwerfen, und die Appellaten zu Schadloshaltung und Kosten zu verurtheilen.

Ep. 3 Nyl

dieser Immobilien Exekte nachfolgenden Datum
steigerte ist.

Tatum.

Die appellatischen Schmiedsleute sind Eigenthümerinnen eines in der Vorgasse No 9 Hauptlingen gelegenen Hausbesitzes, enthaltend circa 6 Aren Hofstatt worauf ein 20 Schuh, welches früher brannt Lästerstatt war, benutzten Einstallstall ist und gegen Westen Hausthor ebenfalls in den Vorgasse gelegenen Wohnhaus mit den Hof des Appellanten begrenzt wird.

Laut der Schätzung der Appellaten, sind ihren zur Schätzstatt in Hauptlingen 32 Klafter Hausstatt, in Hofstatt des Hauses gegenwärtig über den Hof des Appellanten 9 Fuß 6 Zoll ihre nach früher das Recht der Mitbenutzung des in den Hof des Appellanten befindlichen Brunnens 32 Fr. die Appellaten wie sie behaupten in anderer Zeit an der Ablösung des vermeinten Dienstbarkeitsrechtes gehindert wurden, das Appellant die Hausstatt Stall Thor und ausgebesserte Schmiedstelle, Stall Thor die Vorgebäude in einem Holzhof verbrannte: so suchten sie gegen den Appellanten wegen der vermeintlichen Einstellungen Klage am 22 Juni 1840. Die benannten Hofgüter Einsicht der für ihr Eigenthum angebrachten Einstellungen auf 8 nachstehende Hauptschädlichen Punkten mündlichen Verhöre, vorlief:

1 auf einen Landgerichtl für jeden Wagen der Einstellungen vom 30 Februar 1840, welchen wie die Besitzer, der streitenden Eigenthümer der appellantischen Hofes und Hofes war Appellant seine Rechte forderte

Der diesen Landgerichtl ist das von jeden Wagen von seinem Vater Michael Wagen, zwischen Hofe & Hof, gelegen in der Vorgasse in Hauptlingen, also beschrieben:

„Einen Hofraum samt darauf befindlichen Hause, Scheune & Stallung, samt den Scheune in der Hofraum, welchen die Hofe Nachbarn Rund Hofe sagt haben; jedoch diese Hofraum den Hofe Rund der Garten Nachbarn in Lauf des Rechts soll. Dabei aber zu bemerken: diese Hofraum denen Nachbarn die Einstellen so streng sind in Hofraum liegen, daß der Heil denen Hofe Nachbarn Nachbarn."

2 einen Verhandlung Rund Protokoll vom 15 März 1784.

3 ein Landgerichtl vom 11 April 1796. Die beiden Letzteren sind

Zu vorbezeichneten der Rücksicht der Appellaten, wonin die vorgenommene Einstellungen der Eigenthümer des appellantischen Eigenthum abgestellt wurden, widersprochen ist.

Appellant folgte der Klage entgegen, daß gemäß die angebrachten Einstellungen der Eigenthümer Rund 30 jährigen Besitzstand anlangt, so sollte auf den Vorgebrachten Einstellungen Rund die vorgelegten Urkunden verwiesen sein sollen. Rund Verhör des Vgl Bezirksgerichts vom 12 Mayer 1840 wurde eine Verhandlung vorgenommen, welche auf den 22 April 1841 festgestanden hat. Durch eigenmächtige Verlängerung vom 12 Juli 1841 standen den Appellaten neun den Vorgebäude Mitbenützung des Brunnens formell ab. Hiernach Verhör des Vgl Bezirksgerichts vom 12 Juli 1841, wonin dasselbe in seinem Motiven verbleibt, daß Rund die oben allegirten Urkunden, in Verbindung mit der vorgenommenen Verhandlung, die rechtliche Verhältnisse von den Appellaten angebrachten Einstellungen nachgewiesen sei, und wonin dasselbe eine Disposition die Appellaten zum Beweise Rund Gegenzeugen über die Verletzung der Hausstatt Eigenthümlichkeit resp. der Verbindung der seine entgegengesetzten Behauptung Rund so fallen wurde Frage eine Gegenbeweisnahme sowohl Hinweis Verhör vom 16 März 1842 wonin enthalten wird, daß die Appellaten den ihnen auferlegten Gegenbeweis vollständig geführt haben, und ihnen für ihr Eigenthum die Einstellung der Hausstatt ein Klagrecht und Verfügung zugesprochen hat Appellant vernünftlich Hinsicht der Hinsicht zu den appellatischen Hausstatt aufgewandte Haltgebot zu besitzen und seiner Hausgrube somit so für die Behandlung der Hausstatt nöthig ist, zu ebnen. Gegen die vorgenannten Urkunde legte Appellant in den Appellationsvom 1 April 1842 die Berufung ein, gleichfalls sich aber in dem in der Appellationsfrist eingereichten und Instanzlichen Anträge nur Appellant von den letzten Punkten

Der Verhandlung der Appellaten wurde Appellant gehört:

1 so sie Rund die Hofen vorgenannten Urkunden

Demnach aber die Constituirung der Appellat. auf sich beruht, indem die zweyte Instanz, wenn der angeblich Appellirende selbst zurückgezogen erklärt, mit dem Erkenntniß der ersten Instanz, und Peter Kegels der Rechte des Appellaten sey.

2. Handelt es Appellaten nicht um das Verwerfen Demnach der Rechtskraft des Appellats, sondern es soll nur erwiesen werden, daß das appellatische Grundstück, schon seit den 1790ger Jahren dergestalt genossen sey, daß man also auf dasselbe jede schöne Baume, daß auf unbestrittenen Besitzung durch Holz versehen gewesen sey, und daß daß die Appellaten nur Eigenthümer in der Hof des Appellanten gewesen seyen, & sein ihre jetzige Eingestellt Fällung — mögen sie haben nicht berechtigt gewesen seyen, dessen dem nicht in solchen Handlungen dann Rechtskraft gehandelt werden können.

Die Appellaten beschränken dagegen das Verwerfen nicht blos als Zwischengründe, sondern auch als Endgültig, mit Appellant das Protest vom 12ten Juli 1841 vollzogen und Endung dem Appellant respondirende Antrag sey auf nicht zu erkennen, in der Appellirung gestellten Antrag sey auf als Appellant von dem letzten Protest vom 10ten März 1842 gänzlich abgewiesen, dessen gemäß sodann zur Vervollständigung ihres Vertheidigungsbeweises einen Auszug aus dem Lagerbuch der Gemeinde Gimsheim vom Jahre 1721, ingleichen drey Zeugen zu Bermersheim den 30ten September 1842.

Es fragt sich nun:

1. Ob Appellant auch gültig ist, den Vertheidigungsbeweis der Appellaten über den von ihnen angetretenen Beweisthum zu beschränken?

Im Bejahungsfalle:

2. ob jene Verhandlungen Gemarkung nicht als Endgründe zu erwägen sind, oder nicht?

3. ob auch den ersten Richter mit Recht vorkommt sey, daß die

Appellaten den ihnen aufgetragenen Beweis über die Rechtskraft des streitigen Beweisthums geführt haben, und ob somit nicht die Appellation zu verwerfen sey?

G. Gulden

Dem Herrn Peter Arnold als Appellaten Herrn Klein Mayer zu signifiziren.

G. Gulden

No. 16. Zustellung.

Heute den sechsten Januar 1844; auf Anstehen des Herrn Amtmann Gulden, Inhaber einer gesetzten Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote von kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Amtmann Peter, in seiner Wohnung wohnend mit dessen Ehefrau Jacob Kroker — Mehrstehende Publikation sey mir Zeugen meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Rest — 1
Porto — 7
— 46 —

No. 2147. Einregistrirt zu Zweibrücken den sechsten Januar 1844, Fünf sieben Kreuzer. Vol 70 fol 93 C. 2. Ohne Revers

Hoffmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für

Jenny Ulrich, Advocaten zu Langnau als Beklagten, Appellaten,

gegen

Jenny Adam Mayer, Advocaten zu Langnau, Appellanten.

		Anlagen fl.	Anlagen kr.	Zugelassen fl.	Zugelassen kr.
1)	Conclusatum	—	—	8	24
2)	Ausmittlungsstellung	—	30	—	48
3)	Weitschaft	4	30	—	57
4)	Stelle	2	20	—	57
5)	Schreibgebühren	—	—	1	53
6)	Zeugschaft für die Parteien 1st	—	32	—	—
7)	Porto	—	30	—	48
8)	p. p.	—	—	1	53
9)	Ihre Instruktion Antrag	—	7	—	19
10)	mündlichen Antrag, Zeug 6 Bl.	—	42	3	46
	Zeugschaften Copien 3 Bl.	—	21	1	54
	Zeugschaften	—	37	—	—
11)	2ter Instruktion Antrag	—	7	—	19
12)	Abzug	—	13	—	—
13)	Porto	—	—	3	27
14)	Abzugung Schrift	—	—	1	53
15)	Zeitverlust	2	30	—	57
16)	Instruktionsfertigung für Mayer-Ulrich Appe.	16	28	—	—
17)	Abzug mit dem Gegenbrief	—	21	—	—
	mit 1521. Abzugsberechnung	—	28	—	—
18)	Einlegung der Acten	—	—	—	57
19)	Schreibzeug Zeug 2 Bl. 6 Bl.	1	28	2	55
20)	Porto und Correspondenz	5	36	—	—
21)	Kostenzusammenstellung	—	7	1	—
		38	37	45	57
		45	fl.		
		84	34		
			2.24		
			= 82.10		

ad 16. nun 5½ Bogen.
7.42
7.42
14.24

ab: 2 fl. 24 kr.

G. Gabriel

ab =

Heute zur Verhörung seiner Zeugen Termin
Frauenbach, den 13ten Januar 1844.
Lorenz

№ 3041

Actum

für Georg Adam Mayer, Ackersmann in Jungholzhausen wohnhaft, Appellant wegen einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Lauben vom 10. May 1842,

gegen

1., Barbara Ulrich, Ehefrau des Georg Ulrich, 2., gemeinen Georg Ulrich, der ehelichen Vormündigung und Gütergemeinschaft wegen, 3., Maria Catharina Ulrich, Ehefrau von Georg Mayer, und 4., gemeinen Georg Mayer, der ehelichen Vormündigung und Gütergemeinschaft wegen, sämmtlich Ackersleute in Jungholzhausen, Appellaten.

Die Verweisung, des Appellaten sich zum Beweis der ursprünglichen Existenz der Constituirung eines Vermächtnuß auf folgende Urkunden berufen:

1., auf ein Testament (resp: Heirathsbrief) der Catharina Krämmler Ehefrau von Friedrich Traut in Jungholzhausen d.d. 25. May 1784 wo sie ihr Vermögen an ihren Ehemann und ihre Descendenten vermacht, und wo unter dem Descendenten der Friedrich Krämmler folgender passus vermerkt:

„ 28 fl 10 kr Kaufen Leuer Heuschlatz in der Oberwesenacht Feldmarkung mit Georg Mayer und Zuletzt drey Kaufen Felder Oberh. Georg Jacob Kunz, Oberh. Schultheiß Obristlieut Georg Mayer, und Felix Rat sein Adl. des Wolfspfühl.

2., auf Leo Schattal d. 11. April 1796 über der verst. Barbara Ulrich, geb. Krämmler verbliebenen, wovon die Rede:

„ 1/3tel Theil Leuen Heuschlatz in der Oberwesenacht, Oberh. Georg Jacob Kunz, Niederh. Nikolaus Mayer, Obl. Georg Mayer, Adl. des Wolfspfühl. Diesen Theil hat

die Mütter und sei gemeinschaftliche Tochter und Tochtermann mit Georg Mayer.

2. Lastgattel d. d. Schwetzingen 3. Febr. 1745. über die, unter Vater Vogele von seinem verstorbenen Vater Michael Weygold, und dem seine noch lebende Mutter erworbene Realitäten, worüber folgende Rolle:

Einen Hofraith mit darauf stehenden Behausungen und Scheuren und Ställung, mit dem Gemüse in der Hofraith, worein die Hörg Ruckner Kind Anspruch haben; Stehet dieser Hofraith den Hörg Ruckner Kindern für das Recht, das Eltern Lieben für das Recht hat, und über zu bemerken dass Hofraith denen Russischen Kindern für Recht gesetzt zu ihrem Theil denen Liegenden noch zur Zeit seinem Hausplatz Leiden muss.

Besitzt sich in der obern Ehrs, Ober. Jakob Leicht, Nachbar Nicol. Fliesser, oberseits die Allmandgass, Nachbarn Georg Ruckner Kind u. Nicol. Fliesser.

Pro Comm. dass aber dass diese Urkunde zur Constituirung der Realität nothdürftig erachtet ist, indem, was die Urkunde sub Lit 2 betrifft, dieses einfältige, von dem angeblich Gemeinsmann selbst ausgestellte Urkunden sind, und Niemand sich selbst einen Titel ertheilen kann, u. was Urkunde sub 3 betrifft, der Tausch ab, gesetzt, dass Michael Christ: Peter Weygold die Autoren des Appellanten sind, wozu kommt dass nun mehrbesagter Lastgattel Hausse 100 Jahren alt ist, so dass die Realität, selbe in so bestandener Weise Verlassen gewesen sein könnte, besser die Aussältnen des Appellanten des Hauses über Comm, und Urkundsfälle in den alten Lastgattel, enthalten der Rechte vorgenommen des Appellanten

mit einer Bitte von der ganzlichen Cassation gebeten, abschlägig wie in dem notorischen Grund überzeugt des Appellanten selbst.

Vet. Lastgattel d. 26. Januar 1768 u. Pto. tertiarum d. 25. Sept. 1826.

Pro Exp., dass Kläger vorgeben die ungegründete Existenz der Realität als wenn sie ungesetzlich wären, dasselbe auf jeden Fall muss den Bestimmungen der Ord. 703, 704, 706, 707, C. C. als nachgesetzt zu betrachten ist,

Pro Comm. dass in der Urkunde von 1745 die Rede ist von einem Hausplatz oder Hofraith, so ist zu dem streitigen Hause Eingehung zur Zeit seinem Hausplatz der Russischen Kinder, so wie von einem Theil desselben auf den im Satz befindlichen Gemüse,

dass es gewiss viel klar ist, dass man beschäftigte auf diesen Hausplatz zu Haus und das neue in diesen Besitzung u. zum Vortheil der Besitzer der zu errichtende Gebäude die Eigenschaft über den Satz des Appellanten seien ein Last auf den Gebäuden des Gemeinen verbliebe,

dass nun aber [illegible], diesen Beweis zu Erfüllung ging, dass vielmehr von der andern u. von der andern die Handlungen gegeben, die dem Beweis u. der Ausführung der Realität gewesen widersprechen, nemlich:

1., der ganze Hausplatz wurde schon im Besitzen Besitzenden zu einem Gebäude u. Stall umgewandelt — hingegen aber wäre der Hausplatz nicht constituirt abgesondert von dem Gemeinen, in den Gebäuden selbst, der Beweis Lasten einen selbst nicht

und diese Abänderung der Localität selbst die Unmöglichkeit der Ausübung der Servitut mit sich:

2., die Appellaten Kläger: ihre Rute an jene der Klagten Kläger: Ehemaligstück oben neben dem Hofe des Appellanten selbst mit einem Hüttchen um, über den dieser keine Einsprache machen, und deren Errichtung diese ipso facto auf die Einsprache verzichtet würde

3., Appellant Kläger: seine Rutscher ihrem Gesuche erbeuten, ihm in der Weingarten Hofraithe neben dem Haus in dem Hof einen Heuraithstall und neben denselben einen Stock von seinen Holz aufzusetzen, so daß für die Fuhrleute oder Durchgehende kein Platz übrig bleibt — und hiezugegen erbieten sich die Appellaten Kläger: Rutscher wie Klagen erhoben, zu Gunsten, daß sie gerade so aufsetzen mit dem Beding verstellt, welches abgeändert zu demselben Zwecke wie das Vorgehabte passt etablirt wird, doch aber die Appellaten selbst nicht mehr in Einsprache nehmen, noch einen neuen Grund abtreten, weil derselbe durch Übereinkommen erlassen ist, und nie benützt würde

Die Gem. Rath der abgeführten Zeugenaussage, hat nicht nur den obigen Umstand nicht widersprochen sondern denselben sogar bestätigt

Rath nemlich das Resultat der Zeugenaussage folgender ist:

1., Klagen zeugen durch den Fuß daß die Klagten nun zu ihrem Ehemaligstück zu gelangen — Dieß ist unbestritten weil jeder Theil dieß Recht stabiliert

2., das Ehemaligstück der Klagen wurde von 1793 in einen Ehrenten klgs: Ehemaligstück umgewandelt (Probation Zeuge 4. Klagen 3.)

3., das Ehemaligstück klgs: Ehrenten wurde durch einen mit einem Zaun umschlossen, so daß man nun nicht in denselben ~~dann~~ nur durch einen Thor

4., die Ehemaligställe der Beklagten sind neu gebaut, die neuen wurden auf den vorhandenen alten Grundmauern errichtet (Kagenb. Zeugen 1 & 2 & Zeugen 1. 2.)

5., der Beklagte pflanzte vor seiner Heuraithstall Holz neben die Ehemaligställe zu setzen, so daß nur ~~Platz~~ Platz blieb zum Durchgehen nicht aber zum Durchfahren (Kagenb. Zeugen 3. 4. Probe. Zeugen 5. 1.),

wenn diese Klagen sie dann den Hof fahren so hätten sie es nur dann thun können wenn Beklagten gerade kein Holz da gesetzen hatte,

6., Klagen haben nicht eine einzige Fahrt in Linie der ursprünglichen Errichtung ausgeübt — die Fahrten, welche sie vorgegeben der Probe Zeugen 2. 3. 4. 7. & Kagenbauer Zeuge 6. ausgeübt haben sollen, sind viele zweifelhaft, da der Beklagte ihnen verbieten, hat er, bis er sie gehabt, blos mit verschiedlicher Haltung ausübet:

nach Inhalt der Urkunden u. nach der Natur der Verhältnisse handelt es sich von einer Durchfahrt, einer Einfahrt d. i. von dem Recht, über den Hof des Appellanten zu fahren um auf den Heuplatz, der Ehemaligställe der Appellaten zu gelangen. Die Gestalt der Durchfahrt ist seiner Natur u. seinem Zweck nach verschiedengestaltig, manchmalen, der Durchfahrende ist nicht befugt auf dem diesen den Ehemaligställen zu verweilen, denselben zu umreiten, die Thiere daselbst grasen zu lassen, mit dem Wagen nicht zu stehen, oder andere dergleichen Handlungen vorzunehmen,

in unserem Falle stimmen nun:

1., alle oben angeführten Zeugen dafür

übrigens, daß über den Fuß des Appellanten nicht Handlungsfreiheit wünsche, den rechte Fuß Klägerischen Grundstück zu gelangen, sondern daß (statt auf der klägerische Grundstück, auf welches man gar nicht gehen konnte, wegen der Grenze d. h. der Grenzmauer auf das Grundstück des Beklagten gehen, durch den Wagen belassen, durch den Wagen durchfahren d. wieder zurückgehen werde, insbesondere:

2) Prob. Beweis d. Prob. Beweis 6. Endlich Beweis für auf Beweisen für auf den Grenzstück über den Fuß des Appellanten auf den Wagen, und Pferden durch wieder zurück

3) Auf Incidenter. Beweis 3. wieder Grund, auf Prob. Beweis 4. Grund 5. Beweis wer den Grenz auf dem Fuß des Appellanten abzuhalten, also auf seinem Fuß gehauen, und von da erst in das Grenzstück gelangen.

4) Beweis 7. Beweisen das im Grenzstück gehauen Holz auf den Fuß des Appellanten, und holte es da mit dem Wagen ab.

Ist nun aber ganz klar, daß hier keine Handlungen der Ausübung einer Dienstbarkeits- oder Zuständigkeits-Gerechtigkeit sind —

mittelst dieser Gerechtigkeit hat der Berechtigte blos so viel Raum einzunehmen, um mit seinem Wagen darauf oder über das seinen da Grundstück auf das seinige zu gelangen — er ist also nicht befugt den Wagen auf dem fremden Grundstücke stehen zu lassen und damit mit demselben zu wenden (wozu gar viel mehr Raum erforderlich ist) —

nicht befugt Bäume, Grund, dessen Holz auf das fremde Grundstück zu bringen (das wäre ja eine ganz unnütze Last für den Fuß des Appellanten, welches es in Anspruch genommen, beschränkt würde) —

nicht befugt, auf dem Fuße des Appellanten

zu arbeiten, um die Arbeiten vorzunehmen, müssen alle diese Handlungen dann als Ausübung der Dienstbarkeit gelten, wenn welche sie allein da Rede ist;

Appellant hätte diese Handlungen ebenso gut verbieten können, wenn sie sich bildete, so wäre eine Entziehung unbefugte Störung.

Die Zeug. daß auf dem Grundstück Falzt das die angestellte Klage in jeder Beziehung ungegründet wäre u. diese Feuer hätte abgewiesen werden sollen

Auf diesen Gründen

gestützt ist der Appellation gemäß mittelst Kassation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellaten angestellte Klage feuer abzuweisen, Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gerichtsstrafe zu verordnen.

Den 20. Dez 63.

A. Lette

N. 3041

Vorlage

die 1. Verlassen Ullrich, Ehefrau von Georg Ullrich & Rosa Katharina geb. [illegible], der ehelichen Feindschaft & Ehetrennung in erster Instanz wegen,

& 2. Maria Elisabetha Ullrich, Ehefrau von Georg Mayer auch Lechner der ehelichen Feindschaft & Ehetrennung in erster Instanz wegen, gemäß Vorladung in Tagsatzung verfasst, Appellaten,

gegen

Georg Adam Mayer, Ackersmann in Tagsatzung wohnhaft, Appellanten von dem Erkenntniß des K. Landgerichts Augsburg zu Lechhausen vom 18ten August 1840, 1ten Juli 1841 & 10ten März 1842, Abschaffung gültig Klagen betreffend.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die angesetzte Tagsatzung zu vervollständigen mit Geldstrafe & Kosten

G. Fuchs

20. Dezb 43

N. 3041

Gerichtliches Protocoll

Heute 1.) Barbara Völkl, Ehefrau von Georg Völkl v. Ratzhaus selbst 2.) Maria Katharina Völkl, Ehefrau von Georg Mayer v. Ratzhaus, gerichtlich Erklärte in Zangberg wohnhaft, Appellantin,

gegen

Georg Adam Mayer, Ackersmann in Zangberg, wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Landau vom 10. März 1842

so gestalten dem k. Appellationsgerichte, selbe Appellation zu Lasten zu nehmen, die Entscheidung des Protocolls vom 1. Juli 1841 und neuerlich die Appellantin zum Beweise durch Zeugen v. Commissarium des Pfarramts v. Vorgenbüchs in Gemeinde Zangberg dienlich zu erlassen:

Mit Peter Vogels Hause Hegnachmen des dem Appellaten gehörigen Hauses v. Hofes wovon die Tagsatzung angeordnet wurde, wenn v. Mit Appellant bezüglich dessen Immobilien Rechtsnachfolger von Peter Vogels Z.

27. Dezember 1843.

J. Gy

J. Galler